Landkreis
Lüchow-Dannenberg

Regionales Raumordnungsprogramm

2. Entwurf 2026

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Begründung

Abkürzungen **v**

Begründung **1**

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume **1**

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg **1**

1.2 Einbindung in die norddeutsche Entwicklung **13**

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur **16**

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur **16**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte **36**

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels **48**

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen **60**

3.1 Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen **60**

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz 60

3.1.2 Natur und Landschaft 62

3.1.3 Natura 2000 74

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete 81

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften 86

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung **93**

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei 93

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 107

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung 110

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 115

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale **131**

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik **131**

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 131

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 132

4.1.3 Straßenverkehr 135

4.1.4 Schifffahrt, Häfen 138

4.1.5 Luftverkehr 139

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur **140**

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 140

I. Allgemeine Ziele 141

II. Grundlagen für die Planung von Windenergiegebieten 142

II.1 Rechtliche Grundlagen 142
II.1.1 Bis zum 31.01.2023 geltende Rechtslage 142
II.1.2 Ab dem 01.02.2023 geltende Rechtslage 142
II.1.3 Ausschlusswirkung 143
II.1.4 Neuregelungen des BNatSchG 143
II.1.5 Repowering (rechtliche Grundlagen) 144
II.1.6 LROP 145
II.1.7 Beschleunigungsgebiete 146
II.1.8 Überragendes öffentliches Interesse der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie nach § 2 EEG 147
II.1.9 Niedersächsisches Klimagesetz 148
II.1.10 Windenergieerlass 2021 148
II.2 Planerische Grundlagen 148
II.2.1 Regelungsziel zur Windenergienutzung 148
II.2.2 Referenzanlage 149
II.2.3 Rotor-Out 150
III. Gesamträumliches Planungskonzept 150
III.1 Grundlagen des Gesamträumlichen Planungskonzepts 150
III.2 Ausschlusskriterien 151
III.2.1 Siedlungen und Abstände zu Siedlungen 155
III.2.2 Rundlingslandschaft bei Lüchow als Vorranggebiet kulturelles Sachgut gemäß LROP (Ausschlusskriterium 10 und 11) 170
III.2.3 Natur und Landschaft 171
III.2.4 Wasserschutz 177
III.2.5 Infrastruktur 179
III.3 Umgang mit Wald und LSG im gesamträumlichen Planungskonzept 184
III.3.1 Umgang mit LSG im Planungskonzept 184
III.3.2 Umgang mit Wald im Planungskonzept 185
III.3.3 Waldbrandgefahr 186
III.4 Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 und Repowering 187
III.5 Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung 190
III.5.1 Clusterbildung 190
III.5.2 Gliederung der Einzelfallprüfung bzw. der Gebietsblätter 193
III.6 Einzelfallprüfung der Potenzialflächencluster der Version V4a 213
III.7 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V4a 213
III.8 Überprüfung der Erfüllung des Regionalen Teilflächenziels 2032 214
IV. Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts 215
IV.1 Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V6a) 215
IV.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V6a 217
IV.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V6a und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 218

V. Erneute Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts 218
V.1 Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V7) 218
V.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V7 232
V.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V7 und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 233
VI. Gesamtergebnis 234
4.2.2 Energieinfrastruktur 236
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 240
Quellenverzeichnis 245
Rechtsverzeichnis 256
Anhänge 261

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenstellung der Auswahlkriterien für die Siedlungsschwerpunkte (Quelle: BPW Stadtplanung und p+t planung 2022b, S. 18) 21
Tab. 2: Umrechnung des Flächensparziels auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 29
Tab. 3: Übersicht und Vergleich der Kriterien zur Festlegung der Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus (LSN 2023) 31
Tab. 4: Übersicht der Kriterien für die Ermittlung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung 34
Tab. 5: Exemplarische Überprüfung möglicher Einzelhandelsansiedlungen in Lüchow auf Kongruenz (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 130). 45
Tab. 6: Moore und kohlenstoffreiche Böden mit einer Bedeutung für den Klimaschutz im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Höper und Gehrt 2022), eigene Darstellung. 61
Tab. 7: Übersicht der Kriterien zur Ermittlung der Funktionsräume 66
Tab. 8: Übersicht der Naturschutzgebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg 70
Tab. 9: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg 72
Tab. 10: FFH- und Vogelschutzgebiete im Planungsraum 76
Tab. 11: Flächengrößen und –anteile der Gebietsteile des Biosphärenreservats im Landkreis Lüchow-Dannenberg 82
Tab. 12: Übersicht der Charakteristika des Vorranggebietes Rundlingslandschaft bei Lüchow 89
Tab. 13: Übersicht der Charakteristika des Vorranggebietes Elbauenlandschaft um Hitzacker 92
Tab. 14: Übersicht der Gemeinden mit einem geringen Waldanteil. 104
Tab. 15: Übersicht der Gemeinden mit einem hohen Waldanteil. 107
Tab. 16: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Planungsraum mit einer Gesamtfläche von 430 ha. 109

Tab. 17: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Planungsraum mit einer Gesamtfläche von 685 ha. 109
Tab. 18: Übersicht der Überschwemmungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 7.034 ha im Landkreis Lüchow-Dannenberg 121
Tab. 19: Betroffene Gemeinden des Landkreis Lüchow-Dannenberg im Falle eines HQextrem 122
Tab. 20: Umgang mit den Vorgaben des BRPH im RROP 123
Tab. 21: Übersicht der Ausschlusskriterien (GIS-Version V4a) 151
Tab. 22: Übersicht der Wohnnutzungskategorien 156
Tab. 23: Umgang mit Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen 158
Tab. 24: Auszug Objektartenkatalog der Gebäudefunktionskategorie mit der Kennung 31101, Gebäude mit Wohnnutzung 164
Tab. 25: Einstufung der Gemeinbedarfsflächen entsprechend der Zweckbestimmung 167
Tab. 26: Übersicht der Naturschutzgebiete im Planungsraum mit VO-Festlegungen 172
Tab. 27: Übersicht der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004, 1. Änderung sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und der wiederausgewiesenen Flächengrößen 189
Tab. 28: Übersicht der Potenzialflächencluster für die Einzelfallprüfung 190
Tab. 29: Anlage 1 BNatSchG (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten 200
Tab. 30: WEA-empfindliche Fledermausarten (Windenergieerlass 2021, Anhang 2) 202
Tab. 31: Maßnahmen nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG (zu § 45b) 209
Tab. 32: Weitere Vermeidungsmaßnahmen 211
Tab. 33: Übersicht der Potenzialflächen und Ergebnis der Einzelfallprüfung (Version V4a) 213
Tab. 34: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (GIS-Version V4a) 214
Tab. 35: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V6a) 218
Tab. 36: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V7) 233
Tab. 37: Übersicht der Vorranggebiete Windenergienutzung 234

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklung der Einwohnendenzahl im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Quelle: LSN 2024, Tabelle Z100001G, eigene Darstellung 7
Abb. 2: Vergleich der Altersstruktur der Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Jahr 2020 (Quelle: BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a, S. 13) 8
Abb. 3: Entwicklung der Altersstruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Quelle: LSN 2024b; BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a, S. 14) 8

Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo Landkreis Lüchow-Dannenberg (Quelle: Meldeämter der Samtgemeinden 2021; BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a, S. 10) 9

Abb. 5: Wanderungssaldo nach Altersgruppen im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Beobachtungszeitraum von 2007 bis 2022 kummuliert, ohne die Jahre 2015-2016 (Quelle: LSN 2024b, Tabelle Z1200060 (eigene Berechnung und Darstellung)) 9

Abb. 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Pendler im Landkreis Lüchow-Dannenberg 2013 bis 2023 (Quelle: LSN 2024b Tabellen: P70I5115, P70I5105, P70I5108, P70I5109 (eigene Berechnung und Darstellung)) 10

Abb. 7: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Pendler im Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Alters-gruppe im Jahr 2023 (Quelle: LSN 2024b, Tabelle P70I5509 (eigene Berechnung und Darstellung)) 11

Abb. 8: Arbeitsmarktindikatoren im Landkreis Lüchow-Dannenberg 2011-2022 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2024, eigene Darstellung).....11

Abb. 9: Beschäftigungsquote von Frauen im Zeitraum 2011 bis 2022: Vergleich Landkreis Lüchow-Dannenberg und Niedersachsen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2024, eigene Darstellung).....12

Abb. 10: Anteil älterer Beschäftigter (55 Jahre und älter) im Zeitraum 2011 bis 2022: Vergleich Landkreis Lüchow-Dannenberg und Niedersachsen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2024, eigene Darstellung).....13

Abb. 11: Drei Bausteine der flächenpolitischen Strategie nach Bock und Preuß (Quelle: Bock und Preuß 2018).....24

Abb. 12: Berechnungsformel der Entwicklungskontingente (Quelle: BPW Stadtplanung und p+t planung, 2022b, S. 33) 25

Abb. 13: Grundzentrale Verflechtungsbereiche des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) sowie der Grundzentren in Clenze (Flecken) und Wustrow (Wendland) (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 158). 41

Abb. 14: Verflechtungsbereiche der Grundzentren in Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 156) 42

Abb. 15: Mittelzentraler Kongruenzraum des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 145). 53

Abb. 16: Mittelzentraler Kongruenzraum des Grundzentrums in Dannenberg (Elbe) mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 153). 56

Abb. 17: Übersicht der Versorgungskerne im Planungsraum (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 188 ff.).....59

Abb. 18: Laub-, Nadel- und Mischwaldanteil in den drei Samtgemeinden des Landkreises Lüchow-Dannenberg. 100

Abb. 19: Übersicht der Potenzialflächencluster der Einzelfallprüfung 192

Abkürzungen

°C	Grad Celcius
A	Autobahn
a.d.	an der

AAG	Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft
Abb.	Abbildung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterin-formationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B	Bundesstraße
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
Bfn	Bundesamt für Naturschutz
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung
BImSchG	Bundesimmissions-schutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutz-verordnung
BMDV	Bundesministerium für Digi-tales und Verkehr
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicher-heit und Verbraucherschutz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicher-heit und Verbraucherschutz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWK	Bundesministerium für Wirt-schaft und Klimaschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-naturschutzgesetz)
BSBK	Bundesstiftung Baukultur
BSK	Bundes-Klimaschutzgesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO2	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
DFS	Deutsche Flugsicherung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DLT	Deutscher Landkreistag
DVOR	Doppler Very High Frequency Omnidirectional Range
DWD	Deutscher Wetterdienst
DZT e.V.	Deutsche Zentrale für Touris-mus e.V.
e.V.	eingetragener Verein
EEG	Gesetz für den Ausbau erneu-erbarer Energien (Erneuer-bare-Energien-Gesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europa/europäische Union
EW	Einwohner*innen
FFG	Flussgebietsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtyp
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaik-anlagen
FH	Firsthöhe
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GE	Gewerbegebiet
Gee	Gewerbegebiet eingeschränkt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GI	Gewerbe- und Industriegebiet

GIe	Gewerbe- und Industriegebiet eingeschränkt
GIS	Geoinformationssystem
GOK	Geländeoberkante
ha	Hektar
HK	Historische Kulturlandschaft
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
IHM	Institute for Heritage Management
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
Jhd.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
Kfz.	Kraftfahrzeug
km²	Quadratkilometer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KurortVO	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LABO	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LEADER	Maßnahmenprogramm der Europäischen Union
LEP	Landesentwicklungsplan/ Landesentwicklungsprogramm
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LK	Landkreis
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
LÖWE	Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp nach Art. 1 FFH-RL, aufgeführt in Anhang I FFH-Richtlinie
LSE	Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
M	Mischgebiet
m²	Quadratmeter
MB	Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MIe	Mischgebiet eingeschränkt
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MK	Kerngebiet
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Nbank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NElbtBRG	Niedersächsisches Elbtalaue-Biosphärenreser-vatsgesetz (Biosphärenr-eservatsgesetz)
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
OK	Oberkante
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OSM	OpenStreetMap
OU	Ortsumgehung
ÖV	Öffentlicher Nahverkehr
PRINS	Projektinformationssystem
RCP	Representative Concentration Path
rd	rund
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RF	Radiation Forcing
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales-Raumordnungsprogramm
s.	siehe
S1	Siedlungsschwerpunkt 1
S2	Siedlungsschwerpunkt 2
SchutzhafenV	Schutzhafenverordnung
SG	Samtgemeinde
SIB	Straßeninformationsbank
SO	Sondergebiet
SPNV	Schienen Personennahverkehr
StandAG	Standortauswahlgesetz
SUP	strategische Umweltprüfung Umweltbericht)
SW	Wochenendhausgebiet
SWE	Wochenendhausgebiet
t	Tonnen
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
u.a.	unter anderem

ÜFESt	Übersee-Funkempfangsstelle
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
VDL	Vereinigung der Landes-denkmalpfleger
VDN e.V.	Verband Deutscher Naturparke e. V

Begründung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Zu 1.1 01, Satz 1 bis 4:

Wesentliche Grundsätze ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG), dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sowie auch aus dem Leitbild und dem Masterplan 100 % Klimaschutz des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Aktuell läuft ein Prozess zur Erarbeitung eines Zukunftsentwicklungskonzeptes des Landkreises und zu einer Aktualisierung des „Masterplans 100% Klimaschutz des Landkreises Lüchow-Dannenberg“.

Eine nachhaltige Raumentwicklung verknüpft nachhaltige soziale, ökonomische und ökologische Ziele unter Beachtung ihrer Wechselwirkungen. Erreicht werden sollen der Zusammenhalt unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie eine ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit. So kann eine langfristig tragfähige Entwicklung in allen Bereichen entstehen. Eine nachhaltige Raumentwicklung ist fest verankert in § 1 Abs. 2 ROG sowie § 2 NROG und somit auch maßgebend für den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Diese Grundsätze des RROP greifen hier im Besonderen das Leitbild des Landkreises Lüchow-Dannenberg, das folgende Schwerpunkte beinhaltet, auf:

- Standortwerbung und Fachkräftesicherung,
- Verbesserung der verkehrlichen aber auch touristischen (Radwege-)Infrastruktur (regional und überregional),
- flächendeckender Breitbandausbau im Planungsraum,
- bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen sowie Angeboten von Tagespflegepersonen,
- bezahlbarer Wohnraum für alle Alters- und Einkommensklassen sowie
- die Unterstützung der Bewerbung der „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ zum Weltkulturerbe und der damit verbundenen Dorfentwicklung.

Der Landkreis unterstützt im Rahmen von geförderten Projekten, die aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanziert werden, fortlaufend die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region. So werden zum Beispiel durch die Beteiligung an der Fachkräfteallianz Nordostniedersachsen, an regionalen Netzwerken sowie an Unternehmensnetzwerken besonders im Bereich Fachkräftesicherung und Standortwerbung wichtige Beiträge zur Zukunftssicherung des Landkreises geleistet. Durch unterschiedliche Formate und Anlaufstellen werden Existenzgründer*innen, Fachkräfte, Berufsanfänger*innen, Gewerbetreibende, Zugezogene und Rückkehrer*innen über ihre Perspektiven im Landkreis informiert und auf unterschiedliche Weise vernetzt und unterstützt.

Gesellschaftliches Leben und wirtschaftliche Arbeitsweisen befinden sich im ständigen Wandel. Daher ist es einerseits für Unternehmen und kommunale Einrichtungen, aber auch für freiberuflich Tätige und Privatpersonen von entscheidender Bedeutung, Zugang zu modernen, leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen zu haben. Nur so kann das Potenzial als Wirtschaftsstandort erhöht, aber auch Innovationen, Bildung und soziale Integration besser gefördert und entwickelt werden. Der Landkreis und die Kommunen haben die Initiative ergriffen, um die unterversorgten Bereiche des Landkreises mit zukunftsfähigem Glasfasernetz zu erschließen. Nach dem Kreistagsbeschluss vom 18. Dezember 2017 ist der Breitbandausbau für einen Großteil der sogenannten „weißen Flächen" in Lüchow-Dannenberg gestartet und bautechnisch bereits abgeschlossen. Um künftig auch die restlichen unterversorgten Gebiete mit Glasfaser erschließen zu können, arbeitet die Breitbandgesellschaft in Abhängigkeit von den vorhandenen Fördermöglichkeiten, weiter am Ausbau dieser Infrastruktur.

Die Verbesserung der Erreichbarkeiten innerhalb des Landkreises und in Nachbarregionen sollen über alle Verkehrsträger (RROP 4.1) gefördert und weiterentwickelt werden. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der Radverkehr stehen dabei im Vordergrund (RROP 4.1.2). So sollen im Bereich des ÖPNV eine gute Grundversorgung der Dörfer, ein bedarfsgerechtes Angebot in den Haupt- und Nebenverkehrszeiten, schnelle Verbindungen auf den Hauptachsen mit einer engeren Taktung, mit attraktiven und transparenten Tarifen sowie gute Anschlüsse an die Bahn und überregionale Buslinien weiterentwickelt werden. Für eine Stärkung des Alltagsradverkehrs im ländlich geprägten Landkreis ist eine gut ausgebaute und sichere Radwegeinfrastruktur die Grundlage. Durch die Umsetzung von (zunächst) drei Radvorrangrouten soll die Verbesserung der Radwegeinfrastruktur im Landkreis vorangetrieben werden. Berücksichtigt werden auch die die Ertüchtigung bzw. der Ausbau überregionaler Radwege, wie bspw. der Elberadweg oder Wege im Zuge des Grünen Bandes (RROP 3.2.3 03).

Die Dorfstruktur der Rundlinge ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg weitgehend erhalten geblieben. Ihre Ortsbilder sind ein wichtiger Teil des kulturellen Erbes, da sie über mehrere Hundert Jahre gewachsen sind und heute noch die eigenständige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung belegen. Da in der Vergangenheit, insbesondere die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit hin zur einer agro-industriellen Landwirtschaft sowie die Auslagerung der meist großen landwirtschaftlichen Betriebe aus den Dörfern dazu geführt hat, dass eine nahezu flächendeckende Überformung der Kulturlandschaften im gesamten mitteleuropäischen Raum bis Mitte des 20. Jahrhunderts stattfand, ist der heute noch sehr gute Erhaltungszustand der Rundlinge keine Selbstverständlichkeit. Vor diesem Hintergrund sowie der seit 1992 bestehenden Möglichkeit der Anerkennung von Kulturlandschaften, zu der auch Siedlungslandschaften gehören, als UNESCO-Weltkulturerbe, entschied sich die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) den Prozess der Bewerbung zum Weltkulturerbe, mit der Antragseinreichung im Jahr 2013 zur Aufnahme in die deutsche Tentativliste, zu beginnen. Um die Welterbefähigkeit der Rundlingsdörfer im ermittelten Antragsgebiet zu fördern, wurde die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen beantragt und bewilligt (Samtgemeinde Lüchow (Wendland) 2023). So können die Authentizität der Siedlungsformen sowie die historisch wertvolle Bausubstanz der Niederdeutschen Hallenhäuser und ihrer angrenzenden historischen Wirtschaftsgebäude langfristig gesichert werden (RROP 3.1.5).

In der Peripherie gelegene und dünnbesiedelte Regionen, wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg, sind nicht nur vom Klimawandel betroffen, sondern auch im Besonderen von demographischen Veränderungen. Durch die Entwicklung von Resilienzen gegenüber diesen spezifischen regionalen Herausforderungen kann der daraus entstandenen Vulnerabilität bzw. Verletzlichkeit begegnet werden. Der Landkreis stärkt seine Resilienz, also die Fähigkeit sich Veränderungen anzupassen, auf verschiedenen Ebenen, beispielsweise durch Kooperationen und Partnerschaften mit angrenzenden Landkreisen und Bundesländern (RROP 1.2), um strukturellen bzw. regionalspezifischen Vulnerabilitäten zu begegnen. Auch im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung (RROP 1.1 02) werden unterschiedliche Strategien verfolgt, um einerseits die Anpassung an das sich verändernde Klima zu ermöglichen und andererseits z.B. Extremwetterereignissen besser begegnen zu können. Ebenso wichtig ist die Erhaltung eines gesunden Ökosystems, wobei bspw. die Förderung von Biodiversität zu einer Stärkung der Resilienz führt (RROP 3.1 und 3.2). Auch nachfolgenden Generationen soll ein funktionsfähiges Ökosystem erhalten bleiben.

Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum müssen mit der Erhaltung der Funktionen des Naturhaushaltes sowie der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in Einklang gebracht werden, um im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu handeln. Daher müssen zur Erreichung und Gewährleistung dieser Ziele insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima, Flora & Fauna) geschützt und ggf. wiederhergestellt werden. Es sollen zudem alle adäquaten Möglichkeiten ausgeschöpft werden den anthropogen verursachten Treibhauseffekt zu minimieren (RROP 1.1 02). Die Lebensbedingungen von Flora & Fauna sollen in erster Linie durch Vermeidung, aber mindestens durch die Minimierung belastender Auswirkungen verbessert werden. Dazu gehört es, bei allen Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen für das Klima zu berücksichtigen und die Möglichkeiten der Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen in den Fokus zu nehmen (RROP 2.1). Darüber hinaus sollen die Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen möglichst minimiert werden (RROP 2.1 06).

Zu 1.1 01, Satz 5:

Gleichstellungspolitischen Zielsetzungen kommt landesweit eine besondere Bedeutung zu; dies ist auch dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ein wichtiges Anliegen. Bei raumbdeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen deshalb geschlechterspezifische Wirkungen berücksichtigt werden. Das betrifft insbesondere die Bauleitplanung, die z.B. Baugebiete räumlich so anordnen soll, dass kurze Wege zu zentralen Einrichtungen möglich sind und sie so gestalten soll, dass das Wohnumfeld den geschlechterspezifischen Anforderungen zur Sicherheit oder zur Freizeitgestaltung berücksichtigt. Geschlechterspezifische Nachteile sollen abgebaut werden u.a. durch unterstützende raumstrukturelle Maßnahmen , z.B. durch die Bereitstellung und den Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsmöglichkeiten, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden kann. Zudem werden im Rahmen der Fachkräftesicherung Maßnahmen und Strategien verfolgt, um die Arbeits- und Ausbildungsangebote dahingehend zu verbessern.

Zu 1.1 02:

Der öffentliche Diskurs über den vom Menschen verursachten und beschleunigten Klimawandel findet auf breiter interdisziplinärer Ebene statt. Aus diesem Diskurs ergeben sich Anforderungen für Maßnahmen, die einerseits den Klimawandel und die damit

einhergehenden Folgen durch Klimaanpassung vermindern sollen. Andererseits sollen durch die gesetzlich vorgegebenen Klimaschutzziele die Treibhausgasemissionen gemindert werden, um das niedersächsische Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen

Der anthropogen verursachte Klimawandel ist ein dynamischer Prozess, der im Wesentlichen auf die Verstärkung des Treibhauseffektes zurückzuführen ist. Dabei wird als Folge menschlichen Handelns die Atmosphäre mit zusätzlichen Treibhausgasen angereichert. Die Menge der in der Atmosphäre bereits natürlich vorkommenden Treibhausgase erhöht sich durch die vom Menschen verursachten Emissionen enorm. Treibhausgase haben die Eigenschaft, kurzwellige Sonneneinstrahlung in die Atmosphäre eindringen zu lassen, sie verhindern jedoch die langwellige Wärme(rück)strahlung ins All. Eine hohe Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre ist kritisch, da sie zur Folge hat, dass die Temperatur auf der Erde steigt.

Die weltweite Nutzung klimaschädlicher fossiler Energieträger ist eine der Hauptursachen für den anthropogenen Klimawandel. Beim Verbrennen dieser Stoffe werden Treibhausgase (THG) freigesetzt, hauptsächlich Kohlendioxid (CO_2) sowie Stickoxide. Auch andere Emissionspfade tragen maßgeblich zur Verstärkung des anthropogenen Treibhauseffektes bei. So wird beispielsweise bei der Abholzung von Wäldern und bei der Verbrennung des Holzes der in den Bäumen gespeichert Kohlenstoff als CO_2 in die Atmosphäre abgegeben. Damit geht einerseits die klimaregulierende Wirkung von Bäumen bzw. Wäldern verloren, andererseits wird die Anreicherung der Atmosphäre mit CO_2 befördert. Aber auch Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden und die Verwendung stickstoffhaltiger Dünger verstärken den Klimawandel. Darüber hinaus spielt die Freisetzung von Methan in diesem Kontext eine wichtige Rolle, da sie hauptsächlich im Zusammenhang mit dem weltweit immer weiter fortschreitenden Ausbau der Viehzucht in Verbindung steht, denn z.B. Kühe und Schafe geben während des Verdauungsprozesses große Mengen an Methan in die Atmosphäre ab, ein weiteres klimawirksames Treibhausgas.

Auf das anthropogen erzeugte Treibhausgas CO_2 gehen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen über 60 % der verursachten Klimaerwärmung zurück. Die Auswirkungen einer derartigen Erwärmung zeigen sich beispielsweise in der Eisschmelze, dem Meeresspiegelanstieg und den Überschwemmungen, aber auch in der Häufung extremer Wetterereignisse wie Starkregen, Dürre oder Hitze sowie in der Verschiebung der Vegetationszonen und der Beschleunigung des Artensterbens. Der vom Menschen verursachte Klimawandel und seine Folgen lassen sich nur durch gesamtgesellschaftliche Veränderungen verhindern bzw. abmildern, die im Zusammenspiel zwischen politischen Entscheidungen (Gesetzgebung), engagiertem und vorbildlichem Handeln der öffentlichen Hand sowie der wirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Akteure, und durch verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen erreicht werden können.

Die Folgen des Klimawandels sind und werden auch zukünftig regional unterschiedlich ausfallen, obgleich steigende Temperaturen und die Gefahr von extremen Wetterereignissen, wie bspw. Starkregen oder Trockenheit, in Mitteleuropa auftreten bzw. zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, frühzeitig und zielgerichtet Vorbereitungen zu treffen und Anpassungsstrategien zu entwickeln. Der Klimawandel betrifft alle, daher spielt aktiver Klimaschutz sowie Klimaanpassung auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine wichtige Rolle.

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, die weitgehende Vermeidung von Treibhausgasemissionen und die Umsetzung von Anpassungsstrategien, um die Klimawandelfolgen für Mensch, Tier und Pflanzen abzumildern.

Im Jahr 2016 wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ausgewählt und gefördert, um als Masterplankommune aufzuzeigen, wie eine Reduktion der Treibhausgase um 95 % sowie eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050 in den einzelnen Kommunen und Regionen realisiert werden kann. Der Kreistag des Landkreis Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung am 28.9.2017 diese Ziele beschlossen. Mittlerweile bestehen im Klimaschutz Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgabenbereiche:

Klimaschutz als Pflichtaufgabe

Durch eine Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung der Treibhausgasneutralität – Zieljahr in Niedersachsen ist 2040 (§ 3 Abs. 1 NKlimaG) – werden nicht mehr alle Aufgaben des Klimaschutzes durch das Land als freiwillige Leistung bewertet. So sind alle niedersächsischen Landkreise nach dem Niedersächsischen Klimagesetz (§ 18 Abs. 1 NKlimaG) verpflichtet ein Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung zu erstellen und die darin enthaltenen Maßnahmen umzusetzen (§ 18 Abs. 3 NKlimaG). Dies dient der Minderung der Treibhausgasemissionen von rund 3.000 Tonnen (t) Kohlenstoffdioxid-Äquivalente (CO2äq) der Kreisverwaltung im Bilanzjahr 2022 auf Netto-Null (Treibhausgasneutralität) im Jahr 2040. Zusätzlich wird das kreiseigene Tochterunternehmen LSE (Lüchow-Scharsauer Eisenbahn GmbH) bei der Treibhausgasminderung unterstützt.

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat das Klimaschutzkonzept für die Kreisverwaltung am 15.12.2025 einstimmig beschlossen. Das Klimaschutzmanagement sorgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten und Stabsstellen für die Umsetzung des Konzeptes. Durch die jährliche Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss werden die Kreistagsmitglieder beteiligt und die Öffentlichkeit informiert. Auch die Fördermittelberatung von kreisangehörigen Gemeinden und Städten zur Initiierung und Umsetzung von Klimaschutzprojekten gehört seit Beginn 2024 zu den Pflichtaufgaben des Landkreises (§ 18 Abs. 2 NKlimaG).

Freiwillige Leistungen im Klimaschutz:

Alle weiteren Maßnahmen, die über diese klar definierten Pflichtaufgaben hinausgehen, fallen unter die freiwilligen Leistungen. Zudem wurde diesbezüglich die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes „Masterplan 100% Klimaschutz“ aus dem Jahr 2017 ausgeschrieben und als Entwurf erarbeitet. In der Bestandsanalyse für das Bilanzjahr 2022 wurden energiebedinge Treibhausgasemissionen in Höhe von 417.684 t CO2äq berechnet. Weitere Treibhausgasemissionen entstehen aus nicht-energiebedingen Prozessen (u.a. den Klimarelevanten Böden). Durch das hohe Potenzial der Erzeugung von erneuerbarem Strom sowie die Sektorkopplung (u.a. in den Bereichen Mobilität und Wärme) ist eine Abkehr von fossilen Brennstoffen (u.a. Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel) möglich.

Zudem hat der Kreistag am 23.09.2019 den Beschluss gefasst, dass der Schutz des Klimas in allen Entscheidungen der Kreisverwaltung sowie der Kreisgremien im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten berücksichtigt wird. Ziel ist eine Sensibilisierung für alle Klimaschutzbelange innerhalb von Verwaltung und Kreispolitik zu entwickeln.

Klimaanpassung

Die Folgen des Klimawandels sind nahezu überall gegenwärtig bzw. werden es sein und betreffen somit alle Lebewesen. Auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist davon bereits zunehmend betroffen. Welche Klimaveränderungen bzw. -auswirkungen in der Zukunft möglich bzw. wahrscheinlich sein können hängt von dem jeweils zugrundeliegenden Emissionsszenario hab. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört weitestgehend, gemäß Untersuchungen des Umweltbundesamtes (Umweltbundesamt 2021), zum Klimaraumtyp „Trockenste Region“. Charakteristisch für das Klima dieser Region sind die im Durchschnitt geringsten Niederschläge, die meisten Trockentage und hohe Sommertemperaturen. Mit Blick in die Zukunft nimmt die Anzahl der Starkregentage zu und die Häufigkeit der Hitzetage und tropischen Nächte steigen überdurchschnittlich an.

Die Prognosen legen nahe, dass sich besonders die Veränderungen in den Bereichen Temperatur und Vegetation auf den Landkreis verstärkt auswirken werden. Steigende und anhaltend hohe Temperaturen führen aller Wahrscheinlichkeit nach zu häufiger auftretenden Dürreperioden, die besonders die Landwirtschaft vor große Herausforderungen stellt. Die Veränderungen all dieser Faktoren werden auch zu einem Wandel in der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft des Landkreis Lüchow-Dannenberg führen und Folgen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben, die bisher noch nicht vollständig abzusehen sind (Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) 2023).

Gemäß § 26 NKlimaG sind die niedersächsischen Landkreise verpflichtet bis zum 31.12.2028 Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und zu beschließen. Darin werden weitere Analysen und Maßnahmen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg enthalten sein.

Zu 1.1 03, Satz 1:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den sehr ländlichen Regionen (Thünen-Institut für ländliche Räume 2021) und ist im niedersachsenweiten Vergleich vom demographischen Wandel besonders stark betroffen. Die Sterbefälle können durch Geburten nicht ausgeglichen werden, hinzu kommt der Fortzug junger erwerbsfähiger Erwachsener, die zur Ausbildung den Landkreis verlassen und häufig zum Berufsstart nicht wiederkehren. Dies führt zu einer Überalterung der Bevölkerung und nach den Prognosen für den Landkreis zu einem Rückgang der Bevölkerungszahlen. Trotz dieser Voraussagen ist die Zahl der Einwohner*innen im Landkreis Lüchow-Dannenberg seit 2017 verhältnismäßig stabil. Um diesen Zustand zu erhalten und zu verbessern, ist die Stärkung des Zuzugs, insbesondere von jungen Menschen und Familien, durch eine Verbesserung der Standortqualitäten der Region weiterhin zu fördern. Bisher hat ein Mix aus unterschiedlichen Aktivitäten, die einerseits die Auswirkung des demographischen Wandels für die Ortschaften abschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität erhalten und andererseits die Standortattraktivität der Zentralen Orte stärken (RROP 1.1 01), dazu beigetragen.

Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur, Wanderungsbewegungen

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zählt im bundesweiten Vergleich zu den einwohnerschwächsten (49.178 Einwohner*innen, Stand: 2022) (LSN 2024b) und zu den am dünnsten besiedelten Landkreisen (39 EW/km²) (DLT 2020). Seine demographische Entwicklung war viele Jahre durch einen stetigen Rückgang der Einwohnerzahlen geprägt, mit jedoch leichter Stagnation ab 2018 (Abb. 1)[1] sowie durch einen stark ansteigenden Anteil alter

[1] Die starke Bevölkerungsschwankung der Jahre 2015 und 2016 ist auf die hohe Anzahl der Ankünfte von Geflüchteten im Jahr 2015 zurückzuführen. Im Jahr 2016 war die Bevölkerungssituation bzw. der

und hochbetagter Menschen, auch im Vergleich mit dem Land Niedersachsen (Abb. 2 und Abb. 3 (LSN 2024b; BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a)). Besonders in der Samtgemeinde (SG) Gartow (Abb. 2) ist die Altersgruppe der über 65-jährigen überdurchschnittlich stark vertreten. Seit Beginn des Beobachtungszeitraums 2011 nimmt die Altersgruppe der über 50-jähringe tendenziell zu und der Anteil der jungen Bevölkerung unter 50 Jahren stetig ab, einzig der Anteil der Altersgruppe der Kinder von 0-4 Jahren ist leicht gestiegen (Abb. 3 (LSN 2024b)), was auf eine Zunahme junger Familien hindeutet.

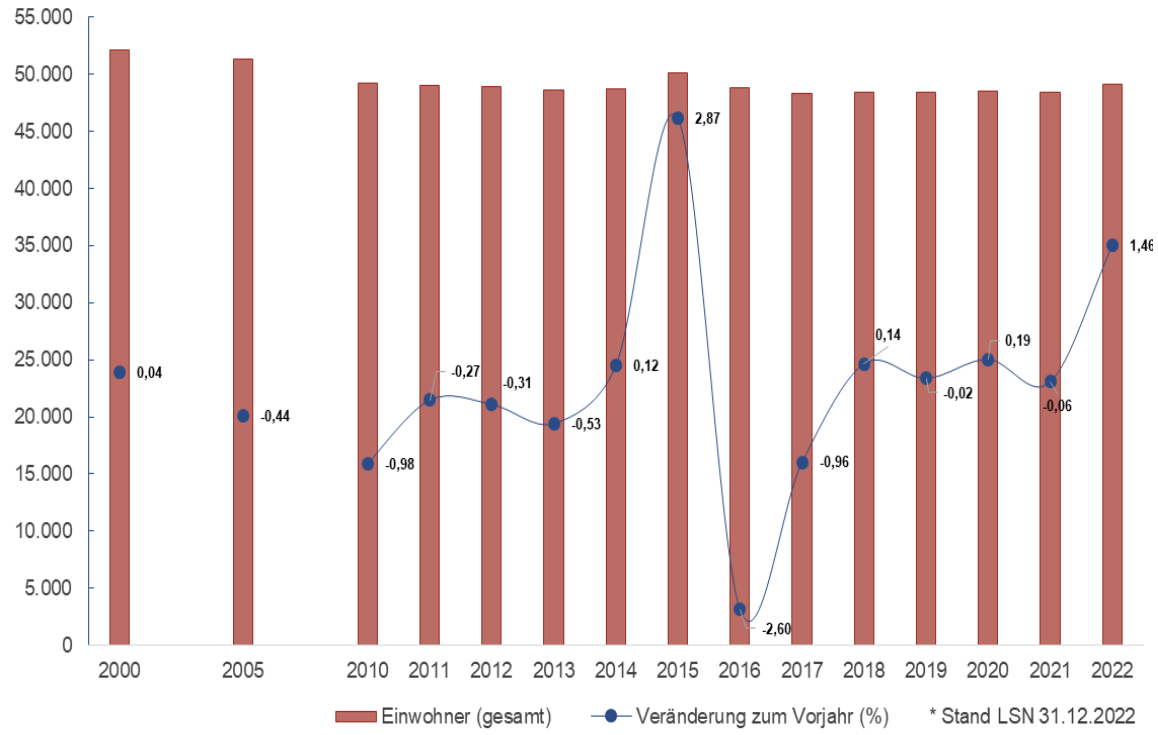


Abb. 1: Entwicklung der Einwohnendenzahl im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Quelle: LSN 2024, Tabelle Z100001G, eigene Darstellung

Bevölkerungsstand wieder nivelliert. Eine vergleichsweise starke Zunahme der Bevölkerung lässt sich auch im Jahr 2022 feststellen. Dieser Umstand ist ebenfalls auf eine hohe Anzahl der Ankünfte von Geflüchteten im Jahr 2021 zurückführen. Dies ist auch ggf. in den folgenden Abbildungen zu beachten.

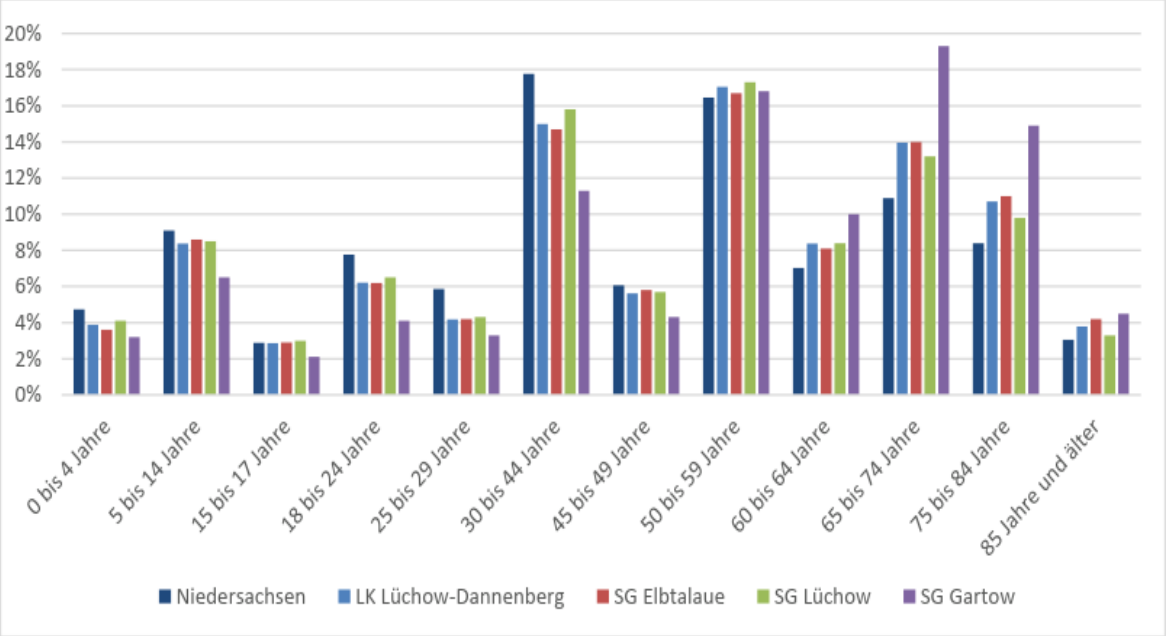


Abb. 2: Vergleich der Altersstruktur der Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Jahr 2020 (Quelle: BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a, S. 13)

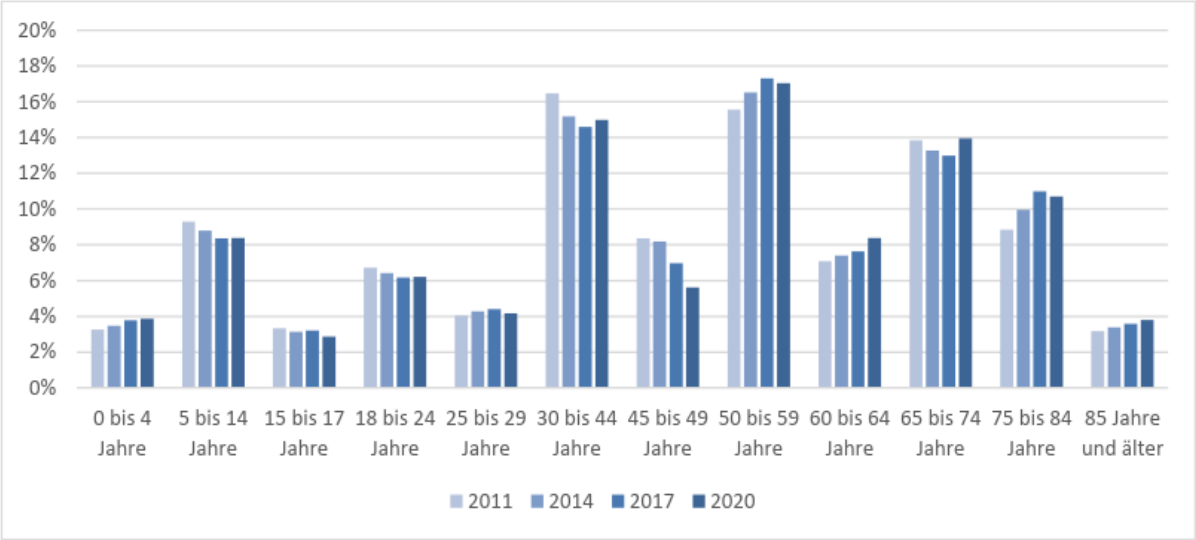


Abb. 3: Entwicklung der Altersstruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Quelle: LSN 2024b; BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a, S. 14)

Seit Beginn des Beobachtungszeitraums (2000) ist der natürliche Bevölkerungssaldo im negativen Bereich (mehr Sterbefälle als Geburten). Eine positive Tendenz zeichnet sich jedoch im Bereich des Wanderungssaldos (Zuzüge minus Fortzüge) ab, denn seit 2018 ist dieser relativ stabil. Dadurch wird der negative natürliche Bevölkerungssaldo weitestgehend ausgeglichen und es tritt somit eine leichte Konsolidierung der Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2018 bis 2020 ein. Im Jahr 2021 geht die Zahl der Einwohner*innen aufgrund von nicht steigender Zahl der Geburten und gleichzeitig hoher Sterblichkeit, wieder leicht zurück (Abb. 4 (LSN 2024b; BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a))[2].

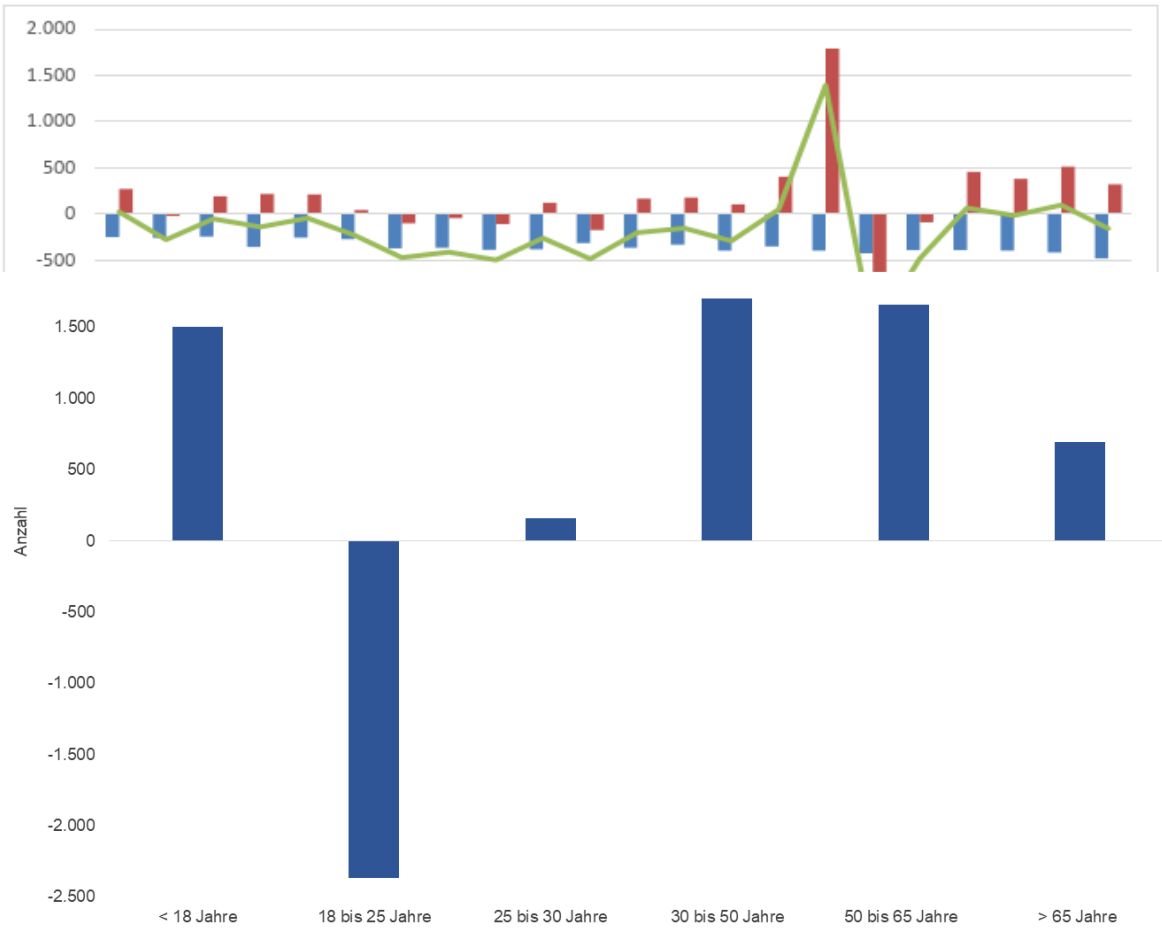


Abb. 5: Wanderungssaldo nach Altersgruppen im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Beobachtungszeitraum von 2007 bis 2022 kummuliert, ohne die Jahre 2015-2016 (Quelle: LSN 2024b, Tabelle Z1200060 (eigene Berechnung und Darstellung))

Im Hinblick auf den Wanderungssaldo, aufgeschlüsselt nach Altersklassen der vergangenen Jahre bis 2022, wird deutlich, dass besonders Menschen im Alter von 50+ in den Landkreis übersiedeln. Der zweitgrößte Anteil liegt in der Altersklasse 30-50 Jahre. Die mit Abstand größte Abwanderung findet in der Altersklasse 18-25 Jahre statt, folglich junge Erwachsene, die aufgrund der Ausbildung den Landkreis verlassen (Abb. 5 (LSN 2024b)). Auch dieser Umstand führt zu der bereits weiter oben angemerkten Altersstruktur im Kreisgebiet (Abb. 2 und Abb. 3).

[2] Auch hier wird auf die starken Schwankungen der Jahre 2015 und 2016 nicht explizit eingegangen, da es im Jahr 2015 zu einer starken Zunahme der Bevölkerungszahlen durch Geflüchtete kam, von denen ca. 1.000 Personen im Jahr 2016 schon nicht mehr im Landkreis wohnhaft waren.

Wohnen und Arbeiten

Das Verhältnis zwischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort sowie Ein- und Auspendlern, ist im Beobachtungszeitrum von 2011 bis 2023 mit einer leicht steigenden Tendenz verhältnismäßig konstant (Abb. 6 (LSN 2024b). Am Saldo ist jedoch zu erkennen, dass deutlich mehr Menschen aus- als einpendeln. Im Jahr 2021 sind es 49,28 % mehr als noch im Jahr 2011. Die Altersstruktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort sowie Ein- und Auspendler im Jahr 2023 (Abb. 7 (LSN 2024b)) ist entsprechend der Altersstruktur im Landkreis verteilt.

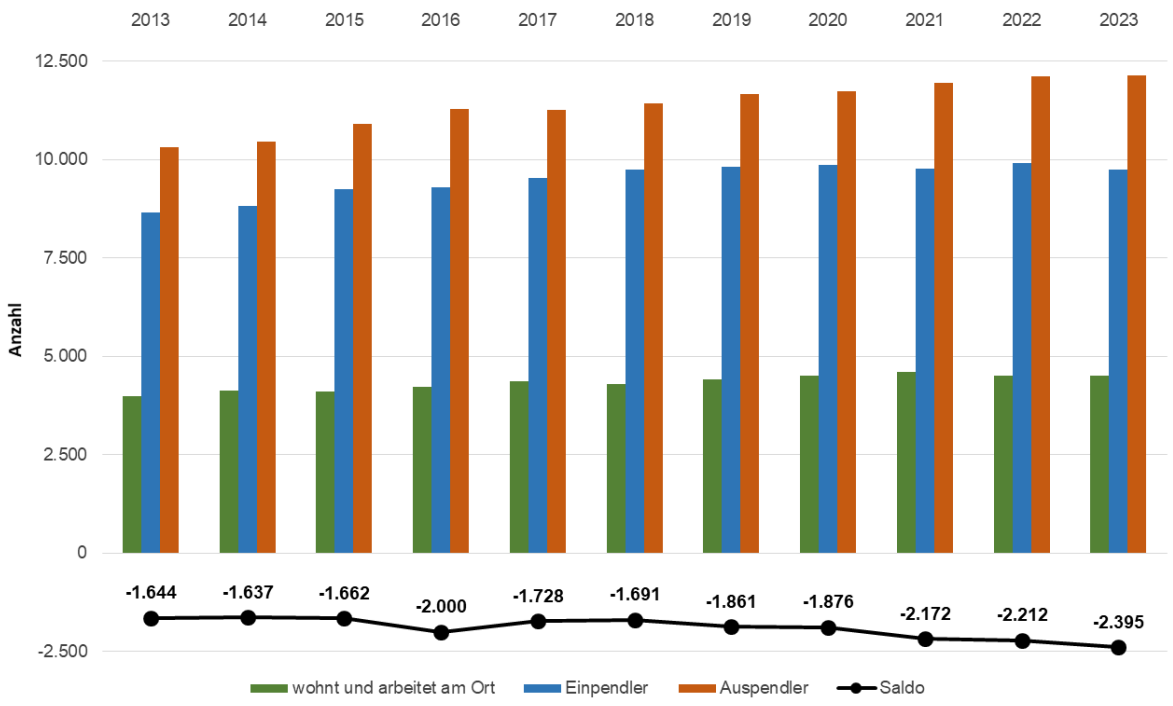
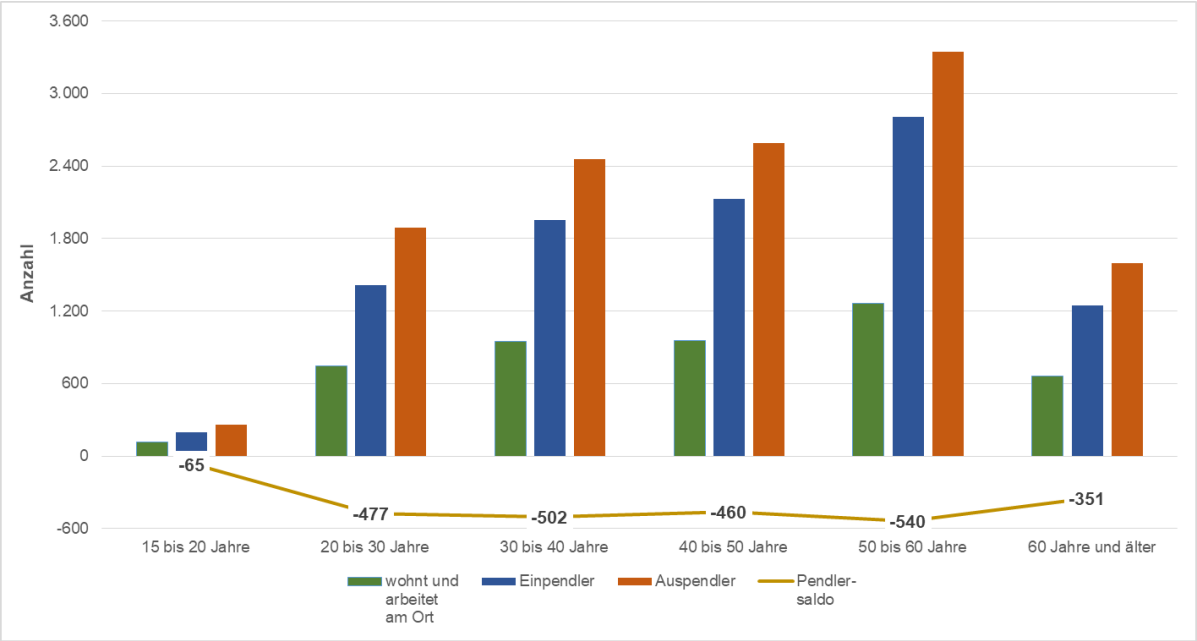


Abb. 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Pendler im Landkreis Lüchow-Dannenberg 2013 bis 2023 (Quelle: LSN 2024b Tabellen: P70I5115, P70I5105, P70I5108, P70I5109 (eigene Berechnung und Darstellung))



Die Beschäftigungsquote[3]

Abb. 7: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Pendler im Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Altersgruppe im Jahr 2023 (Quelle: LSN 2024b, Tabelle P70I5509 (eigene Berechnung und Darstellung))

im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist von 2011 bis 2022 um 10,2 % gestiegen. Im selben

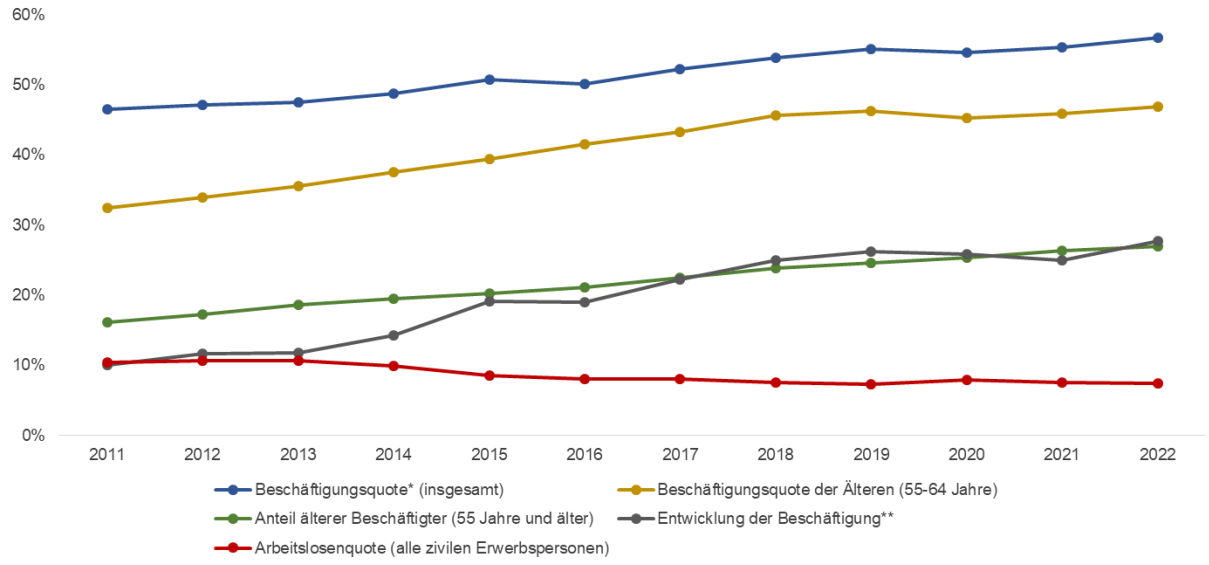


Abb. 8: Arbeitsmarktindikatoren im Landkreis Lüchow-Dannenberg 2011-2022 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2024, eigene Darstellung)

Zeitraum stieg auch die Entwicklung der Beschäftigung[4] um 17,7 %, die Arbeitslosenquote hingegen sank um 3 %. Der Anteil älterer Beschäftigter (55 Jahre und älter) sowie die

[3] Beschäftigungsquote: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte von 15 bis unter 65 Jahre. Beamte, Selbstständige und nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind nicht dargestellt.
[4] Entwicklung der Beschäftigung: Differenz sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im jeweiligen Jahr zum entsprechenden Wert im Ausgangsjahr 2005.

Beschäftigungsquote der Älteren (55-64 Jahre) sind verhältnismäßig hoch (Abb. 8 (Bundesagentur für Arbeit 2024)).

Der verhältnismäßig hohe Anteil älterer Beschäftigter (55 Jahre und älter) weist auf hohe Abgänge in den Folgejahren hin. Die Folgen können sein, dass ein entsprechender Ersatzbedarf seitens der Unternehmen notwendig wird. Bei sinkender Arbeitslosenquote, aber gleichzeitig hohen Wanderungsverlusten von jungen Menschen im Landkreis, kann dies möglicherweise dazu führen, dass die Anzahl der freien Stellen steigt und eventuell nicht neu besetzt werden kann. Dies liegt unter anderem auch daran, dass bei der Ausbildung nicht alle Berufsbilder im Kreisgebiet angeboten werden und auch Hochschulen nicht vorhanden sind. Wichtige Wirtschaftsbranchen im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind Kunststoff- und Metallverarbeitung, Ernährungs- und Gesundheitswirtschaft Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Tourismus (Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg 2023).

Ein relativ hoher Anteil älterer Beschäftigter (55 Jahre und älter) ist für einen ländlichen Raum abseits der Oberzentren typisch. Sowohl im Landkreis Lüchow-Dannenberg, als auch in Niedersachsen steigt der Anteil dieser Beschäftigungsgruppe. Jedoch ist die Zunahme im Landkreis stärker als im Landesdurchschnitt (Abb. 10 (Bundesagentur für Arbeit 2024)).

Der Blick auf die Beschäftigungsquote von Frauen zeigt, dass im Jahre 2022, sowohl im Landkreis Lüchow-Dannenberg, als auch in Niedersachsen, fast 11 % mehr Frauen in Beschäftigungsverhältnissen sind als noch zehn Jahre zuvor. Jedoch sind die Zahlen im Landkreis im Schnitt ca. 4 % unter dem Landesdurchschnitt (Abb. 9 (Bundesagentur für Arbeit 2024)).

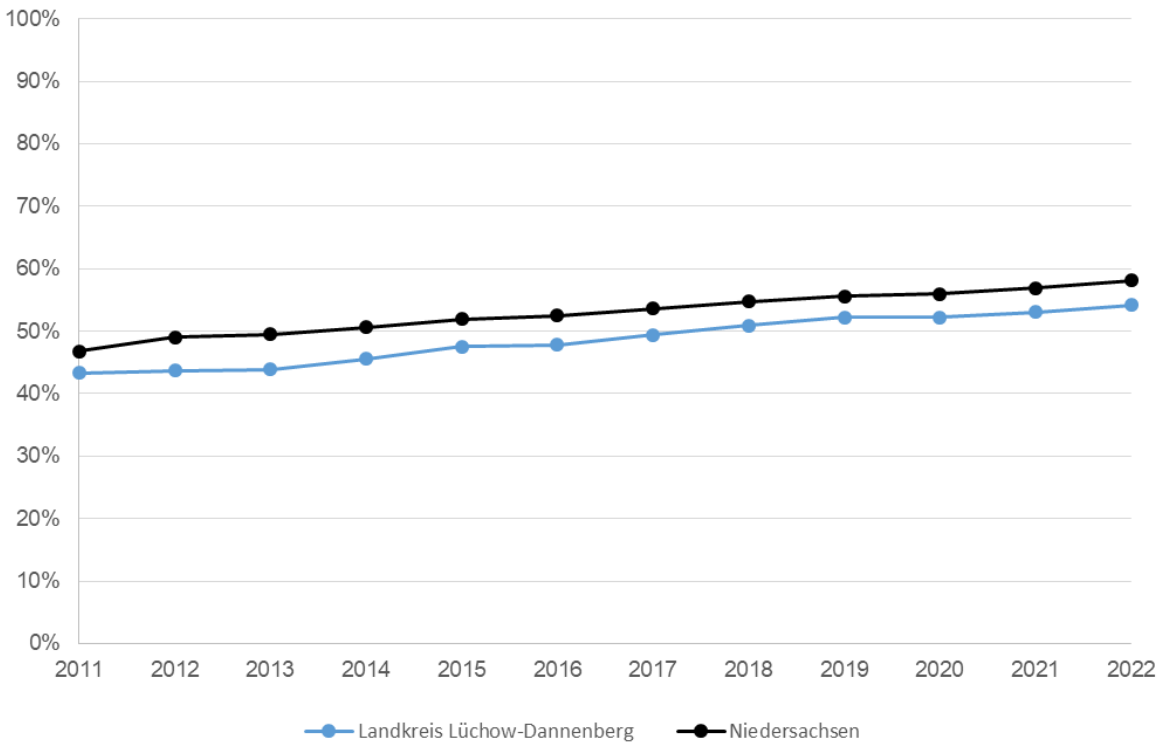


Abb. 9: Beschäftigungsquote von Frauen im Zeitraum 2011 bis 2022: Vergleich Landkreis Lüchow-Dannenberg und Niedersachsen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2024, eigene Darstellung)

Zu 1.1 03, Satz 2:

Auf Grund des bereits vorhanden und dem zukünftig noch stärker zu erwartenden Fachkräftemangel richtet sich der Fokus besonders auf den Zuzug junger Familien durch attraktive Freizeit-, Schul- und Bildungsmöglichkeiten, einer bedarfsgerechten Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder sowie die Schaffung von bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum für alle Altersklassen. In enger Absprache zwischen Landkreis und den Samtgemeinden wurde daher die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag gegeben. Entstanden ist das „Wohnraumentwicklungskonzept“ - bestehend aus zwei Bausteinen. Der erste Teil, das „Wohnraumversorgungskonzept“, ist einerseits eine Bestandsaufnahme aber auch Blick in die Zukunft bezüglich Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung im Landkreis. Andererseits versetzt es die Gemeinden und Samtgemeinden, aber auch potentielle Investoren, in die Lage Fördergelder für sozialen Wohnraum durch die NBank zu erhalten. Der zweite Teil, das „Siedlungsentwicklungskonzept“, setzt sich, aufbauend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen des ersten Teils, mit einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg auseinander. Regelungen zur Siedlungsentwicklung befinden sich im Kapitel 2.1.

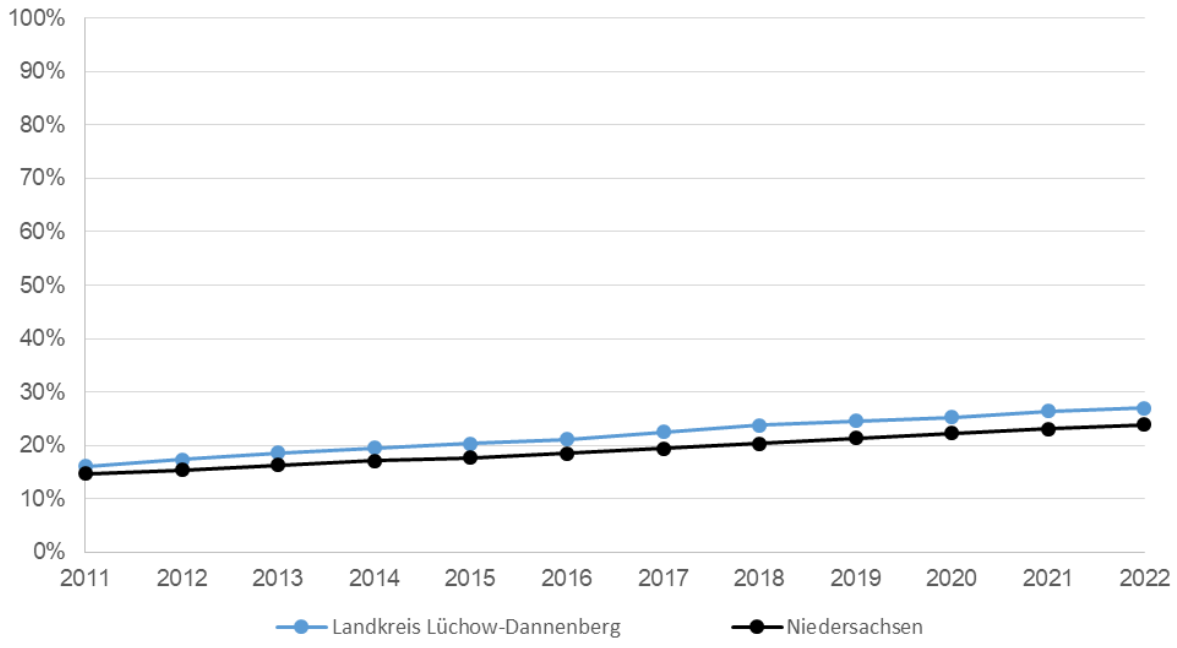


Abb. 10: Anteil älterer Beschäftigter (55 Jahre und älter) im Zeitraum 2011 bis 2022: Vergleich Landkreis Lüchow-Dannenberg und Niedersachsen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2024, eigene Darstellung)

1.2 Einbindung in die norddeutsche Entwicklung

Zu 1.2 01, Satz 1:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zur Metropolregion Hamburg, in der insgesamt mehr als fünf Millionen Menschen leben. Sie setzt sich zusammen aus 17 Kreisen, drei kreisfreie Städten sowie der Hansestadt Hamburg und gehört zu den wettbewerbsfähigsten Regionen Deutschlands und Europas. Die Metropolregion befindet sich im Schnittpunkt der wichtigsten Verkehrsachsen zwischen Skandinavien, West-, Ost- und Südeuropa. Durch die Kooperation mit der Metropolregion Hamburg und seinen Trägern soll sich einerseits die gemeinsame Wettbewerbsfähigkeit im norddeutschen Raum, über die Ländergrenzen hinweg, verbessern sowie den großen Herausforderungen dieser Zeit, z.B. dem demographischen und dem Klimawandel, begegnet werden. Des Weiteren soll sich durch die Zusammenarbeit und Vernetzung die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern und der Zusammenhalt zwischen ländlichen und städtischen Räumen gefördert werden, um das Gefühl der Zugehörigkeit zum gemeinsamen Metropolraum zu stärken. Dies soll durch eine abgestimmte Raum- und Verkehrsplanung, die Vernetzung der regionalen Infrastruktur sowie die Umsetzung neuer Konzepte gelingen, um in der Metropolregion Hamburg weiterhin Meilensteine für die Zukunft zu setzen.

Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst:

- Mecklenburg-Vorpommern

  Landeshauptstadt Schwerin, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Landkreis Nordwest-Mecklenburg,

- Niedersachsen:

  Landkreise Cuxhaven, Landkreis Harburg, Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Lüneburg, Landkreis Rotenburg (Wümme), Landkreis Stade, Landkreis Uelzen

- Schleswig-Holstein:

  Kreis Dithmarschen, Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Ostholstein, Kreis Pinneberg, Kreis Segeberg, Kreis Steinburg, Kreis Stormarn

- Kreisfreie Städte:

  Hansestadt Lübeck, Hansestadt Neumünster

- Freie und Hansestadt Hamburg

Zu 1.2 01, Satz 2:

Der Landkreis weiß um die Wirksamkeit von Kooperationen besonders für periphere Regionen wie den Landkreis selbst und ist sich bewusst, dass diese auch zukünftig ein stärkeres Gewicht erhalten sollen. Insbesondere in den Bereichen Arbeiten und Wohnen sowie für den Tourismus sind partnerschaftliche Lösungen vorteilhaft. Auch im Bereich Wirtschaft kann der Landkreis von der Mitgliedschaft in der Metropolregion Hamburg profitieren.

Neben der Metropolregion Hamburg gibt es weitere überregionale Kooperationen, an denen der Landkreis oder Kommunen aus dem Landkreis mitwirken:

- LEADER-Region Elbtalaue: Die Samtgemeinde Elbtalaue sowie der Flecken Gartow und die Stadt Lüchow (Wendland) sind Teil der niedersächsischen LEADER-Region Elbtalaue, die im Rahmen des europäischen LEADER-Förderprogramms das Ziel

verfolgt, den ländlichen Raum nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln. Im aktuellen Regionalen Entwicklungskonzept LEADER Region Elbtalaue 2023-2027 (REK) sind drei Handlungsfelder und neun Handlungsfeldziele als strategisches Gesamtkonzept für die Region enthalten. Die drei Handlungsfelder, als Schwerpunkte des REKs, sind (Samtgemeinde Elbtalaue 2022):

  - Vielfalt zwischen Jung und Alt – Zukunftsfähige Ortsentwicklung und Kultur
  - Wirtschaft zwischen Tradition und Innovation – Zukunftsfähiger Tourismus und regionale Wertschöpfung
  - Landschaft zwischen Schutz und Nutzung – Zukunftsfähige Landnutzung, Natur- und Klimaschutz

- WIR!-Bündnis Elbe Valley: Gemeinsam mit Partner*innen aus der Region des mittleren Elbetals, den Landkreisen Stendal (Sachsen-Anhalt), Altkreis Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern) und Prignitz (Brandenburg), wird ein strategisches Bündnis aufgebaut, das einen nachhaltigen Strukturwandel zum Ziel hat und mit dem Leitbild einer resilienten Region gestaltet wird (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2022b).
- Zukunftsregion in Niedersachsen: Durch das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) werden gemeinsame Projekte, die in Zusammenarbeit zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten entwickelt werden, unterstützt. Dies sind insbesondere regionale Vorhaben im Bereich Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit (MB 2022).

  Der Landkreis Lüchow-Dannenberg, als federführender Projektträger, bereitet diesbezüglich mit den Projektpartnern Landkreis Lüneburg und Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue eine Kooperation für den Aufbau einer gemeinsamen Entwicklungsagentur vor, die eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen „Biologische Vielfalt und grüne Infrastruktur“ sowie „Freizeit und Kultur“ in den Fokus stellt.
- Cradle to Cradle – Modellregion: Die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg erstellen im Rahmen des Projektes "Neue Strategien und Strukturen für eine Cradle to Cradle Modellregion im Nordosten Niedersachsens" erstmalig ein gemeinsames Regionalentwicklungskonzept mit dem Schwerpunkt regionale Kreislaufwirtschaft (Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg 2022).

Zu 1.2 01, Satz 3:

Ausgehend von einem durch die MRH beauftragten Gutachten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den darin enthaltenen Empfehlungen hat die MRH konkrete Projekte entwickelt, die dazu beitragen sollen, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken, Produktivitätspotenziale zu heben, einen beschleunigten Wachstumspfad einzuschlagen und die Lebensqualität der in der Region lebenden Menschen zu steigern (REICHER HAASE ASSOZIIERTE GMBH (RHA), RABE LANDSCHAFTEN, und urbanista GmbH & Co KG 2024).

Die OECD attestiert der MRH eine „Fragmentierung“, die sich auch aus dem Umstand ergibt, dass im Metropolraum vier Bundesländer aufeinandertreffen. Die MRH hat daher in einem intensiven Dialogprozess als eines der Zukunftsagendaprojekte gemeinsam ein Räumliches

Leitbild entwickelt, um die attestierte Fragmentierung abzumildern (REICHER HAASE ASSOZIIERTE GMBH (RHA), RABE LANDSCHAFTEN, und urbanista GmbH & Co KG 2024).

Im Mai 2024 wurde das Räumliche Leitbild 2045 der Metropolregion Hamburg vom Regionsrat beschlossen. Als inhaltliche Eckpunkte des Leitbildes fungieren vier Raumfiguren:

- Das Grüne Netz
- Die Blütenblätter des Mobilitätsnetzes
- Die Perspektivräume als Schwungräder der Region
- Die Siedlungsachsen als prägende Raumstruktur

Zum Grundverständnis des Leitbildes wurde folgende Charta formuliert:

Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg…

- ist ein kommunikatives Instrument, um weitere Prozesse in der Metropolregion Hamburg anzuregen. Es richtet sich daher primär an die Planenden in der MRH.
- ist flexibel und kann als informelles Instrument an unterschiedliche zukünftige Entwicklungspfade angepasst werden.
- ist ein Bild und kein Plan und damit teils unschärfer als die Vorarbeiten. Es fokussiert auf die prägnanten Raumfiguren[5] der Region.
- zeigt als Werkzeugkasten Entwicklungsprinzipien[6] und Strategien für die Region - nicht zwingend deren genaue Verortung (aber Vermutungs-/Suchräume). Dies ist Aufgabe folgender Prozesse.
- nimmt bei der Übernahme von Inhalten aus anderen Prozessen und Planungen eine Priorisierung vor.
- wird begleitet von vier thematischen Plänen sowie textlichen Erläuterungen.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu 2.1 01, Satz 1:

Gewachsene Orts- und Landschaftsbilder prägen wesentlich die Identität der Kulturlandschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und legen Zeugnis ab von ihrer Geschichte. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung gilt es diese im Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders durch historische Fachwerkarchitektur, ländliche Siedlungen und Rundlingsdörfer geprägten Siedlungsstrukturen zu erhalten und behutsam – das heißt ohne städtebauliche Beeinträchtigung – an moderne Anforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Bei der

[5] Raumfiguren sind zeichnerisch umsetzbare Inhalte in der Form von Linien, Korridoren, Flächen oder Piktogrammen.
[6] Entwicklungsprinzipien sind übergeordnete, verbal gefasste Entwicklungsziele oder Ansprüche an die Raumentwicklung

Ausweisung neuer Baugebiete soll in besonderem Maße auf die landschaftliche Situation Rücksicht genommen werden. Sie sollen durch ihre Lage (Nähe, Geländeneigung, Sichtbeziehungen) die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand wahren und sich gleichzeitig so in die Landschaft einfügen, dass sie nicht als Fremdkörper wirken oder mit ihnen eine Zersiedlung eingeleitet wird. In die in der Landschaft vorhandene Zäsuren, wie kleine Taleinschnitte, Kuppen, Kämme, Bewuchs, die den größeren Landschaftsraum in kleinere Teilräume untergliedern, sollen nicht eingegriffen werden.

Zu 2.1 01, Satz 2:

Um Zersiedlungsprozesse zu vermeiden und dem Zusammenwachsen von Ortschaften entgegenzuwirken, sollen die vorhandenen, kulturhistorisch gewachsenen Siedlungsränder, die sich in der Regel durch Eingrünung der bebauten Bereiche als Puffer zur offenen Landschaft auszeichnen, erhalten werden, da dies ein prägendes Merkmal der Siedlungen des Landkreises darstellt. Als Ergebnis der Besiedelung in den vorangegangenen Jahrhunderten sind i. d. R. kompakte eingegrünte Siedlungen entstanden, deren Charakter erhalten werden soll. Die naturräumliche Ausstattung am Rand der Siedlungen und darüber hinaus stellt einen hohen Wert für das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion sowie für den Tourismus dar und soll deshalb erhalten bleiben.

Bei Siedlungserweiterungen sollen Kuppen und sonstige exponierte Standorte gemieden werden. Eine gute Einfügung der Bebauung in die Landschaft ist notwendig. Es sollen keine städtebaulichen Erweiterungen vorgenommen werden, die nicht fachlich, sondern z.B. nur nach Eigentumsgrenzen begründet werden. Außerdem soll das ein- oder auch beidseitige Bebauen entlang von in die freie Landschaft hinausführenden Verkehrswege vermieden werden. Denn das würde die historisch gewachsene Siedlungsstruktur negativ verändern und dem Landschaftsverbrauch Vorschub leisten.

Zu 2.1 02, Satz 1:

Neben gesunden Wohnbedingungen bestimmen naheliegende Einkaufsmöglichkeiten gut erreichbare Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote die Lebensbedingungen der Bewohner*innen. Diese Rahmenbedingungen sind auch wichtige Standortfaktoren für wirtschaftliche Ansiedelungen und damit das Arbeitsplatzangebot. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen sollen daher für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und damit auch die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Eine Voraussetzung dafür ist, dass möglichst alle Siedlungsgebiete in das ÖPNV-Netz eingebunden sind. Um wechselseitig die Erreichbarkeit der Siedlungen und die Tragfähigkeit des ÖPNV zu sichern, sollen vorwiegend die in das geplante Hauptliniennetz des ÖPNV eingebundenen Orte weiterentwickelt werden. Für das Hauptliniennetz wird eine Bedienung im Stundentakt angestrebt, um vor allem die Zentralen Orte regelmäßig erreichen zu können, in denen sich die Einrichtungen der Daseinsvorsorge überwiegend befinden (RROP 4.1.2 03).

Zu 2.1 02, Satz 2:

Um die Zersiedelung der Landschaft und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu minimieren und die Infrastruktur gut ausnutzen zu können, sollen neue Siedlungsgebiete möglichst kompakt, im Sinnen einer flächensparenden Bauweise geplant werden. Eine Mischung von Funktionen nach dem Prinzip „der kurzen Wege“, soweit es die rechtlichen Rahmenbedingungen des Städtebau- und Immissionsschutzrechtes ermöglichen, unterstützt

diese Kompaktheit und sollte insbesondere in den Zentralen Orten zum Tragen kommen. Siedlungen mit Nutzungsmischungen tragen auch zur Verkehrsvermeidung bei, insbesondere des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Sofern neue Siedlungsflächen am Siedlungsrand erforderlich sind, sollen diese möglichst angrenzend an vorhandene größere Siedlungsbereiche entwickelt werden. Dazu dient u.a. auch die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten (RROP 2.2 06). Grundsätzlich sollten Grundstücksgrößen so gewählt werden, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird. Kompakte Siedlungsstrukturen reduzieren nicht nur die Kosten technischer Infrastrukturen und ermöglichen eine bessere Auslastung des ÖPNV, sie schonen darüber hinaus landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich und schützen intakte Landschaftsbilder und zusammenhängende Biotopstrukturen.

In ländlichen Räumen wie dem Landkreis-Lüchow Dannenberg lässt sich eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte feststellen. Aufgrund der Siedlungsstruktur sowie des relativ günstigen Bauland- und Immobilienpreisniveaus steht durchschnittlich mehr Wohn- und damit auch Siedlungsfläche zur Verfügung. So lag die mittlere Wohnfläche pro Kopf im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2021 bei über 56,4 m²[7] und war damit die höchste im Land Niedersachsen (LSN 2021c).

Eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte hat jedoch zur Folge, dass die Kosten der Infrastruktur hoch sind bzw. auf weniger Schultern umgelegt werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die Kosten des ÖPNV, der bei einer geringen Bevölkerungsdichte und einer dispersen Siedlungsstruktur an wirtschaftlicher Tragfähigkeit verliert. Auch der Unterhalt von Straßen und öffentlichen Grünflächen oder die Fixkosten der technischen Infrastruktur (Elektrizität, Wasserver- und -entsorgung) müssen von weniger Nutzenden getragen werden. Berechnungen belegen, dass die Folgekosten der technischen Infrastruktur, insbesondere für freistehende Einfamilienhäuser auf großen Grundstücken, sehr hoch und damit die Infrastruktur in hohem Grade unwirtschaftlich sind (BSBK 2018).

Kompakte Siedlungen mit einer höheren Siedlungsdichte tragen daher für alle Kostenträger (Landkreise, Gemeinden sowie Bewohner*innen) zum Kostensparen bei. Sie stehen in einem engen Zusammenhang zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Der Plansatz beinhaltet neben der Vorgabe für eine flächen- und kostensparende Siedlungsentwicklung auch den Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels. Eine solche nachhaltige Siedlungsentwicklung muss demnach – neben den oben beschriebenen ökonomischen – auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen.

Eine ökologische Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen weiter zu reduzieren und Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nur noch dort neu in Anspruch zu nehmen, wo eine hohe Entwicklungsdynamik und fehlende Innenentwicklungspotenziale ein quantitatives Flächenwachstum rechtfertigen. Grünflächen sind gleichzeitig in Bezug auf Biodiversität weiterzuentwickeln (RROP 2.1 06).

Die Siedlungsentwicklung ist dann sozial nachhaltig und am demographischen Wandel ausgerichtet, wenn für unterschiedliche Bevölkerungs-, Alters- und Nachfragegruppen vielfältige Angebote sowohl räumlich als auch bezüglich der Kosten bereitstehen. Nur eine

[7] Im Vergleich dazu lag die mittlere Wohnfläche pro Kopf in der Region Hannover bei 42 m².

Vielfalt von Angeboten ermöglicht wohnortnahe Wechsel im Lebenszyklus und verbessert die Anpassungsfähigkeit der Siedlungsstrukturen an sich verändernde Bedarfe und eine älter werdende Bevölkerung.

Zu 2.1 03, Satz 1:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP 2022.

Zu 2.1 03, Satz 2:

Zum Schutz der Siedlungserweiterungen der Stadt Lüchow vor konkurrierenden bzw. heranrückenden Nutzungen, wie bspw. Planungen zu Anlagen für erneuerbare Energien, Kabeltrassen, Umspannwerken, Batterienutzung, Windenergienutzung ö. ä. wurde gemäß dem Antrag der Stadt Lüchow (Wendland) vom 04. August 2020 überprüft, ob die bereits im RROP 2004 festgelegten Vorranggebiete Siedlungsentwicklung beibehalten werden können

Dabei wurde festgestellt, dass diese Vorranggebietsflächen für die Siedlungsentwicklung der Stadt Lüchow (Wendland) für den Gültigkeitsrahmen des RROP von 10 Jahren und auch darüber hinaus mit 258 ha zu groß bemessen sind.

Die Flächen im Norden der Stadt sollen für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe genutzt werden. Westlich der Kreisstraße K 1 wurden die Vorranggebietsflächen bereits durch Bebauungsplanung umgesetzt. Für die Flächen östlich der K 1, für die noch keine Bauleitplanung erfolgt ist, kommt ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung nicht mehr in Frage, da ein solches Vorranggebiet nach dem aktuellen Planzeichen der Sicherung von Flächen für Wohnsiedlungen, nicht störendem Gewerbe sowie Dienstleistungen vorbehalten ist.

Vor dem Hintergrund der übergroßen Vorranggebietsflächen im RROP 2004 wird die nördliche der beiden Flächen im Osten nicht wieder ausgewiesen, da sie in großen Teilen bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche gesichert ist und es damit in diesem Bereich ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt gibt. Die kleinere Fläche im Osten, die etwas südlicher liegt, wurde in den zentralen Siedlungsbereich integriert.

Auch die Flächen im Südwesten werden aus o.a. Grund nicht wieder als Vorranggebiet ausgewiesen. Sie liegen außerdem in der Niederung mit einem geringen Flurabstand zum Grundwasser und sind für die Siedlungsentwicklung weniger geeignet. Eine Ausnahme ist ein schmaler Streifen, der südlich an die Spötzingstraße angrenzt. Diese Fläche wurde auf Grund ihrer Lage unmittelbar am Siedlungsrand und den Bauleitplanverfahren von Samtgemeinde und Stadt Lüchow (Wendland) in das zentrale Siedlungsgebiet übernommen (siehe RROP Kap. 2.2 06).

Aus Sicht der Raumordnung sind für die gestrichenen Bereiche auch keine konkurrierenden bzw. heranrückenden Nutzungen zu erwarten.

Gemäß den Vorstellungen der Stadt Lüchow (Wendland) wird das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Süden der Stadt, östlich der Landestraße L 261 in der Zeichnerischen Darstellung mit kleinen Anpassungen weiterhin festgelegt, da insbesondere dort die Entwicklungsmöglichkeit von lagegünstigen Wohngebieten gesichert bleiben soll. Somit verbleiben mit insgesamt ca. 50 ha Vorranggebiet Siedlungsentwicklung gegenüber dem RROP 2004 mit 258 ha für die Entwicklung des Mittelzentrums bzw. der Stadt Lüchow (Wendland) ausreichende Flächen.

Zu 2.1 04, Satz 1:

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert, die „Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren“ und „vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“ (§ 2 Abs. 2 ROG, LROP 2.1 05).

Zur Gewährleistung einer verkehrsvermeidenden und effizienten Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten, die dem Leitbild der dezentralen Konzentration folgt und die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge ermöglicht, sollen daher die im Planungsraum verteilten Zentralen Orte die Schwerpunkte der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten darstellen. Da der Landkreis mit rd. 1.200 km^2 eine sehr große Fläche hat, eine sehr disperse Siedlungsstruktur mit vielen sehr kleinen Ortsteilen aufweist und relativ große Entfernungen bis zum jeweils nächsten Zentralen Ort zurückzulegen sind, ist es erforderlich, in Gemeinden, die keinen Zentralen Ort haben, unterhalb dieser Ebene Siedlungsschwerpunkte festzulegen. In diesen soll eine Siedlungsentwicklung ermöglicht werden, die für die Rahmenbedingungen in der Gemeinde angemessen ist und über die Eigenentwicklung des betroffenen Ortsteils hinausgeht. Gemessen wird dies an dem Merkmal der Infrastrukturausstattung der Ortslage (s. 2.1 04, Satz 2 und 3) und je nachdem eine Festlegung im Rahmen eines jeweiligen Entwicklungskontingentes getroffen (s. RROP 2.1 06 sowie Anhang 2). Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und auf die Siedlungsschwerpunkte der Gemeinden fördert nachhaltige Raumstrukturen, die Auslastung und damit wirtschaftliche Tragfähigkeit der Infrastruktur, insbesondere von öffentlichen Bildungsinfrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.

Zu 2.1 04, Satz 2 und 3:

Die o.a. Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Standorte, die hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung dafür eine ausreichende Basis haben, erfordert eine den regionalen Gegebenheiten angepasste Definition der ausreichenden Infrastruktur. Diese orientiert sich an den Erläuterungen zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu Kapitel 2.1 Ziff. 05, wonach das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher und administrativer Einrichtungen berücksichtigt werden kann. Auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte im Landkreis und in den Gemeinden wurde auch die Einwohnerzahl des Ortsteils als Prüfkriterium berücksichtigt. Denn ohne ein Eigenpotenzial an Bevölkerung im Ortsteil ist die Infrastruktur nicht tragbar und eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung nicht begründbar. Als regionale Definition der ausreichenden Infrastruktur wurde das Vorhandensein folgender Einrichtungen zu Grunde gelegt: eine Kita/Krippe und/oder eine Grundschule, eine Nahversorgungseinrichtung und/oder einen Arzt sowie die Erschließung mit dem ÖPNV, die gemäß Nahverkehrsplan mindestens drei Fahrten pro Tag und Richtung betragen soll. Darauf basiert die folgende Kategorisierung: Pro Gemeinde, die keinen zentralen Ort besitzt, wird ein Siedlungsschwerpunkt (Anhang 1) festgelegt (BPW Stadtplanung und p+t planung 2022b).

- Siedlungsschwerpunkte mit guter Infrastrukturausstattung (S1): Hierbei handelt es sich um Ortschaften, die neben einer Grundschule und einer Kindertagesstätte auch über einen Nahversorgungsmarkt mit mehr als 100 m² Verkaufsfläche sowie eine ärztliche Grundversorgung verfügen und eine ausreichende Erschließungsqualität mit dem ÖPNV besitzen. Diese Kriterien werden durch die im Plansatz benannten Ortsteile erfüllt.

- Weitere Siedlungsschwerpunkte mit ausreichender Infrastrukturausstattung (S2): Sie verfügen für den Maßstab des Landkreises über Infrastruktureinrichtungen, wie eine Kita, Krippe oder Hort, eine Grundschule, einen Nahversorgungsmarkt und/oder einen Arzt und eine ausreichende Erschließungsqualität mit dem ÖPNV. Sie heben sich dadurch von Orten ab, für die nur eine Eigenentwicklung zugelassen werden soll. Darüber hinaus handelt es ich zumeist auch um die einwohnerstärksten Ortschaften der Gemeinde, die mindestesten zwei der fünf Auswahlkriterien erfüllen.
- Kleine Ortsteile (ohne Kategorisierung): Alle übrigen Ortsteile bleiben ohne Kategorisierung. Diese Ortschaften verfügen über eine niedrigere Einwohnerzahl und zumeist keine besondere Infrastrukturausstattung, so dass ihre künftige Siedlungsentwicklung ausschließlich auf die „Eigenentwicklung“ ausgerichtet werden darf. sollen. Dabei handelt es sich um die Nachfrage, die überwiegend durch die ortsgebundene Bevölkerung entsteht, die ihre Nachfrage nicht im Altbaubestand oder auf Bestandsgrundstücken decken kann.

Zur Festlegung der Siedlungsschwerpunkte werden die folgenden Auswahlkriterien (Tab. 1) herangezogen (BPW Stadtplanung und p+t planung 2022b):

Tab. 1: Zusammenstellung der Auswahlkriterien für die Siedlungsschwerpunkte (Quelle: BPW Stadtplanung und p+t planung 2022b, S. 18)

Kriterien	**Grund-schule**	**KiTa, Krippe od. Hort**	**Einzel-handel > 100 qm**	**Ärztliche Versorgung (Haus- od. Facharzt)**	**ÖPNV**
	Auswahlkriterium				
S1	X	X	X	X	X
S2[8]	X X				

Es sind hier Läden mit mehr als 100 qm zu Grunde gelegt worden, da kleine Hofläden und Selbstbedienungsautomaten nicht als Infrastruktur für die Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen. So verfügen bspw. die neu eingerichteten Dorfläden der Fa. Enso über eine Verkaufsfläche von über 100 qm

Zu 2.1 05, Satz 1:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP 2022.

Zu 2.1 05, Satz 2:

Gemäß einem Grundsatz der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie nach dem Grundsatz des LROP (LROP 2.1.06) hat die Innenentwicklung Vorrang gegenüber einer Inanspruchnahme neuer Flächen am

[8] Mindestens zwei der fünf Auswahlkriterien sind erfüllt. Ausnahme: Die Ortschaften Vietze, Prezelle und Schnackenburg erfüllen nur eins der fünf Auswahlkriterien. Da sie aber die einwohnerstärksten Ortschaften der jeweiligen Gemeinden sind werden sie dennoch als S2 festgelegt.

Siedlungsrand und ist ein wichtiger Baustein des Flächensparens. Insbesondere für gering wachsende oder stagnierende Städte und Gemeinden sind Siedlungsflächenerweiterungen und die Erschließung größerer Neubaugebiete am Siedlungsrand mit dem Risiko verbunden, den Siedlungsbestand weiter zu entdichten, Siedlungskerne zu schwächen und die kommunalen Haushalte mit hohen Kosten und Folgekosten für Infrastrukturen zu belasten.

Durch den Vorrang der Innenentwicklung soll auf kompakte, verkehrsvermeidende, tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen hingewirkt und eine Zersiedelung begrenzt werden. Bestehende Siedlungsgebiete sollen qualifiziert und an sich ändernde Anforderungen und Bedarfe von Bewohner*innen und Betrieben angepasst werden. Dabei sprechen insbesondere wirtschaftliche und ökologische Gründe dafür, die bauliche Entwicklung auf integrierte Standorte zu konzentrieren. Innenentwicklung kann daher einen Beitrag zur Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und Ortsbilder, zu einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie zur altersstrukturellen Durchmischung und dem Erhalt von Landschaftsqualitäten am Ortsrand leisten.

Gleichzeitig trägt Innenentwicklung dazu bei, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu reduzieren und landwirtschaftliche Nutzfläche und Naturräume zu erhalten. Sie ist zudem ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf dem Weg, die bundesweite Flächeninanspruchnahme auch nach dem Jahr 2020 auf weniger als 30 ha/Tag bzw. bis 2050 auf null zu reduzieren (RROP 2.1 06, LROP 3.1 05).

Die Innenentwicklungsmöglichkeiten sind daher vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen auszuschöpfen. Dazu ist eine Erhebung und regelmäßigen Fortschreibung der für die Innenentwicklung geeigneten Potenziale sowie eine entsprechenden Kommunikation mit den Eigentümern erforderlich. Zur Umsetzung ist die Erstellung eines Bauland- und Leerstands-Katasters zu empfehlen. Eine solche katastermäßige Erhebung und Fortschreibung, wie sie stellenweise innerhalb des Landkreises bereits erfolgt, dient bei Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen als ein Nachweis zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum schonenden Umgang mit Grund und Boden, der im Zuge der Bauleitplanung auch gegenüber dem Landkreis als untere Landesplanungsbehörde und Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne zu erbringen ist. Für die bauleitplanerische Inanspruchnahme von landwirtschaftlich und als Wald genutzten Flächen besteht gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB dieses besondere Begründungsgebot ohnehin.

Im Rahmen dieses Nachweises sollen die in der Festlegung der in Satz 3 und 4 genannten Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale innerhalb des Siedlungsbestands[9] dargestellt und hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und kurzfristigen Entwickelbarkeit bewertet werden. Als kurzfristige Entwickelbarkeit wird ein Zeitraum von zwei Jahren angenommen, in dem im Landkreis Lüchow-Dannenberg üblicherweise ein Bauleitplanverfahren abgeschlossen wird. Diese Bewertung obliegt den Samtgemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit den Gemeinden. Soweit Innenentwicklungsflächen als nicht verfügbar eingestuft werden, sollen die Gründe von den Trägern der Bauleitplanung plausibel dargelegt

[9] Grundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger oder planreifer Bebauungspläne nach § 30, § 33 BauGB, von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, die entweder unbebaut oder minder genutzt sind, über leerstehende Bausubstanz verfügen, brach gefallen sind oder in absehbarer Zeit brachfallen sowie Brach- oder Konversionsflächen innerhalb des Siedlungsbestands, die bislang noch nicht im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt sind.

werden. Für die Nachweisführung bietet der Landkreis bei Bedarf eine Hilfestellung in Form einer Mustertabelle an. Mittels dieser können die Flächenpotenziale übersichtlich aufgeführt und fortgeschrieben werden.

Zu 2.1 05, Satz 3 und 4:

Um das Ziel zu konkretisieren und den Gemeinden eine strukturierte Abwägung zu erleichtern, werden die für eine Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale für Wohnnutzung im Sinne des Satzes 2, in der Formulierung konkret benannt. Dabei handelt es sich um eine Aufzählung von Flächen, die üblicher Weise für eine bauliche Nutzung in Frage kommen würden. Sind solche Flächen nicht vorhanden oder werden sie nachweislich eigentümerseitig nicht für eine Bebauung oder eine damit zusammenhängende Nutzung zur Verfügung gestellt, kann dies im Sinne von Satz 2 Teil der Begründung für die Neuausweisung von Bauflächen im Außenbereich sein.

Zu 2.1 05, Satz 5:

Sofern keine der oben beschriebenen Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale für Wohnnutzung innerhalb des Siedlungsbereichs vorhanden sind, sollen für Wohnzwecke zunächst Flächenpotenziale genutzt werden, die bereits bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan dargestellt sind, aber bislang nicht durch Bebauungsplan umgesetzt wurden (z.B. W, M, MD-Darstellungen). Sollten diese Flächen nicht nutzbar sein, so sollen diese zugunsten neu geplanter Flächen zurückgenommen werden (RROP 2.1. 06 Satz 5). Die Entwicklungskontingente (RROP 2.1. 06 Satz 3) sollen dabei berücksichtigt und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus sollen städtebaulich wichtige Grün- und Freiflächen von der Innenentwicklung ausgenommen bleiben. Dazu können beispielsweise Freiflächen mit Bedeutung für Denkmalschutz, Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. gehören. Innerstädtische Grün- und Freiflächen können als zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge betrachtet werden, da sie sowohl für die Bewohner*innen als auch für Touristen wichtige Funktionen erfüllen, wie z.B. soziale, gesundheitliche, ökologische und klimatische. Eine grüne Infrastruktur in den Städten und Gemeinden trägt bspw. zum Luftaustausch und zur Reduktion thermischer Belastungen im Stadtkörper bei und kann somit einerseits die notwendige Resilienz der Stadt gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels schaffen und somit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit der Stadtbevölkerung leisten. Andererseits können insbesondere Grünflächen zur Erhaltung des Artenreichtums beitragen. Grüne Freiräume dienen den Bewohner*innen und Erholungssuchenden als Klimakomfortzone, als Naherholungsort und Ort zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung sowie als Treffpunkt, Ruhezone und Kulturort (Deutscher Städtetag 2019).

Zu 2.1 06, Satz 1:

Mit der Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) soll die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen bis 2030 bundesweit auf „unter 30 Hektar pro Tag“ begrenzt werden. Bis 2050 wird zudem gemäß Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung eine Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Ziel) angestrebt.

Auch Niedersachsen bekennt sich dazu, die Zunahme des Flächenverbrauches einschränken zu wollen. Im Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen werden ökologische Zielvorgaben für

Flächenverbrauch und Bodenversiegelung empfohlen: So sollten die Obergrenzen der Grundflächen- und der Geschossflächenzahlen besser als bisher ausgenutzt werden, um ein flächensparendes Bauen zu gewährleisten (BPW Stadtplanung und p+t planung 2022b). Auch das „Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“ vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) sieht vor, die Neuversiegelung von Flächen bis zum Ablauf des Jahres 2030 landesweit auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Dieses 3 ha Ziel wurde erstmals 2022 in Form eines neuen Grundsatzes in das LROP (LROP 3.1.1 05) aufgenommen. Für den Landkreis ergibt sich daraus umgerechnet ein Wert von rund 6,6 ha/Jahr. Siehe hierzu auch Begründung zu 2.1.06 Satz 4.

Der Wert bezeichnet eine Netto-Neuversiegelung, d.h. Entsiegelungen bzw. Renaturierungen bisher versiegelter Flächen können gegengerechnet werden.

Zu 2.1 06, Satz 2:

Mit dem RROP soll eine quantitative Steuerung der Flächeninanspruchnahme für neue Bauflächen und Baugebiete in denen signifikant Wohnnutzung möglich ist (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Dorfgebiete) als Teil einer flächenpolitischen Strategie (Abb. 11, (Bock und Preuß 2018)) durch die Festlegung von Entwicklungskontingenten erfolgen. Die Kontingente setzen den Gemeinden einen Rahmen und bieten Planungssicherheit. Im Rahmen der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden soll die Wohnbaulandausweisung die maximalen flächenbezogenen Entwicklungskontingente nicht überschreiten.

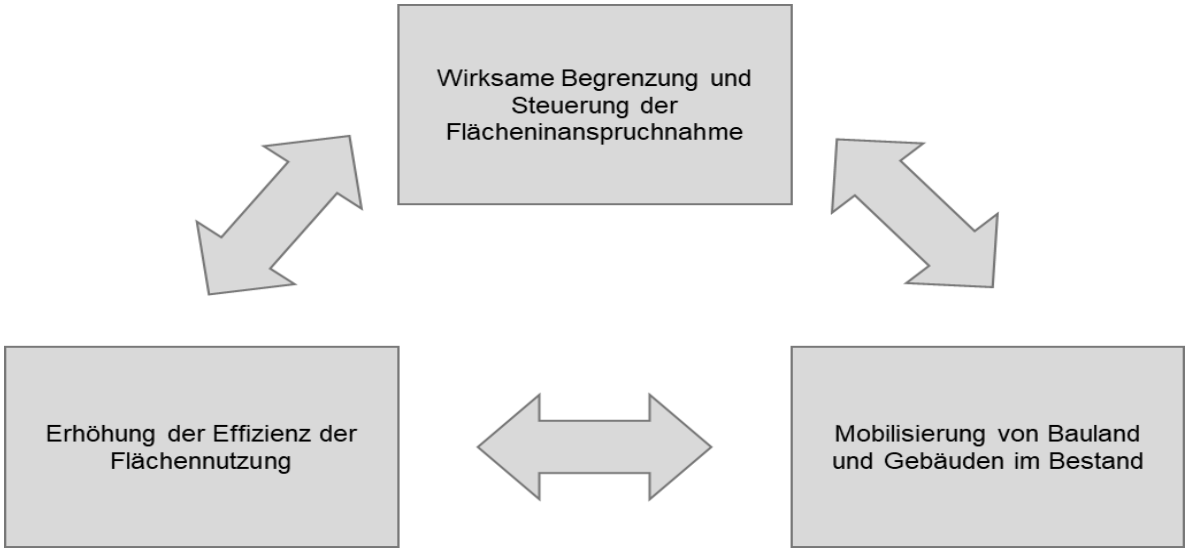


Abb. 11: Drei Bausteine der flächenpolitischen Strategie nach Bock und Preuß (Quelle: Bock und Preuß 2018)

Mit diesem Grundsatz wird der Aufforderung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches nachgekommen, Konzepte zu erarbeiten, die die Flächeninanspruchnahme auf ein akzeptables Maß reduzieren. Insbesondere wird der Forderung des LROP nach „bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen“ (LROP Begründung 1.1 02) entsprochen. Damit wird gleichzeitig auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6

Raumordnungsgesetz (ROG): „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]“ für die Flächen mit Wohnnutzung Rechnung getragen.

Zu 2.1 06, Satz 3:

Die Grundlagen für die Festlegung der Entwicklungskontingente wurden im Rahmen des von Samtgemeinden und Landkreis beauftragten Wohnraumentwicklungskonzept (WREK)[10] erarbeitet. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Entwicklungskontingente für die Wohnsiedlungsentwicklung bilden die vorausberechneten Wohnraumbedarfe[11] für fünf Jahre, die im Rahmen der Erstellung des Wohnraumversorgungskonzeptes (WRVK) auf Basis einer Bevölkerungsprognose mit dem mittleren Szenario[12], ermittelt wurden. Die Wohnraumbedarfe werden differenziert nach Ortsteilkategorie in Flächen (Entwicklungskontingente) umgerechnet und auf die Gemeinden verteilt. Diese Entwicklungskontingente bieten den Vorteil, dass im Falle einer gewünschten Inanspruchnahme von Siedlungsflächen im Rahmen der festgelegten Werte kein gesonderter Nachweis der Erforderlichkeit durch die Gemeinden erbracht werden muss, da die Entwicklungskontingente bereits als Grundsatz für eine bedarfsgerechte Wohnraumentwicklung gelten. Der besseren Übersicht halber werden die Entwicklungskontingente der Gemeinden einer Samtgemeinde in Hektar pro Jahr dargestellt.

Die Entwicklungskontingente werden wie folgt berechnet (BPW Stadtplanung und p+t planung 2022b):

$$\frac{\text{Einwohnerzahl (hier: Stand 12/2022)}}{1.000} \times \frac{\text{Berechnungsfaktor WE (in Abhängigkeit vom Ortsteiltyp)}}{\text{Siedlungsdichtewert (in Abhängigkeit vom Ortsteiltyp)}} = \text{Entwicklungskontingente in ha/Jahr}$$

Abb. 12: Berechnungsformel der Entwicklungskontingente (Quelle: BPW Stadtplanung und p+t planung, 2022b, S. 33)

Die Berechnung der Entwicklungskontingente (Abb. 12) erfolgt auf der Grundlage der folgenden Hilfswerte:

- Berechnungsfaktor Wohneinheiten: WE/1.000 EW/a:

  WE = Anzahl der Wohneinheiten

  EW = Einwohner

  a = Jahr

Im WRVK (2022) des Landkreises wurde eine Wohnraumbedarfsprognose für die Neubaubedarfe des Landkreises erstellt (BPW Stadtplanung und p+t planung 2022a). Darin wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren im mittleren Szenario ein Bedarf von 447

[10] Das WREK besteht aus zwei Teilen: Teil I Wohnraumversorgungskonzept und Teil II Siedlungsentwicklungskonzept.
[11] Diese Wohnraumbedarfe sind gemäß Teil 1 Wohnraumversorgungskonzeptes (WRVK) des WREK ermittelt worden, Kapitel 7, S. 33 ff.
[12] Das mittlere Szenario ist gemäß Teil 1 Wohnraumversorgungskonzeptes (WRVK) des WREK das wahrscheinlichste Szenario in Bezug auf Bevölkerungsentwicklung und Wohnraumbedarfe, Kapitel 5, S. 18 ff.

Wohneinheiten zunächst in Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr umgerechnet. Im mittleren Szenario wird im Landkreis somit ein Bedarf von 1,8 WE pro 1.000 EW pro Jahr prognostiziert.

Diese Neubaubedarfe werden innerhalb der Gemeinden und Samtgemeinden auf die Ortsteilkategorien Zentrale Orte, Siedlungsschwerpunkte S1, Siedlungsschwerpunkte S2 und kleine Ortsteile ohne Kategorisierung verteilt. Orientierungswerte anderer Regionalpläne aus dem Bundesgebiet wurden dazu zur Plausibilitätsprüfung herangezogen.

Als Berechnungsfaktor Wohneinheiten werden die folgenden Werte gemäß WREK festgelegt:

- Zentrale Orte (Mittelzentrum/Grundzentren): 3,5 WE/1.000 EW/Jahr

  Das Mittelzentrum und die Grundzentren bilden die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie erhalten daher den höchsten Wert von 3,5 WE/1.000 EW/Jahr, da die Siedlungsentwicklung hauptsächlich in den Zentralen Orten stattfinden soll.

- Siedlungsschwerpunkte mit guter Infrastrukturausstattung: (S1):2,5 WE/1.000 EW/Jahr

  Die Siedlungsschwerpunkte mit guter Infrastrukturausstattung (S1) erhalten Werte von 2,5 WE/1.000 EW/Jahr, um sich einerseits gut entwickeln zu können, aber andererseits nicht die Zentralen Orte in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, liegt der Wert unter dem der Zentralen Orte.

- Siedlungsschwerpunkte mit ausreichender Infrastrukturausstattung (S2): 2 WE/1.000 EW/Jahr

  Die Siedlungsschwerpunkte mit ausreichender Infrastruktur erhalten 2,0 WE/1.000 EW/Jahr, um diesen Orten eine ausreichende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

- kleine Ortsteile (ohne Kategorisierung): 1,5 WE/1.000 EW/Jahr

  Diese übrigen Ortsteile ohne nennenswerte Infrastruktur dürfen sich ausschließlich durch die demografisch bedingte Nachfrage der ortsgebundenen Bevölkerung entwickeln, die nicht innerhalb des Siedlungs- und Gebäudebestands gedeckt werden kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Nachfrage durch kleiner und älter werdende Haushalte oder durch junge Menschen, die im Ort einen eigenen Haushalt gründen wollen oder die nach der Ausbildung in die alte Heimat zurückkehren. Um diesen Bedarfen angemessen Rechnung zu tragen, wird ein Berechnungsfaktor Wohneinheiten von 1,5 WE/1.000 EW/Jahr angesetzt.

Mit diesen Berechnungsfaktoren Wohneinheiten würde den Städten und Gemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg die Umsetzung von insgesamt rund 600 Wohneinheiten in fünf Jahren ermöglicht. Dies entspricht einem Aufschlag auf das mittlere Szenario von rund 35 %. Angesichts der Erfahrung, dass sich nicht alle Gemeinden gleichermaßen intensiv entwickeln und die Berechnungswerte nicht voll ausschöpfen werden, erscheint dieser Aufschlag angemessen, um den Bedarf innerhalb des Landkreises umzusetzen und den einzelnen Gemeinden einen Entwicklungsspielraum innerhalb ihrer Planungshoheit zu ermöglichen.

- Siedlungsdichtewert WE/ha:

  Die Siedlungsdichten dienen als zweiter Hilfswert der Berechnung der Entwicklungskontingente. Sie beschreiben die Dichten typischer Wohnbauflächen in dem jeweiligen Ortsteiltyp und beziehen sich auf die Bruttowohnbaufläche (Wohnbaufläche zuzüglich Straßen, Gehwege und öffentliche Grünflächen). Größere Grün-, Ausgleichs- und Versorgungsflächen sowie Flächen für die soziale Infrastruktur (ab 1.000 m²) bleiben dabei unberücksichtigt.

  Die hier zugrunde gelegten Siedlungsdichtewerte orientieren sich an den Siedlungsdichten von in Planung befindlichen Baugebieten im Landkreis mit Siedlungsdichten von 8 bis 38 WE/ha sowie an der Notwendigkeit einer in Zukunft stärker verdichteten, flächen- und kostensparenden Bauweise, die auch bedarfsgerechten Wohnraum im Geschosswohnungsbau umfasst. Dichtewerte aus Regionalplänen anderer bundesdeutscher Regionen wurden zur Plausibilisierung herangezogen. Die Siedlungsdichtewerte bewegen sich zwischen 11 WE/ha, was einer überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägten Bebauung im ländlichen Raum entspricht, und 22 WE/ha für die Zentralen Orte mit einer stärker gemischten Bebauung.

  Dementsprechend werden der Berechnung der Entwicklungskontingente die folgenden Siedlungsdichtewerte zugrunde gelegt:

  - 22 WE/ha in den Zentralen Orten (Mittelzentrum/Grundzentren)

    Da in den Grundzentren und im Mittelzentrum aufgrund der dortigen guten Infrastrukturausstattung von einer höheren Nachfrage nach kleineren Wohnungen, insbesondere durch die im Landkreis überdurchschnittlich vorhandenen Seniorenhaushalte, aber auch durch jüngere Haushalte ausgegangen wird, soll die festgelegte Siedlungsdichte von 22 WE/ha eine gemischte Bauweise fördern. Damit wird ein Anreiz gesetzt, auch in neuen Baugebieten Geschosswohnungsbau zu realisieren.

  - 14 WE/ha in allen Siedlungsschwerpunkten (S1, S2)

    Da es sich bei den Siedlungsschwerpunkten um ländlich strukturierte Siedlungen handelt, in denen eine weniger verdichtete Bebauung ortstypisch ist, soll durch die Festlegung eines Siedlungsdichtwertes von 14 WE/ha ebenfalls ein Anreiz gesetzt werden, Wohngebiete punktuell durch kleinere Grundstücke oder einzelne kleine Geschosswohnungsbauten, insbesondere für die älter werdende Bevölkerung stärker zu verdichten. Der Wert entspricht einer verdichteten Einfamilienhausbebauung oder einer lockeren Einfamilienhausbebauung durchsetzt mit kleineren Geschosswohnungsbauten.

  - 11 WE/ha in den kleinen Ortsteilen (ohne Kategorisierung)

    Für die Siedlungsdichten werden 11 WE/ha angesetzt. Dieser Wert geht im Vergleich zu jüngeren Baugebieten, bei denen stellenweise auch Dichten von um die 8 WE/ha umgesetzt werden, von etwas kleineren Grundstücken aus und soll damit einen Anreiz setzen, neue Baugebiete flächensparend zu entwickeln.

Entwicklungskontingente in ha/a

Aus den oben beschriebenen Berechnungsfaktoren Einwohnerzahl, Wohneinheiten und den Siedlungsdichtewerten wurden zunächst Entwicklungskontingente für die einzelnen Ortsteile ermittelt und anschließend für die einzelnen Gemeinden addiert und als Grundsatz festgelegt. Damit liegen sowohl Entwicklungskontingente für die Ortsteile, dem Anhang 2 zu entnehmen, vor als auch für die Gemeinden. Durch die Vorgabe von Flächen (Entwicklungskontingente) statt von Wohneinheiten wird ein Anreiz gesetzt, flächensparende Wohngebiete zu entwickeln, da mehr Wohneinheiten auf gleicher Fläche errichtet werden können. Auf diese Weise wird die Planung von stärker verdichteten Wohngebieten mit kleineren Grundstücksflächen angeregt. Über die Entwicklungskontingente und deren Inanspruchnahme führt der Landkreis als untere Landesplanungsbehörde eine Übersicht.

Die festgelegten Entwicklungskontingente für die Gemeinden bieten diesen zukünftig Orientierung bei der Siedlungsentwicklung. Sofern sich Flächenneuausweisungen im Rahmen dieser Kontingente bewegen, räumlich im zentralen Siedlungsgebiet des Grund- oder Mittelzentrums liegen oder dem Siedlungsschwerpunkt S1 oder S2 zugeordnet sind und nachweislich keine Innenentwicklungs- oder Flächennutzungsplan-Potenziale verfügbar sind, bedarf eine Flächenneuinanspruchnahme keiner weiteren ausführlichen Begründung.

Zu 2.1 06, Satz 4:

Um für alle Gemeinden eine vergleichbare Ausgangslage zu schaffen und die bereits vorhandenen Bauflächen der F-Pläne zu berücksichtigen, sollen bislang nicht durch Bebauungsplan entwickelte oder unbebaute Bauflächen bzw. Baugebiete der Flächennutzungspläne, die als Wohnbaufläche bzw. Wohngebiete dargestellt sind oder in Wohnbauflächen oder Wohngebiete geändert werden sollen, von den Entwicklungskontingenten abgezogen werden. Da die Flächen bauleitplanerisch bereits ausgewiesen sind und zur Verfügung stehen verringert sich durch den Abzug dieser Flächen das Entwicklungkontingent.

Von den Entwicklungskontingenten nicht abgezogen werden neue Flächen für Pflege- und Altenheime, da diese sozialen Einrichtungen unabhängig von Flächenkontingenten ermöglicht werden sollen.

Durch die Nichtanrechnung dieser Flächen auf die Entwicklungskontingente wird ein Anreiz geschaffen, diese vorrangig zu entwickeln, wie es auch der Grundsatz der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB nahelegt.

In der Summe überschreiten die Entwicklungskontingente für den Landkreis mit rund 7 ha/a leicht den sich aus der Umrechnung ergebenden Wert von rund 6,6 ha/Jahr (Tab. 2), der sich bei der Anwendung des landesweiten Ziels ergibt, die Flächenneuversiegelung auf unter 3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu senken

Tab. 2: Umrechnung des Flächensparziels auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Flächensparziel Niedersachsen: 3 ha/Tag = 1.095 ha/Jahr					
	Niedersachsen	Lüchow-Dannenberg	Stand/Quelle	Berechnung des Zielwertes	Zielwert für Landkreis ha/Jahr
Bevölkerung	8.140.242	49.178	2022/LSN	0,006[13] x 1.095	~ 6,6

Da jedoch davon auszugehen ist, dass nicht alle Gemeinden gleichermaßen Baugebiete entwickeln und der festgelegte Maximalwert nur zu Teilen ausgeschöpft wird, liegt der Gesamtwert von rund 7 ha pro Jahr noch durchaus in einem plausiblen Rahmen.

Zu 2.1 06, Satz 5:

Bislang unbebaute Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete der Flächennutzungspläne müssen gegengerechnet bzw. entsprechend zurückgenommen werden.

Sofern beabsichtigte Flächenneuausweisungen den Orientierungsrahmen der Entwicklungskontingente übersteigen, ist eine raumordnerische und städtebauliche Begründung erforderlich, die die Situation in der Gemeinde und in der Samtgemeinde einbezieht.

Zu 2.1 06, Satz 6 und 7:

Da die kleinen Ortsteile ohne Kategorisierung aufgrund ihrer geringen Einwohnerstärke nur geringe Entwicklungskontingente erhalten, sollen die Gemeinden die Entwicklungskontingente nach Möglichkeit auf die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte bzw. auf ihre jeweiligen Siedlungsschwerpunkte konzentrieren. Eine Inanspruchnahme von Kontingenten außerhalb der Zentralen Orte oder außerhalb der Siedlungsschwerpunkte soll im Rahmen der Entwicklungskontingente für die Ortsteile möglich sein. Es ist auf Grund der i.d.R. kleinen Gemeinden und Ortsteile sowie der hohen Aufwendungen zur Erschließung neuer Baugebiete zweckmäßig, die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren und Baugebiete für einen längeren Bedarf zu konzipieren. Deshalb wird innerhalb einer Samtgemeinde die Möglichkeit geschaffen, die Entwicklungskontingente zwischen den Ortsteilen der Gemeinden und den Gemeinden weiterzugeben und diese für mehrere Jahre zu bündeln. Der Zeitraum für eine Bündelung ergibt sich aus dem Bedarf, der wirtschaftlich zweckmäßigen Größe eines Baugebietes und den darin realisierbaren Wohneinheiten. Er soll bei maximal 10 Jahren liegen und orientiert sich dabei an der Gültigkeitsdauer des RROP.

Zu 2.1 06, Satz 8:

Vor dem Hintergrund der Sätze 1-7 soll jedoch die zentralörtliche Funktion des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland), des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodische Einzelhandel in Dannenberg (Elbe) und der Grundzentren, Hitzacker (Elbe), Gartow (Flecken), Clenze (Flecken) und Wustrow (Wendland), insbesondere in Bezug auf Arbeitsplätze und Wohnstätten, durch die Möglichkeit der Verschiebung und Bündelung von Entwicklungs- bzw. Flächenkontingenten auf einen Ortsteil (Satz 7) nicht beeinträchtigt werden.

[13] Anteil der Bevölkerung des Landkreises an der Gesamtbevölkerung des Landes Niedersachsen (49.178/8.140.242).

Zu 2.1 07, Satz 1:

Im RROP 2004 wurden Hitzacker (Elbe), Gartow (Flecken) und Bergen an der Dumme als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr festgelegt. Die Überprüfung der Standorte hat ergeben, dass Bergen an der Dumme die heutigen Voraussetzungen für die Festlegung nicht erfüllt. Das liegt unter anderem daran, dass in Bergen an der Dumme keine ausreichende Tourismusentwicklung, wie es gem. RROP 2004 formuliert ist, stattgefunden hat (z.B. im Bereich touristische Infrastruktur und/oder kulturelle Angebote). Hinzu kommt, dass für Bergen an der Dumme seit 2017 keine Daten im Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) vorliegen, die herangezogen werden können, um eine touristische Infrastruktur zu belegen. Die frühere Bezeichnung Fremdenverkehr wird gemäß den aktuellen Vorgaben des Planzeichenkatalogs in Tourismus geändert, Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken) werden weiterhin unter geänderter Bezeichnung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt. Bergen an der Dumme erhält eine andere Zuordnung und wird als Standort mit der besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt (RROP 2.1 08).

Zur Überprüfung bereits bestehender und Ermittlung möglicher neuer Tourismusstandorte werden insbesondere die Kriterien:

- Staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort,
- Angebot der Schlafgelegenheiten (Begriff aus den amtlichen statistischen Erhebungen),
- hohe Tourismusintensität[14],
- besondere touristische Infrastruktur[15] genauer betrachtet

In der folgenden Tabelle sind o.g. Kriterien im Vergleich mit dem gesamten Landkreis sowie ausgewählten Standorten dargestellt (Tab. 3).

[14]Die Tourismusintensität ist eine Kennzahl, die die Anzahl der Übernachtungen ins Verhältnis zur Einwohnerzahl setzt (Durchschnitt der Gästeübernachtungen insgesamt (2018-2022) ÷ Durchschnitt der Anzahl der Einwohnger*innen des Ortes (2018-2022).

[15]Als besondere touristische Infrastruktur werden z.B. bauleitplanerisch festgelegt Wochenend-/Ferienhausgebiete, überregional bekannte Veranstaltungen aber auch regionalbedeutsame Point of Interest (POI) zur Beurteilung herangezogen.

Tab. 3: Übersicht und Vergleich der Kriterien zur Festlegung der Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus (LSN 2023)

Standort	Durchschnitt der Gästeübernachtungen insgesamt[1] (2018-2022)	Durchschnitt der Schlafgelegenheiten-angebot Jahresmittel[1] / Anteil im Landkreis (2018-2022)	Tourismus-intensität	Besondere touristische Infrastruktur vorhanden
Hitzacker (Elbe)	70.151	597 / 18 %	14,7	✓
Gartow (Flecken)	35.663	773 / 23,3 %	25,2	✓
Dannenberg (Elbe)	10.957	265 / 8%	1,4	
Lüchow (Wendland)	14.501	167 / 5 %	1,6	
Bergen a.d.D.[2]	./.	./.	./.	./.
Landkreis Lüchow-Dannenberg	237.910	3.324 / 100 %	5	

[1] Aufgrund der Corona-Jahre 2020 + 2021 wurden hier die durchschnittliche Jahressummen der Jahre 2018, 2019 und 2022-24 ermittelt (Quelle: Tabellen Z7360412 + Z100001G LSN 2024).
[2] Seit 2017 liegen keine Daten im Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) für Bergen a. d. D. vor.

Die Standorte Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken) zeigen im Vergleich zum Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) und dem größten Grundzentrum in Dannenberg (Elbe), dass die Übernachtungszahlen und das Angebot von Schlafgelegenheiten besonders hoch sind. Die Bedeutung der Orte für den Tourismus im Landkreis wird auch durch die Kennzahlen der Tourismusintensität deutlich. Danach liegen beide Standorte auch über dem Durchschnitt des Landkreises. Mehr als ein Drittel der Übernachtungsmöglichkeiten des Landkreises sind in Summe an beiden Standorten vorhanden. Zu beachten ist, dass die Statistik nur Beherbergungsbetriebe ab neun Betten berücksichtigt. Unabhängig davon nehmen Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken) eine Sonderstellung für den Tourismus im Landkreis ein. Dazu trägt auch die dort vorhandene touristische Infrastruktur bei:

<u>Touristische Anziehungspunkte und Ausstattung von Hitzacker (Elbe):</u>

- Sehenswürdigkeiten: Vielzahl von Kultur- und Baudenkmalen, denkmalgeschützte Stadtinsel (historische Fachwerkstadt), Lage an der Elbe
- Freizeitgestaltung: Kneipp-Kur-Garten, Erlebnispfade, Weinberg (Deutschlands ältester Weinberg), Archäologisches Freilichtmuseum, Museum „Altes Zollhaus Hitzacker, Angebot von geführten Touren (zu Land und Wasser), Sportboothafen mit Infrastruktur (RROP 3.2.3 04)
- Veranstaltungen: Musikwoche, Sommerliche Musiktage
- Infrastruktureinrichtungen: VERDO: größtes Tagungshaus des Landkreises, Cafés, Restaurants, Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Sitz der Biosphärenreservatsverwaltung, Kur- und Tourismusinformation, Wohnmobilstellplatz, Mitglied: Deutsche Fachwerk Straße, bedeutsamster Ort im Landkreis für Übernachtungen am Elberadweg

Touristische Anziehungspunkte und Ausstattung von Gartow:

- Sehenswürdigkeiten: Schloss, Kirche, Kultur- und Baudenkmale, Hügelkuppen, Lage am Gartower See
- Freizeitgestaltung: Freizeithallen- und Erlebnisbad mit Thermalsole-Becken, Bootsverleih, Freizeit- und Grünanlagen, Gartower See mit verschiedenen Gastronomiebetrieben, Wasserspielplatz, Minigolf, Erlebnispfade, Kunstgalerien mit unterschiedlichen Ausstellungen, Kunstveranstaltungen, Wassersport, Tennisplätze, Reiterpark, Reitwege, Wildgatter, Angebote von geführte Touren, Rundwanderwege z.B. Biberpfad oder Kunstpfad, Aussichtstürme, Angelmöglichkeiten
- Veranstaltungen: Drachenbootfestival, Weihnachtsmarkt am Schloss, Gartower Naturtage, Musikveranstaltungen (Orgelsommer, Pfingstfestival), Streuobsttag, Wild und Wein, regelmäßige Flohmärkte
- Infrastruktureinrichtungen: Hotel, Ferienhäuser, Ferienhöfe, Campingplatz, Pensionen, Tourismusinformation, Wohnmobilestellplatz, Museen, Mini-Golf, Route der Alten Obstsorten mit z.T. offenen Streuobstgärten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur die Standorte Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken) den geforderten Kriterien des Planungsträgers entsprechen. Daher werden sie als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt. Gemäß Planzeichenkatalog erfüllt Gartow (Flecken) nicht die Anforderung an das Kriterium > 50.000 Übernachtungen pro Jahr. Auf Grund der Siedlungsstruktur des Landkreises mit sehr kleinen Zentren, der geringen Bevölkerungszahl und der geringen Bevölkerungsdichte sowie der schlechten Anbindung an die überregionale Verkehrsinfrastruktur können an den Landkreis nicht die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, wie sie durchschnittlich für Niedersachsen im Planzeichenkatalog abgebildet sind. Da in Gartow die Tourismusintensität innerhalb des Landkreises mit am höchsten ist, ist es für den Planungsträger geboten, diesen Ort als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen. Hitzacker (Elbe) ist zudem als staatlicher Kneipp-Kurort gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 22.04.2005, letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch die Verordnung vom 30.06.2017 (Nds. GVBL. S. 235) anerkannt.

Zu 2.1 07, Satz 2:

Mit diesem Ziel sind die touristischen Einrichtungen und Infrastrukturen der beiden wichtigsten Tourismusstandorte im Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Touristische Investitionen sind auf diese Standorte zu lenken. Aufgrund besonders guter Ausgangsbedingungen haben Hitzacker (Elbe) und Gartow das größte Potenzial für den Tourismus. Durch die Bündelung touristischer Angebote, Infrastrukturen und -einrichtungen, wie bspw. das Übernachtungsangebot in Hotels, Pensionen, Camingplätzen und Privatquartieren, Veranstaltungshäuser und-räume mit entsprechenden Angeboten, Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, insbsondere für Sport und Spiel sowie besondere kulturelle Sehenswürdigkeiten soll an diesen Standorten eine Steigerung der Wertschöpfung im Tourismussektor unterstützt werden.

Zu 2.1 08, Satz 1:

Der gesamte Landkreis Lüchow-Dannenberg ist geprägt durch eine vielfältige, ansprechende und abwechslungsreiche Landschaft. Diese ist zu einem großen Anteil durch Landschafts- und Naturschutzgebiete, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie entlang der Elbe durch das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ geschützt. Außerhalb des Biosphärenreservates liegt die Landkreisfläche vollständig im Naturpark Wendland.Elbe und weist daher eine hohe Erholungseignung auf. Mit der Festlegung „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“ werden Orte festgelegt, die aufgrund ihrer Attraktivität und ihrer räumlichen Lage (siehe Kriterien) eine überregionale Bedeutung für die Naherholung bzw. den Tagestourismus haben. Die überregionale Bedeutung ergibt sich aus touristischen und kulturellen Angeboten dieser Orte und ihrer Bekanntheit über die Landkreisgrenzen hinaus, da sie von den touristischen Institutionen des Landkreises und der Samtgemeinden überregional beworben werden.

Zur Überprüfung der im RROP 2004 festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und zur Ermittlung möglicher neuer Erholungsstandorte wurden Mindest- und Auswahlkriterien festgelegt (Tab. 4). Um als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt zu werden, müssen eins von zwei Mindestkriterien und drei von vier Auswahlkriterien erfüllt sein.

Mindestkriterium:

- Orte mit touristischer Infrastruktur und Lage am überregional bedeutsamen Elberadweg
- Überregionale Bedeutung des Ortes für die landschaftsgebundene Erholung

Auswahlkriterium:

- Lage an einem regional bedeutsamen Wanderweg (Wandern)
- Lage an einem regional bedeutsamen Wanderweg (Fahrrad)
- Lage am Natura 2000-Gebiet oder Biosphärenreservat
- Lage am Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Tab. 4: Übersicht der Kriterien für die Ermittlung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Kriterien						
Ort	Touristsiche Infrastruktur und Lage am überregional bedeutsamen Elberadweg	Besondere überregionale Bedeutung für die Erholung	Lage an einem regional bedeutsamen Wanderweg (Wandern)	Lage an einem regional bedeutsamen Wanderweg (Fahrrad)	Lage am Natura 2000-Gebiet oder Biosphärenreservat	Lage am Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
Bergen a.d. Dumme		x	x	x	x	x
Damnatz	x	x	x	x	x	x
Goehrde		x	x	x	x	x
Gorleben	x	x		x	x	x
Vietze	x	x	x	x	x	x
Lübeln		x	x	x		x
Neu Darchau	x	x	x	x	x	x
Schnackenburg	x	x	x	x	x	x
Trebel		x	x	x	x	x
Tießau	x		x	x	x	x
Satemin		x	x	x		x

Die Standorte Bergen an der Dumme, Damnatz, Goehrde, Gorleben, Vietze, Lübeln, Neu Darchau, Schnackenburg, Trebel, Tießau und Satemin erfüllen die o.a. Kriterien.

Bei der Festlegung der Ortsteile Vietze und Trebel besteht eine Sondersituation. Da die Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ortsbezogen festzulegen sind, werden beide Standorte als Kristallisationspunkt für die Erholung in einem größeren räumlichen Bereich ausgewiesen.

Darüber hinaus wird die Standortfestlegung des Fleckens Bergen an der Dumme näher erläutert, da er als früherer Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (neu Tourismus) jetzt als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen wird.

Die Festlegung des Ortsteils Vietze, als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, steht mit seiner Lage auf dem Höhbeck und unmittelbar an der Elbe gelegen repräsentativ für die gesamte Gemeinde Höhbeck. Auch die anderen Ortsteile der Gemeinde, die um die landschaftlich prägende Erhebung Höhbeck gruppiert sind, spielen für die Erholungsfunktion eine wichtige Rolle. Der Höhbeck ist eine Geestinsel, Teil des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und hat neben seiner außergewöhnlichen landschaftlichen Schönheit eine lange Siedlungsgeschichte. Funde aus der Jungsteinzeit und Bronzezeit, die bei Grabungen, z.B. am Hasenberg in Pevestorf gemacht wurden, belegen dies eindrücklich (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2021). Die “Insellage“, verursacht durch die Flusslandschaft der Elbe und die häufigen Überschwemmungen, führte auf der Erhebung zur Entwicklung einer einzigarten Tier- und Pflanzenwelt. Die Gemeinde ist in diesem Zusammenhang ein beliebtes Ziel für Naturliebhabende und auch über die Landkreisgrenzen hinaus bekannt für ihre urtümlichen

Auenwälder und die Vielzahl an Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen. In allen Ortsteilen der Gemeinde Höhbeck sind neben vielfacher Naturerlebnismöglichkeiten auch Übernachtungsmöglichkeiten sowie gastronomische Angebote für einen sanften Naturtourismus vorzufinden.

Die Festlegung des Ortes Trebel als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung schließt den Ortsteil Nemitz und insbesondere das zwischen beiden Ortschaften liegende Nemitzer Heidehaus mit ein. Der für die Erholung nutzbare Bereich der Nemitzer Heide ist ca. 550 Hektar groß und liegt östlich von Trebel und nördlich von Nemitz. Die Heide entwickelte sich nach einem Waldbrand im Gartower Forst auf den Brandflächen nahe Nemitz. Durch die intensive Beweidung der Fläche konnte eine bedeutende Heidelandschaft entstehen, die einen wichtigen Lebensraum für viele bedrohte Tiere und Pflanzen bietet. Wanderwege führen die Heide-Besucher*innen durch die Heidelandschaft sowie durch die Orte Nemitz, Trebel und Marleben, die neben Übernachtungsmöglichkeiten auch gastronomische Angebote vorhalten sowie wiederkehrende Einblicke in Form von Festen und Märkten in die historische Landnutzung des Wendlands geben. Insbesondere das Heidehaus ist ein beliebtes Ausflugsziel und Ausgangspunkt für unterschiedliche Aktivitäten rund um die Nemitzer Heide. Dort gibt es zahlreiche Informationen über die Kultur- und Naturgeschichte der Heide und es wird ein regional- und saisonales gastronomischen Angebot für Besucher*innen vorgehalten (Nemitzer Heidehaus 2023).

Bergen an der Dumme wurde im RROP 2004 als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr geführt. Da jedoch Bergen a. d. D. die Kriterien als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (jetzt Tourismus) nicht erfüllt und die standörtliche Eignung mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zutreffender ist, wird dies geändert. Der Ort liegt direkt an den Dummewiesen und ist umgeben von einem Natura 2000-Gebiet, das für Besucher*innen außergewöhnliche und sehr naturnahe Erholungsmöglichkeiten bietet. Besucher*innen finden ein vielfältiges Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie unterschiedliche gastronomische Angebote und Unterkunftsarten.

Zu 2.1 08, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung weisen Erholungseinrichtungen auf, die zu sichern, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auszubauen sind. Neue Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sind vorrangig an diesen Standorten zu bündeln.

Als wichtiger Teil der Lebensqualität der Bürger*innen sowie als Erholungsziel für Tourist*innen sollen diese landschaftsgebundenen Naherholungsmöglichkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge erhalten und entwickelt werden. Dazu sind auch Erholungsinfrastruktureinrichtungen erforderlich, die gefördert werden sollen, wie z.B. Wander-, Reit- und Radwanderwege, Park- und Rastplätze mit entsprechenden Einrichtungen, Naturlehrpfade, Beobachtungsstände, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme und saisonal betriebene Gaststätten mit Freisitz.

Zu 2.1 08, Satz 3:

Unter sanftem, oder auch nachhaltigem, Tourismus ist der Tourismus zu verstehen, der die üblichen negativen Auswirkungen des Reisens, wie steigende CO_2-Emissionen im Verkehrssektor, Mehrverbrauch von ggf. knappen Ressourcen am jeweiligen Standort, steigende Abfallmengen etc. aus ökologischer und soziokultureller Sicht korrigiert oder gar

negiert. Formen des sanften und nachhaltigen Tourismus[16], die im Landkreis Lüchow-Dannenberg und insbesondere an den Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung schon seit vielen Jahren angeboten werden, schonen Umweltressourcen und das vorhandene naturräumliche Potenzial und richten ihre Aktivitäten am vorhandenen Angebot aus. Diese Erholungsformen sollen insbesondere an diesen Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

Zu 2.1 09:

Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen können sich negativ auf die Gesundheit und die Lebensqualität von Menschen auswirken. Die zulässigen Werte bzw. Grenzwerte für schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm und Luftverunreinigung sind entsprechenden Richtlinien und Verordnungen für die jeweilige Wohn- und Gewerbenutzungsflächen sowie für den Bereich der Verkehrsplanung zu entnehmen. So wird beispielsweise in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes u.a. auf den besonderen Schutz von für das Wohnen dienenden Fläche vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm hingewirkt. Durch den Grundsatz der Raumordnung wird an dieser Stelle vorrausschauend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der jeweiligen Planungen darauf geachtet werden soll zielführende Maßnahmen zum Lärm- und Luftschutz zu berücksichtigen. Auf eine Reduzierung von Lärmbelästigungen oder Luftverunreinigungen, die bereits bestehen, soll durch gezielte Maßnahmen hingewirkt werden.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu 2.2 01:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.2 02:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.2 03, Satz 1:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.2 03, Satz 2:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP 2022.

Zu 2.2 04 Sätze 1 und 2:

Als Grundzentrum werden Standorte bezeichnet, die im System der Zentralen Orte die untere Stufe bilden und deren Aufgabe es ist, ein dem allgemeinen täglichen Grundbedarf entsprechendes Angebot an zentralen Einrichtungen aufzuweisen. Die Überprüfung der Festlegung aus dem RROP 2004 hat ergeben, dass es keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der Standorte der Grundzentren gibt. Daher werden alle fünf Standorte der Grundzentren aus dem RROP 2004 unverändert festgelegt. Im Vergleich sind die angelegten Kriterien für die Standortwahl, wie bspw. die Einwohnerzahl, sehr unterschiedlich ausgeprägt, auch im Bereich zentralörtliche Einrichtungen und Angebote gibt es Unterschiede. Es wird jedoch vor allem aus

[16] Beispiele für Formen des sanften Tourismus sind Themenwanderweg und Erlebnispfade, geführte Touren und Hofläden sowie die Erreichbarkeit der Destinationen mit dem ÖPNV ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennen.

Gründen des Versorgungsauftrags an dem System der zentralen Orte und somit an den Standorten festgehalten. Es ist die Aufgabe der Kommunen, für die Sicherung und Entwicklung des Versorgungsauftrags im Verflechtungsbereich sowie an den Zentralen Orten zu sorgen, damit eine leistungsfähige Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg greift die reine Betrachtung der Einwohnerzahlen in den verschiedenen Städten und Gemeinden als ein maßgebliches Kriterium zur Ausweisung von Grundzentren zu kurz, da es aufgrund der ländlichen Strukturen kaum Orte gibt, die mehr als 5.000 Einwohner*innen haben. Als weitere Kriterien für die Ausweisung von Grundzentren sind daher vor allem das Versorgungsangebot sowie die räumliche Distanz zu umliegenden Zentralen Orten, insbesondere zum Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) anzuführen. Zur Sicherung der Funktionen für die Bevölkerung in den kleinen Gemeinden und Ortsteilen in der Fläche um die Grundzentren, sind die als Grundzentren festgelegten Standorte unerlässlich. Außerdem ist der ÖPNV und die darin eingeschlossene Schülerbeförderung ausgehend vom Mittelzentrum in Lüchow auf die Grundzentren mit den dort vorhandenen Schulen ausgerichtet. Die Städte und Gemeinden der zentralen Orte identifizieren sich mit ihrem Grundzentrum. Die Festlegung als Grundzentrum unterstützt die Gemeinden bzw. die betroffenen Ortsteile erheblich darin, ihren Versorgungsauftrag und damit die Daseinsvorsorge zu sichern.

In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sind neben dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland), welches zugleich auch grundzentrale Versorgungsfunktionen übernimmt, mit Clenze (Flecken) und Wustrow (Wendland) noch zwei weitere Grundzentren festgelegt.

Lüchow (Wendland) ist mit etwa 9.400 Einwohner*innen mit deutlichem Abstand als der Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt innerhalb der gleichnamigen Samtgemeinde einzustufen und erfüllt als Mittelzentrum automatisch auch grundzentrale Versorgungsfunktionen. In Lüchow (Wendland) befinden sich maßgebliche Einrichtungen und Angebote entsprechend der zentralörtlichen Funktion. Neben Bildungs- und Sozialeinrichtungen wie dem Gymnasium, den Berufsbildenden Schulen, der Oberschule, der Grundschule und mehreren Kindertagesstätten sind dies medizinische Versorgungseinrichtungen, wie Haus- und Fachärzte sowie Apotheken. Außerdem befinden sich sowohl die Samtgemeinde- als auch die Kreisverwaltung in Lüchow (Wendland). Mit einem Verkaufsflächenbestand von fast 50.000 m² (davon knapp 12.000 m² im periodischen Bedarf, der auf erhebliche Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland hinweist (Dr. Lademann & Partner, S. 176[17]), wird Lüchow dem mittelzentralen und grundzentralen Versorgungsanspruch im Bereich der Einzelhandelsversorgung gerecht.

Aufgrund der Weitläufigkeit der stark ländlich geprägten Samtgemeinde und der räumlichen Entfernungen zu Lüchow oder weiteren Zentralen Orten in den Umlandkreisen ist es jedoch notwendig, noch weitere Grundzentren festzulegen, da die in der Samtgemeinde lebenden Verbraucher ansonsten sehr hohe Zeit- und Wegeaufwände hätten, um grundzentrale Versorgungseinrichtungen aufzusuchen.

Insbesondere die Bewohner*innen im westlichen Samtgemeindegebiet leben bereits relativ weit von Lüchow entfernt (Fahrtzeit mit dem Pkw von diesen Ortsteilen nach Clenze (Flecken) zwischen 4 und 11 Minuten, nach Lüchow (Wendland) zwischen 11 und 17 Minuten (Dr.

[17]Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurde eine Einzelhandelsuntersuchung „Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg“ beauftragt, (Dr. Lademann & Partner 2022)

Lademann & Partner 2022)). Mit Clenze (Flecken) befindet sich im Westen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ein Ortsteil, der bereits heute grundzentrale Versorgungseinrichtungen wie die Grundschule, die kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, Kindertagesstätte, Haus- und Facharzt sowie eine Apotheke aufweist. Außerdem verfügt Clenze (Flecken) mit einem Angebotsbestand von 2.900 m² Verkaufsfläche (davon rd. 2.400 m² im periodischen Bedarf, Dr. Lademann & Partner, S. 176) über keine umfängliche, aber gemessen an der Einwohnerzahl von rd. 2.300 Einwohner*innen für Grundzentren zumindest ausreichende Verkaufsflächenausstattung. Inklusive der zum grundzentralen Verflechtungsbereich zählenden Umlandkommunen beläuft sich das Einwohnerpotenzial auf etwa 6.400 Personen, sodass eine Ausweisung als Grundzentrum gerechtfertigt ist.

Mit Wustrow (Wendland) wird im südlichen Samtgemeindegebiet noch ein weiteres Grundzentrum ausgewiesen. Zwar ist der grundzentrale Verflechtungsbereich von Wustrow (Wendland) aufgrund der Lage am Rande des Landkreises und der Nähe zu Lüchow begrenzt, so dass über die etwa 2.800 Einwohner*innen Wustrows hinaus nur noch rd. 800 weitere Einwohner*innen aus den Umlandkommunen dem Verflechtungsbereich hinzugezählt werden können. Wustrow (Wendland) stellt allerdings hinter Lüchow (Wendland) die einwohnerstärkste Kommune innerhalb der Samtgemeinde dar, sodass eine Ausweisung als Grundzentrum gerechtfertigt ist, zumal Wustrow auch rund 10 Fahrminuten von Lüchow entfernt liegt und die Bewohner*innen Wustrows somit eine nicht unerhebliche Fahrdistanz zur Aufsuchung grundzentraler Versorgungseinrichtungen aufbringen müssten. Zu den grundzentralen Versorgungsreinrichtungen gehören in Wustrow Grundschule, Kindertagesstätte, Ärzte und eine Apotheke sowie großflächiger Einzelhandel. Mit insgesamt rd. 1.100 m² Verkaufsfläche (davon rd. 700 m² im periodischen Bedarf, (Dr. Lademann & Partner, S. 177) erfüllt Wustrow (Wendland) seine zugedachte grundzentrale Versorgungsfunktion jedoch nur mit Einschränkungen. Im Sinne der Stärkung der Nahversorgung im ländlichen Raum und einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer räumlicher Entfernung wird Wustrow (Wendland) dennoch als Grundzentrum ausgewiesen.

In der Samtgemeinde Elbtalaue ist neben dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Dannenberg (Elbe) (RROP 2.2 05) mit Hitzacker (Elbe) noch ein weiteres Grundzentrum festgelegt. Diese beiden Orte stellen die Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkte innerhalb des Samtgemeindegebiets dar und können von ihren jeweiligen Umlandkommunen gut erreicht werden. Die Ausweisung von zwei Grundzentren ist angesichts der Gesamteinwohner*innenzahl von fast 20.900, der Weitläufigkeit der Samtgemeinde und der räumlichen Entfernungen zu den nächstgelegenen Zentralen Orten notwendig, da die in der Samtgemeinde lebenden Verbraucher ansonsten sehr hohe Zeit- und Wegeaufwände hätten, um grundzentrale Versorgungseinrichtungen aufzusuchen. So betragen die Fahrtzeiten aus dem westlichen Samtgemeindegebiet nach Hitzacker (Elbe) zwischen 9 und 15 Minuten, nach Dannenberg (Elbe) zwischen 12 und 23 Minuten (Dr. Lademann & Partner 2022).

Die Stadt Dannenberg (Elbe) ist mit rd. 8.100 Einwohner*innen nach Lüchow (Wendland) die zweitgrößte Stadt im Landkreis. Sie verfügt über zahlreiche grundzentrale Einrichtungen im Bildungs- und Sozialbereich (Grundschule, weiterführende Schulen wie Gymnasium, Oberschule, Förderschulen und Kindertagesstätten) sowie im medizinischen Bereich (Haus- und Fachärzte, Apotheken). Zudem befinden sich in Dannenberg (Elbe) das Krankenhaus sowie das Amtsgericht des Landkreises. Dannenberg ist mit dem Bahnhof am Endpunkt der

Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg direkt an das Oberzentrum Lüneburg angebunden. Darüber hinaus verfügt die Stadt Dannenberg (Elbe) mit 28.800 m² Verkaufsfläche (davon 11.800 m² periodischer Bedarf, Dr. Lademann & Partner 2022, S. 177) über ein sehr gutes Einzelhandelsangebot. Mit rd. 8.100 Einwohner*innen allein im Stadtgebiet zzgl. weiteren etwa 5.700 Einwohner*innen im grundzentralen Verflechtungsbereich sind die Voraussetzungen für einen nachhaltig tragfähigen Betrieb grundzentraler Einzelhandelseinrichtungen gegeben.

Hitzacker ist mit rund 5.000 Einwohner*innen die zweitgrößte Stadt in der Samtgemeinde Elbtalaue und ist damit deutlich größer als die weiteren acht Mitgliedsgemeinden mit Bevölkerungszahlen zwischen ca. 300 und 1.600. In Hitzacker werden zahlreiche grundzentrale Funktionen erfüllt. So befinden sich dort Bildungs- und Sozialeinrichtungen, wie eine Grundschule, eine weiterführende Schule mit Hauptschul- und Realschulzweig, eine Freie Schule als Gesamtschule (Waldorfschule) und Kindertagesstätten, sowie medizinische Versorgungseinrichtungen wie Haus- und Fachärzte und Apotheken. Die Einzelhandels-Angebotsstruktur in Hitzacker ist auf periodische Bedarfsgüter fokussiert und entspricht mit insgesamt etwa 5.000 m² Verkaufsfläche (davon rd. 3.400 m² im periodischen Bedarf, Dr. Lademann & Partner 2022, S. 177) einem grundzentrentypischen Angebotsumfang und -mix. Mit ca. 5.000 Einwohner*innen in Hitzacker selbst und weiteren mehr als 2.000 Einwohner*innen im grundzentralen Verflechtungsbereich sind genügend Nachfragepotenziale für eine tragfähige Auslastung der grundzentralen Einzelhandelseinrichtungen gegeben.

Die Samtgemeinde Gartow ist gegenüber den beiden anderen Samtgemeinden im Landkreis deutlich kleiner dimensioniert und weist mit insgesamt nur rd. 3.700 Einwohner*innen auch ein weitaus geringeres Einwohnerpotenzial auf. Da es gemäß LROP 2.2 03 Satz 8 in jeder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, wird Gartow (Flecken) als Grundzentrum festgelegt. Dies ist darüber hinaus aufgrund der erheblichen räumlichen Distanzen zu den nächstgelegenen Zentralen Orten Lüchow (Wendland), Dannenberg (Elbe) und Arendsee (Sachsen-Anhalt) mit Fahrzeiten zwischen 23 und 27 Minuten gerechtfertigt. Außerdem wird damit dem Grundsatz gefolgt, Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen des Landkreises in ausreichendem Maße und in ausreichender Qualität im Sinne der Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse zu sichern. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Samtgemeindegebiets ist die Gemeinde Gartow als Standort für ein Grundzentrum prädestiniert, zumal es sich bei Gartow auch um die einwohnerstärkste Gemeinde innerhalb des Samtgemeindegebiets handelt. Typische grundzentrale Funktionen werden durch Bildungs- und Sozialeinrichtungen (Grundschule, weiterführende Schule, Kindertagesstätte) sowie medizinische Versorgungseinrichtungen (Haus- und Fachärzte, Apotheke) erfüllt. Zudem ist der Ortsteil Gartow (Flecken) der einzige Ortsteil der Samtgemeinde, die vom Umfang her mit rd. 4.100 m² Verkaufsfläche (davon rd. 2.400 m² im periodischen Bedarf, Dr. Lademann & Partner 2022, S. 178) über ein grundzentrentypisches und angemessenes Einzelhandelsangebot verfügt.

Zu 2.2 04, Sätze 3 bis 8:

Wird innerhalb einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehr als ein Grundzentrum festgelegt, sind die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche im RROP im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.

Dies betrifft sowohl die Samtgemeinde Lüchow, wo mit Clenze (Flecken) und Wustrow (Wendland) zwei Grundzentren ausgewiesen sind und zudem noch das Mittelzentrum in

Lüchow grundzentrale Versorgungsaufgaben übernimmt, als auch die Samtgemeinde Elbtalaue, wo mit Hitzacker (Elbe) und Dannenberg (Elbe) ebenfalls zwei Grundzentren (Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel) ausgewiesen sind. Für Gartow (Flecken) ergibt sich der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß LROP 2.2 03 Satz 8 hingegen aus dem Samtgemeindegebiet, da hier kein weiteres Grundzentrum festgelegt ist.

Bei der Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist gemäß den Vorgaben aus dem LROP zu berücksichtigen, dass Überlappungen der Verflechtungsbereiche auszuschließen waren. Ebenso auszuschließen ist eine räumliche Überschreitung der Samtgemeindegebietsgrenzen. Die Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu den jeweiligen Grundzentren erfolgt (unter Beteiligung der jeweiligen zentralen Orte) anhand der Struktur und Lage der Grundzentren sowie unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und Distanzen (Erreichbarkeitsmatrix) im Raum unter geringfügigen Arrondierungen auf Basis der Gemeindegrenzen.

Zu 2.2 04, Sätze 3 bis 5:

Da in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit Clenze (Flecken) und Wustrow (Wendland) zwei Grundzentren ausgewiesen sind und das Mittelzentrum in Lüchow ebenfalls grundzentrale Versorgungsfunktionen übernimmt, sind die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche gesondert zu ermitteln und festzulegen. Dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow sind die Stadt Lüchow sowie die Gemeinden Küsten, Trebel, Lemgow und Woltersdorf zugeordnet. Dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Clenze (Flecken) sind die Gemeinden Clenze, Waddeweitz, Schnega, Luckau (Wendland) und Bergen an der Dumme zugeordnet. Dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Wustrow (Wendland) sind die Stadt Wustrow und die Gemeinde Lübbow zugeordnet (Abb. 13).

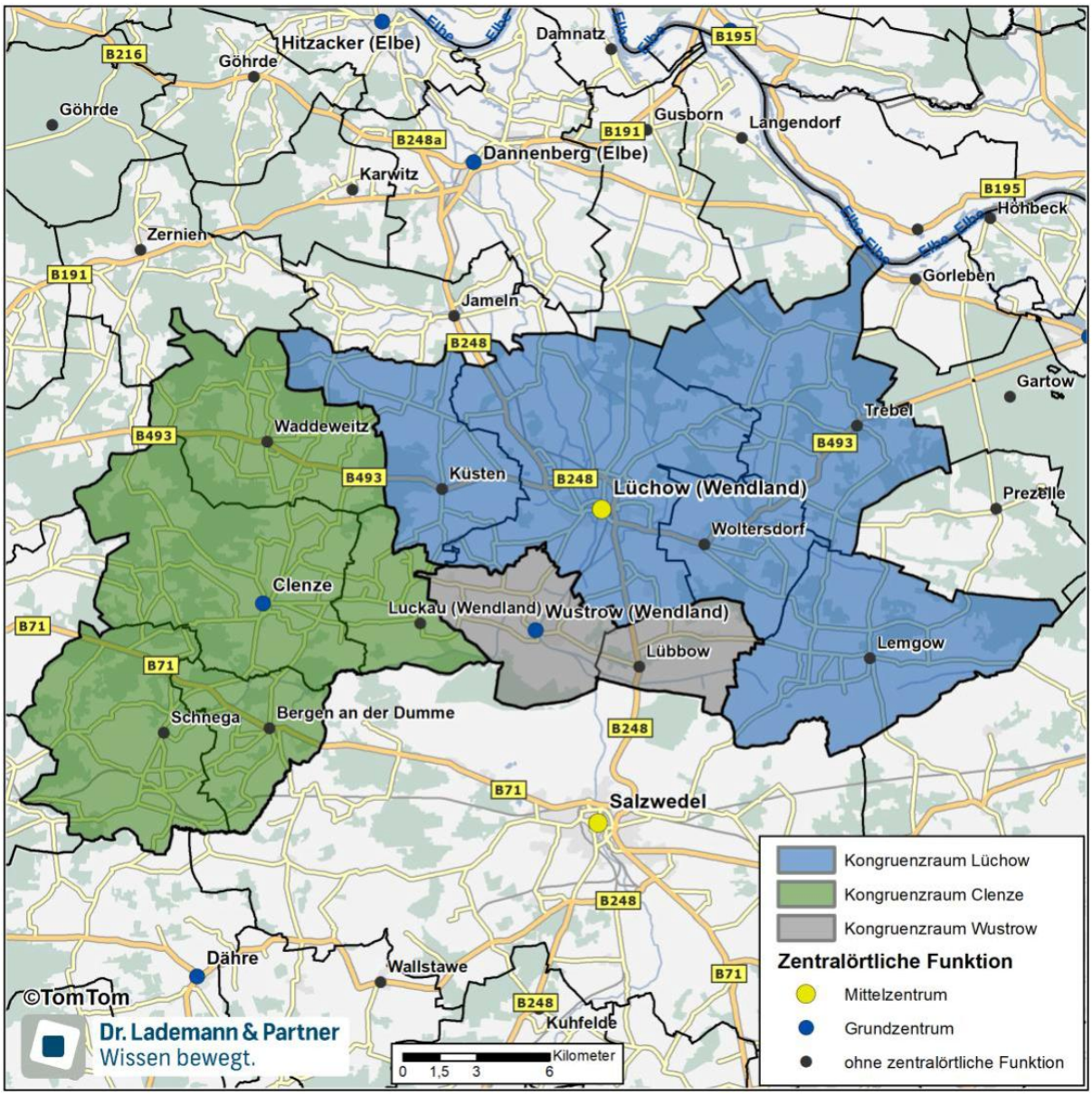


Abb. 13: Grundzentrale Verflechtungsbereiche des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) sowie der Grundzentren in Clenze (Flecken) und Wustrow (Wendland) (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 158).

Zu 2.2 04, Sätze 6 und 7:

Da in der Samtgemeinde Elbtalaue mit Hitzacker (Elbe) und Dannenberg (Elbe) zwei Grundzentren (dem Grundzentrum in Dannenberg (Elbe) wird in RROP 2.2 05 die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen) ausgewiesen sind, sind die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche gesondert zu ermitteln und festzulegen. Dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums (mit mittelzentraler Teilfunktion) in Dannenberg (Elbe) sind die Stadt Dannenberg und die Gemeinden Zernien, Karwitz, Jameln, Damnatz, Gusborn und Langendorf zugeordnet. Dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Hitzacker (Elbe) sind die Stadt Hitzacker sowie die Gemeinden Göhrde und Neu Darchau zugeordnet (Abb. 14).

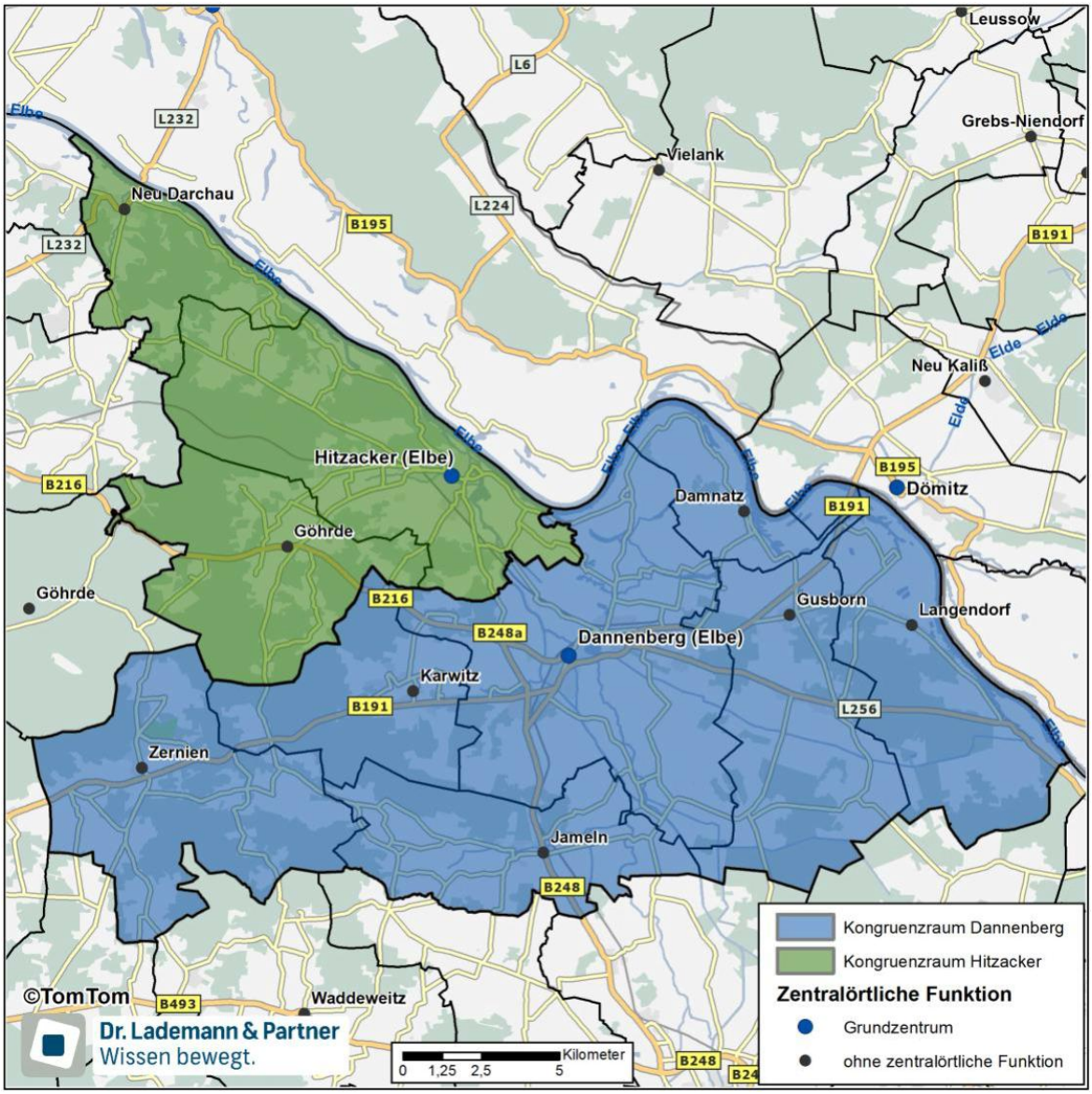


Abb. 14: Verflechtungsbereiche der Grundzentren in Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 156)

Zu 2.2 04, Satz 8:

Für das Grundzentrum in Gartow (Flecken) ergibt sich der Verflechtungsbereich gemäß LROP 2.2 03 Satz 8 aus dem Samtgemeindegebiet, da hier kein weiteres Grundzentrum festgelegt ist.

Zu 2.2 05:

Das LROP ermächtigt die Träger der Regionalplanung, für ausgewählte Grundzentren im Einzelfall mittelzentrale Teilfunktionen festzulegen, um die vorhandenen Funktionen zu stärken und damit die Regionalentwicklung zu fördern. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht und für das Grundzentrum in Dannenberg (Elbe) die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel festgelegt.

Die zentralörtliche Struktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist nach den Regelungen des LROP auf das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) konzentriert. Daneben gibt es als zentrale

Orte ausschließlich Grundzentren. Der gesamte Landkreis ist sehr ländlich geprägt und weist vergleichsweise große Distanzen zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (im Landkreis Lüchow-Dannenberg selbst sowie in den umliegenden Landkreisen) auf.

Das Einzelhandelsgutachten (Dr. Lademann & Partner 2022, S. 173 ff.) hat gezeigt, dass innerhalb des Landkreises faktisch nicht nur die im LROP als Mittelzentrum ausgewiesene Stadt Lüchow mittelzentrale Versorgungsfunktionen übernimmt, sondern auch der Stadt Dannenberg (Elbe) angesichts der bestehenden Angebotsstrukturen (ca. 17.000 m² Verkaufsfläche im aperiodischen Bedarf) hinsichtlich des aperiodischen Bedarfs eine Versorgungsfunktion beizumessen ist, die überörtlich ausstrahlt und über den typischen Funktionsumfang eines Grundzentrums deutlich hinausgeht.

Auch der Blick auf das im kommunalen Einzelhandelskonzept der Stadt Lüchow (Wendland) ermittelte Marktgebiet (CIMA Beratung + Management GmbH 2012) zeigt, dass der Einzelhandel in Lüchow nicht den gesamten Landkreis anspricht, sondern sich auf die südlichen Teilbereiche des Landkreises beschränkt.

Die sich in Dannenberg (Elbe) über die Jahre herausgebildeten Versorgungsstrukturen resultieren vor allem aus der ländlichen Struktur des Landkreises und der Lage des einzigen Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) im südlichen Teilbereich des Landkreises. So beträgt die Fahrzeit aus dem nördlichen Landkreisgebiet nach Lüchow z.T. über 30 Fahrminuten. Für sieben Gemeinden im nördlichen Kreisgebiet ist die Fahrtzeit nach Dannenberg (Elbe) erheblich geringer (um 7 bis 16 Minuten) als nach Lüchow (Wendland) (Dr. Lademann und Partner 2022, Anhang II). Umliegende Ober- und Mittelzentren in den Nachbarlandkreisen können erst in ca. 40 bis 45 Fahrminuten erreicht werden. Dabei spielt u.a. auch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe eine Rolle. Die einzige feste Elbquerung befindet sich in Dömitz, ansonsten ist die Elbe nur mit den Fähren in Neu Darchau, Pevestorf und Schnackenburg zu überqueren. Dies schränkt die Erreichbarkeit Zentraler Orte zusätzlich ein. Gemäß den Erläuterungen zum LROP 2017 sollten zentralörtliche Einrichtungen (Mittel- und Oberzentren) jedoch innerhalb von 30 Minuten erreicht werden können.

Um die Versorgungsstrukturen in Dannenberg (Elbe) im Sinne der Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landkreises zu sichern und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, bedarf es somit der Aufstufung Dannenbergs von einem Grundzentrum zu einem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es mittel- bis langfristig zu Versorgungsdefiziten im nördlichen Landkreis kommen könnte. Mit der Aufstufung sollen die raumordnerischen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass hier großflächige Einzelhandelsvorhaben mit aperiodischen Hauptsortimenten gesichert und etabliert werden können, um die Wege- und Zeitkosten, auch im Sinne einer ressourcenschonenden Versorgungsstruktur, möglichst gering zu halten. Es liegt also im regionalen Interesse, wenn das Grundzentrum in Dannenberg (Elbe) eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel bekommt und damit die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich hier auch überörtlich ausstrahlende Betriebe mit Versorgungsfunktionen für das ländlich geprägte Umland ansiedeln und entwickeln können. Eine Stärkung der Funktion aperiodischer Einzelhandel ist nur durch die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion möglich. Andere raumordnerische Instrumente kommen nach einer Prüfung dafür nicht in Frage (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 129 ff.). Die seit längerem geplante Verlagerung und Erweiterung des in Dannenberg (Elbe) bestehenden

Hagebaumarkts zur Versorgung des maßgeblichen Kongruenzraums ist nur auf der Basis einer solchen Teilfunktion möglich.

Da sich Dannenberg (Elbe) sowohl hinsichtlich der Verkaufsflächenausstattung/Angebotsmasse als auch hinsichtlich des Branchenmixes als ein sehr gut aufgestelltes Grundzentrum darstellt und weitaus mehr Verkaufsfläche im aperiodischen Bedarf als alle übrigen Grundzentren aufweist, bietet die Stadt die besten Voraussetzungen dafür, eine mittelzentrale Teilfunktion für den aperiodischen Einzelhandel zu übernehmen. Auch die bestehenden Kaufkraftzuflüsse – nicht nur aus dem Landkreisgebiet, sondern bedingt durch die feste Elbquerung in Dömitz auch aus Gebieten nördlich der Elbe – sprechen hierfür. Damit nimmt Dannenberg (Elbe) im Segment des aperiodischen Einzelhandels bereits heute über den eigentlichen Einzugsbereich des Grundzentrums hinausgehende überörtliche Funktionen für Teile des nördlichen Kreisgebiets und darüber hinaus wahr. Ferner ist die Lage im nördlichen Landkreisgebiet mit der entsprechenden räumlichen Distanz zu Lüchow (Wendland) und die Einwohnerzahl Dannenbergs als größte Kommune im nördlichen Kreisgebiet als weitere gute Voraussetzung für die Hochstufung Dannenbergs (Elbe) zu einem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion zu nennen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Elbe) in ihren jeweiligen Stadt- und Samtgemeindegebieten über eine vergleichbare Einwohner- und Nachfrageplattform verfügen. Zudem stellen beide Städte die wesentlichen Arbeitsmarktzentren innerhalb des Landkreises dar und weisen entsprechend positive Pendlersalden auf. Die soziodemografische Ausgangslage in Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Elbe) ist insofern ähnlich einzuschätzen.

Insbesondere aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Dannenberg (Elbe) und Lüchow (Wendland) kann auch ausgeschlossen werden, dass das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) in Folge der Aufstufung Dannenbergs (Elbe) in der Ausübung der mittelzentralen Versorgungsfunktion beeinträchtigt wird. Denn aufgrund der räumlichen Entfernungen und der langen Fahrzeiten (20 Fahrminuten) ist bzw. wäre der Einzelhandel in Lüchow nur bedingt in der Lage, die Verbraucher aus dem nördlichen Landkreisgebiet anzusprechen. Letztendlich hat dies überhaupt erst dazu geführt, dass sich die heute in Dannenberg (Elbe) vorzufindenden Einzelhandelsangebote so entwickelt haben. Eine mittelzentrale Teilfunktion für Dannenberg (Elbe) greift die bereits vorhandene faktische Versorgungsfunktion Dannenbergs (die sich auch aus den Ergebnissen der Verbraucherbefragung (Dr. Lademann und Partner 2022, S.105 f) ableiten lässt) auf und führt nicht dazu, dass Lüchow künftig Nachfrage „wegbricht“, die heute noch in Lüchow (Wendland) gebunden wird.

Trotz der faktisch bereits gegebenen mittelzentralen Teilfunktion Dannenbergs stellt sich Lüchow (Wendland) aktuell als ein leistungsfähiger Einzelhandelsstandort dar, was sich anhand der deutlich überdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte von etwa 5.200 m²/1.000 EW und einer sehr hohen Einzelhandelszentralität von ca. 200 % belegen lässt.

Zwar kann Lüchow (Wendland) unter den aktuell gegebenen Regelungen als einziges Mittelzentrum im Landkreis formell auf das gesamte Landkreisgebiet als mittelzentraler Kongruenzraum und das entsprechende Nachfragepotenzial abstellen. Jedoch ist die Bevölkerung im Landkreis nicht vollständig auf Lüchow (Wendland) fokussiert, weshalb Lüchow (Wendland) faktisch ein deutlich geringeres Nachfragepotenzial zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung des für Lüchow neu abgegrenzten mittelzentralen Kongruenzraums stehen Lüchow auch künftig noch genügend Entwicklungspotenziale zur Verfügung, um die bestehenden Versorgungsstrukturen abzusichern und weiterzuentwickeln. Es konnte rechnerisch nachgewiesen werden, dass dem Mittelzentrum in Lüchow auch dann noch genügend Entwicklungspotenziale zur Verfügung stehen, wenn der mittelzentrale Kongruenzraum künftig nicht mehr den gesamten Landkreis umfasst. Dies gilt insbesondere für diejenigen Sortimente, in denen Lüchow trotz des insgesamt sehr gut ausgebauten Einzelhandelsangebots noch gewisse Angebots- und Zentralitätsdefizite aufweist: Spielwaren/Hobbybedarf, Sport- und Campingbedarf, Elektrobedarf. Für diese Sortimente ließ sich exemplarisch auch nachweisen, dass das Kongruenzgebot mit Bezug auf den nunmehr kleiner definierten Kongruenzraum einer Neuansiedlung von marktgängigen Einzelhandelsformaten nicht entgegenstünde, da noch ausreichend groß bemessene Kaufkraftpotenziale zur Verfügung stehen (Tab. 5).

Tab. 5: Exemplarische Überprüfung möglicher Einzelhandelsansiedlungen in Lüchow auf Kongruenz (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 130).

	Elektrofachmarkt	Sportfachmarkt/-geschäft	Spielwarenfachmarkt/-geschäft
Nachfragepotenzial im Kongruenzraum in Mio. €	13,8	4,4	3,4
realistisch erzielbarer Marktanteil	35%	25%	25%
erzielbare Kaufkraftabschöpfung in Mio. €	4,8	1,1	0,9
Umsatzpotenzial inkl. Kaufkraft außerhalb Kongruenzraum*	6,3	1,4	1,1
typische Flächenproduktivität in €/qm VK	5.000	2.500	2.700
Potenzielle Verkaufsfläche in qm (gerundet)	1.300	600	400

*Bis zu 30 % des Vorhabenumsatzes darf gemäß den Regelungen zum Kongruenzgebot von außerhalb des Kongruenzraums generiert werden.

Die Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Dannenberg (Elbe) führt also nicht dazu, dass andere Zentrale Orte – und hier insbesondere das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) - in ihrer Versorgungsfunktion beeinträchtigt werden. Der neue mittelzentrale Kongruenzraum ist groß genug, um für Lüchow (Wendland) angemessene Einzelhandelsstrukturen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Hinblick auf das bei der Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zu beachtende Kongruenzgebot ist auch nicht erkennbar, dass potenzielle Neuansiedlungen mittelzentrentypischer Formate mehr als 30 % ihres Umsatzes mit Kunden generieren könnten, die außerhalb des Kongruenzraum leben und damit am Kongruenzgebot scheitern

würden. Das träfe allenfalls auf sehr groß dimensionierte Fachmärkte wie z.B. große Möbelhäuser zu, deren Ansiedlung jedoch angesichts der eingeschränkten Einwohner und Nachfrageplattform in Lüchow bzw. im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg aus marktseitiger Perspektive ohnehin nicht realistisch ist. Dagegen spricht auch das faktische Marktgebiet Lüchows (CIMA Beratung + Management GmbH 2012, S. 12 f.), welches belegt, dass keine nennenswerten Umsätze mit Personen generiert werden, die außerhalb des künftig relevanten Kongruenzraums leben.

Darüber hinaus wird gemäß RROP 2.3 02 Satz 4 das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für Dannenberg (Elbe) als Ziel festgelegt, während in RROP 2.3 02 Satz 3 das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) gem. LROP 2.3 03 Satz 3 als Grundsatz festgelegt wird. Damit wird eine weitere Entwicklung der Funktion des aperiodischen Einzelhandels in Lüchow zusätzlich unterstützt.

Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden großflächige Einzelhandelsvorhaben mit aperiodischen Hauptsortimenten in Dannenberg (Elbe) sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner*innen erhöhen, sich auch im nördlichen Kreisgebiet niederzulassen und der demografischen Entwicklung entgegenzuwirken.

Zu 2.2 06, Satz 1

Gemäß LROP 2.2 04 sind die Zentrale Orte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen. Mit den zentralen Siedlungsgebieten werden die in 2.2 04 festgelegten Grundzentren und das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) räumlich abgegrenzt. Diese Festlegung dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen (LROP 2.2 05 Satz 4) sowie der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten (LROP 2.3 04). Auch touristische Großprojekte sollen räumlich und infrastrukturell an die zentralen Siedlungsgebiete angebunden sein. Jedoch schließt die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete die Entwicklung von Bauflächen außerhalb dieser Abgrenzung nicht aus.

Diese Bündelung bietet vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile, unter anderem weil

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtungen steigt und
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann (LROP-Begründung 2.2 04).

Um diese Vorteile generieren zu können, müssen die zum zentralen Siedlungsgebiet gehörenden Flächen in einem siedlungsstrukturellen Zusammenhang stehen. Splittersiedlungen und vom Kernort abgelegene Flächen gehören nicht dazu.

Die Entwicklung von Zielvorstellungen zur geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt in der Planungshoheit der Gemeinden. Daher wurden die zentralen Siedlungsgebiete vor allem auf Basis des baulichen Bestands, d.h. nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilende Bebauung

(also zentrale Wohnstandorte in Verbindung mit den zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen) sowie der bestehenden Festlegungen der Flächennutzungspläne abgegrenzt. Zu den zentralen Siedlungsgebieten gehören die nach § 1 Abs. 1 BauNVO in den Flächennutzungsplänen festgelegten, für die Bebauung vorgesehenen Flächen, sofern sie in einem siedlungsstrukturellen Zusammenhang mit den jeweiligen Kernorten stehen. Auch siedlungsbezogene Freiräume wie bspw. Sportplätze und/oder Grünflächen wurden bei der Abgrenzung der Zentralen Siedlungsgebiete berücksichtigt. Im Einzelfall wurden aufgrund der Abstimmung mit den Gemeinden begründet Flächen für die weitere Entwicklung, die bisher keinen baulichen Bestand oder eine Sicherung im Flächennutzungsplan aufweisen, in die zentralen Siedlungsgebiete mit aufgenommen. Außerdem wurde die Abgrenzung maßstabsgerecht arrondiert.

Das zentrale Siedlungsgebiet des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) umfasst im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen. Im Südwesten sind die Flächen des geplanten Baugebiets Spötzingstraße Süd, für das die frühzeitige Beteiligung im Jahr 2023 durchgeführt wurde, ebenfalls aufgenommen. Im Südosten von Lüchow werden das Neubaugebiet in Kolborn aufgrund der räumlichen Nähe und Bedeutung für Lüchow als Wohnstandort mit einbezogen. Aus den gleichen Gründen wird das Bebauungsplangebiet Loger Winkel mit gewerblichen Flächen und Sondergebieten für Einzelhandel miteinbezogen. Die dazwischenliegenden noch unbebauten gewerblichen Flächen des Flächennutzungsplans sind ebenfalls miteinbezogen als Lückenschluss und da sie potenzielle Standorte für großflächigen Einzelhandel darstellen. Denn im Einzelhandelskonzept der Stadt Lüchow (Lüchow 2012: S. 79 f.) wurden Teile dieser Flächen als potenzielle Standorte für großflächigen Einzelhandel untersucht und als geeignet für aperiodische Sortimente bewertet.

Das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Wustrow (Wendland) umfasst im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen. Darüber hinaus sind im Osten der Stadt nördlich der L 262 die gewerblichen Flächen sowie Mischgebietsflächen des Flächennutzungsplans eingeschlossen, da sie in unmittelbarer räumlicher Nähe wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wustrow darstellen.

Das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Clenze (Flecken) umfasst im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen. Darüber hinaus wird eine Fläche im Nordosten nach Vorschlag der Gemeinde in die Gebietskulisse integriert, da sie für Clenze (Flecken) die einzige mögliche Erweiterungsfläche für einen großflächigen Einzelhandel darstellt. Außerdem wird nach Anregung der Gemeinde eine weitere kleine Fläche im Südwesten des Grundzentrums mit einbezogen, um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten im Süden zu sichern.

Das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg (Elbe) beinhaltet im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen. Darüber hinaus wird auf Vorschlag der Stadt im Südwesten der Ortsteil Prisser integriert, da er ein wichtiges stadtnahes Wohngebiet darstellt und Standort einer Grundschule sowie weiterer Kinderbetreuungseinrichtungen (Hort, Kita, Sprachheilkindergarten) ist.

Als zentrales Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Hitzacker (Elbe) werden die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen festgelegt. Es wurden keine weiteren Arrondierungen vorgenommen.

Das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Gartow (Flecken) umfasst im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen. Auf Vorschlag der Gemeinde wurden die noch unbebauten FNP-Flächen für Wohnnutzungen im Süden Gartows in die Gebietskulisse integriert, da sie wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gartow (Flecken) darstellen.

Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist maßstabsbedingt angepasst. Das zentrale Siedlungsgebiet gilt auch bei Überlagerung durch andere Planzeichen wie etwa für Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben Tourismus (Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken)) oder durch linienhafte Planzeichen etwa für Verkehrsinfrastruktur.

Zu 2.2 06, Satz 2:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.2 07:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP. Ziffer 2.2 05 Satz 2 LROP wurde ausgelassen, da er sich ausschließlich an die Träger der Regionalplanung richtet.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu 2.3 01:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 02, Sätze 1-12 (Vorbemerkungen):

Zum besseren Verständnis des Kongruenzgebotes werden die Erläuterungen aus dem LROP 2.3.01 Satz 1-10 übernommen.

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d.h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebiets eines Einzelhandelsgroßprojekts zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Orts, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebots hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraums. Unter

Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Orts entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30 % des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebots unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbots, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen, z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits sowie Mittelzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

Zu 2.3 02, Sätze 1 bis 3:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 02, Satz 4:

Anders als in Satz 3 für das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) wird in Satz 4 das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg (Elbe) nicht als Grundsatz der Raumordnung, sondern als Ziel der Raumordnung festgelegt. Zum einen soll sich damit die Bedeutung Lüchows als vollwertiges Mittelzentrum gegenüber Dannenberg (Elbe) auch in den regionalplanerischen Festlegungen zum Kongruenzgebot wiederfinden. Zum andern können damit Einzelhandelsvorhaben in Dannenberg (Elbe) gegenüber Lüchow (Wendland) raumverträglich begrenzt werden. Durch die Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots wird dies zusätzlich unterstützt.

Denn eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Dannenberg (Elbe) eine mittelzentrale Teilfunktion zugesprochen bekommt, besteht darin, Beeinträchtigungen umliegender Zentraler Orte, insbesondere Mittelzentren, ausschließen zu können.

Zu 2.3 02, Sätze 5 bis 10:

Nach Kapitel 2.3 Ziffer 03 Satz 4 des LROP sind mittelzentrale Kongruenzräume durch die unteren Landesplanungsbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu ermitteln. Die mittelzentralen Kongruenzräume werden im RROP festgelegt, um den Anforderungen der Rechtsprechung (OVG Lüneburg Az. 1 KN 63/20) zu entsprechen, so dass das Kongruenzgebot in den nachgeordneten Planungsebenen anzuwenden ist. Die

Bestimmung mittelzentraler Kongruenzräume ist somit keine gemeindliche Aufgabe. Der Auftrag Kongruenzräume zu ermitteln ist gemäß LROP ein Ziel der Raumordnung.

Kongruenzräume sind vorhabenunabhängig zu bestimmen. Dies begründet sich mit der Intention des Kongruenzgebots, allen Zentralen Orten für ihre Versorgungsfunktion im Einzelhandel insgesamt hinreichende Entwicklungsspielräume zu sichern. D.h., der Kongruenzraum wird nur einmal bestimmt und dann generell für alle zu beurteilenden Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten verwendet. Eine nach Branchen bzw. Sortimenten differenzierte Bestimmung des Kongruenzraums erfolgt somit nicht.

Der Kongruenzraum bezieht sich auf alle zielkonformen Versorgungsstandorte des Zentralen Orts. D.h., er beansprucht Geltung nicht nur für Vorhaben in städtebaulich integrierter Lage, sondern auch für sonstige Einzelhandelslagen im zentralen Siedlungsgebiet.

Die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume erfolgt anhand von Gemeindegrenzen, um die dem Kongruenzraum zugewiesenen Bereiche eindeutig und widerspruchsfrei zuordnen zu können. So können für den ermittelten Kongruenzraum auch räumlich differenzierte Einwohnerzahlen hinterlegt werden.

Die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3 Ziffer 03 Satz 4 LROP aufgeführten Kriterien erfolgt. Dies sind:

- zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- verkehrliche Erreichbarkeiten der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitende Verflechtungen,
- Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die mittelzentralen Verflechtungsbereiche ausschließlich auf den Einzelhandel mit aperiodischen Bedarfsgütern beziehen. Überlappungen mit den Kongruenzräumen benachbarter Mittelzentren sind möglich. Das LROP sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann. Entweder erfolgt eine kleinräumige Zuordnung von Ortsteilen zu einem Zentralen Ort oder eine anteilige Zuordnung der Einwohner*innen der gesamten Kommune zu den Zentralen Orten.

Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg an die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern angrenzt, werden grenzüberschreitende Verflechtungen bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume berücksichtigt. Die abgegrenzten Kongruenzräume beschränken sich damit nicht nur auf das Landesgebiet von Niedersachsen, sondern umfassen auch Bereiche in den benachbarten Bundesländern.

Die Festlegung der Kongruenzräume erfolgt in der beschreibenden Darstellung. An den Stellen, an denen ein Kongruenzraum über den Planungsraum des Regionalplanungsträgers hinausragt, kann eine Bestimmung mangels Planungskompetenz nicht mittels Festlegung im RROP erfolgen. In diesen Fällen wird die Darstellung des Kongruenzraums als nachrichtliche Darstellung vorgenommen. Dies betrifft ausschließlich den Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Dannenberg (Elbe), der sich auch in die angrenzenden Landkreise Lüneburg, Ludwigslust-Parchim und Prignitz erstreckt.

Für die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume sind in der weiteren Differenzierung der o.a. Kriterien folgende Aspekte maßgeblich:

- verkehrliche Erreichbarkeiten der betreffenden Zentralen Orte innerhalb und außerhalb des Landkreises auf Basis des Geografischen Informationssystems des Gutachters unter Berücksichtigung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach der Zeit-Distanz-Methode unter Beachtung topografischer Faktoren und sonstiger Raumwiderstände sowie Aufbereitung in einer Entfernungsmatrix (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 8 und Anhang II),
- Pendlerverflechtungen,
- Ergebnisse der Passantenbefragungen in Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 102 ff.),
- Marktgebiete aus kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten der umliegenden Mittelzentren Lüchow (2012), Wittenberge (2011), Ludwigslust (2017) und Uelzen (2016) sowie die Festlegungen im regionalen Einzelhandelskonzept für den Landkreis Lüneburg, die u.a. auch einen „fiktiven“ mittelzentralen Verflechtungsbereich für das Oberzentrum Lüneburg beinhalten[18](CIMA Beratung + Management GmbH 2012; Conceptfabrik & Consilium GmbH 2011; Junker + Kruse 2017; BBE 2016),
- Abgleich mit bereits festgelegten Kongruenzräumen für Zentrale Orte in benachbarten Landkreisen, sofern in diesen Kongruenzräume abgegrenzt worden sind, was für die Landkreise Lüneburg (RROP Lüneburg, Entwurf 2022, 2.3 04) und Uelzen (RROP Uelzen 2019 2.2 08) der Fall ist (Dr. Lademann & Partner 2021; BBE 2016).

Den Festlegungen im LROP 2.3 03 Satz 4 folgend, ist bei der Abgrenzung der Kongruenzräume zunächst das System der Zentralen Orte relevant. Dabei werden die mittelzentralen Kongruenzräume für Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Elbe) durch die umliegenden Ober- und Mittelzentren in den Landkreisen Uelzen, Lüneburg, Ludwigslust-Parchim, Perleberg-Wittenberge, Stendal und Altmarkkreis Salzwedel begrenzt. In diesem Zusammenhang spielt die verkehrliche Erreichbarkeit (Fahrtzeiten) der verschiedenen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) vom jeweiligen Wohnstandort aus eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume.

Die Erreichbarkeiten werden in einer Erreichbarkeitsmatrix abgebildet, die für jede Gemeinde von etwa 30 Fahrminuten im Umkreis von Dannenberg (Elbe) und Lüchow (Wendland) die Fahrzeiten zu den Mittel- und Oberzentren im Raum ausweist. Als räumliche Bezugspunkte für die Bestimmung der Fahrzeit fungieren jeweils die Ortsmitten des Zentralen Orts sowie die Ortsmitten der jeweiligen Gemeinden[19]. Auf der Basis der Erreichbarkeiten kann für die Mehrzahl der betrachteten Gemeinden eindeutig bestimmt werden, ob diese zum Kongruenzraum des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland), zum Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg

[18] Das Mittelzentrum in Salzwedel sowie das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Bleckede verfügen nicht ein kommunales Einzelhandelskonzept (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 184).

[19] Für jene Gemeinden, in denen sich aufgrund der städtebaulichen Strukturen keine eindeutige Ortsmitte identifizieren ließ, wurde für die Bestimmung der Fahrzeit nach Lüchow/Dannenberg bzw. zum nächstgelegenen Mittelzentrum hilfsweise die geografische Mitte herangezogen (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 131)

(Elbe) oder zum Kongruenzraum eines außerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg gelegenen Zentralen Orts orientiert sind. Dieser Teil des Kongruenzraums wird jeweils als Kernbereich bezeichnet.

Allerdings gibt es auch einige Gemeinden, für die sich angesichts annähernd gleicher Fahrzeiten keine eindeutige Zuordnung treffen lässt, da die Reisezeiten zu den betreffenden Zentralen Orten hier nur maximal fünf Minuten auseinanderliegen. In diesen Gemeinden sind die Verbraucher sowohl auf den einen als auch auf den anderen Zentralen Ort orientiert. Die Überlappung der Kongruenzräume betrifft zum einen die innerhalb des Landkreises gelegenen Orte Lüchow (Mittelzentrum) und Dannenberg (Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel) untereinander. Zum anderen kommt es aber auch zu Überlappungen mit umliegenden Zentralen Orten außerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg, wie Salzwedel, Ludwigslust, Perleberg-Wittenberge und Bleckede.

Zum Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums von Lüchow (Wendland) zählen aufgrund der räumlichen Distanzen im Vergleich zu umliegenden Mittelzentren weite Teile der Samtgemeinde Lüchow Wendland (Lüchow, Clenze (Flecken), Wustrow (Wendland), Luckau (Wendland), Waddeweitz, Küsten, Woltersdorf und Trebel) sowie die Gemeinde Prezelle der Samtgemeinde Gartow (Abb. 15). Dies begründet sich mit der guten verkehrlichen Anbindung an Lüchow (vornehmlich über die B493 und die B248) sowie durch die Entfernung zu den nächstgelegenen Mittelzentren als auch über die historisch „gelernten“ und administrativ begründeten Einkaufsbeziehungen[20]. In diesem Kernbereich werden die Einwohner zu 100 % dem Mittelzentrum in Lüchow zugewiesen.

Darüber hinaus sind dem mittelzentralen Kongruenzraum Lüchows die Gemeinden Gartow, Schnackenburg, Gorleben, Höhbeck und Jameln zugeordnet, die über die B493 und die B248 ebenfalls gut an Lüchow angebunden sind. Allerdings kann das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Dannenberg (Elbe) von diesen Gemeinden aus über die L256 und die B248 in vergleichbarer Zeit erreicht werden, so dass diese Gemeinden als Überlappungsbereiche mit dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Dannenberg (Elbe) ausgewiesen werden. Die Einwohner in diesem Überlappungsbereich werden vereinfachend jeweils hälftig bzw. zu 50 % Lüchow (Wendland) und zu 50 % Dannenberg (Elbe) zugewiesen.

Ebenfalls zum mittelzentralen Kongruenzraum Lüchows werden die Gemeinden Lübbow, Lemgow, Schnega und Bergen a. d. Dumme gezählt. Da das benachbarte Mittelzentrum in Salzwedel (Sachsen-Anhalt) v.a. über die B71 und über die B248 ähnlich gut erreicht werden kann wie Lüchow und die Verkehrsanbindung in Richtung Lüchow nicht optimal ist, werden diese Gemeinden nicht dem Kernbereich, sondern einem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Salzwedel zugeordnet. Da diese Gemeinden aber allesamt dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zugeordnet sind und eine historisch „gelernte“ Einkaufsorientierung nach Lüchow (Wendland) besteht, wurden die hier leben den Einwohner zu 75 % dem Kongruenzraum von Lüchow (Wendland) zugewiesen.

[20] Mit administrativ begründeten Einkaufbeziehungen sind Wegekopplungen bei Behördengängen (Kreisverwaltung und Samtgemeindeverwaltung) sowie Schulbesuchen gemeint.

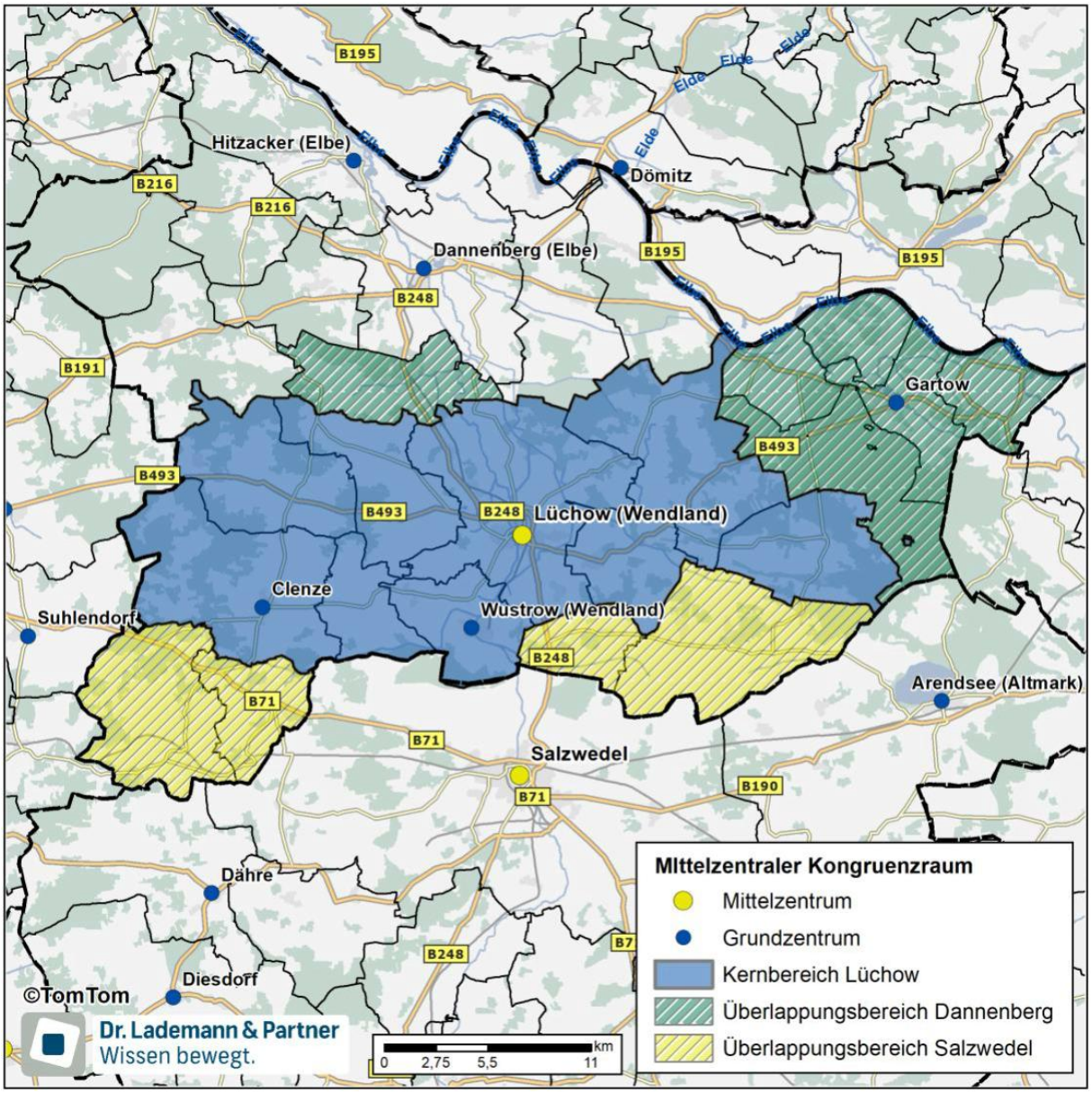


Abb. 15: Mittelzentraler Kongruenzraum des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 145).

Der Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums aperiodisch von Dannenberg (Elbe) (Abb. 16) erstreckt sich neben Dannenberg (Elbe) über die Gemeinden Hitzacker (Elbe), Göhrde, Zernien, Karwitz, Damnatz, Gusborn und Langendorf, die allesamt der Samtgemeinde Elbtalaue angehören. Über die Bundesstraßen B191 und B216 sind diese Gemeinden allesamt sehr gut an Dannenberg (Elbe) angebunden und die Bevölkerung dieser Gemeinden kann Dannenberg (Elbe) zügig erreichen. Umliegende Mittelzentren sind hingegen relativ weit entfernt. In diesem Kernbereich werden die Einwohner zu 100 % dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Dannenberg (Elbe) zugewiesen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Kongruenzraum von Dannenberg (Elbe) über die Gemeinden Gartow, Schnackenburg, Gorleben, Höhbeck und Jameln, die über die B248 und über die L256 ebenfalls gut an Dannenberg (Elbe) angebunden sind. Allerdings kann das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) von diesen Gemeinden aus in vergleichbarer Zeit erreicht werden, so dass diese Gemeinden als Überlappungsbereiche mit dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) ausgewiesen werden. Die Einwohner in diesem Überlappungsbereich

werden vereinfachend jeweils hälftig bzw. zu 50 % Lüchow (Wendland) und zu 50 % Dannenberg (Elbe) zugewiesen.

Auch die Gemeinden Neu Darchau und Nahrendorf (Landkreis Lüneburg) werden dem mittelzentralen Kongruenzraum Dannenbergs (Elbe) zugewiesen. Über die B216 bzw. die L231 ist Dannenberg (Elbe) noch einigermaßen gut zu erreichen. Allerdings liegt auch das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede nicht weit entfernt, sodass diese beiden Gemeinden einem Überlappungsbereich mit Bleckede zugewiesen sind. Da Neu Darchau noch innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg liegt und somit auch eine administrative Orientierung auf Dannenberg (Elbe) vorliegt, sind deren Einwohner zu 25 % dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Dannenberg (Elbe) zugewiesen. Die Einwohner Nahrendorfs werden ebenfalls zu 25 % dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg (Elbe) zugewiesen. Nahrendorf liegt bereits im Landkreis Lüneburg und signifikante Pendlerverflechtungen in Richtung Dannenberg (Elbe) bestehen nicht. Andererseits ist Dannenberg (Elbe) nur unwesentlich weiter als Bleckede von Nahrendorf entfernt.

Aufgrund der Elbbrücke in Dömitz sind zudem auch einige Gemeinden nördlich der Elbe dem mittelzentralen Kongruenzraum Dannenbergs zugewiesen. Über die Befragungsergebnisse in Dannenberg (Elbe) ließ sich empirisch belegen, dass Dannenberg (Elbe) auch in Bereiche nördlich der Elbe ausstrahlt (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 103). Dies betrifft die Gemeinden Vielank, Grebs-Niendorf, Dömitz, Neu Kaliß, Malliß und Karenz (Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Ludwigslust) und die Gemeinde Lenzerwische (Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Funktionsteilung Perleberg-Wittenberge).

Die Einwohner*innen in den Überlappungsbereichen mit den nördlich der Elbe gelegenen Mittelzentren werden hälftig – also zu 50 % – Dannenberg (Elbe) zugewiesen. Allein von der Entfernung her betrachtet, lägen die Gemeinden Dömitz, Neu Kaliß, Malliß und Lenzerwische sogar im Kernbereich des Kongruenzraums von Dannenberg, da Dannenberg (Elbe) deutlich zügiger erreicht werden kann als das Mittelzentrum in Ludwigslust und das Mittelzentrum in Funktionsteilung Perleberg-Wittenberge. Allerdings geht trotz der Elbquerung in Dömitz von der Elbe eine gewisse Barrierewirkung aus, die die Einkaufsorientierungen auf Dannenberg (Elbe) leicht einschränkt. Zudem sind die historisch „gelernten“ Einkaufsorientierungen zu beachten. Daher wurden diese Gemeinden – losgelöst von den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix – nur zu 50 % Dannenberg zugewiesen. Die Gemeinden Vielank, Grebs-Niendorf und Karenz weisen eine in etwa gleiche Fahrzeitentfernung zu Dannenberg wie zu Ludwigslust und Perleberg-Wittenberge auf, so dass deren Einwohner*innen auch zu 50 % Dannenberg zugewiesen sind.

Weitere Gebiete nördlich der Elbe sind aufgrund der Barrierewirkung der Elbe und fehlender weiterer Elbquerungen dem mittelzentralen Kongruenzraum von Dannenberg nicht mehr zugewiesen.

Zur Plausibilisierung der im Wesentlichen über die Erreichbarkeitsmatrix abgeleiteten Kongruenzräume wurden die Ergebnisse der Passantenbefragungen sowie die Pendlerstatistiken herangezogen, die die Abgrenzungen weitgehend bestätigen (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 103, S. 133 ff.). Die Befragung belegt vor allem, dass Dannenberg (Elbe) auch auf Nachfrage von außerhalb des Landkreisgebiets zugreifen kann (Elbquerung), was die Abgrenzung des Kongruenzraums empirisch belastbar macht.

Zudem wurden die Marktgebiete aus den kommunalen Einzelhandelskonzepten der betreffenden sowie umliegender Mittelzentren (sofern vorhanden) zur Plausibilisierung herangezogen. Das im Einzelhandelskonzept für Lüchow (Wendland) dargestellte Marktgebiet fällt unwesentlich kleiner als der Kongruenzraum aus. Marktgebiete beschreiben die faktische Ausstrahlungskraft eines Einzelhandelsstandorts, während die Kongruenzräume diejenigen Räume beschreiben, für die der jeweilige Zentrale Ort eine Versorgungsfunktion übernehmen soll.

Das im Einzelhandelskonzept von Wittenberge dargestellte Marktgebiet umfasst zwar auch Teile der Samtgemeinde Gartow. Angesichts der räumlichen Entfernungen mangels einer festen Elbquerung dürfte die Einkaufsorientierung Gartows auf Wittenberge jedoch stark begrenzt sein, weshalb hier keine Notwendigkeit gesehen wird, den Kongruenzraum Lüchows zu beschneiden.

Ähnliches gilt mit Blick auf das im Einzelhandelskonzept von Ludwigslust abgegrenzte Marktgebiet, dessen Fernbereich die dem Kongruenzraum Dannenbergs zugeordneten Kommunen Dömitz, Vielank, Malliß, Neu Kaliß, Karenz und Grebs-Niendorf umfasst. Dannenberg (Elbe) ist teils deutlich bequemer von diesen Gemeinden aus zu erreichen als Ludwigslust, worauf auch die Einschränkung im Einzelhandelskonzept hinweist, dass diese Gemeinden lediglich dem Fernbereich zugewiesen sind – also von einer deutlich geringeren Marktdurchdringung des Ludwigsluster Einzelhandels ausgegangen werden kann. Die anteilige (50 %) Zurechnung der betreffenden Kommunen zum Kongruenzraum Dannenbergs erscheint daher angemessen.

Das im Einzelhandelskonzept von Uelzen abgegrenzte Marktgebiet reicht nur im entfernten Einzugsbereich noch in den Landkreis Lüchow-Dannenberg hinein. Nach den Angaben im Einzelhandelskonzept stammen gemäß den Ergebnissen einer Kundenherkunftsbefragung lediglich 2 % der Kunden des Uelzener Einzelhandels aus Lüchow-Dannenberg. Die Ausdehnung des Uelzener Marktgebiets in den Landkreis Lüchow- Dannenberg ist insofern unwesentlich, sodass hier keine Beschneidung der Kongruenzräume für Dannenberg und Lüchow mit Blick auf das eigene Landkreisgebiet gerechtfertigt wäre.

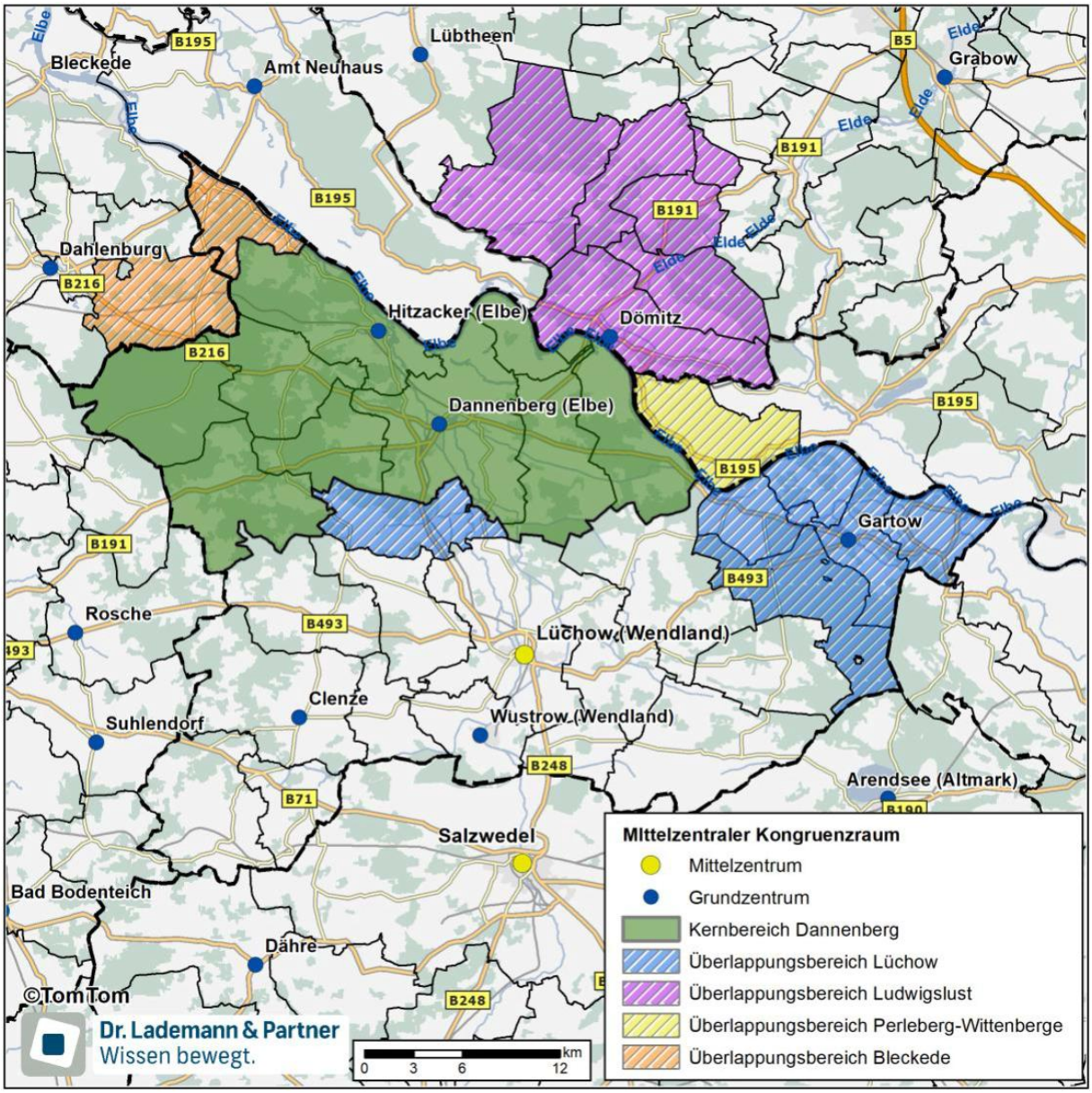


Abb. 16: Mittelzentraler Kongruenzraum des Grundzentrums in Dannenberg (Elbe) mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 153).

Zu 2.3 02, Sätze 11, 13 und 14:

Nachrichtlich aus dem LROP 2.3 03 Sätze 5 bis 8 übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 02, Satz 12:

Das LROP trifft keine Aussage ab welcher Schwelle das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für ein Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel überschritten ist. Daher ist hier eine dem LROP 2.3 03 Satz 5 entsprechende 30 Prozent-Regelung aufgenommen, dass das in RROP 2.3 02 Satz 4 definierte Kongruenzgebot mittelzentral für das Grundzentrum in Dannenberg mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel überschritten ist, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des in RROP 2.3 02 Sätze 8 bis 10 festgelegten maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

Zu 2.3 03:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 04, Sätze 1 bis 3:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 04, Satz 4:

Gemäß LROP sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, nur innerhalb städtebaulich integrierter Lagen zulässig. Im Sinne des LROP stehen städtebaulich integrierte Lagen regelmäßig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Grundsätzlich ist die Festlegung von Lage und Funktion zentraler Versorgungsbereiche zwar eine kommunale Aufgabe, jedoch sind die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Versorgungskernen (im RROP) ermächtigt, um eine einheitliche Bewertung in Bezug auf das Integrationsgebot gemäß 2.3 05 LROP raumordnerisch relevanter Einzelhandelsvorhaben zu ermöglichen und die zentralen Versorgungslagen in ihrem Bestand zu schützen.

Um raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot einheitlich bewerten zu können und den regionalplanerischen Schutzanspruch für zentrale Versorgungsbereiche zu sichern, werden daher in der zeichnerischen Darstellung des RROP zur räumlichen Konkretisierung der städtebaulich integrierten Lagen die Versorgungskerne der Zentralen Orte dargestellt.

Das LROP schreibt den definierten Versorgungskernen einen regionalplanerischen Schutzanspruch zu, der sich unter anderem im Beeinträchtigungsverbot manifestiert. Danach dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Für die Abgrenzung der Versorgungskerne wird mit Blick auf das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) auf die bereits im kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept erfolgte Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche zurückgegriffen und diese im Einzelhandelsgutachten auf Plausibilität geprüft bzw. den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Dr. Lademann und Partner 2022, S. 153 ff. und S. 188 ff).

Bei den anderen Zentralen Orten - bei denen keine Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorliegen und sich die zentralen Versorgungsbereiche auch nicht aus Flächennutzungsplänen ergeben - beruht die Abgrenzung der Versorgungskerne auf gründlichen Vor-Ort-Begehungen und der Bewertung der faktischen Situation und erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- ein Mindestmaß an Einzelhandelsbetrieben verschiedener zentrenprägender Sortimente im Zusammenspiel mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen etc.),
- eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Versorgungsfunktion;
- ein Einzugsbereich, der i.d.R. über den unmittelbaren Nahbereich hinausreicht;

- eine siedlungsintegrierte Lage mit Wohngebietsbezug oder Ortskernlage.

Die Versorgungskerne werden im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen und sind daher maßstabsbedingt nicht grundstücksscharf. Eine grundstücksscharfe Konkretisierung obliegt den Kommunen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten. Die Festlegung dient aber als Orientierungsrahmen für die Anwendung des Integrationsgebots und kann den Kommunen als Grundlage für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen selbst erstellter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte dienen.

Es erfolgt keine Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen unterhalb der Hierarchiestufe Innenstadt/Ortskern (z.B. Nahversorgungszentrum), da diese keine städtebaulich integrierte Lage im Sinne des LROP-Integrationsgebotes darstellen, keine überörtliche Ausstrahlung haben und damit keiner raumordnerischen Steuerung bedürfen. .

In der folgenden Abbildung (Abb. 17) sind die Versorgungskerne zur Veranschaulichung ohne Überlagerung mit den übrigen Planzeichen dargestellt.

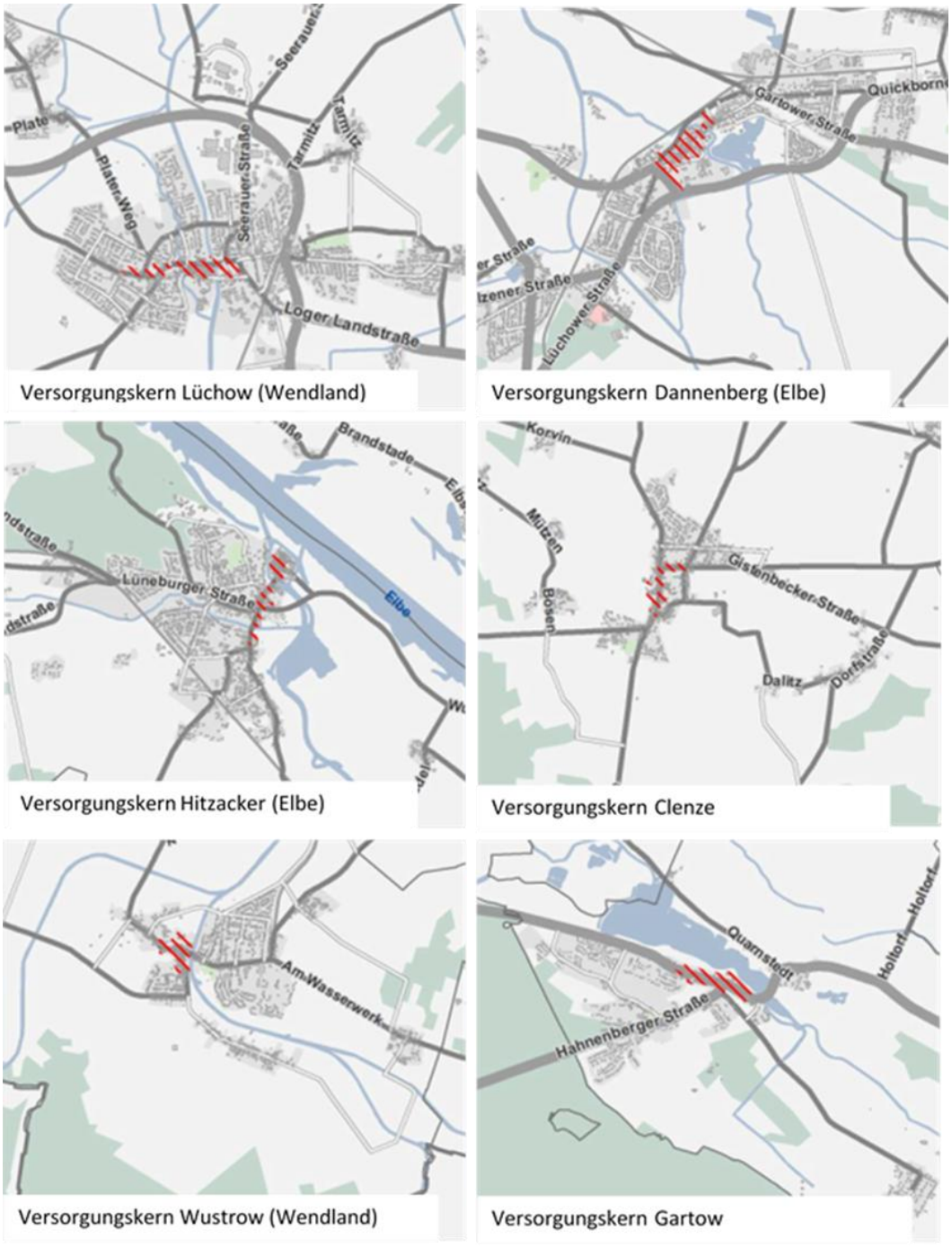


Abb. 17: Übersicht der Versorgungskerne im Planungsraum (Quelle: Dr. Lademann und Partner 2022, S. 188 ff.)

Zu 2.3 05:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 06:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 07:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 2.3 08:

Bebauungspläne mit älterer BauNVO (insbesondere 1968) ermöglichen die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch außerhalb von Kern- oder Sondergebieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Einzelhandelsbetrieb nicht der übergemeindlichen Versorgung dient. Die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung von 1990 (und später), die für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche ab 1.200 qm von Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausgeht und diese sonder- oder kerngebietspflichtig macht, ist in der BauNVO von 1968 noch nicht enthalten. Somit sind in Gewerbe- und Industriegebieten und Mischgebieten nach alter BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. I.d.R. reicht es aus, dass der Betrieb 50 % oder mehr seines Umsatzes mit Einwohnern aus der betreffenden Gemeinde generiert, was vor allem für Lebensmittelbetriebe häufig nachgewiesen werden kann.

Eine Ansiedlung von großflächigen (nahversorgungs- und zentrenrelevanten) Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten steht jedoch nicht im Einklang mit dem Integrationsgebot und ist daher aus raumordnerischer Sicht zu vermeiden. Insofern sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung dazu angehalten, ihre Bebauungspläne an die geltenden BauNVO anzupassen. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, aber auch für Mischgebiete in raumordnerisch nicht integrierten Lagen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu 3.1 01:

Im Klimaschutz spielen Moore und kohlenstoffreiche Böden eine große Rolle, denn sie binden das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid und speichern es, so lange es sich um ökologisch intakte Böden handelt, langfristig als Kohlenstoff ab (BMUV 2022b; Höper und Gehrt 2022).

Kohlenstoffreiche Böden zeichnen sich durch kohlenstoffreiche Horizonte aus, die gemessen an dem Gehalt der organischen Substanz klassifiziert sind. Zu den besonders kohlenstoffreichen Böden gehören Hoch- und Niedermoore aber auch (Übergangs-) Bodentypen wie Moorgley, Organomarsch mit Niedermooraufl age sowie flach und mächtig überlagerter Torf. Weitere kohlenstoffreiche Böden sind u. a. Sanddeckkultur, Moor-Treposole, Boden aus Sandmischkultur oder Tiefpflug Sanddeckkultur, Baggerkuhlungsboden und Boden aus Spittkultur (Höper und Gehrt 2022).

Entwässerte und intensiv genutzt Moore sowie kohlenstoffreiche Böden tragen erheblich zu den anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bei und stellen zudem einen großen Verlust als Lebensraum und Lebensgrundlage für bestimmte Pflanzen und Tiere dar, wenn sie nicht ökologisch intakt sind. Es ist daher von großer Bedeutung für den Klima- und

Biodiversitätsschutz, diese Böden zu schützen und nach Möglichkeit wiederherzustellen (Höper und Gehrt 2022; BMUV 2022b).

Das bereits seit 2016 aufgelegte Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ in Verbindung mit dem Moorinformationssystem „MoorIS“ und der Moorpotenzialstudie für Niedersachsen, hat zum Ziel die vielfältigen und natürlichen Funktionen und Leistungen von Mooren zu erhalten und zu verbessern (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt MU Energie und Klimaschutz 2016; NLWKN 2025 a und b). Auch das Niedersächsische Landschaftsprogramm stellt heraus wie wichtig ökologisch intakte Moore und der Schutz kohlenstoffreicher Böden als natürlich CO_2-Senke für das Klima und die Artenvielfalt ist (MU 2021). Nicht zuletzt fordert das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) zur Erreichung der Klimaschutzziele den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten (§ 3, Abs.1, Nr. 4 NKlimaG), was sich als Schutzstrategie in der Darstellung geplanter Maßnahmen neben Wald und Holz vor allem auf die kohlenstoffreichen Böden, insbesondere Moorböden, bezieht (§ 4, Abs. 4, Nr. 2 NKlimaG).

Nicht alle kohlenstoffreichen Böden sind für den Schutz des Klimas geeignet. Solche, die dem anthropogen verursachten Klimawandel durch gezielte Maßnahmen entgegenwirken, seine Folgen abmildern oder gar verhindern können sind gemäß LBEG (Höper und Gehrt 2022):

- Hochmoor
- Niedermoor
- Moorgley
- Flach überlagerter Torf
- Organomarsch mit Niedermooraufl age
- Sanddeckkultur

Die im Planungsraum vorkommenden Böden mit einer Bedeutung für den Klimaschutz sind neben dem Hochmoor „Maujahn“, das im Rahmen der Verordnung über das Schutzgebiet „Maujahn“ sowie als FFH-Gebiet (DE 2932-301) bereits planerisch gesichert ist, Niedermoore und Moorgleye (Tab. 6), die teilweise zur Gebietskulisse der im RROP als Vorranggebiet gesicherten Natura-2000 Flächen gehören. Alle weiteren Niedermoorböden und Moorgleye außerhalb der Gebietskulisse Natura 2000 sollen in ihrer Funktion nach Möglichkeit als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und entwickelt werden.

Tab. 6: Moore und kohlenstoffreiche Böden mit einer Bedeutung für den Klimaschutz im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Höper und Gehrt 2022), eigene Darstellung.

Bodentyp	Fläche (ha)	Anteil an Gesamtfläche (%)	Anteil an LK-Fläche (%)
Hochmoor	~ 3	0,05	0,01
Niedermoore	~ 4.071	74,24	3,32
Moorgleye	~ 1.410	25,71	1,15
Gesamt	**~ 5.484**	**100**	**4,48**

Zu LROP 3.1.1 01 Satz 2 (G) und zu LROP 3.1.1 03 Satz 2 (Z):

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan (Kapitel 3.4.1 Bioklimatischer Aspekt), welcher als Grundlage zur Erstellung des RROP dient, weist daraufhin, dass „aufgrund des überwiegend sehr ländlich geprägten Landkreises mit einer geringen Besiedlungsdichte, eine planerische Relevanz des Lokalklimas im Hinblick auf bioklimatische Belastungen und mögliche Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen der Landschaft nur bedingt gegeben ist. Eine Wirkungsbeziehung von Ausgleichsräumen zu klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsräumen bleibt auf wenige Siedlungsbereiche beschränkt. Eine detaillierte Untersuchung ist maßstabsbedingt der Flächennutzungsplanung, ggf. in Verbindung mit einem Landschaftsplan, vorbehalten."

Die Regionalplanung folgt dieser Einschätzung und verzichtet aufgrund des fehlenden Erfordernisses auf die Festlegung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen.

3.1.2 Natur und Landschaft

Zu 3.1.2 (Vorbemerkungen):

Für die Festlegungen in Kapitel 3.1.2 dient der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP) als Grundlage (PU 2024). Dieser trifft Aussagen über den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, konkretisiert Ziele des Naturschutzes sowie Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für das Plangebiet. Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes werden bestehende übergeordnete Ziel- und Maßnahmenkonzepte des Landes Niedersachsen, welche zum Schutz von Natur und Landschaft auf verschiedenen räumlichen Ebenen entwickelt wurden, berücksichtigt und einbezogen. Erst mit der Integration der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in das RROP wird eine rechtliche Bindungswirkung erzeugt (PU 2024).

Für das Gebiet des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue" wurde der Biosphärenreservatsplan (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009b) gem. § 22 Niedersächsisches Elbtalaue-Biosphärensreservatsgesetz (NElbtBRG) einbezogen. Dieser enthält ebenfalls eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft sowie eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009b).

Die Biotopverbundplanungen der angrenzenden Landkreise sowie des Biosphärenreservats wurden konzeptionell im Landschaftsrahmenplan einbezogen.

Zu 3.1.2 01:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist eine hohe biologische Vielfalt auf. Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst die genetische Vielfalt, die Vielfalt an Arten und die landschaftliche Vielfalt (Gitay, Nurse, und Watson 2001). Durch das Wirtschaften und Wirken des Menschen, beginnend nach der letzten Eiszeit, wurde die weitestgehend bewaldete Naturlandschaft nahezu flächendeckend in eine mosaikartige Kulturlandschaft mit Wäldern, Äckern, Grünland, Heiden, Mooren und Gewässerlandschaften umgewandelt. Ein Großteil dieser Landschaftselemente ist erst durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Bereiche ist daher abhängig von Nutzung und Landschaftspflege. Die Landwirtschaft trägt zur Landschaftspflege und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des hochwertigen

Landschaftsbildes und dem Erholungswert bei. Dieses Zusammenwirken von Naturschutz und Landwirtschaft ist im Niedersächsischen Weg, einer in dieser Form bundesweit einmaligen Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik verankert. Das Papier verpflichtet die Akteure konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz umzusetzen (NLWKN 2022a).

Die historisch entstandenen, wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft werden grundsätzlich durch das in Ziff. 01 formulierte Ziel der Raumordnung geschützt und umfassen im Landkreis Lüchow-Dannenberg folgende Landschaftselemente:

Waldlandschaften

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird im Westen und Osten von großen, unzerschnittenen Waldflächen bestimmt. Im Westen ist der zu großen Teilen mit Wald bestandene Höhenzug Drawehn mit Höhen von 80-140 m ü. NN weithin sichtbar. Hier finden sich große Bestände alter Nadelwälder (Baumalter > 80 Jahre). Vor allem im Nordwesten des Drawehn gibt es auch große, zum Teil alte und naturnahe Laubwälder. Hinzu kommen die sehr naturnahen Laub- und Nadelwälder mit größeren Altholzbeständen in der Lucie im ehemaligen Bruchwaldgebiet der Jeetzel-Niederung. Das ausgedehnte Waldgebiet in den Gartower Tannen im Osten des Landkreises ist geprägt durch weitläufige Kiefernforste. Diese Waldgebiete sind neben ihrer Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna von besondere Bedeutung für Boden-Grundwasser- und Klimaschutz. Aufgrund ihrer Erschließung durch Wander- Reit- und Radwege sind sie für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ebenfalls von hoher Bedeutung (PU 2024). Die Waldlandschaften werden daher vor allem durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald (RROP 3.2.1 06 und 07) gesichert.

Durch Grünland geprägte Landschaften

Neben den oft noch von Grünland geprägten Bachniederungen befinden sich größere Grünlandgebiete in der Offenlandschaft vor allem östlich der Jeetzel und entlang der Elbe (Elbtalaue). Es handelt sich dabei um Restflächen ehemals weitreichender Grünlandkomplexe auf ursprünglich nassen Auenlehm- und Niedermoorstandorten. Diese sind häufig sehr artenreich und vor allem durch Klimawandel und Eingriffe in die Standortverhältnisse zur Optimierung der Nutzungsbedingungen stark bedroht. Der naturschutzfachliche Wert der Grünlandgebiete liegt überwiegend in ihrer Funktion als halbnatürlicher Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten. Insbesondere Feuchtgrünland ist ein wertvoller Kohlenstoffspeicher und potentieller Retentionsraum (PU 2024). Die Sicherung weiter Grünlandgebiete erfolgt durch die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, sowie durch die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 3.1.2 02 und 03, RROP 3.1.2 05-07).

Heidelandschaften

Die Nemitzer Heide ist die größte zusammenhängende Heidelandschaft im Landkreis. Hier entwickelten sich insbesondere nach den Waldbränden 1975 Zwergstrauchheiden mit Kiefern, Birken, Wacholder und offenen Sanddünen. Charakteristisch sind großflächige Trocken- und Magerrasen, die hier den größten Sandheidenkomplex im niedersächsischen Tiefland ausmachen. In den Gartower Tannen finden sich weitere kleinere Heideflächen. Diese halboffenen, mageren und vor allem trockenen Standorte sind Lebensraum für viele seltene und spezialisierte Arten. Ursprünglich durch Überweidung entstanden, bedürfen diese

Lebensräume einer kontinuierlichen, extensiven Pflege zum Schutz vor Wiederbewaldung (PU 2024). Das Naturschutzgebiet Nemitzer Heide wird im RROP vor allem durch die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert (RROP, 3.1.2 02 und 05). Der Erholungswert dieser touristisch erschlossenen Landschaft wird durch die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (RROP 2.1 07) und als Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung berücksichtigt (RROP 3.2.3 01).

Moorlandschaften

Das naturnahe Hochmoor NSG Maujahn ist das einzige im Landkreis vorkommende Hochmoor. Es umfasst die angrenzenden Bruchwälder, Mischwälder, Hochstaudenfluren, Grünland- und Ackerflächen und Kiefernmischwälder. Es ist Teil der Vorranggebietskulissen Biotopverbund und Natur und Landschaft (RROP 3.1.2 02 und 05). Die im Landkreis verbreiteten Niedermoorstandorte in den ehemaligen Auen werden aufgrund der Prägung durch die Nutzung als Wiesen und Weiden den Grünlandgebieten zugeordnet (PU 2024). Im Bereich des Biosphärenreservates werden diese dem Grünland und teilweise der Halboffenlandschaft zugeordnet.

Gewässerlandschaften

Neben den großen Waldgebieten prägen Fluss- und Bachniederungen das Landschaftsbild des Landkreises östlich des Drawehn. Besonders hervorzuheben ist die Elbtalaue entlang der nördlichen Grenze des Landkreises aber auch die durch Dumme und Lüchower Landgraben bestimmte Niederung entlang der südlichen Grenze des Landkreises unmittelbar am Grünen Band. Die zum Teil naturnah ausgeprägten Niederungen von Landgraben und Dumme mit kleinteiligem Wechsel von Grünland, naturnahen Laubwäldern, Röhrichten und Rieden gehören mit zu den abwechslungsreichsten Landschaftsräumen im Landkreis (PU 2024).

Die Jeetzel durchfließt den Landkreis zentral von Süd nach Nord parallel zum Drawehn und mündet im Bereich der Stadt Hitzacker in die Elbe. Seit Schaffung einer eingedeichten „neuen“ Jeetzel bzw. des Jeetzelkanals in den 1950er Jahren zur Verhinderung weiträumiger Überschwemmungen ist der Charakter der ursprünglichen Niedermoorlandschaft deutlich überprägt und der Niederungscharakter kaum noch wahrnehmbar. Ausnahmen stellen kleine Abschnitte der Alten Jeetzel dar. Hauptzuflüsse der Jeetzel sind die Wustrower Dumme, der Lübelner Bach sowie der Lüchower Landgraben und der Luciekanal.

Die Gewässerlandschaften haben vielfältige Ökosystemfunktionen. Sie gewährleisten den Hochwasserabfluss und dienen der Wasserrückhaltung und –reinigung indem sie Nähr- und Schadstoffe filtern und puffern. Sie sind zudem lokale Hot-Spots der biologischen Vielfalt, insbesondere als zentrale Achsen des Biotopverbundsystems.

Planerisch gesichert werden die Gewässerlandschaften als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund sowie als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (RROP 3.1.2 02 und 06).

<u>Zu 3.1.2 02, Satz 1:</u>

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist seit der Novelle von 2002 im § 20 festgelegt, dass die Flächen des Biotopverbundes mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen sollen. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und

Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besitzt zudem überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (§ 21 Abs. 1 BNatSchG,).

Der Biotopverbund hat somit den Zweck die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen zu sichern. Neben dem direkten Verlust von Lebensräumen sind viele Arten durch die zunehmende Verinselung und qualitative Degradierung ihrer Lebensräume bedroht. Daher gilt es, der Isolation durch den Aufbau eines funktionalen, zusammenhängenden Netzes an wertvollen Lebensräumen entgegenzuwirken.

Im Landkreises Lüchow-Dannenberg werden die Flächen des landesweiten Biotopverbundes entsprechend der landesplanerischen Vorgabe als Vorranggebiet Biotopverbund übernommen und räumlich näher festgelegt.

Die Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbunds gemäß LROP umfasst insbesondere:

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C und CV des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“),
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten (z. B: Naturwald Braascher Dicke),
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+.

Diese Gebietskulisse des LROP wird ergänzt durch die Kerngebiete des regionalen Biotopverbundes gemäß LRP. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden im LRP als Kerngebiete Bereiche ermittelt, die auf regionaler Ebene eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben. Als Bewertungsgrundlage wurde die Qualität der Biotoptypen herangezogen, sowie bekannte Vorkommen von Zielarten des Biotopverbundkonzeptes ausgewertet. Die Vorkommen von diesen repräsentativen Zielarten in den Gebieten zeigen, dass diese als Lebensraum für Arten des jeweiligen Lebensraumkomplexes geeignet sind. Der LRP zieht zudem das niedersächsische Landschaftsprogramm als Datengrundlage für den Aufbau des Biotopverbundes heran (PU 2024). Darin berücksichtigt wird u.a. auch das „Grüne Band“. Der Geländestreifen zwischen der ehemaligen innerdeutschen Staatsgrenze und dem Kolonnenweg liegt zwar jenseits der niedersächsischen Landesgrenze. Allerdings strebt das Land Niedersachsen an, in einem 5 km breiten Streifen entlang des „Grünen Bandes“ aus Naturschutzsicht wertvolle Bereiche zu sichern, um die Lücken im bundesweiten Biotopverbund zu schließen. Die im vorliegenden Biotopverbund ausgewiesenen Bereiche erfüllen diese naturschutzfachlichen Voraussetzungen und sichern somit große Flächen entlang des „Grünen Bandes“.

Die Kerngebiete wurden anhand folgender Kriterien für einzelne Funktionsräume abgegrenzt (Tab. 7):

Tab. 7: Übersicht der Kriterien zur Ermittlung der Funktionsräume

Waldbiotopverbund
Waldbiotope, die mindestens die Biotopwertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) aufweisen und/oder die vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind.
Waldbiotope mit Wertstufe 3 (von allgemeiner Bedeutung) in FFH-Gebieten und Kernflächen naturnaher Wald aus dem niedersächsischen Landschaftsprogramm.
Waldbiotope mit bedeutenden Vorkommen von Zielarten des Biotopverbundes
Mindestgröße ≥ 3 ha
Verbund der Heiden
Heiden und Trockenbiotope, die mindestens die Biotopwertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) aufweisen und/oder die vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind.
Biotope der genannten Gruppen mit Wertstufe 3 (von allgemeiner Bedeutung) in FFH-Gebieten und Kernflächen naturnahes Offenland im niedersächsischen Landschaftsprogramm.
Flächen mit Vorkommen von Zielarten des Biotopverbundes (Lebensraumkomplex Trockenbiotope).
Mindestgröße ≥ 3 ha
Verbund des Halboffenlandes
Besonders strukturreiche Flächen mit Offenlandbiotopen und Gehölzen sowie Waldrandbereiche, die in Vogelschutzgebieten oder im Funktionsraum Halboffenland des niedersächsischen Landschaftsprogramms liegen.
Bedeutende Vorkommen von Zielarten des Biotopverbundes (Halboffenland), insbesondere des Ortolans aufweisen.
Mindestgröße von 50 ha bei Flächen außerhalb von Schutzgebieten
Grünlandverbund
Grünlandbiotope mit Wertstufe 4-5 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung und von besonderer Bedeutung).
Grünlandbiotope mit Wertstufe 3 (von allgemeiner Bedeutung) im Funktionsraum Offenland des niedersächsischen Landschaftsprogramms.

Mindestgröße ≥ 5 ha.
Aue
Feuchtbiotope (z. B. Feuchtgrünland, Bruchwälder, sonstige Laubwälder auf nassen Standorten, Röhrichte, Stillgewässer, feuchte Ruderalfluren) in räumlichem Zusammenhang mit den Gewässern (Abstand der Komplexe von < 200 m zu den Gewässern) innerhalb der Auenkulisse der nds. Gewässerlandschaften mit Mindestgröße von 3 ha.
Stillgewässer
Stillgewässer inkl. Verlandungsbereiche mit Biotopwertstufe 4-5.
Stillgewässer mit Vorkommen von Zielarten (bei Amphibien mind. 2).
Mindestgröße ≥ 0,5 ha, Gewässer bis 50 m Abstand werden als ein Gewässer gezählt.

Im Bereich des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ bilden die Gebietsteile C und CV zusammen mit den Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes das Vorranggebiet Biotopverbund (Anhang 3). Diese Kulisse beinhaltet große, bereits vernetzte Biotopbereiche. Die funktionale Gliederung in Wald, Halboffenland, Grünland und Heide wurde an dieser Stelle auf Basis der Biotoptypengruppen des Biosphärenreservatsplans vorgenommen (Anhang 4).

Die Vorranggebiete Biotopverbund wurden mit den Flächennutzungsplänen und Siedlungsbereichen abgeglichen, sodass innerhalb der Siedlungsbereiche keine Festlegungen als Vorranggebiete Biotopverbund getroffen werden

Um langfristige Siedlungsentwicklungen zu ermöglichen, wurde in einem Radius von bis zu 100 m um die Siedlungsbereiche herum kein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, sofern ein Kerngebiet aus dem regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplan die fachliche Grundlage darstellt. Bei Zielfestlegungen aus dem Landesraumordnungsprogramm zum Biotopverbund, die auf bestehenden Schutzgebietsabgrenzungen basieren, konnten diese Puffer nicht gebildet werden. Die Abgrenzungen vom Biotopverbund zu den Siedlungsbereichen wurden im Einzelfall anhand der lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Landschaftselementen festgelegt.

Im Bereich der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden keine Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt, da diese standortgebundene Nutzung priorisiert wird. In den Vorranggebieten Windenergienutzung wird ebenfalls kein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Die Vorranggebiete Biotopverbund überlagern sich zum Teil mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft und den Vorranggebieten Natura 2000.

Zu 3.1.2 02, Satz 2:

Die Fließgewässer bilden durch ihre Funktion als verbindendes Element und als Lebensstätten und Biotope für Tier- und Pflanzenarten einen zentralen Baustein im Biotopverbundsystem. Ausgehend von den europaweit festgelegten Standards der EG-Wasserrahmenrichtlinie und

der europaweit festgelegten Standards für den Gewässerschutz sind die prioritären Fließgewässer in das niedersächsische Landschaftsprogramm aufgenommen worden und bilden gemäß LROP einen Teil des landesweiten Biotopverbundes.

Aufgrund ihrer linienhaften Struktur werden diese maßstabsbedingt in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Die Ausdehnung der linienhaften Struktur beträgt 30 m beidseitig gemessen von der Gewässermitte (Gesamtbreite 60 m) mit Ausnahme in bebauten Gebieten. Hier sollen die örtlichen Gegebenheiten und Abgrenzungen von Schutzgebieten in einem feineren Maßstab berücksichtigt werden.

Zu 3.1.2 03, Satz 1:

Die Kerngebiete-Entwicklung des Biotopverbundes des LRP werden als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt, da diese für die Vernetzung von Lebensräumen ebenfalls von großer Bedeutung sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht weisen diese Gebiete jedoch eine geringere ökologische Wertigkeit auf als die Kerngebiete, daher kommt nur die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet in Betracht (PU 2024). In den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund wird zudem eine großflächige Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen, welche im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, Förderprogrammen usw. geplant werden, empfohlen, um Defizite im bestehenden Biotopverbundsystem zu beheben (PU 2024). Bereits relativ kleine Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen im Bereich der Habitat-Korridore können sich positiv für den Biotopverbund auswirken.

Im Bereich des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ werden die Gebietsteile B, welche im Vergleich zu den Gebietsteilen C von geringerer Naturnähe bzw. ökologischer Wertigkeit sind und dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets entsprechen, als Vorbehaltsgebiete für den Biotopverbund festgelegt. Die funktionale Gliederung in Wald, Halboffenland, Grünland, Heide und Auen wurde an dieser Stelle auf Basis der Biotopgruppen des Biosphärenreservatsplans vorgenommen (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009b) (Erläuterungskarten in Anhang 3-5). Innerhalb von Siedlungsbereichen wurde kein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund ausgewiesen, wenn dort als Grundlage Kerngebiete-Entwicklung aus dem regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplan vorlagen, da hier die bereits vorhandene Nutzung als Siedlungsbereich priorisiert wird.

Zu 3.1.2 03, Sätze 02 und 03:

Die prioritären Entwicklungskorridore, Habitat-Korridore bzw. Verbundkorridore verbinden die Kerngebiete der verschiedenen Lebensraumkomplexe Wald, Halboffenland, Heiden, Grünland, Gewässer und Auen funktional. Sie sind jedoch zum Teil noch von geringerer ökologischer Wertigkeit als die Kerngebiete. Die Habitat-Korridore werden daher als linienförmiges Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Dabei ist die dargestellte Linie als Bereich zu verstehen, der nicht flächenscharf z.B. für die Wanderungsbewegungen einzelner Arten konkretisiert werden kann. Der Bereich umfasst jeweils einen mindestens 100 m breiten Korridor. Innerhalb bereits bebauter Gebiete ergibt sich der Korridor aus den örtlichen Gegebenheiten (Anhang 5).

Im Bereich des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ werden die Habitat-Korridore der Wald- und Offenlandlebensräume aus dem niedersächsischen

Landschaftsprogramm unter Einbezug der fachlichen Einschätzung der Biosphärenreservatsverwaltung als linienförmiges Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

Diesen Festlegungen liegt der Landschaftsrahmenplan zugrunde, der die überregionalen funktionalen Verbindungen der Habitate zu den Nachbarlandkreisen berücksichtigt.

Zu 3.1.2 04:

Kleinräumige Landschaftselemente wie Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und krautreiche Säume wirken als lineare Verbindungselemente und erhöhen damit die Strukturvielfalt in der Landschaft (NLWKN 2022a). Sie sind daher für die Biodiversität in der Agrarlandschaft besonders bedeutsam. Insbesondere in strukturarmen Bereichen wirken sie für viele Tier- und Pflanzenarten als vernetzender Korridor zwischen ihren Lebensräumen. Hierdurch wird u.a. der genetische Austausch zwischen Populationen gefördert. Kleinräumige Landschaftselemente tragen zu weiteren wichtigen Funktionen bei wie dem Landschaftserleben, Erosionsschutz, Stärkung der Böden und Humusaufbau. Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, sowie die FFH-Richtlinie 92/43/EWG, greifen diese multiplen Funktionen auf und sehen die Sicherung, Pflege und Förderung von Landschaftselementen vor (BMU 2007). Da sie trotz ihrer großen Bedeutung im Landkreis vielfach nicht als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gesichert sind, soll durch diesen Grundsatz im RROP zu ihrer Erhaltung beigetragen werden.

Zu 3.1.2 05:

Mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft werden aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvolle Flächen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzbarkeit der Naturgüter sowie der Pflanzen- und Tierwelt gesichert. In der Zeichnerischen Darstellung werden diese besonders wertvollen Gebiete gemäß LROP 3.1.2 08 entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Hierzu zählen:

- Naturschutzgebiete
- Gebietsteile C und C-V des Biosphärenreservats nach § 6 NElbtBRG
- Naturschutzgebietswürdige Bereiche, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen gemäß Landschaftsrahmenplan (PU 2024), sowie zum FFH-Gebiet gehörende Flächen innerhalb der Gebietsteile A und B des Biosphärenreservats.
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG oder § 17 NElbtBRG (diese beinhalten auch FFH-Lebensraumtypen).
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler Bedeutung (NLWKN).
- Verbindlich festgelegte vorhabenbezogene, Kompensationsflächen > 5 ha von regionaler Bedeutung.
- Alle prioritären Fließewässer der Wasserrahmenrichtlinie als linienförmiges Vorranggebiet mit einer Gesamtbreite von 60 m (30 m beidseitig zur Gewässermitte). In den bebauten Bereichen sind die örtlichen Gegebenheiten wie der Gewässerkörper und Abgrenzungen von Schutzgebieten maßgebend.

Naturschutzgebiete

Im Planungsraum befinden sich 13, gemäß § 23 BNatSchG, ausgewiesene Naturschutzgebiete. Diese umfassen eine Gesamtfläche von 7.904 ha was ca. 6 % der Landkreisfläche entspricht (Tab. 8).

Tab. 8: Übersicht der Naturschutzgebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Gebietsname NSG	Fläche in ha (ca.)
Die Lucie	1.704
Schwarzer Berg bei Krummasel	2
Gain	215
Luckauer Holz	123
Planken und Schletauer Post	535
Schnegaer Mühlenbachtal	482
Obere Dummeniederung	647
Maujahn	38
Mittlere Dumme und Püggener Moor	1.351
Nemitzer Heide	1.060
Lüchower Landgrabenniederung	538
Blütlinger Holz	306
Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde	903

Die Naturschutzgebiete Die Lucie, Planken und Schletauer Post, Gain und Luckauer Holz befinden sich zur Zeit in der Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnungen zur EU-konformen Sicherung und Überführung der Natura-2000 Gebiete in nationales Recht.

Die Gebietsteile C und CV des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ erfüllen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes und gliedern sich in eine Kernzone (Naturdynamikbereiche) und eine Pflegezone. Insgesamt 40 zum Gebietsteil C gehörige Teilräume mit einer Fläche von 8.633 ha (7 % der Kreisfläche) unterliegen damit einem formellen Schutzstatus und werden als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Naturschutzgebietswürdige Bereiche

Die sogenannten potentiellen Naturschutzgebiete bzw. eines Naturschutzgebietes würdigen Bereiche erfüllen gemäß LRP des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG (PU 2024). Bei den insgesamt 52 Flächen handelt es sich um Bereiche, die durch bestandsbedrohte, seltene und/oder gefährdete Lebensräume bzw. vorkommende Arten gekennzeichnet sind. Hinzu kommen zum

FFH-Gebiet gehörende Flächen innerhalb der Gebietsteile A und B des Biosphärenreservats, für die vergleichbares gilt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 17 NElbtBRG gesetzlich geschützten Biotope, mit einer Mindestgröße von fünf Hektar nach einer Arrondierung mit benachbarten Biotopen, werden aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler Bedeutung

Informationen zu avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel werden durch das NLWKN und die staatliche Vogelschutzwarte bereitgestellt. Sie werden anhand eines etablierten Standardverfahrens ermittelt. Hierbei werden für die Brutvogelbereiche u.a. der Rote-Liste Status, die Bestandsgröße der gefährdeten Vogelarten und die Anzahl der gefährdeten Vogelarten bewertet. Die Gastvogellebensräume werden u.a. durch die Bestandsgröße der Vogelarten charakterisiert. In das Vorranggebiet gehen die Bereiche nationaler Bedeutung ein.

Prioritäre Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie

Die prioritären Fließewässer der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt MU Energie, Bauen und Klimaschutz 2021). Die im Landschaftsprogramm getroffene Gewässerauswahl berücksichtigt bereits die Zusammenführung der Ziele von Naturschutz und Wasserwirtschaft und trägt damit sowohl den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie als auch der FFH-Richtlinie 92/43/WEG Rechnung (NLWKN 2016; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt MU Energie, Bauen und Klimaschutz 2021). Die prioritären Fließewässer besitzen, neben z.T. einem wertvollen Besiedelungspotenzial, eine gewässertypische Repräsentanz-Funktion und sind naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung. Vergleichsweise bieten sie die besten Voraussetzungen, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie am ehesten und relativ kosteneffizient zu erreichen.

Kompensationsflächen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13-18 BNatSchG und §§ 5-7 NNatSchG legt fest, dass „nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind“. Die Maßnahmen / Kompensationen müssen solange vorgehalten werden wie der Eingriff anhält. In der Regel müssen daher die Kompensationsflächen dauerhaft gesichert werden. Diese Flächen werden auf Basis des Kompensationsflächenkatasters des Landkreises Lüchow-Dannenberg ab einer Flächengröße von 5 ha ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt.

Um langfristige Siedlungsentwicklungen zu ermöglichen, wurde in einem Radius von etwa 100 m um die Siedlungsbereiche herum ein Puffer festgelegt, außer es handelte sich um Bereiche in einem Naturschutzgebiet oder um Gebietsteile C und C-V des Biosphärenreservats nach § 6 NElbtBRG.

Die Abgrenzungen vom Vorranggebiet Natur und Landschaft zu den Siedlungsbereichen wurden im Einzelfall anhand der lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Landschaftselemente festgelegt. Im Bereich der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden keine Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt, da diese

standortgebundene Nutzung priorisiert wird. In den Vorranggebieten Windenergienutzung wird ebenfalls kein Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Zu 3.1.2 06:

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden vor allem die Landschaftsschutzgebiete gesichert. Diese beinhalten Landschaftsteile, die zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen, in denen aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft ein besonderer Schutz erforderlich ist oder die eine besondere Bedeutung für die Erholung aufweisen.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft umfassen folgende Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiete, wenn diese bzw. Gebietsteile nicht nach LRP naturschutzgebietswürdig und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind bzw. wenn diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen wurden.
- Gebietsteile B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“
- Landschaftsschutzgebietswürdige Bereiche, die die Kriterien gem. § 26 BNatSchG erfüllen (PU 2024).
- Im Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ gelegene Flächen des EU-Vogelschutzgebiets.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler und landesweiter Bedeutung gemäß NLWKN. Die Wiesenweihen-Lebensräume sind durch die Staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN geprüft und angepasst worden. In Folge haben sich geänderte Abgrenzungen ergeben, diese wurden aufgrund des dynamischen Nutzungsverhaltens der Wiesenweihe als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt.

Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen 41.186 ha (ca. 33 % der Landkreisfläche) (Tab. 9).

Tab. 9: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Kategorie	Fläche in ha (ca.)
Langendorfer Berg	2.132
Eichenmischwald Liesei	35
In der Elbmarsch	34
Gain - Mühlenbach - Obere Dummeniederung	635
Lüchower Landgraben	972
Konau bei Braudel	46

Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern	675
Elbhöhen-Drawehn	36.657

Im Rahmen der EU-konformen Sicherung und Überführung der Natura-2000 Gebiete in nationales Recht werden derzeit die Gebietsabgrenzungen sowie die Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete überarbeitet.

Gebietsteil B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“

Die zum Gebietsteil B gehörenden Flächen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ umfassen 6.524 ha bzw. 5 % der Kreisfläche (RROP. 3.1.4).

Landschaftsschutzgebietswürdige Bereiche

Diese Bereiche erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und enthalten u.a. wichtige Verbindungsflächen des Biotopverbundes. Sie weisen sowohl eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als auch eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung auf und beinhalten Bereiche mit einer besonderen Funktionsfähigkeit für abiotische Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft). Diese Gesamtflächen umfassen auch Flächen, die aufgrund von Arrondierungen und Pufferfunktionen eine Entwicklungsfähigkeit eines LSG aufweisen.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung des LRP erfüllen 16 Gebiete bzw. Gebietserweiterungen die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (PU 2024).

Im Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ gelegene Flächen des EU-Vogelschutzgebiets

Das EU-Vogelschutzgebiet 37 „Niedersächsische Mittelelbe“ liegt in einigen Bereichen in den Gebietsteilen A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“. Es handelt sich somit um für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche, die daher als Vorbehaltsgebietefür Natur und Landschaft dargestellt werden.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel landesweiter Bedeutung

Die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel werden durch das NLWKN und die staatliche Vogelschutzwarte anhand eines etablierten Standardverfahrens ermittelt und als Datengrundlage bereitgestellt. Hierbei werden für die Brutvogelbereiche u.a. der Rote-Liste Status, die Bestandsgröße der gefährdeten Vogelarten und die Anzahl der gefährdeten Vogelarten bewertet. Die Gastvogellebensräume werden u.a. durch die Bestandsgröße der durchziehenden Vogelarten charakterisiert. In das Vorbehaltsgebiet gehen die Bereiche landesweiter Bedeutung ein.

In den Siedlungsbereichen wurde kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt, sofern ein landschaftsschutzgebiets-würdiger Bereich oder ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung die fachliche Grundlage darstellt, da hier die bereits vorhandene Nutzung als Siedlungsbereich priorisiert wird. Die Abgrenzungen vom Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zu den Siedlungsbereichen wurden im Einzelfall anhand der lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Landschaftselemente festgelegt.

Zu 3.1.2 07:

Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sichert die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Feucht- und Nassgrünlandstandorte in den Niederungen mit ihren weiträumig zusammenhängenden Grünlandbereichen. Damit soll der Erhalt und die Entwicklung von potentiellem Feuchtgrünland gefördert werden. Dies unterliegt bereits heute großen Veränderungen im Artenspektrum, aufgrund des voranschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen vermehrten Trockenphasen in Frühjahr und Sommer.

Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung liegen innerhalb von potentiellen Retentionsräumen bzw. rezenten Auen und Niederungen, die bis in die 1970er Jahre von Hochwässern überschwemmt wurden oder klimarelevanten Böden (PU 2024). Innerhalb der Vorbehaltskulisse befinden sich teilweise auch „Äcker“, die potentielle Standorte von Feucht- und Nassgrünland darstellen. Die Standorte der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung können aufgrund ihres hohen Retentionsvermögens sowie ihrer Vegetations- und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO_2-Senke einnehmen. Zudem leisten sie vorsorgeorientiert einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Auch wird die Vielfalt des Landschaftsbildes durch Grünlandgebiete erhalten. Ausgedehnte Grünlandbereiche sind oft bedeutende Bestandteile prägender Kulturlandschaften und vor allem entlang von Elbe und Jeetzel auch potentielle Räume für Rast- und Gastvögel sowie Wiesenbrüter. In direkter Fließgewässernähe z.B. insbesondere an Elbe und Jeetzel steht das Vorbehaltsgebiet der Entwicklung von naturnahen Ufersäumen bis hin zum Auwald nicht entgegen. Im Bereich der Wiesenvogel-, sowie Rast-und Gastvogelkulisse, sowie auf den wertvollen Biotoptypen des Nass- und Feuchtgrünlandes sollte das Grünland über dauerhafte Pflege / Grünlandnutzung aus Artenschutzgründen erhalten werden.

Durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine Entscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen. Auf den Flächen wäre im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ jedoch eine Grünlandnutzung angebracht (RROP-Begründung 3.2.1 02 Satz 1).

Es werden folgende Gebietskategorien als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt:

- Flächen mit Feucht- und/ oder Nassgrünland
- Weiträumig zusammenhängende Bereiche auf klimarelevanten Böden und im Retentionsraum, welche gemäß dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes als wertvolle Grünlandstandorte gesichert werden sollen (PU 2024).

Die in den Gebietsteilen C des Biosphärenreservates gelegenen Standorte sind bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen und werden daher nicht als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Die im Gebietsteil B liegenden Standorte sind als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Biotopverbund ausgewiesen, zusätzlich werden sie als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung festgelegt.

3.1.3 Natura 2000

Zu 3.1.3 01, Satz 1:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten, das grenzüberschreitend die ökologische Vielfalt fördern, natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Arten erhalten und entwickeln soll (BMUV 2022a).

Die Gebietskulisse setzt sich zusammen aus Fauna-Flora-Habitat[21]- (FFH) und EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG), deren Grundlage durch entsprechende Richtlinien sowie artenschutzrechtliche Regelungen (FFH-Richtlinie 92/43/WEG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) bestimmt ist. Im Rahmen dieser Richtlinien sind alle EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die für die gefährdeten Lebensräume und Arten wichtigen Gebiete naturschutzfachlich einzuschätzen und zu benennen, sie zu erhalten und zu entwickeln. Die Zuständigkeit für die Erklärung von FFH- und Vogelschutzgebieten zu Schutzgebieten im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Änderung bestehender Schutzgebietserklärungen ist zum 01.01.2008 vom Land Niedersachsen auf die Landkreise als Untere Naturschutzbehörden übertragen worden.

In Niedersachsen bestehen derzeit 390 FFH-Gebiete sowie 71 Europäische Vogelschutzgebiete.

Die für Natura 2000 ausgewählten Gebiete umfassen insgesamt rund 862.100 ha, was etwa 16,2 % der Landesfläche Niedersachsens (inkl. der marinen Bereiche, d.h. der 12-Seemeilen-Zone) entspricht (NLWKN 2025 c).

Das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ sind weitestgehend sich überlagernde Gebiete, die im UNESCO-Biosphärenreservat[22] „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen. Etwa zweidrittel der FFH- und Vogelschutzgebietsfläche sind durch das Biosphärenreservatsgesetz (NElbtBRG) und durch die Ergänzungsverordnungen zum NElbtBRG für die Gebietsteile A und B als Natura 2000-Gebiet gesichert. Die außerhalb des Biosphärenreservates gelegenen FFH-Gebiete und EU-VSG werden durch Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete gesichert.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die FFH- und EU-VSG als Natura 2000-Gebiete, gemäß LROP 3.1.3 02, festgelegt. Die EU-gemeldeten Gebiete werden im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt (Maßstab LROP 1 : 500.000). Grundlage für die FFH-Gebiete sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt der EU-Kommission, für die Vogelschutzgebiete sind die Bekanntmachungen im Nds. Ministerialblatt maßgebend.

Aufgrund der linienhaften Struktur des FFH Gebietes 247/2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ wird dieses in der Zeichnerischen Darstellung gemäß dem Gewässerverlauf ebenfalls linienhaft dargestellt. Die Ausdehnung der linienhaften Struktur beträgt ca. 30 m beidseitig gemessen von der Gewässermitte (Gesamtbreite ca. 60 m). Ein schmaler Bereich (ca. 40-70 m Breite) des FFH Gebietes 75/3031-301 Landgraben- und Dummeniederung und des Vogelschutzgebietes V29/DE3032-401 Landgraben- und Dummeniederung etwa zwischen Prezier und Schmarsau sowie eine Baumreihe bei Gartow

[21] Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten
[22] Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 56.760 ha liegt in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg.

(Buchhorst) innerhalb des FFH Gebietes 74/2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht werden ebenfalls linienhaft dargestellt.

Im Folgenden werden die Natura 2000-Gebiete mit einer Gesamtfläche von rund 45.938 ha im Landkreis Lüchow-Dannenberg in einer Übersicht aufgelistet (

Tab. 10):

Tab. 10: FFH- und Vogelschutzgebiete im Planungsraum

Nr. Nds/ EU-Meldenr.	**Gebietsname**	**Schutzgut/Kurzbeschreibung**	**Größe (ha)[23]**
FFH-Gebiet			
42 / 2934-301	Nemitzer Heide	Ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren, überwiegendgehölzfrei, teils eben, teils gut ausgeprägtes Dünenrelief. →deckungsgleich mit V28 Nemitzer-Heide	~ 1.060
72 / 2830-331	Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (im Breeser Grund)	Alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, teilw. lichte Eichen-Hutewälder im Komplex mit trockenen Sandheiden, auf Teilflächen Nadelholzforste, ein naturnahes Kleingewässer, alte Baumbestände an Straßenrändern, kleinflächig Grünland. Sehr bedeutsames Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Sandheiden, Eremit und Hirschkäfer. Repräsentativ für die Ostheide. Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.	~ 804
73 / 2932-301	Maujahn	Kesselmoor mit naturnahem Hoch- und Übergangsmoor. Randlich Feuchtgrünland, Birken-	~ 37

[23] Angegeben wird die Größe der Fläche innerhalb des Planungsraums.

		Eichenwald, Äcker, Kiefernaufforstung u.a. Beispielhaft ausgeprägtes naturnahes Kesselmoor. Vorkommen gefährdeter Arten. Eines der wenigen Hoch- und Übergangsmoore im nordöstlichen Niedersachsen.	
74 / 2528-331[24]	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet. Dünenbereiche im Biosphärenreservat mit Kiefernbeständen, die auf Teilflächen noch Flechten-Kiefernwälder aufweisen, der landesweit nur noch auf wenigen Flächen im östlichen Tiefland vorkommen. In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und Arten der Anhang I und II FFH-Richtlinie. Außergewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. → Überschneidung mit V37 Niedersächsische Mittelelbe	~ 9.465,5 [25]
75 / 3031-301	Landgraben- und Dummeniederung	Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil. Repräsentanz verschiedener Lebensraumtypen und Arten im zur kontinentalen Region gehörenden Ostteil des	~ 4.927

[24] Die Erweiterung des FFH-Gebietes um Dünenbereiche im Biosphärenreservat wurde am 07.02.2025 Im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L2025/256 (Az: C(2025) 749) bekannt gemacht.
[25] Die Gesamtgröße dieses FFH-Gebietes beträgt ca. 22.654 ha und liegt zu großen Teilen im Landkreis Lüneburg.

		niedersächsischen Tieflands, u. a. Erlen-Eschenwälder, Fließgewässer, Binnensalzstelle, Fischotter, Kleinfische, Bachmuschel. → Überschneidung mit V29 Landgraben- und Dummeniederung	
231 / 2727-332	Mausohr-Wochenstubengebiet Elbeeinzugsgebiet	Dieses FFH-Gebiet umfasst die Kirchen in Salzhausen, im Naturraum Luheheide gelegen, und in Schnega im Wendland zwei kleine, aber bedeutende Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs, einer streng geschützten Fledermausart, an der nördlichen Grenze ihres Verbreitungsgebiets.	0,10
247 / 2832-331	Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern	Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation. Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern. Auswahl zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings im Naturraum D 29 und zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 'Auenwälder mit Erle und Esche' im Naturraum D 28. → Überschneidung mit V21 Lucie	~ 583
278 / 3031-331	Konau bei Braudel	Überwiegend von Stiel- und Trauben-Eiche dominierter, altholzreicher Mischwald auf nährstoffarmen, trockenen, z.T. schwach lehmigen Sandböden in flachwelliger Geest. Verbesserung der Repräsentanz von bodensauren Eichenwäldern	~ 47

		auf Sandebenen im Naturraum 'Lüneburger Heide.	
178[26] / 3033-331	Panieniederung bei Simander	Extensiv beweidetes und z.T. brach gefallenes Grünland auf Niedermoor mit mehreren angelegten, zwischenzeitlich verlandeten Flachgewässern. Die Niederung besitzt eine herausragende Bedeutung für den Erhalt des Kriechenden Selleries (*Apium repens*)Auf Teilflächen Sukzessions- und Pionierwald. Außerdem einige kleine Waldstücke.	~ 60
EU-Vogelschutzgebiete			
V26 / DE2931-401	Drawehn	Hoher Anteil an Grenzlinien zwischen Wäldern, strukturreichen Ackerflächen, Säumen und Ortsrändern. Die größte Teilfläche des Vogelschutzgebietes befindet sich rund um den Hohen Mechtin. Insgesamt ein herausragendes Brutareal für Vogelarten abwechslungsreicher, trocken-warmer Kulturlandschaften. Es ist eines der wichtigsten Brutgebiete von Ortolan und Heidelerche in Niedersachsen und ein Verbreitungsschwerpunkt des Raufußkauzes.	~ 7.013
V28 / DE3034-401	Nemitzer Heide	s. Beschreibung FFH-Gebiet Nr. 42 Zusätzlich: Größter Sandheidekomplex im zur kontinentalen Region gehörenden Teil des niedersächsischen Tieflands. Bedeutendes Brutgebiet für Arten offener Heidelandschaften u. lichter Waldbereiche, wie bspw. Heidelerche, Ziegenmelker, Wendehals und Wiedehopf.	~ 1.060

[26] Das FFH-Gebiet 178 wurde am 07.02 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L2025/256 (Az: C(2025) 749) bekannt gemacht.

V29 / DE3032-401	Landgraben- und Dummeniederung	s. Beschreibung FFH-Gebiet Nr. 75 Zusätzlich: Sehr hohe Bedeutung für Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Kranich) mit großen Raumansprüchen (großflächige, unzerschnittene, störungsarme Landschaftskomplexe), Schwerpunktvorkommen für Kleinvogelarten halboffener Niederungslandschaft.	~ 3.967
V37 / DE2832-401	Niedersächsische Mittelelbe	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeicht, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen. Internationale Bedeutung (Ramsar) als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne und Gänse, herausragendes Brutgebiet für Arten Feuchtgebiets- und Trockenlebensräumen (z.B. Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Rotmilan, Mittelspecht, Ziegenmelker).	~ 8.692[27]
V21 / DE2933-401	Lucie	Talsandniederung des Elbe-Urstromtals im Naturraum Lüchower Niederung. Strukturreiche Kulturlandschaft mit artenreichen Feldgehölzen und Baumreihen sowie mit größeren naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Standorte, Kleingewässer, Acker und Grünland. Wichtiger Brutplatz für Kranich, Seeadler und für an Altholz-Wälder gebundene Arten (Mittelspecht, Zwergschnäpper).	~ 8.222

[27] Diese Flächenangabe bezieht sich auf den Anteil des Schutzgebietes der im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt. Die Gesamtgröße dieses EU-Vogelschutzgebietes beträgt ca. 34.028 ha und liegt zu einem großen Teil im Landkreis Lüneburg.

		Arten der halboffenen Landschaft (Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan) erreichen hier z. T. ihre bedeutensten Bestände.	

Anmerkung/Erläuterung: Die jeweiligen (prioritären) Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, die Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie die Vögel gemäß Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie sind ebenso wie die Erhaltungsziele den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und den sich in Aufstellung befindlichen Managementplänen sowie der Internetpräsenz des NLWKN zu entnehmen.

Zu 3.1.3 01, Satz 2:

In Vorranggebieten Natura 2000 sind Vorhaben im Vorfeld einer möglichen Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000 Gebietes einzeln und auch im Hinblick auf ein mögliches Zusammenwirken ggf. anderer Vorhaben oder Pläne hin zu überprüfen. Sie sind gemäß § 34 BNatSchG und § 26 NNatSchG nur zulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung der Planungen und Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben.

Die Vorranggebiete Natura 2000 werden in der Zeichnerischen Darstellung (teilweise) überlagert von:

- Vorranggebieten Natur und Landschaft
- Vorranggebieten Biotopverbund
- Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebieten Hochwasserschutz

Durch die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz könnten einzelfallbezogene Zielkonflikte entstehen. Da jedoch sowohl die Festlegung Hochwasserschutz (Sicherung der festgesetzten Überschwemmungsbiete) als auch die Festlegung Natura 2000 (Sicherung der FFH- und Vogelschutzgebiete) auf Landesvorgaben beruht, besteht kein Raum für eine Abwägung. Mögliche Konfliktfälle müssen auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall betrachtet und gelöst werden.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Zu 3.1.4 01:

Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind und in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen. Sie dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus tragen sie zur beispielhaften Entwicklung und Erprobung von besonders die Naturgüter schonenden Wirtschaftsweisen bei.

Die UNESCO hat 1997 das Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" anerkannt. In Folge dessen sprach sich zwei Jahre später der Niedersächsische Landtag dafür aus, im Elbetal ein Biosphärenreservat auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes einzurichten. Ende 2002 wurde erstmalig in Deutschland der § 25 BNatSchG angewendet und das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) verabschiedet. Mit diesem Gesetz und den Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A (2005) und B (2004) wurde das Gebiet rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt. Seit 2009 ist der Biosphärenreservatsplan fertiggestellt und dient den in der Region tätigen Behörden und Kommunen als wichtige Arbeitsgrundlage für die weitere Gebietsentwicklung (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2023c).

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 56.760 ha über die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg. Es ist gemäß § 3 NElbtBRG untergliedert in die Gebietsteile A, B und C (Tab. 11) (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2023b; 2009a):

- Gebietsteil A (Entwicklungszone) umfasst maßgeblich die Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen sowie durch den Menschen besonders geprägte Bereiche. Dieser Ausschnitt ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung.
- Gebietsteil B (Entwicklungszone) umfasst maßgeblich die nutzungsgeprägte Kulturlandschaft mit wesentlichen Anteilen an charakteristischen und von naturnahen Standortverhältnissen geprägten Lebensräumen. Dieser Bereich ist ganz oder teilweise besonders schutzwürdig, da hier die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter und die Erholungsmöglichkeiten zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Er erfüllt zudem die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes.
- Gebietsteil C (Pflege- und Kernzone) umfasst die besonders schutzwürdigen bzw. pflegebedürftigen Teile der naturnahen Stromlandschaft der Elbe. In diesem Bereich liegen überwiegend naturbetonte, von naturnahen Standortverhältnissen geprägte Lebensräume. Viele Flächen müssen gepflegt werden, um ihre Funktion zu erhalten. Andere Lebensräume wie Gewässer, Feuchtbereiche, Moore oder Wälder sind vorwiegend von natürlicher Eigendynamik geprägt. Der Gebietsteil umfasst Flächen, die schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, die für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung sind oder sich durch ihre Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen. Er erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Innerhalb des Gebietsteils C liegen die siedlungsnahen Elbvorlandbereiche (C-V), für die besondere Vorschriften gelten.

Tab. 11: Flächengrößen und –anteile der Gebietsteile des Biosphärenreservats im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Gebietsteil	Landkreis Lüchow-Dannenberg	
	Fläche (ha)	Anteil (%)
A	4.647	23,4

B	6.524	33,0
C (inkl. C-V)	8.633	43,6
Gesamtfläche	19.804	16,1

Der Schutzzweck des Biosphärenreservats ist § 4 NElbtBRG sowie darüber hinausgehende Schutzzwecke der Gebietsteile A, B und C sind den §§ 5-7 NElbtBRG zu entnehmen. Ergänzungen der Schutzbestimmungen für die im Planungsraum liegenden Gebietsteile A und B sind den jeweiligen Ergänzungsverordnungen enthalten.

Die Biosphärenreservatsfläche ist in großen Teilen als Europäisches Schutzgebiet Natura 2000 ausgewiesen. Dazu gehört das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" und in großen Teilen überlagernd das EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe". Durch die Aufnahme dieser Natura 2000-Schutzgebiete in das Biosphärenreservat erhalten sie die notwendige förmliche Unterschutzstellung (RROP 3.1.3 01).

Die Gebietskulisse des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ wird in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich dargestellt.

Zu 3.1.4 02:

Gemäß § 34 Abs. 1 NElbtBRG werden die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben durch die Landesbehörde „Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue“ mit Sitz in Hitzacker (Elbe) wahrgenommen.

Die Verwaltung sichert die Einheitlichkeit der Erhaltung und der Entwicklung des Biosphärenreservats im Sinne des NElbtBRG. Zudem nimmt sie im Gebietsteil C (einschließlich den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen) die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde wahr und arbeitet in dieser Funktion eng mit den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg zusammen (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2023a).

Die Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung ergeben sich aus dem NElbtBRG. So ist die Verwaltung verantwortlich für:

- Entwicklung nachhaltiger Landnutzungsformen: Für die Gebietsteile, die die Kriterien eines Naturschutzgebietes erfüllen, wird ein gezieltes Flächen- und Nutzungsmanagement betrieben und in diesem Zusammenhang eng mit den ansässigen Landwirt*innen zusammengearbeitet. Zudem werden für bestimmte Bereiche Wege- und Erholungskonzepte erarbeitet und in Abstimmung mit den Gemeinden umgesetzt, um die Landschaft einerseits zu erhalten, aber diese auch für die Einheimischen und Besucher*innen erlebbar zu machen.
- Schutz der Natur und der genetischen Ressourcen: Da die Biosphärenreservatsverwaltung für den Gebietsteil C die Aufgaben einer Unteren Naturschutzbehörde übernimmt, zählt vor allem die Bearbeitung der Eingriffsregelung, die Prüfung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen und die Umsetzung von Maßnahmen des Artenschutzes und der Landschaftspflege zu den Aufgaben.
- Information und Bildung: Um die Interessen von Menschen und Natur zu vereinen, ist eine fortlaufende Information, Bildung und Beratung von Nutzer*innen,

Bewohner*innen und Besucher*innen bzw. Gästen notwendig. Besonders bedeutsam ist eine enge Abstimmung mit den Landwirten sowie den Jagd- und Fischereiberechtigen, die durch die Verwaltung sichergestellt wird. Darüber hinaus unterstützt sie fachlich und finanziell andere Institutionen der Region, die über die Natur und Landschaften an der Elbe informieren.

- Forschung und Monitoring: Den Lebensraum für die im Winter hier rastenden Gänse und Schwäne zu erhalten ist ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel. Daher werden mit den ansässigen Landwirten verschiedene Bewirtschaftungsvarianten untersucht, um den Tieren möglichst störungsarme Nahrungs- und Rastflächen zur Verfügung zu stellen. Aufgaben der regelmäßigen Umweltbeobachtung (Monitoring) übernimmt die Biosphärenreservatsverwaltung hinsichtlich der Bestände von nordischen Gastvögeln, von Wiesenvögeln und Wildbienen sowie hinsichtlich der Flora und Vegetation des artenreichen Grünlandes. Im Rahmen der Forschung bestehen Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen der Wissenschaft, vor allem den Universitäten Lüneburg und Hamburg.

Die Dienst- und Fachaufsicht der Biosphärenreservatsverwaltung obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Zu 3.1.4 03, Satz 1:

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist als Teil des in Deutschland größten und von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“ ein Großschutzgebiet, das viele Menschen als beliebtes Urlaub- und Reiseziel wahrnehmen, um Natur zu erleben. Gleichzeitig ist es auch Lebens- und Wirtschaftsraum für die lokale Bevölkerung. Daher liegt die Aufgabe darin, das große Potenzial dieses Gebietes zu nutzen, um durch Impulse und Beiträge insbesondere Natur- und Landschaftserlebnis, Naturschutz und nachhaltiges Wirtschaften zu verbinden und diese Möglichkeiten der Bevölkerung zu vermitteln.

Nachhaltigkeit ist das oberste Leitmotiv für die Raumnutzung im Biosphärenreservat und festgeschrieben in den gesetzlichen Grundlagen (§ 25 BNatSchG, § 18 NAGBNatSchG, §§ 4 und 27 NElbtBRG).

Das Ziel einer nachhaltigen Raumnutzung, also „eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete einheitliche Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten und Funktionen sicherzustellen“ ist im Biosphärenreservatsgesetz verankert (§ 4 NElbtBRG). Die Forderung wird dahingehend präzisiert, dass das Gebiet des Biosphärenreservates, sofern es der Schutzzweck erlaubt, als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln ist. Dies umfasst die Sicherung und Weiterentwicklung dauerhaft umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen und der dafür erforderlichen Infrastruktur sowie die Sicherung der sozialen und kulturellen Grundlagen (§ 27 NElbtBRG).

Im Rahmen der Festlegung als Großschutzgebiet hat die Landesregierung das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ im Jahr 2006 zur „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ erklärt. Folgende Zielsetzungen wurden auf Basis der Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen im Rahmen des Biosphärenreservatsplans verfolgt und umgesetzt

(Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009a; Europäische Union und MU 2010; MU 2007):

- Planung und Umsetzung von investiven Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Region insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus beitragen,
- Realisierung nachhaltiger, umwelt- und naturbezogener Entwicklungsstrategien mit Vorbildfunktion für andere Regionen des Landes,
- Schutz, Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes,
- Entwicklung und Förderung von umwelt- und naturbezogenen Alleinstellungsmerkmalen in den Regionen,
- Entwicklung von Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrsangebotes.

Mit den Förderrichtlinien „Landschaftswerte“ (Förderperiode 2014 bis 2020) und „Landschaftswerte 2.0“ (Förderperiode 2021 bis 2027) wird an diese Zielsetzungen angeknüpft.

Im Rahmen des länderübergreifenden Netzwerks der „zertifizierten Partner des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe“ werden Ziele des § 27 NElbtBRG am Beispiel konkreter Betriebe und Einrichtungen der Region verdeutlicht.

Gemäß § 22 NElbtBRG ist durch die Biosphärenreservatsverwaltung ein Biosphärenreservatsplan aufgestellt worden, der die Einheitlichkeit der Erhaltung des Biosphärenreservates als gutachterlicher Fachplan sicherstellt. Enthalten sind auf Grundlage des Schutzzweckes „eine Beurteilung des vorhandenen und des zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft, eine Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Empfehlungen für die Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung, Schwerpunkte der gebietsbezogenen Forschung und Information“. Die Empfehlungen für die Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung sind im Biosphärenreservatsplan in allgemeinen und themenspezifischen Leitsätzen festgehalten (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009a).

Zu 3.1.4 03, Satz 2:

Insgesamt sollen Planungen und Maßnahmen, die das Gebiet selbst sowie das (unmittelbare) Umland betreffen, dahingehend gestaltet werden, dass die Naturausstattung mit ihrer Vielfalt an Landschaftsformen, Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten sowie die besonderen Werte der Kulturlandschaft einschließlich ihrer Eigenart und des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten und entwickelt werden können. Dazu gehören insbesondere die im Biosphärenreservatsplan aus naturschutzfachlicher Sicht enthaltenen Erfordernisse und Maßnahmen folgender Schutzgüter (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009a):

- ausgewählte Biotoptypen
- ausgewählte Tier- und Pflanzenarten
- Landschaftsbild sowie
- Boden, Wasser, Klima und Luft.

Die Niedersächsische Elbtalaue ist eine Kulturlandschaft, die durch historisch gewachsene Nutzungsstrukturen und Siedlungsstätten sowie eine umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft geprägt ist. Eine natur- und umweltschonende Landnutzung ist daher Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung von schutzwürdigen Agrarlebensräumen. Neue Wertschöpfungsketten in der strukturschwachen Region sollen durch eine Optimierung der Vermarktung von regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten geschaffen werden (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009a). Einen Ansatz dazu stellt beispielsweise die 2011 von der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) ausgezeichnete „Arche-Region Flusslandschaft Elbe“ dar, die sich der Haltung gefährdeter Nutztierrassen und der Vermarktung hieraus gewonnener Produkte gewidmet hat.

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Zu 3.1.5 01, Satz 1:

Die vorhandene Kulturlandschaft ist durch die vielfältige, häufig jahrhundertelange, menschliche Landnutzung geprägt. Wesentliche Elemente der Kulturlandschaft sind die Siedlungsstrukturen und die charakteristischen Ortsbilder. Sie sind eine wichtige Identifikationsgrundlage für die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Siedlungsstruktur der Städte und Dörfer im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in weiten Teilen durch historische erhaltene Elemente[28] und eine vernakulare Architektur[29] geprägt. Diese charakteristische Siedlungsstruktur und die in die Landschaft eingebetteten Ortsbilder gilt es auch für die Zukunft zu sichern und behutsam weiterzuentwickeln und damit an aktuelle Anforderungen anzupassen. Darauf soll mit dem formulierten Grundsatz hingewirkt werden. Maßgebende Instrumente dafür sind die Bauleitplanung, die Dorferneuerungsplanung und -förderung, die deshalb im Grundsatz benannt und mit der Anforderung versehen werden, sich mit dem kulturellen Sachgut auseinanderzusetzen und im Planungsprozess eine sachgerechte Abwägung der benannten Belange vorzunehmen. Zur Unterstützung der Planungen und Maßnahmen zum Erhalt der charkterischen Ortsbilder und Siedlungsstrukturen werden im Folgenden weitere Ausführungen zu den Siedlungsformen gemacht und die Ortsteile mit noch erhaltenen und eindeutig erkennbaren Rundlingen sowie mit den anderen noch erhaltenen Siedlungsformen benannt, die besondere kulturhistorische Bedeutung besitzen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist deutschlandweit das einzige Gebiet mit den zur Zeit des mittelhochdeutschen Landesausbaus im 12. Jahrhundert planmäßig angelegten Rundlingen (Rundlingsverein 2023). In zweidrittel der Ortschaften des Planungsraums ist die historische Siedlungsform des sogenannten Rundlingsdorfes nachgewiesen, untersucht und nach vier Kategorien[30] differenziert worden. Von den insgesamt 210 Rundlingen sind 93 als eindeutig erkennbare Rundlinge der Kategorie 1 oder 2 zugeordnet. Die übrigen sind als überformte Rundlinge erfasst (Rundlingsverein 2014).

Übersicht der 93 Rundlinge (Kategorie 1 und 2):

[28] Z. B. Abseitslage der Dörfer von Hauptverkehrsstraßen und zu Verbindungswegen, ausgebaute historische Kirch-, Toten- und Schulwege, offene Dorfplätze, hoher Bestand an Niederdeutschen Hallenhäusern, die giebelständig zum Dorfplatz bzw. zur Straße stehen, Reste von Hofwald.

[29] historisch am Ort herausgebildet und gewachsene, ländliche-dörfliche Bebauung

[30] Insgesamt wurden die 210 untersuchten Rundlinge einer von vier Kategorien zugeordnet: Kategorie 1 = Mehr oder weniger intakte Rundlinge, Kategorie 2 = Rundlinge mit Problemzone, die veränderbar sind, Kategorie 3 = Rundlinge mit zu großen bzw. unveränderbaren Problemzonen, Kategorie 4: = Ehemalige Rundlinge, die nur historisch zu betrachten sind.

- Samtgemeinde Lüchow (Wendland): Banzau, Bausen*[31], Beesem, Belau, Belitz, Beseland, Beutow, Bischof, Bussau*, Diahren*, Dolgow*, Dünsche, Gistenbeck, Gollau, Göttien, Granstedt*, Groß Gaddau, Groß Sachau, Großwitzeetze, Gühlitz*, Guhreitzen, Güstritz*, Jabel*, Jeetzel, Jiggel, Karmitz, Klautze, Klein Breese, Kleinwitzeetze, Klennow*, Köhlen*, Kremlin*, Kriwtiz, Krummasel, Kukate, Künsche, Küsten, Lensian*, Loge, Lübeln*, Luckau, Lütenthien, Mammoißel*, Marleben, Marlin, Meuchefitz, Mützen, Nienbergen, Pannecke, Prezier, Prießeck*, Püggen*, Puttball, Ranzau, Reddebeitz, Reetze, Rehbeck, Saaße, Saggrian, Salderatzen, Satemin*, Schlanze, Schmarsau, Schreyahn*, Seerau in der Lucie, Solkau, Spithal, Tarmitz, Thurau, Tobringen, Tolstefanz, Trabuhn, Vasenthien, Wöhningen, Zeetze
- Samtgemeinde Elbtalaue: Breese im Bruche, Breustian, Bückau, Dambeck, Gümse, Jameln, Karwitz, Klein Heide, Metzingen, Nienwedel, Predöhlsau, Schmarsau, Thunpadel, Tramm, Zadrau, Grabau, Penkefitz, Platenlaase

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere der noch erkennbare Bereich des jeweiligen Rundlings als besonders schützenswert angesehen wird, nicht die bereits erfolgte(n) Erweiterung(en).

Eine Auswahl von 19 Rundlingen südwestlich von Lüchow mit der sie umgebenden Kulturlandschaft bilden die Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland. Auf Grund der Schutzwürdigkeit dieser Siedlungslandschaft wurde sie im LROP 2022 erstmals als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt (RROP 3.1.5 02).

Ferner weist der Landkreis weitere historische, planmäßig angelegte Siedlungsformen[32]**,** wie Wurten-, Straßen- und Marschhufendörfer, auf, die ebenfalls eine besondere kulturhistorische Bedeutung haben (Rundlingsverein 2023). So entstanden, besonders entlang der Elbe, in den Samtgemeinden Elbtalaue und Gartow Wurtendörfer wie Bückau, Dambeck, Grabau, Nienwedel, Penkefitz und Wussegel und Marschhufendörfer wie Barnitz, Brandleben, Gummern, Holtorf und Kapern; heute befinden sich jedoch nur noch in Holtorf und Kapern entsprechend erhaltene Siedlungsstrukturen. Historische Strukturen von Straßendörfern wie in Bösel, Gedelitz, Groß Breese, Kiefen, Kussebode, Langendorf, Lanze, Lichtenberg, Lübbow, Müggenburg, Quarnstedt, Quickborn, Rebenstorf, Simander, Schaafhausen, Teplingen und Woltersdorf sind in allen drei Samtgemeinden des Planungsraums zu finden (Jürries und Wachter 2000).

Zu 3.1.5 01, Satz 2:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP 2022.

Ergänzung zu Satz 2:

Diese historischen Siedlungsstrukturen gilt es, besonders vor dem Hintergrund der Eigenentwicklungsmöglichkeiten von Orten, zu erhalten. Städtebauliche Erweiterungen sollen nur so erfolgen, dass die ursprüngliche Siedlungsstruktur mit ihren jeweils typischen Erscheinungsmerkmalen und Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Dabei sollen auch kulturhistorisch begründete Siedlungsbegrenzungen berücksichtigt werden.

[31]* = Rundlingsdörfer, die Teil des Vorranggebietes Rundlingslandschaft bei Lüchow (HK28) sind (s. Kapitel 3.1.5 Ziffer 02).
[32]Siedlungsformen wie Rundlinge, Wurten- und Angerdörfer gehören zum Siedlungstyp des Platzdorfes, Straßen- und Marschhufendörfer hingegen zum Siedlungstyp des Reihendorfs.

Zu 3.1.5 02, Satz 1:

Bei dem Gebiet „Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern“(HK28) handelt es sich um eine Historische Kulturlandschaft (HK), die gemäß den Vorgaben des LROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in das RROP übernommen und räumlich näher festgelegt wird. Folgende 19 Rundlingsdörfer sind Teil des Vorranggebietes: Bausen, Bussau, Diahren, Dolgow, Ganse, Granstedt, Gühlitz, Güstritz, Jabel, Klennow, Köhlen, Kremlin, Lensian, Lübeln, Mammoißel, Prießeck, Püggen, Satemin und Schreyahn.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland definiert historische Kulturlandschaften wie folgt (VDL 2001):

> „Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt wird. Ebenso wie in einem Baudenkmal können in der historischen Kulturlandschaft Elemente aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen.
>
> Strukturen und Elemente einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.“

Die Rundlingslandschaft bei Lüchow mit den o.a. 19 Dörfern besitzt herausragende Denkmaleigenschaften mit hoher Authentizität, Integrität und einer Vielzahl wertgebenden Attributen im Sinne der Kriterien (iv) und (v) der UNESCO zur Anerkennung als Welterbe. Das Land Niedersachsen hat, zusammen mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Rundlingsverein, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und dem Institute for Heritage Management (IHM), daher den Antrag gestellt dieses Gebiet als UNESCO-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen. Ende Oktober 2021 leitete das Land diesen Antrag an die Kultusministerkonferenz weiter und ersuchte um die Aufnahme in die deutsche Tentativliste. Weiter hat das Land das Gebiet planerisch als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert.

Mit Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2023 wurde die künftige deutsche Anmeldeliste für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt (Tentativliste) veröffentlicht. Die Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland wurde nicht dafür ausgewählt. Dies wurde im „Abschlussbericht Empfehlungen des Fachbeirats an die Kulturministerkonferenz zur Fortschreibung der deutschen Anmeldeliste zur Nominierung von Kulturerbegütern für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt“ begründet. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat am 30. April 2024 beschlossen, die Initiative zur Anerkennung eines Welterbe-Titels der UNESCO für die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ einzustellen und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen und städtebaulichen Verträge mit den Partnern zu beenden. Unabhängig davon handelt es sich weiterhin um eine historische Kulturlandschaft mit mehr als landesweiter Bedeutung und mit überragendem kulturellem Wert (LROP). Die Rundlingslandschaft bei Lüchow (HK28) ist etwa 27 km² groß, gehört zu dem Kulturlandschaftsraum „Wendländische Geest/Drawehn“ und zur Naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Das Gebiet zeichnet sich dadurch aus, dass es ausschließlich aus Rundlingsdörfern besteht und keine anderen Dorfformen umfasst und dass die Siedlungsstruktur der historischen Rundlinge noch weitgehend ungestört

ist, da die mittelalterlichen Dorfgrundrisse kaum durch Neuansiedlungen verändert wurden. Die Fachwerkhäuser aus dem 18. und 19. Jahrhundert sind in einem relativ guten Erhaltungszustand. Die Hofstellen mit hinzugekommenen Hofwiesen und die Flurbilder entsprechen weitgehend dem Zuschnitt der Verkoppelung. Rundlingsgebiete gibt es ausschließlich westlich der Elbe und nirgends in einer solchen Dichte wie im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Rundlinge entstanden als planmäßige Siedlungsform der Binnenkolonisierung des 12. und 13. Jahrhunderts. Charakteristisch für einen Rundling ist die ursprünglich hufeisenförmige Anordnung der Hofstellen mit giebelständigen Hallenhäusern, die mit ihrem Wirtschaftsteil um einen offenen Dorfplatz stehen, ausgerichtet auf die vor dem Rundling liegenden Ackerflächen. Von dort erfolgte historisch auch der einzige Zuweg (Wiegand 2019; Rundlingsverein 2023).

Durch die für den Ackerbau sehr gut geeigneten trockenen sandig-lehmigen aber auch humosen Böden, war die niedere Geest als Siedlungsgebiet besonders vorteilhaft für die überwiegend bäuerliche Bevölkerung. Die Lage auf Höhe bis 40 m über NN eignete sich insbesondere für die Ausweitung und Intensivierung des Ackerbaus, die Niederungen auf Höhe bis ca. 20 m über NN mit feuchten sowie zum Teile vermoorten Böden konnte als Grün- und Weideland genutzt werden. Kennzeichnend für die Siedlungslandschaft innerhalb der Geest sind die rein bäuerliche Prägung sowie die Abwesenheit von Kirchen, Herrschaft und Adel. Hinzuzufügen ist die geschaffene Verbindung von Dorf und Offenlandschaft, die charakteristisch an geomorphologischen Grenzen erfolgte. Ein besonderes Merkmal der Rundlingsdörfer ist in ihrer durch den Höhenzug des Oberen Drawehn nach Westen, der Elbe nach Norden, der Jeetzel-Niederung nach Osten sowie der Dumme-Niederung nach Süden abgeschotteten und daher isolierten Lage begründet. Dadurch abseits wichtiger mittelalterlicher Handels- und Verkehrswege gelegen, die weitgehend über die Geestrücken verliefen, erlebten die Rundlingsdörfer keine Entwicklungsschübe und Wandlungsprozesse und wurden so in ihrer Erscheinungsform bis heute erhalten (Kellmann 2023). In der nachfolgenden Tabelle werden die Charakteristika des Gebietes in der Übersicht dargestellt (Tab. 12).

Tab. 12: Übersicht der Charakteristika des Vorranggebietes Rundlingslandschaft bei Lüchow

Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern	
Kurzbezeichnung	Rundlingslandschaft bei Lüchow
Art	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK28)
Größe & Lage	Gesamtgröße: 27 km²
Charakteristik	• typische Geestlandschaft: eben bis leicht wellig, überwiegend Ackerbau, in tiefer gelegenen Lagen Grünland mit stellenweise vielen Hecken untergliedert • besondere Siedlungsform der o.g. 19 Rundlingsdörfer im Kreis angeordnete Höfe bzw. Hallenhäuser, deren Giebel typischerweise zum freien Dorfplatz weisen

	• Siedlungs- und Flurbild der historischen Rundlingsdörfer noch weitgehend ungestört, Dorfgrundrisse seit dem 19. Jhd. kaum verändert (mit wertgebenden Aspekten) • Wirtschaftshof mit Nebengebäuden, z.T. Hofwald und z.T. radiales Heckensystem entlang der in der Verkoppelung den Hofstellen zugewiesenen Hofwiesen • viele gut erhaltene Niederdeutsche Hallenhäuser und andere Gebäude der regionalen Baukultur des 19. Jhd. • gut erhaltenes System ehemaliger Kirch-, Toten- und Schulwege • Rundlingsmuseum Wendland als Hinweis auf die Geschichte und Entstehung der Rundlinge
Wertgebende Bestandteile	• Landschaftsbild/Ortsbild • Historische Kulturlandschaftselemente • Baudenkmal oder Baudenkmäler

Zu 3.1.5 02, Satz 2:

Vor diesem Hintergrund sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**,** die geeignet sind, die o.a. wertvollen Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, unzulässig. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut bedeuten insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Zu 3.1.5 02, Satz 3:

Um das Vorranggebiet „Rundlingslandschaft bei Lüchow“, in dem zahlreiche Gebäude und ihre Umgebung gem. § 3 NDSchG bzw. gem. § 8 NDSchG unter Schutz stehen, zu sichern, ist ein besonders sensibler Umgang mit der vorhandenen Siedlungsstruktur und der Bebauung erforderlich.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich teilweise die Substanz der alten Häuser durch unterlassene Erneuerungsmaßnahmen verschlechtert. Daher besteht die Herausforderung darin, die Eigentümer zu aktivieren die Altbauten – darunter auch die landwirtschaftlichen Nebengebäude[33], von denen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes zahlreiche leer standen – zu sanieren. Im Falle von Neubauten sollten diese vorwiegend in Baulücken im Siedlungszusammenhang erfolgen, die die charakteristische Siedlungsstruktur mit heutigen, zeitgemäßen konstruktiven Mitteln fortsetzt. Um entsprechende Maßnahmen zu unterstützen, ist die Rundlingslandschaft daher seit dem Jahr 2018 in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. In diesem

[33] Historische Scheunen und Stallgebäude als Elemente der Hofstellen.

Zusammenhang wurden Bestandsaufnahmen aller Dörfer angefertigt und öffentliche Maßnahmen angeschoben. Es fehlen jedoch Zukunftskonzepte, die insbesondere private Möglichkeiten und Maßnahmen zur Entwicklung der erhaltenswerten Gebäudesubstanz konkretisieren. Daher werden die Gemeinden aufgefordert, für die innerhalb des Vorranggebietes „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ liegenden Rundlingsdörfer unter Beteiligung aller relevanten Akteure (z.B. Gemeinderäte und Samtgemeinderat, Samtgemeindebürgermeister, Landrätin mit der unteren Denkmalschutzbehörde, der Stabsstelle für Regionale Entwicklungsprozesse, private Multiplikatoren innerhalb des Landkreises, wie bspw. der Rundlingsverein, sowie insbesondere auch Eigentümerinnen und Eigentümer) städtebauliche Planungen, im Sinne einer Aktualisierung, Konkretisierung und Umsetzung des vorliegenden Dorferneuerungskonzeptes aufzustellen, die private und öffentliche städtebauliche Erhaltungs- und behutsame Entwicklungsmöglichkeiten prüfen und präzisieren, darunter beispielsweise:

- Umnutzung leerstehender Gebäudesubstand, zu Wohn- oder wirtschaftlichen Zwecken: Hier wird eine weitere Prüfung insbesondere der Entwicklungsmöglichkeiten der großen Hallenhäuser empfohlen, im Hinblick auf eine zukunftsfähige Weiternutzung, unter Berücksichtigung der regionaltypischen Baukultur,
- Bauliche Ergänzung durch Bebauung der wenigen kleineren vorhandenen Baulücken/Fehlstellen in der Siedlungsstruktur durch regionaltypische Bebauung, unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit, Dachgestalt und Materialität sowie der Bedarfe der ortsansässigen Bewohnerschaft (z.B. kleine, preiswerte Wohnungen für ältere Menschen),
- Umgestaltung bzw. Weiterentwicklung des Straßenraums in Bezug auf Barrierefreiheit, Organisation des ruhenden Verkehrs und ggf. auch Verbesserung des Umweltverbunds und Einführung von neuen Sharingkonzepten,
- Erhalt und Gestaltung von charakteristischen Grün- und Freiflächen entsprechend der dörflichen Bedarfe (z.B. naturnahe Gestaltung, Anforderungen der Landwirtschaft), dabei hat der Dorfplatz eine besondere Bedeutung.

Die städtebaulichen Planungen, z.B. Rahmenplanungen für die einzelnen Ortsteile erfordern dabei die Berücksichtigung aktueller Anforderungen an energetisch optimiertes und klimaangepasstes Bauen und Sanieren sowie der rundlingstypischen Grünstrukturen und landschaftlichen Einbindung, die es nach Möglichkeit zu erhalten und wiederherzustellen gilt.

Mit den im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung 2018 erfolgten Erhebungen zu Grün- und Siedlungsstrukturen und den darin beschriebenen öffentlichen Maßnahmen liegen für eine solche Rahmenplanung gute Grundlagen vor, die es weiterzuentwickeln gilt.

Die städtebaulichen informellen Planungen sollten bei Notwendigkeit in verbindliche Planungen münden. Das können z.B. Satzungen nach § 34 Abs. 4 oder Bebauungspläne nach § 8 BauGB sein. Für die Sicherung des Freiraums zwischen den Siedlungen und an ihren Rändern könnte die Anpassung des Flächennutzungsplans mit entsprechenden Inhalten ein geeignetes Instrument sein.

Zu 3.1.5 03, Satz 1:

Bei dem Gebiet „Elbauenlandschaft um Hitzacker“ (HK27), das in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt ist, handelt es sich gemäß LROP um eine Historische

Kulturlandschaft (HK) landesweiter Bedeutung. Insbesondere Elemente der Bereiche Landschaftsbild, Bau- und Bodendenkmälern sind hier wertbestimmend (Wiegand 2019). Solche Kulturlandschaften sollen mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiet kulturelles Sachgut. Dieser als Grundsatz formulierten Anforderung aus dem LROP wird nachgekommen.

Das Vorranggebiet ist insgesamt etwa 25,6 km² groß, zählt zum Kulturlandschaftsraum „Elbeniederung" und zur Naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland". Ein Teil des Gebietes (ca. 9,1 km²) liegt nördlich der Elbe und gehört zur Gemeinde Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg). Der größere Teil, südlich der Elbe, liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg (16,5 km²). Eine hohe Dichte an historischen Elementen und Strukturen prägt die Kulturlandschaft seit mehreren hundert Jahren und zeichnen somit das Gebiet in besonderem Maß aus. So sind bspw. der Elbverlauf selbst, der durch die Anlage von Buhnen und Durchstichen sowie das Beseitigen von Inseln im 18. und 19. Jahrhundert seine Form erhielt, aber auch insbesondere die Deichlinie aus der Zeit der ersten Elbeindeichung (Beginn 13. Jahrhundert, Abschluss 16. Jahrhundert) historisch. Auch Siedlungen, die im Schutz der Deiche gegründete wurden wie bspw. Hitzacker, Penkefitz und Wussegel, weisen eine Vielzahl von historischen, denkmalgeschützten Gebäuden auf. Ferner sind im Bodenrelief östlich von Hitzacker ehemalige mittelalterliche Wölbäcker[34] im Bereich der Deiche vorzufinden. Die Altstadt von Hitzacker ist geprägt durch, heute denkmalgeschützte, historische Ziegel- und Fachwerkhäuser. Die ehemalige Burg (Errichtung um 1150) mit dem Weinberg sowie das Archäologische Museum, in dem zahlreiche Funde aus der Bronzezeit ausgestellt werden, sind weitere Aspekte der historischen Bedeutung dieses Gebietes (Wiegand 2019). In der nachfolgenden Tabelle werden die Charakteristika des Gebietes in der Übersicht dargestellt (Tab. 13).

Tab. 13: Übersicht der Charakteristika des Vorranggebietes Elbauenlandschaft um Hitzacker

Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue und Geestkante mit Altstadt von Hitzacker	
Kurzbezeichnung	Elbauenlandschaft um Hitzacker
Art	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK27)
Größe & Lage	Gesamtgröße: 25,6 km² Landkreis Lüchow-Dannenberg: 16,5 km² (im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue") Landkreis Lüneburg: 9,1 km²
Charakteristik	• Ebenes Gebiet mit Elbedeichen und Einzel- und Dorfwurten, im Südwesten Geestkante mit Weinberg • Überwiegend Grünland, in Teilen Acker • Stillgewässer und Senken (ehem. Flussarme) an der Elbe

[34] Sogenannte Wölbäcker entstanden bis ins Mittelalter und stellen parallel verlaufende, gewölbte Ackerbeete dar.

	• Siedlungen: Altstadt von Hitzacker (Denkmalschutz, mit wertgebend) mit ehemaliger Burg, Dörfer auf Wurten sowie am Elbedeich aufgereiht • Besonders hohe Dichte an historischen Elementen und Strukturen der Kulturlandschaft Elbtalaue: Deichlinien mit Siedlungen binnendeichs, Wurten, denkmalgeschützte Gebäude, Wölbäcker, Buhnen und langgetreckte Beetstrukturen an der Elbe als Zeugen Jahrhunderte alter wasserbaulicher Maßnahmen an der Elbe • Archäologisches Zentrum Hitzacker als Hinweis auf die frühe Besiedlung (Bronzezeit)
Wertgebende Bestandteile	• Landschaftsbild/Ortsbild • Historische Kulturlandschaftselemente • Baudenkmal oder Baudenkmäler • Bodendenkmal oder Bodendenkmäler

Zu 3.1.5 03, Satz 2:

Vor diesem Hintergrund sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**,** die geeignet sind, die o.a. wertvollen Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, unzulässig. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut bedeuten insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu 3.2.1 01, Satz 1:

Die Landwirtschaft – konventionelle und ökologische – stellt ein wesentliches Fundament für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraumes dar.

Neben ihrer ökonomischen Erzeugungs- und Erwerbsfunktion hat die moderne Landwirtschaft eine soziale und ökologische Funktion inne, wie z.B. die Erhaltung der Kulturlandschaft zur Sicherung der Biodiversität (Renting u. a. 2009). In Lüchow-Dannenberg sind der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Funktionen auf Grund der großen Bereiche schützenswerter Kulturlandschaft besonders wichtig und stellen die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen. Im nördlichen Teil des Landkreises befindet das etwa 560 km² große Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, dessen Schutzzweck nach § 3 des Niedersächsischen Elbtalaue-Biosphärenreservatsgesetzes (NElbtBRG) das Miteinander von Mensch und Natur sowie die Erhaltung der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft beinhaltet. Darüber hinaus sind 7 % der Landkreisfläche als Naturschutzgebiet und 34 % der

Landkreisflächen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Alle Flächen des Landkreises außerhalb des Biosphärenreservates sind als Naturpark Wendland.Elbe zusammengefasst, in dem eine nach § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird.

Ökonomische Funktion

Der Freiraum im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist geprägt von einem hohen Anteil der Land- und Forstwirtschaft, wobei die Landwirtschaft 51 % und die Forstwirtschaft 37 % der tatsächlichen Flächennutzung in Anspruch nimmt[35] (LSN 2024a). Dies verdeutlicht sowohl die hohe Bedeutung beider Wirtschaftszweige, als auch deren Einfluss auf die Kulturlandschaft, die Biodiversität und das Klima.

Über 500 landwirtschaftliche Betriebe, bearbeiten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 58.736 ha, daraus ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 107 ha (LSN 2020b).

Der Ackerbau ist die im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit über 46.797 ha, also knapp 80 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche, dominierende Landnutzungsform, neben dem Dauergrünland mit 11.868 ha bzw. 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LSN 2020b).

Auf 46 % der Ackerfläche wird Getreide, vor allem Weizen, Roggen, Gerste und Triticale angebaut. Hinzukommen Pflanzen zur Grünernte, vor allem Mais, Feldgras und Leguminosen, die auf ca. 22 % der Ackerfläche angebaut werden. Hackfrüchte, vor allem Kartoffeln und Zuckerrüben, finden sich auf 19 % der Ackerflächen. Der Brachflächenanteil im Ackerland beträgt ca. 5 % im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Das Dauergrünland wird im Landkreis-Lüchow-Dannenberg häufig als Weide oder Mähweide genutzt. Eine reine Wiesennutzung findet nur auf 10 % der Fläche statt (LSN 2020b). Der Erhalt des Dauergrünlandes ist eng an die Tierhaltung gebunden, da diese den Aufwuchs verwertet. Ohne eine dauerhafte Nutzung des Grünlandes würde dieses rasch verbuschen. Da die Tierhaltung, insbesondere die Rinderhaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg seit 1991 stark rückläufig ist, ist auch der Erhalt des Dauergrünlandes gefährdet. (Waldhardt und Nippe 2019).

Soziale Funktion

Der Anteil der Erwerbstätigen (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort), die im Landkreis in der Land-, Forst, und Fischereiwirtschaft beschäftigt sind, liegt bei 3,9 % und ist damit im Vergleich zum Land Niedersachsen mit 1,4 % überdurchschnittlich hoch (LSN 2021b; 2022). Von den in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei Beschäftigten wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg in 2021 ein überdurchschnittlicher Anteil von 7,3 % an der Bruttowertschöpfung erwirtschaftet (LSN 2021b). Damit liegt der Landkreis Lüchow-Dannenberg im niedersächsischen Vergleich an zweiter Stelle; der entsprechende Anteil im agrargeprägten Land Niedersachsen liegt in 2021 bei 1,9 % (LSN 2021b).

Es sind etwa 50 landwirtschaftliche Betriebe als aktive Ausbildungsbetriebe bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geführt. Im Ausbildungsjahr 2021/2022 hatten 33 Betriebe einen Auszubildenden mit dem Berufsschulstandort in Lüchow (Wendland). Der Schulstandort Lüchow (Wendland) ist u.a. berechtigt auch „Werker in der Landwirtschaft“ auszubilden, ein theorie- und praxisreduzierter Ausbildungsberuf für Menschen mit

[35] Stand 2022

Einschränkungen. Für die Ausbildung auf den Betrieben benötigt der landwirtschaftliche Betrieb neben der fachlichen und persönlichen Eignung eine sonderpädagogische Zusatzausbildung. Diese können momentan fünf Betriebe nachweisen. Die Landwirtschaft ist demnach auch in Zukunft ein wichtiger Wirtschaftszweig mit sozialer Funktion in Lüchow-Dannenberg (LSN 2020b).

Der auch in Lüchow-Dannenberg deutlich bemerkbare Agrarstrukturwandel führt dazu, dass ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe neue Erwerbskombinationen vorzuweisen haben. Vor allem die Direktvermarktung mit gut ausgestatteten Hofläden, Selbstbedienungsständen, Regiomaten und Milchtankstellen ermöglicht es den Betrieben anteilig Einkünfte zu erzielen. Die Bevölkerung kann dadurch ein regionales Warenangebot beziehen. Des Weiteren bieten Betriebe der „Solidarischen Landwirtschaft“ (als alternative Betriebsform) regionales Gemüse, Obst und Fleisch in ökologischer Qualität an.

Einige Landwirte führen gemeinsam mit dem Bauernverband Nordost Niedersachsen Projekte zur Lernwelt Bauernhof durch z.B. „Landwirtschaft entdecken und erleben“, in dem Lehrenden und Lernenden durch einen Hofbesuch und Unterrichtsmaterialien ein Einblick in die heutige Nutztierhaltung vermittelt wird. Zudem trägt die Landwirtschaft mit Angeboten wie Urlaub auf dem Bauernhof zum ländlichen Tourismus und dem Erleben des ländlichen Erscheinungsbildes bei. Weitere Erwerbskombinationen werden mit den Tätigkeiten als Energiewirt oder Landschaftspfleger gebildet.

Ökologische Funktion

Die Landwirtschaft mit ihren unterschiedlichsten Landnutzungsformen und Anbaukulturen hat eine wichtige Funktion für den Erhalt einer vielfältigen, arten- und strukturreichen Kulturlandschaft mit einem entsprechenden Orts- und Landschaftsbild. Auch die hohe, überregionale naturschutzfachliche Bedeutsamkeit großer Flächenanteile des Landkreises und die damit verbundene Bereitstellung von Biodiversität sind eng an die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes gebunden. Daher besteht auch zukünftig ein hoher Bedarf an der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen und extensiver Landbewirtschaftung.

Auch ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, ein wichtiger Faktor für die Grundwasserneubildung, da unter Ackernutzung weniger Wasser verdunstet als z.B. unter forstlicher Nutzung (Ahrends 2018).

Mit diesem Grundsatz soll die Landwirtschaft unterstützt werden, ihre Funktionen für den Freiraum zu erfüllen.

Zu 3.2.1 01, Satz 2:

Über die konventionelle landwirtschaftliche Produktion hinaus ist der ökologische Landbau eine besonders umweltschonende Betriebsform. Das LROP und der „Niedersächsische Weg“, eine gemeinsam von Politik, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbänden erarbeitete Leitlinie, fordern deshalb eine Erhöhung der ökologisch bewirtschafteten Fläche (NLWKN 2022a).

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die ökologische Landwirtschaft bereits einen hohen Stellenwert. Der Anteil ökologisch bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen (Ackerflächen, Grünland, Dauerkulturen) konnte im Landkreis seit 2010 erheblich gesteigert werden und liegt derzeit bei 17 % oder etwa 10.000 ha, das entspricht dem höchsten Anteil in ganz Niedersachsen (LSN 2020a). Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 9,1 % liegt der Landkreis 7,6 Prozentpunkte darüber.

Um diesen Stand der ökologischen Landwirtschaft im Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln, wird dieser Grundsatz festgelegt. Die Festlegung regelt nicht die Ausgestaltung der Landbewirtschaftung privater Landnutzer, daher gehen mit der Festlegung auch keine Bewirtschaftungseinschränkungen einher.

Zu 3.2.1 02, Satz 1:

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) und das Bundesbodenschutzgesetz (§ 17 BBodSchG) verweisen auf den Grundsatz der „guten fachlichen Praxis“. Dieser Grundsatz ist ein im Wesentlichen unbestimmter Rechtsbegriff, der die Verhaltensstandards der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung vorgibt. Diese Anwendungsregeln werden von den landwirtschaftlichen Fachbehörden konkretisiert z.B. durch die „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2022a). Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird für die Zuweisung von Agrarfördermitteln vorausgesetzt.

Eine weitere, neue und bundesweit einzigartige Leitlinie ist der „Niedersächsische Weg“, eine Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik, welche die Akteure verpflichtet, konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz umzusetzen (NLWKN 2022a).

Da im Landkreis Lüchow-Dannenberg zum einen hohe Ansprüche seitens des Natur- und Landschaftsschutzes an den Raum bestehen und andererseits die flächengebundene Landwirtschaft erhalten und gefördert werden soll, wird die Anwendung beider o.a. Leitlinien als Grundsatz der Raumordnung vorgegeben, um einen ergänzenden Ausgleich zwischen den Interessenlagen einzufordern. Damit den Ansprüchen beider Leitlinien an die Landwirtschaft hinsichtlich der Umweltverträglichkeit insbesondere unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels entsprochen werden kann, werden digitale Zukunftstechnologie wie z.B. das „Precision Farming“ aber auch die Pflanzenzüchtung eine besondere Rolle einnehmen. Die Festlegung richtet sich an die öffentlichen Stellen, sie regelt nicht die Ausgestaltung der Landbewirtschaftung privater Landnutzer, daher gehen mit der Festlegung auch keine Bewirtschaftungseinschränkungen einher.

Zu 3.2.1 02, Satz 2:

Das Dauergrünland in Lüchow-Dannenberg hat zwischen 1991 und 2019 um einen Flächenanteil von 12 % abgenommen und ist daher besonders vom Landnutzungswandel betroffen, auch wenn der Grünlandanteil in der jüngsten Vergangenheit nicht deutlich abgenommen hat (Waldhardt und Nippe 2019; Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2025).

Die Umwandlung von Grünland hat meist negative Auswirkungen auf die Biodiversität, den Wasserhaushalt und das Klima. Im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ wird daher der Grünlandumbruch stark eingeschränkt. § 2a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sieht unter Bezug zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ebenfalls ein Grünlandumbruchsverbot auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten vor.

Des Weiteren ist die Landwirtschaft mit einem Anteil an 35 % der Gesamtemissionen gemessen in CO_2 Äquivalenten im Landkreis Lüchow-Dannenberg ein wichtiger Faktor für den kommunalen Klimaschutz. Klimaschutzmaßnahmen wie z.B. der umbruchslose Erhalt und die Förderung von Grünland im Flächenmanagement zu verankern wird unter anderem in den Fachgutachten zum Masterplan 100 % Klimaschutz empfohlen (Waldhardt und Nippe 2019).

Aus diesen Gründen wird zur Sicherung und Vermehrung des Dauergrünlandes dieser Grundsatz aufgenommen. Die Festlegung regelt nicht die Ausgestaltung der Landbewirtschaftung privater Landnutzer, daher gehen mit der Festlegung auch keine Bewirtschaftungseinschränkungen einher. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt (RROP 3.1.2 07).

Zu 3.2.1 03, Sätze 1 und 2:

Die Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials bildet die Bodenkarte zur Bodenfruchtbarkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Diese bildet das hohe, natürliche, standortgebundene Ertragspotenzial ab.

Wesentliche Standortfaktoren wie Wasser- und potentielle Nährstoffversorgung, Durchwurzelbarkeit sowie klimatische Bedingungen dienen der Beurteilung des Bodens in Bezug auf seine landwirtschaftliche Nutzbarkeit und werden in der Bewertung durch die Bodenfruchtbarkeitsstufe zum Ausdruck gebracht. Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft stellen Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, ressourcenschonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.

Die Bodenfruchtbarkeitsstufen reichen von Stufe 1 (äußerst gering) bis 7 (äußerst hoch) und beschreiben so qualitativ die natürliche Leistungsfähigkeit eines Bodens für die Landwirtschaft bzw. die Biomasseproduktion.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind insgesamt fünf Stufen vorhanden (2-6). Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden die zwei höchsten hier vorkommenden Stufen berücksichtigt: hoch (5) und sehr hoch (6).

Von der Darstellung ausgenommen sind Ertragspotenzialflächen der Stufen 5 und 6:

- unter Wald,
- mit widersprechender Darstellung in Flächennutzungsplänen und
- Areale, die sich mit Vorranggebieten Natur und Landschaft
- sowie den Vorranggebieten Hochwasserschutz überschneiden.

Die ausgewiesenen Gebiete wurden an Flurstücksgrenzen angepasst und planerisch arrondiert, sodass große und zusammenhängende Vorbehaltsgebiete (> 5 ha) entstehen.

Die Flächen der Vorbehaltsgebiete geben Auskunft über das natürliche Ertragspotenzial des Bodens. Betriebswirtschaftliche Aussagen zu den Flächen sind mit dieser Ausweisung nicht verbunden. Dennoch sollen diese Flächen vorbehaltlich landwirtschaftlich und nicht für andere Zwecke genutzt werden. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten, die dem Bodenschutz bzw. der Erhaltung des Bodens dienen, stellt keinen Widerspruch dar. Innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft wurden keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, um mögliche Nutzungskonflikte zu minimieren.

Zu 3.2.1 04:

Bei den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen handelt es sich um Bereiche in denen die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vorliegen.

Da Bodengüte bzw. das natürliche, standortgebundene Ertragspotenzial und der betriebswirtschaftliche Gewinn aufgrund neuer Agrartechnologie, Bewirtschaftungsmethoden und Anbaustrategien weitestgehend entkoppelt sind, ist es notwendig auch die wirtschaftlich wertvollsten Flächen zu sichern. Diese sind z.B. aufgrund ihres Flächenzuschnitts und -größe, ihrer Lage außerhalb von Schutzgebieten, der Nähe zu Beregnungsbrunnen und - anlagen besonders wertvoll und aufgrund ihrer besonderen wirtschaftlichen Funktion langfristig von hoher Bedeutung. Sie sollen in Planungsprozessen für andere Nutzungen nach Möglichkeit ausgespart werden, um eine weitere Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu verhindern.

Bereits heute bestehen für die Inanspruchnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vielfältige Nutzungskonkurrenzen. Neben der Produktion von Lebensmitteln, Energie- und Futterpflanzen werden Flächen u. a. in Anspruch genommen durch Baugebiete, Infrastrukturprojekte (Straßen, Bahnstrecken, Windenergieanlagen, Leitungen), Naturschutz- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hinzu kommen Anforderungen an den Raum für Jagd, Biotopvernetzung, Landschaftsbild, Freizeit und Erholung. Je nach Maßnahme werden die Flächen dabei dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder haben Bewirtschaftungseinschränkungen oder andere Auflagen zur Folge.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit der Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine weitere Inanspruchnahme hinzukommt, die Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzieht. Vor dem Hintergrund der steigenden Grundstückspreise und Pachtzahlungen im Rahmen der Energiewende wird sich dieser Konflikt deutlich verschärfen. Daten zu sozialökonomischer Betriebsform und Pachtfläche liegen nur auf der Ebene der statistischen Region Lüneburg vor, zu der auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg zählt (LSN 2016). Knapp 70 % der Betriebe der statistischen Region Lüneburg weisen eine Mischung aus Pacht- und Eigentumsflächen auf und nur 7 % der Betriebe wirtschaften ausschließlich auf eigener Landfläche. Aus den Daten ergibt sich, dass in etwa 50 % der Fläche eines Betriebes gepachtet wird.

Zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen wurde ein Beitrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erarbeitet, welcher die wirtschaftlich wertvollsten Flächen ermittelt hat. Methodisch wurden dazu die Kriterien Nutzungsintensität, Naturschutz, Wasserschutz und Agrarstruktur herangezogen und in Form eines Indikatorwertes zusammengefasst (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2022b).

Die Auswertung zur Nutzungsintensität umfasst Daten zur aktuellen Nutzung z.B. Acker, Grünland oder Aufforstung, Kennzahlen zur Viehhaltung auf Gemeindeebene sowie die langjährigen Anbauverhältnisse als Flächenbeitragswert unter Berücksichtigung der angebauten Kulturen. Das Kriterium Naturschutz bezieht sich vor allem auf die Schutzgebietskulisse im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Das Kriterium Wasserschutz beruht auf den Kulissen der Wasserschutzgebiete, sowie der nitrat- / phosphatsensiblen und eutrophierten Gebiete. Zur Beurteilung der Agrarstruktur wurden Form und Größe der Bewirtschaftungseinheiten sowie die Erreichbarkeit bzw. Wegeanbindung der Flächen bewertet. Alle Kriterien wurden mit Indikatorwerten versehen und zu einer finalen Ergebniskarte zusammengeführt.

Innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft wurden keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, um mögliche Nutzungskonflikte zu minimieren. Die so entstandene

Flächenkulisse wurde als Grundlage herangezogen und planerisch arrondiert, um zusammenhängende Vorbehaltsgebiete mit einer Mindestgröße von 5 ha festzulegen.

Die besonderes hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen soll zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Zu 3.2.1 05, Sätze 1 und 2:

Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 2 NWaldLG) umfasst Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind, sowie verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, sowie Holzlagerplätze.

Der Anteil der Waldfläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt bei rund 37 % der Landkreisfläche. Damit liegt der Waldflächenanteil deutlich über dem niedersächsischen Waldflächenanteil von rund 25 % und dem der Bundesrepublik Deutschland von rund 32 % (Thünen Institut 2012). Insgesamt ist der Landkreis daher als waldreich anzusehen.

Die Gemeinden Zernien mit 49 %, Gorleben mit 57 %, Göhrde mit 61 %, Karwitz mit 65 %, das gemeindefreie Gebiet Gartow mit 95 % und das gemeindefreie Gebiet Göhrde mit 96 % Waldanteil sind die waldreichsten Gebiete. In anderen Teilräumen ist der Waldanteil deutlich geringer, wie z.B. in den Gemeinden Damnatz mit 9 %, Dannenberg mit 12 % und Luckau mit 13 % (LSN 2021a).

Die rund 45.500 ha Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg bestehen zu 70 % aus Nadelwald, zu 13 % aus Laubwald und zu 17 % aus Mischwald (LSN 2021a).

Auf Ebene der drei Samtgemeinden betrachtet wird deutlich, dass der Wald in der Samtgemeinde Gartow eher von Nadelwald dominiert wird, während die Samtgemeinde Lüchow einen höheren Laubwaldanteil besitzt. Die Samtgemeinde Elbtalaue weist den höchsten Mischwaldanteil auf (Abb. 18). Große zusammenhängende Waldgebiete befinden sich vor allem in der Göhrde und im Raum Gartow.

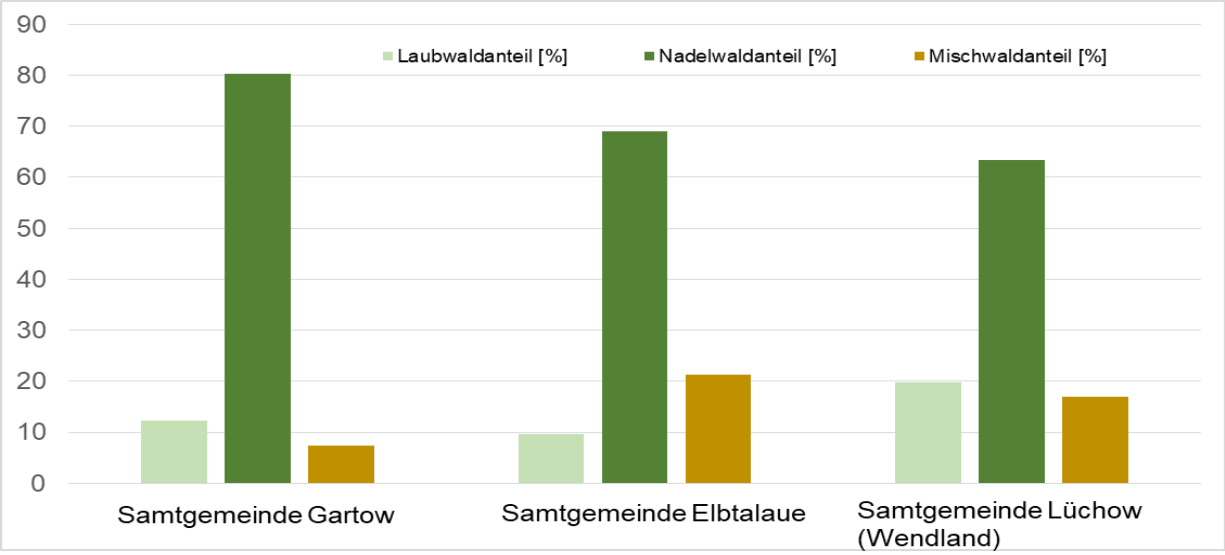


Abb. 18: Laub-, Nadel- und Mischwaldanteil in den drei Samtgemeinden des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Nach § 1 NWaldLG erfüllt der Wald zahlreiche, gleichrangige Funktionen, was insbesondere im Landeswaldprogramm Niedersachsen (LOEWE +) herausgestellt wird.

Die Nutzfunktion des Waldes ermöglicht die nachhaltige Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffes Holz und sichert damit Einkommen und Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft. Der Rohstoff Holz wird aufgrund seiner Umweltverträglichkeit auch in Zukunft eine wichtige, wirtschaftliche Rolle, insbesondere als Baustoff, spielen. Holz ist mit der Energiewende zudem als wichtige lokale Energiequelle anzusehen. Neben seiner Nutzfunktion als Holzlieferant sind der Wald und seine Produkte wie z.B. Wildbret, Beeren, Pilze oder Zierreisig ein wichtiger Aspekt für ländliche Lebensgrundlagen und Traditionen (ML 2017).

Die Schutzfunktionen des Waldes umfassen den Lebensraum- und Artenschutz, den Bodenschutz, den Grundwasserschutz, den Klimaschutz sowie den Sicht-, Lärm- und Immissionsschutz (ML 2017; Niedersächsische Landesforsten 2018).

Der Wald ist Lebensraum und Rückzugsort für viele Arten der regionalen Flora und Fauna. Wald sowie kleinere lineare Gehölze erhöhen den Strukturreichtum der Landschaft und nehmen zudem auch eine verbindende Funktion zwischen Habitaten ein. Wald und Waldböden tragen zur Bildung sauberen Trinkwassers und sauberer Oberflächengewässer bei, indem sie Nährstoffeinträge filtern und puffern. Auch verzögern sie den Oberflächenabfluss bei Extremwetterereignissen und beugen so Schäden an Vegetation, Siedlungsstrukturen und Privateigentum vor.

Waldflächen besitzen eine, besonders in Zeiten des globalen Klimawandels wichtige, lokale bis regionale Klimaschutzfunktion. Der Wald ist aufgrund der Verdunstungskälte kühler als Freiland und Siedlung. Das ist bei zunehmenden Temperaturen besonders im Sommer ein wichtiger, regulierender Faktor. Der Temperaturunterschied ermöglicht den Luftaustausch und damit die Kühlung des Waldumlandes. Dadurch verbessert sich das lokale Klima benachbarter Siedlungsbereiche.

Die Immissionsschutzfunktion umfasst die Lärm- und Sichtschutzfunktion sowie die Schadstofffilterfunktion des Waldes. Waldflächen dämpfen Lärm wie z.B. Straßenlärm und wirken als Sichtschutz. Zudem ist Wald eine Art natürlicher Schadstofffilter und

Kohlenstoffsenke. Er filtert Treibhausgase, (Fein-)Staub und Aerosole aus der Luft und speichert durch seine Photosynthese-Aktivität eine große Menge an Kohlenstoff.

Die Erholungsfunktion des Waldes wird in den letzten Jahren von der Bevölkerung deutlich stärker in Anspruch genommen. Der Wald dient dabei der ruhigen und naturbezogenen Erholung, denn er wird als eines der naturnächsten Ökosysteme empfunden. Insbesondere der Erholungswald gemäß Waldfunktionenkarte besitzt eine besondere Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Erhaltung des Waldes und der oben genannten Waldfunktionen ist heute und in Zukunft zwingend notwendig, gerade im Hinblick auf die immer deutlicher hervortretenden Stressoren wie Klimawandel, Landschaftszerschneidung und damit einhergehende Fragmentierung des Waldes, sowie auf Grund der Inanspruchnahme des Waldes auf Grund steigender Rohstoff- und Energiebedarfe.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft dient der Sicherung der Waldfunktionen. Nach § 11 Abs.1 NWaldLG ist die Forstwirtschaft ordnungsgemäß, wenn sie nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Zu 3.2.1 05, Satz 3:

Um die zu Ziffer 05 Satz 1 und 2 beschriebenen Waldfunktionen, insbesondere die Fähigkeit Kohlenstoff zu speichern, unter den Bedingungen des Klimawandels zu sichern und resiliente Waldbestände zu etablieren, ist ein nachhaltiger, klimagerechter Waldumbau erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass es auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu einem deutlichen Temperaturanstieg bei einer gleichzeitig veränderten saisonalen Niederschlagsverteilung kommen wird (RROP 1.1 02). Dabei werden in Frühjahr und Sommer vermehrt Trockenstressbedingungen auftreten, die die Produktivität und Vitalität der Wälder stark beeinträchtigen können. Das prognostizierte häufigere Auftreten von extremen Witterungsereignissen z.B. Stürmen und Starkregenereignissen kann zudem zu stärkeren Waldschäden führen. Die Anpassungsfähigkeit der hiesigen Baumarten wird unter Klimawandelbedingungen voraussichtlich überschritten und negative Auswirkungen auf die Pflanzenvitalität, die Pflanzengesellschaften und den Zustand der Böden sind zu erwarten.

Um die Klimawandelfolgen in Bezug auf den heimischen Wald abzumildern und dessen Resilienz gegenüber Ökosystemveränderungen zu stärken, wurde 1991 das LÖWE-Programm (Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten) als Regierungsprogramm für den Landeswald eingeführt und 2005 als verbindliche Leitlinie für ökologischen Waldbau für die Niedersächsischen Landesforsten übernommen. Das LÖWE Programm wurde 2017 vom LÖWE + Programm abgelöst (ML 2017). Dieses definiert 13 Grundsätze für eine ökologische Waldbewirtschaftung in den Niedersächsischen Landesforsten:

1. Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
2. Laubwald- und Mischwaldvermehrung
3. Ökologische Zuträglichkeit
4. Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
5. Verbesserung des Waldgefüges

6. Zielstärkennutzung
7. Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz)
8. Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung
9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen
10. Waldrandgestaltung und –pflege
11. Ökologischer Waldschutz
12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
13. Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

Die Verbände der Privat- und Kommunalwälder in Niedersachsen hingegen besitzen keine über das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hinausgehenden Leitlinien und bewirtschaften den Wald unter der Berücksichtigung der Waldfunktionen und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Die aktuellen Förderrichtlinien sind angelehnt an das LÖWE Programm. Ein klimagerechter Waldumbau wird damit auch in den Privat- und Kommunalwäldern staatlich unterstützt.

Die Auswahl standortgerechter Baumarten bildet die Basis für eine langfristige Waldentwicklung und produktive Forstwirtschaft unter den Gegebenheiten des Klimawandels. Das bedeutet, dass die Standortansprüche der Baumarten an Lichtverhältnisse, Wärme, Wasser und Nährstoffe, also das physiologische Optimum, auch in Zukunft erfüllt wird. Die Umwandlung des Waldes soll an die kleinräumigen, lokalen Standortverhältnisse angepasst sein und die potentiell natürliche Vegetation berücksichtigen (Bohn und Gollub 2006; Niedersächsische Landesforsten 2018; 2009). Daher gibt es meistens mehrere Anbaualternativen. Diese schließen neben Eiche und Kiefer als heimische Gehölzarten auch ökologisch zuträgliche, eingeführte Baumarten ein, z.B. Douglasie, Küstentanne, Japanlärche und Roteiche.

Vor diesem Hintergrund sollen die Waldbesitzer dabei unterstützt werden ihren Wald zu erhalten, sowie ordnungsgemäß und klimagerecht unter Berücksichtigung aller Funktionen zu bewirtschaften. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll darauf geachtet werden, dass sich die Waldflächen zu resilienten, arten- und strukturreichen Wäldern entwickeln können.

Bevor eine Förderung z.B. nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (ML 2023) erfolgt, sind die Funktionen des Waldes festzulegen, die im öffentlichen Interesse vorrangig zu entwickeln oder zu sichern sind.

<u>Zu 3.2.1 06 Satz 1:</u>

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald, welche gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das RROP übernommen und räumlich angepasst wurden, dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Beeinträchtigung zu vermeiden, um die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Wald sind die vom Landesraumordnungsprogramm festgelegten Flächen. Diese wurden mithilfe von

Luftbildaufnahmen überprüft und kleinräumig z.B. an Siedlungsgrenzen und Ackerschläge angepasst.

Diese fußen auf den alten Waldstandorten der Waldfunktionenkarte. Diese Waldstandorte sind bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt und konnten daher eine ungestörte Bodenentwicklung durchlaufen (Niedersächsische Landesforsten 2003). Historisch alte Waldstandorte sind aufgrund ihrer ökologischen Funktionen von Bedeutung, unabhängig von der temporären Bestockung durch z.B. Kiefernaufforstungen. Maßgeblich ist die seit mehreren Jahrhunderten kontinuierliche Bewaldung mit weitgehend fehlender negativer Beeinflussung des Waldbodens durch tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen (Kriterium der Unberührtheit). Meist haben diese Standorte eine weitestgehend ungestörte, Jahrhunderte andauernde Bodenentwicklung durchlaufen und speichern daher überproportional viel Kohlenstoff und werden sich auch zukünftig für den Bewuchs mit Waldbäumen und Pflanzen eignen. Durch Aufforstungen auf einer anderen Fläche ist der Waldflächenverlust zwar potentiell ersetzbar, junge Wälder müssen sich jedoch erst entwickeln, um vergleichbare Umweltsystemleistungen wie z.B. Biodiversität oder Kohlenstofffixierung bereitstellen zu können.

Vorranggebiete Wald haben keine forstlichen Bewirtschaftungseinschränkungen für Privatpersonen zur Folge. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet die Kommunen und Fachplanungsträger bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen z.B. beim Bau von Verkehrswegen oder bei größeren Bodenabbauvorhaben.

Es steht den Trägern der Regionalplanung nach der LROP Begründung zu Ziffer 04 Satz 2 frei, weitere Vorranggebiete Wald im Sinne der Waldfunktionenkarte festzulegen und weitere Waldfunktionen zu schützen. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt dies aktuell nicht in Betracht, da große Teile des Waldes bereits durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund regionalplanerisch gesichert sind. Außerdem beträgt Anteil der Vorranggebiete Wald an den Waldflächen im Landkreis bereits 21 %, so dass weitere Vorranggebietsflächen zu Lasten anderer erforderlicher Nutzungen im Außenbereich gehen würden, z.B. für die Windenergienutzung.

Die im Planungsraum festgelegten Vorranggebiete Wald werden in zwei Bereichen mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Hintergrund ist die Regelung des § 249 Abs. 5 BauGB nach dem der zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um das Teilflächenziel zu erreichen. Dies ist hier der Fall. Detaillierte Ausführungen dazu sind der Begründung zum Kapitel 4.2.1 02 zu entnehmen. Für andere raumbedeutsame Nutzungen bleiben die festgelegten Vorranggebiete Wald maßgebend.

Zu 3.2.1 06 Satz 2:

Gemäß 3.2.1 04 Satz 3 LROP können die festgelegten Vorranggebiete Wald im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem NABEG notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann. Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG sind die Planfeststellungsbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige

Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Hintergrund ist, dass die Vorranggebiete Wald übergeordnetem Recht nicht entgegenstehen dürfen und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belangen angemessen Rechnung zu tragen ist. Mit Bezug auf das NABEG dürfen die Vorranggebiete Wald für den Netzausbau keine unüberwindbare Barriere darstellen. Die Ausnahmeregelung gilt für alle Vorranggebiete Wald des RROP.

Zu 3.2.1 07:

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Wald soll der Wald mit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion erhalten werden. Dieser ist ab einer Größe von 5 ha als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Aufgrund der oben genannten Funktionen (RROP 3.2.1 05) soll die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einem strengen Maßstab unterliegen, dieser ist durch § 8 NWaldLG definiert.

Feldgehölze und kleinere mit Bäumen und Sträuchern bestandene Flächen dienen der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, erhöhen die Biodiversität auf Landschaftsebene und sind wichtiger Lebensraum, Rückzugsort und Habitat-Verbindung für viele Tier und Pflanzenarten. Insbesondere kleine standortheimische Restwaldflächen und Feldgehölze, auch wenn diese in der Zeichnerischen Darstellung, aufgrund ihrer geringen Flächengröße, nicht als Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt werden, sollen daher wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, sowie ihrer ökologischen Funktion in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Verteilung erhalten werden.

In der zeichnerischen Darstellung sind daher aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Waldgebiete ab einer Flächengröße von 5 ha außerhalb der Siedlungsbereiche sowie außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, Vorranggebieten Wald und Vorranggebieten Windenergienutzung[36] als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Als Datengrundlage wurden die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) herangezogen.

Zu 3.2.1 08, Sätze 1 und 2:

Der Waldanteil in den einzelnen Gemeinden weicht erheblich vom durchschnittlichen Anteil der Waldfläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg von 37 % ab. Kleinräumig betrachtet fehlen in den Räumen Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Elbe) ortsnahe Waldflächen. Das LROP definiert waldarme Gebiete als Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 15 % (Tab. 14: Übersicht der Gemeinden mit einem geringen Waldanteil.).

Tab. 14: Übersicht der Gemeinden mit einem geringen Waldanteil.

Gemeinde	Waldanteil an der Gemeindefläche in %
Damnatz	8,9
Dannenberg (Elbe)	12,1

[36] Zu den Vorranggebieten Windenergienutzung wird außerdem ein Abstandspuffer von 75 m eingehalten.

Luckau (Wendland)	12,8
Schnackenburg	14,6
Lüchow (Wendland)	14,7
Wustrow (Wendland)	14,9

Der Waldanteil soll vordringlich in den Gemeinden mit geringen Waldanteilen erhalten und vergrößert werden (Tab. 14). Daher soll dort eine Waldumwandlung nur bei einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung innerhalb der jeweiligen waldarmen Gemeinde erfolgen.

Zu 3.2.1 09, Satz 1:

Die Zerschneidung großer, zusammenhängender Waldgebiete gefährdet vor allem den Lebensraum der großen, waldbewohnenden Säugetiere wie z.B. Wolf, Wildkatze und Rothirsch. Die Auswirkungen umfassen neben der Verkleinerung der eigentlichen Waldflächen, eine Degradierung der Habitate durch Störungen, die genetische Isolation der Wildtierpopulationen, die Unterbrechung von Wanderungsbewegungen und eine erhöhte Mortalität durch Verkehrstod (BfN 2023). Die Zerschneidung von Waldgebieten steht damit vor allem den Bestrebungen des Biotopverbundes, Ökosysteme zu vernetzen, entgegen. Daher soll bei zukünftigen Planungen, insbesondere für Verkehrs- und Versorgungstrassen die Zerschneidung großer, zusammenhängender Waldgebiete vermieden werden.

Zu 3.2.1 09, Sätze 2 und 3:

Als linienhafte Übergangsbereiche zwischen dem Innern des Waldes und der offenen Feldflur bieten Waldränder eine Vielzahl an unterschiedlichen Standortsbedingungen und Habitaten und haben daher eine hohe Bedeutung für Artenvielfalt und Biotopvernetzung.

Arten- und strukturreiche Waldränder gliedern zudem die Landschaft und dienen der Wahrung des Landschaftsbildes. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes gegenüber der heranrückenden Siedlungsfläche.

Störende Nutzungen, insbesondere Bauvorhaben direkt angrenzend an Waldränder, könnenu.a. zu erhöhter Gefahrenlage und Einschränkung der Waldfunktionen führen. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (RROP 3.2.1 05) sollen jedoch durch angrenzende Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Landesrechtlich wird zum Abstand zwischen Waldrand und Bebauung bisher keine Vorgabe gemacht. Lediglich in der Begründung zu Ziff. 3.2.1 03 Satz 2 des LROP wird für den Abstand zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen ein Orientierungswert von 100 m als geeignet beschrieben.

Um die Waldränder zu schützen ist ein Waldabstand erforderlich. Gründe dafür sind insbesondere:

- Minderung der Waldbrandgefahr
- Raum für die Verkehrssicherung und die Bewirtschaftung des Waldes,
- Sicherheitsabstand bei Sturmschäden durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume

- Schutz des Lebensraumes Waldrand
- Wahrung des Landschaftsbildes

Als Ziel der Raumordnung wird ein Mindestabstand von 35 m festgelegt. Dies ergibt sich aus der durchschnittlichen Höhe der Randbäume von ca. 35 m und dem dafür erforderlichen Sicherheitsabstand bei umstürzenden Bäumen. Darüber hinaus ist die Forderung eines solchen Abstandes auch in Urteilen zur Verkehrssicherungspflicht verankert (OVG Rheinland-Pfalz 2017). Dieser Abstand ist zwischen einer geplanten Bebauung und Wald im Sinne des NWaldLG im Freiraum festgelegt. Dabei ist als Freiraum der Außenbereich außerhalb von Siedlungsbereichen nach § 35 BauGB zu verstehen.

Die Ortsteile grenzen oftmals direkt an Waldränder an. Auch die Hofwälder der historischen Rundlingsdörfer sind vielerorts noch intakt und Teil der Siedlungsstrukturen (PU 2024). Aufgrund dieser regionaltypischen, landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen wird kein höherer Waldabstand festgelegt.

Unter den in Satz 3 genannten Voraussetzungen ist eine Unterschreitung des Waldabstands von 35 m zulässig. Hierfür muss geprüft werden, ob die in Satz 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll vor allem im Rahmen der Bauleitplanung oder der Genehmigung von raumbedeutsamen Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer vorhandenen Bebauung ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Für die Prüfung der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründe sind z.B. §1 Abs. 5 und 6 und §1a des BauGB heranzuziehen. Dazu ist eine Prüfung von Alternativen durchzuführen. Erst wenn durch diese Prüfung plausibel festgestellt wird, dass eine Alternativenicht möglich ist, darf der vorgegebene Abstand unterschritten werden, sofern die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nach § 1 NWaldLG des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und die übrigen Ziele der Raumordnung beachtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn

- die wirtschaftliche Nutzung des Waldes erheblich beeinträchtigt wird.
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere, das Klima, der Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur,
- die Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehren oder
- die Erholung für die Bevölkerung erheblich beeinträchtigt werden.

Eine Einschätzung bzw. Bewertung der Waldfunktionen nach NWaldLG wird regelmäßig durch die Wald- und Forstbehörden anhand des Ausführungserlasses zum NWaldG vorgenommen, sodass hier davon ausgegangen wird, dass beispielsweise im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahme im Rahmen der Bauleitplanung die Begründung des Planaufstellers durch die Fachbehörden geprüft und bewertet wird.

Insbesondere im Zuge der Bauleitplanung ist sowohl zum Schutz des Waldes als auch der Siedlungen auf den Waldbrandschutz zu achten. Versorgungstrassen, Straßen, Wege und Plätze unterliegen nicht der Waldabstandfestlegung. Windenergieanlagen unterliegen ebenfalls nicht der Waldabstandsfestlegung, da diese auch im Wald zulässig sind.

Zu 3.2.1 10:

Eine vielfältige Landschaft, wie das Halboffenland ist bestimmt durch das mosaikartige Auftreten von unterschiedlichen Landschaftselementen wie Wald, Feld und Auen. Diese bestimmen den ökologischen Wert und den Erlebniswert in einer Kulturlandschaft. Eine homogene Landschaft, bestimmt durch einen sehr hohen Waldanteil ist weniger vielfältig und abwechslungsreich und gesamträumlich betrachtet daher oft von geringerer Biodiversität.

Die Bereiche des Halboffenlandes sind von großer Bedeutung für spezialisierte oder seltene Arten (PU 2024). Eine Aufforstung hätte in diesen Biotopen einen ungewünschten Artenverlust zur Folge.

Daher ist es sinnvoll, insbesondere in den Gemeinden mit einem hohen Waldanteil von über 45 %, Bereiche des Halboffenlandes mit entsprechender Bedeutung für die Biodiversität, für den Arten- und Biotopschutz, sowie für das Landschaftsbild von Aufforstung freizuhalten (Tab. 15).

Tab. 15: Übersicht der Gemeinden mit einem hohen Waldanteil.

Gemeinde	Waldanteil an der Gemeindefläche in %
Zernien	48,7
Gorleben	56,8
Göhrde	61,1
Karwitz	65,0
gfG Gartow	95,1
gfG Göhrde	96,4

Hierzu soll auf den waldfreien Teilen der Kerngebiete Halboffenland des Biotopverbundkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes auf eine Erstaufforstung verzichtet werden. Die Festlegung soll dazu dienen, den Waldanteil innerhalb dieser waldreichen Gemeinden nicht weiter zu erhöhen, damit der für viele Arten wertgebende Charakter der Halboffenlandschaft erhalten bleibt.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu 3.2.2 01, Satz 1:

Aufgrund ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung als Produktionsfaktor für die Wirtschaft und als Lebensgrundlage nachfolgender Generationen sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen zu sichern. Diese oberflächennahen und tieffliegenden geogenen Rohstoffe sind eine endliche und nicht vermehrbare Ressource, welche zudem an ihre natürlichen Standorte gebunden sind. Die langfristige raumordnerische Sicherung des Rohstoffabbaus ist daher für heutige und zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen und für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von großer Relevanz.

Die im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Rohstoffe Sand und Kiessand sind insbesondere für die lokale Bauwirtschaft von Bedeutung.

Um eine Belastung der Umwelt durch den viele Jahre andauernden Abbau möglichst gering zu halten ist der Abbau von Lagerstätten auf Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten

sind. Besonders vor dem Hintergrund des Umweltschutzes, aber auch vor dem der Akzeptanz in der Bevölkerung, ist dies ein wichtiges Vorgehen.

Die im Abbau befindlichen, obertägigen Abbaugruben von mineralischen Rohstoffen im Planungsraum dienen hauptsächlich der Gewinnung von Sand und Kiessand. Es wird gegenwärtig im Landkreis an circa 30 Standorten Bodenabbau betrieben, von denen etwa ein Drittel gewerblich und zwei Drittel gemeindlich genutzt werden. Die gemeindlich genutzten Gruben weisen häufig geringe Abbaumengen auf und werden nur bei aktuellem Bedarf genutzt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg übernimmt bei mineralischen Rohstoffen teilweise auch Versorgungsfunktionen für angrenzende Landkreise und für Gebiete ab- und aufwärts der Elbe.

Da sich im Planungsraum gemäß LROP keine Flächen von landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung befinden, ist es notwendig, die regional bedeutsamen Vorkommen zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Lagerstätten geringerer Größe (kleiner als 25 ha) und für solche Rohstoffvorkommen, die aufgrund ihrer Qualität und Verfügbarkeit zusätzlich für die längerfristige Bedarfsdeckung in Betracht kommen.

Insgesamt soll nach LROP der Bedarf an Rohstoffen für einen Planungshorizont von ungefähr 30 Jahren gesichert werden. Im Mittel der Jahre 2020 bis 2022 wurden dem LBEG Abbaumengen von ca. 300.000 t pro Jahr rückgemeldet. Das LBEG schätzt, dass in den als Vorrangebieten festgelegten Bereichen ca. 80 Mio. t Sand und Kiessand in unverritzten Beständen lagern. Wären diese Vorräte zu 100 % nutzbar würden die Vorkommen für ca. 260 Jahre ausreichen. Häufig gelangt jedoch nur ein Teil der Flächen tatsächlich zum Abbau, sodass das LBEG empfiehlt einen Sicherheitsfaktor von 3-5 einzubeziehen.Bei einem Sicherheitsfaktor von 5 (bei einer fünffachen Abbaumenge) würden die Vorkommen für ca. 50 Jahre ausreichen. Nach Angaben des LBEGs bestehen Unsicherheiten hinschtlich der Schätzung des tatsächlich gewinnbaren Rohstoffvolumens und auch die Abbaumengen werden in Zukunft aufgrund von zunehmenden Bauprojekten wie z.B. Windenergieanlagen kurz- bis mittelfristig steigen, sodass die Sicherung der Rohstoffvorkommen für die längerfristige Bedarfsdeckung entsprechend konservativer erfolgte und über den Planungshorizont von 30 Jahren hinausgeht.

Die Datengrundlage für die hier getroffenen Festlegungen bildet die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhebt seit mehreren Jahrzehnten die hierfür benötigen geowissenschaftlichen Daten und teilt die Rohstoffgebiete in Wertstufen ein (LBEG 2016).

Die Rohstofflagerstätten Sand und Kiessand 1. Ordnung werden daher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LBEG 2016) festgelegt sowie Teile der Rohstofflagerstätten 2. Ordnung, wenn diese bereits im Abbau befindliche Aufschlüsse aufweisen, oder, wie im Falle der Lagerstätte bei Weitsche, den Rohstoff Kiessand aufweisen (LBEG 2016) (Tab. 16).
Kleinflächig wurden die Rohstofflagerstätten Sand und Kiessand nach örtlichen Kenntnissen um angrenzende Bereiche erweitert, um diese Bereiche mitauszunutzen und somit zusätzliche Aufschlüsse zu vermeiden und die vorhandenen Betriebsstandorte zu sichern.

Tab. 16: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Planungsraum mit einer Gesamtfläche von 430 ha.

Kennung	Name	Rohstoff	Lagerstätte	Flächengröße in ha
VR_1	Kröte	Sand	1. Ordnung	60
VR_2	Woltersdorf	Sand	2. Ordnung	27
VR_2	Woltersdorf Süd	Sand	2. Ordnung	50
VR_3	Meudelfitz	Sand	2. Ordnung	25
VR_4	Tramm	Sand	2. Ordnung	43
VR_5	Tiesmesland	Sand	2. Ordnung	10
VR_6	Weitsche	Kiessand	2. Ordnung	139
VR_7	Lübbow	Kiessand	2. Ordnung	70

Zur Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Bevölkerung wird von den Vorranggebieten ein Schutzabstand von 300 m zu Siedlungsgebieten zugrunde gelegt. Innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft, wird kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Bei Lagerstätten in als Vorranggebiet Biotopverbund geeigneten Flächen wird der Rohstoffgewinnung dort die höhere Bedeutung beigemessen und das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Zu 3.2.2 01, Satz 2:

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Tab. 17) werden Teile der Rohstofflagerstätten 2. Ordnung gemäß der Rohstoffsicherungskarte des LBEGs ausgewiesen (LBEG 2016). Hinzu kommen Rohstofflagerstätten 3. Ordnung, wenn diese in kurzer Distanz (<150 m) zu bereits im RROP 2004 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung liegen. Diese Festlegung soll weitere Aufschlüsse und damit Schäden an Natur und Landschaft vermeiden sowie der langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes dienen. In Vorranggebieten Natur und Landschaft werden keine Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Bevölkerung werden die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit einem Schutzabstand von 300 m zu Siedlungsgebieten festgelegt.

Tab. 17: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Planungsraum mit einer Gesamtfläche von 685 ha.

Kennung	Name	Rohstoff	Lagerstätte	Flächengröße in ha
VB_1	Kröte	Sand	3. Ordnung	73
VB_2	Tiesmesland	Sand	2. Ordnung	60
VB_3	Meudelfitz	Sand	3. Ordnung	19
VB_4	Thunpadel	Sand	2. Ordnung	214

VB_5	Teichlosen	Sand	2. Ordnung	67
VB_6	Sallahn	Kiessand	2. Ordnung	19
VB_7	Großwitzeetze	Kiessand	2. Ordnung	19
VB_8	Weitsche	Kiessand	2. Ordnung	185
VB_9	Alte Ziegelei	Ton	-	29

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung soll einer Bebauung oder einer anderweitigen Nutzung entgegengewirkt werden, um die mittelfristige Rohstoffgewinnung und langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für die Betriebe frühzeitig zu sichern

Zu 3.2.2 02, Satz 1:

Um weitere Aufschlüsse und damit auch weiteren Flächenverbrauch, sowie Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft zu vermeiden ist eine Lagerstätte, unter Beachtung der spezifischen Umwelt- und Standortbedingungen, möglichst vollständig abzubauen. Dabei gilt es, die maximale abzubauende Fläche an das Gelände und typische Geländeformationen innerhalb des jeweiligen Naturraumes anzupassen und mithilfe von raum-zeitlichen Abschnittsbildungen eine verträgliche Nutzung und Folgenutzung zu ermöglichen. Die für den jeweiligen Naturraum typische Geländeform soll nach Beendigung des Rohstoffabbaus möglichst wiederhergestellt werden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können.

Zu 3.2.2 02, Satz 2:

Es bestehen Überlagerungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund. Hier sollen die Abbauflächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert werden. Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann. Eine Rekultivierung zum Zweck der Erholungsnutzung z.B. Badeteiche sollte hier nicht erfolgen, um die Schutzzwecke der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebiete Biotopverbund nicht zu beeinträchtigen. Dies ist im Rahmen der Erstellung der Bodenabbaugenehmigung zu beachten. Dazu wird auf die folgende Handreichung hingewiesen: „Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (MU 2003).

Im Rahmen der Abwägung im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Abbaugenehmigung werden alle Belange gegeneinander abgewogen und die Folgenutzung geregelt. Überlagerungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit anderen Grundsätzen der Raumordnung wie z.B.Wald oder Landwirtschaft stellen hier Belange für das Genehmigungsverfahren dar und legen nicht die Nachfolgenutzung fest.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu 3.2.3 01, Satz 1:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist bekannt für seine vielfältigen Naturlandschaften sowie die historisch gewachsenen Ortschaften und bietet Touristen wie Kreisbewohner*innen eine Vielzahl an Erholungsmöglichkeiten. Im Besonderen sind es die großflächigen Schutzgebiete,

Wälder und Flussläufe, die eine Vielzahl und individuelle Vielfalt an Naturerlebnissen bieten. Diese landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten sollen sowohl für die Kreisbewohner*innen als auch für die Touristen als wichtiger Standortfaktor gesichert werden.

Die Bedeutung von Gebieten des Landkreises für die landschaftsbezogene Erholung liegt im Zusammenwirken aus Erholungs- und Erlebniswert. Viele Teilräume des Landkreises sind mindestens von mittlerem Erholungswert und fast die Hälfte des Landkreises von hohem und sehr hohem Erlebniswert (PU 2024). Für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung wurden daher, unter Berücksichtigung der Erholungsinfrastruktur, die Teilräume mit einer Landschaftsbildbewertung von hoch (Wertstufe 4) und sehr hoch (Wertstufe 5) des Landschaftsrahmenplans (LRP) zu Grunde gelegt. Für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ wurde ebenfalls die Landschaftsbildbewertung mit den Wertstufen hoch (4) und sehr hoch (5) der Biosphärenratsverwaltung zu Grunde gelegt.

Insgesamt handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität und dem im Wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur schützenswert sind.

Erlebniswert

Der Erlebniswert einer Landschaft wird durch die Bewertung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit einer Landschaft bestimmt. Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wurden dazu Landschaftsbildeinheiten ermittelt und verschiedenen Landschaftsbildtypen zugeordnet und bewertet. Unter Berücksichtigung der Landschaftsbildbewertung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (MU 2021) wurden zur genaueren Beurteilung aktuelle Luftbilder, topographische Karten und aktuelle Biotoptyp-/Nutzungstypenerfassung herangezogen. Im Planungsraum vorkommende Landschaftsbildgrundtypen sind: Waldlandschaften, Gewässerlandschaften (Fluss- und Bachniederungen), Grünland geprägte Landschaften, Ackerlandschaften, Waldoffenland-Landschaften, Heidelandschaften, Moorlandschaften und Siedlungen (PU 2024).

Jede Landschaftsbildeinheit wird nach den Kriterien Eigenart (historische Kontinuität), Vielfalt und Naturnähe[37] gemäß einer fünfstufigen Skala zunächst einzeln bewertet und in einer Gesamtschau dann gleichgewichtet aggregiert. Die dadurch ermittelte Wertstufe[38], die das Erleben der Landschaft kategorisch differenziert, beschreibt dann die Qualität und somit den Erlebniswert eines Landschaftsraums (PU 2024)

Erholungswert

Bedeutsam für die landschaftsgebundene Erholung im Planungsraum ist auch der Erholungswert einer Landschaft, der durch die vorhandene Erholungsinfrastruktur (RROP 2.1 07 und 08, RROP 3.2.3 03) bestimmt wird. Das Vorhandensein von Orten und Plätzen mit Infrastruktur für Erholung und einem ausgeprägten Netz an Wander-, Rad- und Reitwanderwegen auch abseits der raumordnerisch gesicherten Bereiche macht dies deutlich. Zusätzlich trägt die Ausweisung von großen Teilen des Landkreises als Naturpark

[37] Eigenart = historische Kontinuität, Vielfalt = An Anzahl, Verteilung und Wirkung der räumlichen Ausstattungselemente, Naturnähe = Landschaftliche Ästhetik unter Einfluss von Vielfalt und Eigenart

[38] Wertstufen: 1 = sehr geringe Bedeutung für das Landschaftserleben, 2 = geringen Bedeutung für das Landschaftserleben, 3 = mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben, 4 = hohe Bedeutung für das Landschaftserleben, 5 = sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben

„Wendland.Elbe“[39] dem hohen Erholungswert Rechnung (PU 2024). Die Naturparkfläche erstreckt sich heute mit 1.160 km² nahezu über den gesamten Landkreis und grenzt im Norden an das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Gegründet wurde der Naturpark im Jahre 1968 durch die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg als Naturpark Elbufer-Drawehn in einer damals kleineren Ausdehnung. Die Landschaftstypen sind hauptsächlich eiszeitliche geprägte Kulturlandschaften mit Acker- und Grünland sowie Nadel- und Laubwälder, Fließgewässer und Heide. Diese sehr abwechslungsreiche Landschaft des dünn besiedelten Naturparks bietet ganz unterschiedliche Trocken- und Feuchtlebensräume in relativ enger Nachbarschaft und ein sich veränderndes Landschaftsbild voller Kontraste auf kurzen Distanzen. Im Naturpark erstreckt sich mit einer Nord-Süd Ausrichtung der rund 40 km lange Drawehn-Höhenzug, der im Hohen Drawehn durch Mager- und Trockenrasen, im Niederen Drawehn durch Niedermoore (z.B. durch Erlenbruchwälder) geprägt ist. Der Naturpark Wendland.Elbe zeichnet sich ebenfalls dadurch aus, dass insgesamt 4,4 % der Naturparkfläche unter Natur- und weitere 37 % unter Landschaftsschutz stehen. Er vereint zahlreiche Naturlandschaften, wie beispielsweise das historische Waldgebiet Göhrde, das einen jahrhundertealten Baumbestand sowie eine Vielzahl spezialisierter Arten aufweist, die Nemitzer Heide, und die Landgraben-Dumme-Niederung, die ein kleinteiliges Mosaik aus Auenwäldern, Bächen und Feuchtwiesen darstellt und so besonders seltenen Arten einen wertvollen Rückzugsraum bietet (VDN e. V. 2023).

Zudem befinden sich im gesamten Landkreis, insbesondere in den Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung, kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles wie Rundlingsdörfer, alte Hofanlagen, Mühlen und Kirchen, zahlreiche Aussichtstürme und Plattformen, die auf den Erholungswert einer Landschaft Einfluss haben (PU 2024).

Insgesamt handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem möglichst störungsfreien Erleben der Natur dienen sollen. Ihre Zugänglichkeit ist für alle zu gewährleisten und ggf. zu verbessern. Die Festlegung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass im Rahmen der Daseinsvorsorge für die lokale und regionale Bevölkerung Gebiete, die aufgrund ihrer Landschaftsausstattung und/oder ihrer Infrastrukturausstattung eine besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung haben, nach Möglichkeit bestehen bleiben. Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen daher erhalten bleiben. Insbesondere sollen das Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung wurden so festgelegt, dass keine Überlagerung mit:

- Vorranggebieten Windenergienutzung[40] (RROP 4.2.1 02) vorliegt, damit die Erreichung des Teilflächenziels nicht gefährdet ist.
- dem Vorranggebiet Siedlungsentwicklung (RROP 2.1 03) und sonstigen Siedlungsflächen vorliegt. Ein Abstand, je nach Siedlungskategorie[41] (RROP 2.1 04) von 100-300 m wurde dabei ebenfalls berücksichtigt, damit die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

[39]In der Zeichnerischen Darstellung sind die Grenzen des Natursparks Wendland.Elbe nachrichtlich dargestellt.
[40]Zu den Vorranggebieten Windenergienutzung wird außerdem aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m eingehalten.
[41]300 m Abstand zu den Grundzentren und dem Mittelzentrum, 200 m Abstand zu den Siedlungen der Kategorie S1 und S2, 100 m zu allen anderen Siedlungen.

- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (RROP 3.2.2 02) vorliegt, um aktuelle und ggf. zukünftige Nutzungskonflikte zu vermeiden, da die Flächen für die Rohstoffgewinnung in der Gesamtschau sehr begrenzt sind.
- Vorranggebieten Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten (RROP 4.3 02) vorliegt. Einzig die Fläche Vorranggebiete Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten bei Hitzacker stellt diesbezüglich keinen Nutzungskonflikt dar, da das Gebiet frei betreten werden kann und seit Jahrzenten für die Erholung genutzt wird.

Zu 3.2.3 01, Satz 2:

Als wichtiger Teil der Lebensqualität der Bürger*innen sowie als Erholungsziel für Tourist*innen sollen diese landschaftsgebundenen Naherholungsmöglichkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge erhalten und entwickelt werden. Dazu sind auch Erholungseinrichtungen erforderlich, die durch die Kommunen materiell und ideell gefördert werden sollen, wie z.B. Wander-, Reit- und Radwanderwege, Park- und Rastplätze mit entsprechenden Einrichtungen, Naturlehrpfade, Beobachtungsstände, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme und saisonal betriebene Gaststätten mit Freisitz.

Zu 3.2.3 01, Satz 3:

Der festgelegte Grundsatz der Raumordnung soll den Einklang von Erholungsnutzung und Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewährleisten sowie die Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglichen. Das betrifft vor allem die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad bzw. auch die Anbindung mit ÖV und MIV. Als Naturhaushalt wird die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur bezeichnet. Seine ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit, also die Eignung von Ökosystemen bestimmte Regulationsleistungen bzw. –funktionen zu erfüllen sowie das Landschaftsbild, sollen durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtig werden (§ 1 BNatSchG).

Zu 3.2.3 02:

Der 18-Loch-Golfplatz in Braasche (Gemeinde Zernien), der Flugplatz in Lüchow-Rehbeck und das Hermann-Stolte-Stadion in Dannenberg (Elbe) sind als Standorte regionalbedeutsame Sportanlage festgelegt, da sie der Bevölkerung des Landkreises und aus benachbarten Regionen in den betreffenden Sparten die Möglichkeit der aktiven Sport- und Freizeitgestaltung bieten. Insbesondere für das Golfspielen und das Fliegen sind besondere Anlagen und Infrastruktureinrichtungen erforderlich, die hiermit gesichert werden. Da das Reiten im Landkreis als ländliche Region eine besondere Bedeutung hat, ist das Reitstadion in Dannenberg dafür eine zentrale Einrichtung und wird daher ebenfalls gesichert. Diese Sportanlagen tragen mit ihren Angeboten und regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen dazu bei, dass sie neben der regionalen auch eine überregionale Bedeutung für den Landkreis haben. Denn sie sprechen neben der lokalen Bevölkerung und den Mitgliedern der ansässigen Vereine auch Bewohner*innen der angrenzenden Landkreise sowie Besuchende aus dem gesamten Bundesgebiet an.

Der Golfplatz in Braasche (Gemeinde Zernien) wurde 1968 als erste Anlage zwischen Hamburg-Bremen-Hannover und Braunschweig gegründet. Die ursprüngliche 9-Loch-Anlage wurde 2000 zu einem 18-Loch-Platz erweitert. Insbesondere das naturbelassene Gelände,

aber auch zahlreiche Turniere von März bis Oktober ziehen Golfsportler*innen nicht nur aus dem Landkreis an (Golfclub a.d. Göhrde e.V. 2023).

Der Flugplatz Rehbeck in Rehbeck (OT Lüchow (Wendland)) ist ein Verkehrslandeplatz (RROP 4.1.5 01), der seit Mitte der 1960er Jahre durch den Luftsportverein Kreis Lüchow-Dannenberg e.V. betrieben wird. Da der Platz für Segelflugzeuge, Motorsegler. Ultraleichtflugzeug und Motorflugzeuge[42] zugelassen ist, wird der Flugplatz für den Luftfahrtsport genutzt. Viele Sportarten im Flugbereich können ausgeübt und/oder erlernt werden, dazu gehört auch die Pilot*innen-Ausbildung für die Sparten Segelflug und Motorflug. Regelmäßige Angebote, wie z.B. der Tag der offenen Tür oder das Sommerfluglager sowie das Angebot von Rundflügen und Fallschirmspringen, werden sowohl regional als auch überregional genutzt (Luftsportverein Lüchow-Dannenberg e.V. 2023).

Das Hermann-Stolte-Stadion in Dannenberg wird durch den Reit- und Fahrverein Dannenberg betrieben, der zu den größten Vereinen im Pferdesportverband Hannover gehört. Die Mitglieder üben dort Pferdesport wie Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsreiten aus, nehmen an zahlreichen Wettkämpfen teil und richten dort Wettkämpfe aus. Freizeitreitenden ohne Turnierambitionen, sowie Fahrsportlern steht das Gelände ebenfalls offen. Zahlreiche Veranstaltungen, aber auch Lehrgänge für bestimmte Qualifikationen im Reit- und Fahrsport, werden über das ganze Jahr angeboten und vielfach regional und überregional genutzt (Reit- und Fahrverein Dannenberg e.V. 2023).

Bei der Sportanlange am Schulzentrum in Lüchow (Wendland) handelt es sich um die größte Anlage des Landkreises, die einen großen Mehrzwecksportplatz und eine Turnhalle umfasst. Neben der Nutzung der Anlage im Schulbetrieb bietet sie dem ansässigen und mitgliederstärksten Verein des Landkreises, dem Sportverein SC Lüchow, ein sehr vielseitiges Sportangebot mit unterschiedlichen Schwerpunkten an. Regional und überregionale Veranstaltungen und Punktspiele finden das ganze Jahr über in den verschiedensten Disziplinen statt (SC Lüchow von 1861 e.V. 2024).

Zu 3.2.3 03, Satz 1:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist eine Vielzahl an naturnahen Erholungsmöglichkeiten auf und ist hierfür überregional bekannt. Die Festlegung regional bedeutsamer Wanderwege erfolgt zur Sicherung ihrer Erholungs- und Freizeitfunktion in der Landschaft sowie der Sicherung der Zugänge und Verbindungen der einzelnen Erholungsziele (z.B. RROP 2.1 07 und 08) zu Fuß und mit dem Fahrrad. Die Sicherung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Handlungszielen der touristischen Entwicklung und trägt zugleich zur Erhöhung der Lebens- bzw. Erholungsqualität der Bürger*innen bei. Nur durch die Sicherung und die Weiterentwicklung auch der überregionalen Angebote, wie der Elberadwanderweg oder das Grüne Band, gelingt der wettbewerbsfähige Anschluss als Urlaubsdestination für nachhaltiges Reisen.

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg Wandern (W) und Fahrradfahren (F) ist das gemeinsam mit den Samtgemeinden erarbeitete, landkreisweite Besucherlenkungskonzept. Insbesondere die im gesamten Planungsraum ausgeschilderten Naturerlebnisrouten sowie die zwölf thematischen Radrundrouten bilden das touristische Radwegenetz und liegen der Zieldarstellung zur Grunde (Projektbüro Neue Wege und Büro Lebensraum Zukunft 2010). Ergänzt wird das regionalbedeutsame Radwegenetz

[42] Höchstabfluggewicht bis zu zwei Tonnen

durch zwei weitere überregionalbedeutsame Radwanderwege, „Hanse-Wendland“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2022a) und „Vier-Länder-Grenz-Radweg“ (Marketingbüro Wendland.Elbe 2020), die, ebenso wie die Thementouren, durch den Landkreis gefördert werden. Eine weitere Ergänzung erfolgt durch die Hinzunahme der drei Radvorrangrouten aus dem Verbundprojekt „NKI[43]: Neue Wege für Neue Räder“, das zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Stärkung des Alltagsradverkehrs sowie der Verkehrssicherheit im Landkreis Lüchow-Dannenberg einen großen Beitrag leistet (Mobilitätsagentur Wendland.Elbe und LSE 2023).

Zu 3.2.3 03, Satz 2:

Auf Deichen sollen Wander- und Radwege vorgehalten werden, da diese Infrastruktur auch für den Tourismus und die Erholung aufgrund ihrer exponierten Lage in der Landschaft zugänglich sein soll. Im Falle neuer Deichbaumaßnahmen soll geprüft werden, ob für Naherholungssuchende, Wanderende und Radfahrende das Erleben der Flussläufe realisiert bzw. verbessert werden kann. Wenn bei Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen sich im Einzelfall ergibt, dass dies nicht möglich ist, sollen die Wege flussnah geführt werden. Prinzipiell sollten die Deichverteidigungswege auch als touristische Rad- und Wanderwege nutzbar sein.

Zu 3.2.3 04:

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sportboothafen sind alle an der Bundeswasserstraße Elbe gelegen. Sie dienen dem wassergebundene Freizeiterleben, dem Tourismus sowie der (Nah-)Erholung im Planungsraum. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen diesen Funktionen nicht entgegenstehen oder durch sie beeinträchtigt werden.

Als Grundlage für die Festlegung als Sportboothafen dient die entsprechende bauleitplanerische Sicherung des Hafens oder die Festlegung als Schutzhafen gem. § 29 Zweiter Teil Schutzhafenverordnung (SchutzhafenV). Bei widrigen Verhältnissen wie z.B. Sturm, Hochwasser oder Eis dienen Schutz- bzw. Sicherheitshafen für sich in Not befindlichen Wasserfahrzeugen als Zufluchtsort (§ 1 Abs. 2 Erster Teil SchutzhafenV).

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu 3.2.4 01, Satz 1:

Ziel des § 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Weiter beinhaltet das WHG grundsätzliche Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Gewässern, die auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit sowie des Natur- und Umweltschutzes basieren. Wichtige Zielsetzungen sind:

- die Erhaltung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushaltes,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landökosysteme und Feuchtgebiete,

[43] Nationale Klimaschutzinitiative

- die Nutzung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit,
- die Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung,
- die Vorbeugung möglicher Klimawandelfolgen,
- das Entgegenwirken der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen,
- die Beachtung des Schutzes der Meeresumwelt.

Ein Grundpfeiler ist die Erhaltung des naturnahen Zustandes von Gewässern und, soweit umsetzbar, die Rückführung erheblich veränderter Gewässer in einen naturnahen Zustand (BMUV 2016).Die im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Wasserressourcen der leistungsfähigen Fließgewässer wie Elbe, Jeetzel, Dumme, Seege und Aland mit ihren angrenzenden Auen (gesichert als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund) bieten dabei ein großes Potenzial zur Unterstützung der lokalen Wasserversorgung durch eine Anreicherung des Grundwasservorrates bei entsprechend nachhaltiger Bewirtschaftung.

Zu 3.2.4 01, Satz 2:

Konkrete Zielvorgaben und Bewirtschaftungsregeln sind in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als eine Vorgabe des WHG enthalten. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 trat am 22. Dezember 2000 in Kraft (Amtsblatt EG 2000). Sie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz von Gewässern und hat zum Ziel, diese zum einen zu schützen, und zum anderen den Gewässerzustand zu verbessern.

Die Gewässer im Landkreis Lüchow-Dannenberg gehören zur Flussgebietseinheit Elbe, dessen Koordination seit 2004 bei der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) liegt. Neben den Zielen der WRRL werden auch die Ziele der im deutschen Teil des Elbeeinzugsgebiets ausgewiesenen Schutzgebietsrichtlinien berücksichtigt. Insgesamt können durch die Umsetzung ganz unterschiedlicher Maßnahmen positive Wirkungen auf einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer erzielt werden (Flussgemeinschaft Elbe 2023; NLWKN 2023a).

Zu 3.2.4 02, Satz 1:

Das Grundwasser ist ein wichtiger Teil des Wasserkreislaufs und hat neben der bedeutsamen ökologischen Funktion auch einen hohen Wert für den Menschen (Trinkwasser, Landwirtschaft, Kühl- und Brauchwasser), daher braucht es einen besonderen Schutz. Die Qualität des Grundwassers ist demzufolge von großer Bedeutung.

Wesentliche Ziele gemäß Artikel 1 der WRRL bestehen darin, die Verschmutzung des Grundwassers zu reduzieren sowie insgesamt eine schrittweise Reduzierung der Eintragung prioritärer Stoffe[44] in allen Gewässern zu erreichen. Dazu gehört auch die Einleitung bzw. Freisetzung prioritär gefährlicher Stoffe zu beenden. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die in Artikel 4 WRRL verbindlich vereinbarten Umweltziele für oberirdische Gewässer und Grundwasser. Insbesondere in Bezug auf das Grundwasser ist der Eintrag von Schadstoffen mindestens zu begrenzen, im Besten Fall zu verhindern und signifikante

[44] Zu den prioritären Stoffen, die zur Beurteilung des chemischen Zustandes herangezogen werden, gehören bspw. Schwermetalle, polychlorierte Biphenyle, schwer abbaubare chlorierte Kohlenwasserstoffe und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe.

Belastungstrends der Vergangenheit sind nach Möglichkeit umzukehren. Ein quantitativ guter chemischer Zustand soll erreicht sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindert werden (BMUV 2011; Amtsblatt EG 2000).

Zu 3.2.4 02, Satz 2:

In Bezug auf den Klimawandel und seine Folgen ist beim Umgang mit Gewässern, insbesondere dem Grundwasser auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser zu achten. Es soll daher ein Grundwasserspiegel gesichert werden, der die öffentliche Wasserversorgung gewährleistet, dem ursprünglichen Standortpotenzial entspricht und die Erhaltung der Vegetationsdecke ermöglicht. Entnahmen dürfen nicht zu Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte führen. Zu hohe Grundwasserentnahmen können weitreichende negative Folgen für den Naturhaushalt haben, da dieser empfindlich auf Veränderungen reagiert. Das Gewässerökosystem und grundwasserabhängige Landökosysteme sind abhängig von einem guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustand (UBA 2022). Die Niederschlagsprognosen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bis 2030 legen nahe, dass es zwar vermutlich keine signifikanten Verringerungen in den Niederschlagsmengen pro Jahr geben wird, aber die Niederschlagsereignisse sich verschieben und die Starkregenereignisse zunehmen werden. Der prognostizierte Anstieg der Temperatur, besonders in den Sommermonaten, wird sehr wahrscheinlich zu Dürreperioden führen (MU 2019c; 2019d). Es ist für die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers daher notwendig, dass die Wasserentnahmemenge die Grundwasserneubildung nicht überschreitet (UBA 2022).

Bei allen Planungen und Maßnahmen bei denen Gewässer berührt werden sinddie Belastungen für die Gewässer zu minimieren. Unabhängig davon kann, unter Sicherung des Hochwasserschutzes, die Gewässerqualität durch die Schaffung und Wiederherstellung naturnaher Strukturelemente wie Auenwälder oder ausreichend breiter Gewässerrandstreifen verbessert werden. Dadurch kann die Selbstreinigungskraft gestärkt und die Funktion des Gewässers sowie des Naturhaushalts erhalten werden. Die Grundwasserneubildung kann verbessert werden, wenn weniger Flächen neu versiegelt oder bereits versiegelte Flächen entsiegelt werden. Denn Grundwasser bildet sich vorrangig durch das Versickern von Niederschlagswasser (UBA 2022; MU 2019a).

Das unbelastete Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist, wenn möglich vor Ort dem Grundwasser zuzuführen. Zur Vermeidung von stofflicher und hydraulischer Belastung der Gewässer ist Niederschlagswasser gezielt zurückzuhalten und wenn erforderlich zu reinigen.

Zu 3.2.4 03, Satz 1:

Die im Landkreis vorhandenen Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen (Wasserwerke) bei Schutschur, Kähmen, Wibbese und Vietze stellen die Aufbereitung und Bereitstellung von Trinkwasser für alle Verbraucher im Landkreis sicher. Deshalb werden die Standorte durch die Festlegung als Vorranggebiet gesichert. Darüber hinaus handelt es sich um kritische Infrastruktureinrichtungen, deren Schutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG Rechnung zu tragen ist. Alle vier Wasserwerke befinden sich in den jeweiligen Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Derzeit sind 99,65 % der Einwohner*innen und Betriebe an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Keine der Trinkwassergewinnungsanlagen liegen in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) befindet sich in Kapitel II. Nr. 1 diesbezüglich ebenfalls ein Grundsatz (II.1.7 (G)), welcher den Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor negativen Auswirkungen durch Hochwasser festlegt.

Zu 3.2.4 03, Satz 2:

Um das Grundwasser im Gewinnungs- bzw. Einzugsgebiet einer Grundwasserentnahme vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, können nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetztes (NWG) in Verbindung mit § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Wasserschutzgebiete zum Wohl der Allgemeinheit festgelegt werden. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind Wasserschutzgebiete für die jeweiligen Wasserwerke per Verordnung festgelegt.

Dieser Schutz ist dahingehend wichtig, da das Trinkwasser im Landkreis vollständig aus dem Grundwasser gewonnen wird. Es ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge, die Bevölkerung zukunftssicher mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Aber auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist von sauberem (Grund-) Wasser abhängig.

Neben der hohen Bedeutung des Grundwassers für die Bevölkerung im Landkreis ist es ebenfalls wichtig für die Versorgung von Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbe und Industrie. Die Wasserschutzgebiete der Zonen I-III werden daher als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Sie dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung und sind als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen zu schützen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und vor dem Hintergrund der Klimafolgenanpassung sind Grundwasserentnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die möglichen Entnahmemengen werden für das Grundwasser im Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ geregelt.

Zu 3.2.4 03, Satz 3:

Die Menge des geförderten Trinkwassers ist in den letzten Jahrzehnten leicht gestiegen. Hinzu kommt, dass insbesondere in den Wasserwerken Kähmen und Vietze im geförderten Grundwasser leicht erhöhte Salz- und Nitratgehalte zu verzeichnen sind. Diese liegen derzeit zwar noch unter den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung, jedoch kann langfristig der Eintrag von großen Mengen an Salzen und Nitrat in das Grundwasser die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen.

Es ist daher im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen notwendig, Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung auszuweisen.

Aufgrund des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers „Jeetzel Lockergestein links“ ist das Grundwasservorkommen des Drawehns besonders geeignet, um die Versorgung zukünftiger Generationen mit sauberem Trinkwasser sicherzustellen. Der Grundwasserleiter im östlichen Kreisgebiet ist aufgrund der lokalen Salzformationen im Untergrund als Vorsorgebiet eher nicht geeignet.

Die Strömungsrichtung des Grundwassers im Drawehn verläuft grob von West nach Ost bzw. Nordost. Vor diesem Hintergrund wird das Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung im Osten und Norden anhand der Grundwassergleiche von 25 m ü. NN abgegrenzt. Ab dieser Höhe ist

der Grundwasserleiter ausreichend ergiebig für eine Grundwasserförderung. Im Übrigen verläuft das Vorbehaltsgebiet bis zur westlichen und südwestlichen Kreisgrenze. Zudem ist durch die Lage des Vorbehaltsgebietes im westlichen und nordwestlichen Kreisgebiet der Abstand zu den Salzstöcken im Osten gegeben.

Zu 3.2.4 04, Satz 1:

Gemäß § 54 Abs. 1 WHG ist Abwasser definiert als durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Eine entsprechende Sammlung, Reinigung und Ableitung muss den fachlichen Anforderungen entsprechend erfolgen und ist für das Schmutzwasser Aufgabe der Samtgemeinden, die diese den Wasserverbänden übertragen haben. Die Reinigung des Niederschlagswassers hat, wenn erforderlich, durch den Einleiter zu erfolgen. Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser grundsätzlich so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers ist so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderung (Stand der Technik, Gewässereigenschaften) sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG).

Zu 3.2.4 04, Satz 2:

Wasser soll grundsätzlich rationell genutzt werden. Daher ist eine Mehrfachnutzung von Wasser, insbesondere im landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Bereich anzustreben. Deshalb wird ein Grundsatz festgelegt, der die Mehrfachnutzung von Abwasser fordert, insbesondere soll im Rahmen des Abwasserverwertungsprozesses gereinigte Abwasser wiederverwendet werden. Abwasserverwertung beschreibt einerseits die Verteilung von gereinigtem Abwasser auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, andererseits wird damit auch der Wiedereinsatz von gereinigtem Abwasser im Produktionsprozess bezeichnet. Aber auch eine zielgerichtete Anreicherung des Grundwassers mit gereinigtem Abwasser ist eine Verwertung.

Zu 3.2.4 04, Satz 3:

Insgesamt werden elf Kläranlagen im Planungsraum zur Sicherung der Abwasserentsorgung an folgenden Standorten festgelegt: Külitz, Lensian, Lüchow, Lichtenberg, Rebenstorf, Dangenstorf, Schnackenburg, Laasche, Lüggau, Schweskau, Zernien und Hitzacker. Die Kläranlage nördlich von Neu Darchau befindet sich direkt hinter der Kreisgrenze im Planungsraum des Landkreis Lüneburg (Gemeinde Bleckede) und wird nachrichtlich dargestellt, da ca. die Hälfte des behandelten Abwassers aus der Samtgemeinde Elbtalaue kommt und der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker Betreiber der Kläranlage ist.

Etwas mehr als zwei Drittel der Bevölkerung des Landkreises ist an die Systeme der zentralen Abwasserentsorgung mit den Kläranlangen angeschlossen. Kläranlagen gehören auch zu den kritischen Infrastruktureinrichtungen, deren Schutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG Rechnung zu tragen ist. Die Abwässer von etwa einem Drittel der Bevölkerung werden über dezentrale Kläranlagen, insbesondere Kleinkläranlagen gereinigt.

Zu 3.2.4 04, Satz 4:

Mit dieser Festlegung soll die regional bedeutsame Hauptabwasserleitung in ihrer Funktion und zentralen Bedeutung für den Landkreis im Bestand gesichert werden. Diese Abwasserleitung ist Bestandteil der Genehmigung für die Kläranlage Lüchow.

Zu 3.2.4 05, Satz 1:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP 2022.

Ergänzung zu Satz 1:

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 ROG hat die Regionalplanung für einen vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 6, Satz 5 ROG zu sorgen. Im Rahmen der Klimaveränderung ist mit einer Häufung von natürlichen Hochwasserereignissen zu rechnen, dass geht nicht nur aus aktuellen Klimaprojektionen hervor, sondern zeigen nicht zuletzt auch die extremen Hochwasser der Jahre 2002, 2003, 2006, 2011 und 2013 im Planungsraum. Die Hochwasser der jüngsten Vergangenheit haben deutlich gemacht, wie beträchtlich das Schadenspotenzial eines Hochwasserereignisses sein kann. Damit wird deutlich, welch hohe Bedeutung ein adäquater Hochwasserschutz hat (MU 2019b; NLWKN 2023b; 2022b).

Zu 3.2.4 05, Satz 2:

Technische Hochwasserschutzmaßnahmen, wie bspw. der Bau von Hochwasserdeichen, können die Siedlungs- und Wirtschaftsräume schützen, und somit Schäden an Mensch, Tier und Sachwert vermeiden (NLWKN 2022b). Insgesamt befinden sich im Planungsraum an den Fließgewässern Elbe, Jeetzel und Seege 144,8 km Deichlinie (gewidmet und ungewidmet). Zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Hochwasser werden daher in der Zeichnerischen Darstellung bestehende Hochwasserdeiche durch die Festlegung als Vorranggebiet Deich gesichert.

Gemäß § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landesseitigen Grenze des Deiches keine Anlagen jeder Art errichtet oder wesentlich geändert werden. Damit werden auch Anforderungen des BRPH (II.1.2 (Z)) erfüllt.

Zu 3.2.4 05, Satz 3:

Die geplanten Deichneubauten im Landkreis Lüchow-Dannenberg, die als Vorbehaltsgebiet Deich in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt sind, betreffen folgende Neubauvorhaben:

1. Ortslage Vietze, Gemeinde Höhbeck, zweiter Planungsabschnitt: Dieser Planungsabschnitt ist etwa 200 m lang und beginnt am nordöstlichen Ende des bereits fertiggestellten ersten Planungsabschnitts (Kapellenstraße). Für die Umsetzung ist ein weiteres Planfeststellungsverfahren vorgesehen.
2. Ortslage Neu Darchau-Katemin, Gemeinde Neu Darchau: Geplant wird ein Anschluss an den bestehenden Deich in Walsburg (Landkreis Lüneburg), der von der Landkreisgrenze (im Bereich Lauschfelder Weg) ausgehend in Richtung Osten eine Länge von etwa 2.000 m haben wird und bis in die beginnende Elbuferstraße in Neu Darchau reicht (NLWKN 2014). Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Entwurfsplanung, angestrebt wird ein Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2026.

Zu LROP 3.2.4 11, Satz 1 (Z) und Satz 2 (GS):

Der Gefahr von Überschwemmungen lässt sich u.a. durch die Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer sowie durch die Sicherung und Schaffung von Retentionsräumen begegnen. Im RROP werden die wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert (RROP 3.2.4 06). Durch Deichrückverlegungen können weitere Retentionsräume geschaffen bzw. diese vergrößert werden. Im Retentionskataster des NLWKN sind für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Suchräume dargestellt. Diese Räume überschneiden sich in großen Teilen mit den Bereichen des HQ 200. Die Siedlungsbereiche, die im HQ 200 liegen, sind im Layer des Retentionskatasters „Suchraum mit Berücksichtigung der Landnutzung“ ausgeschnitten. Um neue Retentionsräume zu schaffen, müssten solche Siedlungsbereiche mit erheblichem Aufwand eingedeicht werden. Dies verdeutlicht die Schwierigkeit, in besiedelten Räumen Retentionsflächen zu schaffen. Da es auf Basis der Suchräume noch keine hinreichend verfestigten Planungen des NLWKN oder der Maßnahmenträger, wie den Deichverbänden gibt, können im RROP zur Freihaltung von erforderlichen Räumen für Deichrückverlegungen keine Festlegungen getroffen werden. Satz 2 richtet sich gleichzeitig an weitere Planungsträger, insbesondere an die Träger der Bauleitplanung, in den Siedlungsgebieten auch technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung vorzusehen.

Zu 3.2.4 06, Satz 1:

Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes festgelegt. Mit einer 100-jährigen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ_{100}) wird in diesen Gebieten statistisch betrachtet ein Hochwasserereignis erwartet. Die festgelegten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind das ÜSG Elbe (Schnackenburg – Geesthacht), ÜSG Jeetzel und ÜSG Seege gemäß den Verordnungen des NLWKN (s. Tab. 18)

Tab. 18: Übersicht der Überschwemmungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 7.034 ha im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Überschwemmungsgebiet	**Kurzbeschreibung**
Elbe (Schnackenburg – Geesthacht)	Größe: 3.170 ha (Lage im Landkreis) Verordnung: 09.12.2008 Gemeinde: Neu Darchau, Hitzacker, Dannenberg, Damnatz, Langendorf, Gusborn, Trebel, Gorleben, Höhbeck, Gartow, Schnackenburg
Jeetzel	Größe: 2.802 ha Verordnung: 07.07.1986 Gemeinde: Hitzacker, Dannenberg, Jameln, Gusborn, Lüchow (Wendland), Wustrow, Luckau, Lübbow,
Seege	Größe: 1.062 ha Verordnung: 28.11.1986

	Gemeinde: Gorleben, Höhbeck, Gartow, Schnackenburg

Zu 3.2.4 06, Satz 2:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu LROP 3.2.4 12, Satz 3 (GS):

Aus Basis des Grundsatzes in LROP 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3 und der Regelungen im Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wurde die Möglichkeit einer Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz überprüft. Als Datengrundlage dienten diesbezüglich die Hochwasserrisikokarten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Diese Karten umfassen auch Gebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete, die mit einer deutlich geringeren Wahrscheinlichkeit, also im Falle eines HQ_{extrem} der Jeetzel und/oder der Mittelelbe, in einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren überschwemmt werden können. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind die Gebiete der Jeetzel und der Mittelelbe nahezu deckungsgleich und betreffen ca. 24.700 Einwohner*innen im Hochwasserrisikobereich der Jeetzel bzw. ca. 26.400 Einwohner*innen im Hochwasserrisikobereich der Mittelelbe. Insgesamt wären etwa 33.900 Menschen, der in Tab. 19 zusammengefasst dargestellten Gemeinden von einem HQextrem der Mittelelbe und Jeetzel betroffen (ca. 69 % der Bevölkerung des Landkreises). Die Hochwasserrisikogebiete erstrecken sich mit einer Fläche von knapp 342 km² und einem Anteil an der Landkreisfläche von fast 28 % über einen relativ breiten Siedlungskorridor. Besonders betroffen sind die zentralen Siedlungsbereiche der Städte Dannenberg (Elbe) und Lüchow (Wendland). Rund 20 % der gesamten Siedlungsflächen des Landkreises liegen in Bereichen mit einer Überflutungstiefe von zwei oder mehr Metern. In den Risikogebieten HQ_{extrem} sind städtebauliche Planungen grundsätzlich zulässig. Da insbesondere den Trägern der Bauleitplanung die genannten Risiken bekannt sind, erfolgt dazu im RROP keine gesonderte Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz als Warnfunktion. Die Festlegungen des RROP zum Hochwasserschutz konzentrieren sich vielmehr auf die Sicherung der Deiche als Vorranggebiete Deich und der Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz. Im Übrigen gelten die Ziele und Grundsätze des LROP und des Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz auch direkt für die nachfolgenden Planungsebenen.

Tab. 19: Betroffene Gemeinden des Landkreis Lüchow-Dannenberg im Falle eines HQextrem

HQextrem	**Gemeinden**	**Fläche (km²)**	**Einwohnende (Stand: 2022)**
Mittelelbe	Damnatz, Dannenberg (Elbe) (Stadt), Gartow (Flecken), gfG. Gartow, Gorleben, Gusborn, Hitzacker (Elbe), Höhbeck, Jameln, Küsten, Langendorf, Lüchow (Stadt), Neu Darchau, Schnackenburg (Stadt), Trebel, Woltersdorf	330,61	26.435
Jeetzel	Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gusborn, Hitzacker, Jameln, Küsten, Langendorf, Lübbow, Lüchow (Wendland), Luckau, Trebel, Woltersdorf, Wustrow	257,89	24.766

Zu LROP 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4 (Z):

Es wird auf die Ausführungen oben zu LROP 3.2.4 11, Satz 1 (Z) und Satz 2 (GS) LROP verwiesen. Da von den zuständigen Stellen keine Planungen für den Bau von Rückhalteräumen vorliegen, können dafür im RROP keine Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Zum Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz:

Die Vorgaben des mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz und ihre Berücksichtigung im RROP werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Tab. 20):

Tab. 20: Umgang mit den Vorgaben des BRPH im RROP

	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zu § 1 BRPHV 2021)	**Landkreis Lüchow-Dannenberg**
I. Allgemeines		
1. Hochwasserrisikomanagement		
I. 1.1 (Z)	**Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.**	Es handelt sich bei diesem Ziel um einen Prüfauftrag, der bei der Aufstellung des RROP beachtet wird. Grundlage sind insbesondere die Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten, die vom NLWKN erstellt wurden und über das Umwelt-Kartenportal des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) verfügbar sind. Rund 30 % der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit rund 50 % der Einwohner des Landkreises liegen in einem HQextrem-Gebiet (Mittelelbe bzw. Jeetzel). Dabei befinden sich auch die Siedlungsschwerpunkte des Landkreises im HQextrem-Gebiet, darunter das Mittelzentrum sowie drei der fünf Grundzentren. Zwei Gemeinden liegen mit ihrem Gebiet vollständig innerhalb eines HQextrem-Gebietes. Rund 20 % der gesamten Siedlungsflächen des Landkreises liegen in Bereichen mit einer Überflutungstiefe von zwei oder mehr Metern. Auf Grund dieser Sachlage konzentrieren sich die Festlegungen des RROP auf die Sicherung der Deiche als Vorranggebiete Deich und der Überschwemmungsgebiete als

		Vorranggebiete Hochwasserschutz. Außerdem werden mit dem RROP in nur sehr geringem Umfang Vorgaben für neue zu sichernde Siedlungsbereiche gemacht. Im Übrigen richtet sich das Ziel vor allem an die Träger der Bauleitplanung und andere Vorhabenträger für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Daten zur Fließgeschwindigkeiten stehen in Niedersachsen nicht zur Verfügung (s. Arbeitshilfe BBSR).
I. 1.2 (G)	Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.	Dieser Grundsatz birgt keinen Handlungsauftrag für eine Festlegung im RROP. Er richtet sich an die Fachbehörden, die für den Hochwasserschutz zuständig sind. Diese müssen auch entsprechende Daten zusammentragen und auswerten.
2. Klimawandel und -anpassung		
I. 2.1 (Z)	**Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.**	Es handelt sich um einen Prüfauftrag, der bei der Aufstellung des RROP beachtet wird. Grundlage sind u.a. die Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten, die vom NLWKN erstellt worden sind und bei denen die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko berücksichtigt wurden (§ 73 Abs. 6 WHG). Darüber hinaus sind weitere Daten zur Überprüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse auf der Homepage des Deutschen Klimaatlas oder der deutschen IPCC Koordinierungsstelle abrufbar. Aufgrund der Topographie des Landkreises sind Starkregenereignisse und damit die Bereitstellung von Niederschlagswasserumleitungen, Entsiegelungen etc. von nachrangiger Bedeutung und sind im Rahmen von Bauleitplanverfahren auf Ebene der Samtgemeinden und Gemeinden zu prüfen. Auf dem Geoportal des Bundes werden dazu Informationen bereitgestellt. Das Risiko von Schäden

		durch ein Jahrhunderthochwassern wird durch die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz minimiert. Die konkrete Festlegung von Bemessungswasserständen und daraus folgenden Deicherhöhungen, sowie die Retentionsflächensuche erfolgen durch das NLWKN, die Deichverbände und die untere Wasserbehörde und werden darüber hinaus länderübergreifend abgestimmt. Im Übrigen liegt die Siedlungsentwicklung in Verantwortung der Samtgemeinden und Gemeinden, die diesem Prüfauftrag ebenfalls nachkommen müssen.
I. 2.2 (G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Abs. 6 und des § 75 Abs. 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.	Es handelt sich um einen Prüfauftrag, der sich an die Fachbehörden richtet, die für den Hochwasserschutz zuständig sind. Die Schlussfolgerungen aus diesen fachbehördlichen Überprüfungen können in künftigen Änderungen des RROP berücksichtigt werden.
3. Grenzüberschreitenden Koordinierung		
I.3 (G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Abs. 3 und 4 und des § 75 Abs. 4 und 5 WHG bleiben unberührt.	Dieser Grundsatz richtet sich an die Länder- und Bundesebene und birgt keinen Handlungsauftrag für eine Festlegung im RROP. Große Teile des Landkreises werden durch den Hochwasserabfluss der Elbe beeinflusst. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz liegen daher vor allem flussgebietsbezogen in Verantwortung des Bundes und der Länder unter Berücksichtigung der Bedingungen am Oberlauf in Tschechien. (siehe z.B. Gesamtkonzept Elbe, Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Internationale Kommission zum Schutz der Elbe). Die Aufarbeitung der vergangenen Katastrophenlagen (2002, 2006, 2013) hat die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit verdeutlicht.
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen		
1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG		

II. 1.1 (G)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotenziale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.	Hier ist zu unterstellen, dass die gesamte Fläche des Planungsraums zu einem Einzugsgebiet nach § 3 Nr. 13 WHG gehört, denn von jedem Punkt erfolgt ein Oberflächenabfluss über einzelne Gewässer vor allem in die Elbe, die später in die Nordsee mündet. Dieser Grundsatz beinhaltet keinen konkreten Handlungsauftrag für die Regionalplanung. Er richtet an die in § 4 Abs. 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, insbesondere an die Kommunen, die für die Bauleitplanung verantwortlich sind und die öffentlichen Stellen, die über die Zulassung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu entscheiden haben.
II.1.2 (Z)	**In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur**	Ausgehend von den Vorgaben des Nds. Deichgesetzes zu gewidmeten und ungewidmeten Deichen sowie der festgelegten Deichschutzzone von 50 m ab Deichfuß werden im RROP gemäß Kapitel 3.2.4 Ziff. 05 Vorranggebiete Deich festgelegt. Zudem werden für geplante Deichbauten Vorbehaltsgebiete Deich festgelegt. In der Begründung des Plansatzes erfolgt ein Verweis auf § 16 NDG und die Einhaltung der Deichschutzzone von 50 m. Für die Freihaltung von erforderlichen Räumen für Deichrückverlegungen erfolgen im RROP keine Festlegungen, da es dafür keine hinreichend verfestigte Planungen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden und Verbände vorliegen. Es gibt gemäß Retentionskataster des NLWKN lediglich Suchräume im Landkreis.

	unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.	
II. 1.3 (Z)	**Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:** **1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.** **2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden**	Daten zum Wasserversickerungs- oder Wasserhaltevermögen des Bodens wurden auf der Ebene des Regionalplanes auf Grund der Maßstabsebene von 1 : 50.000 nicht ausgewertet. Das Ziel wendet sich vor allem an die Bauleitplanung und an die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dazu Ermittlungen durchführen und Regelungen treffen müssen.
II. 1.4 (G)	Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine	Ein Großteil der Gewässerauen und der potentiellen Retentionsräume befinden sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, dem FFH-Gebiet Langraben- und Dumme Niederung, sowie dem FFH-Gebiet Gewässersystem der Jeetzel und werden daher durch die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Biotopverbund und dem Vorranggebiet Natura 2000 bereits von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten.

	Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.	
II. 1.5 (G)	Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.	Gegenwärtig sind keine konkrete Gewässerausbaumaßnahme und keine raumbedeutsamen Renaturierungsmaßnahmen im Landkreis bekannt. Sollten sich solche Vorhaben in der Zukunft ergeben, muss dieser Grundsatz bei den betreffenden Planungen berücksichtigt werden.
II. 1.6 (G)	Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.	Planfestgestellte Deichbauvorhaben werden als Vorranggebiet Deich gesichert. In Planung befindliche Deichvorhaben werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt (RROP 3.2.4 05). Zu der Maßnahme im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms "Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen an der gesamten niedersächsischen unteren Mittelelbe" gibt es noch keine konkreten Planungen, so dass dazu im RROP keine räumliche Sicherung erfolgen kann. Im Übrigen richtet sich dieser Grundsatz an die für den

		Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörden.
II. 1.7 (G)	Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.	In der Zeichnerischen Darstellung des RROP werden die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt. Diese Anlagen befinden sich außerdem in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Der Grundsatz 3.2.4 05 Satz 1 "Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden." schließt auch die Anlagen zur Trinkwasserversorgung ein.
2. Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG		
II. 2.1 (G)	Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Abs. 3 WHG bleibt unberührt.	Bis auf Flächen nördlich und südlich von Bergen an der Dumme sind alle HQ 100 Risikogebiete im Landkreis gemäß Verordnungen als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Diese Überschwemmungsgebiete werden im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen (RROP 3.2.4 06). Die Flächen bei Bergen werden im RROP nicht als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt, da die Erarbeitung der Datengrundlagen durch die untere Wasserbehörde noch nicht abgeschlossen ist (siehe RROP 3.2.4 06).
II. 2.2 (G)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird: 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt	Im Rahmen des RROP werden keine Siedlungsgebiete in Überschwemmungsgebieten neu geplant. Vielmehr werden die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt und damit Siedlungsentwicklungen auf diesen Flächen ausgeschlossen. Die Anforderungen der Ziffern 1 und 2 richten sich an die gemeindliche Bauleitplanung.

	nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.	
II.2.3 (Z)	**In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden:** **1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,** **2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,** **3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.**	Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz beachtet. In diesen Vorranggebieten sind gemäß Satz 2 des Ziels raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur unter den Voraussetzungen der §§ 77, 78 und 78a WHG zulässig zulässig. Damit wird sichergestellt, dass raumordnungsrechtliche Regelungen keine weitreichenderen als die wasserrechtlichen Regelungen vorsehen. Im Übrigen richtet sich dieses Ziel an Vorhabenträger und Zulassungsbehörden.

	Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	
3. Ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG		
II. 3 (G)	In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	Dieser Grundsatz richtet sich vor allem an die Bauleitplanung in Zuständigkeit der Samtgemeinden und Gemeinden. Er wird in den Zulassungsverfahren, für die der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig ist, in der Abwägung berücksichtigt. Die in Ziff. 1 benannten Infrastrukturen sind in den Risikogebieten im Landkreis nicht vorhanden. Die gem. Ziff. 2 in der BSI-Kritisverordnung erfassten weiteren kritischen Infrastrukturen sind in Risikogebieten im Landkreis vorhanden, jedoch erfolgen mit diesem Regionalplan keine Neuzulassungen dieser Infrastrukturen. Gleiches gilt für die baulichen Anlagen nach Ziff. 3. Im Übrigen erfüllen die vorhandenen Infrastrukturen und Anlagen nach den Ziffern 2. und 3. die Voraussetzungen nach § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG, d.h. sie liegen in bebauten Gebieten.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu 4.1.1. 01:

Vor dem Hintergrund der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind die Erhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung, um die gesamträumliche Struktur des in der Peripherie gelegenen Planungsraums zu verbessern. Der Anschluss an die nahegelegenen Verdichtungsräume (Ober- und Mittelzentren) außerhalb des Landkreises hat dabei eine ebenso große Bedeutung wie der Vernetzung der Grundzentren mit dem Mittelzentrum innerhalb des Planungsgebietes.

Die Anbindung an die benachbarten Mittel- und Oberzentren erfolgt im Wesentlichen durch die Bundesstraßen B248, B71, B493, B191 und B216. Die nächsten erreichbaren Bundesautobahnen sind im Nordwesten die A39 sowie im Nordosten und im Süden die in Teilen noch im Bau befindliche A14. Eine direkte Anbindung an den SPNV gibt es in Dannenberg, Hitzacker und in Schnega-Bahnhof. Die nächsten Bahnhöfe des Fernverkehrs befinden sich in Salzwedel (Fernverkehr in geringem Umfang), in Uelzen, in Lüneburg und in Wittenberge. Diese Bahnhöfe sind z.T. mit dem SPNV, dem straßengebunden ÖPNV oder nur mit dem MIV erreichbar.

Ergänzt wird das Verkehrsnetz zwischen den Grundzentren und den nächsten Mittelzentren innerhalb und außerhalb des Planungsraumes durch Landes- Kreis- und Ortsverbindungsstraßen.

Die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms sowie des Nahverkehrsplans des Landkreises sind die wesentlichen Instrumente zur Umsetzung des formulierten Ziels für die Straßen- und ÖPNV-Verbindungen in kommunaler Zuständigkeit. Für die Landes- und Bundesstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Deshalb kann der Landkreis die Planungen der überregionalen Verkehrswege und Verkehrsverbindungen nur unterstützend begleiten. Für den SPNV ist im Auftrag des Landes die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) zuständig. Die Verantwortlichkeit für den Ausbau des Schienenfernverkehrs liegt auf der Bundesebene.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu 4.1.2 01, Satz 1:

Der SPNV hat trotz der im Landkreis begrenzt vorhandenen Bahninfrastruktur eine wesentliche Verkehrsfunktion für die Bevölkerung zu erfüllen, insbesondere für die Anbindung des Nordkreises mit den Städten Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) an das Oberzentrum Lüneburg und im Süden des Landkreises über den Haltepunkt Schnega-Bahnhof und den Bahnhof im benachbarten Salzwedel zur Anbindung des Landkreises nach Osten und Westen (Richtung Stendal und Uelzen).

Die Sicherung und der Ausbau des Tourismus erfordern ebenfalls eine attraktive Schienenanbindung und einen Fahrplan mit vertakteten und gut verknüpften Verbindungen.

Auch zur Sicherung der Pendlerbeziehungen für die Arbeitskräfte ist die gute Anbindung des Personenverkehrs an die Oberzentren und die benachbarten Mittelzentren unverzichtbar.

Zu 4.1.2 01, Satz 2:

Die Bahnhöfe in Dannenberg (Elbe), Hitzacker (Elbe) und Schnega sind von regionaler Bedeutung und werden zur Sicherung und Entwicklung des schienengebundenen Personenverkehrs als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

Zu 4.1.2 02, Satz 1:

Da für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz die Strecke Langwedel-Uelzen-Stendal von überregionaler Bedeutung ist, wird diese gemäß den Vorgaben des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Der Streckenabschnitt Uelzen-Salzwedel-Stendal ist Teil des Projektes Ostkorridor Nord, in dessen Rahmen dieser Abschnitt bis zum Jahr 2028 zweigleisig ausgebaut werden soll.

Zu 4.1.2 02, Sätze 2 und 3:

Die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg ist gemäß LROP aufgrund ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen, da sie die einzige Bahnverbindung ist, die direkt in den Landkreis führt und die Bahnverbindung an das Oberzentrum Lüneburg darstellt. Seit vielen Jahren fordern die durch die Strecke angeschlossenen Kommunen den Ausbau der Strecke, um eine Geschwindigkeit von 80 km/h zu erreichen und damit einen Zwei-Stunden-Takt zu ermöglichen.

Die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke von Dannenberg (Elbe) nach Wustrow (Wendland) über Lüchow (Wendland) ist gleichfalls ein kommunales Anliegen. Das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen war bis jetzt nicht in der Lage, die Ertüchtigung der Strecke vorzunehmen. Um das in Zukunft weiterhin zu ermöglichen, wird die Strecke raumordnerisch als Vorranggebiet gesichert. Gegenwertig ist die Strecke stillgelegt. Die Fortführung der Strecke von Wustrow (Wendland) nach Salzwedel bedarf einer Neuplanung, da Teile der früheren Strecke nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Eine Neuplanung ist bisher nicht in Angriff genommen worden. Es gibt auch kein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das dazu Planungsabsichten hat, so dass die Strecke in der Zeichnerischen Darstellung nicht abgebildet werden kann. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bahnstrecke von Salzwedel in Richtung Wustrow (Wendland)-Lüchow (Wendland) seit 2010 nicht mehr im Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt enthalten ist. Damit ist auch das in den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 aus dem LEP 1999 des Landes Sachsen-Anhalt unter 5.7.2.3. 2.o) übernommene Ziel zur Bahnstrecke Salzwedel – (Lüchow) nicht mehr gültig.

Die noch im RROP 2004 als Ziel festgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg-Dömitz-Ludwigslust-Schwerin wurde nicht wieder in das RROP aufgenommen, da es die Übernahme und Konkretisierung eines Ziels aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 1994 war. Seit der Änderung des LROP 2008 ist die Bahnstrecke Uelzen-Dömitz-Ludwigslust nicht mehr als Ziel der Raumordnung im LROP enthalten. Auch das Landesentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet keine Ziele und Grundsätze zu dieser ehemaligen Trasse. Auf der Ebene der Regionalplanung gibt es im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg zu dieser ehemaligen Trasse, die vollständig beseitigt wurde, ebenfalls keine Vorgaben. Lediglich der Landkreis Uelzen hat die Bahnstrecke von Uelzen in Richtung Dannenberg im RROP noch bis zur östlichen Stadtgrenze der Hansestadt Uelzen als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Gemäß

Begründung des RROP Landkreis Uelzen erfolgt eine darüber hinaus gehende Sicherung der Strecke nicht, da eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes weder wirtschaftlichen noch verkehrspolitische durch Bund und Land gewollt sei. Außerdem wurden Teilabschnitte der Strecke in den Gemeinden Stoetze, Oetzen und Weste nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt (entwidmet), so dass es nicht möglich ist, die Strecke zu reaktivieren. Aus den genannten Gründen wird Strecke nicht mehr als Ziel der Raumordnung in das RROP aufgenommen.

Zu 4.1.2 03, Satz 1:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Zu 4.1.2 03, Satz 2:

Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration, die Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen und die Berücksichtigung der Belange aller Bevölkerungsschichten erfordert eine weitere Verbesserung der Verkehrsbedienung durch den ÖPNV. Dazu gehören ein entsprechend ausgestaltetes ÖPNV-Netz und eine angemessene Bedienungshäufigkeit.

Das Nahverkehrsnetz soll so gestaltet sein, dass es die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihrem jeweiligen Einzugsbereich sicherstellt und dabei auch Verbindungen zwischen den Zentralen Orten gleicher Stufe ermöglicht. Zur Sicherung einer Mindestbedienung sollen in Gebieten, auf Relationen und zu Verkehrszeiten mit nachweislich geringer Verkehrsnachfrage, bedarfsbezogene Verkehrsmittel (z.B. Rufbusse) eingesetzt werden. Den Bürger*innen soll eine attraktive, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) angeboten und noch mehr Nutzer*innen bewogen werden, den Wechsel vom MIV auf den ÖPNV zu vollziehen.

Dazu gehören z.B. schnelle Verbindungen auf den Hauptachsen mit einer dichteren Taktung und fahrgastfreundlichen Anschlüssen zur Bahn sowie zwischen den Buslinien.

Maßgebend für die Ausgestaltung des ÖPNV ist der jeweils geltende Nahverkehrsplan des Landkreises, der durch den Kreistag beschlossen wird.

Zu 4.1.2 04:

Die Elbe begrenzt als Bundeswasserstraße den Landkreis im Nordosten auf 70 km. Auf diesem Flussabschnitt werden für den öffentlichen Verkehr folgende Fährverbindungen betrieben, deren Anbindung durch den ÖPNV verbessert werden soll (RROP 4.1.3 05):

- Neu Darchau – Darchau (Auto- und Personenfähre)
- Hitzacker – Bitter (Personenfähre sowie für Zweiräder bis 50 ccm)
- Pevestorf – Lenzen (Auto- und Personenfähre)
- Schnackenburg – Lütkenwisch (Auto- und Personenfähre)

Zu 4.1.2 05:

Zur Förderung des ÖPNV sollen an Haltepunkten des SPNV und den Zentralen Bushaltestellen Pkw-Parkplätze und überdachte Fahrradabstellanlagen sowie Fahrradboxen vorgehalten werden. Im Bereich des Individualverkehrs muss auch in ländlichen Regionen das Fahrrad zukünftig eine größere Rolle spielen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Einrichtung von witterungsgeschützten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie Ladeangebote für Pedelecs und E-Bikes an Bahnhöfen und (zentralen) Bushaltestellen, auch

um die Nutzung umweltfreundlicher Fortbewegungsmittel zu stärken. In künftigen Planungen sollen zudem die Ergebnisse des Ladeinfrastrukturkonzepts des Landkreises berücksichtigt werden, um auch für Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb Lademöglichkeiten anbieten zu können. Weitere Nutzungsmöglichkeiten bieten Mobilitätsstationen, die an Knotenpunkten errichtet werden sollen, u.a. mit Carsharing-Angeboten und als Standorte von Nahversorgungsboxen.

Die Flächen hierfür sind möglichst durch die Kommunen bereitzustellen bzw. im Rahmen der Bauleitplanung vor anderer Inanspruchnahme zu sichern.

Zu 4.1.2 06:

Die Radwege sollen vor allem die Verbindung der Grund- mit dem Mittelzentrum des Landkreises und die Verbindung der der Ortsteile zu ihren Grundzentren für die alltäglichen Wegebeziehungen der Menschen im Landkreis gewährleisten und darüber hinaus vorhandene Schulstandorte mit ihrem Einzugsbereich verbinden.

Das Erreichen der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sowie der Erholungsgebiete soll verkehrssicher erfolgen. Von Straßen abgesetzte Radwege sind nur bei unübersichtlicher Straßenführung oder höherem Verkehrsaufkommen erforderlich.

Eine gut ausgebaute und sichere Radwegeinfrastruktur ist die Grundlage für die Stärkung des Alltagsradverkehrs im Landkreis. Mit der Planung und Umsetzung eines Radvorrangnetzes (mit der Einrichtung von zunächst einer Fahrradstraße von Lüchow (Wendland)-nach Wustrow (Wendland) und zwei Radvorrang-Routen: Hitzacker (Elbe)-Dannenberg (Elbe) und Lüchow (Wendland)-Clenze (Flecken)) soll die Radwegeinfrastruktur in Lüchow-Dannenberg weiter verbessert werden, die den Bedürfnissen der Nutzer*innen, die z.B. mit klassischen Fahrrädern, mit Pedelecs, (E-)Lastenrädern oder Velomobilen unterwegs sein können sowie einem gesteigerten Radverkehrsaufkommen gerecht werden soll. Weitere Maßnahmen sollen im Rahmen eines kreisweiten straßenbaulastträger-übergreifenden Radverkehrskonzeptes erarbeitet werden.

Besonders hervorzuhebende Radwege/Radwegerouten für den Alltagsradverkehr und den Tourismus sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) (RROP 3.2.3 03) festgelegt.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu 4.1.3 01:

Die Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (B71, B191, B216 und B248) erfolgt gemäß den Vorgaben der LROP sowie der Forderung nach einer bedarfsgerechten Erschließung aller Teilräume des Landes. Zu den Kriterien für die Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen gehört neben der Hinterlandanbindung der Seehäfen, den touristischen Anbindungen, den besonderen Erschließungsfunktionen und den überdurchschnittlichen Verkehrsleistungen die Anbindung aller Mittel- und Oberzentren. Die B493 verbindet das Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) in Richtung Osten über das Grundzentrum in Gartow (Flecken) und die Elbfähre (Schnackenburg - Lütkenwisch) mit dem Land Brandenburg. Sie wird von Lüchow (Wendland) bis Schnackenburg auf Grund ihrer Verbindungsfunktion ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Im LROP Änderungsverfahren ist die Fortführung der B493 bis Schnackenburg ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße enthalten.

Zu 4.1.3 02:

In der Zeichnerischen Darstellung werden Landesstraßen und Kreisstraßen mit Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. das überregionale Straßennetz als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt, um das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zu ergänzen. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen, da sie dem Erreichen und der Verbindung der Zentralen Orten und der Siedlungsschwerpunkte im Landkreis dienen.

Zu 4.1.3 03, Satz 1:

Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der Anlage des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG) ist.

Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich. Gemäß Kap. 4.3.1 Ziff. 02 Satz 3 des LROP sind weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, zur frühzeitigen Trassensicherung in den RROP als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen. Für eine solche Trassensicherung im RROP wären konkrete räumliche Planungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erforderlich, die für das Land Niedersachsen im Auftrag des Bundes die sonstigen Bundesstraßen unterhalb der Bundesautobahnen verwaltet. Solche Planungen, insbesondere Linienbestimmungen liegen noch nicht vor, so dass in der Zeichnerischen Darstellung des RROP für die Vorhaben keine konkreten Trassen gesichert werden können.

Die Ortsumgehungen werden jedoch in der Beschreibenden Darstellung als Grundsatz der Raumordnung aufgelistet. Eine wesentliche Grundlage für die Anmeldung der Maßnahmen durch das Land Niedersachsen beim zuständigen Bundesministerium zur Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (BVWP 2030) als Vorstufe zum Fernstraßenausbaugesetz war die Verkehrsuntersuchung (VU) B216, B248a und B248, die durch die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg in Auftrag gegeben worden ist (SHP Ingenieure 2009; BMDV 2016). Die Ergebnisse, die aus dem Jahr 2009 stammen, beinhalten ein Gesamtkonzept für den Straßenzug, das aus Ortsumgehungen und Abschnitten mit zusätzlichen Überholfahrstreifen besteht (2+1 Ausbau). Für die Ortsumgehungen wurden darin Trassenvorschläge entwickelt, die als Anhaltspunkt für die künftigen Planungen dienen können. Das Gesamtkonzept wurde bei der Festlegung der Maßnahmen im BVWP 2030 zu Grunde gelegt.

Im Folgenden werden diese Ortsumgehungen (OU) einzeln kurz beschrieben:

- Ortsumgehung Dannenberg (B216/B248): 2-streifiger Neubau

  Gemäß den Inhalten des Projektinformationssystems (PRINS) des zuständigen Bundesministeriums ist die Lage der OU im Westen verortet. Hierzu wurden in der VU keine Aussagen getroffen, da die OU in der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde.

- Ortsumgehung Jameln (B248): 2-streifiger Neubau

Hierzu wurde in der VU eine östliche Ortsumgehung entworfen. Diese Lage stimmt nicht mit dem Inhalt des PRINS des zuständigen Bundesministeriums zu dieser OU überein. Dort wird eine OU im Westen vorgeschlagen.

- Ortsumgehung Schaafhausen (B248): 2-streifiger Neubau

  Hierzu wurde in der VU eine östliche Ortsumgehung entworfen. Diese Lage stimmt mit dem Inhalt des PRINS des zuständigen Bundesministeriums zu dieser OU überein.

- Ortsumgehung Grabow (B248): 2-streifiger Neubau

  Hierzu wurde in der VU eine westliche Ortsumgehung entworfen. Diese Lage stimmt mit dem Inhalt des PRINS des zuständigen Bundesministeriums zu dieser OU überein.

- Ortsumgehung Metzingen (B216): 2-streifiger Neubau

  Hierzu wurde in der VU eine nördliche Ortsumgehung entworfen. Diese Lage stimmt mit dem Inhalt des PRINS des zuständigen Bundesministeriums zu dieser OU überein.

- Ortsumgehung Saaße (B248): 2-streifiger Neubau

  Hierzu wurde in der VU eine östliche Ortsumgehung entworfen. Diese Lage stimmt mit dem mit dem Inhalt des PRINS des zuständigen Bundesministeriums zu dieser OU überein.

- Ortsumgehung Lübbow (B248): 2-streifiger Neubau

  Hierzu wurde in der VU eine östliche Ortsumgehung entworfen. Diese Lage stimmt mit dem Inhalt des PRINS des zuständigen Bundesministeriums zu dieser OU überein.

Zu 4.1.3 03, Satz 2:

Bei der Bauleitplanung sollen diese Vorhaben auf Basis der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung B248 / B248a / B216 aus dem Jahr 2009 bzw. auf Basis künftiger Ergebnisse der straßenrechtlichen Fachplanungen berücksichtigt werden.

Zu 4.1.3 04:

Die zur besseren Anbindung des rechtselbisch gelegenen Amtes Neuhaus geplante Maßnahme kann nur im Rahmen einer kommunalen Lösung realisiert werden. Bei den zu verbindenden Straßen auf beiden Elbseiten handelt es sich um Kreisstraßen.

Ausgehend vom Ziel der Raumordnung im LROP mit der oben übernommenen Erläuterung wurde auf Basis der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Landkreis Lüneburg vom 01.04.2009 durch diesen als untere Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren für die feste Elbquerung zwischen Neu Darchau und Darchau durchgeführt. Die landesplanerische Feststellung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 16.06.2016 bekannt gemacht. Am 30.04.2024 wurde der Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung der Elbquerung beim Landkreis Lüneburg als Planfeststellungbehörde gestellt. Die im Antrag auf Planfeststellung vorgesehene Trasse wird zur Konkretisierung des Ziels des LROP als Ziel der Raumordnung in die Zeichnerische Darstellung des RROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße übernommen.

Zu 4.1.3 05:

Die Landkreisgrenze wird im Norden in einer Länge von ca. 70 km durch den Flusslauf der Elbe gebildet. Diese natürliche Grenze hat eine trennende Wirkung zu den benachbarten

Regionen, insbesondere zum Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, zum Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern und zum Landkreis Prignitz (Brandenburg). Deshalb sind für die Verkehrsverbindung neben festen Elbquerungen Fähren über den Fluss unerlässlich, diese sind dauerhaft zu sichern. Darüber hinaus erfordern die schwankenden Wasserstände der Elbe einen entsprechenden Ausbau der Fähranleger.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu 4.1.4 01:

Binnenwasserstraßen sind ein Bindeglied zwischen den Seehäfen und dem Hinterland mit den bedeutenden Wirtschaftszentren des Landes. Die Elbe (Mittelelbe) stellt auf ca. 70 km (Elbekilometer Ost: 472 / Nordwest: 539) die natürliche Landkreisgrenze im Norden dar. Sie wird in im Bereich des Landkreises in die Klasse VIb der Binnenwasserstraßen sowie in die Netzkategorie C[45] (Teil des Kernnetzes) eingestuft und ist von internationaler Bedeutung (WSV 2020; 2022; BMDV 2016). Daher wird sie in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt

Zudem stellt die Schifffahrt für Niedersachsen eine wesentliche Funktion für die Wirtschaft dar. Nach Angaben der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digital Infrastruktur (BMVI) gibt es zwar seit dem festgestellten Ausbaustand im Jahr 2010 keine Veränderungen im Bereich der Mittelelbe und es wird eine eher unterdurchschnittliche Entwicklung der Zuwächse im Verkehrsaufkommen für diesen Bereich erwartet. Dennoch wird zukünftig eine Verlagerung des Güterwarenverkehrs von der Straße auf die Binnengewässer angestrebt. Denn sowohl die Seeschifffahrt als auch in besonderem Maße die Binnenschifffahrt können zur Entlastung der Straßen beitragen (BMDV 2014).

Die Elbe zählt zu den wichtigsten Wasserverkehrswegen Deutschlands und bietet in Zusammenhang mit dem Elbe-Seitenkanal einen schnellen Güterabfluss von Hamburger und Lübecker Hafen über den Elbe-Lübeck-Kanal. Da der Transport mit doppel- und dreilagigen Containern auf Wasserstraßen langfristig wichtiger werden wird, sollen zur Anpassung an diese Transportveränderung beim Bau und Erneuerung von Brücken die dafür erforderlichen Brückendurchfahrtshöhen berücksichtigt werden.

Um eine langfristige Entwicklungsperspektive für den Elbestrom sicherzustellen wurde mit dem Gesamtkonzept Elbe (GKE) ein strategisches Konzept für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen im Auftrag des BMVI und BMUB entwickelt und am 17. Januar 2017 sowohl durch die beteiligten Ministerien, als auch durch neun der im Einzugsgebiet der Elbe gelegenen Bundesländern, verabschiedet. Das Ziel der langfristigen Entwicklungsperspektive soll die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, den Schutz des Naturraums von Elbe und Auen sowie eine umweltverträgliche verkehrliche Nutzung vereinen (Gierra 2022).

Leitlinien und Ziele des strategischen Konzeptes betreffen folgende Themenfelder, deren Aufgabe bzw. Zielsetzung gleichranging behandelt werden sollen (Gierra 2022):

- Wasserwirtschaft (Verbesserung des Hochwasserschutzes, Reduzierung der Stoffeinträge)

[45] BVWP 2030: Prognostizierte Verkehrsmenge: C = ≥ 6 Mio. t/a

- Naturschutz (Verbesserung der Gewässer- und Uferstruktur, Verbesserung der Vernetzung von Fluss und Aue
- Stromregelung und Sohlstabilisierung (Stabilisierung der Sohle und des Wasserspiegels)
- Verkehr (Niedrigwasseroptimierung, Verbesserte Streckeninformation, Ökologische Optimierung der Strombauwerke, Ökologische Optimierung der Strombauwerke, Stärkung des Bundeswasserstraßensystems Elbe / Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal)

Die Elbe im Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat hinsichtlich der Schiffbarkeit unterschiedliche Qualitäten. Die sogenannte Elbe-Reststrecke[46] zwischen Elbe-Kilometer 508 (Damnatz, Dömitz) und 521 (Hitzacker) ist aufgrund der in der Vergangenheit nicht erfolgten Bauwerksanpassungen für die Schifffahrt nur eingeschränkt nutzbar. Der Sedimenttransport erfolgt dort nur ungleichmäßig, was zur Folge hat, dass die Fahrrinne ständig aufwändig verlegt werden muss (BMDV und BMUV 2017). Vor diesem Hintergrund sprach sich der Kreistag am 02. Mai 2022 mehrheitlich für den Erhalt der naturnahen Flusslandschaft im Bereich der Reststrecke zwischen Hitzacker und Dömitz aus und gegen eines der Ziele des Gesamtkonzepts Elbe, die eine Fahrrinnenvertiefung zur Ermöglichung eines Gütertransportes per Schiff vorsieht.

Die Elbe und ihre Stromauenbereiche spielen eine wichtige Rolle sowohl für die Wasserversorgung und die Ableitung von Hochwasser als auch für den Natur- und Artenschutz (BMDI und BMUV 2018). Sie sind im Rahmen von Natura 2000 geschützt. Außerdem gehören diese Bereiche der Elbe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wobei die flussnahen Bereiche vorrangig Bestandteil des Gebietsteils C des Biosphärenreservates sind, die überwiegend von naturnahen Standortverhältnissen geprägte Lebensräume darstellen (RROP 3.1.4). Es handelt sich gleichzeitig um Bereiche des Biotopverbundes, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wichtig sind (RROP 3.1.2).

4.1.5 Luftverkehr

Zu 4.1.5 01, Satz 1:

Der Verkehrslandeplatz mit der internationalen Kennung EDHC und der Frequenz 125.365 MHz in Lüchow-Rehbeck ist mit einer Landebahn von 650 m x 30 m, davon 475 m x 10 m Asphalt, ansonsten mit einer Grasnarbe, ausgestattet. Das zulässige Höchstabfluggewicht für Segelflugzeuge, Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Motorflugzeuge liegt zurzeit bei maximal 2 t, für Hubschrauber beträgt das zulässige Höchstabfluggewicht maximal 5,7 t. Die Start- und Landeausrichtung beträgt 150° Süd und 330° Nord.

Die Festlegung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz dient der Flächensicherung für den Geschäftsreiseverkehr.

Zu 4.1.5 01, Satz 2:

Der Flugplatz wird seit Mitte der 1950er Jahren für den Flugsport genutzt. Diese Nutzung ist zu erhalten (RROP 3.2.3 02).

[46] Bezeichnung des Streckenverlaufes der Elbe, der signifikant schlechtere Fahrwasserverhältnisse aufweist, da der Niedrigwasserausbau u.a. dort nicht zum Abschluss gebracht wurde (BMDV und BMUV 2017).

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu 4.2.1 01, Sätze 1 bis 4:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP.

Nach LROP 4.2.1 03 Satz 7 sollen die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land haben die Träger der Regionalplanung durch das Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vom 17.04.2024 verbindliche Teilflächenziele erhalten. Diesen Vorgaben wird durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in RROP 4.2.1 02 mit einer Flächengröße von insgesamt 3.578 ha in besonderer Weise entsprochen. Damit leistet der Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Bezüglich des Ausbaus der Solarenergie hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes in LROP 4.2.1 03 Satz 7, wonach die Träger der Regionalplanung zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die RROP integrieren sollen. Für die Errichtung von FF-PVA ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. In der Bauleitplanung sind die Regelungen des LROP zur Nutzung von Solarenergie in 4.2.1 03 unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatz in LROP 4.2.1 03 Satz 7 nicht beabsichtigt, auf Ebene des RROP Regelungen zur Nutzung der Solarenergie zu treffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen.

Zur Nutzung von Wasserkraft oder Geothermie liegen im Landkreis keine Erkenntnisse über dafür geeignete Standorte vor. Im RROP werden deshalb dazu keine Festlegungen getroffen. Der Ausbau der Bioenergienutzung kann weiterhin wie bisher im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB oder der Bauleitplanung erfolgen. Eine Planung oder eine Steuerung der Nutzung der Bioenergie erfolgt im RROP nicht, da es kaum möglich ist, die dafür zu berücksichtigenden Belange auf der Ebene des Regionalplanes abzubilden und abzuwägen. Bezüglich der Energie aus Wasserstoff ist durch die Ergänzung des BauGB mit § 249a bereits eine Regelung getroffen worden, dass Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff diesen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit

nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage stehen, ebenfalls privilegiert ist. Im RROP erfolgen deshalb keine gesonderten Festlegungen für diese Vorhaben.

Zu 4.2.1 02:

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-Out-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt, s. Kapitel II.1.2, II.2.2, II.2.3 und VI.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weisen eine Fläche von insgesamt 3.571 ha auf. Mit der Festlegung dieser Vorranggebiete wird das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zum Stichtag 31.12.2032 von 3.549 ha zu 101,6 % erfüllt (NWindG § 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. mit der Anlage).

Eine tabellarische Auflistung der festgelegten Vorranggebiete sowie eine Angabe des Umfangs der jeweils angerechneten Fläche gem. 5 Abs. 1 WindBG ist in RROP Begründung Kap. VI dargestellt.

Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich teilweise mit Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas), Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (linienhaft). Diese Festlegungen stehen einer Realisierung von WEA in dem Gebiet nicht entgegen und die Windenergienutzung ist verträglich mit der jeweils raumordnerisch gesicherten Nutzung, so dass die Überlagerung der Festlegungen im RROP keine Nutzungskonflikte darstellen. Näheres zu der Überprüfung s. Gebietsblätter in Anhang 6.1 sowie Begründung Kap. III.4.

Nachfolgend wird in den Kapiteln I-VI erläutert, wie die Vorranggebiete ermittelt wurden.

I. Allgemeine Ziele

Der Schutz unseres Klimas ist eine große Herausforderung unserer Zeit und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Denn der fortschreitende Klimawandel ist weitestgehend vom Menschen verursacht. Der CO_2-Ausstoß im Sektor Energiewirtschaft (Stromerzeugung/-verbrauch) trägt neben den Sektoren Industrie und Verkehr maßgeblich zur Erderwärmung bei (Umweltbundesamt 2023; BMWK 2023). Der Einsatz von erneuerbaren Energien ist ein Schlüsselkonzept im Rahmen der Energiewende, um die im Jahr 2021 novellierten Nationalen Klimaschutzziele[47] (§ 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (BSK) zu erreichen (Bundesregierung 2023; BMBF 2023).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verfolgt gemäß Hauptsatzung (§ 4) eine Erfüllung seiner Aufgaben nach den in der Agenda 21 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Dazu gehört auch der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergienutzung, da diese im Vergleich zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik- oder Biogasanlagen die höchste Flächeneffizienz aufweist[48]. Zudem sind auf Bundes- bzw. Landesebene Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung festgelegt, die mit dieser Planung erfüllt werden sollen (s. unten).

[47] Minimierung der Treibhausgasemissionen zum Vergleichsjahr 1990 um 65 % bis zum Jahr 2030 und 88% bis zum Jahr 2040 sowie die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2045.

[48] Mit einem Hektar Fläche, der durch Windenergieanlagen genutzt wird, können pro Jahr etwa 6.000 Haushalte mit Strom versorgt werden. Bei Nutzung der Fläche mit Photovoltaikanlagen sind es etwa 230 und mit Biogasanlagen etwa 7 Haushalte (Böhm 2023)

II. Grundlagen für die Planung von Windenergiegebieten

II.1 Rechtliche Grundlagen

II.1.1 Bis zum 31.01.2023 geltende Rechtslage

Durch die umfangreichen Gesetzesänderungen auf Bundesebene zum Ausbau der Windenergienutzung wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ab dem 01.02.2023 grundlegend geändert.

Gemäß der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren WEA im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Öffentliche Belange sind unter anderem die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes. Die Errichtung von WEA stand jedoch unter einem sog. "Planungsvorbehalt" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d.h. es bestand für den Planungsträger die Möglichkeit, die Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete bzw. Zonen zu konzentrieren und sie außerhalb dieser Gebiete auszuschließen (sog. „Ausschlusswirkung“). Voraussetzungen für die Festlegung einer solchen Ausschlusswirkung waren ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer Unterscheidung zwischen „harten“ Tabuzonen, in denen rechtliche bzw. tatsächliche Gründe gegen eine Windenergienutzung sprachen, und „weichen“ Tabuzonen, die aus planerischen oder vorsorgenden Gründen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollten. Außerdem musste mit den ausgewiesenen Flächen der Windenergienutzung substanziell Raum eingeräumt werden.

Im Zuge der 1. Änderung RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, die 2019 in Kraft getreten ist, wurden auf Basis dieser Regelungen Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Damit ist gem. 1. Änderung des RROP 2004 die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nur innerhalb der Vorranggebiete zulässig, außerhalb ist sie ausgeschlossen. Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt sobald das durch das NWindG vorgegebene Teilflächenziel erreicht ist, spätestens am 31. Dezember 2027 (s. unten Ausschlusswirkung, § 245e Abs. 1 BauGB).

II.1.2 Ab dem 01.02.2023 geltende Rechtslage

Am 01.02.2023 sind das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) sowie Neuregelungen im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz für WEA in Kraft getreten. Mit dem WindBG werden verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Bundesländer festgelegt (§ 1 WindBG). Danach sind in Niedersachsen 1,7 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 als Windenergiegebiete auszuweisen (§ 3 WindBG).

Mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) werden die bundesrechtlichen Vorgaben des WindBG und die Ausbauziele des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) umgesetzt. Die Träger der Regionalplanung haben sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die im NWindG festgelegten regionalen Teilflächenziele durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land erreicht werden (§ 2 sowie Anlage NWindG). Danach muss der Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 31.12.2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht ca. 2,24 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 eine Fläche von 3.549 ha (entspricht 2,89 %) im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausweisen.

Als anrechenbare Flächen zählen die Windenergiegebiete nach § 3 Abs. 1 WindBG, das sind Vorranggebiete Windenergienutzung in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Außerdem können für das Teilflächenziel zum 31.12.2032 auch Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind. Das sind die Flächen im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine im Betrieb befindliche Windenergieanlage. Flächen mit Bestimmungen zur Höhe einer WEA sind nicht anzurechnen (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 WindBG).

Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind WEA nur noch innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete privilegiert. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen dann nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB (§ 249 Abs. 2 BauGB). Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht-privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen (ML 2025).

Wird das regionale Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten WEA weiterhin im Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass WEA im Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden sind (§ 249 Abs. 7 BauGB). Dieser neue Mechanismus wird umgangssprachlich auch als „Privilegierung Plus“ oder „Super-Privilegierung“ bezeichnet, weil bei Verfehlen der Teilflächenziele Raumordnungs- und Flächennutzungspläne der Genehmigung nach BImSchG nicht mehr entgegenstehen würden.

II.1.3 Ausschlusswirkung

Die Ausschlusswirkung bestehender Pläne gilt übergangsweise fort, sofern diese Pläne bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Sie entfällt, sobald das Teilflächenziel erreicht ist, spätestens am 31. Dezember 2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB).

Für die Vorranggebiete Windenergienutzung dieses RROP wird keine Ausschlusswirkung festgelegt, da dies nach § 28 Abs. 1 ROG nicht zulässig ist.

II.1.4 Neuregelungen des BNatSchG

Im Zuge der Gesetzesänderungen zur Windenergie wurde auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. In Bezug auf Landschaftsschutzgebiete (LSG) wurde ein neuer Absatz 3 in § 26 BNatSchG eingefügt, nach dem die Errichtung von WEA innerhalb eines LSG nicht verboten ist, sofern die WEA in einem Windenergiegebiet liegt. Natura 2000-Gebiete oder Welterbegebiete sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Neuregelungen zum Artenschutz beim Betrieb von WEA zu berücksichtigen (§ 45b BNatSchG). Danach sind für die in Anhang 1 BNatSchG aufgelisteten kollisionsgefährdeten Vogelarten, für den Betrieb von WEA bestimmte Abstände zu berücksichtigen. Liegt ein Brutplatz einer in Anhang 1 aufgelisteten Brutvogelart innerhalb des Nahbereichs, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Liegt zwischen dem Brutplatz und der WEA ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, bestehen i.d.R. Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Dies kann vom Vorhabenträger durch Gutachten bzw. entsprechende Maßnahmen widerlegt werden. Liegt zwischen dem Brutplatz und der WEA ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich

und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Dies kann in bestimmten Fällen widerlegt werden. Hier ist der Brutplatz auf Basis behördlicher Daten festzustellen. Bei Abständen zwischen WEA und Brutplatz, die größer als der erweiterte Prüfbereich sind, liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vor.

Diese Regelungen zum Artenschutz gelten für den Betrieb von WEA. Denn die Planung selbst ruft noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervor, sondern erst ihre Verwirklichung bzw. Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden (ML 2025). Jedoch ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Der Artenschutz stünde einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindbares Hindernis für eine WEA darstellen würde. Daher ist im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine dem Planungsmaßstab angepasste Prognose vorzunehmen, ob auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für WEA zulässig erscheint (ML 2025).

Gemäß Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in RROP (Kap. 8.2.1) gilt folgendes (ML 2025): „Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig. § 45b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen. § 45b BNatSchG gilt nicht für § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (insb. das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG."

II.1.5 Repowering (rechtliche Grundlagen)

Auch die Regelungen zum Repowering von WEA wurden im Zuge der Neuregelungen zur Windenergie geändert. So wurden die Anforderungen für die Genehmigung von WEA im Zuge eines Repowering vereinfacht. Unter Repowering versteht das Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) die Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur die hinzukommenden nachteiligen Auswirkungen geprüft werden. Auch bei einem kompletten Neubau einer WEA handelt es sich um einen Änderungsantrag einer bestehenden Genehmigung, wenn nach § 16b des BImSchG i.d.F. vom 03.07.2024 die Errichtung der neuen WEA innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Altanlage erfolgt und der Abstand zwischen neu zu errichtender WEA und Altanlage maximal das Fünffache der Gesamthöhe der neuen WEA beträgt. Zwar ist nach der o.a. Änderung des § 16b der Abstand zwischen Altanlage und neu zu errichtender WEA auf maximal das Fünffache der Gesamthöhe der neuen WEA vergrößert worden, jedoch verweisen § 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB noch auf die Fassung des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG, die dieser durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) erhalten hat. Das bedeutet: Im Kontext des Repowerings bleibt der Abstand von 2 H maßgeblich. Nach § 245e Abs. 3 BauGB ist für das

Repowering auch zu beachten, dass die Ausschlusswirkung zur Errichtung von WEA nach § 35 Abs. 3 Satz außerhalb der Vorranggebiete dann nicht aufgehoben ist, wenn die Grundzüge der Planung, hier des RROP 2004 mit der 1. Änderung sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, berührt werden. Immissionsschutzwerte müssen von der neuen WEA nicht eingehalten werden, sofern die neue WEA leiser als die Altanlage ist und sie dem Stand der Technik entspricht. Bei der Änderungsgenehmigung sind jedoch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z.B. das Raumordnungsrecht, weiterhin zu prüfen (§ 16b BImSchG).

Außerdem gelten zu repowernde WEA außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung bis 2030 als privilegierte Vorhaben und sind damit prinzipiell zulässig, auch wenn das regionale Teilflächenziel im Landkreis erreicht wird (§ 249 Abs. 3 BauGB). Dabei sind wie bisher auch bei der Genehmigung des Repowering die Ziele der Raumordnung einzuhalten (§ 16b Abs. 4 BImSchG). Die neue WEA darf nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden (§ 249 Abs. 3 BauGB).

II.1.6 LROP

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) macht hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie folgende Vorgaben:

Bis zum Jahr 2030 sollen 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden (LROP 4.2.1 01 Satz 5).

Darüber hinaus wird als Ziel festgelegt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Die bereits im RROP festgelegten raumbedeutsamen Gebiete für die Windenergienutzung sollen auf ihr Repowering-Potenzial überprüft werden (Grundsatz LROP 4.2.1 02 Sätze 1 bis 2). Weiterhin wird festgelegt, dass keine Höhenbeschränkungen vorgenommen werden sollen (Grundsatz LROP 4.2.1 02 Satz 3). Diesen Plansätzen wird gefolgt, da die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004, bis auf wenige Ausnahmen aufgrund militärischer Belange, wieder ausgewiesen werden und keine Höhenbegrenzung festgelegt wird (s. Kap. III.4). Im LROP Entwurf 2025 sind diese Ausführungen nicht mehr enthalten, da der Windenergieausbau durch die Regelungen des WindBG und NWindG geregelt ist (s. Kap. II.1.2).

Außerdem können Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden (LROP 4.2.1 02 Satz 6). Dabei sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald sowie Waldflächen in den Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, zu erhalten und zu entwickeln. Dem Grundsatz LROP 4.2.1 02 Satz 6 wird zunächst entsprochen, da nur Waldflächen außerhalb von Vorranggebieten Wald, Natura 2000-Gebieten und Vorranggebieten Biotopverbund des LROP in die Untersuchung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung einbezogen werden. Dies entspricht auch dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020 (s. Begründung unten III.3). Da mit dem ursprünglichen Planungskonzept auch nach einer Änderung des Planungskonzept das Teilflächenziel 2032 nicht erreicht

werden kann, werden später Teile des Vorranggebiets Wald in die Untersuchung einbezogen und teilweise als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (s. Kap. V.)

Der Grundsatz des LROP in 3.2.1 02 Satz 4, dass die für den klimagerechten Waldumbau aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden sollen, steht einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung nicht entgegen (LROP 4.2.1 02 Satz 7). Die vom LBEG zur Verfügung gestellten Daten zur forstlichen Standortskartierung liegen im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht flächendeckend vor. Nur sehr kleine Bereiche der mit diesem RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung liegen in einem solchen Bereich, für den Daten vorliegen, überwiegend mit der Angabe mäßig versorgt oder schlechter (ca. 87 ha).

Nach LROP 4.2.1 02 Satz 8 kann in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. Diesem Grundsatz wird entsprochen, da gem. Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020 die LSG auf ihre Eignung für die Windenergienutzung überprüft werden und der gesamte Landkreis bis auf die Flächen des Biosphärenreservats ohnehin vollständig im Naturpark Elbhöhen-Wendland liegt. Nach Satz 9 sollen, soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden. Nach der Begründung des LROP gelten als vorbelastete Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG solche, die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Außerdem weisen viele der vorbelasteten Standorte schwerlastfähige, versiegelte Flächen und Zuwegungen auf, die die Errichtung und den Betrieb von WEA erleichtern. Eine Überprüfung der Waldflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat ergeben, dass solchermaßen vorbelastete Waldflächen, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht möglich ist, nicht vorhanden sind. Wie oben erläutert, liegen zur Nährstoffversorgung nur für wenige Bereiche Daten vor. Lediglich 86 ha der insgesamt 3.606 ha festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung liegen in einem Bereich, der mit Nährstoffen mäßig oder besser versorgt ist.

Zudem sind die Grundsätze des LROP zum Wald in LROP 3.2.1 03 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen, nach denen Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden soll und Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Diese Belange werden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen ist Teil des Zielkonzepts des Landschaftsrahmenplans (LRP) und wird insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar.

II.1.7 Beschleunigungsgebiete

Im August 2025 ist das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der EU RL 2023/2413 in Kraft getreten, mit Änderungen u.a. im WindBG, dem BauGB und im ROG. Dabei regelt der neue

§ 28 Abs. 2 ROG die generelle Verpflichtung, Vorranggebiete Windenergienutzung als sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen, für die gemäß § 6b WindBG bestimmte Verfahrenserleichterungen gelten (s. unten zu § 6b WindBG). § 28 Abs. 5 Satz 1 ROG regelt, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten grundsätzlich im Zuge der Planaufstellung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt. Satz 2 enthält eine Ausnahme für bei Inkrafttreten der ROG- Änderung bereits laufende Verfahren. Danach dürfen RROP-Verfahren, die vor dem 15. August 2025 bereits förmlich eingeleitet waren, ohne die gleichzeitige Ausweisung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiete zu Ende geführt werden. Eine förmliche Einleitung des Planaufstellungsverfahrens im Sinne des § 28 Abs. 2 ROG liegt laut den Gesetzesmaterialien dann vor, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 stattgefunden hat, also schon die Beteiligung zu einem konkreten Planentwurf begonnen hat. Diese Ausnahmeregelung trifft auch auf das RROP-Neuaufstellungsverfahren des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Daher weist der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit diesem RROP keine Beschleunigungsgebiete aus. Die Ausweisung dieser Gebiete sowie die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen werden in einem separaten Änderungsverfahren im Anschluss an das Inkrafttreten des RROP vorgenommen.

An die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land knüpfen im neuen § 6b WindBG verschiedene, sehr weitreichende Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an. So ist nach § 6b WindBG im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG abweichend vom UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung, abweichend von § 34 Absatz 1 BNatSchG keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete, abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung und abweichend von § 27 WHG keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Daraus ergibt sich jedoch keine Verschärfung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP. Auch ist eine Vorverlagerung der Artenschutzprüfung aus dem Zulassungsverfahren auf die Planungsebene ebenfalls nicht möglich, da wegen der Dynamik der Natur die artenschutzrechtlichen Verbote nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP verbindlich geprüft werden können (s. oben II.1.4; ML 2025).

II.1.8 Überragendes öffentliches Interesse der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie nach § 2 EEG

Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Außerdem sollen bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Somit ist das „überragende öffentliche Interesse“ nach § 2 EEG auch im Rahmen dieser RROP-Neuaufstellung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 7

Abs. 2 S. 1 ROG). Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass in jedem Konfliktfall stets und automatisch eine regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergie ergehen muss, insbesondere, wenn aufgrund der im Planaufstellungsverfahren erkennbaren Konflikte im Zulassungsverfahren WEA nicht genehmigungsfähig wären (ML 2025).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte / regionalen Teilflächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG Rechnung getragen ist. Eine Ausnahme gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 WindBG nur für Repowering-Vorhaben.

II.1.9 Niedersächsisches Klimagesetz

Die niedersächsischen Klimaziele nach Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) sind mindestens 30 Gigawatt installierte Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie bis Ende 2035 zu realisieren sowie gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2026 hinzuwirken (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKlimaG). Darüber hinaus liegt nach § 3 Abs. 3 NKlimaG die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, im überragenden öffentlichen Interesse des Landes. Dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten. Die Pflicht zu einer entsprechenden Gewichtung nach NKlimaG besteht demnach nicht für die vorgelagerte Ebene der Regionalplanung (ML 2025).

II.1.10 Windenergieerlass 2021

Der Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) ist am 02.09.2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Er ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige Fachbehörden bei der Genehmigung und Überwachung von WEA tätig werden. Für den Landkreis als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis dient er als Orientierungshilfe zur Abwägung und wurde bei der Festlegung der Tabuzonen A und B bzw. bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Der Windenergieerlass vom 20.07.2021 verweist in Bezug auf den Artenschutz auf die Nr. 4 und 5 der Anlage 1[49] sowie die Anlage 2 des früheren Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (sog. Artenschutzleitfaden), die im Genehmigungsverfahren anzuwenden sind. Jedoch sind auch die oben beschriebenen den Artenschutz betreffende Änderungen zu berücksichtigen (insbesondere Kap. II.1.4 zur Änderung des BNatSchG sowie II.1.7 zur EU-Notfallverordnung).

II.2 Planerische Grundlagen

II.2.1 Regelungsziel zur Windenergienutzung

Nach § 2 NWindG i.V.m der Anlage des Gesetzes muss im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 31.12.2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht ca. 2,24 % der Landkreisfläche) und

[49] Anlage 1 umfasst den Teil des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise zur Zielsetzung und Anwendung“, Abschnitt 4 handelt dabei vom Artenschutz und Abschnitt 5 vom Leitfaden zum Artenschutz.

bis zum 31.12.2032 eine Fläche von 3.549 ha (entspricht 2,89 %) für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen werden.

Da durch die bestehende Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004, der Ausweisung von Sonderbaugebieten in der Bauleitplanung und durch die Anrechnung der vom Rotor überstrichenen Flächen der betriebenen WEA[50] das für den Landkreis festgelegte regionale Teilflächenziel nicht erreicht wird, werden in diesem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, um die Anforderungen des NWindG i.V.m. dem WindBG zu erfüllen. Die Windenergienutzung soll außerdem in den Vorranggebieten konzentriert werden, um einer Streuung von Einzelanlagen entgegen zu wirken und damit die von Windenergieanlagen ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten.

Für diese RROP-Neuaufstellung wird das bis 2032 zu erreichende Teilflächenziel von 3.549 ha zu Grunde gelegt. Dafür gibt es mehrere Gründe: Gemäß NWindG (§ 1 Satz 3) und NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Satz 2) gibt es die Zielstellung, dass Land und regionale Planungsträger gemeinsam auf die Ausweisung der Flächen bis Ende 2026 hinwirken. Darüber hinaus müssen im RROP neben der Windenergienutzung auch alle anderen Nutzungsansprüche geregelt werden. In diesem Zusammenhang soll für Gemeinden, Bürger*innen und Investoren Klarheit geschaffen werden, welche Flächen in Zukunft zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung gebunden sind und welche Flächen für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig muss beurteilt werden, ob das Teilflächenziel 2032 auf Grund der Rahmenbedingungen im Landkreis überhaupt erreicht werden kann.

II.2.2 Referenzanlage

Vorranggebiete Windenergienutzung können nur festgelegt werden, wenn überschlägig davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen WEA realisieren lassen. Diese Prognose kann auf Basis einer Referenzanlage erfolgen. Außerdem ist für die Prüfung von einzuhaltenden Abständen zu bestimmten Belangen eine Referenzanlage zugrunde zu legen, wie z.B. bei der Prüfung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ im Sinne von § 249 Abs. 10 BauGB.

Für die Bestimmung der Referenzanlage ist eine Anlagenkonfiguration anzusetzen, die den derzeitig erhältlichen und angefragten sowie den in der Zukunft zu erwartenden WEA entspricht. Die im Planungsraum in der jüngsten Vergangenheit genehmigten WEA haben eine durchschnittliche Gesamthöhe ca. 240 m mit einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von ca. 156 m und einem durchschnittlichen Rotorradius von ca. 78 m.

Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick in die Zukunft, wird für die Festlegung von Schutzabständen und die Beurteilung der Eignung einer Fläche für diese Planung beispielhaft eine Windenergieanlage von 250 m Gesamthöhe (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser 165 m, Rotorradius: 82,5 m) als Annahme zugrunde gelegt. Bei einem angenommenen Turmdurchmesser von 15 m, ragt ein Rotorblatt 75 m über die Fläche des Turmfußes hinaus. Die Rotorunterkante liegt auf einer Höhe von 85 m.

[50] Es ist lediglich im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ein Sondergebiet Windenergienutzung von unter 10 ha Größe dargestellt. Die vom Rotor überstrichene Fläche der vorhandenen 71 WEA im Landkreis umfasst rund 7 ha (Stand Juli 2024). Diese Flächen können nur auf das regionale Teilflächenziel 2032 angerechnet werden (§ 4 Abs. 1 WindBG).

Damit wird die Referenzanlage bzgl. Rotordurchmesser und Turmfuß analog zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot) festgelegt (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE und Bosch & Partner GmbH 2023). Außerdem entspricht der hier angesetzte Rotordurchmesser demjenigen, der in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022 herausgegebenen „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030, Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer“ (S. 9) herangezogen wurde (Guidehouse u. a. 2022).

Die Zugrundelegung der Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m erfordert, dass die Höhenbeschränkung auf 150 m, für die aus der 1. Änderung des RROP 2004 übernommenen Vorranggebiete Windenergienutzung, entfällt (s. Kap. III.4).

II.2.3 Rotor-Out

Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf das Teilflächenziel anrechenbar. Damit die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung vollumfänglich für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels angerechnet werden können, wird die Regelung gegenüber der 1. Änderung des RROP 2004 geändert und die Rotor-Out-Regelung angesetzt, d.h. nur der Mastfuß muss vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen, der Rotor kann darüber hinausragen.

Unter der Annahme, dass der Turmdurchmesser 15 m beträgt und der Rotorradius 82,5 m, kann sich daher ein Rotorblatt auf einer Länge von 75 m außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befinden. Diese Länge von 75 m wurde bei der Ermittlung der Ausschlussflächen und auch in der Einzelfallprüfung berücksichtigt (Tab. 21).

III. Gesamträumliches Planungskonzept

III.1 Grundlagen des Gesamträumlichen Planungskonzepts

Um bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung alle maßgeblichen Belange ordnungsgemäß zu ermitteln und zu bewerten und um die Flächenauswahl nachvollziehbar zu gestalten, wurde ein gesamträumliches Planungskonzept aufgestellt.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden zunächst die Bereiche ermittelt, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wurden die Kriterien folgendermaßen gegliedert.

Zum einen wurden die Bereiche unterschieden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen und für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen und infolgedessen einer Abwägung entzogen sind. Diese werden im Folgenden als „Tabuzone A“ bezeichnet.

Zum anderen wurden die Bereiche ermittelt, die aus planerischen oder Vorsorgegründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Zwar wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Flächen voraussichtlich aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen zulässig. Aus planerischen Erwägungen und Vorsorgegründen im Hinblick auf Immissionsschutz, städtebauliche Kriterien, artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Belange ist es der Wille des Landkreises Lüchow-Dannenberg, diese Gebiete von Windenergie freizuhalten. Diese Bereiche werden im Folgenden als „Tabuzone B“ bezeichnet.

Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, beispielsweise wie dies hier durch die Berücksichtigung eines Abstandes von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung erfolgt ist. Darüberhinausgehende individuelle Betroffenheiten sind erst auf nachgeordneter Planungsebene, insbesondere auf der Ebene der Genehmigung einer konkreten WEA relevant (BVerwG 24.03.2016, 4 BN 41.15).

In einem zweiten Schritt wurden die auf Basis dieser Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie noch nicht bei der Bestimmung der Tabuzonen Berücksichtigung gefunden haben, gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Es sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nur diejenigen privaten Belange abzuwägen, die bereits auf der Planungsebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. Darüber hinaus wurden gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG die Planungen, insbesondere bestehende Windparks der benachbarten Planungsräume, bei der Bewertung berücksichtigt.

Der dritte planerische Arbeitsschritt betrifft die Prüfung der Frage, ob die im Ergebnis ermittelten Vorranggebiete Windenergienutzung ausreichen, um das regionale Teilflächenziel 2032 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erfüllen.

Sollten die ermittelten Vorranggebietsflächen für die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 nicht ausreichen, muss das Planungskonzept überprüft werden, insbesondere müssen zunächst die aufgrund des planerischen Willens und aus Vorsorgegründen abgezogenen Tabuzonen B einzeln überprüft werden, um zu untersuchen, ob durch eine Änderung der Tabuzonen B mehr Potenzialflächen ermittelt werden können. Durch die Vergrößerung der Potenzialflächenkulisse kann die Möglichkeit geschaffen werden, in der Einzelfallprüfung ggf. weitere Flächen zu identifizieren, die für die Windenergienutzung geeignet sind jedoch zuvor pauschal ausgeschlossen wurden. Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im nachfolgenden Kapitel III.2 festgelegten Ausschlusskritierien nicht dazu führen, dass das regionale Teilflächenziel 2032 erreicht wird. Daher wurden diese Planungskriterien im Lauf des Planverfahrens geändert, s. Kap. IV.1 sowie V.1.

III.2 Ausschlusskriterien

Für das Planungskonzept wurden insgesamt 43 Ausschlusskriterien festgelegt, die fünf Kategorien zugeordnet wurden. Eine Übersicht dieser Kriterien ist in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 21) dargestellt (GIS-Version V4a). Die einzelnen Ausschlusskriterien sowie eventuell hinzukommende Abstandspuffer sind den folgenden Teilkapiteln erläutert.

Tab. 21: Übersicht der Ausschlusskriterien (GIS-Version V4a)

Kategorie	Ausschlusskriterium	Tabuzone A	Tabuzone B	Tabuzone gesamt	Datengrundlage
Siedlung	1. Gebäude im Siedlungsbereich nach § 30 und § 34 BauGB mit schützenswerter Wohnnutzung*	Gebäude + 500m	+ 400m	Gebäude + 900m	ALKIS, ATKIS

Kategorie	Ausschlusskriterium	Tabuzone A	Tabuzone B	Tabuzone gesamt	Datengrundlage
	2. Gebäude/ Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung*	Gebäude + 500m	+ 100m	Gebäude + 600m	ALKIS, ATKIS,
	3. Baugebiete in Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung*	Fläche + 500m	+ 400m	Fläche + 900m	LK-Daten
	4a. Gewerbe- und Industriegebiete in Bebauungsplänen mit zulässiger untergeordneter Wohnnutzung**	Fläche + 500m	+ 75m	Fläche + 575m	LK-Daten
	4b. Gewerbe- und Industriegebiete in Bebauungsplänen mit ausgeschlossener Wohnnutzung***	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LK-Daten
	5a. Sondergebiete in Bebauungsplänen mit zulässiger schützenswerter Wohnnutzung*	Fläche + 500m	+ 400m	Fläche + 900m	LK-Daten
	5b. Sondergebiete in Bebauungsplänen mit zulässiger untergeordneter Wohnnutzung**	Fläche + 500m	+ 75m	Fläche + 575m	LK-Daten
	5c. Sondergebiete in Bebauungsplänen mit ausgeschlossener Wohnnutzung***	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LK-Daten
	6a. Gemeinbedarfsflächen in Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung*	Fläche + 500m	+ 400m	Fläche + 900m	LK-Daten
	6b. Gemeinbedarfsflächen in Bebauungsplänen mit ausgeschlossener Wohnnutzung***	Fläche	+ 75m	Fläche + 75	LK-Daten

Kategorie	Ausschlusskriterium	Tabuzone A	Tabuzone B	Tabuzone gesamt	Datengrundlage
	7. Geltungsbereiche der Bebauungspläne	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LK-Daten
	8. Geltungsbereiche der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LK-Daten
	9a. Wohn-, Misch-, Sonderbau****- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) für schützenswerte Wohnnutzung* oder vergleichbare sensible Nutzungen	-	Fläche + 900m	Fläche + 900m	LK-Daten
	9b. Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen**** der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) mit der Planungsmöglichkeit für untergeordnete Wohnnutzung**	-	Fläche + 500m + 75m	Fläche + 575m	LK-Daten
	9c. Sonderbauflächen**** sowie Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne ohne Wohnnutzung***	-	Fläche + 75m	Fläche + 75m	LK-Daten
Rundlinge	10. Rundlingslandschaft bei Lüchow als Vorranggebiet kulturelles Sachgut gemäß LROP (auch Kernzone des ehemaligen Antragsgebiets UNESCO Weltkulturerbe)	Fläche	-	Fläche	LK-Daten
	11. Rundlingslandschaft bei Lüchow Pufferzone (Pufferzone des ehemaligen Antragsgebiets UNESCO Weltkulturerbe)	-	Fläche	Fläche	LK-Daten
Natur und	12. Naturschutzgebiete (inkl. gemäß NSG-VO festgesetzte	Fläche + ggf. Abstandspuffer aus den VO	+ 75m, sofern keine	Fläche + Abstandspuffer aus den	LK-Daten

Kategorie	Ausschlusskriterium	Tabuzone A	Tabuzone B	Tabuzone gesamt	Datengrundlage
	Abstandsbereiche mit Bauverbot für WEA)		Abstandspuffer in VO	VO oder +75m	
	13. EU-Vogelschutzgebiete	Fläche	+ 500m	Fläche + 500m	MU
	14. FFH-Gebiete	-	Fläche +200m	Fläche + 200m	MU
	15. Brutvogellebensräume mit nationaler und landesweiter Bedeutung	-	Fläche + 75m	Fläche + 75m	NLWKN
	16. Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	-	Fläche + 75m	Fläche + 75m	NLWKN
	17. Gesetzlich geschützte Biotope	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LK-Daten, LaReg
	18a. Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LROP
	18b. Biotopverbund (LRP)		Fläche + 75m	Fläche + 75m	LRP
	19. Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue (alle Zonen)	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	Biosphärenreservatsverwaltung
	20. Kompensationsflächen	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	LK-Daten
	21. Vorranggebiet Wald (LROP)	Fläche		Fläche	LROP
	22. entfallen				
Wasserschutz	23. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	Fläche	-	Fläche	NLWKN
	24. Hochwasserschutzdeich gewidmet	Fläche + 50m	-	Fläche + 50m	NLWKN
	25. Hochwasserschutzdeich ungewidmet	-	Fläche + 50m	Fläche + 50m	NLWKN
	26. Gewässer 1. Ordnung	Fläche + 50m	-	Fläche + 50m	ATKIS

Kategorie	Ausschlusskriterium	Tabuzone A	Tabuzone B	Tabuzone gesamt	Datengrundlage
	27. Stehende Gewässer	Fläche + 50m	-	Fläche + 50m	ATKIS
	28. Wasserschutzgebiete	Zone I + Zone II		Zone I + Zone II	LK-Daten
	28a. Wald in Wasserschutzgebieten	Fläche			NLWKN, Alkis
Infrastruktur	29. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen)	Fläche + 20m + 75 m		Fläche + 95m	NLStBV (SIB)
	30. Gleisanlagen und Schienenwege	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	Daten der Deutschen Bahn
	31. Bundeswasserstraßen	Fläche + 50m	+ 75m	Fläche + 125m	ATKIS
	32.Verkehrslandesplatz (+ Platzrunde)	Fläche + 400m	+ 450m + 75m	Fläche + 925m	NLStBV
	33. Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
	34. Hochspannungsfreileitung ≥ 110kV	Fläche (Leitung mit 5 m gepuffert) + 102,5m	+50 m	Fläche (Leitung mit 5 m gepuffert) + 152,5m	OSM
	34a. Umspannwerke	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	OSM
	35. Bergwerk und Zwischenlager Gorleben	Fläche	+ 75m	Fläche + 75m	BGE, ALKIS
	36. Hubschraubertiefflugkorridor	Fläche	+75m	Fläche + 75	ML

* = Wohnnutzung schützenswert (s. Tab. 22), ** = Wohnnutzung untergeordnet (s. Tab. 22), *** = Wohnnutzung ausgeschlossen (s. Tab. 22), **** = Mit den Sonderbauflächen sind auch Sondergebiete gemeint, die ebenfalls in Flächennutzungsplänen vorkommen

III.2.1 Siedlungen und Abstände zu Siedlungen

Grundsätzlich gilt für die Kategorie Siedlung der Tab. 21 folgendes: Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB sowie alle Innenbereichsflächen gemäß § 34 BauGB stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und sind somit eine Tabuzone A. Auch alle Flächen innerhalb von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB schließen die Nutzung der Windenergie aus. Außerdem

ist Windenergienutzung im Bereich der Splittersiedlungen und der Einzelhäuser im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht möglich (s. nachfolgende detaillierte Erläuterungen unter III.2.1.1 bis III.2.1.6).

Da die Wohnnutzungen in den Baugebietstypen innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen unterschiedliche Schutzansprüche haben, hat der Planungsträger diese in Bezug auf die Windenergieplanung berücksichtigt. Es wurden alle relevanten Baugebietstypen im Hinblick auf ihre Wohnnutzung überprüft und in die Kategorien „schützenswerte Wohnnutzung“, „untergeordnete Wohnnutzung“ und „ausgeschlossene Wohnnutzung“ unterschieden (Tab. 22). Je nach Kategorie werden unterschiedliche Schutzabstände zu den Grenzen der Baugebietstypen festgelegt (Tab. 23).

Tab. 22: Übersicht der Wohnnutzungskategorien

Kategorie	Beschreibung
schützenswerte Wohnnutzung	Alle Flächen in Bebauungsplänen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-9, § 3 Abs. 4 und § 10 BauNVO (2023) wurden als Flächen mit schützenswerter Wohnnutzung eingestuft. Alle Flächen in Bebauungsplänen nach § 11 BauNVO, wurden anhand der textlichen Festsetzung überprüft und ggf. ebenfalls als Flächen mit schützenswerter Wohnnutzung eingestuft.
untergeordnete & ausgeschlossene Wohnnutzung	Bei allen Flächen in Bebauungspläne nach § 1 Abs. 2 Nr. 10-12 und § 11 BauNVO (2023) wurden die textlichen Festsetzungen überprüft, um eine Einstufung der Wohnnutzung als untergeordnet oder ausgeschlossen vornehmen zu können.

Hinweis: Zusätzlich wurden alle Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete auf Festlegungen zu Höhenbegrenzung (Firsthöhe, Oberkante baulicher Nutzung etc.) hin überprüft, um die Möglichkeit einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten zu prüfen.

Die Baugebietsfestlegungen in den Bebauungsplänen entsprechen zumeist älteren BauNVO. Für die Einordnung in die Wohnnutzungskategorie wurden die Festlegungen überprüft und in der Beschreibung den Nummern nach § 1 Abs. 2 BauNVO (2023) zugeordnet.

Für die Abstände zwischen Wohnnutzung und WEA, insbesondere zu Vorranggebieten Windenergienutzung, ist die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen maßgebend. Eine optisch bedrängende Wirkung einer WEA steht als öffentlicher Belang nach § 249 Abs. 10 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Da der Mastfuß der WEA bei einer Rotor-Out-Planung vollständig innerhalb der Gebietsgrenze des Vorranggebiet Windenergienuztung liegen muss (Mitte des Mastfußes der Referenzanlage somit 7,5 m von der Grenze entfernt), beträgt der Mindestabstand zwischen der Grenze eines Vorranggebiets Windenergienutzung und baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken genau genommen 492,5 m. Aus Praktikabilitätsgründen, insbesondere

aufgrund der Maßstabsebene des RROP von 1:50.000, wird die Tabuzone A auf 500 m aufgerundet.

Daher wird der Abstand von 500 m zur Wohnbebauung inklusive der Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als Tabuzone A festgelegt. Aus Vorsorgegesichtspunkten werden zusätzlich weitere Bereiche (zusätzlich 100 m Abstand bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zusätzlich 400 m Abstand für schützenswerte Wohnnutzung) als Tabuzone B mit dem Ziel festgelegt, insbesondere die Wohnbevölkerung vor Emissionen wie Lärm oder Schattenwurf zu schützen. Gleichzeitig soll die Tabuzone B die Akzeptanz der Windenergienutzung verbessern. Die einkreisende Wirkung bzw. Umzingelung von Siedlungen durch WEA wird im Rahmen der Einzelfallprüfung behandelt (s. Kap. III.5.2.5). Die Kategorie Siedlung wird in insgesamt fünfzehn Ausschlusskriterien (Nr. 1-9) unterteilt.

Für die Festlegung der unterschiedlichen Wohnnutzungskategorien der Ausschlusskriterien 3 bis 6 wurden alle sich in Randlage von Siedlungen befindlichen Bebauungspläne nachfolgenden Vorschriften digitalisiert:

- Digitalisierungsmaßstab: mindestens 1:1000 oder kleiner
- Parzellenscharfe Digitalisierung möglichst an Flurstücksgrenzen
- Digitalisierungsgrundlage: Digital vorliegende B-Pläne im geografischen Informationssystem des Landkreises
- Grenzen der Digitalisierung: Baugebiet, ggf. Nutzungsgrenze
- Generalisierung: Straßen werden dem Baugebiet zugeordnet, wenn sie innerhalb des Baugebietes liegen (z.B. Wendehammer oder Einfahrten)
- Digitalisiert wurden Baugebietstypen, die Wohnen, Gewerbe, Industrie, Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12, § 3 Abs. 4 und § 10 BauNVO) oder Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beinhalten
- Basis der Digitalisierung waren alle Bebauungspläne, die bis einschließlich 31.10.2021 in Kraft getreten sind. Jüngere Bebauungspläne wurden hinsichtlich der Notwendigkeit ergänzender Digitalisierung geprüft und ebenfalls berücksichtigt.

Tab. 23: Umgang mit Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO/ Baugebietstyp (Ausschlusskriterien Nr. 3, 4a-b, 5a-c und 6a-b der Tab. 21)	**Zweckbestimmung analog zu BauNVO (2023)**	**Schutzkategorie**			**Tabuzonen**			**Begründung**
		Schützenswerte Wohnnutzung	**Untergeordnete Wohnnutzung**	**Keine / ausgeschlossene Wohnnutzung**	**A**[51]	**B**[52]	**B**[53]	
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	§ 1 Abs. 2 Nr. 1	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Reine Wohngebiete (WR)	§ 1 Abs. 2 Nr. 1	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Allgemeine Wohngebiete (WA)	§ 1 Abs. 2 Nr. 3	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Dorfgebiete (MD)	§ 1 Abs. 2 Nr. 5	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Mischgebiete (MI, MIe)	§ 1 Abs. 2 Nr. 7	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Kerngebiete (MK)	§ 1 Abs. 2 Nr. 9	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Wochenendhausgebiete (SW, SWE)	§ 10	x			x	x		Schwerpunkt wohnen

[51] Fläche + 500 m
[52] Tabuzone A + 400 m (insgesamt: 500m + 400m = 900m Tabuzone)
[53] Tabuzone A + 75 m (insgesamt: 500m + 75m = 575m Tabuzone)

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO/ Baugebietstyp (Ausschlusskriterien Nr. 3, 4a-b, 5a-c und 6a-b der Tab. 21)	Zweckbestimmung analog zu BauNVO (2023)	Schutzkategorie			Tabuzonen			Begründung
		Schützenswerte Wohnnutzung	Untergeordnete Wohnnutzung	Keine / ausgeschlossene Wohnnutzung	A[51]	B[52]	B[53]	
Gewerbe- / Industriegebiete (GE, GEe, GI, GIe, MK)	§ 1 Abs. 2 Nr. 9-11 Betriebsleiterwohnen zulässig		x		x		x	Betriebsleiter-wohnen grundsätzlich möglich, aber der Hauptnutzung untergeordnet
Gewerbe- / Industriegebiete (GE, GEe, GI, GIe)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10-11 Betriebsleiterwohnen nicht zulässig			x	Fläche		x	Betriebsleiter-wohnen grundsätzlich nicht möglich, WEA ausgeschlossen (wg. Festsetzung OK bzw. FH
Geltungsbereiche aller B-Pläne	-				Fläche		x	Überprüfung ergab, dass in keinem B-Plan WEA zulässig sind
Sondergebiete (SO): Erholung, Campingplatz, Ferien-/Wochenendhäuser, Ferienhausgebiet, Wochenendhausgebiet, Golf, Betreuung von Schwerbehinderten,	§ 10	x			x	x		Wohnen bzw. wohnähnliche Nutzung als Schwerpunkt

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO/ Baugebietstyp (Ausschlusskriterien Nr. 3, 4a-b, 5a-c und 6a-b der Tab. 21)	Zweckbestimmung analog zu BauNVO (2023)	Schutzkategorie			Tabuzonen			Begründung
		Schützenswerte Wohnnutzung	Untergeordnete Wohnnutzung	Keine / ausgeschlossene Wohnnutzung	A[51]	B[52]	B[53]	
Seniorengerechtes Wohnen, Landschaftspflegehof, Wohnmobilhafen								
Sondergebiete (SO): Campingplatz, Ferienhäuser, Leben mit dem Pferd, Wohnen und Pferdehaltung, Feriendorf, Ferienhausgebiet, Schule, Wochenendplatz, Reit- und Ferienanlage, Kurpension, Feriendorf, zur Errichtung von an anderer Stelle abgebauten Niedersächsischen Hallenhäusern, Polizeiunterkünfte, Hotel und Kultur, Ferien- und Freizeitanlagen, Ferienpark, Arbeit-Bildung-Freizeit, Archäologisches Zentrum, Ferienpark, Lebensmittelmarkt	§ 11		x		x		x	Wohnen bzw. wohnähnliche Nutzung untergeordnet zur Hauptnutzung
Sondergebiete (SO): Einkauf, Gemeinschaftsanlagen, Einzelhandel und Verwaltung 1, Baustoffhandel, Baumarkt, Sport- und Freizeitstätte,	§ 11			x	Fläche		x	Kein Wohnen möglich

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO/ Baugebietstyp (Ausschlusskriterien Nr. 3, 4a-b, 5a-c und 6a-b der Tab. 21)	Zweckbestimmung analog zu BauNVO (2023)	Schutzkategorie			Tabuzonen			Begründung
		Schützenswerte Wohnnutzung	Untergeordnete Wohnnutzung	Keine / ausgeschlossene Wohnnutzung	A[51]	B[52]	B[53]	
Schlachthof, Gemüse- und Gewürzverarbeitung								
Gemeinbedarfsflächen mit schützenswerter Wohnnutzung oder vergleichbar sensibler Nutzung: Schule, Kindergarten, Jugendherberge/-heim, Wohn-/Pflegeheim, Krankenhaus, Behindertenwohnheim	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (2025)	x			x	x		
Gemeinbedarfsflächen ohne schützenswerte Wohnnutzung: Feuerwehr, Baustoffhof, Informations(zentrum), Verwaltung, Sportfläche, Kirche/Kapelle, Entsorgung, soziale Dienste, Vorbehaltsfläche für den öffentlichen Bedarf, Dorfgemeinschaftshaus	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (2025)			x	Fläche		x	
Sondergebiet Erholen und Wohnen (SW / SWE)	§ 10	x			x	x		
Fläche für den öffentlichen Bedarf		x			x	x		Schule Gusborn

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO/ Baugebietstyp (Ausschlusskriterien Nr. 3, 4a-b, 5a-c und 6a-b der Tab. 21)	Zweckbestimmung analog zu BauNVO (2023)	Schutzkategorie			Tabuzonen			Begründung
		Schützenswerte Wohnnutzung	Untergeordnete Wohnnutzung	Keine / ausgeschlossene Wohnnutzung	A[51]	B[52]	B[53]	
Altersheim	§ 3 Abs. 4 BauNVO (2023)	x			x	x		Schwerpunkt wohnen
Innenbereichssatzung					x	x		Schwerpunkt wohnen

Hinweis: Die Baugebietsfestlegungen in den Bebauungsplänen entsprechen zumeist älteren BauNVO (erste Spalte). Für die Einordnung in die Wohnnutzungskategorie wurden die Festlegungen überprüft und in der Beschreibung den Nummern nach § 1 Abs. 2 BauNVO (2023) zugeordnet.

III.2.1.1 Gebäude im Siedlungsbereich nach § 30 und § 34 BauGB mit schützenswerter Wohnnutzung und Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterien 1 + 2)

Alle Gebäude mit einer Wohnnutzung (oder einer vergleichbar sensiblen Nutzung wie bspw. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten inkl. Schutzhütten von Waldkindergärten, Wohnhäuser in Ferienhausgebieten) sind als Tabuzone A eingestuft worden. Diese Gebäude stehen aufgrund ihrer Nutzung der Errichtung von Windenergieanlage sowohl aus rechtlichen, als auch aus tatsächlichen Gründen entgegen, und stellen somit eine Tabuzone A dar. Gebäude mit Wohnnutzung sollen einen möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräuschentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf genießen.

Von einer optisch bedrängenden Wirkung innerhalb eines Abstands vom Zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ist auszugehen (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Vor diesem Hintergrund wird für alle Gebäude im Siedlungsbereich (gem. § 30 und § 34 BauGB) mit schützenswerter Wohnnutzung und Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) mit schützenswerter Wohnnutzung die Gebäudefläche selbst sowie wegen der optisch bedrängenden Wirkung ein Abstand von 500 m als Tabuzone A festgelegt. Für alle Gebäude im Siedlungsbereich gemäß § 30 und § 34 BauGB mit schützenswerter Wohnnutzung wird zusätzlich eine Tabuzone B von 400 m festgelegt. Dieser Gesamtabstand entspricht dem fast vierfachen der Referenzanlagenhöhe von 250 m. Es ergibt sich somit eine Tabuzone von insgesamt 900 m, davon sind die Gebäudefläche und der Abstandspuffer von 500 m Teil der Tabuzone A und 400 m Teil der Tabuzone B. Der Bezugspunkt für alle Abstandsberechnungen ist des Außenkante des Wohngebäudes.

Für alle Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen mit schützenswerter Wohnnutzung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB wird neben der Festlegung einer Tabuzone A von 500 m zusätzlich als Tabuzone B ein Abstand von 100 m von den Außenwänden der Gebäude festgelegt. Der geringere Abstand im Vergleich zu Gebäuden im Siedlungsbereich (gem. § 30 und § 34 BauGB) mit schützenswerter Wohnnutzung wurde gewählt, da hier die Wohnnutzung nicht so einen hohen Schutzanspruch besitzt. Es ergibt sich somit eine Tabuzone von insgesamt 600 m, davon sind die Gebäudefläche und der Abstandspuffer von 500 m Teil der Tabuzone A und 100 m Teil der Tabuzone B.

Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich wurde aufgrund der Lage der Gebäude im Geltungsbereich von Satzungen oder Bebauungsplänen sowie von ALKIS-Daten, Baugenehmigungsdaten und einer Luftbildauswertung ermittelt und überprüft. Bei den benachbarten Landkreisen wurden Daten zu Satzungen und Bebauungsplänen sowie ALKIS-Daten und Luftbildauswertung herangezogen.

Als Datenquelle für die Gebäude der Ausschlusskriterien 1 und 2 dienten die ALKIS-Daten (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) 2018) (Objektart AX_Gebäude, Kennung 31001) des Landes Niedersachsens. Es wurden alle Gebäude, die aufgrund ihrer Gebäudefunktionskategorie als Gebäude mit Wohnnutzung zugeordnet sind, berücksichtigt. Zudem wurden alle Gebäude, die die Kennung 3000 (Gebäude für öffentliche Zwecke) und 3200 (Gebäude für

Erholungszwecke) besitzen einzeln nach der genehmigten Nutzung hin überprüft, da aus der Gebäudefunktion keine dezidierte Wohnnutzung oder ähnlich sensible Nutzung hervorgeht. Die aus diesen Kategorien ermittelten Gebäude mit sensiblen Nutzungen wurden entsprechend attributiert, um sie mit den dargestellten Abständen puffern zu können. Gebäude wie Schulen und Kindergärten wird eine der Wohnnutzung ähnlich sensible Nutzung zugesprochen (Tab. 24).

Tab. 24: Auszug Objektartenkatalog der Gebäudefunktionskategorie mit der Kennung 31101, Gebäude mit Wohnnutzung

Objektart: AX_Gebäude		**Kennung 31001**
Bezeichner	**Kurzbeschreibung**	**Wert**
Wohngebäude	… Gebäude, das zum Wohnen genutzt wird.	1000
Wohngebäude mit Gemeinbedarf	… Gebäude, das vorrangig dem Wohnen als auch der Allgemeinheit dient.	1110
Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung	… Gebäude, das vorrangig dem Wohnen als auch dem Anbieten von Arbeitsleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Produktion von materiellen Gütern stehen, dient.	1120
Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	… Gebäude, das vorrangig dem Wohnen und dem Anbieten von gewerblichen oder industriellen Tätigkeiten dient.	1130
Land- und Forstwirtschaftliche Gebäude	… Gebäude, in dem Beschäftigte der Land- und Forstwirtschaft wohnen.	1210
Forsthaus	… Gebäude, das gleichzeitig Wohnhaus und Dienststelle der Försterin oder des Försters ist.	1223
Jugendherberge	… eine zur Förderung von Jugendreisen dienenden Aufenthalts- und Übernachtungsstätte.	2072
Gebäude für Handel und Dienstleistungen mit Wohnen	… Gebäude, in dem Arbeitsleistungen, die nicht der Produktion von materiellen Gütern dienen, angeboten werden und in dem zusätzlich gewohnt wird.	2310
Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	… Gebäude, das zum Anbieten von gewerblichen oder industriellen Tätigkeiten genutzt und in dem zusätzlich gewohnt wird.	2320
Gebäude für öffentliche Zwecke	… Gebäude das der Allgemeinheit dient.	3000
Allgemeinbildende Schulen	… Gebäude, in dem Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch planmäßigen Unterricht Wissen vermittelt wird.	3021
Berufsbildende Schulen	… Gebäude, in dem berufsbezogenes und fachgebundenes Wissen vermittelt wird.	3022
Krankenhaus	… Gebäude, in dem Kranke behandelt und/oder gepflegt werden.	3051

Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	… Gebäude, das der Allgemeinheit dient und auch zum Wohnen genutzt wird.	3100
Gebäude für Erholungszwecke	… Gebäude zur Freizeitgestaltung mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Menschen.	3200

Das Rücksichtnahmegebot nach den Regelungen des BauGB sowie die schalltechnischen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in Verbindung mit § 5 BImSchG bedingen einen einzuhaltenden Abstand von Windenergieanlagen zu bestimmten Gebieten, der jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht eindeutig zu definieren ist. Die Schallwerte einer Windenergieanlage (WEA) sind je nach Typ und Hersteller unterschiedlich und es bestehen verschiedene örtliche Gegebenheiten im Planungsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass die angesetzten Tabuzonen A und B ausreichen, um diese Abstände einzuhalten. Die genaue Bestimmung des Abstands erfolgt im Genehmigungsverfahren der WEA.

III.2.1.2 Baugebiete in Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 3)

Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (oder einer vergleichbar sensiblen Nutzung, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ferienhausgebiete) sollen einen möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräuschentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf genießen. Im Genehmigungsverfahren wird für die Beurteilung der Lärmemissionen gemäß TA Lärm die bauleitplanerische Einstufung des jeweiligen Gebietes zugrunde gelegt. Daraus resultieren u.U. deutlich unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung. Das Kreisgebiet ist geprägt von dörflichen Siedlungen, die meist als Misch- und Dorfgebiete (MI/MD), teilweise auch als allgemeines Wohngebiet zu charakterisieren sind und für die nach TA Lärm im Genehmigungsverfahren ein geringerer Vorsorgeschutz als beispielsweise für reine Wohngebiete angesetzt werden würde. Um jedoch allen Menschen den gleichen Vorsorgeschutz zu gewähren, wurde der Abstand zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einheitlich auf insgesamt 900 m festgelegt. Davon sind 500 m Teil der Tabuzone A (§ 249 Abs. 10 BauGB) und 400 m Teil der Tabuzone B (Tab. 23). Im Genehmigungsverfahren kann im Einzelfall auf Grundlage von Schall- und Schattenwurf-Gutachten ein größerer Abstand, beispielsweise zu reinen Wohngebieten, notwendig werden.

Erläuterung zur Einstufung der Wohnnutzung in Bebauungsplänen

Schützenswert: Die Wohnnutzung ist in allen Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-8 (WS, WR, WA, MD, MI, MU) sowie § 10 BauNVO 2023 (Sondergebiete, die der Erholung dienen) als schützenswert einzustufen, da in diesen Gebieten die Art der baulichen Nutzung entweder vorwiegend oder ausschließlich dem Schwerpunkt Wohnen dient. Alle Gebiete nach §§ 7 und 11 BauNVO (MK, Sondergebiete) wurden im Einzelfall betrachtet und je nach Darstellung und Festsetzung der Art der baulichen Nutzung zum Teil der schützenswerten Wohnnutzung zugeordnet.

Untergeordnet: Eine untergeordnete Wohnnutzung ist nur in Gewerbe- und Industrie-, und, je nach Einzelfall, auch in Sonstigen Sondergebieten gegeben, da dies i.d.R. Betriebsleiterwohnung (oder Nutzungen dieser Art) betrifft. Die Wohnnutzung nach §§ 8 und 9 BauNVO (GE, GI) ist dann als untergeordnet festgestellt worden, wenn in diesen Gebieten die

Darstellung und Festsetzung der Art der baulichen Nutzung z.B. eine Betriebsleiterwohnung explizit zulässt bzw. diese nicht explizit ausschließt. Die Wohnnutzung nach § 11 BauNVO (SO) ist dann als untergeordnet festgestellt worden, wenn die Darstellung und Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, z.B. eine Betriebsleiterwohnung explizit zulässt.

Ausgeschlossen: Eine Wohnnutzung ist nur in Gewerbe- und Industrie-, und, je nach Einzelfall, auch in Sonstigen Sondergebieten ausgeschlossen. Die Wohnnutzung nach §§ 8, 9 BauNVO (GE, GI) ist dann als ausgeschlossen festgestellt worden, wenn in diesen Gebieten die Darstellung der Art der baulichen Nutzung z.B. eine Betriebsleiterwohnung explizit ausschließt. Die Wohnnutzung nach § 11 Bau NVO (SO) ist dann als ausgeschlossen festgestellt worden, wenn die Darstellung der Art der baulichen Nutzung z. B. eine Betriebsleiterwohnung nicht explizit zulässt.

III.2.1.3 Gewerbe- und Industriegebiete in Bebauungsplänen mit zulässiger untergeordneter Wohnnutzung und Gewerbe- und Industriegebiete in Bebauungsplänen mit ausgeschlossener Wohnnutzung (Ausschlusskriterien 4a + 4b)

Die durch Bebauungspläne gesicherten gewerblichen und industriellen Gebiete sind nicht für die Windenergienutzung geeignet, da gemäß der Überprüfung entweder eine untergeordnete Wohnnutzung, z.B. als Betriebsleiterwohnung, zulässig ist, die zulässige Höhe für bauliche Anlagen durch Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt ist oder eine Bebauung bzw. bauliche Nutzung vorhanden ist, die einer Windenergienutzung widerspricht. Daher werden diese Gebiete als Tabuzonen A festgelegt. Für die Gewerbe- und Industriegebiete, in denen einen untergeordnete Wohnnutzung, z.B. als Betriebsleiterwohnung zulässig ist, wird zu diesen Flächen ein Abstand von 500 m als Tabuzone A festgelegt. Auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes wurde zugunsten der Erreichung der Teilflächenziele verzichtet. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Für die Gewerbe- und Industriegebiete, in denen eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist, wird ein Abstand aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt, um ein Überstreichen des Gebiets durch den Rotor zu vermeiden.

Die Baugebietsflächen der Gewerbe- und Industriegebiete wurden anhand von Bebauungsplänen digitalisiert. Die Datenquelle für dieses Kriterium sind die Bebauungspläne der Gemeinden des Landkreises (inkl. Geodaten).

III.2.1.4 Sondergebiete in Bebauungsplänen (Ausschlusskriterien 5a, 5b und 5c)

Die bebauten sowie durch Bebauungspläne gesicherten Sondergebietsflächen nach § 10 BauNVO dienen der Erholung und sollen mit der Einstufung als schützenswerte Wohnnutzung den gleichen Vorsorgeschutz erhalten wie die o.g. Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 3). Der Abstand zu diesen Sondergebieten wird auf 900 m festgelegt. Davon sind die Fläche selbst sowie ein Abstandspuffer von 500 m Teil der Tabuzone A und 400 m Teil der Tabuzone B.

Die bebauten sowie durch Bebauungspläne gesicherten Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO wurden in Bezug auf die Zulässigkeit einer untergeordneten Wohnnutzung (z.B. Betriebsleiterwohnung) sowie auf die Festsetzung zulässiger Höhen für bauliche Anlagen hin überprüft. Da in allen Gebieten entweder eine untergeordnete Wohnnutzung oder die zulässige Höhe für bauliche Anlagen eine Windenergienutzung ausschließen, wird der

Abstand zu den Gebieten mit einer untergeordneten Wohnnutzung auf 500 m festgelegt. Davon ist die Fläche selbst sowie ein Abstandspuffer von 500 m Teil der Tabuzone A. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

In allen anderen Sondergebieten wird durch die Festsetzung der zulässigen Höhe für bauliche Anlagen eine raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen, daher wird in diesen Fällen lediglich die Fläche selbst als Tabuzone A festgelegt und aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Die Baugebietsflächen der Sondergebiete wurden anhand von Bebauungsplänen digitalisiert. Die Datenquelle für dieses Kriterium sind die Bebauungspläne der Gemeinden des Landkreises (inkl. Geodaten).

III.2.1.5 Gemeinbedarfsflächen in Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung und Gemeinbedarfsflächen in Bebauungsplänen mit ausgeschlossener Wohnnutzung (Ausschlusskriterien 6a und 6b)

Alle Gemeinbedarfsflächen der Bebauungspläne wurden hinsichtlich ihrer Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung/Zweckbestimmung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit einer Wohn- oder ähnlich sensiblen Nutzung überprüft. So werden bspw. festgelegte Baugebiete für Schulen und Kindergärten oder auch Jugend-, Wohn- und Behindertenwohnheime mit einer besonders schützenswerten Wohn- oder ähnlich sensiblen Nutzung eingestuft. Gemeinbedarfsflächen deren Zweckbestimmung bspw. Feuerwehren, Verwaltungen oder Sportflächen darstellt werden als Gebiete mit ausgeschlossener Wohnnutzung eingestuft (Tab. 25).

Tab. 25: Einstufung der Gemeinbedarfsflächen entsprechend der Zweckbestimmung

Festsetzung Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung	Schützenswerte Wohnnutzung / ähnlich sensible Nutzung A	Ausgeschlossene Wohnnutzung (keine Berücksichtigung)
Schule, Kindergarten, Jugendherberge/-heim, Wohn-/Pflegeheim, Krankenhaus, Behindertenwohnheim	x	
Feuerwehr, Baustoffhof, Informations(zentrum), Verwaltung, Sportfläche, Kirche/Kapelle, Entsorgung, soziale Dienste, Vorbehaltsfläche für den öffentlichen Bedarf, DGH		x

Für alle Gemeinbedarfsflächen mit einer schützenswerten Wohnnutzung wird ein Abstand von 900 m festgelegt, davon sind die Fläche selbst sowie ein Abstandspuffer von 500 m Teil der Tabuzone A und 400 m Teil Tabuzone B. In allen Gemeinbedarfsflächen mit einer

ausgeschlossenen Wohnnutzung wird lediglich die Fläche selbst als Tabuzone A sowie aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Die Baugebietsflächen der Gemeinbedarfe wurden anhand von Bebauungsplänen digitalisiert. Die Datenquelle für dieses Kriterium sind die Bebauungspläne der Gemeinden des Landkreises (inkl. Geodaten).

III.2.1.6 Geltungsbereiche der Bebauungspläne und Geltungsbereiche der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Ausschlusskriterien 7 und 8)

Die Geltungsbereiche eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB sowie alle Innenbereichsflächen der Innenbereichssatzungen gemäß § 34 BauGB stehen für eine Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung. Innenbereichssatzungen legen i.d.R. keine Art der baulichen Nutzung fest, stellen aber im Zusammenhang bebaute Ortsteile dar und haben die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu verhindern. Auch alle Flächen von Abgrenzungs- und Ergänzungssatzungen schließen die Nutzung der Windenergie aus.

Vor diesem Hintergrund werden die Flächen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Grundlage sind die Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Gemeinden (inkl. Geodaten).

III.2.1.7 Flächen der Flächennutzungspläne (Ausschlusskriterien 9a, 9b und 9c)

Die Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitpläne werden ebenfalls im Planungskonzept berücksichtigt, um eine zukünftige Entwicklung von Bebauungsplänen nicht zu beeinträchtigen. Für die Wohn- und Mischgebietsflächen der Flächennutzungspläne wird angenommen, dass eine schützenwerte Wohnnutzung oder ähnlich sensible Nutzung realisiert werden soll. Um die Planungshoheit der Gemeinden im Bereich der Gewerbe- und Industriegebiete nicht einzuschränken wird angenommen, dass eine zulässige untergeordnete Wohnnutzung (z.B. eine Betriebsleiterwohnung), in allen diesen Bereichen geplant werden kann.

Die Gemeinbedarfs- und Sondergebietsflächen wurden hingegen bezüglich einer möglichen schützenswerten, untergeordneten oder auch ausgeschlossenen Wohnnutzung überprüft und entsprechend eingestuft.

<u>Erläuterung zur Einstufung der Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen</u>

Es wurden alle Flächen der Flächennutzungspläne, die weder durch einen Bebauungsplan überplant noch eine tatsächliche Bebauung aufweisen, überprüft.

<u>Schützenswert:</u> Die Wohnnutzung ist in allen Flächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauNVO (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) als schützenswert einzustufen, da auf diesen Flächen die Art der baulichen Nutzung, die Wohnnutzung, inhärent ist. Alle Flächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowie Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne wurden nach der Art der baulichen Nutzung hin überprüft und je nach Art der baulichen Nutzung als schützenswert eingestuft.

<u>Untergeordnet:</u> Die Wohnnutzung ist in allen Flächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO (gewerbliche Bauflächen) als untergeordnet einzustufen, da bspw. eine Betriebsleiterwohnung

auf diesen Flächen möglich sein kann. Alle Flächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO (Sondergebiete) wurden überprüft. Eine untergeordnete Wohnnutzung wurde dann angenommen, wenn die Art der baulichen Nutzung z.B. die Realisierung einer Betriebsleiterwohnung zulassen könnte (z.B. SO-Einkauf).

Ausgeschlossen: Die Wohnnutzung ist in allen Flächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO (Sondergebiete) und Gemeinbedarfsfläche als ausgeschlossen eingestuft worden, wenn die Darstellung der Art der baulichen Nutzung z.B. die Realisierung einer Betriebsleiterwohnung ausschließt, z.B. SO-Bioenergie, oder auch sonst keine Wohnnutzung vorgesehen ist, z.B. Gemeinbedarfsfläche für Elektrizität.

Grundlage sind die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden und Gemeinden (inkl. Geodaten).

III.2.1.7.1 Wohn-, Misch-, Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) für schützenswerte Wohnnutzung oder vergleichbare sensible Nutzung (Ausschlusskriterium 9a)

Die Wohn- und Mischgebiete der Flächennutzungspläne sind für eine schützenswerte Wohn- oder vergleichbar sensible Nutzung vorgesehen. Sie sollen analog zu den Siedlungsbereichen der Bebauungspläne mit schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 3) vorausschauend einen besonderen Schutz erhalten.

Alle Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne wurden hinsichtlich ihrer Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung/Zweckbestimmung untersucht. Sofern eine schützenswerte Wohn- oder vergleichbar sensible Nutzung in diesen Gebieten vorgesehen ist (Tab. 25) sollen diese Flächen analog zu den Gemeinbedarfsflächen der Bebauungspläne mit schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 6a) vorausschauend einen besonderen Schutz erhalten, da ein dauerhafter geplanter Aufenthalt von Personen in diesem Bereich nicht auszuschließen ist.

Alle Sonderbauflächen der Flächennutzungspläne wurden hinsichtlich ihrer Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung/Zweckbestimmung untersucht. Sofern eine schützenswerte Wohn- oder vergleichbar sensible Nutzung vorgesehen ist, sollen die Flächen analog zu den Sonderbaugebieten der Bebauungspläne mit zulässiger schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 5a) vorausschauend einen besonderen Schutz erhalten, da ein dauerhaft geplanter Aufenthalt von Personen in diesem Bereich nicht auszuschließen ist.

Daher wird für alle o.a. unbebauten und nicht mit einem Bebauungsplan überplanten Flächen für schützenswerte Wohnnutzung oder vergleichbar sensible Wohnnutzungen der Flächennutzungspläne die Fläche selbst sowie ein Abstandspuffer von 900 m als Tabuzone B festgelegt.

III.2.1.7.2 Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) mit der Planungsmöglichkeit für untergeordnete Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 9b)

Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Samtgemeinden und Gemeinden nicht zu beschränken wurden die Gewerbe- und Industrieflächen sowie Sonderbauflächen der Flächennutzungspläne herangezogen und überprüft. Sie sollen analog zu den Gewerbe- und Industrieflächen der Bebauungspläne mit zulässiger untergeordneter Wohnnutzung

(Ausschlusskriterium 4a) und den Sondergebietsflächen der Bebauungspläne mit zulässiger untergeordneter Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 5b) einen Abstandspuffer erhalten, um die Sicherung der Flächennutzbarkeit und Wahrung von Entwicklungsoptionen Rechnung zu tragen.

Für alle unbebauten und nicht mit einem Bebauungsplan überplanten Flächen der Gewerbe- und Industrieflächen sowie Sondergebietsflächen mit einer untergeordneten Wohnnutzung (z.B. Betriebsleiterwohnungen) wird daher die Fläche selbst sowie ein Abstandspuffer von 500 m als Tabuzone B festgelegt sowie aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m. Daher werden insgesamt als Tabuzone B 575 m als Abstandspuffer festgelegt.

III.2.1.7.3 Sonderbauflächen sowie Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne ohne Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 9c)

Nach der Überprüfung der Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne wurden für beide Kategorien Flächen ohne Wohnnutzung ermittelt. Dies sind z.B. Flächen für Entsorgung oder Feuerwehr.

Für alle unbebauten und nicht durch einen Bebauungsplan überplanten Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne ohne Wohnnutzung wird die Fläche selbst sowie aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt, um die Entwicklungsoptionen zu wahren.

III.2.2 Rundlingslandschaft bei Lüchow als Vorranggebiet kulturelles Sachgut gemäß LROP (Ausschlusskriterium 10 und 11)

Das Gebiet „Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern“ ist eine Historische Kulturlandschaft (HK), die gemäß den Vorgaben des LROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in das RROP übernommen wird (RROP 3.1.5 02). Hintergrund dieser Festlegung als historische Kulturlandschaft sind die herausragende Denkmaleigenschaften der darin befindlichen 19 Dörfer mit hoher Authentizität, Integrität und einer Vielzahl wertgebenden Attributen im Sinne der Kriterien (iv) und (v) der UNESCO zur Anerkennung als Welterbe. Im Zuge der Antragstellung, diese Rundlingslandschaft als UNESCO-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen, wurden eine Kernzone und eine Pufferzone des Gebietes definiert. Die Kernzone entspricht dem Vorranggebiet kulturelles Sachgut. Innerhalb der Pufferzone sollen die Wahrnehmung und das Erleben der historischen Kulturlandschaft sichergestellt werden. Außerdem sollen durch die Pufferzone die historischen Sichtbezüge und die Kulturlandschaft vor Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen geschützt werden.

Um das Gebiet insgesamt vor möglichen negativen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu schützen, wurde die Kernzone des Antragsgebiets und damit das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (rund 2.724 ha Fläche) als Tabuzone A festgelegt. Im Zuge der Vorbereitungen zur Bewerbung als Weltkulturerbe wurde gemäß den Anforderungen der UNESCO an Welterbegebiete zusätzlich die sog. „Pufferzone“ festgelegt, die zum Schutz und Erhalt des Welterbegebietes beitragen soll. Diese Pufferzone erstreckt sich in Abständen zwischen ca. 200 bis ca. 1.000 Metern um die Kernzone. Sie wurde als Tabuzone B festgelegt (rund 2.229 ha Fläche).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass später das Planungskonzept verändert wurde, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen und die „Pufferzone“ als Tabuzone B gestrichen wird (s. Kapitel IV.1).

III.2.3 Natur und Landschaft

Flächen, die für den Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sind, sind für die Windenergienutzung ungeeignet und teilweise durch fachrechtliche Regelungen geschützt. Nachfolgend wird für die nach BNatSchG geschützten Gebiete, für Vogellebensräume nach NLWKN sowie für Waldflächen erläutert, weshalb diese Flächen und bei einzelnen Gebieten darüber hinaus gehende Abstandsflächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Für Nationalparks und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) wurden keine Tabuzonen festgelegt, da diese Schutzgebietskategorien im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht vorkommen. Naturparks nach § 27 BNatSchG sind Gebiete, die u.a. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Da im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis auf den im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ liegenden Bereich das gesamte Kreisgebiet zum Naturpark „Wendland.Elbe“ gehört und sich dadurch kein unmittelbarer Unterschied für die Abwägung ergibt, wurde von der Festlegung einer Tabuzone abgesehen. Im Umweltbericht wird auf die Auswirkungen auf die o.a. Gebietsmerkmale eingegangen. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (nach §§ 28 und 29 BNatSchG) stellen aufgrund ihrer Kleinräumigkeit kein generelles Ausschlusskriterium dar und werden in der Einzelfallprüfung betrachtet. Sie müssen außerdem auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden und sind hier ggf. durch Kartierungen zu ermitteln.

Als Datengrundlage für die nach BNatSchG geschützten Gebiete wurden Daten des MU sowie landkreiseigene Daten verwendet. Für das Biosphärenreservat wurden Daten der Biosphärenreservatsverwaltung verwendet. Für die Brut- und Gastvogellebensräume standen Daten des NLWKN zur Verfügung.

III.2.3.1 Naturschutzgebiete (inkl. gemäß NSG-VO festgesetzte Abstandsbereiche mit Bauverbot von WEA) (Ausschlusskriterium 12)

Naturschutzgebiete (NSG) werden als Tabuzonen A betrachtet, da in ihnen gemäß § 23 BNatSchG Abs. 2 alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Veränderungsverbot).

Im Zuge der Umsetzung der Natura 2000-Gebiete in nationales Recht sind Verordnungen zu Naturschutzgebieten bekannt gemacht worden, in denen ebenso Verbote zur Errichtung von WEA in einem gewissen Abstand (500 m bis 2.500 m) enthalten sind. Diese Abstandsbereiche sind als Tabuzonen A einzustufen.

Für alle Naturschutzgebiete (Tab. 26) wird die jeweilige Fläche des Naturschutzgebietes selbst sowie, sofern vorhanden, der jeweils festgelegt Abstandspuffer als Tabuzone A festgelegt. Für alle Naturschutzgebiete ohne in der jeweiligen Verordnung festgelegten Abstand für WEA wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Tab. 26: Übersicht der Naturschutzgebiete im Planungsraum mit VO-Festlegungen

NSG Nr.	NSG Bezeichnung	Datum VO	Verbot baulicher Anlagen	Betretungs-verbot	Verbot von Veränderungs-maßnahmen	Verbots-puffer für WEA
NSG LÜ 006	Die Lucie	01.06.1951	x			
NSG LÜ 180	Schwarzer Berg bei Krummasel	11.04.1990		x		
NSG LÜ 173	Blütlinger Holz	17.02.2018*			x	2.500 m
NSG LÜ 191	Lüchower Landgrabenniederung	20.06.2016*			x	1.000 m
NSG LÜ 254	Gain	07.03.2003			x	
NSG LÜ 255	Luckauer Holz	07.07.2003			x	
NSG LÜ 256	Planken und Schletauer Post	02.07.2003			x	
NSG LÜ 283	Schnegaer Mühlenbach	22.01.2008			x	
NSG LÜ 274	Obere Dummeniederung	18.04.2007*			x	1.000 m
NSG LÜ 168	Maujahn	13.03.2017			x	
NSG LÜ 332	Mittlere Dumme und Püggener Moor	25.06.2018*			x	1.000 m um das EU-VSG 29
NSG LÜ 333	Nemitzer Heide	25.06.2018*			x	500 m

NSG Nr.	NSG Bezeichnung	Datum VO	Verbot baulicher Anlagen	Betretungs-verbot	Verbot von Veränderungs-maßnahmen	Verbots-puffer für WEA
NSG LÜ 349	Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde	17.12.2018*			x	200 m

*Berichtigt am 27.02.2023

III.2.3.2 EU-Vogelschutzgebiete (Ausschlusskriterium 13)

EU-Vogelschutzgebiete gehören zu den Schutzgebieten des EU-weiten Natura 2000-Netzes zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (§ 31 ff BNatSchG). Sie sind europarechtlich geschützt und werden daher als Tabuzonen A eingestuft. Denn für alle im Landkreis liegenden Vogelschutzgebiete ist jeweils mindestens eine Vogelart, die im Anhang 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt ist, als wertgebende Art oder weitere vorkommende Art im Standarddatenbogen des jeweiligen EU-VSG angegeben.

Um die betroffenen Arten in ihrem Lebensraum außerhalb der Vogelschutzgebiete noch besser zu schützen, wurde ein Vorsorgeabstand um die Vogelschutzgebiete von 500 m als Tabuzone B festgelegt. Dieser Abstand berücksichtigt den im Anhang 1 BNatSchG angegebenen Nahabstandsbereich zu den in den meisten EU-VSG aufgeführten Arten Rotmilan, Seeadler und Weißstorch. Außerdem berücksichtigt dieser Abstand die im Kreisgebiet sowie in den EU-VSG ebenfalls häufig auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker, Baumfalke und bedrohte störungsempfindliche Wiesenvogelarten gemäß Leitfaden Artenschutz des Windenergieerlasses. In wieweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten größere Abstände erforderlich sind, wird in der Einzelfallprüfung untersucht. Es sind folgende EU-Vogelschutzgebiete im Landkreis vorhanden und somit als Tabuzone B festgelegt worden (s. auch Tab. 10):

- V26 / DE2931-401 Drawehn
- V28 / DE3034-401 Nemitzer Heide
- V29 / DE3032-401 Landgraben- und Dummeniederung
- V37 / DE2832-401 Niedersächsische Mittelelbe
- V21 / DE2933-401 Lucie

Als Datengrundlage dienten die Geodaten des Niedersächsichen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die auf dessen Umweltkartenserver zur Verfügung gestellt werden.

III.2.3.3 FFH-Gebiete (Ausschlusskriterium 14)

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gehören zu den Schutzgebieten des EU-weiten Natura 2000-Netzes zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (§ 31 ff BNatSchG) und sind europarechtlich geschützt. Da die im Landkreis vorkommenden FFH-Gebiete nicht alle dem Schutz von schlaggefährdeten Arten (Vögel oder Fledermäuse) dienen, wurden die FFH-Gebiete pauschal als Tabuzonen B festgelegt. Zusätzlich wurde aus Vorsorgegründen ein Abstand von 200 m als Tabuzone B festgelegt, um eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung der Gebiete oder ihrer Bestandteile auszuschließen. Dies ist besonders relevant für das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“, da dieses Gebiet in großen Teilen nur linienhaft ausgeprägt ist und den Gewässerkörper schützt. Außerdem dient dieser Vorsorgeabstand dem Schutz von Fledermausarten, die entlang der

Gewässerstrukturen und in anderen vertretenen Lebensraumtypen häufig vorkommen. Es sind folgende FFH-Gebiete im Landkreis vorhanden und somit als Tabuzone B festgelegt worden (s. auch

Tab. 10):

- 42 / 2934-301 Nemitzer Heide
- 72 / 2830-331 Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (im Breeser Grund)
- 73 / 2932-301 Maujahn
- 74 / 2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht
- 75 / 3031-301 Landgraben- und Dummeniederung
- 231 / 2727-332 Mausohr-Wochenstubengebiet Elbeeinzugsgebiet
- 247 / 2832-331 Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern
- 278 / 3031-331 Konau bei Braudel
- 178 / 3033-331 Panieniederung bei Simander

Als Datengrundlage dienten die Geodaten des Niedersächsichen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die auf dessen Umweltkartenserver zur Verfügung gestellt werden.

III.2.3.4 Brutvogellebensräume mit nationaler und landesweiter Bedeutung, Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Ausschlusskriterien 15 + 16)

Brut- und Gastvogellebensräume („avifaunistisch wertvolle Bereiche“) werden für Niedersachsen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erfasst und bewertet mit einer Abstufung von internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler bis lokaler Bedeutung.

Die Gebiete mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Brutvögel sowie die Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Gastvögel werden als Tabuzone B festgelegt, da hier die naturschutzfachlichen Belange der Windenergienutzung übergeordnet werden. Damit wird auch dem Grundsatz in LROP 3.1.2 08 Satz 1 Nr. 2 gefolgt. Auf die Festlegung eines pauschalen Vorsorgeabstands zu diesen Gebieten wurde zugunsten des Bestrebens, die Energiewende zu fördern, verzichtet. Jedoch wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird jedoch gebietsspezifisch geprüft, ob je nach Artnachweisen ein Schutzabstand erforderlich ist.

Als Datengrundlage dienten die Daten/Geodaten des NLWKN.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass später das Planungskonzept verändert wird, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen und Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung als Tabuzone B gestrichen werden (s. Kapitel IV.1).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass vom NLWKN mit Nachricht vom 22.04.2026 eine aktualisierte Kulisse der national bedeutsamen Lebensräume der Wiesenweihe übermittelt wurde. Aufgrund dieses späten Zeitpunkts wurde diese Flächenkulisse nicht im GIS-Modell, sondern abweichend vom bisherigen Planungskonzept ergänzend in der Einzelfallprüfung berücksichtigt[54].

[54] Mit der gesetzlich normierten (s. § 249 Abs. 1 und 2 BauGB) Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten eröffnen sich größere Spielräume bei Abweichungen vom Plankonzept.

III.2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope (Ausschlusskriterium 17)

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Besonders geschützte Biotope sind daher als Tabuzone A eingestuft. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Bei der GIS-Auswertung wurden die aus einzelnen Teilflächen bestehenden Biotope aggregiert und nur diejenigen Gebiete mit einer resultierenden Fläche größer als 1 ha berücksichtigt. Es wurden dabei nur direkt nebeneinander liegende bzw. nur durch Verkehrstrassen getrennte Flächen aggregiert. Kleinere geschützte Biotope, die auch nicht vollständig kreisweit erfasst sind, müssen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden und sind hier ggf. durch Kartierungen zu ermitteln.

Als Datengrundlage dienten die landkreiseigenen Daten/Geodaten.

III.2.3.6 Biotopverbund (Ausschlusskriterien 18a + 18b)

Gemäß LROP 3.1.2 02 werden mit diesem RROP die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP als Vorranggebiete Biotopverbund übernommen (RROP 3.1.2 02). Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen" (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Daher werden die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP als Tabuzone A festgelegt (Ausschlusskriterium 18a). Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird für den Biotopverbund des LROP ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Im LRP wurden als Kerngebiete Bereiche ermittelt, die auf regionaler Ebene eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben. Als Bewertungsgrundlage wurde die Qualität der Biotoptypen herangezogen, sowie bekannte Vorkommen von Zielarten des Biotopverbundkonzeptes ausgewertet. Diese Bereiche werden im RROP ebenfalls als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Daher werden die Kerngebiete des regionalen Biotopverbundes gemäß LRP als Tabuzone B festgelegt (Ausschlusskriterium 18b).

Als Datengrundlage für die Festlegung als Tabuzone A wurden die Geodaten des LROP, für die Tabuzone B die Geodaten des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüchow-Dannenberg herangezogen.

III.2.3.7 Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue (alle Zonen) (Ausschlusskriterium 19)

Biosphärenreservate sind großräumige, für bestimmte Landschaftstypen charakteristische Gebiete, die in wesentlichen Teilbereichen die Anforderungen an Naturschutzgebiete und nahezu flächendeckend die Anforderungen an Landschaftsschutzgebiete erfüllen (§ 25 BNatSchG). Sie sind einheitlich zu schützen und zu entwickeln und dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch vielfältige Nutzung und historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt geprägten Landschaft. Biosphärenreservate werden aufgrund ihrer Großräumigkeit und Besiedlung in drei Schutzzonen unterteilt. Dabei sind Kernzone (Zone C) und Pflegezone (Zone B) wie ein Naturschutzgebiet und die Entwicklungszone (Zone A) wie ein Landschaftsschutzgebiet zu schützen.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, das durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) sowie die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Verordnungen zu den Gebietsteilen A und B geschützt ist. Raumbedeutsame WEA sind in allen Gebietsteilen unzulässig. Im Gebietsteil A sind alle WEA über 25 m Höhe über Geländeoberkante (GOK) verboten, in den Gebietsteilen B und C besteht ein allgemeines Bauverbot bzw. das Verbot, das Gebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, beschädigen, verändern oder außerhalb der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Straßen und Wege zu betreten. Das Biosphärenreservat stellt somit eine Tabuzone A dar. Auf die Ausweisung eines pauschalen Vorsorgeabstands wurde verzichtet, jedoch wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Ggf. erforderliche Schutzabstände werden im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt.

Als Datengrundlage dienten die Daten/Geodaten der Biosphärenratsverwaltung.

III.2.3.8 Kompensationsflächen (Ausschlusskriterium 20)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auszugleichen. Auch das Bundesnaturschutzgesetz legt in § 13 Satz 2 fest, dass „nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind“. Im Baugesetzbuch in § 1a Abs. 3 wird auf die Vermeidung bzw. den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, mit Bezugnahme auf die Eingriffsregelungen nach Bundesnaturschutzgesetz, verwiesen. Weiter kann „ein Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzung nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen erfolgen“.

Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen, die erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgleichen. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung als gemeindliche Satzung oder im Rahmen von Zulassungsverfahren raumbedeutsamer Anlagen im Genehmigungsbescheid festgelegt. Sie stehen daher aus für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und werden als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Als Datengrundlage dienten die landkreiseigenen Daten/Geodaten mit Flächen größer als 1 ha. Kleinere Flächen müssen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden.

III.2.3.9 Vorranggebiet Wald LROP (Ausschlusskriterium 21)

Gemäß LROP 3.2.1 04 (Ziel der Raumordnung) sind die Vorranggebiete Wald zu erhalten und zu entwickeln. Diese Vorranggebiete Wald sind bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung zu beachten (LROP 4.2.1 02 Satz 6). Die Vorranggebiete Wald des LROP werden daher als Tabuzone A festgelegt. Es wurde kein 75 m Abstand aufgrund der Rotor-Out-Regelung angesetzt, da diese Vorrangsicherung insbesondere auf den Waldbodenkörper abstellt und daher ein Überstreichen eines Vorranggebiets Wald durch den Rotor dem Schutzzweck des Vorranggebietes Wald nicht entgegensteht. Die Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund gemäß LROP 3.2.1 04 sind durch die Ausschlusskriterien 18a (Vorranggebiete Biotopverbund des LROP) und 13 und 14 (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) geschützt.

Als Datengrundlage dienten die Daten des LROP.

III.2.3.10 Vorranggebiet Natura 2000 LROP (Ausschlusskriterium 22)

Natura 2000-Gebiete sind in der Summe ein EU-weites Netz, das der Erhaltung gefährdeter oder auch typischer Lebensräume und Arten dient. Dieses europäische ökologische Netz setzt sich zusammen aus Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Das Vorranggebiet Natura 2000 wurde gemäß LROP 3.1.3 02 in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen bzw. dort räumlich näher festgelegt (RROP 3.1.3 01).

Vor diesem Hintergrund werden die Vorranggebiete Natura 2000 als Tabuzone A festgelegt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Als Datengrundlage dienten die Daten/Geodaten des NLWKN.

III.2.4 Wasserschutz

III.2.4.1 Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (Ausschlusskriterium 23)

Gemäß LROP (LROP 3.2.4 12) sind in den RROP zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG das Errichten von baulichen Anlagen – und damit auch Windenergieanlagen – untersagt. Es besteht zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine gesetzliche Möglichkeit der Abweichung von diesem Verbot (§ 78 WHG), im Regelfall ist die Errichtung von baulichen Anlagen jedoch untersagt. Daher werden die Überschwemmungsgebiete als Tabuzone A festgelegt. Im Landkreis sind drei Überschwemmungsgebiete vorhanden, die somit als Tabuzone A berücksichtigt wurden (s. auch Tab. 18):

- Elbe (Schnackenburg – Geesthacht)
- Jeetzel
- Seege.

Noch nicht nach §76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Landkreis nicht vorhanden.
Als Datengrundlage dienten die landkreiseigenen Daten/Geodaten.

III.2.4.2 Gewidmete und ungewidmete Hochwasserschutzdeiche (Ausschlusskriterien 24 + 25)

Hochwasserschutzdeiche dürfen gemäß § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) außer zum Zweck der Deicherhaltung nicht genutzt werden. Außerdem dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet werden (§ 16 NDG). Daher werden gewidmete Deiche im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie ein Abstand von 50 m als Tabuzone A festgelegt. Außerdem sollen aus Vorsorgegründen auch die nicht gewidmeten Deiche den gleichen Schutz genießen. Daher

werden die nicht gewidmeten Deiche sowie ein Abstand von 50 m dazu als Tabuzone B festgelegt.

Diese Geodaten lagen als linienhafte Informationen vor und mussten zunächst in flächenförmige Geodaten (Polygon) umgewandelt werden. Hierfür wurden die Deichlinien beidseitig mit 20 m gepuffert, um eine realistische Deichbreite am Boden, Breite des Deichfußes von 40 m, abzubilden.

Als Datengrundlage dienten kreiseigene sowie Daten/Geodaten des NLWKN.

III.2.4.3 Gewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer und Bundeswasserstraßen (Ausschlusskriterien 26, 27 und 31)

In § 38 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind Gewässer 1. Ordnung als Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft definiert und stellen entweder Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)) dar oder sind in Anlage 3 des NWG festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht der Nutzung dieser Gewässer aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen entgegen, da sie sowohl die Wasserbewirtschaftung als auch die Binnenschifffahrt verhindern würden.

Ferner dürfen im Außenbereich nach § 61 Abs. 1 BNatSchG an Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Daher werden Gewässer 1. Ordnung (Ausschlusskriterium 26), stehende Gewässer (Ausschlusskriterium 27) und Bundeswasserstraße (Ausschlusskriterium 31) sowie der Abstand von 50 m als Tabuzone A eingestuft. In der Einzelfallprüfung wird geprüft, ob aus anderen Gründen (z.B. Naturschutz) ggf. ein größerer Abstand erforderlich ist. Zur Sicherung der Infrastruktur der Bundeswasserstraße wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt (Ausschlusskriterium 31). Gewässer 1. Ordnung im Landkreis sind die Elbe und die Jeetzel. Bundeswasserstraße ist die Elbe.

Als Datengrundlage dienten die Daten/Geodaten des LGLN, ATKIS sowie des ALKIS.

III.2.4.4 Wasserschutzgebiete (Ausschlusskriterium 28)

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich mehrere Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete, die gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V. mit § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Wasserschutzgebiete mit Schutzzonen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung (z.B. Trinkwassergewinnung und -schutz) und zum Wohl der Allgemeinheit festgelegt wurden:

- WSG-VO Kähmen (22.11.1993): Betretungsverbot der Schutzzone I
- WSG-VO Schutschur (13.10.1999): Betretungsverbot der Schutzzone I
- WSG-VO Wibbese (26.01.1987): Betretungsverbot der Schutzzone I
- WSG-VO Höhbeck (27.03.1981): Betretungsverbot der Schutzzone I

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) der Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlage ausgeschlossen, da diese Bereiche besonders sensibel sind und ausschließlich der Trinkwassergewinnung dienen sollen. Dieser Bereich der Schutzzone I wird

daher als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

Die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete Höhbeck, Kähmen und Schutschur wird als Tabuzone B festgelegt, da dort die Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken oder der Bau und Betrieb von Anlagen, die wassergefährdene Stoffe abstoßen, verboten ist. Bei dem Wasserschutzgebiet Wibbese existiert keine Schutzzone II, daher wurde ersatzweise die Schutzzone IIIA geprüft. Dort ist die Errichtung von Gebäude für Wohn- und Gewerbezwecke beschränkt zulässig. Daher wurde für das Wasserschutzgebiet Wibbese keine Tabuzone B festgelegt. Dies entspricht auch Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20, Urteil vom 07.02.2020, 12 KN 75/18)

Als Datengrundlage dienten die landkreiseigenen Daten/Geodaten.

III.2.5 Infrastruktur

III.2.5.1 Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) (Ausschlusskriterium 29)

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Außerdem besteht ein Bauverbot in einer Entfernung von bis zu 20 m vom Fahrbahnrand nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG § 9) für Bundesstraßen und nach Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG § 24) für Landes- und Kreisstraßen. Dies schließt auch den Rotor der WEA mit ein. Daher werden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ein Abstand von 20 m plus 75 m für den Rotor aufgrund der Rotor-Out-Regelung als Tabuzone A festgelegt. Im Kreisgebiet befindet sich keine Bundesautobahn.

Darüber hinaus gibt es Anbaubeschränkungszonen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von 40 m ab Fahrbahnrand (§ 9 FStrG, § 24 NStrG). Nach § 9 Abs. 2b FStrG ist keine Zustimmung der jeweiligen Behörde erforderlich, soweit lediglich der Rotor in diesen Bereich hineinragt.. Die Behörde ist lediglich im Genehmigungsverfahren der WEA zu beteiligen. Nach der Verfügung „Windenergieanlagen – Abstände zu Verkehrswegen“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) von 2017 soll aus Verkehrssicherungsgründen ein Abstand vom 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser eingehalten werden. Legt man die Referenz-WEA von 250 m Gesamthöhe (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser: 165 m) zugrunde, ergibt dies einen Abstand von 498,75 m. Bei Nachweis eines wirksamen Schutzes vor Eisabwurf (z. B. durch Installation von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung) kann dieser Abstand unterschritten werden (s. auch Windenergieerlass 2021 Kap. 3.5.4.3).

Eine Prüfung des Abstanderfordernisses als Schutz vor Eisabwurf ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Dabei gilt: In einer Entfernung vom 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser muss der Schutz vor Eisabwurf nachgewiesen werden („Prüfungsbereich Eisabwurf“). Wird innerhalb dieser Entfernung der Schutz vor Eisabwurf nicht nachgewiesen, muss ein Abstand von dem 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser zur jeweiligen Straße eingehalten werden. Durch Anforderungen der zuständigen Behörden können im Genehmigungsverfahren weitere Abstände einzuhalten sein. Da der Schutz vor Eisabwurf technisch möglich ist, wurde für die Ermittlung der Potenzialflächen im GIS nur die Tabuzone A angesetzt.

Um eine größtmögliche Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird auf die Festlegung einer planerischen Tabuzone B in Bezug auf den Schutz vor Eisabwurf verzichtet.

Die Geodaten lagen als linienhafte Informationen vor und wurden zunächst in flächenförmige Geodaten (Polygon) umgewandelt. Hierfür wurden die betreffenden Straßendaten mit 5 m gepuffert, um eine möglichst realistische Straßenbreite von 10 m abzubilden. Die äußere Grenze der so errechneten Flächendaten ist die Grundlage für den Abstandspuffer von insgesamt 95 m (20 m plus 75 m Tabuzone A).

Als Datengrundlage dienten landkreiseigenen sowie Daten/Geodaten der NLStBV (SIB).

III.2.5.2 Gleisanlagen und Schienenwege (Ausschlusskriterium 30)

Gleisanlagen und Schienenwege stehen aus tatsächlichen und auch aufgrund ihrer Widmung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG §§ 18ff.) aus rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und werden als Tabuzone A festgelegt. Auf die Festlegung eines pauschalen Abstandbereichs als Tabuzone B wird verzichtet, um im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern. Jedoch wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Ggf. wird im einzelnen Genehmigungsverfahren ein Sicherheitsabstand von den zuständigen Behörden gefordert.

Die Geodaten lagen als linienhafte Informationen vor und wurden zunächst in flächenförmige Geodaten (Polygon) umgewandelt werden. Hierfür wurden die betreffenden Schienendaten mit 5 m gepuffert, um eine realistische Gleisbett von 10 m abzubilden. Die äußere Grenze der so errechneten Flächendaten ist die Grundlage für den Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B.

Als Datengrundlage dienten Daten/Geodaten des Landkreises sowie der Deutschen Bahn AG.

III.2.5.3 Bundeswasserstraße (Ausschlusskriterium 31)

Siehe Ausführungen hierzu in III.2.4.3

III.2.5.4 Verkehrslandeplatz und Platzrunde (Ausschlusskriterium 32)

Flugplätze und ihre Einrichtungen stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und gehören somit zur Tabuzone A. Außerdem sind die Hindernisbegrenzungsflächen (beschränkter Bauschutzbereich) nach § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Windenergienutzung ausgenommen und werden damit ebenfalls der Tabuzone A zugeordnet.

Für das Segelfluggelände in Lüchow-Rehbeck sind sogenannte Platzrunden festgelegt, die hindernisfrei gehalten werden sollen. Außerdem soll ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug der Platzrunde und 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde (An- und Abflugbereich, Kurven) gewährleistet werden. Daher wird der Verkehrslandeplatz mit Platzrunde und dem Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug als Tabuzone A festgelegt. Als Tabuzone B werden weitere 450 m Abstand festgelegt, um für den Abstand zu den übrigen Teilen der Platzrunde (insgesamt 850 m) einzuhalten. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Aus Sicherheitsgründen wird daher ein Gesamtabstand von 925 m um den Verkehrslandeplatz als Tabuzone festgelegt, davon sind 400 m Teil der Tabuzone A und 525 m Teil der Tabuzone B.

Als Datengrundlage dienten die analog zur Verfügung gestellten Pläne von der NLStBV (Geschäftsbereich Wolfenbüttel), die für die Bearbeitung im GIS digitalisiert wurden.

III.2.5.5 Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf (Ausschlusskriterium 33)

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich die Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf. Flugsicherungseinrichtungen dürfen gemäß § 18a LuftVG nicht durch die Errichtung von Bauwerken gestört werden. Das Bauverbot gilt auch in einem bestimmten Anlagenschutzbereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), ob eine Störung der Flugsicherungseinrichtungen vorliegt und orientiert sich dabei an dem Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen. In Zusammenarbeit von BMDV, BMWK und der Deutschen Flugsicherung GmbH wurde im April 2022 ein Maßnahmenpaket erstellt, das die Belange der Windenergie an Land und die Belange von Funknavigationsanlagen besser vereinbaren soll. Um den störungsfreien Betrieb von Flugsicherungsanlagen zu sichern und parallel mehr Flächen für Wind an Land zur Verfügung zu stellen, wurde für den größten der Teil der Anlagen der erweiterte Anlagenschutzbereich von 15 km bzw. 10 km auf einen Radius von 7 km verkleinert. Dazu gehört auch die DVOR-Anlage in Brünkendorf (BMWK 2022).

Vor diesem Hintergrund wird die Fläche der DVOR als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird zusätzlich ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B hinzugefügt. Der erweiterte Anlagenschutzbereich von 7 km wird nicht als Ausschlusskriterium festgelegt, sondern dieser Bereich wird in der Einzelfallprüfung geprüft, indem die für die Windenergie als geeignet ermittelten Potenzialflächen an die Deutsche Flugsicherung (DFS) zu Prüfung zugesendet werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Einzelfallprüfung im jeweiligen Gebietsblatt dargestellt, s. auch Kap. III.5.2.2).

Als Datengrundlage diente die Koordinatenangabe des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).

III.2.5.6 Hochspannungsfreileitung ≥ 110kV (Ausschlusskriterium 34) und Umspannwerke (Ausschlusskritierium 34a)

Hochspannungsfreileitungen stehen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen und gelten somit als Tabuzone A. Nach Windenergieerlass richten sich die Abstände zwischen WEA und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09).

Laut Stellungnahme des Netzbetreibers Avacon vom 30.04.2025 ist zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet:

αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG

Dabei bedeuten die Abkürzungen folgendes: αWEA = Abstand der WEA zum äußeren Leiterseil; DWEA = Durchmesser Rotor (Referenz-WEA 165m); aRaum = Arbeitsraum an WEA, hier Annahme 0 m; aLtg = Waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (für 110 kV Freileitung i.d.R. 20 m). Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 102,5 m.Daher wird dieser Abstand als Tabuzone A festgelegt. Nach Abstimmung mit der Avacon wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 50 m als Tabuzone B festgelegt, um den zukünftigen Ausbau der Leitung nicht zu erschweren. Denn gemäß Netzausbauplanung ist der Ersatzneubau der

Abschnitte Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren Landkreis Uelzen - Lüchow geplant (s. Kap. Zu 4.2.2 01, Satz 1:).

Im Genehmigungsverfahren für die einzelne Anlage kann aufgrund von Anforderungen der zuständigen Behörde oder des Netzbetreibers ein größerer Abstand notwendig werden. Außerdem weist die Avacon in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zu prüfen ist, ob sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Diese Hinweise richten sich an den Betreiber von Windenergieanlagen und sind im Genehmigungsverfahren für WEA zu beachten. Sie werden daher im Planungskonzept nicht berücksichtigt.

Die Geodaten lagen als linienhafte Informationen vor und wurden zunächst in flächenförmige Geodaten (Polygon) umgewandelt. Hierfür wurden die Geodaten beidseitig mit 5 m gepuffert, um die Breite der Freileitungstrasse abzubilden. Die äußere Grenze der so errechneten Flächendaten ist die Grundlage für den Abstandspuffer von insgesamt 152,5 m.

Umspannwerke stehen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen und werden daher als Tabuzone A festgelegt. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt, um Beeinträchtigungen eines Umspannwerks durch das Überstreichen des Rotor einer WEA zu vermeiden.

Als Datengrundlage dienten die Geodaten von OSM.

III.2.5.7 Bergwerk- und Zwischenlager Gorleben (Ausschlusskriterium 35)

Das ab 1986 errichtete Erkundungsbergwerk Gorleben diente der Erkundung des darunter liegenden Salzstocks Gorleben-Rambow als mögliches Endlager für radioaktive Abfälle. Die Erkundungsarbeiten wurden eingestellt, nachdem im Jahr 2013 das Standortauswahlgesetz (StandAG) verabschiedet wurde. Im Zwischenbericht Teilgebiete aus dem Jahr 2020 wurde bekannt, dass aufgrund der Anwendung geowissenschaftlicher Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG der Salzstock Gorleben-Rambow kein Teilgebiet im Standortauswahlverfahren geworden ist und gemäß § 36 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 StandAG aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wurde. Im September 2021 beauftragte das Bundesumweltministerium die Schließung des Bergwerks durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) (BGE 2020; 2023).

Der in der Vergangenheit im Fokus stehende Rahmenbetriebsplan, genehmigt durch das Bergamt Celle im Jahr 1983, der die Rechtsgrundlage für den weiteren Ausbau des Erkundungsbergwerkes Gorlebens bildete, ist mit dem Inkrafttreten des StandAG (gemäß § 36 Abs. 2 StandAG) nicht mehr gültig und wurde im September 2013 aus Gründen der Rechtsklarheit durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aufgehoben (MU 2023b). Später aufgestellte bergrechtliche Betriebspläne schufen die Voraussetzungen für die Arbeiten zur Schließung und Verfüllung des Bergwerks, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Es ist noch unklar, wie die oberirdischen Gebäude weiter genutzt werden. Das Gelände unterliegt insgesamt noch dem Bergrecht und steht somit auf absehbare Zeit nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung.

Auch das Gelände mit dem Zwischenlager für hochradioaktiven Atommüll und der Pilotkonditionierungsanlage steht nicht zur Verfügung. Daher werden diese Flächen als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.

III.2.5.8 Militärische Belange (u.a. Hubschraubertiefflugkorridor als Ausschlusskriterium 36)

Die militärische Luftfahrt betreibt im Landkreis Lüchow-Dannenberg Nachttiefflugstrecken für Flugzeuge (Jet-Tiefflug) sowie eine Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber. Außerdem liegen Bereiche im Westen des Landkreises im Einzugsbereich bzw. im Bereich der Mindestanflughöhe des militärischen Flughafens Faßberg im Landkreis Celle. Alle drei militärischen Belange werden in der Planung wie folgt bewertet bzw. berücksichtigt:

- Daten zu den Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr unterliegen grundsätzlich der militärischen Geheimhaltung. Sie werden jedoch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines RROP für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung vom ML für den jeweiligen Planungsraum zur Verfügung gestellt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaIUDBw) lehnt die Errichtung von WEA in Hubschraubertiefflugkorridoren aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ab. Daher stellen Hubschraubertiefflugkorridore für die Planung von Windenergiegebieten ein Ausschlusskriterium dar und werden als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Eine Ausnahme stellen die mit WEA bebauten Vorranggebiete Windenergienutzung Leisten und Woltersdorf Ost der 1. Änderung des RROP 2004 dar. Nach der Stellungnahme der Bundeswehr vom 24.07.2025 ist bei diesen beiden Flächen der 1. Änderung des RROP 2004 zu beachten, dass zu errichtende WEA mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandswindparks hinausragen, da dies eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten würde und ein Genehmigungsantrag für die betroffene WEA abgelehnt werden müsste. Die Abgrenzung dieser beiden Vorranggebiete wird daher geringfügig angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über die betreffenden Bestandswindparks Leisten bzw. Woltersdorf Ost hinausreichen (s. Begründung III.4). Diese beiden angepassten Vorranggebiete sind entsprechend von der Tabuzone A ausgenommen.
- Die von der Bundeswehr betriebenen Nachttiefflugstrecken für Flugzeuge (Jet-Tiefflug) wurden in der Vergangenheit in Zusammenarbeit von Bundeswehr, dem ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Landesregierungen und der Flugsicherungsorganisation entwickelt. Für diese Bereiche ist eine Einzelfallprüfung für bauliche Anlagen, die eine Höhe von 213 m über Grund überschreiten, notwendig (Windenergieerlass 2021). Die dieser Planung zu Grunde liegende Referenzwindanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m überschreitet diesen Schwellenwert, daher ist das BaIUDBw für eine Beurteilung der Potenzialflächen in dem betreffenden Gebiet angefragt worden. Laut Schreiben des BaIUDBw vom 01.02.2024 liegt die Höhenbegrenzungen für WEA im Bereich der Jettiefflugstrecke bei mindestens 518 m/NHN. Diese Höhe wird im Landkreis mit dieser Planung nicht erreicht. Die höchste Erhebung, der Hohe Mechtin, liegt auf 142 m ü. NN. Rechnet man

die Gesamthöhe der Referenzanlage von 250 m hinzu, wäre die maximale Höhe ü. NN 392 m ü. NN. Daher wird für die Jettiefflugstrecke keine Tabuzone festgelegt. Als Grundlage wurden vom ML zur Verfügung gestellte Daten verwendet. Im Gebietsblatt erfolgt ein Hinweis auf die Lage in der Jettiefflugstrecke und die Angabe des BaIUDBW zu einer Höhenbegrenzung (s. Kap. III. 5.2.2).

- Der Militärflugplatz Faßberg liegt in der Gemeinde Faßberg im Landkreis Celle und ist mit ca. 570 ha einer der größten Flugplätze der Bundeswehr. Da Teile des südwestlichen und westlichen Landkreises Lüchow-Dannenberg im Anflugbereich des Flughafens liegen, musste geprüft werden, ob die festgelegten Radarführungsmindesthöhen (minimum vectoring altitude/MVA) dieser Gebiete die Ausweisung von Windenergiegebieten beeinträchtigen können. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Mindestflughöhe[55] über Grund in den betroffenen Bereichen im Landkreis die Planung mit einer Referenzanlage von 250 m nicht beeinträchtigt wird. Als Grundlage wurden vom ML zur Verfügung gestellte Daten verwendet. Im Gebietsblatt erfolgt ein Hinweis auf die Lage in der MVA und die Angabe des BaIUDBw zu einer Höhenbegrenzung (s. Kap. III. 5.2.2).

III.3 Umgang mit Wald und LSG im gesamträumlichen Planungskonzept

Aus dem o. a. Planungskonzept mit Ausschlusskriterien ergibt sich, dass sowohl Landschaftsschutzgebiete als auch Waldflächen nicht als Ausschlusskriterium festgelegt wurden und somit in die Suche nach geeigneten Flächen für die Windenergienutzung einbezogen wurden. Damit wird dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020 entsprochen, nachdem „die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, nochmals zu überprüfen“ ist, „um entsprechende Flächengrundsätze aus dem LROP zu erfüllen. Dazu gehören noch unter Schutz stehende Freilandflächen sowie Waldflächen (monokulturelle Forstflächen) […] in die Betrachtung und Untersuchung aufzunehmen“ und auch „geeignete Flächen innerhalb des LSG „Elbhöhen-Drawehn“ […], in die Betrachtung einzubeziehen“.

III.3.1 Umgang mit LSG im Planungskonzept

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 26 Abs. 3) sind in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von WEA und den dazugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Eine Ausnahme oder eine Befreiung von möglichen Verboten im LSG ist nicht erforderlich. Natura 2000-Gebiete oder Gebiete zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

In der Begründung zur 4. Änderung des BNatSchG, mit der diese Regelung eingeführt wurde, heißt es zur Öffnung der Landschaftsschutzgebiete, dass durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG rechtlich sichergestellt wird, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Der neu eingeführte § 26 Abs. 3 soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen nach § 2 des EEG 2021 zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dient der

[55] zwischen 487 und 617 m über Grund

öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese beiden Aspekte (LSG und vorrangiger Belang) werden nachfolgend für die Potenzialflächen innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ (Gebietsblätter 01-11 und 26-28) sowie innerhalb des LSG DAN 06 „Langendorfer Berg“ (Gebietsblatt 19) insbesondere auch im Blick auf den Status als Landschaftsschutzgebiet thematisiert. Denn einerseits besteht das Abwägungsgebot an sich weiterhin und die Genehmigungsfähigkeit von WEA muss für die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung absehbar sein. Andererseits impliziert der Begriff des angemessenen Umfangs der Inanspruchnahme von LSG in der Gesetzesbegründung, dass es auch unangemessene bzw. unverhältnismäßige Inanspruchnahmen von LSG geben könnte. Damit richtet sich die Regelung an die Verordnungsgeber von LSG. In Niedersachsen werden die LSG von den Landkreisen als Untere Naturschutzbehörde erlassen, so dass es sich bei einem LSG um ein Schutzgebiet auf Landkreisebene handelt. Deshalb wird auf dieser Ebene eine Prüfung der betroffenen Potenzialflächen durchgeführt, damit eine solche unangemessene bzw. unverhältnismäßige Inanspruchnahme von LSG vermieden wird.

Da im Zuge der 1. Änderung des RROP 2004 nur vergleichsweise wenige für die Windenergienutzung geeignete Flächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bzw. Waldflächen identifiziert werden konnten, ist es unvermeidbar, dass zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels sehr große Anteile der Flächen für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten liegen werden. Hier soll aber eine unangemessene Inanspruchnahme bzw. Gefährdung des Schutzstatus von großen Teilen des LSG oder des LSG insgesamt vermieden werden.

III.3.2 Umgang mit Wald im Planungskonzept

Wald ist in Niedersachsen für die Windenergienutzung nicht mehr pauschal ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Waldstandorte in Vorranggebieten Wald, Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund des LROP, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen (s. oben Kap. II. 1.6 zum LROP). Darüber hinaus regelt das LROP in einem Grundsatz explizit, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz und unter Beachtung der Festlegungen in LROP 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden kann. Dabei sollen zunächst die mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

Waldflächen werden daher in die Suche nach für die Windenergienutzung geeigneten Flächen mit einbezogen und sind kein Ausschlusskriterium mehr. Prüfkulisse sind die Waldflächen innerhalb der auf Basis des Planungskonzepts des Landkreises GIS-technisch ermittelten Potenzialflächen. Diese Waldflächen liegen gemäß Planungskonzept außerhalb der Vorranggebiete Wald, Natura 2000 und Biotopverbund des LROP und außerhalb der übrigen Tabuzonen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass später das Planungskonzept verändert wird, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen und teilweise Flächen des Vorranggebietes Wald für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden (s. Kapitel V).

Die Betrachtung des Waldes erfolgt im Kontext mit den übrigen Belangen zu Natur- und Artenschutz. Zur Differenzierung werden die Informationen des Landschaftsrahmenplans (LRP), der Waldfunktionenkarte, die ALKIS-Daten sowie ggf. LBEG-Daten ausgewertet, sofern

diese nicht ohnehin schon im LRP berücksichtigt oder für andere Belange einbezogen wurden. Vorbelastete Flächen im Sinne des LROP sind innerhalb der Potenzialflächen im Landkreis nicht vorhanden. Für die Ermittlung vergleichsweise schwächer versorgter Standorte fehlte eine flächendeckende Angabe.

Relevant ist die Betrachtung des Waldes nahezu in allen Gebietsblättern, aufgrund ihrer (Teil-) Lage in Wäldern. Dabei kommt dem Wald insbesondere bei der Prüfung der Potenzialflächen innerhalb von LSG oder von Biotopverbundachsen eine besondere Bedeutung zu.

III.3.3 Waldbrandgefahr

Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA sind gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen. Im Windenergieerlass ist unter Punkt 3.4.3.5 „Brandschutz“ folgendes aufgeführt: „Für Anlagen mit einer Höhe über 30 m (Sonderbauten) ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO). Für WEA als Sonderbauten werden auf Grundlage des § 51 NBauO aus Gründen des Brandschutzes folgende besondere Anforderungen gestellt: Werden WEA im Wald errichtet, müssen die Anlagen über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten. Für die Anlage oder den Windpark muss ferner ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Ergänzend zu dem Feuerwehrplan ist ein Lageplan auf Basis von Luftbildern zu fordern. WEA in Windparks sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z. B. Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennungen sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen.“

Nach dem Windenergieerlass sind WEA im Wald mit einer automatischen Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel auszustatten. Daher wird auf einen gesonderten Hinweis in den Gebietsblättern verzichtet.

Zudem wird in den im Windenergieerlass genannten Gebieten mit mittlerem bis hohen Waldbrandrisiko das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, das mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt (Windenergieerlass 4.13). Zwei Kamerastandorte des AWFS befinden sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg bei Gorleben und bei Zernien. Im Windenergieerlass ist hierzu folgendes festgelegt: „*Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der WEA so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden). Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die*

zeitweise Störung. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit (z. B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation) wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen."

Diese Belange sind im Genehmigungsverfahren für die WEA zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu regeln. Aus ihnen ergibt sich keine Einschränkung für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesem RROP.

III.4 Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 und Repowering

In der 1. Änderung des RROP 2004, die in 2019 in Kraft getreten ist, wurden Vorranggebiete Windenergienutzung z.T. mit Höhenbegrenzung festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind 39 WEA in Betrieb. Im gesamten Landkreis sind, einschließlich dieser Anlagen, 71 WEA vorhanden, die alle vor 2010 genehmigt worden sind. Die Anlagen sind i. d. R. mit einer Nettolaufzeit von 20 Jahren genehmigt. Da Stillstandzeiten nicht mitgerechnet werden, kann das Betriebsende erst deutlich später als nach 20 Jahren eintreten. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei Nachweis bestimmter technischer Voraussetzungen die Betriebsdauer zu verlängern. Es ist aber auch denkbar, dass WEA vor Ablauf der Nettolaufzeit repowert werden, da inzwischen die Leistung einer einzelnen WEA um ein Vielfaches gestiegen ist. Während heutige WEA eine Leistung von 4 bis 6 MW aufweisen, liegt die Leistung der vorhandenen WEA zwischen 0,5 und 2 MW.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 liegen nur teilweise innerhalb der mit diesem Planungskonzept ermittelten Potenzialflächen. Ausgehend von der ursprünglichen Planung im RROP 2004, den darauf basierenden Bestandswindparks und der 1. Änderung des RROP 2004 werden die Vorranggebiete der 1. Änderung zu großen Teilen wieder ausgewiesen, da sie einerseits zum großen Teil bebaut sind und aufgrund der unter II.1.5 aufgeführten gesetzlichen Regelungen ein Repowering der vorhandenen WEA in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um die Altanlage ohnehin möglich ist. Damit wird auch den Interessen der Betreiber und Eigentümer*innen der bestehenden Windparks und Einzelanlagen entsprochen. Außerdem sind diese Bereiche bereits vorbelastet und durch eine Wiederausweisung dieser Flächen kann die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Bereichen vermindert werden Die Höhenbegrenzung für einzelne Vorranggebiete aus der 1. Änderung des RROP 2004 wird nicht übernommen, da schon gegenwärtig durch die unter II.1.5 dargelegten gesetzlichen Regelungen zum Repowering neue WEA außerhalb der Vorranggebiete ohne Begrenzung der Höhe errichtet werden können. Außerdem wären Flächen mit Höhenbegrenzung für die Erfüllung des Teilflächenziels nicht anrechenbar.

Auch die zwei bebauten Vorranggebiete der 1. Änderung RROP 2004, Leisten und Woltersdorf Ost, die in einem Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr liegen, werden grundsätzlich wieder ausgewiesen, da dort das BaIUDBw die Wiederausweisung von Vorranggebieten vor dem Hintergrund der bestehenden WEA und der gesetzlichen Vorgaben zum Repowering

zulässt. Jedoch wird die Abgrenzung dieser beiden Vorranggebiete geringfügig angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über den Bestandswindpark hinausreichen. Denn nach der Stellungnahme der Bundeswehr vom 24.07.2025 ist bei diesen beiden Flächen darauf zu achten, dass zu errichtende WEA mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandswindparks hinausragen, da dies eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten würde und die betroffene WEA abgelehnt werden müssten (s. Begründung III.2.5.8). Ggf. kann es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Einschränkungen kommen (Vorranggebiete Leisten, Woltersdorf Ost (Thurauer Berg)).

Außerdem werden auch die im Zuge der 1. Änderung des RROP gegenüber dem RROP 2004 neu hinzugekommenen Vorranggebiete größtenteils wieder ausgewiesen, da dort entweder WEA bereits genehmigt sind und sich z.T. in Errichtung befinden oder die Genehmigung beantragt ist. So wurden 2023 sechs WEA genehmigt, die seit 2025 in Betrieb sind (Bösel West). Für zwölf WEA wurde 2024 die Genehmigung erteilt (Lanze-Lomitz, Prezelle). Für weitere zwei WEA wurde 2025 die Genehmigung erteilt (Woltersdorf West). Weitere WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren.

Jedoch werden die Vorranggebiete Woltersdorf West sowie Tobringen Süd nicht wieder ausgewiesen, da diese bisher unbebauten Bereiche fast vollständig in einem Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr liegen und die Bundeswehr dort die Errichtung von WEA, bis auf die zwei direkt an der südlichen Abgrenzung des Vorranggebiets Woltersdorf West genehmigten WEA, ablehnt.

Bei einigen Vorranggebieten war aufgrund des gegenüber der 1. Änderung des RROP leicht veränderten Planungskonzepts eine Änderung der Abgrenzung erforderlich. So erhöht sich durch die gegenüber der 1. Änderung des RROP höheren Referenzanlage die Tabuzone A zur Wohnnutzung auf 500 m. Außerdem ist zur Einhaltung der Anbauverbotszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen neben der Anbauverbotszone von 20 m zusätzlich auch ein Abstand von 75 m aufgrund der Rotor-Out-Regelung einzuhalten. Darüber hinaus hat sich gegenüber der 1. Änderung des RROP die Tabuzone A zur 110 kV-Freileitung erhöht.

Im Ergebnis werden 533 ha der bisherigen Vorranggebiete wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen (Tab. 27). Denn aufgrund der Vorbelastung würde ein Ersatz der vorhandenen WEA mit modernen höheren Anlagen im Vergleich zur bestehenden Situation nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen und insbesondere wird vermieden, dass als Ersatz dafür bisher unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind durch den Gesetzgeber sehr weitreichende Möglichkeiten zum Repowering vorhandener WEA geschaffen worden, die eine deutlich höhere Belastung für angrenzende Nutzungen als die Wiederausweisung vorhandener Vorranggebiete zur Folge haben können. Auch die Wiederausweisung von Vorranggebieten, in denen kürzlich eine Genehmigung für die Errichtung von WEA erteilt wurde, vermeidet eine Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Flächen. Im Umweltbericht sind diese wiederausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 als umweltverträglich bewertet worden und es erfolgte daher keine weitere Veränderung der Flächenabgrenzung.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Leisten und Clenze liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung dieses RROP.

Tab. 27: Übersicht der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004, 1. Änderung sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und der wiederausgewiesenen Flächengrößen

Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP (gegliedert in Teilgebiete)	Flächengröße (ha)	Flächengröße des wieder ausgewiesenen Vorranggebietsteils (ha)
Bösel Ost	74,5	64,7
Bösel West	69,5	68,6
Clenze	20,3	12,9
Lanze-Lomitz	24,3	21,7
Leisten	114,4	110,8
Prezelle Nord	58,7	58,7
Prezelle Süd	38,1	38,1
Schweskau	54,6	49,6
Tarmitz Nord	58,8	47,7
Tarmitz Süd	18,7	13,4
Tobringen Zentrum	51,3	46,3
Tobringen Nord	6,3	4,2
Tobringen Süd	4,5	0,0
Woltersdorf Ost (Thurauer Berg)	23,6	15,9
Woltersdorf West	65,5	0,0
Gesamt	**682,9**	**552,7**

In diesem RROP werden teilweise Festlegungen getroffen, die sich mit den wiederausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung überlagern. Es ergeben sich dadurch keine Einschränkungen für die Nutzung der wieder ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung. Die betreffenden Überlagerungen sind in den jeweiligen Gebietsblättern und für die Vorranggebieten Clenze und Leisten nachfolgend dargestellt. Durch das Vorranggebiet Clenze verlaufen zwei Gasleitungen, die im RROP als Vorranggebiet Gasleitung festgelegt werden. Aufgrund der linearen Ausprägung können die Leitungen im Rahmen der Anlagenpositionierung eines möglichen Repowerings berücksichtigt werden und stehen einer Wiederausweisung des Vorranggebiets nicht entgegen. Entlang des Ortsverbindungswegs nördlich des Vorranggebiets Leisten ist im RROP ein Regional bedeutsamer Wanderweg (Fahrradfahren) festgelegt. Die Festlegung steht einer Wiederausweisung des Vorranggebiets nicht entgegen. In beiden Vorranggebieten liegen teilweise Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Da die landwirtschaftliche Nutzung unter einer WEA weiterhin möglich ist (lediglich die Kranaufstellfläche und der eigentliche Anlagenstandort können nicht genutzt werden), sind diese Nutzungen miteinander vereinbar. Außerdem liegen beide Vorranggebiete

Windenergieutzung in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung, die der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommenden Generationen dienen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind ohnehin Vorkehrungen zu treffen, um Grundwasserverunreiniungen zu vermeiden. Die Nutzungen sind daher miteinander vereinbar.

III.5 Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung

III.5.1 Clusterbildung

Auf Grundlage des oben beschriebenen Planungskonzeptes wurden mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS) die Tabuzone A sowie die Tabuzone B vom Planungsraum abgezogen (GIS-Version V4a). Es verbleiben 6.732 ha in 187 einzelnen Flächen für die weitere Prüfung. Die Flächen werden zu Gruppen („Cluster“) zusammengefasst. Alle Flächen unter 1 ha entfallen pauschal, da diese aufgrund ihrer Größe als nicht nutzbare „Splitterflächen“ betrachtet werden. Außerdem entfallen Flächen aufgrund ihrer Geometrie (z.B. schmale Streifen entlang der Landkreisgrenze) Die verbleibenden Flächen werden anhand ihrer Lage gruppiert. Dabei gelten drei Grundsätze:

1. Flächen die lediglich durch schmale Lücken getrennt sind, die z.B. durch Straßen entstehen können, werden gemeinsam betrachtet.
2. Flächen die in einem räumlichen Wirkzusammenhang stehen, z.B., wenn sie um die gleiche Siedlung herum verteilt liegen, werden gemeinsam betrachtet.
3. Die Teilflächen eines Clusters liegen nicht mehr als 1 km voneinander entfernt, außer es ergibt sich ein räumlicher Wirkzusammenhang nach Grundsatz 2.

Außerdem entfallen Flächen, die nach der Clusterbildung als Einzelflächen verblieben sind und nicht im Zusammenhang mit bestehenden Windparks bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 stehen sowie eine Größe von unter 15 ha aufweisen. Eine Mindestgröße der Flächen von 15 ha wird festgelegt, damit in einem Vorranggebiet mindestens 2 WEA Platz finden und der Zielstellung der Konzentration der WEA in Vorranggebieten entsprochen wird. Je nach Längen- und Breitenverhältnis einer Fläche sind mindestens 15 ha erforderlich, um den notwendigen Abstand zwischen zwei WEA zu gewährleisten.

Als Ergebnis der Clusterung und der Anwendung der o.a. Grundsätze liegt auf Basis der GIS-Version V4a eine bereinigte Flächenkulisse von 6.625,5 ha in insgesamt 28 Clustern für die Einzelfallprüfung vor. Davon liegen einige Cluster im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und/oder im Wald und einige Cluster liegen in der Umgebung von Bestandgebieten. In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 28) sind die Cluster aufgelistet sowie ihre Lage im LSG und an Bestandsgebieten gekennzeichnet. In Abb. 19 ist die räumliche Verteilung der Cluster dargestellt. Zur besseren Erkennbarkeit hat jedes Cluster eine andere Farbe erhalten. Im Folgenden werden die Cluster auch als Potenzialflächen oder Potenzialflächencluster bezeichnet.

Tab. 28: Übersicht der Potenzialflächencluster für die Einzelfallprüfung

Cluster	Flächengröße für die Einzelfallprüfung
01 "Sammatz"	126,3
02 "Harlingen"	172,0
03 „Breselenz/Göhrde“	1.586,2

Cluster	Flächengröße für die Einzelfallprüfung
04 „Riskau/Sarenseck“	43,2
05 „Botterbusch“	148,8
06 „Zernien“	225,3
07 „Maddau“	240,0
08 „Vaddensen“	60,8
09 „Reddereitz“	100,4
10 „Meußließen/Winterweyhe“	101,7
11 „Molden/Proitze“	95,8
12 „Jameln/Soven“	26,5
13 „Jameln Südwest“	30,2
14 „Jameln Südost“	22,3
15 „Küsten/Lüchow“	79,4
16 „Küsten West“	190,2
17 „Tarmitz“	53,3
18 „Lichtenberg/Woltersdorf“	373,1
19 „Gorleben“	127,0
20 „Tobringen“	39,2
21 „Lemgow/Schweskau“	68,6
22 „Prezier“	24,5
23 „Bockleben/Schmarsau“	16,2
24 „Prezelle West“	98,0
25 „Gartower Tannen“	2489,8
26 „Röthen“	25,8
27 „Wolfskuhle“	46,6
28 „Breeser Grund“	15,2
Summe	**6.625,5**
Fläche im LSG	
Erweiterung von Bestandsflächen	

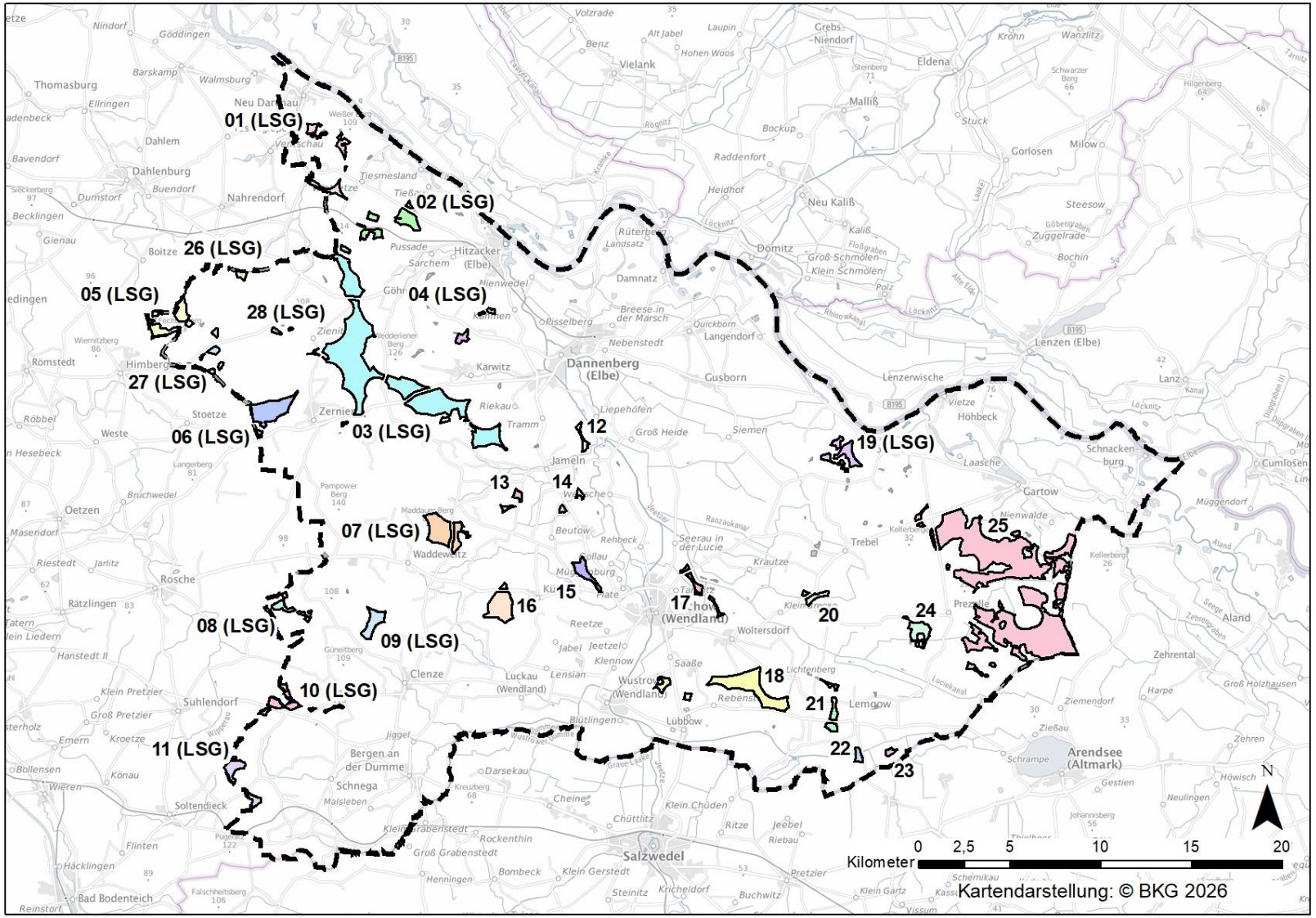


Abb. 19: Übersicht der Potenzialflächencluster der Einzelfallprüfung

III.5.2 Gliederung der Einzelfallprüfung bzw. der Gebietsblätter

Jedes Potenzialflächencluster wird in einem Gebietsblatt dargestellt, in dem alle für die Abwägung relevanten Belange aufgeführt sind.

Die Gebietsblätter sind grundsätzlich einschließlich Vorspann mit allgemeiner Beschreibung in sieben Abschnitte gegliedert:

Vorspann mit allgemeiner Beschreibung der Potenzialfläche und

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung (Stufe 1).
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange (Stufe 2).
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen (Stufe 3).
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete für die nach Stufe 1-3 verbleibenden Flächen (Stufe 4).
5. Darstellung der Begrenzung der Belastung Minderungseffekte.
6. Abschließende Bewertung.

Die Prüfung erfolgt dabei aufeinander aufbauend.

Zunächst werden in Stufe 1 die abwägungsrelevanten Belange für die einzelnen Potenzialflächencluster dargestellt und dahingehend geprüft, ob sich hieraus begründbare Anpassungen oder sogar eine Streichung von Potenzial(teil-)flächen ergeben. In Stufe 2 erfolgt eine zusammenfassende Bewertung, die tatsächliche Streichung von Potenzial-(teil-)flächen sowie eine Bereinigung ggf. neu entstandener Splitterflächen. Stufen 1 und 2 sind somit Teil eines gemeinsamen Prüfschrittes. Für Potenzialflächencluster, die hier bereits vollständig entfallen, müssen die nachfolgenden Prüfstufen nicht mehr durchgeführt werden.

In Stufe 3 wird eine Prüfung der Umfassungswirkung für Siedlungen durchgeführt.

Sofern das Potenzialflächencluster in einem LSG liegt, erfolgt in Stufe 4 eine Prüfung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme des LSG und einer möglichst guten Vereinbarkeit mit dem LSG

Im Punkt 5 werden die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begrenzung der Belastungen dargestellt.

Abschließend werden unter Punkt 6 die Ergebnisse der Bewertung der Flächen zusammengefasst und Aussagen zur Eignung der Flächen getroffen.

III.5.2.1 Allgemeine Beschreibung

- **Lagebeschreibung, Teilflächen und Gesamtgröße**

Die Lage, Beschaffenheit und Strukturvielfalt der Potenzialfläche sowie die Einbindung in die umgebende Landschaft werden beschrieben. Außerdem werden Angaben zu der Anzahl und Größe der Teilflächen sowie der Gesamtgröße gemacht.

- **Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung**

Darüber hinaus werden die Festsetzungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Potenzialfläche dargestellt.

- **Erschließung**

Es erfolgt eine erste Einschätzung der möglichen Anbindung und Zugänglichkeit sowie des Erschließungsaufwands.

III.5.2.2 Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung (Stufe 1)

Die nachfolgenden Belange werden in der Einzelfallprüfung für die Potenzialflächen aufgeführt und bewertet. Sie werden stichpunktartig erläutert.

- **Wohnnutzung und Erholung**

Ersteinschätzung möglicher Lärmbelästigung und Beeinträchtigung durch Schattenwurf, Vorbelastung, Erholungswald/Erholungszonen Stufe 1/2 der Waldfunktionenkarte (WFK), relevante Erholungsinfrastruktur, Rad-/Wanderwege, ausgewiesene Erholungsschwerpunkte.

- **Einschränkende Infrastruktur / Sachgut**

Einschränkende Infrastruktur wie Bahnstrecken, Straßen sowie andere raumbedeutsame Planungen werden dargestellt. Dazu gehören Rohstoffe (auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarte des LBEG) sowie folgende Einrichtungen:

Richtfunk

Die Richtfunkbetreiber, die gemäß Auskunft der Bundesnetzagentur im Landkreis Lüchow-Dannenberg Richtfunkanlagen und –strecken betreiben, wurden nach Beschränkungen bzgl. der Windenergienutzung angefragt. Sofern dazu eine Auskunft gegeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis aufgeführt. Laut Auskunft der Richtfunkbetreiber sind Abstände zwischen 10 m und 25 m zu den Richtfunkstrecken einzuhalten.

Da sich das Richtfunknetz ständig weiterentwickelt, ist es grundsätzlich notwendig, dass für die einzelne WEA die Vereinbarkeit mit den Belangen der Richtfunkbetreiber im Genehmigungsverfahren geklärt wird. Für die Beurteilung im Rahmen des RROP-Entwurfes wurden von den Betreibern zur Verfügung gestellte Daten verwendet. Aufgrund der linearen Ausprägung können die Trassen im Rahmen der Positionierung der WEA berücksichtigt werden, so dass betroffene Potenzialflächen nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden.

Transportleitungen und oberirdische Betriebsanlagen der Erdgasindustrie

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg verlaufen unterirdische Transportleitungen für Gas sowie oberirdische Stationen, die von verschiedenen Firmen betrieben werden. Laut einer Rundverfügung des LBEG (2022) sind in Abhängigkeit von den Eigenschaften der WEA und dem betroffenen Anlagentyp (oberirdische oder unterirdische Anlage, Art des Gases etc.) unterschiedliche Abstände einzuhalten, die von der einfachen Gesamthöhe der WEA bis zum Fünffachen der Nabenhöhe reichen können. Für die Beurteilung wurden von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellte Pläne verwendet. Eine pauschale Berücksichtigung der Abstände ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Soweit Informationen zu Transportleitungen bzw. oberirdischen Stationen für Erdgas vorliegen, wird im Gebietsblatt darauf hingewiesen. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind diese Belange zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Schutzabstände einzuhalten. Aufgrund der linearen Ausprägung können die Leitungen im Rahmen der Positionierung der WEA

berücksichtigt werden, so dass betroffene Potenzialflächen nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden.

Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt bundesweit Wetterradaranlagen, zu denen im Umkreis von 15 km die Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen ist. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie im Umkreis von 15 km zur Landkreisgrenze befinden sich keine Wetterradaranlagen des Deutschen Wetterdienstes.

Als Grundlage dient die vom DWD auf der Internetseite (DWD 2019) zur Verfügung gestellte Radar-Standortkarte.

Bundesfachplanung zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung SuedOstLink+

Der SuedOstLink+ ist Teil des im Bundesbedarfsplangesetz benannten Vorhaben 5a. Es umfasst den nördlichen Bestandteil zwischen Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin und dem Landkreis Börde westlich von Magdeburg und ist als Erdkabel geplant. Bereits in den der Bundesfachplanung vorgelagerten Planungsforen hat der Landkreis in mehreren Stellungnahmen auf den Verlauf von verschiedenen Trassenvarianten durch bestehende Windparks und Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (in Kraft getreten 2019) hingewiesen. Mit der „Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E“ vom 30.05.2025 hat die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor des 525-kV-Höchstspannungs – Gleichstrom - Übertragungskabels festgelegt (s. auch RROP 4.2.2. Ziff. 02). Dieser Trassenkorridor verläuft durch die bestehenden Windparks Tobringen und Schweskau, die in der 1. Änderung des RROP 2019 als Vorranggebiete Windeenergienutzung festgelegt wurden. Gemäß Abschnitt „III. Maßgaben“ der Bundesfachplanungs-entscheidung hat sich der Vorhabenträger des SuedOstLink+ (50 Hertz Transmission GmbH) hinsichtlich der Belange in Bezug auf erneuerbare Energien (Windenergie) in der Planfeststellung mit den Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich der genauen Standorte bestehender WEA abzustimmen und diese bei der Trassierung zu berücksichtigen. Im Juni 2025 reichte der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt E bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Im Rahmen der Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG durch die Bundesnetzagentur im Juli/August 2025 hat der Landkreis auf die im RROP Entwurf 2025 wieder festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung Schweskau und Tobringen sowie auf die Anträge nach BImSchG zum Repowering dieser beiden Windparks hingewiesen. Dabei sind der Bundesnetzagentur die Standorte der bestehenden und der geplanten WEA mitgeteilt worden. Der im Planfeststellungsantrag dargestellte Trassenverlauf umgeht die vorhandenen und geplanten WEA. Es ist offen, welcher Trassenverlauf im Planfeststellungsverfahren letztlich festgelegt werden wird. In den betreffenden Gebietsblättern wird ein Hinweis auf die Lage im festgelegten Trassenkorridor gegeben.

Seismische Messstationen

Im Rahmen der Planung von WEA ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen (s. Windenergieerlass 2021 4.12). Bei Windenergieanlagen, die zu bestehenden Messstationen einen Abstand von 5 km unterschreiten, ist der jeweilige Betreiber des betroffenen Messnetzes, das LBEG (als niedersächsischer Erdbebendienst) oder die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen. Im Rahmen der WEA-Zulassung sind mögliche Beeinträchtigungen seismischer Messstationen zu prüfen und ggf. durch Maßnahmen zu kompensieren. Eine Einschränkung für die Beurteilung der Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung im RROP ergibt sich daraus nicht. Die fünf seismischen Messstationen im Landkreis Lüchow-Dannenberg werden von der BGR betrieben. Laut Stellungnahme der BGR im Rahmen der Beteiligung zum RROP Entwurf Februar 2025 würden diese Messstation bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen einen Abstandsradius von 1 km beanspruchen. Dieser Radius sei kleiner bemessen als an anderen seismologischen Messstandorten, weil diese Stationen ursprünglich zum Zweck lokaler Beobachtungen (Salzstock Gorleben) installiert worden seien und auf entsprechend höhere Frequenzen abzielen würden. In Anerkennung einer bereits größeren Anzahl installierter Windenergieanlagen sei auf eine nachträgliche Vergrößerung des Radius verzichtet worden. Soweit es aus den Planungsdaten erkennbar sei, werde durch die [2025] geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung der Radius von 1 km zu den Stationen nicht unterschritten.

Ein Hinweis auf die Lage innerhalb eines Abstands von 5 km bzw. 1 km zu einer seismischen Messstation wird gegeben.

Militärische Belange (außer Hubschraubertiefflugkorridor)

Es werden Hinweise gegeben, ob die Potenzialfläche im Jet-Tiefflugkorridor der Bundeswehr oder im Einzugsbereich des Militärflughafens Fassberg liegt, wie sie im Rahmen einer Voranfrage durch Schreiben des BaIUDBw vom 01.02.2024 übermittelt wurden (s. auch Kap. III.2.5.8).

Flugsicherungsanlage DVOR

Für die Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf beträgt der erweiterte Anlagenschutzbereich 7 km. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2025 innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Dennoch könne sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potenzial für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu prüfen, würde die DFS eine unverbindliche Vorprüfung anbieten. Der Landkreis hat daher ein fiktives Windparklayout für die betroffene Fläche bei der DFS vorgelegt. Mit Nachricht vom 01.04.2026 wurde von der DFS unverbindlich mitgeteilt, dass der vorgelegte Windpark derzeit zustimmungsfähig sei. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) führe eine Liste für jede (D)VOR-Anlage. Es gelte daher das Eingangsdatum der offiziellen Anfrage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die abschließende Genehmigung. Sollte in der Zwischenzeit eine andere Planung beim BAF vor dieser Planung vorgelegt werden, könne das Ergebnis bezüglich der vorgelegten Planung negativ ausfallen (s. auch Kap. III.2.5.5).

Es wird ein Hinweis gegeben, sofern sich die betreffende Potenzialfäche im erweiterten Anlagenschutzbereich von 7 km um die Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf befindet und auf die Nachricht der DFS an den Landkreis hingewiesen.

Entfernung zur nächstgelegenen Leitung des 110-kV-Verteilnetzes

Die Entfernung zu den nächstgelegenen Leitungen des 110-kV-Verteilnetzes hat Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und kann somit auch für die Realisierungsprognose von Vorranggebieten Windenergienutzung von Bedeutung sein. Jedoch obliegt die Zuweisung des Netzanschlusspunktes dem Verteilnetzbetreiber, der aus technischem Gründen auch einen Netzanschlusspunkt an einer anderen, ggf. weiter entfernt liegenden, 110-kV-Leitung festlegen kann. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher im Gebietsblatt ein Hinweis auf die Entfernung zur 110-kV-Leitung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Uelzen-Lüchow-Dannenberg-Lüneburg, s. RROP 4.2.2 01, Satz 1) angegeben.

- **Natur- und Artenschutz/Landschaftsbild**

Die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes sind nachfolgend aufgeführt. Eine ausführlichere Erläuterung der verwendeten Datengrundlagen und der Bewertungsweise erfolgt in Kap. III.5.2.3.

- Natur und Artenschutz:
  FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 24 NNatSchG), NSG-würdige Bereiche, Lage zu Natura 2000-Gebieten, Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung gem. Landschaftsrahmenplan (LRP);
  Artvorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5), Fledermausvorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Datensammlung LRP), Vorkommen störsensibler Vogelarten und windkraftsensibler Zielarten des LRP;
  Lebensräume hoher und v. a. sehr hoher Bedeutung vorrangig in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel (Bewertung LRP als Ergänzung/Aktualisierung von und im Zusammenhang mit NLWKN Brutvogellebensräumen landesweiter bis nationaler Bedeutung des NLWKN 2010/2013/2019),
- Biotopverbund
  Kerngebiete des Biotopverbunds gem. LRP, Entwicklungskorridore Waldverbund, Waldverbundkorridore/-achsen für Säuger und Wildkatzenwege,
- Wald (s. Kap. 3.3)
  Besondere Funktionen nach WFK, alte Wälder > 80 Jahren,
- Landschaftsbild
  Landschaftseinheiten/Bedeutung für das Landschaftsbild mit den Wertstufen hoch und sehr hoch nach LRP, besonders exponierte Lagen/Kuppenlagen, Vorbelastung.

- **Boden/Wasser**
  - Im § 3 NKlimaG ist der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten als niedersächsisches Klimaziel aufgeführt. § 4a Abs. 3 Nr. 2 benennt die besondere Bedeutung von kohlenstoffreichen Böden und von

ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes. Diese wird als besondere Funktion in der Bewertung berücksichtigt.

- Weitere besondere Bodenfunktionen (sofern vorhanden) sind z.B. seltene Böden, besondere Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verwendet.
- Lage im Hochwassergefahrengebiet „HQextrem“ (RROP 3.2.4 06)

- **Denkmalschutz/Kulturlandschaft**

Nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (§ 8 Satz 1 NDSchG). Jedoch wird dieser Umgebungsschutz für Baudenkmale für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in der Regel aufgehoben, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird (§ 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 NDSchG). Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG erfüllen WEA grundsätzlich, da diese eine technische Höchstlebensdauer von 30 bis maximal 40 Jahre aufweisen und im Anschluss regelmäßig zurückgebaut werden müssen. Außerdem wird mit WEA nicht in die denkmalwerte Substanz eingegriffen (MU 2023a).

Der Vollständigkeit halber werden archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente und Nutzungsformen, Baudenkmale insbesondere außerhalb der Ortslagen und in exponierter Lage aufgeführt.

- **Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit**

Die Vorranggebiete des LROP werden bis zu einer Entfernung von 500 m aufgeführt.

- **Sonstige Belange**

Es werden sonstige, für die Abwägung relevante Belange beschrieben. Insbesondere ist aufgeführt, wenn es mit in der Nähe liegenden Potenzialflächen oder Windparks zu kumulativen Wirkungen kommen kann.

III.5.2.3 Erläuterungen zu einzelnen abwägungsrelevanten Belangen des Natur- und Artenschutzes

III.5.2.3.1 Datengrundlagen

- **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Wesentliche Grundlage sind die Daten und Bewertungen des Landschaftsrahmenplans (LRP). Den Bewertungen der Fauna im LRP (Artgruppen außer den Vogelarten) liegen keine flächendeckenden, systematischen Erfassungen zugrunde, sondern sie basieren auf einer Zusammenstellung vorliegender Daten und Gutachten sowie ehrenamtlicher Arbeit. In einigen für Fledermäuse hoch attraktiven Bereichen wurden bisher keine Erhebungen durchgeführt, wie z. B. in Teilen der Dummeniederung (südlich und nördlich von Bergen), im gesamten Schnegaer Wiesenbruch inklusive der Feuchtwälder und im Bussauer und Püggener Moor inklusive der Feuchtwälder und Gewässer. Auch Teile der Landgrabenniederung z.B. Blütlinger Holz, Kronsfuß, Hagen, Sibirien und Panie-Niederung inklusive Lisei sind bisher nicht untersucht worden.

Aufgrund der Nutzung von ehrenamtlich erhobenen Daten bei den Brutvögeln (zum Teil auch aus dem Erhebungsportal Ornitho) ist zu betonen, dass zwar eine vergleichsweise gute und weiträumige Datenlage besteht, aber nicht alle Daten mithilfe der Methode der Revierkartierung, sondern auch als Zufallsfunde erhoben wurden. Die Datenlage ist nicht überall gleich gut, deshalb wird in den Gebietsblättern immer wieder auch auf stellenweise vorhandene Datenlücken hingewiesen. Es muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das Fehlen von Daten nicht heißt, dass dort keine Vorkommen vorhanden sein können. Dennoch muss ebenfalls betont werden, dass gerade bezogen auf die Avifauna für den Landkreis Lüchow-Dannenberg eine vergleichsweise sehr gute Datenbasis besteht und dass mit dem LRP auch eine aktuelle Zusammenfassung und Bewertung vorliegt.

Die Verwendung von Begrifflichkeiten zum Biotopverbund, zu Ziel-/Leitarten und zum Schutzgebiet-/Zielkonzept orientiert sich am LRP bzw. folgt diesem.

- **Bedeutsame Brut- und Gastvogellebensräume (NLWKN)**

In den Daten des LRP integriert sind auch die Datensätze NLWKN zu den für Brut- und Gastvögel bedeutsamen Bereichen, ebenso der Wiesenweihenbericht 2020 und die Datensätze zu Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete (NLKWN 2013; 2018; 2019; 2020a). Diese weisen je nach Erfassungsjahr einen unterschiedlichen Aktualitätsgrad auf. Für eine zusammenfassende und aktuelle Einstufung von bedeutsamen Brutvogellebensräumen wurden daher im LRP - neben den vom NLWKN bewerteten Flächen - einzelne Flächen neu bewertet und ergänzt, die auf Daten der AAG, Ornitho-Daten (bis 2021) oder den Ortolanberichten 2018- 2020 basieren und gegenüber den vom NLWKN bewerteten Flächen (v. a. mit offenem Status) einen Erkenntnisgewinn darstellen. Darauf aufbauend wurden im LRP Brutvogelgebiete mit potenzieller, erhöhter, hoher und sehr hoher Bedeutung abgegrenzt. Die Wertstufen hoher und sehr hoher Bedeutung sind im Zuge der Einzelfallprüfung relevant. Konkretisierungen und Ergänzungen ergaben sich durch den Bezug auf einzelne Arten (Landesweite Rotmilanerfassung 2019, Großvogellebensräume Schwarzstorch 2020, Seeadlerlebensräume gemäß LRP, Wiesenweihenbericht 2020, Ortolanvorkommen) mit tlw. auch neueren Daten (Seeadler 2022/2023, Rotmilan 2021).

III.5.2.3.2 Berücksichtigung von Arten

- **Berücksichtigung von kollisionsgefährdeten Vogelarten**

In Bezug auf eine Kollisionsgefährdung sind Schutzabstände abschließend und nur für eine begrenzte Zahl von kollisionsgefährdeten Arten durch das BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b) vorgegeben (s. Kap II.1.4). Mit § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 wird die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, genau geregelt. In Anhang 1 BNatSchG sind die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und die zu prüfenden Bereiche in Abhängigkeit vom Abstand zur WEA aufgeführt (Tab. 29). Als für das RROP relevant wird hierbei nur der Nahbereich erachtet, da in den weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch im Abschnitt 2 der Anlage 1 BNatSchG aufgeführte (aber nicht abschließende) Maßnahmen vermieden werden kann.

Tab. 29: Anlage 1 BNatSchG (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke *Falco subbuteo*	350	450	2.000
Fischadler *Pandion haliaetus*	500	1.000	3.000
Kornweihe *Circus cyaneus*	400	500	2.500
Rohrweihe *Circus aeruginosus*	400	500	2.500
Rotmilan *Milvus milvus*	500	1.200	3.500
Schreiadler *Clanga pomarina*	1.500	3.000	5.000
Schwarzmilan *Milvus migrans*	500	1.000	2.500
Seeadler *Haliaeetus albicilla*	500	2.000	5.000
Steinadler *Aquila chrysaetos*	1.000	3.000	5.000
Sumpfohreule *Asio flammeus*	500	1.000	2.500
Uhu *Bubo bubo*	500	1.000	2.500
Wanderfalke *Falco peregrinus*	500	1.000	2.500
Weißstorch *Ciconia ciconia*	500	1.000	2.000
Wespenbussard *Pernis apivorus*	500	1.000	2.000
Wiesenweihe *Circus pygargus*	400	500	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Von den in Anlage 1 genannten Arten sind bis auf wenige Ausnahmen (Steinadler, Schreiadler, Kornweihe) alle Arten im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie den angrenzenden Bereichen der benachbarten Landkreise relevant. Bei entsprechenden Vorkommen entfallen in der Einzelfallprüfung Stufe 1 und 2 die Teilflächen innerhalb der relevanten artbezogenen Entfernungen des Nahbereichs, da hier eine Genehmigungsfähigkeit von WEA verneint werden muss.

Weitere Vorkommen im zentralen und erweiterten Prüfbereich wurden der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt.

- **Berücksichtigung von störempfindlichen Vogelarten**

Von der oben genannten Einstufung unbenommen bleiben Schutzabstände für andere Arten im Blick auf Störungen oder Trennwirkungen/Meideverhalten. Gemäß den vorliegenden Daten und Bewertungen (LRP, NLWKN) beherbergt der Landkreis einige störsensible Artvorkommen mit z. T. landesweiter Bedeutung. Berücksichtigt werden in der Einzelfallprüfung Vorkommen des Schwarzstorchs, Ortolans und Kranichs, die als störungsempfindlich eingestuft wurden. Dabei werden auch Artvorkommen der benachbarten Landkreise verwendet (soweit bekannt).

Für den **Schwarzstorch** wurde ausgehend von landesweit bedeutsamen Lebensräumen eine Störzone von 500 m berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen. Basierend auf den Flucht-/Effektdistanzen von Garniel und Mierwald (Garniel und Mierwald 2010) und den Ausführungen des KNE (KNE 2023) wird bis zu einem Abstand von 500 m zu einer WEA von Störeffekten/Meideeffekten ausgegangen (optische Störwirkung mit möglicher Aufgabe von Brut-/Nahrungsgebieten, s. Bundesamt für Naturschutz (Wulfert, Köstermeyer, und Lau 2022), FFH-VP-Info (BfN 2024), der Ausbau eines Windparks mit weniger als 1.000 m Abstand wird hier mit der Aufgabe eines Brutstandortes in Verbindung gebracht).

Für den **Kranich** wurde eine Störzone analog der Effektdistanz von Garniel und Mierwald (Garniel und Mierwald 2010) von 500 m nur zu bekannten Brutplätzen berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen. Gemäß BfN (FFH-VP-Info) erwies es sich bei Untersuchungen als statistisch gesichert, dass sich WEA mit einer Betriebshöhe von über 100 m bis zu 400 m Entfernung beeinträchtigend auf die Brutplatzwahl auswirkten (BfN 2024). Bei WEA deutlich über 200 m dürfte dies ebenfalls und ggf. auch mit größerem Abstand zutreffen. Nach KNE (KNE 2020) ist eine Standortwahl unter Einhaltung von Mindestabständen zu Brutstandorten das Mittel der Wahl. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) empfiehlt 500 m (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015). Dabei wurden bewusst auch alte (nachgewiesene) Nistplätze einbezogen, da hier eine zukünftige Nutzung bzw. tradierte Nutzung nicht auszuschließen ist.

Der **Ortolan** ist in Niedersachsen und auch regional im Tiefland Ost eine vom Aussterben bedrohte Art (Krüger und Sandkühler 2022). Der kurzfristige Bestandstrend ist stark abnehmend. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bildet hier einen klaren Verbreitungsschwerpunkt. Rund 75 % des landesweiten Ortolanbestandes kommen hier vor (Wellmann und Bernardy 2020). Insofern kommt dem Ortolanvorkommen im Landkreis eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in ganz Niedersachsen zu. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Berücksichtigung als störsensible Art erforderlich. Hinsichtlich des Ortolans wurden dabei Untersuchungen berücksichtigt, wonach WEA einen hohen negativen Einfluss auf die Verteilung und die Reproduktion des Ortolanbestands haben (Spalik 2015b; 2015a). Danach findet in Windparks und deren Randbereichen eine Reproduktion ausschließlich dort statt, wo durch hochwertige geschlossene Singwartenstrukturen eine Schattenwirkung zum Schattenschlag der Rotoren erreicht wird. In Windparks, die innerhalb der Untersuchungsflächen von Spalik lagen, war der Ortolanbestand erloschen oder die Reproduktion gegenüber Vergleichsflächen war stark eingeschränkt. Ortolane weisen nach NLWKN (2011) dabei eine ausgeprägte Brutortstreue auf, weichen also nur bedingt auf andere Brutgebiete aus, sofern diese denn zur Verfügung stehen. Aufgrund des Gefährdungsgrades der Art und dem sehr begrenzten Vorkommen muss andererseits aber der Verlust jeden Brutpaares der Art artenschutzrechtlich als erhebliche Störung gewertet werden. Es ist bei der

Errichtung von Windparks von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Aus diesen Gründen wurde die Art als störsensibel aufgenommen. Berücksichtigt wurden dabei alle abgegrenzten Brutvogellebensräume des LRP mit Vorkommen/Nachweisen des Ortolans, die i.d.R. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gem. LRP sind. Gebiete mit dem Ortolan als Leitart wurden ausgeschlossen.

- **Berücksichtigung von Fledermausarten**

Grundlage bilden zunächst die Einstufungen des „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ 2016 zu WEA-empfindlichen Fledermausarten (Tab. 30):

Tab. 30: WEA-empfindliche Fledermausarten (Windenergieerlass 2021, Anhang 2)

Kollisionsgefährdet	**Je nach lokalem Vorkomme/Verbreitung kollisionsgefährdet**	**Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch** **a) Habitatverlust/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder** **b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten** **wie z.B. für**
Großer Abendsegler	Mückenfledermaus	Bechsteinfledermaus
Kleiner Abendsegler	Teichfledermaus	Braunes Langohr
Zwergfledermaus	Mopsfledermaus	
Rauhautfledermaus	Nordfledermaus	
Breitflügelfledermaus		
Zweifarbfledermaus		

Berücksichtigung finden zudem die Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015 (Bernotat und Dierschke 2021; Institut für Tierökologie und Naturbildung u. a. 2015) sowie aktuellere Kenntnisse (Hurst 2020; Hurst u. a. 2020; 2016; FrInaT 2016; Europäische Union 2020). Dort wird z. B. auch die Bedeutung von Wald/Waldrändern betont, so weisen nach dem EU-Leitfaden Myotis Arten ein geringes Kollisionsrisiko auf, was aber im Wald und in Waldrandnähe ggf. auch höher sein kann. Nach den Frinat-Steckbriefen weist die im Landkreis vorkommende Mopsfledermaus kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf, allerdings ist das einzige für Deutschland verzeichnete Schlagopfer der Art auf einen Bestandswindpark außerhalb des Waldes im Landkreis zurückzuführen. Für diese Art sind primär, wie für andere Waldfledermäuse oder im Wald jagende Arten, der Erhalt und die Sicherung ihrer Habitatstrukturen im Wald relevant.

In Verbindung mit den Artnachweisen und Habitatbewertungen des LRP sowie einzelnen Arthinweisen aus konkreten Windenergieprojekten werden bedeutsame Lebensräume (hohe/sehr hohe Bedeutung) und Vorkommen (Hinweise auf Quartiere, bedeutsame

Jagdhabitate) einschließlich eines Puffers von 200 m freigehalten. Auch alte Laub-/Laubmischwälder (und selbst alte Nadelwälder über 100 Jahre) sind diesbezüglich relevant. Hier spielt neben dem Kollisionsrisiko v. a. auch der angesprochene Lebensraumverlust eine Rolle. Der Abstand von 200 m um bedeutsame Habitate (hohe/sehr hohe Bedeutung) orientiert sich an den Empfehlungen von Hurst et al. 2016 und 2020 bzw. den Frinat-Artensteckbriefen.

- **Berücksichtigung von Zielarten des Biotopverbundes und Leitarten des Landschaftsrahmenplanes**

Die aus dem LRP vorliegenden Daten zur Fauna aus dem Landkreis (LRP Kap. 3.1 Arten und Biotope) bildeten eine wichtige Grundlage für die Auswahl von Zielarten des Biotopverbundes des LRP. Für jeden Lebensraumkomplex wurden im LRP ein oder mehrere Leitarten aus der Zielartenliste ausgewählt, die für diesen Komplex im Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders charakteristisch sind oder von deren Ansprüchen die Mindestgrößen der Kerngebiete oder Pufferdistanzen für die Verbindungsflächen im Biotopverbund abgeleitet wurden. Es ist zu beachten, dass keine flächendeckende Kartierung der Fauna erfolgt ist. Dennoch liegt zu vielen Artengruppen eine Vielzahl von Daten vor, sodass von dem Vorkommen der Ziel- und Leitarten auch auf die Bedeutung von Biotopen als Lebensraum geschlossen werden kann. Diese wurden ergänzend in den Gebietsblättern als Begründung für die Bedeutung der Fläche dargestellt. Ein wesentlicher Aspekt dabei sind Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen für die ausgewählten Ziel- bzw. Leitarten.

Durch seine hohe Strukturvielfalt hat der Landkreis eine hohe Bedeutung für Vogelarten des Halboffenlandes/strukturreichen Offenlandes und Offenlandes. Hervorstechend ist dabei die hohe Dichte an Ortolanen. Als Ziel-/Leitarten wurden im LRP deshalb für den Landkreis u.a. Ortolan, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Rotmilan und Wiesenweihe bestimmt. Mehrere Arten des Grünlandes, wie auch der Kiebitz, wurden als weitere Ziel-/Leitarten gewählt, ebenso Wiedehopf und Wendehals. Der Landkreis bietet mit seinen ausgedehnten, z.T. alten und unterschiedlich strukturierten Waldgebieten verschiedenen Vogelarten im Wald Lebensraum. Von besonderer Bedeutung sind im Landkreis der Schwarzstorch und Wespenbussard sowie die Turteltaube. Die drei vorkommenden Spechtarten (Klein-, Mittel- und Schwarzspecht) wurden ebenfalls als Zielarten gewählt. Andere relevante Arten oder Artengruppe sind Fledermäuse sowie, vor allem in Wäldern, die Wildkatze.

In der Einzelfallprüfung werden Vorkommen dieser Zielarten (Lebensräume sehr hoher Bedeutung, Artschwerpunkte) bzw. die Schwerpunkträume der Artenhilfsmaßnahmen berücksichtigt und aus den Potenzialflächen ausgenommen, sofern Störungen durch WEA (bau-, anlage- oder betriebsbedingt) relevant sein können. Einzelne Vogelarten (s. o.) oder Fledermäuse sind hierbei als schlaggefährdete oder störsensible Arten ohnehin berücksichtigt. Für andere Arten wird dies im Einzelfall erörtert.

- **Berücksichtigung von wertgebenden Arten im EU-Vogelschutzgebiet (VSG), Natura 2000**

Der Landkreis hat schon allein aufgrund seiner EU-Vogelschutzgebiete Lucie (V21), Drawehn (V26), Nemitzer Heide (V28), Landgraben- und Dummeniederung (V29) und Niedersächsische Mittelelbe (V37) eine besondere Bedeutung für das Vorkommen von Brutvögeln in Niedersachsen.

- Für das EU-VSG Lucie (V21) sind der Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Seeadler, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und der Wespenbussard wertbestimmende Arten.
- Im EU-VSG Drawehn (V26) gelten die Heidelerche, der Ortolan, Raufußkauz und Ziegenmelker als wertbestimmend.
- Das EU-VSG Nemitzer Heide (V28) ist für die wertbestimmenden Arten Brachpieper, Raubwürger, Heidelerche, Wendehals und Ziegenmelker festgesetzt.
- Im EU-VSG Landgraben- und Dummeniederung (V29) sind die Arten Braunkehlchen, Kranich, Neuntöter, Schafstelze, Ortolan, Rotmilan, Seeadler, Sperbergrasmücke und Weißstorch wertgebende Vogelarten.
- Die besondere Bedeutung des EU-VSG Niedersächsische Mittelelbe (V37) wird an der Vielzahl der wertbestimmenden Vogelarten deutlich: Baumfalke, Bekassine, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Kranich, Löffelente, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Raufußkauz, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotmilan, Rotschenkel, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wasserralle, Weißsterniges Blaukehlchen, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergschnäpper und Zwergtaucher (NLWKN 2017)

Durch den Ausschluss der EU-Vogelschutzgebiete in der Potenzialflächenermittlung sind keine Vogelarten **innerhalb** der EU-VSG betroffen. Eine mittelbare Betroffenheit von Artvorkommen **außerhalb** der EU-VSG mit Rückwirkung auf den Erhaltungszustand **innerhalb** der EU-VSG, gerade auch im Hinblick auf die bereits aufgeführten Leitarten des LRP, ist dennoch nicht auszuschließen.

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von mindestens 1.200 m für alle Schutzgebietskategorien des BNatSchG, deren Schutzzweck oder Erhaltungsziele auf den Schutz WEA-sensibler Vogelarten ausgerichtet sind. Dies ist im Landkreis überwiegend der Fall (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015). Gemäß der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages gilt eine Entfernung von unter 1.200 m als vorsorgender Prüfbereich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (NLT 2014).

Von Relevanz kann insbesondere auch eine Barrierewirkung zwischen einzelnen Gebietsteilen von EU-Vogelschutzgebieten sein. Dies wird entsprechend in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Eine konkrete maßstabsgerechte FFH- Vorprüfung ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Hier ist daten- und maßstabsbezogen die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten und auch der Kohärenz des Netzes Natura 2000 darzulegen.

Es wurde bereits in der Einzelfallprüfung überschlägig geprüft, ob diese Prüfung voraussichtlich zu einem positiven Ergebnis führen kann. Flächen, für die dies erkennbar nicht zu erwarten ist, werden nicht als Vorranggebiete vorgeschlagen. Das bezieht sich dabei nicht nur auf EU-Vogelschutz- sondern auch auf FFH-Gebiete, da auch hier windkraftsensible Arten betroffen sein können.

III.5.2.4 Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange (Stufe 2)

Die genannten Kriterien führen teilweise zu Flächenreduktionen, um die Beeinträchtigungen durch WEA zu minimieren. Die Flächenreduktionen werden jeweils begründet. Im Regelfall werden Flächen mit Mehrfachfunktionen (alter Wald, FFH-Lebensraumtypen, WSG) sowie zum Schutz windkraftsensibler Arten nach Anlage 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche wird im Hinblick auf die oben aufgeführten Kriterien sowie im Bedarfsfall zusätzlich mit Abstandspuffern reduziert. Liegt die verbleibende Restgröße unter 15 ha, entfällt die Fläche vollständig, außer sie steht im Zusammenhang mit anderen Flächen.

III.5.2.5 Prüfung der Umfassungswirkung (Stufe 3)

Die Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch WEA ist in erster Linie eine subjektive Empfindung, die nicht nur abhängig ist von der Empfindsamkeit des Betrachters, sondern objektiv auch vom jeweiligen Standort des Betrachters. Um diesen Aspekt in die Abwägung mit einzubeziehen, müssen Kriterien aufgestellt werden, die eine Beurteilung einer zumutbaren bzw. unzumutbaren Umzingelung zulassen. Es stellt sich die Frage, wie groß unverbaute Sichtbereiche sein müssen, damit keine unzumutbare Beeinträchtigung und damit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität eintreten.

Mit dieser Frage hat sich auch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in einem Gutachten aus dem Jahr 2013 zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ im Rahmen der Regionalplanung befasst, das im Jahr 2021 aktualisiert wurde (LEKA MV 2021; UmweltPlan 2013). Ziel des Gutachtens war es, ein Kriterium zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität zu schaffen, die aus der Umfassung von Ortschaften durch WEA resultieren können. Danach definiert sich das Kriterium einer „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“ nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung vom OVG Magdeburg. Als Kriterien werden das Gesichtsfeld des Menschen, das Fusionsblickfeld bzw. Freihaltekorridore und der Betrachtungsraum herangezogen.

Das Gesichtsfeld des Menschen liegt bei 180°. „Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet (OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012, DVBl.2012 Az. L 2/11)“(UmweltPlan 2013). Treten in diesem Bereich WEA auf, so können sie aufgrund ihrer Größe, Drehbewegung und Lichtsignale die bewusste oder unbewusste Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf sich ziehen. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, wird ein Freihaltekorridor definiert, der frei von WEA ist. „Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60°).“ Das Fusionsblickfeld dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. […] Es wird angenommen, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von 60° horizontal erfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180°) und ist maßgebend für den Freihaltekorridor für WEA (UmweltPlan 2013).“

- **Fazit:**

Das 120°-Kriterium wird als ein maximaler „Belastungswinkel“ als Orientierungswert für Siedlungen herangezogen, um auszuschließen, dass das gesamte menschliche Blickfeld (ca.

170-180°) von einem bestimmten dauerhaften Betrachtungsort aus gesehen von WEA verstellt wird (umzingelnde Wirkung infolge der Einkreisung von mehr als 1/3 des Horizonts durch WEA). Die verbleibenden 60° werden als „Freihaltewinkel“ bezeichnet.

Für die Bestimmung der Winkel wurden die Ortschaften von ihrem Rand aus mit einem Puffer von 2,5 km versehen. Dieser Abstand entspricht der „Erheblichkeitsschwelle“ des oben genannten aktualisierten Gutachtens (LEKA MV 2021). Die geometrische Mitte der gepufferten Flächen (Orte und freistehende Ortsteile) dient als Ausgangspunkt der Winkelmessungen und -schnitte. Die Anlegepunkte der Winkelmessungen ergeben sich, wenn vorhanden, aus Bestandsanlagen und Bestandsflächen die zu sichern sind, ansonsten aus dem Ziel eine möglichst große Fläche für die Windenergienutzung zu erhalten. Einzelhäuser sowie Splittersiedlungen im Außenbereich werden dabei nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen im Vergleich zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein geringerer Schutzanspruch zukommt.

Im Ergebnis erfolgte eine Reduzierung der Potenzialfläche und, sofern innerhalb eines LSG, die Darstellung von verbleibenden Teilflächen für die LSG-Prüfung.

III.5.2.6 Prüfung der Landschaftsschutzgebiete (Stufe 4)

- **Ergebnis der Vorprüfung:**

Beschreibung der nach den vorhergehenden Schritten verbleibenden Teilflächen (Anzahl, Flächengröße und Lage) als Ausgangspunkt für die Prüfung im LSG

- **Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG**

Bei dem LSG Elbhöhen-Drawehn (DAN 27) handelt es sich mit 36.663 ha um eines der flächenmäßig größten LSG in Niedersachsen. Insofern erreicht keine der Potenzialflächen eine kritische Größe, die das LSG in Gänze in Frage gestellt hätte. Allerdings kann eine fehlende Kompaktheit der Potenzialflächen je nach Lage und Verteilung dieser Potenzialflächen zu weiteren, großen Flächenbetroffenheiten im LSG führen, die über die Potenzialfläche selbst hinausgehen. Berücksichtigung findet hier auch die Lage von benachbarten Potenzialflächen, die im Falle einer Eignung als eine einzige große Fläche für Windenergienutzung wahrgenommen werden würden. Ebenso berücksichtigt werden exponierte Lagen (s. auch nächster Punkt).

- **Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur**

Da für das LSG Elbhöhen-Drawehn aufgrund des Alters der Verordnung keine Schutzziele formuliert werden, gilt der Grundschutz des § 26 BNatSchG. Die Schutzwürdigkeit des LSG Elbhöhen- Drawehn ergibt sich im Kontext mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, der Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung und nicht zuletzt der teilweise landesweiten Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Hilfsweise wird die Bewertung von Landschaftsräumen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und hohem Erlebniswert des LRP herangezogen. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde somit berücksichtigt, kann aber aufgrund der rechtlichen Anforderungen keine entscheidungserhebliche Rolle spielen und kein Ausschlusskriterium darstellen. Neben der Sichtverschattung spielen hier auch mögliche Vorbelastungen eine Rolle, die sich mindernd auf die Empfindlichkeit auswirken. Diese werden aus dem LRP übernommen.

Regionalplanerisch relevant sind Freizeitwege und –einrichtungen, die nicht nur von angrenzenden Ortschaften genutzt werden. Kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles wie Rundlingsdörfer, alte Hofanlagen, Mühlen und Kirchen als Anziehungspunkte entlang von Rad- und Wandertouren werden berücksichtigt. Zudem ist in diesem Zusammenhang eine längere Aufenthaltsdauer bzw. langsame Fortbewegung von Bedeutung, so dass mögliche Belastungen durch WEA eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung darstellen können. Die Erholungsnutzung wird dem RROP Entwurf entnommen.

- **Benachbarte Schutzgebiete/Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche**

Benachbarte oder integrierte Schutzgebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, NSG, LSG) haben eine räumlich funktionale Beziehung zueinander, denn sie bilden im Idealfall ein Schutzgebietssystem, das sich ergänzt. Die Lage der Potenzialfläche innerhalb des LSG kann im möglichen Zusammenhang mit benachbarten Schutzgebieten zu einem Verlust des funktionalen Zusammenhangs eines Schutzgebietssystems führen, das Beeinträchtigungen auf Abstand hält.

Auch eine Isolierung von Teilflächen ist zu berücksichtigen. Denn durch die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im LSG können LSG-Teilflächen entstehen, die ohne den bisherigen Anschluss an das „übrige“ LSG ihre Funktion verlieren. Von besonderer Relevanz sind hierbei räumlich-funktionale Bezüge zwischen Natura 2000-Gebietsteilen innerhalb von LSG und/oder an ein LSG angrenzend. Eine Beurteilung der Potenzialflächen wurde dahingehend vorgenommen, ob erkennbar war, dass der räumlich-funktionale Verbund zwischen Natura 2000-Gebieten oder Gebietsteilflächen gefährdet sein kann und damit auch eine Gefährdung der Erhaltungsziele und der Kohärenz des Netzes Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann. Die eigentliche FFH-(Vor-)Prüfung erfolgt innerhalb der strategischen Umweltprüfung.

- **Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft**

Für die Beurteilung einer möglichen Entwicklung von Natur und Landschaft, die über den mit den zuvor genannten Kriterien erfassten Zustand hinausgeht, werden das Zielkonzept und der Biotopverbund des LRP zugrunde gelegt. Berücksichtigung finden Sicherungsziele, Flächen sowie Achsen und Korridore mit Bedeutung für den Biotopverbund, soweit sie die Potenzialflächen betreffen oder unmittelbar angrenzen. Die Verwendung von Begrifflichkeiten wird aus dem LRP übernommen. Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen, z. B. durch Windenergieanlagen. Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass insbesondere die LSG unzerschnittene Räume darstellen, welche auf Bundesebene selten geworden sind (BfN 2015). Das Kriterium wird berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar.

- **Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel**

In diesem Prüfabschnitt sind die Nahbereiche kollisionsempfindlicher Arten nach Anlage 1 BNatSchG bereits aus der Potenzialfläche entfernt worden. Davon unbenommen bleibt jedoch die Betrachtung anderer Arten und vor allem auch von möglichen Funktionsbezügen innerhalb des LSG im Hinblick auf z. B. Störungen. Insbesondere die Bewertungen des LRP und die

darin entwickelten Bereiche hoher und sehr hoher Bedeutung mit störungsempfindlichen Leitarten[56] wurden hier neben den Daten des NLWKN (z. B. Schwarzstorch) berücksichtigt.

- **Gefährdung der Gesamtintegrität**

Aufgrund der Änderung des BNatSchG ist die Errichtung von WEA innerhalb eines LSG nicht verboten, sofern die WEA in einem Vorranggebiet Windenergienutzung liegt (s. Kap. II.1.4). Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die Potenzialflächen innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges und entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus/Schutzzweck nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Bei mehreren Potenzial-Teilflächen und einer großen Ausdehnung muss eine Abschichtung bzw. ein Alternativenvergleich dahingehend erfolgen, welche Potenzialflächen einzeln oder in Kombination mit anderen zum Tragen kommen können. Zu berücksichtigen ist auch die Kompaktheit des potenziellen Vorranggebietes, die Ausdehnung der Flächen, die steuernde Wirkung bzw. Konzentrationswirkung und der damit verbundene erzielbare Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten und Beeinträchtigungen gesehen werden.

Im Ergebnis wird eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Preisgabe der Schutzzwecke des LSG auf Teilflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung für die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen gegeben und Teile der Potenzialfllächen gestrichen.

Sofern Teile der Potenzialfläche gestrichen werden, wird die Prüfung der Umfassungswirkung (Stufe 3) kontrolliert, ob sich hier Änderungen ergeben würden.

III.5.2.7 Begrenzung der Belastung/Minderungseffekte (Stufe 5)

In Stufe 5 der Einzelfallprüfung wird zum einen dargestellt, auf welche Weise Belastungen durch die Windenergienutzung begrenzt werden und zum anderen, welche Minderungseffekte aufgrund von im Genehmigungsverfahren festzusetzende Minderungsmaßnahmen eintreten werden.

So erfolgte die Ermittlung der Potenzialflächen im Rahmen der GIS-Analyse des Landkreises u.a. auf Basis vorsorgender Kriterien. Aufgrund weiterer Belange wurden die Flächen in den Stufen 2, 3 und 4 (z.T. deutlich) reduziert und damit die negativen Auswirkungen vermindert. Diese Begrenzung der Belastung wird hier zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus wird in der Einzelfallprüfung vorausgesetzt, dass Minderungseffekte eintreten werden aufgrund der im Genehmigungsverfahren zu regelnden Minderungsmaßnahmen (u.a. gem. § 6b WindBG und § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatschG). Diese Minderungsmaßnahmen sind nachfolgend erläutert:

[56] Für eine Erläuterung zu den Leitarten wird auf die Ausführungen im LRP Kap. 3.1.4 verwiesen, eine Kurzfassung hierzu erfolgt in Kap. 2.1.1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind nach Maßgabe des § 6b WindBG durch die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen auf Basis vorhandener Daten anzuordnen (insbesondere auch Abregelungen zum Schutz für Fledermäuse), um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 BNatSchG zu gewährleisten.

In Bezug auf die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2023/2413 des Europäischen Parlamentes u. d. Rates, RED III) sind ferner für Beschleunigungsgebiete (voraussichtlich die Windenergie- bzw. Vorranggebiete) entsprechend geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Mitgliedsstaaten festzulegen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern. Bei Einhaltung dieser Regeln (Maßnahmen) ist davon auszugehen, dass die Projekte nicht gegen die FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie verstoßen. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Einen Katalog von Maßnahmen enthält Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45 BNatSchG (Tab. 31). Es wird dort zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere die aufgeführten Maßnahmen fachlich im Hinblick auf die Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 durch Windenergieanlagen fachlich anerkannt seien:

Tab. 31: Maßnahmen nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG (zu § 45b)

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.
	Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.
	Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.
	Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.
	Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen

	Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.
	Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.
	Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

Nicht Gegenstand des bisherigen Maßnahmenkataloges sind derzeit diskutierte probabilistische Ansätze zur Bewertung der Signifikanzschwelle in Bezug auf das Tötungsrisiko. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Probabilistik wären zudem auch Schutzmaßnahmen, welche bei Schwellenwertüberschreitung geboten sind, zu integrieren (Wulfert, Köstermeyer, und Lau 2022; BfN 2024, Mercker, Liedtke, und Liesenjohann 2023).

Neben diesen Maßnahmen kommen weitere Maßnahmen (Tab. 32) in Betracht bzw. sind für andere Arten oder Schutzaspekte relevant (Bullig u. a. 2015; Wulfert, Köstermeyer, und Lau 2022; KNE 2023).

Tab. 32: Weitere Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), räumliche Anordnung	Neben der großräumigen Standortwahl (Macrositing) der Vorranggebiete ist eine günstige Standortwahl der WEA bzw. eine günstiges Parkdesign innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung (Micrositing), das sensible Bereiche ausspart oder nachteilige Umweltauswirkungen mindert (z. B. Lärm, Schattenwurf, Inanspruchnahme örtlich höherwertiger Biotopstrukturen, Habitatstrukturen, Störungen, Vermeidung von Trichtereffekten/ Trennwirkungen), nicht nur für die Avifauna, sondern generell für alle Schutzaspekte geboten und wird vorausgesetzt. Das gilt nicht nur für die WEA-Standorte an sich, sondern insgesamt auch für den Baubetrieb und alle dadurch erforderlichen Flächen und Zuwegungen (insbesondere bei Waldflächen), die Erschließung eines Windparks und dessen Anbindung an das Stromnetz. Dadurch ergibt sich eine Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen und ggf. artenschutzrechtlichen Verboten auch für andere Arten als europäische Vogelarten.

Anlageneigenschaften, -design	Beschreibung: U. a. ausreichend große rotorfreie Bereiche über Grund bzw. Kronendach Wald (Mindestabstand Rotorunterkante/ Kronendach Wald 50 m bzw. 80 m für Wiesen-/ Rohrweihe und Uhu außerhalb des Waldes). Anlagen mit lärmmindernden Eigenschaften (Rotorblättern). Die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird vorausgesetzt. Dadurch Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln aber auch Fledermäusen zudem Reduzierung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die örtl. Bevölkerung.
Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse	Beschreibung: Anwendung pauschaler (ggf. nach Gondelmonitoring angepasster) Abschaltalgorithmen für Fledermäuse, abhängig von Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag. Dadurch Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern. Die Anwendung wird vorausgesetzt.
Habitatoptimierungen im Umfeld	Beschreibung: Nicht nur für Vögel auch für andere Arten (Fledermäuse, Wildkatze andere Anhang IV Arten) können ggf. (vorgezogene) Habitatoptimierungen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden. Auch für artenschutzrechtlich nicht relevante Arten können dadurch ggf. Beeinträchtigungen vermindert/ vermieden werden.
Schattenabschaltungen und reduzierter Nachtbetrieb	Beschreibung: Abschaltung von WEA bzw, geräuschreduzierter Nachtbetrieb zur Einhaltung einschlägiger Immissionsrichtwerte, Schattenwurf (nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag zu einem Wohnhaus), Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019, LAI (WKA-Schattenwurfhinweise) und Lärm (Immissionsrichtwerte TA Lärm, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), (LAI 2016; 2020)).

III.5.2.8 Abschließende Bewertung (Stufe 6)

In der abschließenden Bewertung werden die für den Einzelfall relevanten Kriterien zusammengefasst und dargelegt, ob nach Abwägung der relevanten Belange und unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, teilweise geeignet oder nicht geeignet ist.

Es wird zusammenfassend dargestellt, welche Aspekte im Einzelfall auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG zu Flächenreduktionen oder Streichung von Potenzialflächen geführt haben. Dabei wird unterschieden nach den abwägungsrelevanten Belangen im Rahmen der Bewertung der Potenzialflächen, der Prüfung der Umfassungswirkung und der LSG-Prüfung. Relevant können hier auch die Lage (Nähe zu VSG-Flächen) oder eine fehlende Kompaktheit der Potenzialfläche oder eine relativ hohe Belastung im Verhältnis zum Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels sein. Denn in diesen Fällen sind die gesetzlich geschützten Belange des Natur- und Artenschutzes, der Wahrung der Integrität des Landschaftsschutzgebietes, der Wahrung der Kohärenz des Netzes Natura 2000, des Schutzes des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Umfassungswirkung höher zu gewichten.

III.5.2.9 Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Stufe 7)

Die Umweltbelange sind bei der gebietsbezogenen Abwägung in Stufen 1, 2, 3, 4 und 5 der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern dokumentiert (s. oben). Die gebietsbezogene Umweltprüfung erfolgte für die zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete

Windenergienutzung und ist im Umweltbericht dokumentiert (s. Anhang 2 des Umweltberichts). Das Ergebnis der Umweltprüfung wird an dieser Stelle im Gebietsblatt kurz zusammengefasst.

III.6 Einzelfallprüfung der Potenzialflächencluster der Version V4a

In Anhang 6.1 sind die Gebietsblätter und in Anhang 6.2 eine Übersichtskarte für diese Gebiete dargestellt.

Hinweis: Im Anhang 6.1 sind in jedem Gebietsblatt am Ende ergänzend auch die Überprüfung der Potenzialflächen des geänderten Planungskonzepts GIS Version V6a dargestellt, s. dazu Erläuterungen in Kap. IV.

III.7 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V4a

Unter Anwendung der Ausschlusskriterien „Tabuzone A“ und „Tabuzone B“ wurden Potenzialflächen mit einer Flächengröße von insgesamt 6.732,0 ha ermittelt (GIS-Version V4a). Nach Bereinigung von Einzelflächen und Splitterflächen wurden Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 6.531,0 ha der Einzelfallprüfung unterzogen.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung sind zehn Gebiete für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Diese Gebiete weisen insgesamt eine Flächengröße von 2.318,9 ha auf, das entspricht 1,89 % der Landkreisfläche. In Tab. 33 ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen dargestellt.

Tab. 33: Übersicht der Potenzialflächen und Ergebnis der Einzelfallprüfung (Version V4a)

Potenzialfläche	Ausgangsflächen (ha)	Nach der Einzelfallprüfung verbliebene Potenzialflächen (ha)
01 Sammatz	126,3	0,0
02 Harlingen	172,0	0,0
03 Breselenz/Göhrde	1.586,2	836,4
04 Riskau/Sarenseck	43,2	0,0
05 Botterbusch	148,8	0,0
06 Zernien	225,3	183,8
07 Maddau	240,0	203,9
08 Vaddensen	60,8	0,0
09 Reddereitz	100,4	0,0
10 Meußließen/Winterweyhe	101,7	86,8
11 Molden/Proitze	95,8	0,0
12 Jameln/Soven	26,5	0,0
13 Jameln Südwest	30,2	0,0
14 Jameln Südost	22,3	0,0
15 Küsten/Lüchow	79,4	0,0
16 Küsten West	190,2	81,1
17 Tarmitz	53,3	4,0*
18 Lichtenberg/Woltersdorf	373,1	109,3*

Potenzialfläche	Ausgangsflächen (ha)	Nach der Einzelfallprüfung verbliebene Potenzialflächen (ha)
19 Gorleben	127,0	0,0
20 Tobringen	39,2	6,0*
21 Lemgow/Schweskau	68,6	0,0
22 Prezier	24,5	0,0
23 Bockleben/Schmarsau	16,2	0,0
24 Prezelle West	89,0	0,0
25 Gartower Tannen	2489,8	792,1
26 „Röthen“	25,8	15,5
27 „Wolfskuhle“	46,6	0,0
28 „Breeser Grund“	15,2	0,0
Summe	**6.531,0**	**2.318,9**

Potenzialfläche im LSG

Erweiterung von Bestandsflächen

* Die Flächenangabe bezieht sich auf die Bereiche, die gegenüber dem Bestandsgebiet (Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004) hinzugekommen ist. Die Flächenteile des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004, die wiederausgewiesen werden, werden in Tab. 27 aufgeführt (insgesamt 553 ha). Dadurch wird vermieden, dass Flächen doppelt gezählt werden.

III.8 Überprüfung der Erfüllung des Regionalen Teilflächenziels 2032

Zu den geeigneten Potenzialflächen mit einer Flächengröße von rd. 2.319 ha sind die für die Wiederausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP mit einer Fläche von 553 ha hinzuzählen. Insgesamt ergibt sich eine für die Windenergienutzung geeignete Fläche von 2.872 ha. Davon liegen 1.274 ha (entspricht 44,4 %) im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn.

Damit wird das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha nicht erreicht, es fehlen noch 677 ha (Tab. 34).

Tab. 34: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (GIS-Version V4a)

	Flächengröße (ha)
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen	2.319
Wiederausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP	553*
Davon in LSG	*1.952,3*
insgesamt anrechenbar	2.872
Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032	3.549
noch benötigte Fläche	677

* Die Angabe bezieht sich auf die wiederausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Diese Flächen sind bei nach der Einzelfallprüfung verbliebenen Flächen (Tab. 33) nicht mitgezählt. Dadurch wird vermieden, dass Flächen doppelt gezählt werden.

IV. Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts

IV.1 Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V6a)

Da das regionale Teilflächenziel 2032 mit den als geeignet ermittelten Flächen nicht erreicht wird, wurde das Planungskonzept überprüft, ob durch eine Änderung der Tabuzone B (planerische Kriterien) die Potenzialflächenkulisse vergrößert werden kann. Damit entsteht die Möglichkeit, in der Einzelfallprüfung ggf. weitere Flächen zu identifizieren, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch zuvor pauschal ausgeschlossen worden sind.

Im Planungskonzept wurde in vergleichsweise wenigen Fällen eine Tabuzone B festgelegt, daher gibt es auch nur wenige Möglichkeiten, diese Tabuzone B zu verändern. Der bei zahlreichen Kriterien als Tabuzone B aufgeschlagene Abstandspuffer von 75 m wird beibehalten, um sicher zu stellen, dass die Rotor-Out-Regelung angewendet werden kann und der Rotor nicht über ggf. empfindliche Schutzgüter hinwegstreichen würde, s. nähere Erläuterungen im Folgenden.

In der Kategorie Siedlung wurde für schützenswerte Wohnnutzung eine Tabuzone B von 400 m (mit Tabuzone A insgesamt 900 m) und zu Gebäuden/Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung eine Tabuzone B von 100 m (insgesamt 600 m) angesetzt. Die Bevölkerung wird durch das überdurchschnittlich hohe regionale Teilflächenziel von 2,89 % der Landkreisfläche bereits sehr stark durch die Windenergienutzung belastet. Außerdem wird hier gegenüber der 1. Änderung des RROP 2004 die Rotor-Out-Regelung zu Grunde gelegt, so dass sich die Abstände zwischen WEA und der Wohnnutzung schon um ca. eine Rotorblattlänge auf 825 m verringern. Daher werden die Abstände der Tabuzone B an dieser Stelle nicht weiter verringert.

In der Kategorie Siedlung wurden außerdem für die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie von Innenbereichssatzungen ein Abstand von 75 m festgelegt, um sicherzustellen, dass die Rotoren einer WEA nicht die betreffenden Bebauungsplan- oder Satzungsgebiete überstreichen und die festgelegten Nutzungen nicht beeinträchtigen.

In der Kategorie Rundlinge wird die Pufferzone des Antragsgebiets UNESCO-Weltkulturerbe (Rundlinge) gestrichen, um weitere Flächen in die Prüfung auf ihre Eignung für die Windenergienutzung einzubeziehen.

In der Kategorie Wasserschutz wurde bei ungewidmeten Deichen eine Tabuzone B von 50 m angesetzt, da hier der gesetzliche Schutzabstand nicht gilt. Der Deichabstand dient dazu, Möglichkeiten zur Erneuerung und Verstärkung des Deichs zu erhalten und den Deich vor heranrückenden Bauwerken zu schützen, die ggf. seine Standfestigkeit beeinträchtigen. Daher wird aus Vorsorgegründen der Deichabstand zu ungewidmeten Deichen beibehalten. Bei allen weiteren in der Kategorie festgelegten Tabuzonen handelt es sich um rechtlich erforderliche Ausschlusskriterien (Tabuzone A), wie z.B. dem Ausschluss von gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten, dem Ausschluss von Hochwasserschutzdeichen inkl. einem Abstand von 50 m sowie dem Ausschluss von Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern ab 1 ha Größe inkl. eines Abstands von 50 m. Bei den im Landkreis vorhandenen

Wasserschutzgebieten sind die Zonen I und II aufgrund von Bauverboten auszuschließen. Außerdem ist aus rechtlichen Gründen ein Ausschluss von in Wasserschutzgebieten gelegenen Waldflächen erforderlich. Daher wird bei der Kategorie Wasserschutz kein Spielraum gesehen, durch eine Streichung von Tabuzonen zusätzliche Potenzialflächen zu ermitteln.

Bei der Kategorie Infrastruktur wurden beim Verkehrslandeplatz eine weiche Tabuzone B von 525 m angesetzt, um den Sicherheitsabstand zur Platzrunde einzuhalten. Eine Verringerung dieses Abstands würde den Flugbetrieb des als Ziel der Raumordnung festgelegten Verkehrslandeplatzes bzw. die regional bedeutsame Sportanlage beeinträchtigen und wird deshalb nicht vorgenommen. Außerdem wurden zu Gleisanlagen und Schienenwegen, Bundeswasserstraßen inkl. 50 m Abstand, der Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf, dem Bergwerk und Zwischenlager Gorleben sowie dem Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr ein Abstand von 75 m angesetzt. Dieser Abstand wird beibehalten, um Beeinträchtigungen der jeweiligen Fläche durch das Überstreichen des Rotors einer WEA zu vermeiden.

Bei der Hochspannungsleitung wurde zusätzlich zu dem erforderlichen Mindestabstand von 102,5 m zwischen der Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 50 m als Tabuzone B festgelegt, um den zukünftigen Ausbau der Leitung nicht zu erschweren. Dieser Abstand wird beibehalten, da gemäß Netzausbauplanung der Ersatzneubau der Abschnitte Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren Landkreis Uelzen -Lüchow geplant ist (s. RROP Zu 4.2.2 01, Satz 1:).

In der Kategorie Naturschutz wurden mehrere Tabuzonen B festgelegt. Zu Naturschutzgebieten (NSG) wurde ein Abstand von 75 m festgelegt, sofern nicht ohnehin in der betreffenden NSG-Verordnung ein Abstand für WEA festgesetzt ist. Dieser Abstand wird beibehalten, um Beeinträchtigungen des NSG durch das Überstreichen des Rotors einer WEA zu vermeiden.

Der zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzte Abstand von 500 m und zu FFH-Gebieten angesetzte Abstand von 200 m wird beibehalten, um die gesetzlich geschützte Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu erhalten. Die Einzelfallprüfung hat gezeigt, dass trotz Anwendung dieser Abstände bei der Potenzialflächenermittlung zahlreiche Potenzialflächen aus Gründen der Erhaltung des Schutzgebietssystems aus der Flächenkulisse entfernt werden mussten. Daher ist nicht zu erwarten, dass bei einer Reduzierung dieser Abstände, weitere geeignete Flächen in einer nennenswerten Größe identifiziert werden könnten.

Bei den Brut- und Gastvogellebensräumen wurden diejenigen mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung als Tabuzone B ausgeschlossen. Hier wird die Möglichkeit gesehen, die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern. Deshalb werden diese Kriterien geändert und nur noch die Lebensräume internationaler und nationaler Bedeutung als Tabuzone B festgelegt. Das Ausschlusskriterium Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung wird als pauschales Ausschlusskriterium gestrichen. Stattdessen werden Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung in die Einzelfallprüfung einbezogen, um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der Abstand von 75 m zu Brut- und Gastvogellebensräumen mit internationaler und nationaler Bedeutung wird beibehalten, um Beeinträchtigungen der Lebensräume durch das Überstreichen des Rotors einer WEA zu vermeiden.

Die Kerngebiete des Biotopverbunds des Landschaftsrahmenplans wurden vollständig als Tabuzone B festgelegt. Eine Änderung dieses Kriteriums wird als weitere Option gesehen, um die Potenzialflächenkulisse noch weiter zu vergrößern. Da bereits ein großer Teil der als geeignete ermittelten Potenzialflächen im LSG und damit im Wald liegt, soll der Biotopverbund im Wald möglichst erhalten werden. Es werden daher nur die Biotopverbundflächen mit anderen Lebensraumtypen als Wald als Ausschlusskriterium gestrichen. Die Kerngebiete des Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald bleiben weiterhin Tabuzone B inklusive des Abstands von 75 m aufgrund der Rotor-Out-Regelung zum Schutz des Lebensraumtyps.

Außerdem wurde geprüft, ob es rechtlich zulässig ist, die Zonen A und B des Biosphärenreservats niedersächsische Elbtalaue in die Windenergieplanung einzubeziehen. Hintergrund ist § 26 Abs. 3 BNatSchG, der in Landschaftsschutzgebieten eine Windenergienutzung zulässt, auch dann, wenn die LSG-Verordnungen entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Da die Zone B des Biosphärenreservates in der Schutzwirkung einem LSG entspricht und die Zone A einen noch geringeren Schutzgrad aufweist, war die Frage zu beantworten, ob § 26 Abs. 3 BNatSchG vergleichbar auf die Zonen A und B des Biosphärenreservats anzuwenden ist. Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 15.11.2024 können die Schutzzonen A und B des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue nicht in die Prüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie einbezogen werden, da der § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht anwendbar ist. Denn Biosphärenreservate stellen gem. § 25 BNatSchG eine eigenständige Schutzkategorie dar Daher muss das Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue (alle Zonen) als Tabuzone A beibehalten werden. Die Tabuzone B von 75 m Abstand aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird folglich ebenfalls beibehalten, um Beeinträchtigungen des Biosphärenreservats durch das Überstreichen des Rotors einer WEA zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund wird auch der 75 m Abstand zu Kompensationsflächen beibehalten.

Beim Vorranggebiet Wald wurde kein 75 m Abstand aufgrund der Rotor-Out-Regelung angesetzt, da diese Vorrangsicherung insbesondere auf den Waldbodenkörper abstellt und daher ein Überstreichen eines Vorranggebiets Wald durch den Rotor dem Schutzzweck des Vorranggebietes Wald nicht entgegensteht.

Das in dieser Form geänderte Planungskonzept wurde in das GIS eingegeben, berechnet und als Version V6a bezeichnet.

IV.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V6a

Auf Grundlage des Planungskonzepts Version V6a ergeben sich weitere Potenzialflächen mit einer Größe zwischen ca. 1 und 304 ha, die unmittelbar in der Umgebung oder direkt angrenzend an bereits geprüften Gebieten des Planungskonzepts Version V4a liegen und diesen zugordnet wurden.

Die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Version V6a wurde am Ende des jeweiligen zugordneten Gebietsblatt der Version V4a im Anhang 6.1 angehängt. Es wurde eine ergänzende Prüfung unter Berücksichtigung aller Belange der Einzelfallprüfung der Version V4a durchgeführt (s. nachfolgend).

In Anhang 6.3 ist eine Übersichtskarte für diese Gebiete (Version V6a) dargestellt.

IV.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V6a und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Unter Anwendung der geänderten Ausschlusskriterien der Tabuzone B (V6a) wurden zusätzliche Potenzialflächen mit einer Flächengröße von 1.355,8 ha ermittelt, die einer Einzelfallprüfung unterzogen wurden.

Im Ergebnis dieser Prüfung sind sieben Teilflächen mit einer Größe von 72 ha für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Damit stehen 2.944 ha Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung zur Verfügung. Es besteht weiterhin ein Flächenbedarf von 605 ha, um das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen (Tab. 35).

Tab. 35: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V6a)

	Flächengröße (ha)
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V4a)	2.319
Wiederausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP	553
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V6a)	72
insgesamt anrechenbar	2.944
Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032	3.549
noch benötigte Fläche	605

V. Erneute Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts

V.1 Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V7)

Da das regionale Teilflächenziel 2032 mit den als geeignet ermittelten Flächen nicht erreicht wird, wurde das Planungskonzept ein weiteres Mal überprüft, ob die Potenzialflächenkulisse so vergrößert werden kann, damit der Bedarf von 605 ha gedeckt werden kann.

Überprüfung der Tabuzone B

Die Tabuzone B wurde bereits sehr deutlich reduziert, wie in Kap. IV.1 dargelegt wurde. Die Tabuzone B wurde nun in diesem Schritt ein weiteres Mal in Hinblick auf zusätzlich mögliche Reduzierungen überprüft.

So wurde der Siedlungsabstand von 900 m (davon 400 m Tabuzone B) zur Wohnnutzung im Siedlungsbereich gemäß § 30 und § 34 BauGB überprüft, ob durch eine Reduktion des Siedlungsabstands das Teilflächenziel 2032 erreicht werden kann. Der Siedlungsabstand wurde um 100 m auf 800 m reduziert (Kriterien 1, 3, 5a, 6a und 9a). Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Rotorausladung die Windenergieanlagen bis auf 725 m an die Wohnnutzung heranrücken würden.

Durch diese Reduktion des Siedlungsabstands auf 800 m konnten insgesamt 9.306 ha Potenzialfläche (GIS-Version V6c) ermittelt werden. Das sind 1.127 ha mehr Fläche als die mit dem Siedlungsabstand von 900 m ermittelten 8.130 ha Potenzialfläche (GIS-Version V6a).

Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept (Version V4a) sind das 2.575 ha mehr Potenzialfläche. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass in der Einzelfallprüfung große Teile der Potenzialflächen Version V4a sowie insbesondere von Version V6a aufgrund verschiedener Belange entfallen sind, und zwar 5.739 ha, das entspricht ca. 71% der Potenzialflächen. Unter Berücksichtigung der Belange, die in den Einzelfallprüfungen der Versionen V4a und V6a zu den Flächenreduktionen geführt haben, bleiben durch die Verringerung des Siedlungsabstandes nach der Prüfung nur rund 270 ha (23%) der zusätzlichen Potenzialfläche übrig. Das sind die Flächen „im Anschluss“ an die in den Versionen V4a und V6a als für die Windenergienutzung geeignet ermittelten Potenzialflächen. Die Reduktion des Siedlungsabstands würde daher nicht ausreichen, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen.

Darüber hinaus wurden auch folgende Aspekte in die Überlegungen, ob der Siedlungsabstand reduziert werden sollte, in Betracht gezogen:

Die bei einer Verringerung des Siedlungsabstands theoretisch ermittelten zusätzlichen Potenzialflächen liegen größtenteils rund um die Ortschaften, aus denen die meisten Stellungnahmen gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Siedlungsnähe bzw. im Wald und im Landschaftsschutzgebiet eingereicht wurden (Raum Zernien, Maddau/Waddeweitz, Küsten/Süthen mit den Potenzialflächen 03, 06, 07 und 16).

Da die ermittelten zusätzlichen Flächen nicht ausreichen, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen und um die Akzeptanz der Windenergienutzung insbesondere in diesen stark betroffenen Bereichen des Landkreises nicht weiter zu gefährden, wird eine Reduktion des Siedlungsabstands zur Erreichung des Teilflächenziels 2032 nicht als zweckmäßig angesehen. Denn die Bevölkerung wird durch das überdurchschnittlich hohe regionale Teilflächenziel von 2,89 % durch die künftige Windenergienutzung in den Vorranggebieten sehr stark belastet.

Außerdem zeigen die seit 2019 nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragten und z.T. bereits genehmigten Windenergieanlagen, dass bei Abständen von unter 900 m zur Wohnnutzung im Siedlungsbereich nach §§ 30 und 34 BauGB Abschaltungen zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzwerte bzw. der maximal zulässigen Beschattungsdauer erforderlich sind. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur sind immer wieder auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Außerdem sind auf Grund der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen im Landkreis bei allen Vorhaben Abschaltungen aus artenschutzrechtlichen Gründen (u.a. Rotmilan, Fledermäuse) erforderlich. Eine Reduktion des Siedlungsabstands von 900 m bzw. 600 m im Außenbereich würde neben den artenschutzrechtlich erforderlichen Abschaltungen noch weitere erforderlich machen und damit den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung beeinträchtigen. Die durch Verringerung des Siedlungsabstandes auf 800 m ggf. möglichen zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung von ca. 270 ha, mit denen das Teilflächenziel 2032 nicht erreicht werden kann, wiegen die o.a. negativen Wirkungen einer Verringerung der Siedlungsabstände nicht auf, so dass die ursprünglichen Siedlungsabstände beibehalten werden.

Im Übrigen liegt der im Landkreis Lüchow-Dannenberg angesetzte Siedlungsabstand von 900 m zur Wohnnutzung im Vergleich mit anderen niedersächsischen Landkreisen im üblichen Rahmen. Zieht man weitere wichtige Planungsgrundlagen in die Betrachtung mit ein (Rotor-

Out, Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe), ist ein Siedlungsabstand von 900 m als vergleichsweise gering einzuordnen. Denn bei Planungskonzepten mit Siedlungsabständen von weniger als 900 m liegt entweder eine Rotor-In-Planung oder eine niedrigere Referenzanlage zugrunde. Die Siedlungsabstände gemäß dem ursprünglichen Planungskonzept werden deshalb beibehalten.

Auch die übrigen Tabuzonen B wurden einer erneuten Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Reduktion unterzogen. Es wurden keine weiteren zweckmäßigen Reduktionsoptionen erkannt, da wie bereits in IV.1 ausführlich dargelegt, aus Vorsorgegründen die gewählten Abstände beibehalten werden sollen.

Überprüfung der Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Daher wurden in einem weiteren Schritt auch die Kriterien der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (s. Begründung III.5.2) einer Prüfung unterzogen, ob durch eine Änderung dieser Kriterien mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden könnte, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Dabei wurden folgende Aspekte einer erneuten Betrachtung unterzogen:

a) Clusterung der Potenzialflächen
   Es wurden die mit dem GIS-Modell Version V4a ermittelten Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung in Cluster zusammengefasst. Ferner sind alle Flächen unter 1 ha Größe entfallen, da diese nicht nutzbare „Splitterflächen“ darstellen und aufgrund dieser geringen Größe auch nicht als Vorranggebiet im Maßstab 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung abgebildet werden könnten. Das entspricht einer Fläche von ca. 14 ha. Außerdem wurden Flächen augrund ihrer zu schmalen Geometrie ausgeschieden, da sie nicht breit genug sind, um einen Mastfuß vollständig aufzunehmen. Schließlich wurden die übrigen Flächen weiter untersucht und für die Einzelfallprüfung anhand räumlicher Zusammenhänge in Cluster zusammengefasst. Darüber hinaus sind alle Flächen enfallen, die nach der Clusterbildung als Einzelflächen verblieben sind und nicht im Zusammenhang mit bestehenden Windparks bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 stehen (mehr als 1000 m Abstand zur nächsten Teilfläche) sowie eine Größe von unter 15 ha aufweisen. Eine Mindestgröße der Flächen von 15 ha wurde festgelegt, damit in einem Vorranggebiet mindestens 2 bis 3 WEA Platz finden und der Zielstellung der Konzentration der WEA in Vorranggebieten entsprochen wird. Dadurch sind weitere ca. 90 ha Splitterflächen unter einer Flächengröße von 15 ha entfallen. Auch eine erneute Überprüfung dieser Vorgehensweise kommt zu keinem anderen Ergebnis.

b) Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit
   In der Einzelfallprüfung wurden u.a. auch besondere Bodenfunktionen aufgeführt, wie z.B. seltene Böden, besondere Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung, da dem Schutz des Bodens und daher insbesondere der besonderen Bodenfuntionen eine hohe Bedeutung zukommt (u.a. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Boden nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und Boden als eines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Nach einer erneuten Überprüfung wird deutlich, dass in keinem Fall die besonderen Bodenfunktionen der alleinige Ausschlussschlussgrund von Flächen waren, sondern in allen betroffenen Potenzialflächen die avifaunistische Belange der entscheidende

Grund für den Ausschluss von Flächen war. Daher könnten auch bei einer Streichung dieses Belangs in der Einzelfallprüfung keine zusätzlichen Flächen ermittelt werden. Deshalb wird dieser Belang in der Einzelfallprüfung der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt.

c) Prüfung der Umfassungswirkung

Im Zuge der Überprüfung der Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung wurde auch geprüft, ob auf die Betrachtung der Umfassungswirkung verzichtet werden könnte. Dazu wurden folgende Überlegungen angestellt:

Neben den immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen von Lärm, Schlagschatten und Reflexionen von Windenergieanlagen gibt es für das Schutzgut Mensch nur noch die Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB, nach der eine optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage nicht anzunehmen ist, wenn ihr Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Um für das Schutzgut Mensch die Wohn- und Lebensqualität ausreichend zu gewährleisten, ist vor dem Hintergrund der durch die Teilflächenziele erforderlichen massiven Ausweitung der Windenergienutzung das Kriterium der Umfassungswirkung bedeutsam. Mit der Bebauung der Flächen gemäß Teilflächenziel 2032 von 2,89 % der Landkreisfläche würden statt der vorhandenen rd. 70 WEA, von denen die meisten nur 100 m hoch sind, insgesamt rund 200 neue Windenergieanlagen von 250 m Höhe entstehen, wodurch die Siedlungsumfelder und damit die Bevölkerung massiv belastet werden. Dem Schutz des Wohnens, des Wohnumfeldes und der Erholung am Wohnort und damit der Sicherung der Wohn- und Erholungsqualität für die Bevölkerung kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, so dass neben den vorsorgeorientierten Siedlungsabständen des Planungskonzeptes auch die Prüfung der Umfassungswirkung erforderlich ist.

Da im Landkreis große Schutzgebietsflächen, z.B. das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden sind, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist, konzentrieren sich die Potenzialflächen nach der Anwendung der Tabuzonen A und B in der GIS-Analyse im Nordwesten, im zentralen Bereich westlich von Lüchow und im Bereich nordöstlich und südöstlich von Lüchow. Bei deren Übernahme als Vorranggebiet Windenergienutzung und durch ihre spätere Bebauung würde die Wohn- und Lebensqualität vieler Ortsteile durch die technische Überprägung ihrer Umgebung massiv beeinträchtigt werden. Dazu trägt die disperse Siedlungsstruktur im Landkreis mit vielen kleinen Ortsteilen bei, die durch die großen Potenzialflächen und benachbarte kleinere Potenzialflächen z.T. mehrseitig von der Windenergienutzung betroffen wären. Die Betroffenheit von Ortsteilen wurde anhand der Pufferung der Potenzialflächen mit dem Betrachtungsradius der Umfassungsprüfung von 2,5 km überprüft. Auf Grund der Höhe der modernen Windenergieanlagen von ca. 250 m ist auch eine Sichtverschattung z.B. durch Waldbereiche i.d.R. nicht gegeben. Da die Belastung der Bevölkerung in den Ortsteilen durch die Windenergienutzung möglichst gleichmäßig verteilt werden soll, ist eine einheitliche Beurteilung mit den Kriterien der Umfassungsprüfung erforderlich. Durch die Streichung dieser Prüfung würde ein wesentlicher Belang für die Abwägung zum Schutzgut Mensch entfallen. Das würde den Anforderungen von § 7 Abs. 2 ROG

widersprechen, wonach die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Darüber hinaus würde damit z.B. auch die Aufgabe der Raumordnung zum Konfliktausgleich nicht erfüllt werden können (§ 1 Abs. 1 ROG). Auf Grund der Rahmenbedingungen im Landkreis hat die Umfassungsprüfung eine hohe Bedeutung und wird deshalb in der Einzelfallprüfung nicht gestrichen. Diese Betrachtungsweise wird z.B. durch folgende gerichtliche Entscheidungen bestätigt: VG Schleswig-Holstein - Beschluss vom 10.09.2015 – 6 A 190/13, OVG Lüneburg - Beschluss vom 12.06.2019 – 12 MN 26/19, OVG Sachsen-Anhalt – Urteil vom 16.03.2012 – 2 L 2/11.

Darüber hinaus wird im Planungskonzept kein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zugrunde gelegt. Stattdessen wird eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen durch die Prüfung der Umfassungswirkung der betreffenden Ortslagen mit untersucht und durch entsprechende Flächenreduktionen vermieden. Hervorzuheben ist, dass dabei stets die Variante gewählt wird, mit der möglichst die maximale Fläche für die Windenergienutzung verbleibt. Die Umfassungsprüfung wird deshalb in der Einzelfallprüfung beibehalten.

d) Überprüfung der Lage und der Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG
Auch dieser Schritt der Prüfung der LSG (insbesondere Lage und Gesamtintegrität) wurde dahingehend überprüft, ob durch eine Änderung der Vorgehensweise mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden könnten. Die LSG-Prüfung in der Einzelfallprüfung wurde deshalb vorgenommen, da relativ große Teile der Potenzialflächen (fast die Hälfte) im Landschaftsschutzgebiet liegen. Da es in der Begründung zur 4. Änderung des BNatSchG, mit der die Regelung zur Öffnung der LSG eingeführt wurde, heißt, dass damit LSG in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können, impliziert dieser Begriff des angemessenen Umfangs, dass es auch unangemessene bzw. unverhältnismäßige Inanspruchnahmen von LSG geben könnte. Dies sollte durch entsprechende Prüfung der betroffenen Potenzialflächen in der Einzelfallprüfung vermieden werden.

Ein Aspekt bei der Prüfung war die Lage der Potenzialflächen. Denn aufgrund der Größenverhältnisse (bei dem LSG Elbhöhen-Drawehn (DAN 27) handelt es sich mit 36.663 ha Größe um eines der flächenmäßig größten LSG in Niedersachsen) erreichte keine der Potenzialflächen eine kritische Größe, die das LSG in Gänze in Frage gestellt hätte. Jedoch könnten, je nach Lage und Verteilung der Potenzialflächen im LSG, weitere deutlich über die Potenzialfläche hinausreichende Flächen des LSG betroffen sein, die dann funktionslos werden würden. Außerdem wäre bei einigen Potenzialflächen - insbesondere bei dem „breiten Band“ der Potenzialfläche 03 - , eine vollständige Ausweisung aller nach Prüfung der Umfassungswirkung verbliebenen Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgrund der massiven riegelartigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Trennwirkung im LSG nicht umsetzbar.

Unter dem Gliederungspunkt „Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG“ wurden alle relevanten Aspekte der LSG-Prüfung zusammengefasst und ggf. im Rahmen eines Alternativenvergleichs Flächenteile reduziert, um einerseits den gesetzlich

vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit begrenzten Auswirkungen zu beschränken und um insbesondere auch den Schutzzweck des LSG nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen. Dabei spielte der Funktionszusammenhang mit benachbarten oder im LSG integrierten Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG) eine wichtige Rolle, da das LSG Elbhöhen-Drawehn aufgrund seiner Lage auch für die Funktionsbeziehungen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Niedersächsische Mittelelbe, Drawehn sowie Landgraben- und Dummeniederung von Bedeutung ist.

Aufgrund dieser Zusammenhänge wurde an der Prüfung von Lage und Integrität des LSG festgehalten mit der Maßgabe, möglichst viele Potenzialflächen beizubehalten. Es konnten in der Einzelfallprüfung dadurch jedoch keine nennenswerten zusätzlichen Flächen identifiziert werden, um das Teilflächenziel zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Tabuzone B oder der Kriterien bzw. des Vorgehens in der Einzelfallprüfung werden nicht gesehen.

Überprüfung der Tabuzone A

Es wurde daher überprüft, ob eine Änderung der Ausschlusskriterien unter Tabuzone A möglich wäre. Der größte Teil der Ausschlusskriterien der Tabuzone A ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben. Daher ist eine Streichung dieser Kriterien nicht möglich. Dazu gehören die Kategorien Siedlung (zweifache Anlagenhöhe nach § 249 Abs. 10 BauGB), Natur mit den Schutzgebieten und ihren per Verordnung festgesetzten Ausschlussbereichen für WEA sowie die Kompensationsflächen (gemeindliche Satzungen, Genehmigungen), Wasserschutz mit den wasserrechtlich geschützten Wasserkörpern mit Schutzabständen, den Trinkwasserschutzgebieten (Zone I und II, Waldflächen in Wasserschutzgebieten) und Deichen mit Deichschutzzonen, Infrastruktur mit den Verkehrswegen und ihren gesetzlich festgelegten Abständen, dem Verkehrslandeplatz und der Flugsicherungsanlage.

Hinsichtlich von übergeordneten Zielen der Raumordnung, die als Tabuzone A festgelegt wurden, gibt es jedoch gemäß § 249 Absatz 5 BauGB für den Landkreis als zuständigem Planungsträger die Möglichkeit, diese nicht zu beachten, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Zwar wird mit den im Ergebnis der Einzelfallprüfung (Version V4a und V6a) ermittelten Flächen von 2.944 ha das Teilflächenziel 2027 von 2.742 ha erreicht, jedoch ist aufgrund der politischen Vorgaben das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha Grundlage für den Entwurf des RROP. Ob zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung durch Bauleitplanung ausgewiesen werden, ist gegenwärtig offen. Aufstellungsbeschlüsse sind gefasst worden. Jedoch liegt derzeit noch kein Vorentwurf für eine Bauleitplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten vor. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird an der Zielstellung der Umsetzung des regionalen Teilflächenziels 2032 festgehalten.

Da nach einer wiederholten Überprüfung aller Planungskriterien für die Ermittlung der Potenzialflächen und der Kriterien der Einzelfallprüfung sowie den Darlegungen zur Beibehaltung der noch verbliebenen Tabuzonen B keine andere Möglichkeit gesehen wird, das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen, macht der Landkreis Lüchow-Dannenberg

von dieser Option Gebrauch und überprüft die als Tabuzone A ausgeschlossenen Vorranggebiete des LROP, ob eine Streichung dieses Kriteriums möglich ist. Als Tabuzone A wurden die Vorranggebiete des LROP Rundlingslandschaft bei Lüchow, Natura 2000, Biotopverbund und Wald festgelegt.

Die Tabuzone A Rundlingslandschaft bei Lüchow als Vorranggebiet kulturelles Sachgut des LROP wird beibehalten, da eine Windenergienutzung schon auf Grund der Größe der Windenergieanlagen das Schutzgut erheblich beeinträchtigen würde und damit auch die Zielvorstellungen des Landkreises und der Kommunen für die Regionalentwicklung in der Rundlingslandschaft. Deshalb wurde überprüft, ob sich auf Grund der Abstände zwischen den Ortsteilen in der Siedlungslandschaft und den Abständen zu den angrenzenden Ortsteilen außerhalb der Siedlungslandschaft überhaupt signifikante Flächen für die Windenergienutzung ergeben würden. Das ist nicht der Fall.

Die Tabuzone A Vorranggebiet Natura 2000 wird ebenfalls beibehalten, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzes nicht zu gefährden. Denn dieses Vorranggebiet bildet das zusammenhängende europäische ökologische Netz von Schutzgebieten Natura 2000 ab, das mit einer Windnergienutzung nicht vereinbar ist

Auch die Tabuzone A Vorranggebiet Biotopverbund wird beibehalten, da dieses größtenteils aus den folgenden Bestandteilen besteht:

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C und CV des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“),
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten (z. B: Naturwald Braascher Dicke),
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+.

Diese Flächen können auf Grund ihres Schutzstatus bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden.

Somit wird die Streichung der Tabuzone A Vorranggebiet Wald des LROP in Erwägung gezogen, um die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern und das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen.

Auf Grund von fachgutachterlichen Aussagen, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg parallel zum Verfahren zur Neuaufstellung des RROP erhalten hat, wie

a) vom Beratungsfortsamt Göhrde zum Vorranggebiet Wald östlich von Trebel vom 09.03.2023 und
b) vom Ingenieurbüro Berwig Hitzer: Forstliche Expertise zur Frage der Einordnung der Trebeler Forstflächen als „Vorranggebiet Wald“ nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 31.08.2023

hat der Landkreis als Planungsträger deutliche Hinweise erhalten, dass für Teilflächen der Vorranggebiete Wald im Bereich des Gartow Trebeler Forstes bis zur Wirler Spitze die Funktionen, die mit der Festlegung Vorranggebiet Wald gesichert werden sollen, ggf. nicht in der angenommenen Qualität vorhanden sind.

Insbesondere wird in (a) dargestellt, dass durch die Waldbrandereignisse und die Folgemaßnahmen die Kontinuität des historisch alten Waldstandortes unterbrochen und der Boden nachhaltig verändert wurde und unter (b), dass keine signifikanten Unterschiede in den Bodenprofilen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Wald vorhanden sind.

Um diese Anhaltspunkte zu überprüfen und auf eine breitere Basis zu stellen wurde ein bodenkundliches Gutachten zu einem größeren räumlichen Bereich in Auftrag gegeben. Es beinhaltet eine umfassende Begutachtung der ökologischen Bodenfunktionen für verschiedene Standorte im Bereich der Vorranggebiete Wald mit Untersuchung des Bodenaufbaus, der „Naturnähe des Bodens“ und der Kohlenstoffvorräte vergleichend zwischen Vorranggebieten Wald des LROP und Wald außerhalb dieser Vorranggebiete.

Das Gutachten (c) „Vergleichende bodenkundliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des Landesraumordnungsprogramms für die Windenergienutzung“ wurde vom Umweltplanungsbüro INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH erarbeitet.

Die Zusammenfassung des Gutachtens lautet wie folgt:

> *„Im östlichen Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurden insgesamt 23 Forststandorte innerhalb und außerhalb der im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiete Wald unter Berücksichtigung von Waldbrandflächen ausgewählt. Die Beprobungspunkte verteilen sich auf die drei Teiluntersuchungsgebiete (TUG) „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes Gorleben“, „südöstlich der Ortschaft Prezelle“ und „Wirler Spitze“. Zusätzlich wurde noch eine bisher weitgehend anthropogen unbeeinflusste, natürliche Waldfläche als Referenzstandort westlich von Gartow untersucht.*
>
> *Auf allen 24 Standorten wurden Rammkernsondierungen mit einer detaillierten bodenkundlichen Profilansprache nach KA 5 für die mineralischen Bodenhorizonte bis 2 m Tiefe durchgeführt. Die Auflagehorizonte (Humusauflage) der Forstböden wurde zusätzlich durch eine Spatenprobe bodenkundlich beschrieben. Ergänzend erfolgten Laboruntersuchungen des Humusgehaltes (inkl. C/N Verhältnis) sowie der Messung des pH-Wertes für die mineralischen Bodenschichten mit den Tiefen 0 - 10 cm, 10 - 20 cm und 20 - 30 unter Geländeoberfläche.*
>
> *Die Begründung des LROP für die Ausweisung der Vorranggebiete Wald basiert auf der Annahme von einer weitgehend ungestörten Bodenentwicklung und Bodenstruktur mit einem naturnahen überdurchschnittlich gut ausgeprägten Bodengefüge und einer fehlenden anthropogenen Beeinflussung. Insbesondere die Standorte im TUG 1 „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes Gorleben" zeigen im Profilaufbau eine deutliche anthropogene Überprägung von mind. 16 cm (Bohrpunkt 3) bis max. 40 cm (Bohrpunkt 10) unter der Geländeoberfläche. Neben den überwiegend waldbaulich meliorativ durchmischten Aeh-bzw. Ahe-Horizontes, sind in mehreren Profilen auch die darunterliegenden Bs- bzw. Bhs-Horizonte durch anthropogene Eingriffe verändert, hier vermutlich durch Pflügen, Fräsen oder Mulchen zur Pflanzvorbereitung. Die anthropogene Überprägung wurde an fast allen Bohrpunkten gleichermaßen „innerhalb" und „außerhalb" der Vorranggebiete Wald festgestellt. Auch wurden auf der Waldbrandfläche die bodenchemischen Eigenschaften im Vergleich zum Referenzstandort deutlich negativ beeinflusst. Die im TUG 1 beprobte Waldbrandfläche*

zeigt - bedingt durch das Waldbrandereignis im Jahr 1975 - eine deutlich geringmächtigere Humusauflage von nur durchschnittlich 6 cm (außerhalb der Waldbrandfläche: durchschnittlich10 cm). Die Rohhumusdecke wurde durch den Brand „verascht“ und damit der mikrobiellen Umsetzung zugeführt. Die verstärkte Mineralisation führt zu einem geringeren Humusgehalt im Oberboden und einem engeren C/N Verhältnis.

Auf fast allen untersuchten Standorten innerhalb der Vorranggebiete Wald wurde festgestellt, dass der sehr homogene Bewuchs, ohne Unterholz und einer aus Moos und ggf. Blaubeeren bestehenden Krautschicht nicht eine spezifische - an den lokalen Standort angepasste - Lebensgemeinschaft widerspiegelt.

Der Referenzstandort B 24 zeigt dagegen sowohl bei der organischen Rohhumusauflage als auch bei den mineralischen Bodenhorizonten keine anthropogenen Einflüsse. Erwartungsgemäß wird hier auch das weiteste C/N-Verhältnis (39) in der Tiefe 0 bis 10 cm unter Geländeoberfläche festgestellt. Auch liegt der gemessene pH-Wert mit 3,1 bis 3,7 in den Tiefen 0 bis 30 cm auf einem sehr niedrigen Niveau. Beide Indikatoren sprechen für einen weitgehend anthropogen unbeeinflussten Standort, der anhand der untersuchten bodenkundlichen Parameter von den anderen TUG unterscheidbar ist.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Wald zumindest für das Untersuchungsgebiet im östlichen Bereich des LK Lüchow-Dannenberg nicht plausibel ist. Die in der Begründung zum LROP 2022 genannten Ausweisungskriterien (vgl. Kap. 2.1) sind infolge der deutlichen anthropogenen Überprägung des bodenkundlichen Profilaufbaus nichtzutreffend. Die in den Schichttiefen 0 bis 10 cm, 10 bis 20 cm und 20 bis 30 begleitend für die Parameter Humusgehalt, C/N-Verhältnis und pH-Wert durchgeführte Laboranalytik bestätigt diese Aussage.“

Ziel des Vorranggebietes Wald gemäß LROP ist es, die darin befindlichen Waldstandorte zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. In der Begründung des LROP werden diese wie folgt charakterisiert (i bis vii). Dazu werden jeweils Ausführungen gemacht:

i. „im Vergleich zu vielen anderen Böden sind [diese] Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte.“

Alle Flächen, die für die Vorranggebiete Wind in Anspruch genommen werden sollen, liegen in der Bodenlandschaft Dünen und Flugsande. Auch ist der Bodentyp Podsol auf diesen Flächen flächendeckend vorhanden. Darüber hinaus ist die Vegetationsdecke (Wälder) weiträumig homogen mit Kiefer bestockt und die Bewirtschaftung der Flächen in den letzten Jahrzehnten nahezu identisch gewesen. Deshalb können die Untersuchungsergebnisse auf die nicht beprobten Bereiche der Teiluntersuchungsgebiete übertragen werden.

Das Bodengutachten (c) führt aus, dass insbesondere die Standorte „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerks Gorleben" im Profilaufbau eine deutliche anthropogene

Überprägung von mind. 16 cm (Bohrpunkt 3) bis max. 40 cm (Bohrpunkt 10) unter der Geländeoberfläche zeigen. Neben den überwiegend waldbaulich meliorativ durchmischten Aeh-bzw. Ahe-Horizonten, sind in mehreren Profilen auch die Bs bzw. Bhs-Horizonte durch anthropogene Eingriffe verändert. Die anthropogene Überprägung wurde gleichermaßen „innerhalb" und „außerhalb" der Vorranggebiete Wald festgestellt. Für das Teiluntersuchungsgebiet südöstlich Prezelle (geplantes Vorranggebiet „Prezelle“) ist die anthropogene Überprägung im Vergleich zum Teiluntersuchungsgebiet südöstlich von Gorleben geringer und liegt zwischen 10 cm (Bohrpunkt 19) und max. 24 cm (Bohrpunkt 21). Zwischen den Beprobungseinheiten innerhalb und außerhalb des Vorranggebietes Wald lassen sich jedoch auch hier keine Unterschiede ableiten.

Das Beratungsforstamt Göhrde (b) legt ebenfalls für den Teilbereich südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes dar, dass die Waldkontinuität durch das Abbrennen in der Neuzeit, den kompletten Waldverlust durch Insekten Kalamitäten und vor allem durch die nachweisbare massive Bodenbearbeitung mit Entfernung des Humushorizontes durch Maschinen als klarer Bruch zu bewerten ist. Auch wird ausgeführt, dass im Rahmen der gängigen Abräumpraxis der 70er Jahre, Eingriffe in den Oberboden und die damit verbundene Verlagerung des Humus deutlich ausgeprägt war, oft blieb nur eine glatte Pflanzfläche aus hellem Sand zur Erleichterung des Pflanzens nach diesem Verfahren übrig. In diesem Teiluntersuchungsgebiet südöstlich des ehem. Erkundungsbergwerkes (geplantes Vorranggebiet „Gorlebener Tannen“) wurde in etwa die Hälfte der Flächen durch den Waldbrand 1975 beeinträchtigt. Für beide Teiluntersuchungsgebiete wurde festgestellt, dass der horizontale Profilaufbau des Bodens anthropogen beeinträchtigt wurde. Der Bodenkörper wurde daher in seiner Struktur maßgeblich verändert und entspricht nicht mehr einem Bodenkörper, der in seiner Struktur von menschlichen Eingriffen überwiegend verschont geblieben ist.

ii. „in ihnen ist daher überproportional viel Kohlenstoff gebunden und ihre Erhaltung dient somit dem Klimaschutz.“

Das Untersuchungsgebiet der Studien bzw. das geplante Vorranggebiet Gorlebener Tannen liegt in der Bodenlandschaft „Dünen und Flugsande“. Diese nimmt -bezogen auf die Landesfläche- mit 1,8 % nur einen sehr geringen Flächenanteil ein. Auf den Dünen und Flugsanden finden sich bereits natürlicherweise (ohne menschlichen Einfluss) Standorte mit einer nur „allgemeinen Funktionserfüllung“ der Kohlenstoffspeicherfunktion. Die anthropogene Überprägung vermutlich verursacht durch die Brandfolgen. Pflügen, Fräsen oder Mulchen zur Pflanzvorbereitung vermindern diese Funktionserfüllung weiterhin signifikant. Die Ergebnisse der Laboranalysen bestätigen, dass der Kohlenstoffvorrat des Bodens in den untersuchten Teilbereichen „innerhalb“ und „außerhalb“ der Vorranggebiete Wald keine signifikanten Unterschiede aufweist. In den untersuchten Teilbereichen liegt somit keine erhöhte Bindung von Kohlenstoff im Boden vor.

iii. „intakte Waldböden eignen sich auch zukünftig besonders für einen Bewuchs mit Waldbäumen, was wiederum durch die Kohlenstoffbindung in den Pflanzen ebenfalls zum Klimaschutz beiträgt.“

Auf der Waldbrandfläche wurden die bodenchemischen Eigenschaften im Vergleich zum Referenzstandort deutlich negativ beeinflusst. Die südöstl. des ehem. Erkundungsbergwerkes Gorleben beprobte Waldbrandfläche zeigt - bedingt durch das Waldbrandereignis im Jahr 1975 -eine deutlich geringmächtigere Humusauflage von nur durchschnittlich 6 cm (außerhalb

der Waldbrandfläche: durchschnittlich 10 cm). Die Rohhumusdecke wurde durch den Brand „verascht“ und damit der mikrobiellen Umsetzung zugeführt. Die verstärkte Mineralisation führt zu einem geringeren Humusgehalt im Oberboden und einem engeren C/N Verhältnis. Das C/N-Verhältnis dient der Kennzeichnung der Humusqualität und ist ein Indikator für die biologische Aktivität. Je enger das C/N-Verhältnis (z. B. < 10), desto leichter kann Humus durch Mikroorganismen mineralisiert werden und eine Stickstoff-Freisetzung stattfinden.

Ein vergleichsweise enges C/N Verhältnis (21 in 0-10 cm Tiefe) wie es bei der Waldbrandfläche innerhalb des Vorranggebietes Wald vorliegt, ist ein Indikator für die anthropogene Beeinträchtigung der bodenchemischen Eigenschaften. Dies wird im Vergleich zum Referenzstandort des Bodengutachtens (c) deutlich. Dieser weist in der Tiefe 0 bis 10 cm mit 39 ein weites C/N-Verhältnis auf, was für einen alten Nadelwaldstandort auch zu erwarten ist. Hier haben bisher keine oder kaum anthropogene Einflüsse stattgefunden. Die C/N-Verhältnisse der Bohrungen außerhalb der Waldbrandfläche sind in allen drei Bodentiefen deutlich weiter als innerhalb der Waldbrandfläche. Der Waldbrand aus dem Jahr 1975 und die anschließend erforderlichen Räumungs- und Aufforstungsmaßnahmen haben zu einer erhöhten Stickstoff-Mineralisierung im Oberboden geführt und damit das C/N-Verhältnis verengt.

Die Brandfolgen des Waldbrandes von 1975 sowie die waldbauliche Bearbeitung lassen sich noch deutlich in der Durchmischung der Horizonte, der veränderten pH-Werte und am veränderten C/N Verhältnis erkennen, sodass der Waldboden nicht unverändert oder intakt ist. Im Vergleich mit den anderen untersuchten Bereichen ist die Waldbrandfläche am stärksten anthropogen überprägt.

Zwischen den beprobten Standorten innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Wald treten bei den untersuchten Profilen, dem C/N-Verhältnis und dem pH-Wert keine signifikanten Unterschiede auf. Der Boden in beiden Bereichen, innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Wald, weist eine deutliche anthropogene Beeinträchtigung auf. Daher liegt kein intakter Waldboden vor.

iv. „Solche Standorte sind aufgrund ihrer langen weitgehend ungestörten Zeiten der Bodenentwicklung nicht reproduzierbar bzw. nach menschlichen Eingriffen nicht wiederherstellbar.“

Der im Bodengutachten (c) untersuchte Referenzstandort wurde als Beispiel für einen alten Waldstandort mit einem ungestörten Boden ausgewählt. Er liegt in räumlicher Nähe der untersuchten Bereiche auf einem vergleichbaren Standort in der Bodenlandschaft Dünen und Flugsande. Die Untersuchung dieses Referenzstandortes B 24 zeigt sowohl bei der organischen Rohhumusauflage als auch bei den mineralischen Bodenhorizonten keine anthropogenen Einflüsse. Erwartungsgemäß wird hier auch das weiteste C/N-Verhältnis (39) in der Tiefe 0 bis 10 cm unter Geländeoberfläche festgestellt. Auch liegt der gemessene pH-Wert mit 3,1 bis 3,7 in den Tiefen 0 bis 30 cm auf einem sehr niedrigen Niveau. Beide Indikatoren sprechen für einen weitgehend anthropogen unbeeinflussten Standort, der anhand der untersuchten bodenkundlichen Parameter von den anderen Teiluntersuchungsgebieten unterscheidbar ist.

Die anthropogene Überprägung wurde gleichermaßen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Wald festgestellt. Insbesondere sind auf den Waldbrandflächen auch noch ca. 50 Jahre nach dem Brand die Folgen des Brandes und der Bodenbearbeitung messbar. Für

die untersuchten Flächen südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes und südöstlich von Prezelle bedeutet dies im Vergleich zum Referenzstandort, dass aufgrund der festgestellten anthropogenen Überprägung auf diesen Flächen der Bodenlandschaft Dünen und Flugsande keine ungestörten Bodenverhältnisse vorliegen, die den im LROP genannten Funktionen entsprechen und daher geschützt werden müssten.

v. „Besonders wertvolle Waldflächen sind daher die historisch alten Waldstandorte. Ihr Wert ergibt sich dabei unabhängig davon, welche Art der Waldbestockung temporär vorhanden ist, weil historisch alte Waldstandorte ihre oben aufgezeigte Wertigkeit nicht nur als Laub-, sondern auch als Misch- oder Nadelwald erhalten. Maßgeblich ist die seit mehreren Jahrhunderten kontinuierliche Bewaldung mit weitgehend fehlender negativer Beeinflussung des Waldbodens durch tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen."

Alle südöstl. des ehem. Erkundungsbergwerkes Gorleben aufgenommenen Profile zeigen in den mineralischen Horizonten in Abweichung zum Standardprofil eine anthropogene Überprägung von mindestens 16 cm (Bohrpunkt 3) bis max. 40 cm (Bohrpunkt 10) unter Geländeoberfläche. Damit sind auch die als Vorranggebiet Wald ausgewiesen Flächen im Profilaufbau deutlich anthropogen überprägt. Neben dem überwiegend durchmischten Aeh-Horizont (ca. 2 dm) ist in mehreren Profilen auch der Bs bzw. Bhs-Horizont durch anthropogene Eingriffe verändert. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Aufforstung vor ca. 50 Jahren auf allen Standorten wahrscheinlich waldbaulich veranlasste Bodenbearbeitungen durch Pflügen, Fräsen oder Mulchen zur Pflanzvorbereitung durchgeführt wurden. Eine kontiniuierliche Bewaldung ist zumindest für die Teilfläche des Waldbrandgebietes nicht gegeben. Die fachgutachterlichen Aussagen (a) des Beratungsforstamtes Göhrde bewerten die Folgen des Waldbrandes von 1975 als Bruch der kontinuierlichen Bewaldung. Die bodenchemischen Veränderungen durch den Menschen werden wie im Bodengutachen (c) erläutert anhand des pH-Wert und des C/N Verhältnisses bewertet.

Daraus ergibt sich, dass der Waldboden in den genannten Flächen weitgehend negativ beeinflusst wurde und die vom LROP angenommen Funktionen des Waldbodens in dem untersuchten Bereich nicht mehr vorhanden sind.

vi. „Die Erhaltung dieser seltenen Standorte ist, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung (Kriterium der Unberührtheit)."

Alle drei genannten Gutachten belegen, dass für den Bereich um das ehemalige Erkundungsbergwerk eine negative, anthropogen bedingte Beeinflussung des Waldbodens stattgefunden hat. Während Gutachten (a) und (b) hierzu Zeitzeugenaussagen, eigene Erfahrungen, historische Kartenwerke, und stichprobenartige Profilgrabungen heranziehen, bekräftigt Gutachten (c) die Aussagen durch bodenkundliche Analysen des Profilaufbaus sowie einer Laboranalytik für die Parameter Humusgehalt, C/N-Verhältnis und pH-Wert. Wie bereits erläutert ist in mehreren Profilen der Bs bzw. Bhs von dieser Beeinflussung betroffen. Der B-Horizont folgt bei einem typischen Podsol auf den sogenannten Eluvial-Horizont (Ahe). In diesem Ahe-Horizont werden infolge sehr niedriger pH-Werte organische Stoffe und Sesquioxide gelöst und durch die Verlagerung in dem Illuvial-Horizont durch Einwaschung angereichert. Die entsprechenden diagnostischen Horizonte treten als B(s)h und B(h)s-Horizonte auf. Darunter folgt bereits der verwitterte Cv-Horizont mit dem bodenbildenden, in der Regel sandigen Ausgangssubstrat. Die Beeinträchtigung des Bodens in mehreren Profilen

reicht also bis zum Ausgangsubstrat. Somit liegt in den Gutachten beschriebenen und untersuchten Bereichen kein ungestörter Boden vor, der zu erhalten wäre.

vii. „Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht „neu erzeugt" werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden. Hingegen möglich ist die Renaturierung von Waldbeständen (z.B. Nadelholzaufforstungen) auf historisch alten Waldstandorten. Durch Aufforstungen auf einer anderen Fläche ist der Flächenverlust an Wald im weiteren Sinne ersetzbar, die spezifischen, an den konkreten Standort angepassten Lebensgemeinschaften und das dort entstandene Bodengefüge und Bodenleben sind es jedoch nicht oder oft nur über sehr lange Zeiträume."

Das Beratungsforstamt Göhrde (a) weist daraufhin, dass die meisten Arten der Bodenflora sich nach dem Brandereignis nicht wieder eingefunden haben. Im Rahmen mehrerer Flächenbegehungen habe man feststellen können, dass in den untersuchten Wäldern keine Indikatorarten für alte Waldstandorte auffindbar sind. Auch weisen die gutachterlichen Aussagen (a) daraufhin, dass typische Waldstrukturen wie Ungleichaltrigkeit, Baumartenmischung, Totholz usw. fehlen.

Das Bodengutachten (c) hat hierzu im Rahmen der Standortsbeschreibung folgende Aussagen getroffen: Als Hauptbestand tritt ein 45 bis 55 Jahre alter Kiefernwald auf, der nur im Bereich der Waldbrandfläche noch zusätzlich als Nebenbaumart mit Birken bestockt ist. Die Bodenschicht ist flächenhaft durch eine Moosauflage geprägt. Eine Strauchschicht fehlt bzw. ist nur örtlich als Kiefern-Naturverjüngung auftretend. Eine natürliche, vielschichtige Stockwerksgliederung ist nicht vorhanden. Auf fast allen untersuchten Standorten innerhalb der Vorranggebiete Wald wurde festgestellt, dass der sehr homogene Bewuchs, ohne Unterholz und einer aus Moos und ggf. Blaubeeren bestehenden Krautschicht nicht eine spezifische - an den lokalen Standort angepasste - Lebensgemeinschaft widerspiegelt. Eine Wiederherstellung des heutigen Bewuchses an anderer Stelle wäre daher durchaus möglich. Die gutachterlichen Ergebnisse aus (a) und (c) zeigen, dass die Wälder, welche heute in den Flächen südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes zu finden sind, die vom LROP genannten spezifischen Lebensgemeinschaften nicht mehr aufweisen.

Zusammenfassend betrachtet legen die Gutachten dar, dass in den untersuchten Flächen aufgrund der besonderen natürlichen Standortbedingungen (Bodenlandschaft Dünen und Flugsande) die anthropogenen Eingriffe zu einer eheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Bodenfunktionen geführt haben. Diese Bodenlandschaft tritt im Landkreis Lüchow-Dannenberg nur in dem Waldgebiet Gartow-Trebel-Prezelle auf, in gesamt Niedersachsen nur auf 1,8 % der Landesfläche, sodass die Kombination der genannten Faktoren nicht großflächig auftritt und einen atypischen Einzelfall darstellt, der bei der Ausweisung der Vorranggebiete Wald nicht berücksichtigt wurde. Im Übrigen zeigt das Gutachten (c) anhand der detailliert und kleinräumig ermittelten Parameter deutlich, dass in den untersuchten Bereichen die mit dem Vorranggebiet Wald zu sichernden Funktionen nicht vorliegen.

Wie oben dargelegt lautet das Ziel in 3.1.2 04 des LROP „, dass die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald […] zu erhalten und zu entwickeln sind."

Gemäß Begründung des LROP dient die Festlegung dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass Wald ein Ökosystem ist, das für eine Entwicklung hin zu reifen Stadien Jahrhunderte benötigt. Dies gilt nicht nur für den wechselnden Aufwuchs, sondern insbesondere auch für die Aufwuchsgrundlage, den Waldboden. Im Vergleich zu vielen anderen Böden sind Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Strukturüberwiegend verschont geblieben, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte.

Somit bezieht sich die mit dem Vorrangebiet zu schützenden Funktionen vor allem auf den Waldboden. Das wird auch im folgenden Abschnitt der Begründung deutlich:

> „Solche Standorte sind aufgrund ihrer langen weitgehend ungestörten Zeiten der Bodenentwicklung nicht reproduzierbar bzw. nach menschlichen Eingriffen nicht wiederherstellbar. Besonders wertvolle Waldflächen sind daher die historisch alten Waldstandorte. Ihr Wert ergibt sich dabei unabhängig davon, welche Art der Waldbestockung temporär vorhanden ist, weil historisch alte Waldstandorte ihre oben aufgezeigte Wertigkeit nicht nur als Laub-, sondern auch als Misch- oder Nadelwald erhalten. Maßgeblich ist die seit mehreren Jahrhunderten kontinuierliche Bewaldung mit weitgehend fehlender negativer Beeinflussung des Waldbodens durch tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen. Die Erhaltung dieser seltenen Standorte ist, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung (Kriterium der Unberührtheit)“.

Aus den obigen Darlegungen zu den Ergebnissen der bodenkundlichen Untersuchungen und aus dem Abgleich mit der Begründung der mit dem Vorranggebiet Wald zu schützenden Funktionen kann geschlussfolgert werden, dass durch die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald in einem begrenzten Umfang vergleichsweise wenig Schutzgüter bzw. Funktionen beeinträchtigt werden und es das mildeste Mittel ist, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Deshalb wird die dem Landkreis als zuständigem Planungsträger bundesrechtlich eingeräumte Möglichkeit des § 249 Abs. 5 BauGB in Anspruch genommen, um das Teilflächenziel 2032 erreichen zu können. Dazu wird das Vorranggebiet Wald in der GIS-Analyse nicht mehr als Ausschlusskriterium zu Grunde gelegt, so dass alle Vorranggebietsflächen Wald als zusätzliche Potenzialflächen zur Verfügung stehen.

Diese neu hinzukommenden Potenzialflächen der Version V7 sind in Anhang 7 dargestellt.

Auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung werden der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt, z.B. da solche Standorte auch durch andere Ausschlusskriterien geschützt werden oder da sie in die Einzelfallprüfung einfließen, s. Begründung V.2. So sind die historisch alten Wälder im Vorranggebiet Natura 2000 und im Vorranggebiet Biotopverbund des LROP ohnehin geschützt, da sie zum einen nicht als Vorranggebiet Wald im LROP ausgewiesen wurden und weiterhin als Tabuzone A von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Auch der regionale Biotopverbund mit Lebensraumtyp Wald, der eine besondere Bedeutung besitzt, bleibt weiterhin als Tabuzone B von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ferner sind Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit vielfach bereits als Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen und bleiben somit ein Ausschlusskriterium (Tabuzone A).

V.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V7

Für die Einzelfallprüfung der durch die Streichung der Vorranggebiete Wald als Ausschlusskriterium neu hinzukommenden Potenzialflächen (siehe Anhang 7) gelten drei Grundsätze:

1. Vorranggebiete Wald des LROP innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden nicht betrachtet. Dies begründet sich aus den Ergebnissen der Einzelfallprüfung der Version V4a. Da ca. 44 % der als geeignet ermittelten Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen (sogar 55 %, wenn die Bestandsflächen nicht mit eingerechnet werden), sind die LSG durch die bisherigen Ergebnisflächen bereits stark beansprucht. Hinzu kommt, dass der Wald in Landschaftsschutzgebieten als landschaftsbildprägendes und raumbestimmendes Element eine hohe Bedeutung innerhalb der Schutzgebiete hat, zumal wenn es alte Waldstandorte sind.
2. Die Belange des Waldes werden aufgrund der Festlegung als Vorranggebiet in der Prüfung besonders berücksichtigt (s. unten).
3. Isoliert liegende Flächen sowie Flächen mit einer Gesamtgröße unter 15 ha und Splitterflächen werden ausgeschieden und nicht geprüft.

Nach Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich eine Potenzialfläche von 1.883,3 ha.

Daraus wurden kompakte große Einzelgebiete als Potenzialflächen 29 und 30, die an die Fläche 25 „Gartower Tannen“ der Version V4a angrenzen, ausgewählt und im Einzelfall betrachtet. Dabei wurden auch angrenzende Teilflächen von V4a, die in der Einzelfallprüfung V4a lediglich aufgrund ihrer geringen Größe sowie isolierten Lage als Splitterflächen ausgeschieden worden waren, in die Betrachtung einbezogen.

Somit wurden folgende Fläche im Einzelfall geprüft:

- Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ und
- Potenzialfläche 30 „Lomitzer Forst“.

In Anhang 7.1 sind die Gebietsblätter und in Anhang 7.2 eine Übersichtskarte für diese Gebiete dargestellt.

Wie oben unter Punkt 2) bereits dargestellt, werden auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt. Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit sind häufig auch durch Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) geschützt. Diese Waldschutzgebiete werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Außerdem fließen in der Einzelfallprüfung wichtige Bodendaten in die Bewertung ein, so werden z.B. in der Einzelfallprüfung kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung sowie Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen (LBEG 2022a). Auch Bereiche mit altem Baumbestand (Baumaltersklasse > 80 Jahre) werden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen V7 von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

V.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V7 und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Nach Streichung der Tabuzone A „Vorranggebiete Wald des LROP“ (V7) wurden die zwei zusätzlichen Potenzialflächen einer tabellarischen Kurzprüfung unterzogen.

Im Ergebnis sind zwei Teilflächen mit insgesamt 627,8 ha für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen mit 588,3 ha und Potenzialfläche 30 „Lomitzer Forst“ mit 73,7 ha).

Bei der Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ wurde der nördliche Bereich (nördlich des Waldwegs zwischen ehemaligem Erkundungsbergwerk und Meetschow) nicht als Vorranggebiet Windenerigenutzung ausgewiesen, um die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Wald auf das für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 erforderliche Maß zu begrenzen.

Für die Inanspruchnahme der Vorranggebebiete Wald des LROP bedeutet dies, dass zwei Teilbereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt. Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Damit stehen insgesamt 3.571 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dadurch wird das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha mit einem Überschuss von 22 ha (Tab. 36) erreicht.

Tab. 36: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V7)

	Flächengröße (ha)
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V4a)	2.319
Wiederausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP	553
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V6a)	72
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V7)	628
insgesamt anrechenbar	3.571
Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032	3.549
noch benötigte Fläche	-22

VI. Gesamtergebnis

Es werden 27 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 3.570.9 ha festgelegt (Tab. 37). Da die ausgewiesenen Teilflächen einer Potenzialfläche z.T. weit auseinander liegen und als getrennte Windparks wahrgenommen werden, werden die Vorranggebiete neu bezeichnet (z.B. Teilflächen 03c, 03d und 03h der Potenzialfläche Breselenz/Göhrde).

Tab. 37: Übersicht der Vorranggebiete Windenergienutzung

Nr. Vorrang-gebiet	Name Vorranggebiet	Nr Einzelfall-prüfung	Name Einzelfallprüfung	Flächen-größe (ha)
1	Röthen	26 a	Röthen	15,5
2	Göhrde	03 c	Breselenz/Göhrde	640,8
3	Karwitz	03 d	Breselenz/Göhrde	96,5
4	Jameln	03 h	Breselenz/Göhrde	99,1
5	Zernien	06 a	Zernien	183,8
6	Maddau	07 a	Maddau	151,5
7	Tüschau	07 b	Maddau	65,6
8	Meußließen	10 c	Meußließen/Winterweyhe	58,2
9	Solkau Nord	10 b	Meußließen/Winterweyhe	31,3
10	Solkau West	10 a	Meußließen/Winterweyhe	9,2
11	Küsten	16 a	Küsten West	105,1
12	Tarmitz Nord	17 a	Tarmitz, Bestandsgebiet	47,7
13	Tarmitz Süd	17 b	Tarmitz, Bestandsgebiet	17,4
14	Bösel West	18 a	Lichtenberg/Woltersdorf, Bestandsgebiet	75,1
15	Bösel Ost	18 b	Lichtenberg/Woltersdorf, Bestandsgebiet	64,7
16	Woltersdorf Süd	18 c	Lichtenberg/Woltersdorf	110,7
17	Woltersdorf Ost		Bestandsgebiet Woltersdorf Ost (Thurauer Berg)	15,9
18	Schweskau	21 b	Lemgow/Schweskau, Bestandsgebiet	49,6

Nr. Vorrang-gebiet	Name Vorranggebiet	Nr Einzelfall-prüfung	Name Einzelfallprüfung	Flächen-größe (ha)
19	Gartower Tannen	25 a	Gartower Tannen	501,2
20	Wirl	25 b	Gartower Tannen	188,6
21	Gorlebener Tannen	29 a	Gorlebener Tannen	554,1
22	Prezelle	25 b, 25 n, 30	Gartower Tannen, Lomitzer Forst, Bestandsgebiete Prezelle Nord und Süd	278,0
23	Leisten		Bestandsgebiet Leisten	110,8
24	Clenze		Bestandsgebiet Clenze	12,9
25	Tobringen Ost	20 a	Tobringen, Bestandsgebiet	54,2
26	Tobringen West	20 b	Tobringen, Bestandsgebiet	6,2
27	Lanze	24 b	Prezelle West, Bestandsgebiet	27,2
Summe				**3570,9**

Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden ohne Höhenbeschränkung festgelegt. Sie sind außerdem als Rotor-Out Flächen geregelt, d.h. der Rotor darf aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung herausragen.

In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind ggf. Abstandserfordernisse einzuhalten, die sich aus der konkret beantragten Gesamthöhe einer WEA ergeben, wie z.B. optisch bedrängende Wirkung innerhalb eines Abstandes vom Zweifachen der Gesamthöhe zwischen Mitte des Mastfußes und baulicher Nutzung zu Wohnzwecken nach § 249 Abs. 10 BauGB.

Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich teilweise mit folgenden weiteren Festlegungen des RROP:

- Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas),
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg,
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung und
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (linienhaft).

Diese Festlegungen stehen einer Umsetzung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegenstehen (s. Kap. III.4 sowie Gebietsblätter in Anhang 6.1).

4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu 4.2.2 01, Satz 1:

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg verläuft eine Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV. Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung von Strom im Landkreis und darüber hinaus wird in der Zeichnerischen Darstellung diese regional bedeutsame ELT-Trasse als Vorranggebiet Leitungstrasse sowie die damit verbundenen Umspannwerke Clenze, Dannenberg, Lüchow und Lüchow Nord als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt. Mit der Festlegung sollen die Leitungstrasse und die Umspannwerke im Bestand gesichert werden.

Gemäß des Netzausbauplans nach § 14d EnWG (2024) der Avacon Netz GmbH sind folgende Ausbaumaßnahmen bis 2045 im Landkreis Lüchow-Dannenberg geplant (Avacon Netz GmbH 2024):

- Ersatzneubau für die Leitung Lüneburg-Dannenberg (Nr. 184)
- Ersatzneubau für die Leitung Lüchow-Dannenberg (Nr. 429)
- Ersatzneubau für die Leitung Wieren-Lüchow (Nr. 460)

Darüber hinaus ist eine 80°C-Trassierung verbunden mit einem Freileitungsmonitoring (FLM) für die Abzweigung Clenze-Lüchow (Nr. 315) vorgesehen sowie ein Neubau von zwei Direktkupplern (380kV/110kV-Transformatoren) am Umspannwerk in Lüchow.

Zu 4.2.2 01, Satz 2:

Zur Gewährleistung der regionalen und überregionalen Versorgungsicherheit sind die im Landkreis liegenden Rohrfernleitungen für Erdgas und für Ethylen- und Propylenprodukte in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohrfernleitung festgelegt. Mit der Festlegung sollen die Leitungstrassen im Bestand gesichert werden. Aufgrund der Maßstabsebene des RROP von 1 : 50.000 kann aus der Zzeichnerischen Darstellung nicht auf die genaue Lage der Leitungen geschlossen werden. Eine genaue Lagebestimmung im Einzelfall kann nur über die Beteiligung des jeweiligen Leitungsbetreibers erfolgen.

Zu 4.2.2 01, Satz 3:

Der SuedOstLink+ ist eine geplante Leitungsverbindung mit einer angestrebten Inbetriebnahme im Jahr 2030 zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Sachsen-Anhalt (ST). Mehr als 212 Kilometer Erdkabel sollen von der Gemeinde Klein Rogahn im Landkreis Ludwigslust-Parchim (MV) bei Schwerin in den Landkreis Börde (ST) verlegt werden. Dort trifft der SuedOstLink+ auf den SuedOstLink, dort soll das Vorhaben die Trasse des SuedOstLinks nutzen. Die Leitungsverbindung dient zur Deckung des Bedarfs an zusätzlicher Leitungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern (Isar). Das Vorhaben ist seit Februar 2021 in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/ Holthusen/Schossin – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde – Landkreis Börde – Isar“ aufgenommen.

Im Rahmen der durchgeführten und im Mai 2025 abgeschlossenen Bundesfachplanung zur Festlegung des Trassenkorridors wurde der nördliche Bereich des Vorhabens in die Abschnitte E und F unterteilt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt im Abschnitt E des Vorhabens. Mit

der „Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.05.2025 gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E“ hat die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Der Trassenkorridor beginnt im Landkreis Lüchow-Dannenberg zwischen Jasebeck (Gemeinde Damnatz) und Penkefitz (OT Dannenberg Stadt) und verläuft über die Gemeinden Gusborn, Trebel, Woltersdorf und Lemgow in Richtung Ritzleben (Altmarkkreis Salzwedel, ST).

Die Festlegung des Abschnittes E des Trassenkorridors für die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor in der Zeichnerischen Darstellung dient der raumordnerischen Sicherung des Ergebnisses der Bundesfachplanung.

Der Bundesfachplanungsentscheidung lagen die 1. Änderung des RROP 2004 „Sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung“, in Kraft getreten am 29.06.2019, sowie eine Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg basierend auf dem RROP 2004 und dem RROP Vorentwurf der Neuaufstellung zugrunde. Der Vorentwurf des RROP fand keine Berücksichtigung, da dieser zu diesem Zeitpunkt noch nicht als in Aufstellung befindliches Ziel in die Bundesfachplanung eingestuft werden konnte. Die Neuaufstellung des RROP ist daher im weiteren Planfeststellungsverfahren zum SuedOstLink+ und der Trassenentwicklung zu berücksichtigen. Um die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten, wurden in der Bundesfachplanungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur folgende Maßgaben getroffen:

- „Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im fTK (festgelegten Trassenkorridor] enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten.“
- „Der Vorhabenträger hat sich hinsichtlich der Belange in Bezug auf erneuerbare Energien (Windenergie) in der Planfeststellung mit den Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich der genauen Standorte bestehender WEA abzustimmen und diese bei der Trassierung zu berücksichtigen.“

Außerdem wurde für den Landkreis Lüchow-Dannenberg in Bezug auf das RROP 2004 eine weitere Maßgaben getroffen:

- „Der Vorhabenträger hat innerhalb der nachfolgenden Planfeststellung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, die Auswirkungen für das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Lüchow-Dannenberg im TKS 308 auf ein Minimum zu reduzieren.“

Im Juni 2025 reichte der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt E bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Hierzu wurden im Zuge der Antragskonferenz zur Planfeststellung die Daten des RROP Entwurfs an die BNetzA und damit auch dem Vorhabenträger übermittelt.

Im Verlauf des Trassenkorridors sind im Planungsraum folgende raumordnerische Festlegungen des vorliegenden RROP betroffen, die in großen Teilen bereits im bisher geltenden RROP 2004 enthalten sind:

- Vorranggebiet: Hauptverkehrsstraße, Straße von regionaler Bedeutung, Hauptabwasserleitung, Rohrfernleitung (Gas), Windenergienutzung, Natura 2000, Natur und Landschaft, Wald, Biotopverbund, Hochwasserschutz, Deich, Schifffahrt, regionalbedeutsamer Wanderweg (F+W)
- Vorbehaltsgebiet: Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktion, Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials, Grünlandbewirtschaftung, Biotopverbund, landschaftsbezogene Erholung, Wald, Natur und Landschaft

Die genannten Festlegungen des vorliegenden RROP basieren weitestgehend auf dem Fachrecht bzw. den fachlichen Belangen. Im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises zur Bundesfachplanung wurden diese einzelnen fachspezifischen und fachrechtlichen Belange in das Verfahren eingebracht.

Der Vorhabenträger hat unterschiedliche technische Vorgehensweisen entwickelt, die bei der Verlegung des Erdkabels angewendet werden, um die Beeinträchtigungen von Mensch und Natur möglichst gering zu halten.

Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße

Für die Querung der als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sowie Straße von regionaler Bedeutung festgelegten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, bei denen es sich um vorhandene Straßen handelt, ist im Rahmen der Bundesfachplanung in der Raumverträglichkeitsstudie eine geschlossene Bauweise vorgesehen worden, so dass diese mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom vereinbar sind.

Vorranggebiet Hauptabwasserleitung

Das Vorranggebiet Hauptabwasserleitung bezieht sich auf eine vorhandene Leitung, die im weiteren Verfahren des SuedOstLink+ und bei der Trassenentwicklung berücksichtigt wird.

Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)

Die vorhandene als Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) festgelegte Gasleitung verläuft größtenteils parallel zur als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegten Kreisstraße K2 für die eine geschlossene Querung vorgesehen ist. Zudem erfolgen gemäß „Unterlage 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“ der Antragsunterlagen zur Bundesfachplanung die Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern im Planfeststellungsverfahren. Daher ist diese Vorranggbietsfestlegung mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom vereinbar.

Vorranggebiet Windenergienutzung

Das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom quert die Vorranggebiete Windenergie-nutzung Tobringen West, Tobringen Ost und Schweskau. Im Bereich dieser Querungen sind die Vorrangebiete Windenergienutzung fast identisch abgegrenzt wie die der Bundesfachplanungsentscheidung zugrundeliegenden Vorranggebiete Windenergienutung der 1. Änderung des RROP. Lediglich das Vorranggebiet Tobringen West reicht westlich etwa 80 m darüber hinaus. Der Landkreis hat in wiederholten Stellungnahmen im Zuge der Planungen zum SuedOstLink+ auf diese Überlagerungen hingewiesen. In der Bundesfachplanungsentscheidung wurde eine Maßgabe zu den Vorranggebieten der 1. Änderung des RROP getroffen, dass in der Planfeststellung mit den Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich der genauen Standorte bestehender WEA eine

Abstimmung erforderlich ist und bei der Trassierung zu berücksichtigen sind. Im Juni 2025 reichte der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt E bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Im Rahmen der Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG durch die Bundesnetzagentur im Juli/August 2025 hat der Landkreis auf diese im RROP wieder festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung Tobringen West, Tobringen Ost und Schweskau sowie auf den Antrag zum Repowering dieser Windparks hingewiesen. Dabei sind der Bundesnetzagentur die Standorte der bestehenden und geplanten WEA mitgeteilt worden.

Vorranggebiet Natura 2000

Die Belange der betroffenen Natura 2000 Gebiete, also der FFH-Gebiete: Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht, Panieniederung bei Simander, Landgraben- und Dummeniederung, sowie der EU-Vogelschutzgebiete: V37 Niedersächsische Mittelelbe, V21 Lucie, V29 Landgraben- und Dummeniederung wurden im Rahmen der Stellungnahme durch den Landkreis in das Verfahren eingebracht. Außerdem wurden diese Gebiete als Vorranggebiete Natura 2000 des LROP in der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt. Die Bundesfachplanungsentscheidung stellt dazu fest, dass mittels der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen (u.a. Umweltbaubegleitung, Bautabuflächen, eingengter Arbeitsstreifen) eine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden kann. . Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Vorranggebiet Natura 2000 des RROP nach RROP Kapitel 3.1.3 01 Satz 3 nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 NNatSchG zulässig. Damit geht diese Festlegung nicht über das Fachrecht hinaus und ist mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom vereinbar.

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Im Vergleich zum RROP 2004 sind innerhalb des Trassenverlaufes zwei kleinteilige Flächen sowie zwei als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesicherte Fließgewässer hinzugekommen, diese können jedoch bei der Feintrassierung berücksichtigt werden, so dass die im RROP getroffenen Festlegungen nicht wesentlich über die Festlegung des RROP 2004 hinausgehen und damit Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom nicht entgegenstehen.

Vorranggebiet Biotopverbund

Das Vorranggebiet Biotopverbund ist bis auf wenige kleinteilig hinzugekommene Teilflächen, die im Rahmen der Feintrassierung berücksichtigt werden können, als Biotopverbund des LROP in der Raumverträglichkeitsstudie der Bundesfachplanung eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden. Die im RROP getroffene Festlegung geht nicht wesentlich über die Festlegung des LROP hinaus und steht damit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom nicht entgegen.

Vorranggebiet Wald

Die Vorranggebiete Wald werden durch das LROP festgelegt und im RROP räumlich konkretisiert. Das LROP wurde im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt und enthält eine Ausnahmeregelung für die Vorranggebiete Wald. Danach können ausnahmsweise im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungs-gesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch

genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann. Die Bundesfachplanungsentscheidung stellt zum Vorranggebiet Wald des LROP fest, dass mittels der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere durch eine angepasste Feintrassierung eine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden kann. Zusätzlich können durch weitere Maßnahmen, u.a. durch Umweltbaubegleitung, Bautabuflächen, eingengter Arbeitsstreifen in den Konflitbereichen eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets reduziert werden.

Das Vorranggebiet Wald ist im RROP im Bereich des Trassenkorridors durch die Konkretisierung in zwei Teilflächen gegliedert, so dass es im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden könnte. Die Vorranggebietsfestlegungen sind daher miteinander vereinbar. Außerdem ist in RROP 3.2.1 06 Satz 2 analog zum LROP eine Ausnahme festgelegt, nach der ausnahmsweise im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertra¬gungsnetz die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden können, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.

Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg

Vorranggebiete regionalbedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren und Wandern werden an mehreren Stellen durch das Vorhaben gekreuzt. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass die Rad – und Wanderwege nach der Verlegung des SuedOstLink+ weiterhin bestehen bzw. wiederhergestellt werden und das Ziel der Raumordnung damit nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiet Hochwasserschutz, Vorranggebiet Deich, Vorranggebiet Wasserstaße und Vorranggebiet Schifffahrt

Für die Querung der Elbe ist eine geschlossene Bauweise vorgesehen, so dass diese Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden. Außerdem zeichnen die textlichen Festlegungen hierzu in Kapitel 3.2.4 im Wesentlichen das Fachrecht nach.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu 4.3 01, Satz 1:

Gemäß § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten:

- Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
- Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädlichen Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Altlastverdächtige Flächen Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Die zuständige Fachbehörde für die Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg. Ein Verzeichnis für die Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen ist vorhanden und wird aktiv fortgeführt.

Gemäß des Altlastenausschusses der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO von 1997 sind Rüstungsaltlasten Altstandorte und Altablagerungen von denen durch rüstungsspezifische Stoffe eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht. Die Altstandorte umfassen Grundstücke, auf denen insbesondere rüstungsspezifische Stoffe entwickelt, erprobt oder vernichtet wurden.

- Sprengstoffe
- Chemische und biologische Kampfstoffe
- Brand-, Nebel-, Rauch-, und Signalstoffe
- Treib- und Zündmittel
- Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse
- Vor-, Zwischen- und Abfallprodukte der Explosivstoff- und Kampfstoffherstellung sowie
- Rückstände aus Kampfmittelvernichtung
- Produkte der natürlichen Umwandlung der genannten Stoffe (Metabolite)

Zu 4.3 01, Satz 2:

In der Zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Standorte von Rüstungsaltlasten als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten festgelegt, da diese auch heute noch eine erhebliche Gefährdung für Mensch und Umwelt sein können:

Dragahn: Im Forst Dragahn, westlich des Dannenberger Ortsteils Dragahn, wurde 1938 eine Munitionsfabrik errichtet, die im kuppigen Waldgelände weiträumig verteilt Produktions- und Lagereinrichtungen (hauptsächlich Betonbunker) aufwies. Nach Kriegsende 1945 wurden die Anlagen des Standortes weitestgehend zerstört. Später war dort ein Delaborierungsbetrieb tätig (Jürries und Wachter 2008).

Hitzacker: In Hitzacker entstand in den Jahren 1936-1938 ein Großtanklager der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft mbH (WIFO)[57] mit drei Bereichen (Treibstoff, Öl, Sonderkraftstoff). Auf der Fläche des Lagers mit über 460 ha befand sich zudem die für den Betrieb benötigten umfassende Infrastruktur (Straßen, Gleise, Rohrsysteme, Verwaltung, Labor, …) (Grube 2004).

Der Lagerbereiche für Kraftstoffe (Benzin) bestand aus insgesamt 30 Tanks (je 3.300m³). Treibstoffmischungen, die bspw. den Zusatz von Blei oder Aromaten beinhalteten, wurden vor Ort hergestellt. Der Öllagerbereich bestand aus 78 Tanks (je 600 m³). Der Lagerbereich für Sonderkraftstoffe befand sich in einem separaten unterirdischen Raum. In vier Kesseln (je 100 m³) wurde dort T-Stoff[58] (Wasserstoffperoxid (H_2O_2)) gelagert, das als Oxydationsmittel in

[57] Die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft mbH (Wifo) wurde 1934 in Berlin gegründet. Offizielle Aufgabe der Gesellschaft war „die Errichtung und der Betrieb von Versuchs- und Forschungsanlagen zur Förderung von Industrie und Handel“; inoffiziell die Beschaffung, Bevorratung und der Transport strategischer Rohstoffreserven für den Kriegsfall

[58] T-Stoff = Chemikaliengemisch/Derivat. Bezeichnung aus dem Ersten Weltkrieg für chemische Verbindungen, die als Reizstoffe wirken und für als Augenkampfstoffe Verwendung fanden.

Flüssigtreibstoffen vielseitig eingesetzt wurde. Die Kraftstoff- und Öllager waren ebenfalls unterirdisch angeordnet und an ein weitverzweigtes Leitungsnetz des Geländes angeschlossen (Grube 2004).

Aufgrund der zum Teil mangelhaften Materialeigenschaften der Tanks und Rohre sowie der Materialknappheit im Krieg war es schon während der Betriebszeit immer wieder zu Problemen mit rostigen Tanks und Ventilen sowie Flüssigkeitsaustritten in den Boden gekommen. Bombenangriffe zwischen 1940 und 1945 zerstörten insbesondere die Lagebereiche der Öl- und Kraftstoffe (Grube 2004).

Von 1946 bis 1948 wurde die Anlage demontiert, ab ca. 1949 wurde das Areal aufgeforstet und bis 1992 wurden weitere Teilbereiche geräumt. Heute wird der gesamte Bereich forstwirtschaftlich genutzt (MU 1998; Grube 2004).

Neu Tramm: Die ehemalige Luftmunitionsanstalt wurde von 1939 bis 1941 als Rundling versteckt im Wald gebaut und bis 1944 von der Wehrmacht als Materiallager genutzt. Ab 1944 wurde mit der Montage von V1-Flugkörpern[59] sowie der „V1-Reichenberg“[60] begonnen. Ab 1945 bzw. nach Kriegsende wurde die Kaserne durch die Alliierten bis zum Abzug 1949 als Kfz-Reparaturwerkstatt genutzt. Hinterlassen wurde nur der Rundling, alle Straßen, Gleise, Hallen und Bunker auf dem Gelände wurden nach dem Abzug abgerissen (MU 1998; Hartmann 2023).

In den Jahren 1946 bis 1953 wurden auf dem Gelände Flüchtlinge untergebracht sowie ein Kinderheim und nicht militärisches Gewerbe betrieben. Zwischen den frühen 1950er und 1970er Jahren nutzte sowohl der Bundesgrenzschutz als auch die Bundeswehr die noch verbliebenen Gebäude der ehemaligen Kaserne (MU 1998; Hartmann 2023).

Diese Fläche liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neu Tramm Rundling“ aus dem Jahr 2003 mit 1. Änderung November 2022. Dieser Geltungsbereich wurde aus der Vorranggebietskulisse „Altlasten“ Neu Tramm herausgenommen, da im Bauleitplanverfahren die Altlastenthematik berücksichtigt worden ist und dort Baurechte bestehen.

Zu 4.3 01, Satz 3:

Nachrichtlich aus dem LROP übernommen, s. Begründung LROP 2022.

Zu 4.3 02:

Die Zentraldeponie Woltersdorf (Haldendeponie der Deponieklasse II[61]) in der Gemeinde Woltersdorf ist 1976 gemäß § 7 Abs. 1 (AbfG)[62] und 1990 (Erweiterung) planfestgestellt worden. Im Jahr 2005 wurde der Einlagerungsbetrieb nach 30 Jahren eingestellt und im Jahr 2007 mit einer temporären Oberflächenabdichtung, als Grundlage für eine spätere Rekultivierung, versehen. Nach Abklingen der Hauptsetzungen wird die endgültige Abdichtung auf die Deponieoberfläche aufgebracht.

Seit dem 01. Juni 2005 wird auf dem Standort eine Annahmestelle und Umschlagstation für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Siedlungsabfälle) und Abfälle zur Verwertung (z.B. Altholz, Altmetall) betrieben. Abfallanlieferungen zur Zentraldeponie Woltersdorf werden entweder im

[59] V1 = Vergeltungswaffe 1; Ein V1-Flugkörper (oder auch V1-Rakete, V1 Flugbombe) ist ein unbemanntes, sprengstoffbeladenes Flugzeug (Drohne).
[60] Die V1-Reichenberg war ein bemanntes sprengstoffbeladenes Flugzeug.
[61] Deponieklasse II = Deponien für behandelten Hausmüll (Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen 2012)
[62] Heute § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Kleinanlieferbereich abgegeben oder als Großanlieferungen direkt in der Umschlagstation entgegengenommen. Dies gilt auch für die Hausmüllfahrzeuge des Landkreises. Die Abfälle werden am Standort angenommen, mengenmäßig erfasst und bis zum Erreichen einer wirtschaftlichen Transport- bzw. Behandlungseinheit zwischengelagert. Der gesamte Abfall zur Beseitigung wird aktuell (Stand 2023) per Lastkraftwagen (LKW) zur Zentraldeponie der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (GfA gkAöR) Lüneburg nach Bardowick zur Weiterbehandlung geliefert. Die Fraktionen Altholz, Sperrmüll, Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Grünabfälle werden zur Transportoptimierung vor dem Transport teilweise noch zerkleinert. Mit Ausnahme der Restabfälle, gefährlichen Abfällen und der Schadstoffe werden sämtliche Abfallfraktionen durch beauftragte Unternehmen einer Verwertung zugeführt (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2018).

Um ein Heranrücken sensibler Nutzungen, die die Nutzbarkeit der Deponie und der Annahmestelle und Umschlagstation für Abfälle einschränken könnten und es sich zudem um einen vorhandenen Deponiestandort handelt, der sich in der Stilllegungsphase befindet, wird die Zentraldeponie Woltersdorf auch weiterhin raumordnerisch gesichert und als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung (D)[63] festgelegt.

Gem. LROP 4.3 03 ist ein besonderer Bedarf hinsichtlich der Deponiekapazitäten der Deponieklasse I (DK 1) u.a. dort anzunehmen wo eine DK 1 weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Das trifftg auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu, denn die Deponien der umliegenden Landkreise sind mehr als 35 km von der Deponie in Woltersdorf entfernt (Lankdreis Uelzen: ca. 50 km, Landkreis Lünebuerg ca. 80 km, Altmarkkreis Salzwedel: ca. 65 km). Da die Elbe im Norden eine Barriere darstellt, werden die Nachbarlandkreise im Norden und Nordosten nicht in diese Betrachtung einbezogen.

Im Zeitraum von 2018 bis 2021 wurde ein Standortsuchverfahren für eine Deponie DK 1 im Landkreis Lüchow-Dannenberg durchgeführt, und folgene Prognose für das jährliche Aufkommen mineralischer Abfälle zu Grunde gelegt (M & S Umweltprojekt GmbH 2021a):

- Landkreis: 10.000 t/a
- Nachbarlandkreise: 20.000 t/a
- Überregional: 10.000 t/a
- ehem. bergbauliche Verfüllmenge: 10.000 t/a

Daraus wurde ein mittlerer Bedarf von 25.000 t/a ermittelt, der zu der Empfehlung führte eine Erweiterung der Deponi in Woltersdorf vorzunehmen (M & S Umweltprojekt GmbH 2021b):. Im Jahr 2020 betrug die aus dem Landkreis auf dem Entsorgungszentrum Woltersdorf angenommene Menge an Bauschutt und Bodenaushub lediglich 489,97 t (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2021) im Jahr 2024 nur 438,73 t (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2025). Die Mengen sind weit von den im Jahr 2018 getroffenen Prognose entfernt. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer eigenen Deponie mit diesen geringen Mengen ist nicht möglich. U.a. deshalb wurde gemäß Kreistagsbeschluss vom 22. Mai 2022 das Vorhaben nicht weiterverfolgt. Bauschutt und Erdaushub entsorgt der Landkreis Lüchow-Dannenberg über einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb i.d.R. wöchentlich. Alle Entsorgungsleistungen des Landkreis werden regelmäßig neu ausgeschrieben.

[63] D = Siedlungsabfälle

Darüber hinaus ist seit dem 01.01.2024 das Deponieverbot für verwertbare Abfälle nach § 7 Abs.3 der Deponieverordnung (DepV) in Kraft getreten. Wenn technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist seitdem eine Deponierung von recycelbaren mineralischen Abfällen untersagt. Dadurch werden sich die zu entsorgenden Mengen im Landkreis eher weiter reduzieren als erhöhen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt keine raumordnerische Flächernsicherug für eine Deponie der Deponieklasse 1.

Quellenverzeichnis

Ahrends, Bernd. 2018. „Beitrag von Waldflächen zur Sickerwasserbildung in Niedersachsen“. *Forum für Hydrologie und Wasserbewirtschaftung* 39 (18): 169–78.

Amtsblatt EG. 2000. *Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik*. Bd. Richtlinie 2000/60/EG. eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02/DOC_1&format=PDF.

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). 2018. „AFIS ALKIS ATKIS“. https://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Liegenschaftskataster/ALKIS/binarywriterservlet?imgUid=dc860f61-34ab-4a41-52cf-b581072e13d6&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111.

Avacon Netz GmbH. 2024. „Netzausbauplan nach §14d EnWG (2024) - Begleitdokument zum Netzausbauplan der Avacon Netz GmbH", Stand 30.04.2024

Balla, Dr., S., H.-J. Kehl, Prof. Dr., K. Wulfert, M. Richter, und M. Froben. 2010. „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100“. Herausgegeben von UBA.

BBE. 2016. „Einzelhandels- und Zentrumskonzept für die Stadt Uelzen - Endbericht“.

Behr, O., R. Brinkmann, K. Hochradel, J. Mages, F. Korner-Nievergelt, H. Reinhard, R. Simon, F. Stiller, N. Weber, und M. Nagy. 2018. „Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) : Endbericht“.

Bernotat, D., und V. Dierschke. 2021. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Pro-jekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021“,.

BfN. 2015. „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume 2015“. Umweltbundesamt. 2015. https://www.umweltbundesamt.de/tags/unzerschnittene-verkehrsarme-raeume.

———. 2016. „FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“. Bundesamt für Naturschutz. 2016. https://ffh-vp-info.de/.

———. 2019. „Praxisinfo; ProBat –Intelligentes WEA-Betriebsmanagement zum Schutz der Fledermäuse an Windenergieanlagen“.

———. 2023. „Zerschneidung und Wiedervernetzung“. 2023. https://www.bfn.de/zerschneidung-und-wiedervernetzung.

———. 2024. „FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“. Bundesamt für Naturschutz. 2024. https://ffh-vp-info.de/.

BGE. 2020. „§ 36 Salzstock Gorleben - Zusammenfassung existierender Studien und Ergebnisse gemäß §§ 22 bis 24 StandAG im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG“. https://www.bge.de/de/endlagersuche/bergwerk-gorleben/.

———. 2023. „Bergwerk Gorleben“. Bundesgesellschaft für Endlagerung. 2023. https://www.bge.de/de/endlagersuche/bergwerk-gorleben/.

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, Hrsg. 2009a. „Biosphärenreservatsplan Niedersächsische Elbtalaue“. https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/biosphare nreservatsplan/der-biosphaerenreservatsplan-53983.html.

———, Hrsg. 2009b. „Biosphärenreservatsplan Niedersächsische Elbtalaue - Textband“. https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/biosphare nreservatsplan/der-biosphaerenreservatsplan-53983.html.

———. 2021. „Siedlungsstrukturen“. 10. April 2021. https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/land_leute/kulturlandschaft/historis che_kulturlandschaft/siedlungsstrukturen/siedlungsstrukturen-54003.html.

———. 2023a. „Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue“. 2023. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue.

———. 2023b. „Flächenschutz“. Das UNESCO- Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe. 2023. https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/schutzzonen/flachenschutz-53992.html.
———. 2023c. „Geschichte des Biosphärenreservates“. 2023. https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/geschichte/geschichte-des-biospharenreservates-53991.html.
BMBF. 2023. „Energiewende“. Bundesministerium für Bildung und Forschung. 2023. https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/energiewende-und-nachhaltiges-wirtschaften/energiewende/energiewende_node.html.
BMDI, und BMUV, Hrsg. 2018. „Bundesprogramm Blaues Band Deutschland - Eine Zukunftsperspektive für die Wasserstraßen - beschlossen vom Bundeskabinett am 1. Februar 2017“. https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/neu_05_Informationen/Broschuren/BBD_Zukunftsperspektive.html.
BMDV, Hrsg. 2014. „Verkehrsverflechtungsprognose 2030 sowie Netzumlegungen auf die Verkehrsträger - Los 6: Netzumlegung Wassertraße“. https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/verkehrsverpflechtungsprognose-2030-schlussbericht-los-6.html.
———. 2016. „Bundesverkehrswegeplan 2030 - Kabinettsplan“. https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/bvwp-2030-kabinettsplan.pdf.
BMDV, und BMUV, Hrsg. 2017. „Gesamtkonzept Elbe - Strategisches Konzept für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen“. https://www.gesamtkonzept-elbe.de/Webs/Projektseite/GkElbe2020/DE/Home/home_node.html.
BMU. 2007. „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt - Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007“.
———. 2020. „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-der-bundesregierung-zur-umsetzung-des-klimaschutzplans-2050.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D4&ved=2ahUKEwic9rT0nZeHAxUy_7sIHVVRDGAQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw020mEdgdzZmt7eFBbg3zQy.
BMUV. 2011. „Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland“. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. 1. März 2011. https://www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/binnengewaesser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/umsetzung-der-wrrl-in-deutschland.
———. 2016. „Das Wasserhaushaltsgesetz: Leitlinie Nachhaltigkeit: Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. 22. Dezember 2016. https://www.bmuv.de/meldung/das-wasserhaushaltsgesetz-leitlinie-nachhaltigkeit-grundsaetze-der-gewaesserbewirtschaftung.
———. 2022a. „Natura 2000“. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. 28. Februar 2022. https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000.
BMUV, Bundesministerium für Umwelt, Naturschuzt, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. 2022b. „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz - Eckpunktepapier“. https://www.bmuv.de/download/entwuerfe-zum-aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz.
BMWK. 2022. „Funknavigation und Windenergie an Land - Bericht der Bundesregierung“. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/12/20221221-mehr-flachen-fur-wind-an-land-bundeskabinett-verabschiedet-bilanzbericht-zu-funknavigation.html.

———. 2023. „Klimaschutz“. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. 2023. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Industrie/klimaschutz.html.
Bock, S., und T. Preuß. 2018. „Flächensparen - Nicht ohen Kontingentierung“. 1/2018. Nachrichten der ARL. Hannover. https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/nachrichten/2018-1/NR_1-18_Bock_S21-24_online.pdf.
Böhm, J. 2023. „Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr“. Herausgegeben von ML, Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, 101 (1).
Bohn, Udo, und Gisela Gollub. 2006. „The use and application of the map of the natural vegetation of eurpe with particular reference to germany“. *Biology and Environment: Proceedings of the Royal Irish Academy* 106B (3): 199–213.
BPW Stadtplanung, und proitze + theiling GbR. 2022a. „Wohnraumentwicklungskonzept für die Kommunen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (WREK), Teil 1 Wohnraumversorgungskonzept“. Herausgegeben von Landkreis Lüchow-Dannenberg.
———. 2022b. „Wohnraumentwicklungskonzept für die Kommunen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (WREK), Teil 2 Siedlungsentwicklungskonzept“. Herausgegeben von Landkreis Lüchow-Dannenberg.
Brinkmann, R. 1998. „Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung“. Herausgegeben von Niedersächsisches Landesamt für Ökologie und NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 18. Jg. (4/98): 57–128.
BSBK, Hrsg. 2018. „Baukultur Bericht, Erbe - Bestand - Zukunft 2018/19“. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiBotax26SBAxUXgv0HHe3JDJkQFnoECBEQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bundesstiftung-baukultur.de%2Ffileadmin%2Ffiles%2Fmedien%2F5723%2Fdownloads%2Fbaukulturbericht1819.pdf&usg=AOvVaw0DQKhjKT39R7szgeZYcbKw&opi=89978449.
Bug, J., N. Engel, E Gehrt, und K. Krüger. 2019. „GeoBerichte 8 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“. 8. Geoberichte. https://doi.org/10.48476/geober_8_2019.
Bullig, L., D. Sudhaus, D. Schnittker, E. Schuster, J. Biehl, und F. Tucci. 2015. „Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrittes von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG“. Herausgegeben von Fachagentur Windenergie an Land e.V.
Bundesagentur für Arbeit. 2024. „Faktencheck zum Arbeitsmarkt“. Bundesagentur für Arbeit. 2. Januar 2024. https://arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de/faktencheck/regionalstruktur/tabelle/160/2021/prop55workers/?r=510.
Bundesregierung. 2023. „Generationenvertrag für das Klima“. Die Bundesregierung. 2023. https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672.
CIMA Beratung + Management GmbH. 2012. „Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Lüchow (Wendland)“.
Conceptfabrik & Consilium GmbH. 2011. „Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Wittenberge“.
Deutscher Städtetag, Hrsg. 2019. „Grün in der Stadt - Positionspapier des Deutschen Städtetages“. https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/2019/gruen-in-der-stadt-positionspapier-2019.pdf.
DEWI. 2015. „Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?“
DLT, Deutscher Landkreistag. 2020. „Bezahlbares Wohnen und Bauen in den Landkreisen“. *Schriften des Deutschen Landkreistages*, 2020.

Dr. Lademann & Partner. 2021. „Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg - Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg“.
———. 2022. „Perspektive der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Einzelhandelsuntersuchung im Zusammenhang mider Neuaufstellung des RROP“.
Drachenfels, O. v. 2010. „Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Inform. d. Naturschutz Nie-dersachs. 4/2010“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30 (4): 249–52.
———. 2019. „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Kapitel 2“. Herausgegeben von NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32 (1): 1–60.
———. 2021. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebens-raumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021“. Herausgegeben von NLWKN, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, , Nr. A/4.
DWD. 2018. „Klimareport Niedersachsen“. Report. Offenbach am Main.
———. 2019. „Standortkarte“. Deutscher Wetterdienst, Wetter und Klima aus einer Hand. 1. März 2019. https://www.dwd.de/DE/Home/home_node.html.
———. 2022. „Klimaszenarien (Zukunft)“. Deutscher Wetterdienst, Wetter und Klima aus einer Hand. 12. Dezember 2022.
Engel, N., J. Bug, R. Stadtmann, und D. Harders. 2024. „Auswirkungen des Klimawandels auf Böden in Niedersachsen“. Herausgegeben von LBEG, Boden und Klima, , Nr. 46.
Europäische Union, Generaldirektion Umwelt. 2020. „Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.“ doi/10.2779/486.
Europäische Union, und MU. 2010. „Förderung von Natur erleben und nachhaltiger Entwicklung - Ein Förderprogramm aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Landes Niedersachsen“. Hannover. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjx6PyTy_T_AhWf0gIHHTjhBFcQFnoECBAQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.umwelt.niedersachsen.de%2Fdownload%2F60208%2FFoerderung_von_Natur_erleben_und_nachhaltiger_Entwicklung_-_Dokumentation_von_Projekten_2004_bis_2010.pdf&usg=AOvVaw20xbIHZzW9dEARehCSOAgY&opi=89978449.
Fachagentur Windenergie an Land e.V., Hrsg. 2020. „Fledermausschutz an Windenergieanlagen Ergebnisse einer Betreiberumfrage zum Gondel-monitoring“.
Flussgemeinschaft Elbe. 2023. „FGG Elbe“. FGG Elbe - Zehn Bundesländer - ein Einzugsgebiet. 2023. https://www.fgg-elbe.de/fgg_elbe.html.
Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, und Bosch & Partner GmbH. 2023. „Flächenpotenzialanalyse für Windenerie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“. Herausgegeben von MU.
FrInaT. 2016. „Artsteckbriefe zum F+E-Vorhaben „Fledermäuse und Windkraft im Wald"; Aus dem online veröffentlichten Anhang zu „Fledermäuse und Windkraft im Wald: Überblick über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens"“. Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT). 2016. https://www.frinat.de/index.php/de/veroeffentlichungen/artsteckbriefe.
Garniel, und Mierwald. 2010. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkun gen auf die Avifauna"“.
Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen. 2012. „Deponietechnik“. 2012. https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/deponietechnik/deponietechnik-52188.html.
Gierra, Tobias. 2022. „Der Anschlussprozess zum Gesamtkonzept Elbe – Ein forderndes Miteinander“. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi29f_jpsaCAxXtgv0HHdHxAQAQFnoECBkQAQ&url=https%3A%2F%2Fizw.baw.de%2Fpublikationen%2Fkolloquien%2F0%2F4_Gierra_Der_Anschluss

prozess_zum_Gesamtkonzept_Elbe.pdf&usg=AOvVaw2V27uY7C7QGU0m8Ue32Byo&opi=89978449.
Gitay, L. Nurse, und R. Watson. 2001. „Technical Paper: Climate Change and Biological Diversity“. *IPCC-XVIII Doc.4*.
Golfclub a.d. Göhrde e.V. 2023. „Willkommen beim GWiolfclub an der Göhrde!“ Willkommen beim GWiolfclub an der Göhrde! 2023. https://goehrdegolf.de/.
Grothe, M., M. Kasper, und F. Rück. 2017. „Klimaschutzfunktion von Böden und Bodennutzungen als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 03/2017.
Grube, Michael. 2004. „WIFO-Tanklager Hitzacker“. Interessengemeinschaft für historische Militär-, Industrie- und Verkehrsbauten. geschichtsspuren.de. 2004. https://www.geschichtsspuren.de/artikel/ruestungsproduktion-lagerung-versorgung/40-wifo-tanklager-hitzacker.html.
Guidehouse, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Stiftung Umweltenergierecht, und Bosch & Partner GmbH. 2022. „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 - Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer“. Herausgegeben von BMWK.
Hartmann, Bert. 2023. „Luft-Archiv“. Das Archiv über den Einsatz von Mensch und Material bei der Deutschen Luftwafffe im Zweiten Weltkrieg. 20. Juni 2023. https://www.luftarchiv.de/.
Höper, H, und E Gehrt. 2022. „Karten der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000“. 37. Geofakten. Hannover. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwir_4b03dyCAxXO1QIHHbU6AR4QFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Fnibis.lbeg.de%2FDOI%2Fdateien%2FGeofakten_37_Text_3_2022.pdf&usg=AOvVaw0af6qr5_wTf8aGJntOViza&opi=89978449.
Hurst, J. 2020. „Erfassungen der Fledermausaktivität über dem Wald als Grundlage für methodische Empfehlungen zu Untersuchungen und Maßnahmen an Windkraftstandorten im Wald“. Hannover: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
Hurst, J., S. Balzer, M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, E. Höhne, I. Karst, u. a. 2015. „Erfassungsstandards für Fledermäuse bei Windkraftprojekten in Wäldern“, Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspfelge, 90. Jahrgang (Heft 4): 157–69.
Hurst, J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, I. Karst, E. Krannich, R. Petermann, W. Schorcht, und R. Brinkmann. 2016. „Fledermäuse und Windkraft im Wald“. Herausgegeben von BfN, Naturschutz und Biologische Vielfalt, , Nr. 153.
Hurst, J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, H. Reers, I. Karst, R. Petermann, W. Schorcht, und R. Brinkmann. 2020. „Windkraft im Wald und Fledermausschutz - Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen“. In *Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben.*, herausgegeben von C.C. Voigt, 29–49. Berlin: Springer Spektrum. https://doi.org/10.1007/978-3-662-61454-9.
Institut für Tierökologie und Naturbildung, M. Dietz, E. Krannich, und M. Weitzel. 2015. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Wind-energieanlagen (WEA) in Thüringen“. Herausgegeben von Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie und Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.
Jürries, Wolfgang, und Bernd Wachter, Hrsg. 2000. „Wendland Lexikon“. In , 2. Aufl. Bd. 1. Schriftenreihe des heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg.
———, Hrsg. 2008. „Dragahn“. In *Wendland Lexikon*, 2. Aufl. Bd. 12. Schriftenreihe des heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg.
Junker + Kruse. 2017. „Einzelhandelskonzept für die Stadt Ludwigslust - Fortschreibung -“.
Kellmann, Dr. Thomas. 2023. „Denkmalpflegerischer Fachbeitrag ‚Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland‘“. Herausgegeben von Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD).

KNE. 2020. „Anfrage Nr. 189 zur Störungsempfindlichkeit und Kollisionsgefährdung des Kranichs. Antwort vom 27. April 2020“.
———. 2023. „Anfrage Nr. 346 zur Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs in den Ländern. Antwort vom 21. März 2023“.
———. 2024. „Einsatz von Antikollisionssystemen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.“
Krüger, T., und K. Sandkühler. 2022. „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 9. Fassung, Oktober 2021“. Herausgegeben von NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 41. Jg. (2/2022): 111–74.
LAI. 2016. „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf&ved=2ahUKEwiGlqjun5eHAxVri_0HHX-hAOUQFnoECB8QAQ&usg=AOvVaw3Z9pnLAreAffcZGtne2ZO5.
———, Hrsg. 2020. „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“.
———. 2022. „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf&ved=2ahUKEwiGlqjun5eHAxVri_0HHX-hAOUQFnoECB8QAQ&usg=AOvVaw3Z9pnLAreAffcZGtne2ZO5.
Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW), Hrsg. 2015. „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlage zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgwählter Vogelarten“.
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Hrsg. 2017. „Masterplan ‚100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg‘ - Masterplanbericht“.
———. 2018. „Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2018-2022“.
———. 2021: Amtliche Bekanntmachung der Abfallbilanz 2020 des Landkreises Lüchow-Dannenberg———. 2022a. „Hanse Wendland Radweg“. Wendland - Niedersachsens wilder Osten. 2022. https://region-wendland.de/aktivit%C3%A4t/hanse-wendland-radweg/.
———. 2022b. „WIR!-Bündnis Elbe Valley“. WIR!-Bündnis Elbe Valley. 2022. https://elbevalley.de/ziele-konzept/.
———. 2025: Amtliche Bekanntmachung der Abfallbilanz 2024 des Landkreises Lüchow-Dannenberg
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hrsg. 2022a. „Leitlinien Ordnungsgemäße Landwirtschaft“. https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/31127_Leitlinien_Ordnungsgemaesse_Landwirtschaft.
———, Hrsg. 2022b. „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion Beitrag zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2021 des Landkreises Lüchow-Dannenberg“.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Fachbereich Direktzahlungen. 2025. Daten aus dem GAP-Antragsverfahren 2015-2025.
LaReG. 2021. „Biotoptypenkartierung Landkreis Lüchow-Dannenberg“.
LBEG. 2016. „Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsenkarte (RSK 25)“. https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publikationen/karten_daten/rohstoffe/rohstoffsicherungskarten/rohstoffsicherungskarten-beschreibung-der-karten-497.html.
———. 2018. „Bodenkarte BK 50, Auswertungen auf Grundlage der BK 50“.
———. 2021. „Bodenkundliche Karte 1: 50 000“.
———. 2022a. „Gebietskulisse der kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial“ aus der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50)“.
———. 2022b. „Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildung 1991 - 2020, Methode mGROWA22 (WMS Dienst)“. 2022. https://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?NodeId=1527&Service=WMS&Request=GetCapabilities&.

LEKA MV, Hrsg. 2021. „Gutachten zur ‚Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen' (2021), Aktualisierung des Gutachtens von 2013".
LSN. 2021a. „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung - Statistische Berichte | Landesamt für Statistik Niedersachsen". 2021. https://www.statistik.niedersachsen.de/flaechenerhebung/flachenerhebung-nach-art-der-tatsachlichen-nutzung-statistische-berichte-87671.html.
———. 2023. „Betriebe; Ankünfte; Übernachtungen; Aufenthaltsdauer; Schlafgelegenheitenauslastung nach Betriebsart (Gemeinde), Tabelle Z7360412". Landesamt für Statistik Niedersachsen. 2023. https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp.
LSN, Landesamt für Statistik Niedersachsen. 2016. „Agrarstrukturerhebung 2016 - Statistische Berichte". https://www.statistik.niedersachsen.de/landwirtschaft_forstwirtschaft_fischerei/landwirtschaft_in_niedersachsen/agrarstrukturerhebung_landwirtschaftliche_betriebe/agrarstrukturerhebung-2016-statistische-berichte-c-iv-9-192379.html.
———. 2020a. „Agrarstrukturerhebung 2020; Ökologische landwirtschaftliche Betriebe mit LF nach Größenklasse der LF, Tabelle K6080A12". LSN. 2020. https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/html/default.asp.
———. 2020b. „Agrarstrukturerhebung 2020; Tabelle K6080A14". LSN. 2020. https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/html/default.asp.
———. 2021b. „Anteil der BWS in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei an BWS insgesamt in %, T0909930". LSN. 2021. https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp.
———. 2021c. „Statistische Monatshefte Niedersachsen, 3/2021". https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/veroffentlichungen/statistische_monatshefte/statistische-monatshefte-niedersachsen-2018-2021-174489.html.
———. 2022. „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht und Wirtschaftsbereichen im Land Niedersachsen, K70I5901". LSN. 2022. https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp.
———. 2024a. „Katasterfläche nach Nutzungsarten (16) der tatsächlichen Nutzung (ALKIS) Tabelle Z0000000". LSN. 2024. https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp.
———. 2024b. „Regionaldatenbank". https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp.
LUBW, Hrsg. 2015. „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bau-leitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen."
———, Hrsg. 2016. „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen; Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015".
Luftsportverein Lüchow-Dannenberg e.V. 2023. „Der Luftsportverein Kreis Lüchow-Dannenberg e.V." Willkommen auf dem Flugplatz Rehbeck. 2023. http://www.lsv-luechow.de/lsv-luechow-dannenberg/.
M & S Umweltprojekt GmbH. 2021a: Erläuterungsbericht zum Standortsuchverfahren für eine Deponie DK 1, Auszug S. 7.
———. 2021b: Erläuterungsbericht zum Standortsuchverfahren für eine Deponie DK 1, Auszug S. 40ff.
Mammen, U., N. Böhm, K. Mammen, R. Uhl, S. Arbeiter, D. Nagl., A. Resetaritz, und J. Lüttmann. 2023. „Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen". Herausgegeben von BfN, BfN-Schriften, , Nr. 669.
Manthey. 2013. „Fledermauserfassung 2013".
———. 2014. „Fledermauserfassung 2014".
———. 2016. „Fledermauserfassung 2016".
———. 2020. „Fledermauserfassung 2020".
———. 2021. „Fledermauserfassung 2021".
Marketingbüro Wendland.Elbe. 2020. „Vier-Länder-Grenzradweg". 2020. https://wendland-elbe.de/de/vier-laender-

grenzradweg/?gclid=EAIaIQobChMIpcOM7erFgQMVxkRBAh1Ydg8GEAAYASAAEgLZhvD_BwE.
MB. 2022. „Zukunftsregionen in Niedersachsen“. Niedersachsen. Klar. 2022. https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_foerderung/regionale_landesentwicklung/unsere_programme/zukunftsregionen_in_niedersachsen/zukunftsregionen-in-niedersachsen-201702.html.
Mercker, Dr., M., J. Liedtke, Dr., und T. Liesenjohann, Dr. 2023. „Pilotstudie ‚Erprobung Probabilistik‘: Erprobung probabilistischer Methoden hinsichtlich ihrer fachlichen Voraussetzungen mit dem Ziel der Validierung der Methode zur Ermittlung des vorhabenbezogenen Tötungsrisikos von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten an Windenergieanlagen - Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)“. Herausgegeben von BioConsultSH.
ML. 2024. „Arbeitshihlfe für die Ausweisung von Windenergiegebeiten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: Juni 2024)“.
ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 2017. „Programm LÖWE + Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“.
———. 2023. *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen*. *406-64030/1-2.6/2*.
Mobilitätsagentur Wendland.Elbe, und LSE. 2023. „Neue Wege für neue Räder - ein Verbundprojekt zur Verbesserzung der Radinfrastruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg“. Mobiliätsagentur Wendland.Elbe/LSE Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH. 23. Februar 2023. https://mobil-im-wendland.de/neue-wege-fuer-neue-raeder/.
MU. 1998. „Rüstungsaltlasten in Niedersachsen (WMS Dienst)“. Das niedersächsische Umweltportal. 1998. https://numis.niedersachsen.de/trefferanzeige?docuuid=2c096afb-0dc1-450e-97e6-c84a6e3744aa#metadata_info.
———. 2003. „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 4 (23): 117–52.
———. 2007. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000 (Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung”)“. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjx6PyTy_T_AhWf0gIHHTjhBFcQFnoECAsQAQ&url=https%3A%2F%2Ffaolex.fao.org%2Fdocs%2Fpdf%2Fger111139.pdf&usg=AOvVaw2vlck6v__KXcN3bS1h5igy&opi=89978449.
———. 2019a. „Faktenblatt Grundwasserneubildung“.
———. 2019b. „Faktenblatt Hochwasserabfluss (HQ100)“.
———. 2019c. „Faktenblatt Klimawandel in Niedersachsen: Niederschlag“.
———. 2019d. „Faktenblatt Klimawandel in Niedersachsen: Temperatur“.
———. 2021. „Niedersächsisches Landschaftsprogramm“. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html.
———. 2023a. „Hinweise zur Anwendung des Denkmalschutzrechts bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (abgestimmt mit MWK)“.
———. 2023b. „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erkundung des Salzstocks in Gorleben aufgehoben“. Niederächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. 20. September 2023. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/zulassung-des-rahmenbetriebsplans-fuer-die-erkundung-des-salzstocks-in-gorleben-aufgehoben-118254.html.
———. 2024. „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021“.

MU, Niederächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. 2016. „Programm Niedersächsische Moorlandschaften - Grundlagen, Ziele, Umsetzung“. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/niedersaechsische-moorlandschaften-116261.html.
MU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hrsg. 2021. „Niedersächsisches Landschaftsprogramm“. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html.
Müller, U., N. Engel, L. Heidt, W. Schäfer, R. Kunkel, F. Wendland, H. Röhm, und J. Elbracht. 20212. „Klimawandel und Bodenwasserhaushalt“. 20. GeoBerichte.
NABU Niedersachsen. 2023. „BatMap - das Fledermaus Informationssystem“. 2023. https://www.batmap.de/web/start/start.
Nemitzer Heidehaus. 2023. „Nemitzer Heidehaus“. Nemitzer Heidehaus. 2023. https://www.nemitzer-heidehaus.de/.
Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO). 2023. „Klimawissen“. https://niko-klima.de/klimawissen/
Niedersächsische Landesforsten. 2003. „Waldfunktionenkarte Niedersachsen- Allgemeine Erläuterungen“. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjG-pTpq5mDAxXUhv0HHUYnCz0QFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.landesforsten.de%2Fwp-content%2Fuploads%2F2019%2F03%2Fallg_erluterungenwfk.pdf&usg=AOvVaw3APC5fz_FjDkAFsYFqcO7X&opi=89978449.
———. 2009. „Klimawandelangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“, Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, 61 (6): 174.
———. 2018. „Das LÖWE-Programm 25 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung“.
NLWKN, und AAG. 2019. „Ergebnisse der Rotmilan-Kartierung 2019 der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft“.
NLKWN. 2013. „Datenlieferung Brut-/Gastvögel“.
———. 2018. „Datenlieferung Brut-/Gastvögel“.
———. 2019. „Datenlieferung Brut-/Gastvögel“.
———. 2020a. „Datenlieferung Brut-/Gastvögel“.
———. 2020b. „Hochwasserrisikogebiete in Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz“. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/
NLWKN. 2019. „Bestand und Schutz von Wiesenweihen in Niedersachsen 2019 - Bericht zum niedersächsischen Artenhilfsprogramm Wiesenweihe“.
NLWKN. 2025a. „Moorpotenzialstudie“. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen232691.html
———2025b. „Moorinformationssystem MoorIS“. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen232691.html
———2025c. „Natura 2000“. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/natura_2000_in_niedersachsen/natura-2000-in-niedersachsen-46063.html
NLT, Hrsg. 2014. „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standort-planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“.
NLWKN. 2014. „Schutz vor Hochwasser für Neu Darchau und Katemin“. Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschuzt. 1. August 2014. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsar

beit/pressemitteilungen/schutz-vor-hochwasser-fuer-neu-darchau-und-katemin--126820.html.
———, Hrsg. 2017. „Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen“.
———. 2022a. „Der Niedersächsische Weg Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz“. 2022. https://www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg.
———, Hrsg. 2022b. „Masterplan Hochwasserschutz - Technischer Hochwasserschuzt“. *Hochwasserschutz* 5 (Technischer Hochwasserschutz). https://www.nlwkn.niedersachsen.de/MasterplanHWS/https-nlwkn-niedersachsen-de-masterplan-hws-215314.html.
———. 2023a. „Flussgebietseinheit (FGE) Elbe“. Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschuzt. 2023. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_elbe/flussgebietseinheit-elbe-43987.html.
———. 2023b. „Informationsportal zum Hochwasserschutz“. Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschuzt. 2023. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz.
———. o. J.a. „Biotoptypenliste gem. ‚Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen‘ inklusive zuge-ordneter Treibhausgaswerte (CO2-Äquivalenten/ha/Jahr) (Arbeitshilfe Klima und Boden, nicht veröffentlicht).“
———. o. J.b. „Klimaschutz durch Boden/Bodennutzung. Arbeitshilfe Klima und Boden (Technische Vorge-hensweise) (Entwurf Stand 10/2021)“.
———. o. J.c. „Klimaschutzfunktionen von Böden als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen“ (NLWKN in Abstimmung mit dem LBEG; in Bearbeitung, noch nicht veröffentlicht – Stand 10/2021)“.
NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2016. „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fach_und_forderprogramme/aktionsprogramm_gewasserlandschaften/aktionsprogramm-niedersaechsische-gewaesserlandschaften-38719.html.
OVG Rheinland-Pfalz. Aktenzeichen 8 A 11822/16 vom 25.05.2017.
Planungsgruppe Umwelt (PU). 2025. „Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg“. Herausgegeben von Landkreis Lüchow-Dannenberg.
Projektbüro Neue Wege, und Büro Lebensraum Zukunft. 2010. „Besucherlenkungskonzept Biosphärenregion Elbtalaue - Wendland“.
REICHER HAASE ASSOZIIERTE GMBH (RHA), RABE LANDSCHAFTEN, und urbanista GmbH & Co KG. 2024. „Räumliches Leitbild 2045 der Metropolregion Hamburg - Kompass für eine dynamische Entwicklung der Metropolregion Hamburg“.
Reit- und Fahrverein Dannenberg e.V. 2023. „Herzlichh Willkommen beim Reit- und Fahrverein Dannenberg, Gemeinsam stark - für den Pferdesport“. Reit- und Fahrverein Dannenberg e.V. 2023. https://www.rfv-dannenberg.de/.
Renting, H., W. A. H. Rossing, J. C. J. Groot, J. D. Van der Ploeg, C. Laurent, D. Perraud, D. J. Stobbelaar, und M. K. Van Ittersum. 2009. „Exploring multifunctional agriculture. A review of conceptual approaches and prospects for an integrative transitional framework“. *Journal of Environmental Management*, Multifunctional agriculture - From farm diagnosis to farm design and institutional innovation, 90 (Mai):S112–23. https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2008.11.014.
Rundlingsverein. 2014. „Rundlinge im Wendland, Endbericht des Projektes: Bestandsaufnahme aller Rundlinge in Lüchow-Dannenberg“. https://www.rundlingsverein.de/PDF-u.a/Bestandsaufnahme-Endbericht%202014.pdf.
———. 2023. „Rundlingsverein - Verein zur Förderung des Wendlandhofes Lübeln und der Rundlinge e.V.“ Das kurlturelle Erbe: Rundlinge im Wendland. 31. Januar 2023. https://www.rundlingsverein.de/index.html.
Samtgemeinde Elbtalaue. 2022. „Auf in eine neue LEADER-Förderperiode“. Willkommen in der Samtgemeinde Elbtalaue. 2022. https://www.elbtalaue.de/home/meine-samtgemeinde/strukturentwicklung/leader-region/leader-2023-2027.aspx.

Samtgemeinde Lüchow (Wendland). 2023. „UNESCO: Welterbe Rundlinge / Warum Welterbe? - UNESCO Weltkulturerbe im Wendland“. Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland. 2023. https://welterbe-rundlinge.com/index.php/de/unesco/warum-welterbe.
SC Lüchow von 1861 e.V. 2024. „Über uns“. SC Lüchow von 1861 e.V. 9. Februar 2024. https://www.sc-luechow.de/start/%C3%BCber-uns/.
SHP Ingenieure. 2009. „Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg: Verkehrsuntersuchung Ausbau B 216/B 248a /B 248“. Herausgegeben von Landkreis Lüchow-Dannenberg und Landkreis Lüneburg.
Spalik, S. 2015a. „Anmerkungen zu Planungen von WKA im VSG V 25 Süd“.
———. 2015b. „Ortolanbericht 2015. Clenze, und Kleine Lucie“.
Stadtmann, R., und N. Engel. 2020. „Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung.“ 26. GeoBerichte.
Thünen Institut. 2012. „Bundeswaldinventur Ergebnisdatenbank“. 2012. https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Dbschema=%5bvdbwo07-bs%5cvdbwo07%5d.mt_bwi2012_bl.Z1JI&Archiv_Datum=2014-8-13+16%3a42%3a23.590&inv=BWI2012&x=K1++++&y=Gebiet&Zeit=2012&Gebiet=&K1=&K2=9999&K3=9999&K4=-1&K5=-1&K6=-1&K7=-1&K8=-1&K9=-1&xtab=hr_x_k1_public&ytab=hr_x_gebiet_public&klass=hr_klassmerkmale&varianz=&znr=10142&zusatz=&Fuer=Deutschland%2c+gesamter+Wald%2c+einschlie%u00dflich+nicht+begehbarer+Wald%2c+einschlie%u00dflich+L%u00fccken+in+der+Bestockung+bzw.+im+Bestand%2c+Baumvolumen%3a+BDat3.0+(Spline-Funktion%2c+2013)%2c+Raster%3a+16km%u00b2%3a+NI%2c+NW%2c+HE%2c+SL%2c+BY%2c+BE%2c+BB+%2f+8km%u00b2%3a+NI%2c+BY%2c+SN%2c+TH+%2f+4km%u00b2%3a+SH%2c+RP%2c+BW%2c+ST%2c+MV++(Inventurnetz+f%u00fcr+BWI+2012+(Zustandsrechnungen))%3b+reelle+Fl%u00e4che+(gem%u00e4%u00df+Trakteckenanteil)&xypuffer=&Ziel=&Filter=Jahr%3d2012+%3b+&Title=1.01+Waldfl%u00e4che+%5bha%5d+nach+Land+und+Waldspezifikation&yTitle=Waldfl%u00e4che+%5bha%5d&Fehler=0&dbInstanz=vdbwo07-bs%5cvdbwo07&dbname=mt_bwi2012_bl&dbIP=134.110.15.202%2c21433&dbsch=Z1JI&spk=D&hr_x_k1=hr_x_k1_public&hr_x_k2=hr_x_k2_public&hr_x_k3=hr_x_k3_public&hr_x_k4=hr_x_k4_public&hr_x_k5=hr_x_k5_public&hr_x_k6=hr_x_k6&hr_x_k7=hr_x_k7&hr_x_k8=hr_x_k8&hr_x_k9=hr_x_k9&hr_x_gebiet=hr_x_gebiet_public&hr_x_zeit=hr_x_zeit&zieltab=hr_zielmerkmale_public&proz=False.
Thünen-Institut für ländliche Räume. 2021. „Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume nach Ansatz des Thünen-Institut“. https://www.bpb.de/themen/stadt-land/laendliche-raeume/334146/laendliche-raeume-in-deutschland-ein-ueberblick/.
UBA. 2022. „Die Wasserrahmenrichtlinie - Gewässer in Deutschland 2021, Fortschritte und Herausforderungen“. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-gewaesser-in-deutschland.
Umweltbundesamt. 2021. „Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland“. Teilbericht 6. Dessau-Roßlau.
———. 2023. „Daten der Treibhausgasemissionen des Jahres 2022 nach KSG“. Umwelt Bundesamt. 15. März 2023. https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#entwicklung-der-f-gase-teil-fluorierte-kohlenwasserstoffe-schwefelhexafluorid-und-stickstofftrifluorid.
UmweltPlan. 2013. „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Herausgegeben von LEKA MV.
VDL, Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern. 2001. „Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft“. https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/Nr16.pdf.

VDN e. V. 2023. „Elbhöhen-Wendland“. Naturparke Deutschland. 2023. https://www.naturparke.de/naturparke/naturparke-finden/naturpark/elbhoehen-wendland/detail/beschreibung.html.
Waldhardt, Rainer, und Benjamin Nippe. 2019. „‚100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg‘ Fachbericht: ‚Treibhausgas-Bilanzierung und Sektoranalyse für die Landwirtschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg‘“.
Wellmann, L., und P. Bernardy. 2020. „Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen“. 47. Vogelkundliche Berichte Nierdersachsen.
Wiegand, C. 2019. „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung.“ Herausgegeben von NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen*, Nr. 49.
Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg. 2022. „Region gestalten, Auf dem Weg zur Cradle to Cradle-Modellregion“. Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg. 2022. https://wirtschaft-dan.de/cradle-to-cradle/.
———. 2023. „LandschafftRaum - Chancen für die Wirtschaft“. https://wirtschaft-dan.de/landschafft-raum-chancen-fuer-die-wirtschaft-pdf-broschuere/.
WSV. 2020. „Bundeswasserstraßen - Netzkategorisierung unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose 2030“. Herausgegeben von BMVI. https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2020/20200325_Download.html.
———. 2022. „Bundeswasserstraßen - Klassifizierung der Binnenwasserstraßen des Bundes“. Herausgegeben von BMDV. https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/01_bundeswasserstrassen/Klassifizierung/Klassifizierung_node.html.
Wulfert, K., H. Köstermeyer, und M. Lau. 2022. „Vögel und Windenergienutzung Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konflikt-lösung“. Herausgegeben von BfN. *Bfn-Schriften*, BfN-Schriften, , Nr. 634.

Rechtsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; 2021, 123 zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.5.2024 I Nr. 153.
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021

DepV	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.2.2024 I Nr. 33.
EU-Notfallverordnung	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), Neugefasst durch Bek. v. 20. 1.2005 I 201; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 409.
GEG	Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.10.2023 I Nr. 280.

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 39, ausgegeben am 29.07.2011, S 1509.

GWBewRdErl,NI	Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 23.04.2024 - 23-62011/010 - Vom 23. April 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 223) - VORIS 28200 -
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 I 3905.
KurortVO	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) Vom 22. April 2005 letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Verordnung vom 30.06.2017 (Nds.GVBl. S. 235)."
LBEG	Rundverfügung des LBEG vom 17.10.2022: „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, Hinweise des LBEG für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände für einen sicheren Betrieb von bergbaulichen Einrichtungen und Transportfernleitungen.
LROP-VO	Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom

	22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, Neugefasst durch Bek. v. 10.5.2007 I 698; zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 8.10.2023 I Nr. 272.
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 28300 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83 - VORIS 28200 04 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388).
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289.
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210).
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG), Vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010 -) (1), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456 - VORIS 23100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) (1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).
NWaldLG-RdErl,Nl	Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 - 406-64002-136 - Vom 5. November 2016 (Nds. MBl. S. 1094) - VORIS 79100.
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).
NWindG	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG Vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).
OVG Magdeburg	Beschl. V. 16.03.2012, DVBI.2012 Az. L 2/11)

Richtlinie 200|60|EG	"Wasserrahmenrichtlinie"- des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 L 311 S. 32.
Richtlinie 2002|49|EG	„Umgebungslärmrichtlinie" - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020"
Richtlinie 2009|147|EG	"Vogelschutzrichtlinie"- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019.
Richtlinie 2014|52|EU	"Umweltverträglichkeitsprüfung"- Richtlinie 011/92/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.
Richtlinie 92|43|EWG	"FFH-Richtlinie"- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
SchutzhafenV	Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen der Bundesrepublik Deutschland an Binnenschifffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in der Fassung vom 15. März 1983 (BAnz. 1983 Nummer 63 Seite 2834).
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten, Vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431 - VORIS 28200 -) geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 132).
StandAG	Standortauswahlgesetz
TA-Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
WEA-Erl,NI	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u.

	d. MW v. 20.7.2021 - MU-52-29211/1/305 - Vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)- VORIS 28010 -
WEA-Erl,NI Anhang 2	Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ 2016, Anhang 2 zu Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Anhänge

Anhang 1: Übersicht der Infrastruktur, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Anhang 2: Übersicht der Entwicklungskontingente nach Ortsteilen

Anhang 3: Erläuterungskarte landesweiter und regionaler Biotopverbund

Anhang 4: Erläuterungskarte Biotoverbund nach Lebensraumkategorien

Anhang 5: Erläuterungskarte Habitatkorridore im Biotopverbund

Anhang 6.1: Einzelfallprüfung der Potenzialflächencluster Windenergienutzung Version V4a und Version V6a (Gebietsblätter)

Anhang 6.2: Übersichtkarte Einzelfallprüfung V4a

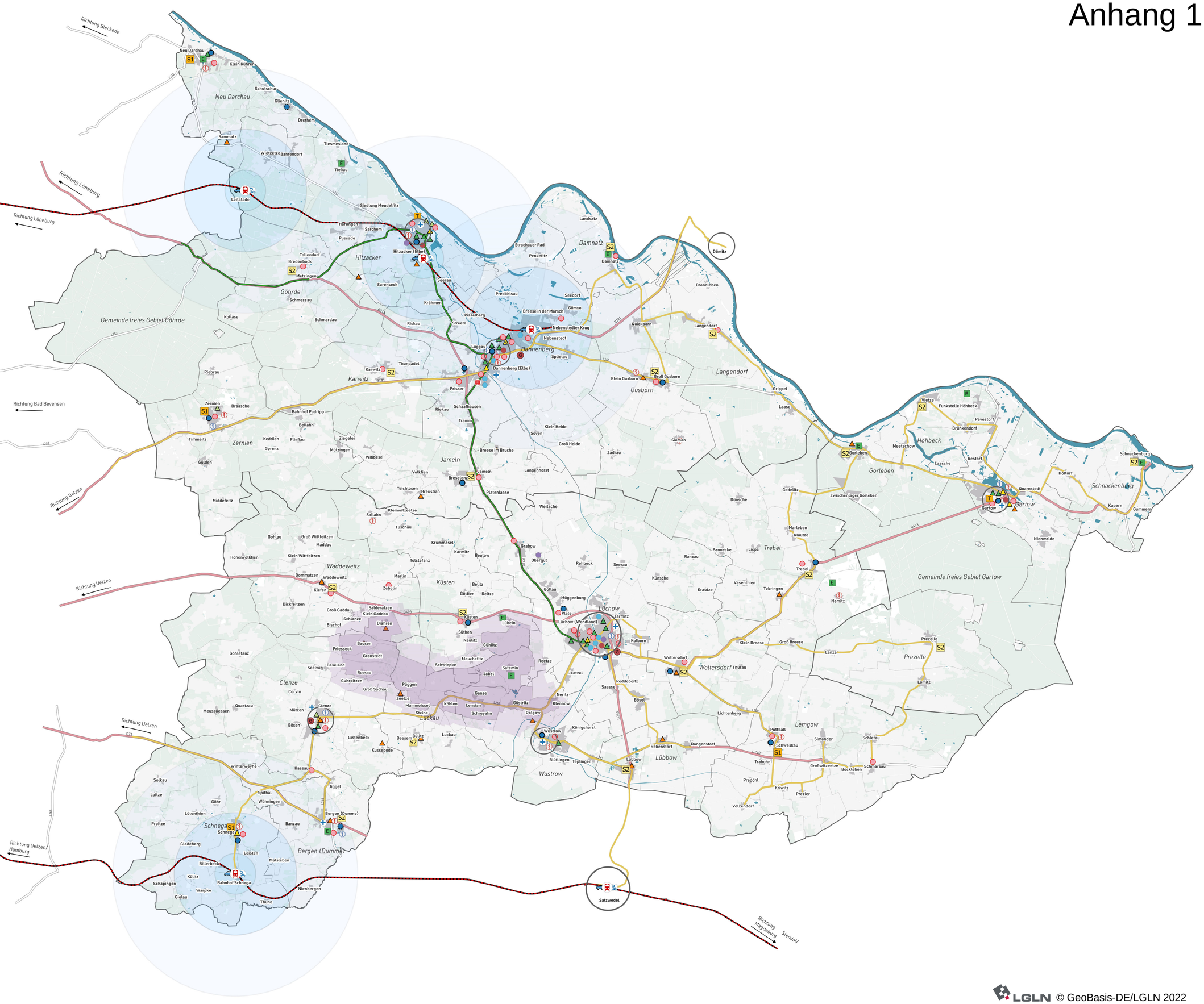
Anhang 6.3: Übersichtskarte Einzelfallprüfung V4a + V6a

Anhang 7: Übersichtskarte Potenzialflächen V7

Anhang 7.1: Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung Version V7 (Gebietsblätter)

Anhang 7.2: Übersichtskarte Einzelfallprüfung V4a + V6a + V7

Anhang 1



LGLN © GeoBasis-DE/LGLN 2022

Wohnraumentwicklungskonzept Landkreis Lüchow-Dannenberg

Infrastruktur, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

- Bundesstraße
- Landesstraße
- Gewässer

Bildung & Soziales

- Grundschule
- Geschlossene Grundschule
- Weiterführende Schule mit gymnasialer Oberstufe
- Weiterführende Schule
- Freie Schule (alle Schulformen)
- Sonstige Schule (Förderschule, berufsbildende Schule, Hochschule)
- Kita

Einzelhandel (Supermärkte)
nach Verkaufsfläche

- < 100 m²
- 100 - 200 m²
- 200 - 800 m²
- > 800 m²

SPNV

- Bahnlinie
- Bahnhof
- Park & Ride
- Bike & Ride

Distanz zu Bahnhöfen

- 1 km
- 3 km
- 6 km

Regionalbusse

- Regionale Hauptlinie
- Regionallinie

Medizinische Versorgung

- Hausarzt
- Facharzt
- Apotheke
- Krankenhaus

Zentralörtliche Funktion

- Grundzentrum
- Mittelzentrum

Siedlungsschwerpunkte

- S1 Siedlungsschwerpunkt mit guter Infrastrukturausstattung
- S2 Weiterer Siedlungsschwerpunkt

Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe (geplant)

- E Erholung
- T Tourismus
- Rundlingslandschaft mit Pufferzone

0 2 4 km

Stand: 02.02.2022

BPW

Anhang 2: Übersicht Entwicklungskontingent nach Ortsteilen

Nummerierung	OT-Typ RROP	Samtgmeinde, Gemeinde	Ortsteil	EW 2021 Erstwohnsitz (EMA)	Annahmen		Entwicklungskontingente 1 Jahr (ha)		Entwicklungskontingente 5 Jahre (ha)		Entwicklungskontingente 10 Jahre	
					Berechnungsfaktor (WE)	Dichtewerte	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden
		Samtgemeinde Elbtalaue						3,15		15,75		31,50
		Dannenberg		8.137				1,25	6,23	6,23		12,45
1	GZ	Dannenberg	Dannenberg (Elbe)	4.409	3,5	22	0,70		3,51		7,01	
2		Dannenberg	Breese in der Marsch: 205, Dambeck: 21, Gümse: 146, Seedorf: 32	404	1,5	11	0,06		0,28		0,55	
3		Dannenberg	Bückau	15	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
4		Dannenberg	Groß Heide	121	1,5	11	0,02		0,08		0,17	
5		Dannenberg	Klein Heide	52	1,5	11	0,01		0,04		0,07	
6		Dannenberg	Liepehöfen	1	1,5	11	0,00		0,00		0,00	
7		Dannenberg	Lüggau	84	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
8		Dannenberg	Nebenstedt	405	3,5	22	0,06		0,32		0,64	
9		Dannenberg	Penkefitz	170	1,5	11	0,02		0,12		0,23	
10		Dannenberg	Pisselberg	69	1,5	11	0,01		0,05		0,09	
11		Dannenberg	Prabstorf	33	1,5	11	0,00		0,02		0,05	
12		Dannenberg	Predöhlsau	34	1,5	11	0,00		0,02		0,05	
13		Dannenberg	Prisser : 1018, Schmarsau: 144	1.162	3,5	22	0,18		0,92		1,85	
14		Dannenberg	Riskau	47	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
15		Dannenberg	Schaafhausen: 230, Riekau: 182, Tramm: 243	655	1,5	11	0,09		0,45		0,89	
16		Dannenberg	Soven	48	1,5	11	0,01		0,03		0,07	
17		Dannenberg	Splietau: 218, Seybruch : 17	235	1,5	11	0,03		0,16		0,32	
18		Dannenberg	Streetz	163	1,5	11	0,02		0,11		0,22	
19		Dannenberg	Tripkau	30	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
		Damnatz		308				0,04		0,22		0,44
20	S2	Damnatz	Damnatz: 221, Barnitz: 29 Jasebeck: 11	261	2	14	0,04		0,19		0,37	
21		Damnatz	Landsatz	47	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
		Göhrde		595				0,08		0,41		0,83
22	S2	Göhrde	Bredenbock	83	2	14	0,01		0,06		0,12	
23		Göhrde	Dübbekold	14	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
24		Göhrde	Göhrde: 13, Kollase: 16	29	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
25		Göhrde	Govelin	3	1,5	11	0,00		0,00		0,00	
26	S2	Göhrde	Metzingen (Bredenbock)	135	2	14	0,02		0,10		0,19	
27		Göhrde	Plumbohm	17	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
28		Göhrde	Sarenseck/Kamerun	140	1,5	11	0,02		0,10		0,19	
29		Göhrde	Schmardau	30	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
30		Göhrde	Schmessau: 56, Mailage: 2	58	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
31		Göhrde	Tollendorf (Bredenbock)	77	1,5	11	0,01		0,05		0,11	
32		Göhrde	Wedderien	9	1,5	11	0,00		0,01		0,01	
		Gusborn		1.223				0,17		0,85		1,70
33	S2	Gusborn	Groß-Gusborn / Klein-G	250	2	14	0,04		0,18		0,36	
34	S2	Gusborn	Klein-Gusborn / Gr.-Gusb	262	2	14	0,04		0,19		0,37	
35		Gusborn	Quickborn: 440, Sipnitz: 18	458	1,5	11	0,06		0,31		0,62	
36		Gusborn	Siemen	167	1,5	11	0,02		0,11		0,23	
37		Gusborn	Zadrau	86	1,5	11	0,01		0,06		0,12	
		Hitzacker (Elbe), Stadt		5.029				0,77		3,86		7,72
38	GZ	Hitzacker	Hitzacker	3.791	3,5	22	0,60		3,02		6,03	
39		Hitzacker	Bahrendorf	174	1,5	11	0,02		0,12		0,24	
40		Hitzacker	Grabau	17	1,5	11	0,00		0,01		0,02	

Nummerierung	OT-Typ RROP	Samtgmeinde, Gemeinde	Ortsteil	EW 2021 Erstwohnsitz (EMA)	Annahmen		Entwicklungskontingente 1 Jahr (ha)		Entwicklungskontingente 5 Jahre (ha)		Entwicklungskontingente 10 Jahre	
					Berechnungsfaktor (WE)	Dichtewerte	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden
41		Hitzacker	Harlingen: 330, Pussade: 82	412	1,5	11	0,06		0,28		0,56	
42		Hitzacker	Kähmen	46	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
43		Hitzacker	Leitstade		1,5	11	0,00		0,00		0,00	
44		Hitzacker	Nienwedel	14	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
45		Hitzacker	Seerau	57	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
46		Hitzacker	Tießau: 290, Tiesmesland: 61	351	1,5	11	0,05		0,24		0,48	
47		Hitzacker	Wietzetze	136	1,5	11	0,02		0,09		0,19	
48		Hitzacker	Wussegel	31	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
		Jameln		1.089				0,15		0,76		1,53
49		Jameln	Breese im Bruche	55	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
50	S2	Jameln	Breselenz/Jameln	419	2,0	14	0,06		0,30		0,60	
51		Jameln	Breustian	42	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
52	S2	Jameln	Jameln/Breselenz	245	2,0	14	0,04		0,18		0,35	
53		Jameln	Langenhorst	47	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
54		Jameln	Mehlfien	28	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
55		Jameln	Platenlaase	60	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
56		Jameln	Teichlosen	48	1,5	11	0,01		0,03		0,07	
57		Jameln	Volkfien	63	1,5	11	0,01		0,04		0,09	
58		Jameln	Wibbese	82	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
		Karwitz		743				0,10		0,52		1,05
59	S2	Karwitz	Karwitz: 109, Dragahn: 11, Lenzen: 188, Nausen: 227	535	2	14	0,08		0,38		0,76	
60		Karwitz	Pudripp	74	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
61		Karwitz	Thunpadel: 122, Gamehlen: 11, Lebbien: 10	134	1,5	11	0,02		0,09		0,18	
62		Karwitz	Wrechau: keine Siedlg.		1,5	11	0,00		0,00		0,00	
		Langendorf		702				0,10		0,49		0,99
63		Langendorf	Kaltenhof	38	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
64		Langendorf	Laase: 105, Grippel: 75, Pretzete: 24	204	1,5	11	0,03		0,14		0,28	
65	S2	Langendorf	Langendorf: 299, Brandleben: 26, Cacherien: 135	460	2	14	0,07		0,33		0,66	
		Neu Darchau		1.495				0,23		1,13		2,26
66		Neu Darchau	Darzau	7	1,5	11	0,00		0,00		0,01	
67		Neu Darchau	Drethem	67	1,5	11	0,01		0,05		0,09	
68		Neu Darchau	Glienitz	139	1,5	11	0,02		0,09		0,19	
69		Neu Darchau	Katemin	300	1,5	11	0,04		0,20		0,41	
70		Neu Darchau	Klein Kühren	110	1,5	11	0,02		0,08		0,15	
71	S1	Neu Darchau	Neu Darchau	528	2,5	14	0,09		0,47		0,94	
72		Neu Darchau	Quarstedt	10	1,5	11	0,00		0,01		0,01	
73		Neu Darchau	Sammatz	236	1,5	11	0,03		0,16		0,32	
74		Neu Darchau	Schutschur	98	1,5	11	0,01		0,07		0,13	
		Zernien		1.616				0,25		1,27		2,54
75		Zernien	Braasche	49	1,5	11	0,01		0,03		0,07	
76		Zernien	Breese Göhrde	31	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
77		Zernien	Fließau: 74, Bellahn: 140, Keddien: 32, Spranz: 22	268	1,5	11	0,04		0,18		0,37	
78		Zernien	Gülden	141	1,5	11	0,02		0,10		0,19	
79		Zernien	Middefeitz	29	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
80		Zernien	Mützingen	115	1,5	11	0,02		0,08		0,16	
81		Zernien	Prepow	24	1,5	11	0,00		0,02		0,03	

Nummerierung	OT-Typ RROP	Samtgmeinde, Gemeinde	Ortsteil	EW 2021 Erstwohnsitz (EMA)	Annahmen		Entwicklungskontingente 1 Jahr (ha)		Entwicklungskontingente 5 Jahre (ha)		Entwicklungskontingente 10 Jahre	
					Berechnungsfaktor (WE)	Dichtewerte	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden
82		Zernien	Reddien: 14, Glieneitz: 52	66	1,5	11	0,01		0,05		0,09	
83		Zernien	Redemoissel	4	1,5	11	0,00		0,00		0,01	
84		Zernien	Riebrau	39	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
85		Zernien	Sellien	23	1,5	11	0,00		0,02		0,03	
86		Zernien	Timmeitz	48	1,5	11	0,01		0,03		0,07	
87	S1	Zernien	Zernien	779	2,5	14	0,14		0,70		1,39	
88		**Gemeinde freies**	Gebiet Göhrde, Nadlitz: 2, Schnadlitz: 1, Zienitz: 1	4	1,5	11	0,00		0,00		0,01	
		Samtgemeinde Gartow						0,54		2,68		5,37
		Gartow-Flecken		1.448				0,23		1,13		2,25
89	GZ	Gartow	Gartow	1.222	3,5	22	0,19		0,97		1,94	
90		Gartow	Laasche	22	1,5	11	0,00		0,02		0,03	
91		Gartow	Nienwalde	204	1,5	11	0,03		0,14		0,28	
92		**Gemeinde freies**	**Gebiet Gartow**									
		Gorleben		629				0,09		0,45		0,89
93	S2	Gorleben	Gorleben	503	2	14	0,07		0,36		0,72	
94		Gorleben	Meetschow	126	1,5	11	0,02		0,09		0,17	
		Höhbeck		637				0,09		0,44		0,89
95		Höhbeck	Brünkendorf	149	1,5	11	0,02		0,10		0,20	
96		Höhbeck	Prevestorf	109	1,5	11	0,01		0,07		0,15	
97		Höhbeck	Restorf	68	1,5	11	0,01		0,05		0,09	
98	S2	Höhbeck	Vietze	311	2	14	0,04		0,22		0,44	
		Prezelle		423				0,06		0,30		0,59
99		**Gemeinde freies**	**Gebiet Gartow-Prezelle**									
100		Prezelle	Lanze	78	1,5	11	0,01		0,05		0,11	
101		Prezelle	Lomitz	114	1,5	11	0,02		0,08		0,16	
102	S2	Prezelle	Prezelle	231	2	14	0,03		0,17		0,33	
		Schnackenburg, Stadt		533				0,07		0,37		0,74
103		Schnackenburg,	Garbe		1,5	11	0,00		0,00		0,00	
104		Schnackenburg,	Gummern	32	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
105		Schnackenburg,	Holtorf	106	1,5	11	0,01		0,07		0,14	
106		Schnackenburg,	Kapern	129	1,5	11	0,02		0,09		0,18	
107	S2	Schnackenburg,	Schnackenburg	266	2	14	0,04		0,19		0,38	
		Samtgemeinde Lüchow						3,55		17,74		35,49
		Bergen an der Dumme		1.391				0,20		0,98		1,96
108	S2	Bergen an der Du	Bergen (Dumme)	1.049	2,0	14	0,15		0,75		1,50	
109		Bergen an der Du	Banzau	27	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
110		Bergen an der Du	Belau	54	1,5	11	0,01		0,04		0,07	
111		Bergen an der Du	Jiggel	63	1,5	11	0,01		0,04		0,09	
112		Bergen an der Du	Malsleben	24	1,5	11	0,00		0,02		0,03	
113		Bergen an der Du	Nienbergen	74	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
114		Bergen an der Du	Spithal	40	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
115		Bergen an der Du	Wöhningen	60	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
		Clenze		2.290				0,34		1,71		3,42
116		Clenze	Bausen	19	1,5	11	0,00		0,01		0,03	
117		Clenze	Beseland	54	1,5	11	0,01		0,04		0,07	
118		Clenze	Braudel: 15, Vaddensen: 9	24	1,5	11	0,00		0,02		0,03	

Nummerierung	OT-Typ RROP	Samtgmeinde, Gemeinde	Ortsteil	EW 2021 Erstwohnsitz (EMA)	Annahmen		Entwicklungskontingente 1 Jahr (ha)		Entwicklungskontingente 5 Jahre (ha)		Entwicklungskontingente 10 Jahre	
					Berechnungsfaktor (WE)	Dichtewerte	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden
119		Clenze	Bussau: 44, Guhreitzen: 46	93	1,5	11	0,01		0,06		0,13	
120	GZ	Clenze	Clenze: 1289, Seelwig: 34	1.329	3,5	22	0,21		1,06		2,11	
121		Clenze	Corvin: 22, Lefitz: 29, Mützen: 29, Bösen: 75	157	1,5	11	0,02		0,11		0,21	
122		Clenze	Dalitz	10	1,5	11	0,00		0,01		0,01	
123		Clenze	Gistenbeck: 160, Kussebode: 52	197	1,5	11	0,03		0,13		0,27	
124		Clenze	Granstedt	31	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
125		Clenze	Kassau	93	1,5	11	0,01		0,06		0,13	
126		Clenze	Meussliessen: 31, Satkau: 8	39	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
127		Clenze	Priesseck	75	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
128		Clenze	Quartzau	17	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
129		Clenze	Reddereitz: 27, Gohlefanz: 21, Kloster: 8	52	1,5	11	0,01		0,04		0,07	
130		Clenze	Groß Sachau: 57, Klein Sachau: 22	77	1,5	11	0,01		0,05		0,11	
131		Clenze	Schlannau	23	1,5	11	0,00		0,02		0,03	
		Küsten		1.353				0,19		0,93		1,87
132		Küsten	Belitz	60	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
133		Küsten	Göttien	122	1,5	11	0,02		0,08		0,17	
134		Küsten	Gühlitz	35	1,5	11	0,00		0,02		0,05	
135		Küsten	Karmitz	95	1,5	11	0,01		0,06		0,13	
136		Küsten	Krummasel	83	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
137	S2	Küsten	Küsten	334	2	14	0,05		0,24		0,48	
138		Küsten	Lübeln	100	1,5	11	0,01		0,07		0,14	
139		Küsten	Meuchefitz: 54, Seerau: 19	73	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
140		Küsten	Naulitz: 33, Süthen: 48	82	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
141		Küsten	Reitze	43	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
142		Küsten	Sallahn 78, Klein Witzeetze: 72	154	1,5	11	0,02		0,11		0,21	
143		Küsten	Schwiepke	31	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
144		Küsten	Tolstefanz	32	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
145		Küsten	Tüschau: 57, Saggrian: 48	109	1,5	11	0,01		0,07		0,15	
		Lemgow		1.389				0,19		0,96		1,92
146		Lemgow	Bockleben	67	1,5	11	0,01		0,05		0,09	
147		Lemgow	Großwitzeetze	135	1,5	11	0,02		0,09		0,18	
148		Lemgow	Kriwitz	59	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
149		Lemgow	Predöhl 49, Predöhl-Hohenkrug: 16	67	1,5	11	0,01		0,05		0,09	
150		Lemgow	Prezier	57	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
147	S1	Lemgow	Puttball / Schweskau (Trabuhn)	105	2	14	0,02		0,08		0,15	
148		Lemgow	Schletau	109	1,5	11	0,01		0,07		0,15	
149		Lemgow	Schmarsau	182	1,5	11	0,02		0,12		0,25	
150	S1	Lemgow	Schweskau/Puttball (Trabuhn)	212	2	14	0,03		0,15		0,30	
151		Lemgow	Simander	173	1,5	11	0,02		0,12		0,24	
152	S1	Lemgow	Trabuhn (Puttball, Schweskau)	118	2	14	0,02		0,08		0,17	
153		Lemgow	Volzendorf	105	1,5	11	0,01		0,07		0,14	
		Luckau (Wendland)		554				0,08		0,39		0,77
154	S2	Luckau (Wendlan	Beesem / Bülitz	55	2,0	14	0,01		0,04		0,08	
155	S2	Luckau (Wendlan	Bülitz / Beesem	101	2,0	14	0,01		0,07		0,14	
156		Luckau (Wendlan	Köhlen	75	1,5	11	0,01		0,05		0,10	

Nummerierung	OT-Typ RROP	Samtgmeinde, Gemeinde	Ortsteil	EW 2021 Erstwohnsitz (EMA)	Annahmen		Entwicklungskontingente 1 Jahr (ha)		Entwicklungskontingente 5 Jahre (ha)		Entwicklungskontingente 10 Jahre	
					Berechnungsfaktor (WE)	Dichtewerte	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden
157		Luckau (Wendlan	Kremlin	30	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
158	S2	Luckau (Wendlan	Luckau	123	2,0	14	0,02		0,09		0,18	
159		Luckau (Wendlan	Nauden	12	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
160		Luckau (Wendlan	Püggen	65	1,5	11	0,01		0,04		0,09	
161		Luckau (Wendlan	Steine	9	1,5	11	0,00		0,01		0,01	
162		Luckau (Wendlan	Zeetze: 31, Mammoißel: 32, Zargleben: 25	84	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
		Lübbow		808				0,11		0,56		1,13
163		Lübbow	Dangenstorf	232	1,5	11	0,03		0,16		0,32	
164	S2	Lübbow	Lübbow	411	2,0	14	0,06		0,29		0,59	
165		Lübbow	Rebenstorf	165	1,5	11	0,02		0,11		0,23	
		Lüchow (Wendland), Stadt		9.388				1,43		7,15		14,29
166	MZ	Lüchow	Lüchow	6.003	3,5	22	0,96		4,78		9,55	
167		Lüchow	Beutow	99	1,5	11	0,01		0,07		0,14	
168		Lüchow	Bösel: 389, Banneick: 16, Reddebeitz: 37	447	1,5	11	0,06		0,30		0,61	
169		Lüchow	Gollau: 310, Lüsen: 66	378	1,5	11	0,05		0,26		0,52	
170		Lüchow	Grabow/Obergut	338	1,5	11	0,05		0,23		0,46	
171		Lüchow	Jabel	59	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
172		Lüchow	Jeetzel	159	1,5	11	0,02		0,11		0,22	
173		Lüchow	Kolborn	545	3,5	22	0,09		0,43		0,87	
174		Lüchow	Krautze	40	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
175		Lüchow	Künsche	129	1,5	11	0,02		0,09		0,18	
176		Lüchow	Loge	16	1,5	11	0,00		0,01		0,02	
177		Lüchow	Plate: 154, Müggenburg: 182	339	1,5	11	0,05		0,23		0,46	
178		Lüchow	Ranzau	62	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
179		Lüchow	Reetze	91	1,5	11	0,01		0,06		0,12	
180		Lüchow	Rehbeck	178	1,5	11	0,02		0,12		0,24	
181		Lüchow	Saaße	110	1,5	11	0,02		0,08		0,15	
182		Lüchow	Satemin	84	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
183		Lüchow	Seerau in der Lucie	137	1,5	11	0,02		0,09		0,19	
184		Lüchow	Tarmitz	115	1,5	11	0,02		0,08		0,16	
185		Lüchow	Weitsche	59	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
		Schnega		1.305				0,20		0,98		1,96
186		Schnega	Billerbeck	116	1,5	11	0,02		0,08		0,16	
187		Schnega	Gielau	27	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
188		Schnega	Gledeberg	74	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
189		Schnega	Göhr	41	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
190		Schnega	Harpe	22	1,5	11	0,00		0,02		0,03	
191		Schnega	Leisten	73	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
192		Schnega	Lütenthien	27	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
193		Schnega	Proitze: 37, Molden: 19	63	1,5	11	0,01		0,04		0,09	
194		Schnega	Schäpingen	34	1,5	11	0,00		0,02		0,05	
195	S1	Schnega	Schnega: 389, Grotenhof: 6, Oldendorf: 30	423	2,5	14	0,08		0,38		0,76	
196		Schnega	Solkau: 24, Loitze: 26	47	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
197		Schnega	Thune	39	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
198		Schnega	Warpke: 46, Bahnhof: 142, Külitz: 47	247	1,5	11	0,03		0,17		0,34	
199		Schnega	Winterweyhe: 65, Starrel: 13	72	1,5	11	0,01		0,05		0,10	

Nummerierung	OT-Typ RROP	Samtgmeinde, Gemeinde	Ortsteil	EW 2021 Erstwohnsitz (EMA)	Annahmen		Entwicklungskontingente 1 Jahr (ha)		Entwicklungskontingente 5 Jahre (ha)		Entwicklungskontingente 10 Jahre	
					Berechnungsfaktor (WE)	Dichtewerte	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden	Ortschaften	Summe Gemeinden Samtgemeinden
		Trebel		978				0,14		0,68		1,35
200		Trebel	Dünsche	93	1,5	11	0,01		0,06		0,13	
201		Trebel	Gedelitz	70	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
202		Trebel	Groß Breese	44	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
203		Trebel	Liepe	82	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
204		Trebel	Marleben: 34, Klautze: 23	60	1,5	11	0,01		0,04		0,08	
205		Trebel	Nemitz	85	1,5	11	0,01		0,06		0,12	
206		Trebel	Pannecke	83	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
207		Trebel	Tobringen	83	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
208	S2	Trebel	Trebel	256	2	14	0,04		0,18		0,37	
209		Trebel	Vasenthien	122	1,5	11	0,02		0,08		0,17	
		Waddeweitz		893				0,12		0,61		1,23
210		Waddeweitz	Bischof	30	1,5	11	0,00		0,02		0,04	
211		Waddeweitz	Diahren	54	1,5	11	0,01		0,04		0,07	
212		Waddeweitz	Dickfeitzen: 44, Kröte: 31	81	1,5	11	0,01		0,06		0,11	
213		Waddeweitz	Dommatzen	74	1,5	11	0,01		0,05		0,10	
214		Waddeweitz	Gohlau: 72, Hohenvolkfien: 32	101	1,5	11	0,01		0,07		0,14	
215		Waddeweitz	Groß Gaddau	47	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
216	S2	Waddeweitz	Kiefen/Waddeweitz	78	2,0	14	0,01		0,06		0,11	
217		Waddeweitz	Klein Gaddau	40	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
218		Waddeweitz	Kukate	21	1,5	11	0,00		0,01		0,03	
219		Waddeweitz	Marlin	45	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
220		Waddeweitz	Pampow		1,5	11	0,00		0,00		0,00	
221		Waddeweitz	Salderatzen	41	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
222		Waddeweitz	Schlanze	21	1,5	11	0,00		0,01		0,03	
223	S2	Waddeweitz	Waddeweitz/Kiefen	64	2,0	14	0,01		0,05		0,09	
224		Waddeweitz	Wittfeitzen: 63,Groß Wittfeitzen: 47, Maddau: 32, Sareitz: 9	147	1,5	11	0,02		0,10		0,20	
225		Waddeweitz	Zebelin	49	1,5	11	0,01		0,03		0,07	
		Woltersdorf		883				0,12		0,62		1,25
226		Woltersdorf	Klein Breese	45	1,5	11	0,01		0,03		0,06	
227		Woltersdorf	Lichtenberg	145	1,5	11	0,02		0,10		0,20	
228		Woltersdorf	Thurau	37	1,5	11	0,01		0,03		0,05	
229	S2	Woltersdorf	Woltersdorf: 656, Oerenburg: 5	656	2,0	14	0,09		0,47		0,94	
	GZ	**Wustrow (Wendland), Stadt**		2.812				0,43		2,17		4,33
230	GZ	Wustrow	Wustrow: 1790, Königshorst: 82	1.858	3,5	22	0,30		1,48		2,96	
231		Wustrow	Blütlingen	340	3,5	22	0,05		0,27		0,54	
232		Wustrow	Güstritz	159	1,5	11	0,02		0,11		0,22	
233		Wustrow	Klennow: 99, Dolgow: 46, Neritz: 35	189	1,5	11	0,03		0,13		0,26	
234		Wustrow	Lensian: 67, Ganse: 67, Schreyahn: 71	186	1,5	11	0,03		0,13		0,25	
235		Wustrow	Teplingen	80	1,5	11	0,01		0,05		0,11	
Summe								7,24		36,18		72,35

Anhang 3:
Erläuterungskarte landesweiter und regionaler Biotopverbund

- Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft mit landesweiter Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund - linienhaft mit regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Biotopverbund
- Vorranggebiet Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung
- Vorranggebiet Biotopverbund mit regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit regionaler Bedeutung
- Landkreis

Regionales Raumordnungsprogramm
- 2. Entwurf 2026 -

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin

Maßstab 1:160.000

0 1 2 4 6 8 10
Kilometer

N

Quelle: ©GeoBasis-DE/BKG (2026)

Anhang 4:
Erläuterungskarte Biotopverbund nach Lebensraumkategorien

Kernflächen Biotopverbund
- Halboffenland
- Grünland
- Heide
- Wald
- Auen, Fließ- und Stillgewässer

Entwicklungsflächen Biotopverbund
- Halboffenland
- Grünland
- Heide
- Wald
- Auen, Fließ- und Stillgewässer

Landkreis

Regionales Raumordnungsprogramm
- 2. Entwurf 2026 -

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin

Maßstab 1:160.000

0 1 2 4 6 8 10
Kilometer

N

Quelle: ©GeoBasis-DE/BKG (2026)

Anhang 5:
Erläuterungskarte Biotopverbund-Achsen im Biotopverbund

Kernflächen Biotopverbund
- Halboffenland
- Grünland
- Heide
- Wald
- Auen, Fliess- und Stillgewässer

Kernflächen Entwicklung Biotopverbund
- Halboffenland
- Grünland
- Heide
- Wald
- Auen, Fließ- und Stilllgewässer

Kerngebiete Biotopverbund - linienhafter Ausprägung
- Auen, Fließ- und Stillgewässer

Biotopverbund-Achsen
- Halboffenland
- Grünland
- Heide
- Wald
- Auen, Fließ- und Stillgewässer

Landkreis

Quelle: ©GeoBasis-DE/BKG (2026)

Regionales Raumordnungsprogramm
- 2. Entwurf 2026 -

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin

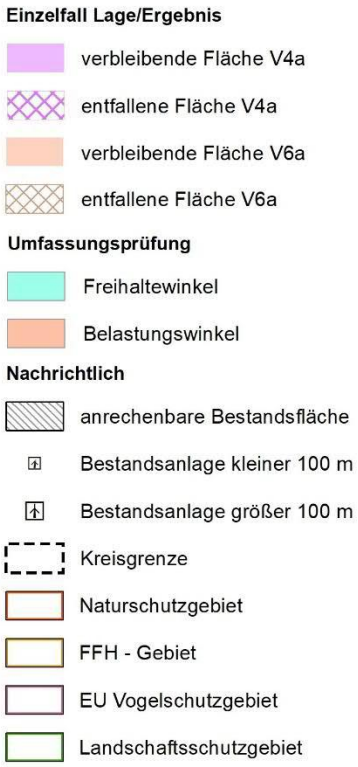
Maßstab 1:160.000

0 1 2 4 6 8 10
Kilometer

N

Anhang 6.1:

Einzelfallprüfung der Potenzialflächencluster Windenergienutzung Version V4a und V6a (Gebietsblätter)



Inhaltsverzeichnis

Potenzialfläche 01 „Sammatz“ (Version V4a) 4

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 10

Potenzialfläche 02 „Harlingen/Tießau“ (Version V4a) 13

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 20

Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ (Version V4a) 24

Potenzialfläche 04 „Riskau/Sarenseck“ (Version V4a) 36

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 41

Potenzialfläche 05 „Botterbusch“ (Version V4a) 44

Potenzialfläche 06 „Zernien“ (Version V4a) 48

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 55

Potenzialfläche 07 „Maddau“ (Version V4a) 60

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 67

Potenzialfläche 08 „Vaddensen“ (Version V4a) 70

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 74

Potenzialfläche 09 „Reddereitz“ (Version V4a) 77

Potenzialfläche 10 „Meußließen/Winterweyhe“ (Version V4a) 82

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 89

Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ (Version V4a) 93

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 99

Potenzialfläche 12 „Jameln/Soven“ (Version V4a) 102

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 106

Potenzialfläche 13 „Jameln Südwest“ (Version V4a) 109

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 113

Potenzialfläche 14 „Jameln Südost“ (Version V4a) 116

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 121

Potenzialfläche 15 „Küsten/Lüchow“ (Version V4a) 124

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 128

Potenzialfläche 16 „Küsten West“ (Version V4a) 131

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 136

Potenzialfläche 17 „Tarmitz“ (Version V4a) 140

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 145

Potenzialfläche 18 „Lichtenberg/Woltersdorf“ (Version V4a) 149

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 156

Potenzialfläche 19 „Gorleben“ (Version V4a) 159

Potenzialfläche 20 „Tobringen“ (Version V4a) 163

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 167

Potenzialfläche 21 „Lemgow/Schweskau“ (Version V4a) 170

Potenzialfläche 22 „Prezier“ (Version V4a) 177

Potenzialfläche 23 „Bockleben/Schmarsau“ (Version V4a) 181

Potenzialfläche 24 „Prezelle West“ (Version V4a) 185

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 190

Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“ (Version V4a) 194

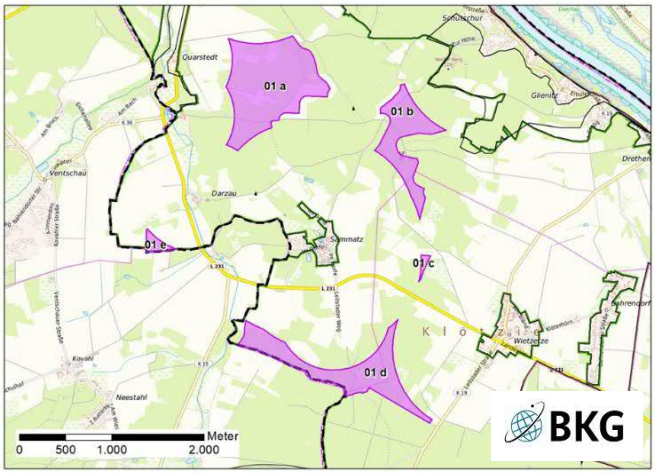
Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a 203

Potenzialfläche 26 „Röthen“ (Version V4a) 207

Potenzialfläche 27 „Wolfskuhle“ (Version V4a) 211

Potenzialfläche 28 „Breeser Grund“ (Version V4a) 215

Potenzialfläche 01 „Sammatz“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Sammatz bestand im RROP Entwurf 2025 aus 5 Teilflächen (a: 81,8 ha, b: 33,3 ha, c: 1,3 ha, d: 49,7 ha und e: 3,7 ha). Die Gesamtgröße betrug 169,8 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 entfallen Waldbereiche innerhalb von Wasserschutzgebieten und 75 m Abstand zum Vorranggebiet Wald des LROP. Dadurch verkleinert sich die Teilflächen 01a, Teilfläche 01b vergrößert sich. Teilfläche 01e entfällt, aufgrund einer Wohnnutzung im Außenbereich im Landkreis Lüneburg.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

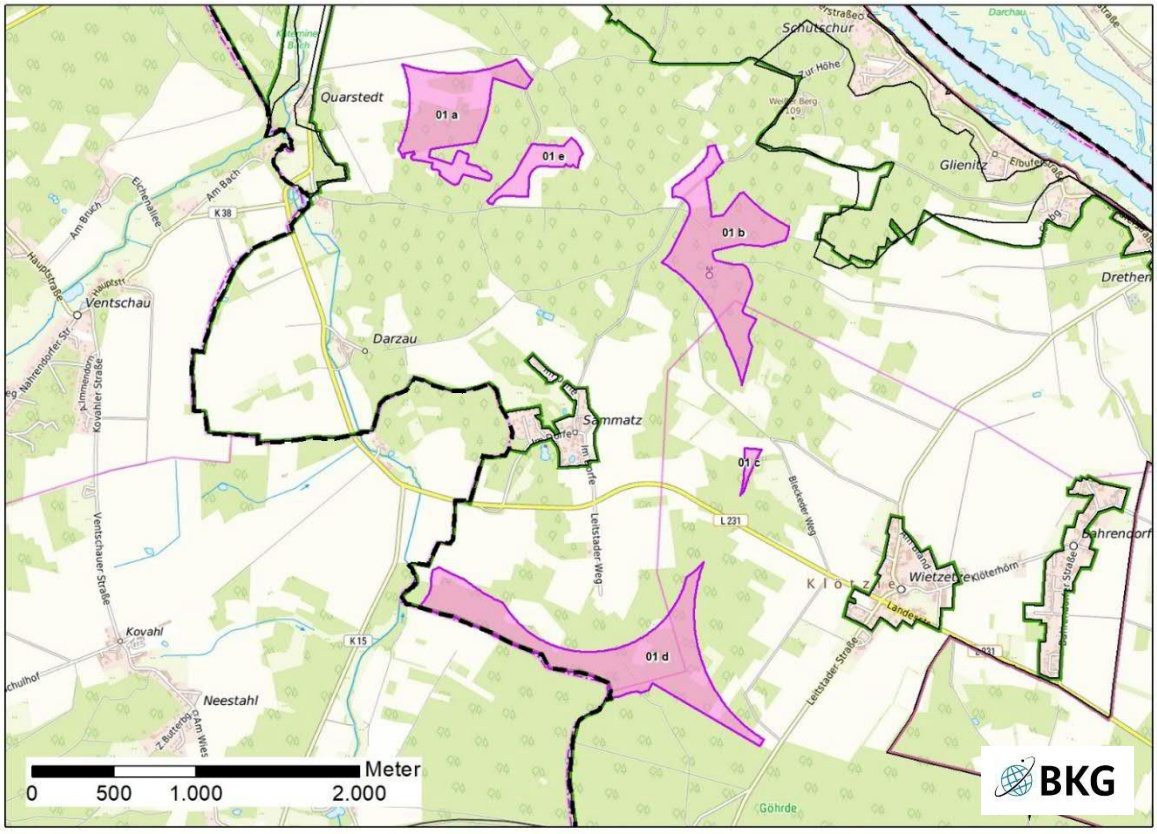


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der nordwestlichen Spitze des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue, in der Gemeinde Neu-Darchau sowie nordwestlich der Stadt Hitzacker, direkt an der Landkreisgrenze zu Lüneburg. Die Teilflächen verteilen sich um die Ortschaft Sammatz. Bis auf Teilfläche e, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt, verteilt sich die Potenzialfläche über mehrere Waldstücke inklusive einiger Lichtungen.
Anzahl der Teilflächen	5

Größe der Teilflächen	a: 29,7 ha b: 38,2 ha c: 1,3 ha	d: 49,7 ha e: 7,4
Gesamtgröße	126,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die L 231 verläuft südlich und westlich um Sammatz herum. Die Teilflächen sind über Landwirtschafts- und Waldwege zu erreichen.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Sammatz, ca. 900 m mittig zwischen den Teilflächen
- Neu Darchau, ca. 1.200 m nördlich
- Schutschur, ca. 900 m nordöstlich
- Glienitz, ca. 1.200 m nordöstlich
- Drethem, ca. 2.300 m nordöstlich
- Wietzetze ca. 900 m östlich
- Tangsehl ca. 900 m südlich (LK Lüneburg)
- Kovahl/Neestahl ca. 1.600 m westlich (LK Lüneburg)
- Ventschau ca. 1.900 m westlich (LK Lüneburg)
- Quarstedt ca. 600 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Wietzetze. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Eine Vorbelastung besteht durch die durch den Ort verlaufende L 231.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft Sammatz und Quarstedt. Da sich die Potenzialfläche in mehreren Bereichen bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Belastung durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.

Erholung

Der Wald nördlich von Sammatz ist gemäß Waldfunktionskarte als Erholungszone der Stufe 2 ausgewiesen. Diese Erholungszone liegt westlich der Teilfläche 01 b, umfasst Teilfläche e im Osten in einem Abstand von ungefähr 80 m und überschneidet Teilfläche a im Norden. Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg verläuft zwischen den Teilflächen a und e sowie westlich der Teilfläche a. Eine Belastung dieses Erholungsraums durch die Errichtung von Windenergieanlagen durch Lärm und Schattenwurf ist zu erwarten. Durch Teilfläche d verläuft von Nord nach Süd ein weiteres Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg.

Einschränkende Infrastruktur

Südlich der Einbuchtung von Teilfläche b steht ein Funkmast innerhalb der Potenzialfläche.

Nach Auskunft des BAIUDBw befindet sich die Potenzialfläche in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150), für die eine Höhenbegrenzung von 518 m/NHN besteht. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 2,9 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ umfasst die Potenzialfläche im Norden. Es erstreckt sich entlang der nördlich gelegenen Elbe und des westlich gelegenen Mühlenbachs. Der Abstand zwischen Potenzialflächen und FFH-Gebiet beträgt stellenweise weniger als 300 m. Im Standarddatenbogen sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgeführt. Beide Arten gelten je nach lokalem Vorkommen als bedingt kollisionsgefährdet (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist

eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In Teilfläche b liegen „Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden“ als sog. „Lebensraumtypen“ des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb des FFH-Gebiets. Zwischen den Teilflächen a und b machen diese Buchenwälder sowie „Eichenmischwald armer, trockener Sandböden“ als weiterer Lebensraumtyp ungefähr die Hälfte der Waldfläche aus.

Ungefähr 800 m östlich der Teilfläche d liegt eine Teilfläche des EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) V26 „Drawehn“. Im Standard-Datenbogen sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten.

1,2 km nordöstlich liegt das EU-VSG V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Im Standard-Datenbogen sind Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Auch hier wird der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten eingehalten.

Im Süden von Teilfläche b ist ein Seeadlerhorst innerhalb der Potenzialfläche bekannt. Der Nahbereichsabstand (500 m) gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird folglich nicht eingehalten.

Zusätzlich sind in einem Umkreis von zwei Kilometern um die Potenzialfläche fünf Rotmilan-, ein Seeadler- und ein Weißstorchhorst bekannt (Datenauswertung LRP, landesweite Rotmilanerfassung 2019 - 2021). Die Nahbereichsabstände (500 m) gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird in einem Fall nicht eingehalten. Der Mühlenbach, der westlich von Sammatz verläuft und in die Elbe mündet, ist vom NLWKN als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete, SST-LBR-512) eingeschätzt. Die Abgrenzung dieses Lebensraums ist im Rahmen des LRP regional konkretisiert worden. Er verläuft zwischen den Teilflächen a, d und e. Das NLWKN hat ebenfalls weitere Flächen nördlich (2731.3/23) und östlich (2731.3/16) der Potenzialfläche als Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung für den Rotmilan ausgewiesen.

<u>Biotopverbund</u>

Ein aus dem LROP und RROP stammendes Vorranggebiet Biotopverbund, das als Kerngebiet des Biotopverbundes Wald in den LRP übernommen wurde, liegt zwischen den Teilflächen e und b. Ein zugehöriger Entwicklungskorridor des LRP verläuft ungefähr mittig zwischen Wietzetze und Sammatz von Nord nach Süd und kreuzt die Teilflächen b und d. Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

<u>Wald</u>

Die Potenzialfläche liegt im Norden in Laub- und Mischwäldern (Teilflächen a und b) und im Süden in einem Nadelwald (Teilflächen c und d). Teilfläche d grenzt im Süden an einige Waldstücke, die nach für den LRP ausgewerteten Altersklassen älter als 80 bzw. 100 Jahre sind. Zu den übrigen alten Waldstandorten wird ein Abstand von mindestens 70 m eingehalten, da sie größtenteils über das bereits genannte Kerngebiet des Biotopverbunds Wald, die Erholungsfunktion und das Vorranggebiet Wald des LROP abgedeckt sind. Waldflächen 300 m beidseitig der L 231 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald ausgewiesen. Die südliche Hälfte von Teilfläche c ragt in diesen Streifen hinein. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist die Lärmschutzfunktion nicht mehr relevant.

<u>Landschaftsbild</u>

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Teilfläche e und die nördliche Hälfte von Teilfläche b liegen in einem Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung, der als „Mit altem Laubwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Der überwiegende Rest von Teilfläche b und Teilfläche a liegen in einem „Mit Mischwald bestandener Höhenzug“, der im LRP als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet ist. Teilflächen c und d liegen in einem „Mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ bzw. einer „Kleinteilig gegliederte Ackerlandschaft“, die ebenfalls als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung eingeschätzt sind. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Braunerde-Podsolen. Die Ausnahme bildet Teilfläche b, die zum Teil auf Bänderparabraunerden liegt. Zwischen den Teilflächen a bzw. e und b liegen zwei Flächen

mit Böden naturhistorischer Bedeutung. Eine dritte solcher Flächen liegt östlich innerhalb der Einbuchtung von Teilfläche b. In allen drei Fällen handelt es sich um Böden alter Laubwaldstandorte. Ein Abstand von 80 m zu diesen Böden wird nicht unterschritten. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die Teilflächen e und b werden durch ein Vorranggebiet Biotopverbund des LROP und RROP voneinander getrennt. Zusätzlich grenzt Teilfläche b im Osten an ein Vorranggebiet Wald des LROP und RROP.
Sonstige Belange
Zusammen mit der Potenzialfläche 02 kann es zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen, die unter Punkt 3 geprüft wird.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Teilfläche c entfällt aufgrund eines nahe gelegenen Rotmilanhorstes vollständig, die südliche Hälfte der Teilfläche 01 b wegen eines Seeadlervorkommens. Zum Nahrungshabitat des Schwarzstorches am Mühlenbach wird ein Abstand von 500 m eingehalten (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Der Südwesten der Teilfläche d entfällt dadurch. Darüber hinaus entfallen die Bereiche der Teilflächen a und b, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung, des Landschaftsbildraums sehr hoher Bedeutung sowie des Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen. Gleiches gilt für Teilfläche 1 e, hier ist dann auch die isolierte Lage und die geringe Größe ausschlaggebend für die Reduktion. Es verbleibt eine Fläche von 39,3 ha.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Zusammen mit der südlich gelegenen Potenzialfläche 02 „Harlingen“ kommt es zu einer unzumutbaren Belastung für Bahrendorf und Wietzetze Es wird ein maximaler Flächenerhalt der Potenzialfläche „Harlingen“ angestrebt, da bereits die Teilfläche 02 e mit ca. 90 ha größer ist, als die Restfläche der Potenzialfläche „Sammatz“ mit ca. 39 ha. Eine Reduktion der Belastung mit einem maximalen Flächenerhalt der Potenzialfläche „Harlingen“ ist am effektivsten über Freihaltewinkel möglich, die den Abstand von ca. 1,4 km zwischen den beiden Potenzialflächen nutzen. Als Ergebnis entfällt der Südosten von Teilfläche 01 d. Von der Potenzialfläche verbleiben 17,7 ha in 2 Teilflächen für die LSG-Prüfung.

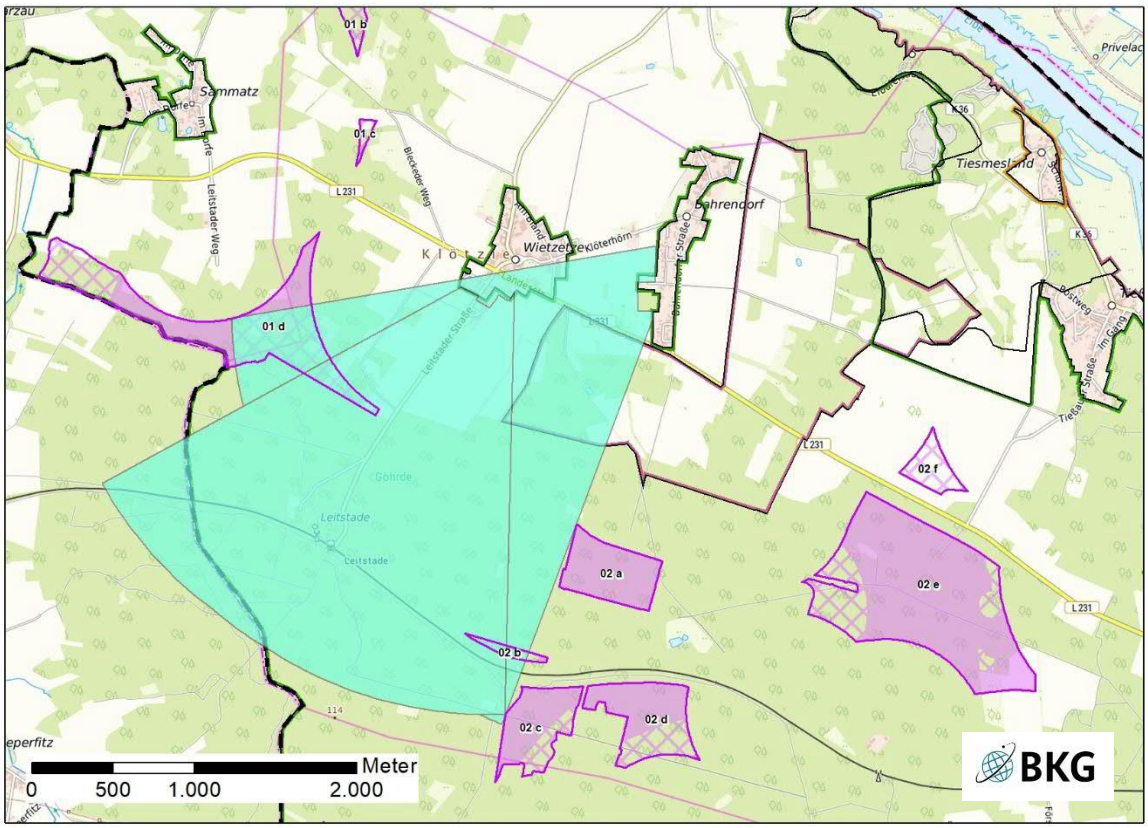


Abb. 3: Freihaltewinkel (türkis), die zu einer Flächenreduzierung führen

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung: Von der Potenzialfläche verbleiben 17,7 ha in 2 Teilflächen für die LSG-Prüfung. Die Flächen liegen überwiegend in Wäldern. Aufgrund der geringen Größe und der raumgreifenden Verteilung der Flächen wird die LSG-Prüfung verkürzt durchgeführt. Denn die Flächen sind im Kontext mit den Potenzialflächen 03 Breselenz-Göhrde, 06 Zernien, und 07 Maddau zu sehen, die im Vergleich konzentriert einen deutlich höheren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energie leisten können und sich auf einen enger gefassten mittleren Bereich des LSG beschränken. Die Einbeziehung der Fläche 1 d würde den Wirkungsbereich von WEA im LSG um ca. 6 km nach Norden erweitern.

Vor diesem Hintergrund sind die verbleibenden Flächen in Summe zu klein (17 ha) und entfalten keine ausreichende Bündelungswirkung. Daher entfallen die Restflächen der Teilfläche d.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Von den ursprünglichen 126,3 ha der Potenzialfläche entfallen 87 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2).

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) sind weitere 21,4 ha entfallen.

Die verbleibenden Flächen entfallen im Zuge der (Vor-)Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Es ergibt sich mit einer Restgröße von 17,7 ha durch die raumgreifende Verteilung der relativ kleinen Flächen keine ausreichende Bündelung der Gesamtfläche.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

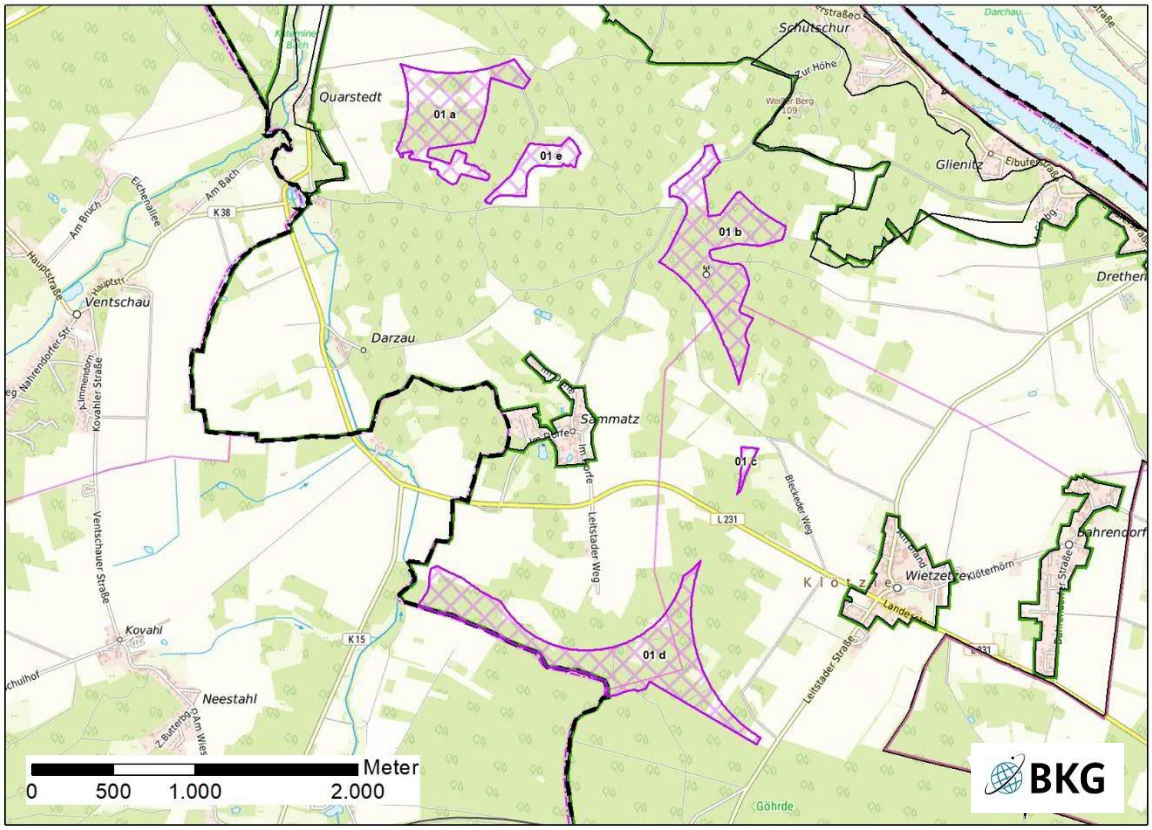


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

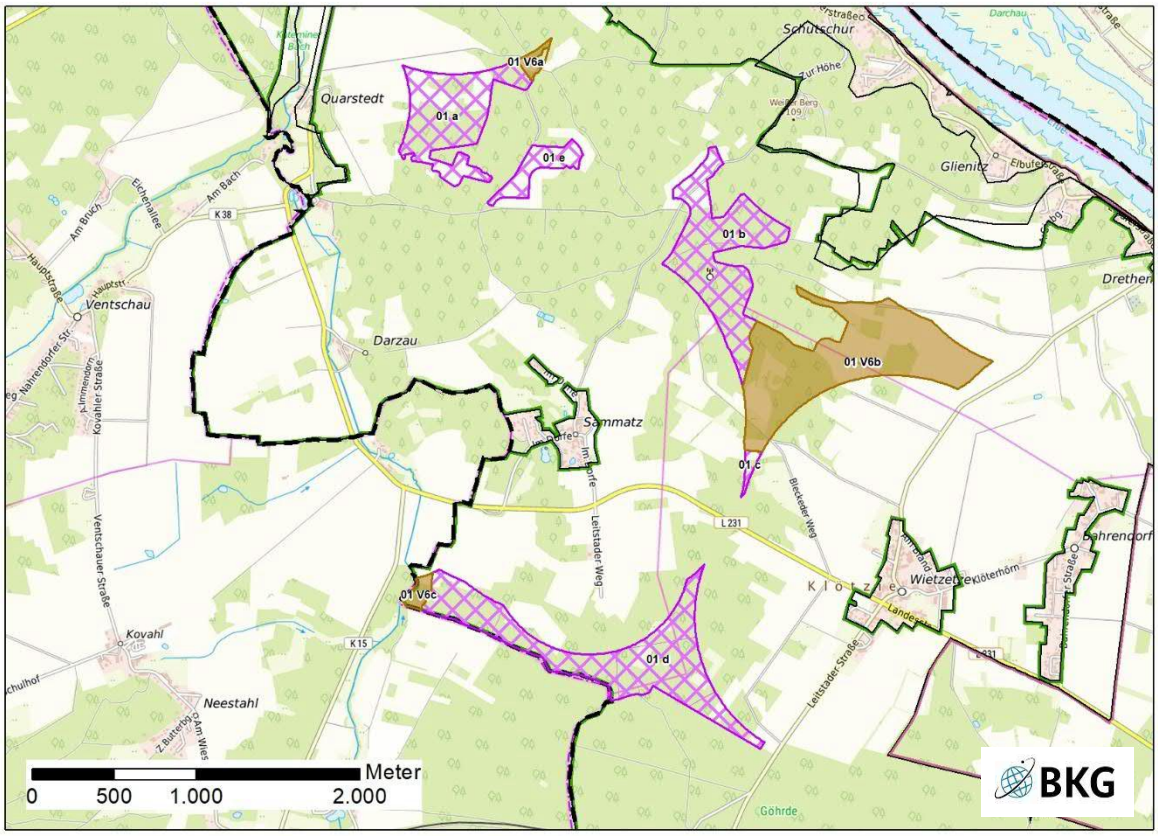


Abb. 5: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt nördlich von Teilfläche a, östlich der Teilfläche b und westlich der Teilfläche d. Teilfläche V6b erstreckt sich dabei bis in die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich von Wietzetze.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 1,7 ha b: 60,5 ha	c: 2,3 ha
Gesamtgröße	64,5 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a Teilfläche V6b ist zusätzlich aus Richtung Osten über die Wietzetzer Dörpstraat erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Änderungen bei Abständen:

- Glienitz, ca. 900 m nördlich statt 1.200 m nordöstlich
- Drethem, ca. 1.100 m statt 2.300 m nordöstlich

- Wietzetze ca. 900 m östlich und südlich
- Bahrendorf ca. 900 m südöstlich, nicht mehr durch Wietzetze abgedeckt.
- Kovahl/Neestahl ca. 1.500 m statt 1600 m westlich (LK Lüneburg)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) gibt es keine relevanten Änderungen zu V4.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft bei V6 zusätzlich Drethem und Bahrendorf.

Erholung

Siehe V4a.

Teilfläche V6a liegt vollständig in der in V4a genannten Erholungszone der Stufe 2 (Waldfunktionenkarte).

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Siehe V4a.

In Teilfläche V6b liegen „Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden“ als sog. „Lebensraumtypen“ des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb des FFH-Gebiets.

Biotopverbund

Siehe V4a

Wald

Siehe V4a

Landschaftsbild

Siehe V4a.

Teilfläche V6b liegt gemäß LRP überwiegend in einem Landschaftsbildraum hoher Bedeutung, der als „kleinteilig gegliederte Ackerlandschaft“ beschrieben ist.

Boden / Wasser

Siehe V4a

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Sieh V4a

Teilfläche V6b umschließt im Nordwesten ein Vorranggebiet Wald aus dem LROP.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche V6a entfällt aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung und des Landschaftsbildraums sehr hoher Bedeutung Der südliche Bereich von Teilfläche V6b entfällt aufgrund eines nahe gelegenen Rotmilanhorstes, der westliche aufgrund eines Seeadlervorkommens. Der östliche Teil der Teilfläche ist von „Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden“ als FFH-Lebensraumtyp durchzogen und entfällt ebenfalls. Zum Nahrungshabitat des Schwarzstorches am Mühlenbach wird ein Abstand von 500 m eingehalten (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Teilfläche V6c entfällt dadurch vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange insbesondere von Rotmilan, Seeadler und Schwarzstorch sowie FFH-Lebensraumtypen.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

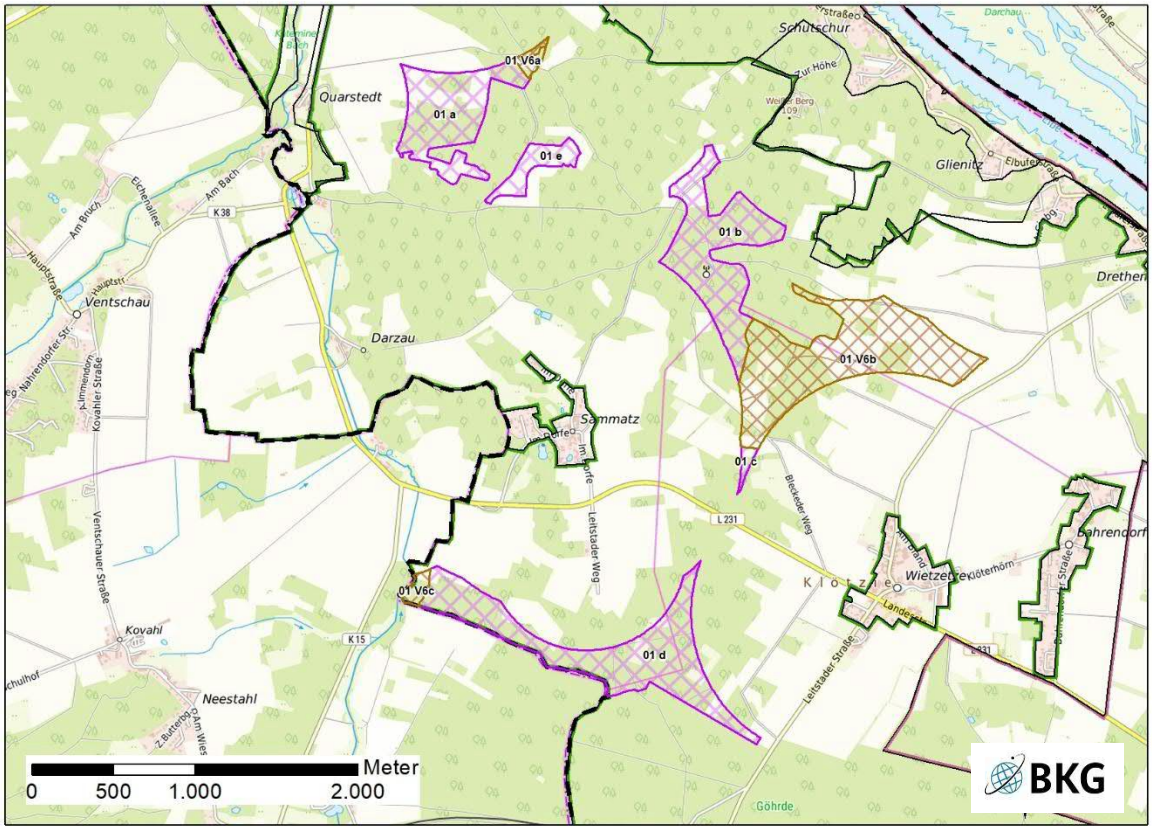
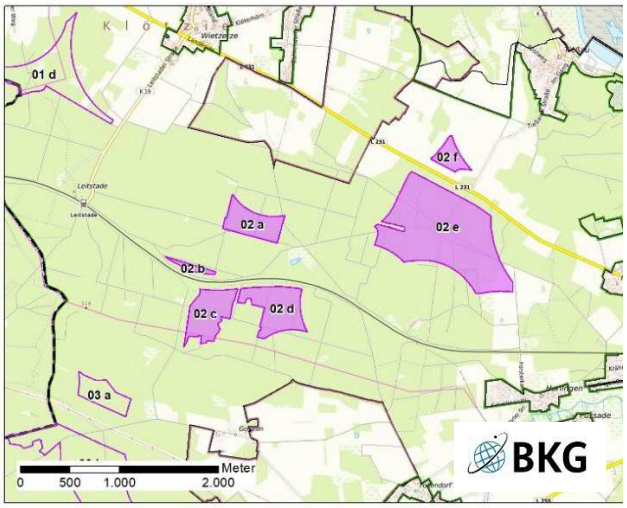


Abb. 6: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 02 „Harlingen/Tießau“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Harlingen/ Tießau bestand im RROP Entwurf 2025 aus 6 Teilflächen (a: 15 ha, b: 2,2 ha, c: 18,5 ha, d: 22,2 ha, e: 89,3 ha und f: 6,7 ha).

Die Gesamtgröße betrug 153,8 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete sowie der Anpassung des Abstandes zur 110 kv-Freileitung .

Teilfläche 03a hat sich aufgrund der Anpassung des Abstandes zur Freileitung etwas vergrößert und wurde als 02g der Prüfkulisse 2 zugeschlagen, da sie nördlich der Freileitung liegt.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

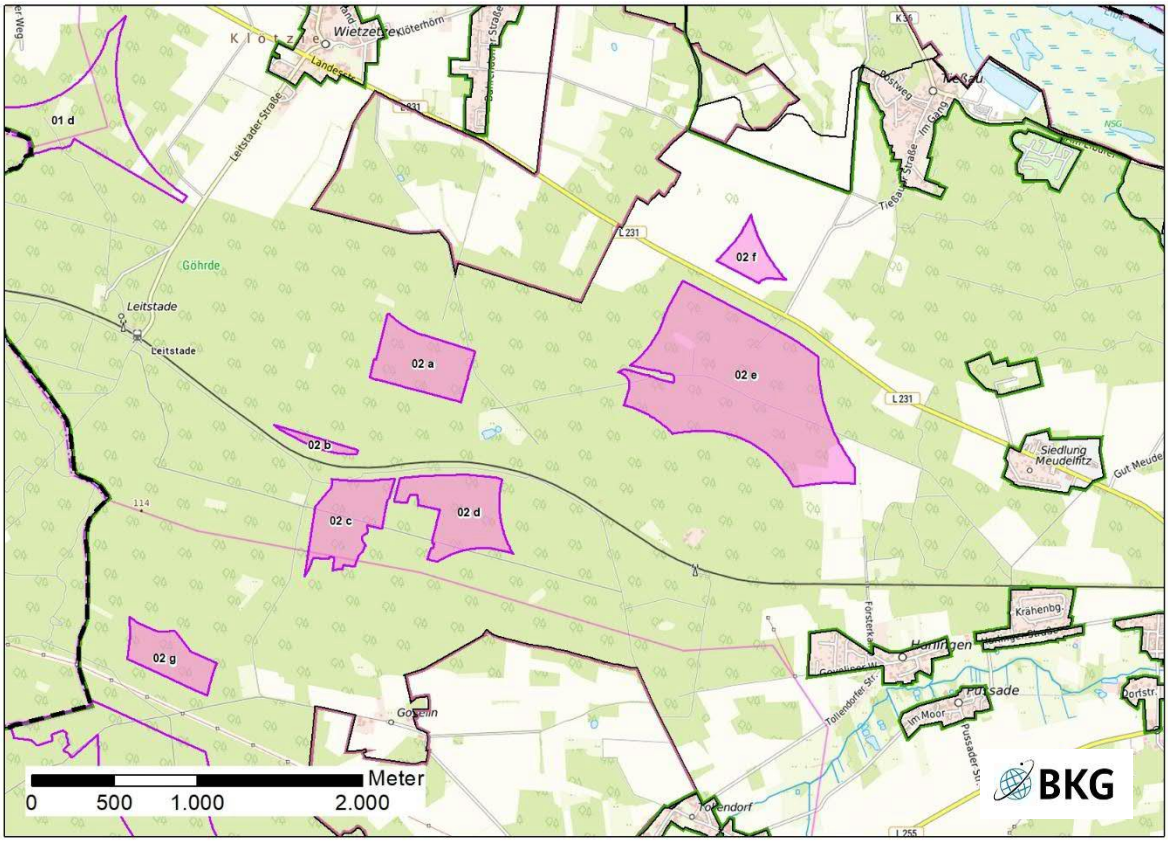


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue nahe den Orten Harlingen im Süden, Bahrendorf im Nordwesten und Tießau im Norden. Die gesamte Fläche gehört zur Stadt Hitzacker. Mit Ausnahme der Teilfläche f, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen befindet, liegt die Potenzialfläche innerhalb von Wäldern bzw. Lichtungen.
Anzahl der Teilflächen	7

Größe der Teilflächen	a: 19,3 ha b: 2,2 ha c: 18,5 ha	d: 22,3 ha e: 90,2 ha f: 7,0 ha g: 12,4
Gesamtgröße	171,9 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft, Fläche f und östliche Spitze von e Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die Teilflächen e und f sind über die L 231 angebunden, die übrigen über ein Netz aus Forst- und Wirtschaftswegen.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Wietzetze, ca. 1.500 m nordwestlich
- Bahrendorf, ca. 1.300 m nördlich
- Tiesmesland, ca. 1.600 m nördlich
- Tießau, ca. 900 m nordöstlich
- Siedlung Meudelfitz, ca. 900 m östlich
- Harlingen ca. 900 m südöstlich
- Tollendorf ca. 1.800 m südöstlich
- Govelin, ca. 1.000 m südlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen die Ortschaften Tießau und Siedlung Meudelfitz. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Jedoch ist die Siedlung Meudelfitz durch die südlich verlaufende Bahnlinie vorbelastet. Südlich der Teilfläche e sind das Forsthaus Posade sowie ein weiteres Haus als Wohnnutzung im Außenbereich zu finden. Beide liegen direkt an der Bahnstrecke von Dannenberg nach Lüneburg und sind daher vorbelastet.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft die östlich gelegene Siedlung Meudelfitz, die durch einen Waldstreifen von der nächstgelegen Teilfläche e getrennt wird. Da sich die Potenzialfläche in mehreren Bereichen bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Belastung durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderweg verläuft von Wietzetze nach Süden zwischen den Teilflächen a und d im Westen und e im Osten. Dabei streifen sie die nordöstliche Spitze von Teilfläche a. Der „Drawehn Höhenweg“ verläuft als Teil des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (F) südlich von Teilfläche g. Der Wald nordöstlich der Potenzialfläche, zwischen Tießau und der Siedlung Meudelfitz, ist nach Waldfunktionenkarte als Erholungszone der Stufen 1 und 2 ausgewiesen. Er liegt stellenweise ca. 400 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest), wodurch eine erhöhte Lärmbelastung und Minderung der Erholungsfunktion nicht auszuschließen ist.

Einschränkende Infrastruktur

Die Bahnstrecke von Dannenberg (Ost) nach Lüneburg verläuft von Ost nach West durch den Flächenkomplex und trennt die Teilflächen c und d vom übrigen Komplex. Abstände zu der Gleisanlage sind im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu ermitteln. Die L 231 verläuft in einem Abstand von 100 m zwischen den Teilflächen f und e.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 160 m.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt ca. 1.000 m nördlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgeführt (neben u. a. dem Großen Mausohr Erhaltungsziel des

Gebiets). Beide Arten gelten je nach lokalem Vorkommen als bedingt kollisionsgefährdet (Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Die Teichfledermaus ist zusätzlich in einem Gebiet hoher Bedeutung für den Artenschutz des LRP aufgeführt, das ca. 150 m nordöstlich von Teilfläche e liegt. Die Potenzialfläche liegt zudem mit ihren Teilflächen zwischen den FFH-Gebieten 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ und dem FFH-Gebiet 074 mit sich überschneidenden Erhaltungszielen, es bestehen gem. Standarddatenbogen räumliche funktionale Bezüge zwischen beiden Gebieten über das LSG „Elbhöhen-Drawehn“.

Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ durchzuführen. Das Gebiet 072 liegt weit genug entfernt. Ebenfalls in Teilfläche e liegt ein Eichenmischwald feuchter Sandböden als FFH-Lebensraumtyp.

Jeweils 500 m nördlich und südlich der Potenzialfläche liegt eine Teilfläche des EU-VSG V26 „Drawehn“. Im Standarddatenbogen sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als Erhaltungsziele und kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten. Weitere störsensible Arten sind Kranich und Ortolan.

Räumlich-funktionale Bezüge bestehen zum FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Um die gesamte Potenzialfläche verteilt liegen mehrere aus LRP Datenauswertungen bekannte Rotmilan- und von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen erfasste Seeadlerhorste. Die Nahbereichsabstände werden nicht für alle Horste eingehalten. Die westlich und östlich gelegenen Seeadlerhorste liegen zusätzlich innerhalb von Großvogellebensräumen landesweiter Bedeutung für den Seeadler des NLWKN (2831.2/18, aktualisierter Datensatz 2019). Die Teilflächen b, c und g liegen tlw. sehr dicht an Seeadlerlebensräumen (Bereich sehr hoher Bedeutung für die Brutvögel gem. LRP, sowie Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung des NLWKN). Zwischen den Teilflächen a und e gibt es einen mehrjährigen Nachweis des Seeadlers. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. 1,2 km südöstlich der Teilfläche e liegt auch ein Jagd- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs am Harlinger Bach (SST-LBR-506, Schwarzstorchlebensraum landesweiter Bedeutung). Die Abgrenzung dieses Lebensraums ist im Rahmen des LRP regional konkretisiert worden. Die Teilflächen a und e liegen innerhalb einer Artenhilfsmaßnahmenfläche für Brutvögel gemäß LRP. Eine weitere Fläche für Brutvogelhilfsmaßnahmen grenzt südlich an die Teilflächen c und d. Hier befindet sich auch ein Brutvogellebensraum hoher Bedeutung (LRP, u. a. Ortolan). Zielarten gemäß LRP sind innerhalb der Potenzialfläche nicht nachgewiesen. Westlich der Teilfläche e liegt jedoch ein älterer Brutnachweis des Kranichs (aus 2016) in ca. 150 m Abstand vor.

Der südlich der Potenzialflächen gelegene Teil des EU-VSG erfüllt zudem die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Bedeutsame Fledermausnachweise sind innerhalb der Potenzialflächen nicht bekannt. Gemäß BatMap (2023) ist im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen von Abendseglern zu rechnen, zahlreiche weitere Arten sind im 400 m nördlich gelegenen Biosphärenreservat nahrungssuchend nachgewiesen (Manthey 2016) und aufgrund der Raumstruktur evtl. auch auf der Potenzialfläche vorhanden (s.o.) (NABU Niedersachsen 2023). Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder, Lichtungen und Übergänge zu Offenlandstrukturen. Diese sind jedoch überwiegend auf den Teilflächen a–d vorhanden.

Östlich, in größerer Entfernung an der Elbe liegen Nachweise vor (u. a. Winterquartier Hitzacker Faßkeller), die Waldflächen unmittelbar östlich der Teilfläche e sind angrenzend an das Winterquartier von hoher Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse (LRP).

<u>Biotopverbund</u>

Die Grenze der Potenzialfläche wird zu einem erheblichen Teil durch ein Kerngebiet des Biotopverbundes Wald gemäß LRP und Vorranggebiet Biotopverbund des RROP gebildet. Zugehörige Entwicklungskorridore des LRP Biotopverbunds (insbesondere für Wildkatzen) verlaufen durch die Teilflächen d und e, genau wie landesweite Großsäugerkorridore. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

<u>Wald</u>

Alle Wälder innerhalb der Potenzialfläche sind Nadelwälder. Ungefähr die Hälfte der Wälder auf Teilflächen c und d sowie einige kleine Waldstücke der Flächen a, b und e sind nach für den LRP ausgewerteten Altersklassen über 80 bzw. 100 Jahre alt. Über 100 Jahre alte Waldstücke sind größtenteils über das bereits genannte LRP Kerngebiet des Biotopverbunds Wald abgedeckt und nur randlich innerhalb der

Potenzialfläche zu finden. Waldflächen 300 m beidseitig der L 231 sind nach Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald ausgewiesen. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist die Lärmschutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Bis auf Teilfläche f liegt sie vollständig innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „Alter Nadelwald auf einem Höhenzug“ beschrieben ist. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Im Südwesten der Teilfläche e ist kleinräumig „Podsolboden unter Heidenutzung“ als kulturhistorisch bedeutsamer Boden zu finden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

An der östlichen Grenze der Teilfläche e befinden sich zwei Grabhügel als punktuelle Bodendenkmale. Ein Bodendenkmal liegt innerhalb und eines 35 m außerhalb der Fläche. Die genaue Ausdehnung der Grabhügel ist nicht bekannt. Da sich die Grabhügel sichtverschattet innerhalb eines Waldes befinden, ist aufgrund der Rotor-Out-Regelung kein vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Zwischen den Teilflächen a, b und e liegt ein Vorranggebiet Biotopverbund des LROP und RROP.

Sonstige Belange

Zusammen mit den Potenzialflächen 01, 03 und 04 kann es zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen, die unter Punkt 3 geprüft werden.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche f entfällt aufgrund eines nahe gelegenen Rotmilanhorstes vollständig. Teilfläche e wird um einen Schutzabstand von 500 m um einen mehrjährigen Seeadlernachweis und einen Kranichnachweis reduziert. Der Abstand zu hochwertigen Fledermauslebensräumen unterschreitet tlw. 200 m (Hurst 2020). Aufgrund der Zuordnung zu einem Winterquartier ist dieser Abstand einzuhalten (entsprechende Reduktion). Im Osten von Teilfläche e entfallen zusätzlich ein FFH-Lebensraumtyp sowie der Abstandspuffer zu den Hügelgräbern.

Es verbleiben zunächst 148,5 ha der Potenzialfläche.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Für eine Erläuterung des nördlich zu sehenden Winkels siehe Gebietsblatt 01 „Sammatz“. Teilfläche b entfällt im Rahmen der Umfassungsprüfung des Gebietsblatts vollständig.

Für eine Erläuterung des Zuschnitts der Potenzialfläche 03 siehe Blatt 03 „Breeselenz Göhrde“.

Im Zusammenhang mit Potenzialfläche 03 kommt es zu einer unzumutbaren Belastung von Tollendorf und Bredenbock.

Tollendorf

Um Teilfläche 2e als größte verbleibende Teilfläche zu erhalten, wird der Belastungswinkel von Tollendorf an dieser angelegt. Ein 60° Freihaltewinkel wird an die verbleibende Südfläche von Teilfläche 3b angelegt. Dadurch entfällt ein schmaler Streifen im Norden von Teilfläche 3b sowie der Südosten von Teilfläche 2c. Die Südspitze von Teilfläche 2g entfällt ebenfalls.

Bredenbock

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche 3 erzeugen für Bredenbock einen Belastungswinkel von 97°. Zusammen mit der Teilfläche 2d ergibt sich ein Belastungswinkel von insgesamt ca. 150°. Wird ein Freihaltewinkel von 60° direkt an den Norden von Fläche 3 angelegt, entfällt der Süden von Teilflläche 2d sowie die Südspitze von Teilfläche 2g.

Von der Potenzialfläche verbleiben 133,1 ha in 5 Teilflächen für die LSG-Prüfung.

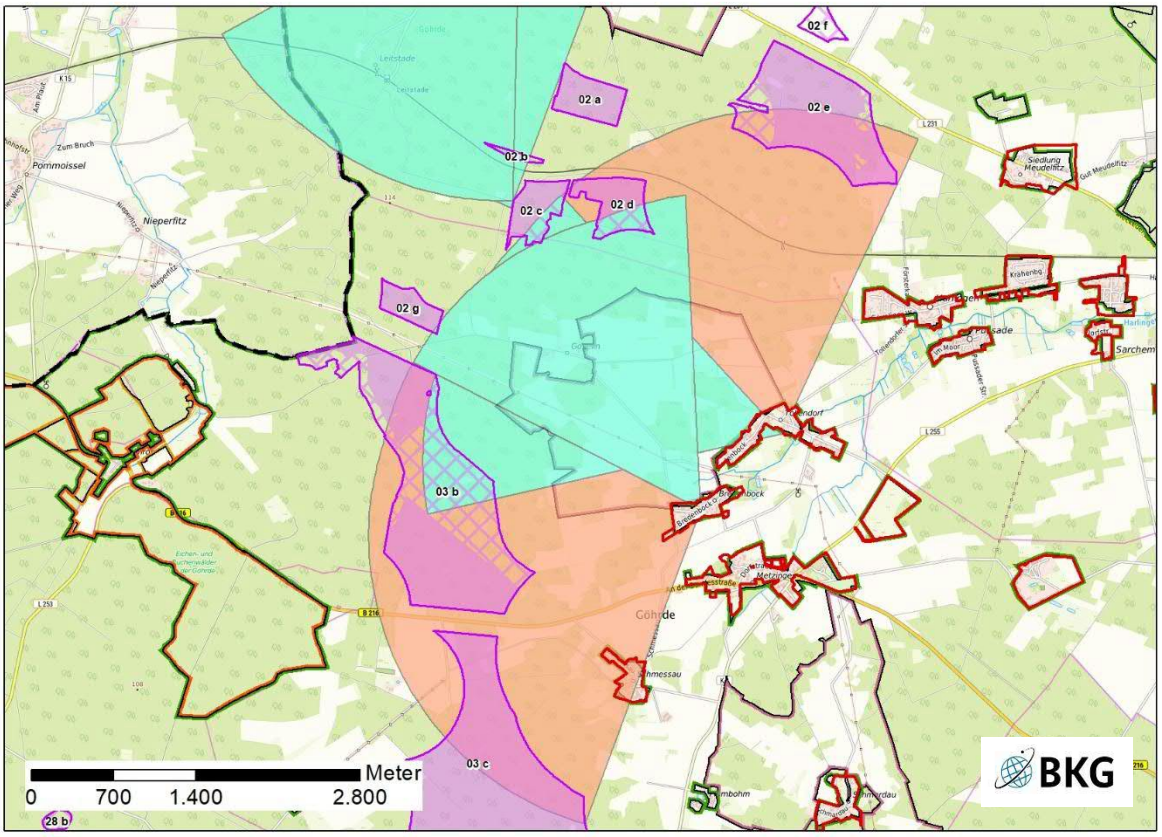


Abb. 3: Freihalte- (türkis) und Belastungswinkel (rot), die zu einer Flächenreduzierung führen

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung: Von der Potenzialfläche verbleiben ca. 133,1 ha in 5 Teilflächen für die LSG-Prüfung, von denen die größte im Osten ca. 77 ha umfasst. Weitere vier Teilflächen im Westen (ca. 59,4 ha) werden aufgrund ihrer geringen Entfernung untereinander (< 1.000 m) gemeinsam geprüft.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Die Potenzialfläche liegt relativ zentral an der Nordspitze des LSG. Der Anteil der (Teil-) Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,34 %, allerdings umfassen die Teilflächen mit nur ca. 133 ha insgesamt eine Fläche von ca. 600 ha (ca. 1,5 % des LSG). Eine Gefährdung der Integrität des LSG und eine Isolierung von Teilflächen durch die Potenzialfläche werden zwar nicht angenommen. Eine großflächige Betroffenheit aufgrund der raumgreifenden Verteilung der Flächen steht hier aber auch in einem gewissen Missverhältnis zur Potenzialfläche an sich. Insofern könnte höchstens eine Beschränkung auf die größere Teilfläche e erfolgen, wobei die Lage zwischen Natura 2000-Gebieten und die Nähe zur Elbe und hochwertigen faunistischen Lebensräumen innerhalb des LSG kritisch ist.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Alle Teilflächen weisen eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf. Östlich der Teilfläche e ist in 400 m Erholungswald (Zone I und II) vorhanden, der durch besonders hohe Frequentierung gekennzeichnet ist.

Kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles wie Rundlingsdörfer, alte Hofanlagen, Mühlen und Kirchen als Anziehungspunkte auf Rad-, Wander- und Kanutouren sind nicht vorhanden.

Benachbarte Schutzgebiete

Die Teilflächen liegen in 500-600 m Entfernung zwischen Teilbereichen des EU-VSG V 26 „Drawehn“. Hier wirkt das LSG als Puffer möglicher Belastungen zu den EU-VSG-Gebietsteilen. Das LSG weist eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ aber auch zum FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ auf und stellt ein Verbundelement zwischen Natura 2000-Gebieten, insbesondere Teilen des EU-VSG Drawehn dar. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 muss hier gewahrt bleiben. Das Biosphärenreservat (BSR) Niedersächsische Elbtalaue ist von der größeren Nordfläche (2 e) nur 800 m entfernt, das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen

Schnackenburg und Geesthacht“ 1.000 m. Neben der Pufferwirkung zwischen den EU-VSG-Gebietsteilen wirkt das LSG somit auch als Puffer möglicher Belastungen zu dem nordöstlich gelegenen BSR. Das EU-VSG V37 Niedersächsische Mittelelbe verläuft ebenfalls nordöstlich in 2 km Entfernung, ist aber durch WEA besonders gefährdet.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Gemäß Zielkonzept LRP sind die beiden nördlichen Flächen für die Entwicklung von Artenhilfsmaßnahmen Brutvögel vorgesehen.

Die beiden nördlichen Flächen liegen weiterhin eingebettet zwischen Kernflächen für den Biotopschutz Wald (LaPro und LRP) sowie den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP (MU 2021; PU 2024). Nördlich und südlich der Potenzialflächen liegen Kernflächen mit Bedeutung für die Avifauna (hier: Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung). Dabei ist die zwischen den Teilflächen 2 a und e liegende Kernfläche für naturnahen Wald hervorzuheben. Eine Zerschneidungswirkung tritt im Regelfall nicht auf, allerdings sind während der Bauphase Störungen und Habitatverluste anzunehmen. Vorkommen der Wildkatze sind nicht bekannt. Ansätze für Entwicklung von Biotopverbundkorridoren sind in der Ostfläche 2 e vorhanden (Biotopentwicklungskorridor Wald). Dieser ist aufgrund der Biotopstrukturen an die Potenzialfläche gebunden, so dass diese Funktion gegen eine Eignung spricht. Artenhilfsmaßnahmen Brutvogel sind in den beiden Nordflächen 2 a und e vorgesehen.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel

Artvorkommen sind derzeit nicht bekannt, können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden. Hinweise zu Vorkommen kritischer Brutvögel und Fledermäuse liegen aus dem Umfeld vor. Es ist anzunehmen, dass diese Arten auch innerhalb der Potenzialfläche auftreten können.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Zu berücksichtigen ist vorliegend die geringe Größe und bis auf die größere Teilfläche 2 e die raumgreifende Verteilung der Potenzialfläche und der damit erzielbare Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Im Ergebnis sind die vier südlichen Teilflächen mit 12, 13, 14 und 19 ha auch in der Gesamtsumme zu klein und zu dispers, um eine gebündelte Fläche im Verhältnis zur insgesamt betroffenen Fläche und damit Beeinträchtigung des LSG zu bilden. Teilfläche 2 e wäre prinzipiell aufgrund ihrer Größe denkbar. Sie liegt jedoch dicht an hochwertigen Brutvogel- und Fledermauslebensräumen sowie an und zwischen Natura 2000-Gebieten und nah am Biosphärenreservat.

In diesem Kontext sind die Lage der Potenzialfläche im LSG, das als Pufferfläche zwischen dem nördlich gelegenen Biosphärenreservat (BSR) Niedersächsische Elbtalaue, dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und dem EU-VSG Mittlere Elbe fungiert sowie die Lage zwischen zwei Gebietsteilen des EU-VSG „Drawehn“ und die hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Kernflächen für den Biotopschutz Wald (LROP, LaPro und LRP) und mit Bedeutung für die Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung sowie die zwischen den Teilflächen 2 a und e liegende Kernfläche für naturnahen Wald hervorzuheben.

Zudem muss auch die Gesamtbelastung des LSG und des darin eingebetteten EU-VSG „Drawehn“ im Kontext mit den Potenzialflächen 03 Beselenz-Göhrde, 06 Zernien, und 07 Maddau gesehen werden. Diese Flächen können im Vergleich konzentriert einen deutlich höheren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energie leisten und beschränken sich auf einen enger gefassten mittleren Bereich des LSG. Die Einbeziehung der Fläche 2 e würde den Wirkungsbereich von WEA im LSG um ca. 7 km nach Norden erweitern.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Von den ursprünglichen 171,9 ha der Potenzialfläche entfallen 22 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich bei Teilfläche f mit dem notwendigen Abstand zu einem Rotmilanhorst, bei Teilfläche e mit einem Schutzabstand von 500 m um einen Seeadler sowie Kranichnachweis und 200 m zu hochwertigen Fledermauslebensräumen.

Weitere 15 ha entfallen aufgrund der Umfassungsprüfung, um eine unzumutbare optische Belastung von Tollendorf, Wetzeetze/Bahrensdorf sowie Bredenbock zu vermeiden. Im Rahmen dieser Prüfung sind Teile der Flächen 02b, c, d und g entfallen.

Die verbleibenden Flächen entfallen in der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Aufgrund der Lage der verbleibenden Teilflächen (Nähe zu Elbtalaue mit FFH-/VSG-/BSR-Flächen), entsteht eine relativ hohe Belastung des LSG im Verhältnis zum Beitrag zu den Erneuerbaren Energien, insbesondere im Zusammenhang mit der südlich gelegenen Potenzialfläche 03 Breselenz/Göhrde.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

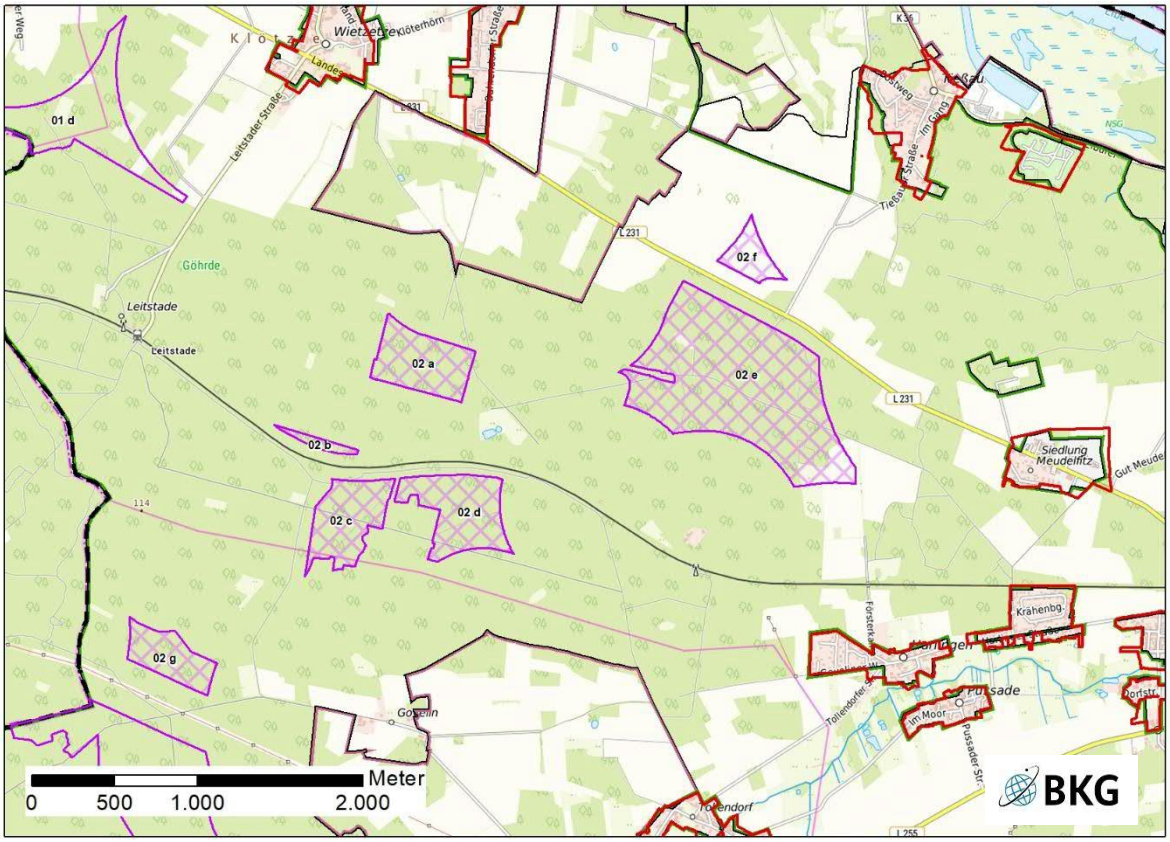


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

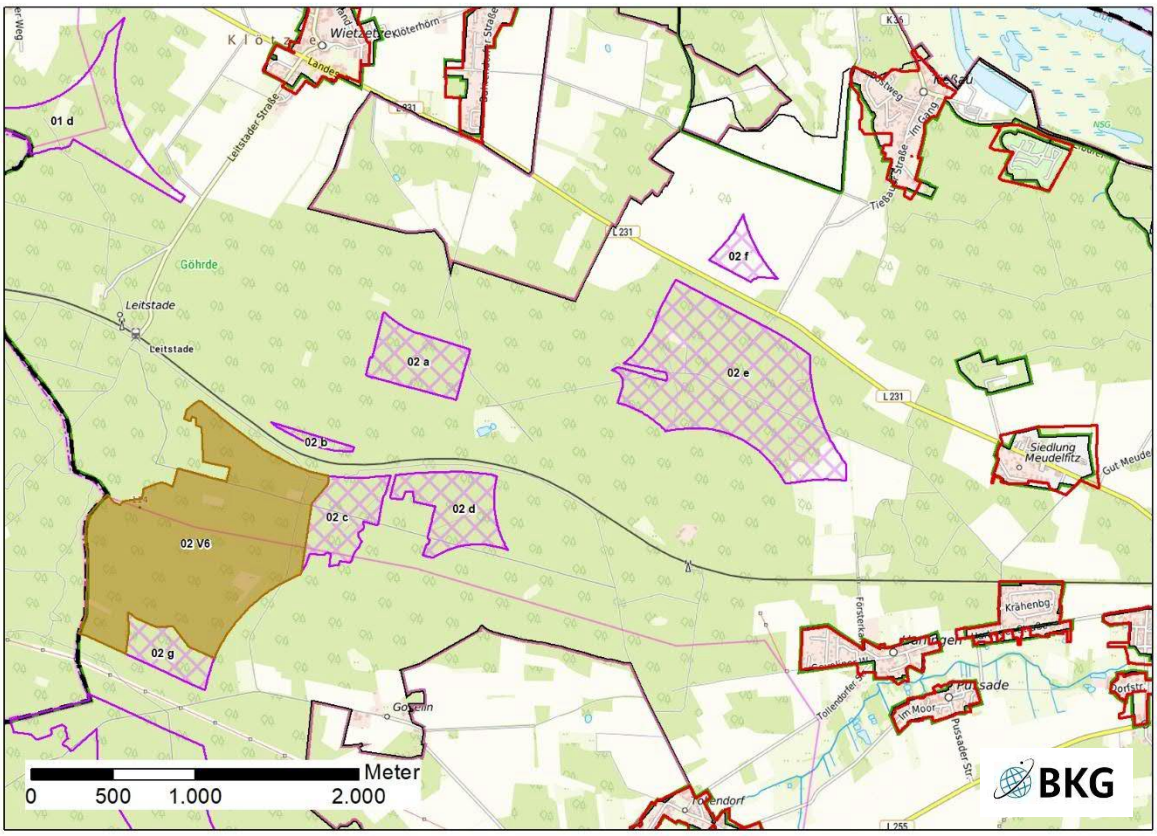


Abb. 5:	**Lage der Potenzialfläche**
Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche verbindet die Teilflächen c und g miteinander und erstreckt sich im Westen bis an die Landkreisgrenze Lüneburg. Teilfläche V6 liegt vollständig in Wäldern.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	130,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung
Änderungen bei Abständen:

- Es ergeben sich keine Änderungen.

Siehe V4a.
Erholung
Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur

Keine Betroffenheit.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. In der Einbuchtung im Nordwesten der Fläche ist ein Seeadlerhorst bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. Im Süden der Potenzialfläche sind Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden (LRP 2026). Biotopverbund Siehe V4a. Wald Siehe V4a. Die Fläche liegt in Nadelwäldern, die im Norden nach für den LRP ausgewerteten Altersklassen über 80 bzw. 100 Jahre alt sind. Landschaftsbild Siehe V4a
Boden / Wasser
Siehe V4a.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Siehe V4a.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Siehe V4a.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der nordöstliche Bereich von Teilfläche V6 entfällt aufgrund der Nähe zu einem Rotmilanhorst. Es verbeiben zunächst 64,5 ha Restfläche.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Gemäß der in V4a ermittelten Freihaltewinkel entfallen 9,5 ha im der Teilfläche V6. Es verbleiben 55 ha für die LSG-Prüfung.

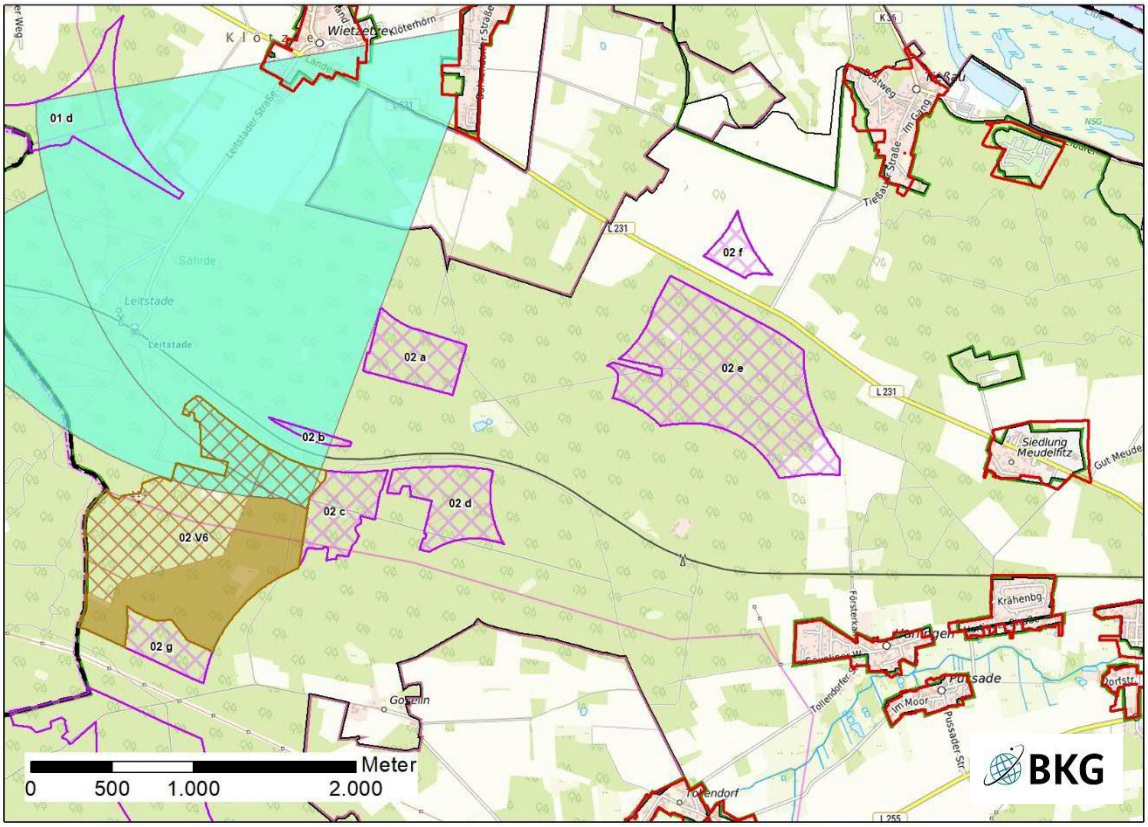


Abb. 6: Flächenreduzierung im Zuge der Umfassungsprüfung

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Siehe V4a, insbesondere Teilflächen 02 c und 02 g.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der (Teil-)Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt teilweise aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange des Seeadlers sowie eines FFH-LRT.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) verringert sich die Flächengröße um weitere 9,5 ha.

Die verbleibenden Flächen entfallen in der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Aufgrund der Lage der verbleibenden Teilflächen (Nähe zu Elbtalaue mit FFH-/VSG-/BSR-Flächen) entsteht eine relativ hohe Belastung des LSG im Verhältnis zum Beitrag zu den Erneuerbaren Energien, insbesondere im Zusammenhang mit der südlich gelegenen Potenzialfläche 03 Breselenz/Göhrde.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

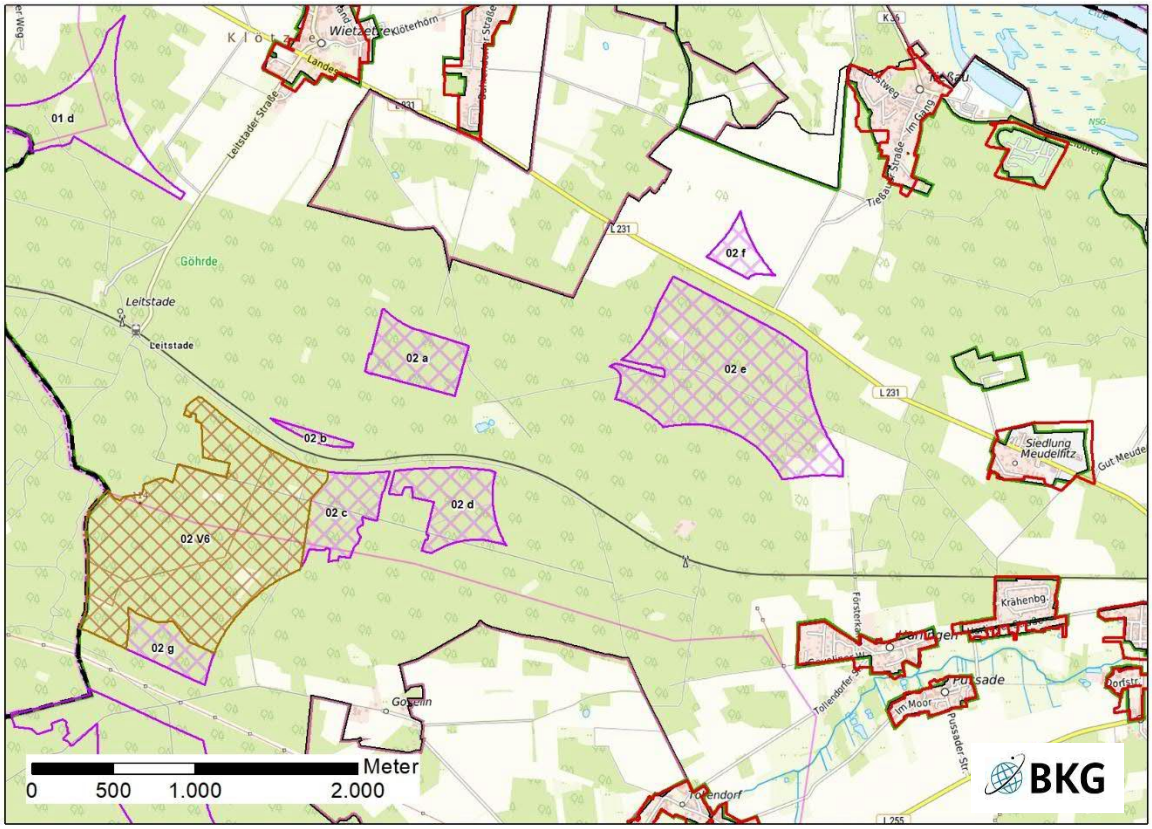
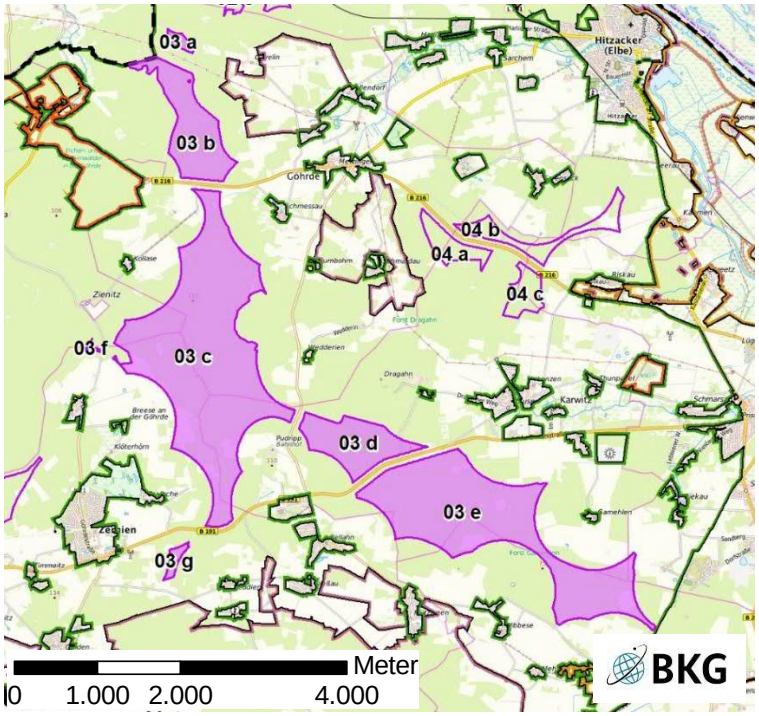


Abb. 7: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Breeselenz/ Göhrde bestand im RROP Entwurf 2025 aus 7 Teilflächen (a 10,7 ha, b 173,4 ha, c 814,3 ha, d 142,6 ha, e 582,8 ha, f 2,3 ha und g 12 ha). Die Gesamtgröße betrug 1.738,2 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP 2025 entfallen Waldbereiche innerhalb von Wasserschutzgebieten so dass die Flächen 03c und 3e entsprechend verkleinert wurden. In den übrigen Teilflächen erfolgten aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete sowie der Anpassung des Abstandes zur 110-kV-Freileitung nur kleinräumige Anpassungen an den Rändern. Teilfläche 03a hat sich aufgrund der Anpassung des Abstandes zur Freileitung etwas vergrößert und wurde als 02g der Prüfkulisse 02 zugeschlagen, da sie nördlich der Freileitung liegt.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

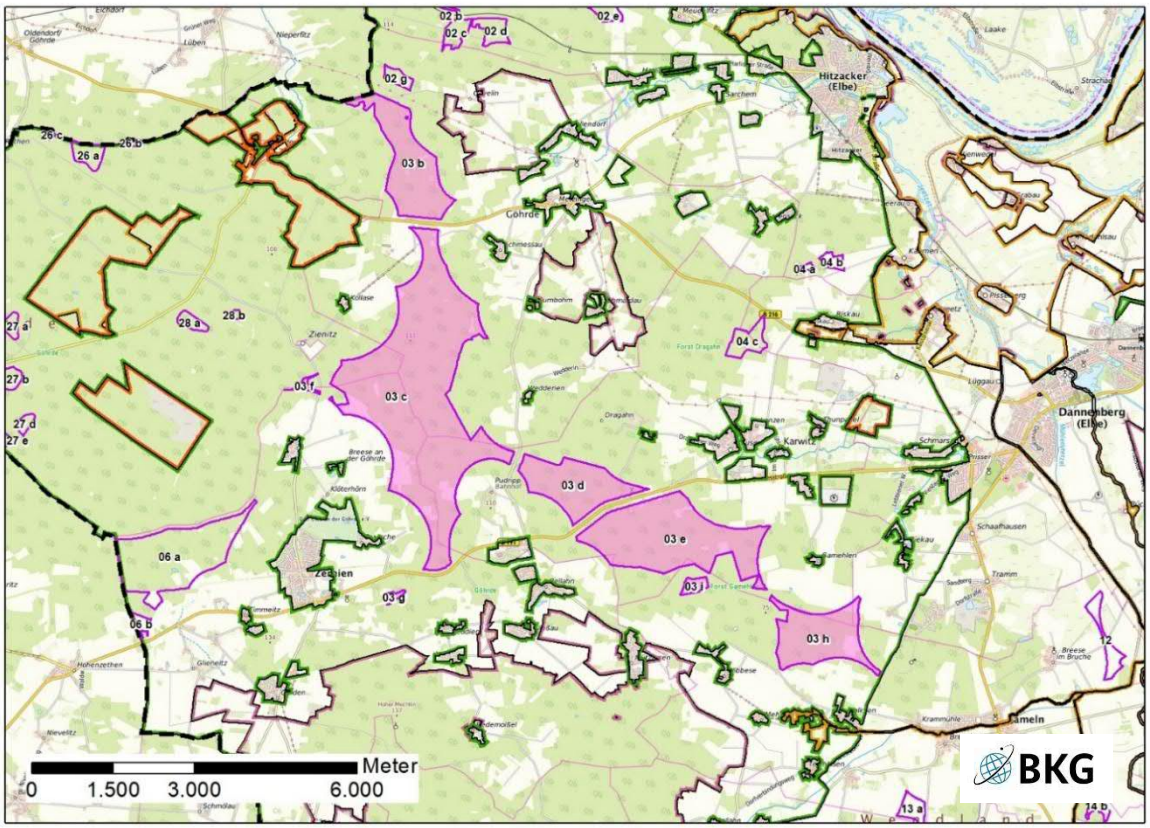


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue. Sie hat eine Ausdehnung von knapp 10,7 km von Nord nach Süd und ungefähr 10,9 km von West nach Ost. Sie erstreckt sich von der Gemeinde Göhrde im Norden über das gemeindefreie Gebiet Göhrde und die Gemeinde Karwitz, bis nach Volkfien in der Gemeinde Jameln im Südosten. Der südwestliche Teil der Potenzialfläche liegt in der Gemeinde Zernien, der südöstliche im Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe). Die Potenzialfläche liegt fast vollständig in Wäldern mit ggf. kleineren Lichtungen. Lediglich der Südwesten der Teilfläche c ist landwirtschaftlich genutzt.	
Anzahl der Teilflächen	8	
Größe der Teilflächen	b: 175,1 ha c: 779,8 ha d: 142,6 ha e: 319,3 ha	f: 4,8 ha g: 4,1 ha h: 149,4 ha i: 11 ha
Gesamtgröße	1.586 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Nördlich von Teilfläche d liegt das Gelände der ehemaligen Munitionszerlegungsanlage Dragahn, die im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Munitionszerlegung“ dargestellt ist. In der Beschlussvorlage 30/0943/2016 des Rats der Gemeinde Karwitz steht in Bezug auf das Sondergebiet: „Sollte sich bei der Änderung des RROP herausstellen, dass aufgrund der besonderen Flächenkulisse des Landkreises, der Windenergienutzung nicht genügend substanzieller Raum eingeräumt werden kann, besteht ggf. die Möglichkeit, Konversionsflächen im Wald für die Windenergienutzung auszuweisen.“ Im Übrigen sind die meisten Bereiche der Potenzialfläche als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Kleine Teilbereiche haben die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft. B-Pläne: keine	
Erschließung	Die großräumige Anbindung ist über die B 191 und B 216 sowie die K 8 gegeben, die beide Bundesstraßen in Nord-Süd-Richtung verbindet. Die Flächen selbst sind über Wald- und Wirtschaftswege angebunden.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Umliegende Ortschaften sind:

- Govelin, ca. 900 m östlich
- Bredenbock/Metzingen, ca. 1.300 m östlich
- Schmessau, ca. 900 m östlich
- Plumbohm, ca. 900 m östlich
- Wedderien ca. 900 m nordöstlich
- Dragahn, ca. 900 m nördlich
- Nausen, ca. 900 m nördlich
- Gamehlen, ca. 900 m von Westen und Süden umschlossen
- Riekau, ca. 900 m nordöstlich
- Neu Tramm, ca. 900 m östlich
- Breselenz, ca. 950 m südöstlich
- Volkfien, ca. 900 m südlich
- Wibbese, ca. 900 m südlich
- Mützingen, ca. 900 m südlich
- Bellahn, ca. 900 m südlich
- Pudripp, ca. 600 m, bis auf den Süden umfasst
- Keddien, ca. 900 m östlich und 1.000 m südlich
- Braasche, ca. 900 m westlich
- Breese an der Göhrde, ca. 900 m westlich
- Riebrau, ca. 900 m südwestlich
- Kollase, ca. 900 m westlich

- Mailage, ca. 600 m westlich
- Göhrde, ca. 2.000 m westlich
- Nieperfitz, ca. 1.300 m nordwestlich (LK Lüneburg)

In dieser Auflistung sind Orte, die von der Potenzialfläche aus gesehen hinter den hier aufgeführten Ortschaften liegen, nicht genannt, da mögliche Beeinträchtigungen und Belange bereits über die näher gelegenen Siedlungen berücksichtigt werden. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen insgesamt sieben Ortschaften (Govelin, Schmessau, Plumbohm, Wedderien, Riekau, Neu Tramm und Breselenz). Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der großen Ausdehnung der Potenzialfläche sind erhebliche optische Belastungen zu erwarten, die zusammen mit umliegenden weiteren Potenzialflächen unter Punkt 3 geprüft werden.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Zusätzlich zu den bereits bei der Lärmbelastung genannten sieben Ortschaften (Govelin, Schmessau, Plumbohm, Wedderien, Riekau, Neu Tramm und Breselenz), sind Belastungen für Pudripp, Keddien, Braasche, Riebrau, Kollase und Mailage nicht auszuschließen. Da sich die Potenzialfläche in mehreren Bereichen bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Belastung durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.

Erholung

Die Wälder 1 km westlich von Teilfläche b in der Umgebung von Göhrde und Dübbekold sind in der Waldfunktionskarte als eine Erholungszone der Stufe 2 ausgewiesen. Von Govelin führt ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (W + F) durch Teilfläche b in den Erholungswald. Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) schneidet Teilfläche c im Norden. Er führt von Schmessau nach Kollase und führt ebenfalls in den Erholungswald. Die übrigen Teilflächen sind nicht durch ein Vorranggebiet regional bedeutsame Wege bzw. Routen erschlossen, allerdings sind die K 8 und die B 191, die die Teilflächen c, d und e voneinander trennen, Teil des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Nördlich verläuft eine 110 kV-Freileitung. Die Potenzialfläche wird durch die B 216, B 191 und die K 8 unterteilt. Nördlich, außerhalb der Teilfläche d, liegt das ehemaligen Munitionszerlegungsgelände Dragahn, auf dem Rüstungsaltlasten vorhanden sind. Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt. Deshalb handelt es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LROP.

Die 1996 stillgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg verläuft von Stoetze nach Zernien durch die Potenzialfläche.

Im westlichen Bereich der Teilfläche e verläuft eine Richtfunktrasse. Um die direkte Sichtlinie ist lt. Betreiber ein Zylinder mit einem Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Durch die Flächenreduzierungen aufgrund anderer Belange ist diese Richtfunkstrecke nicht mehr betroffen.

Nach Auskunft des BAIUDBw befinden sich jeweils der westliche Teil der Teilflächen a, b und c sowie die Teilflächen f und g in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150), für die eine Höhenbegrenzung von 518 m/NHN besteht. Der südliche Teil der Potenzialflächen a, d und e sowie die Potenzialfläche g liegen innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca.160 m.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Rund 700 m westlich der Teilflächen b und c liegt das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Erhaltungsziele sind die im Gebiet vorkommenden Seen, Heideflächen, Hainsimsen Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hirschkäfer und Eremit. Das fast deckungsgleiche NSG Lü 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Östlich und südlich liegen Teilflächen des EU-VSG „Drawehn“ in tlw. nur ca. 500 – 800 m Abstand. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ bzw. das EU-VSG V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ liegen ca. 8 km östlich. Eine unmittelbare Betroffenheit besteht daher nicht, allerdings werden im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes das LSG „Elbhöhen-Drawehn“ und das EU-VSG „Drawehn“ als Schutzgebiete aufgeführt, zu denen funktionale Beziehungen bestehen. Außerdem gibt es Überschneidungen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 072 (Alte bodensaure Eichenwälder, Eremit, Mopsfledermaus, Großes Mausohr), die auch hier funktionale Bezüge über das LSG hinweg als Puffer-/ Verbundelement nicht ausschließen lassen. Die Teilflächen b und c grenzen im Westen an ein potenzielles Naturschutzgebiet (LRP 2026).

Innerhalb der Potenzialfläche sind bodensaure Buchenwälder armer Sandböden und Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden (LRP 2026).

Östlich und südlich der Potenzialfläche liegen in einem Abstand von 500 bis 1.000 m insgesamt vier Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“. Im Standard-Datenbogen sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten.

Ergänzend zu den EU-Vogelschutzgebieten befinden sich Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung (gemäß NLWKN) sowie sehr hoher/landesweiter und hoher Bedeutung (gemäß Bewertung des LRP) um die Potenzialfläche und tlw. auch in der Potenzialfläche verteilt. 60 m nördlich der Teilfläche a liegt ein Seeadlerlebensraum (NLWKN Nr. 2831.1/2) und ca. 700 m südlich von Teilfläche e ein Großvogellebensraum (Nr. 2932.1/7), der in der landesweiten Rotmilanerfassung 2019 als Lebensraum landesweiter Bedeutung (Nr. 2932.3/16) bestätigt wurde.

Außerdem liegt ca. 800 m westlich von Teilfläche b ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Schwarzstorch gemäß NLWKN (2020, SST-LBR-777), ebenso nordöstlich und südlich Teilfläche e (SST-LBR-510 und 558) in 1,5 km bzw. 0,5 km Entfernung. Die Abgrenzung dieses Lebensraums ist im Rahmen des LRP regional konkretisiert worden. Gemäß LRP befindet sich ein Schwarzstorchbrutgebiet ca. 150 m westlich der Lücke zwischen den Teilflächen b und c. Ein weiteres solches Brutgebiet liegt im Norden der Teilfläche e, innerhalb des Gamehlener Forsts. Es erstreckt sich von der B 191 im Norden bis ungefähr zur Linie Mützingen/ Gamehlen im Süden

Nördlich der Potenzialfläche a liegt ein durch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen erfasster Seeadlerhorst (2019/20). Aus einer im Rahmen des LRP durchgeführten Kartierung (2021) sind östlich und südlich mehrere Rotmilanhorste bekannt. In vier Fällen wird der Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst deutlich unterschritten. Innerhalb von Teilfläche e sind im Rahmen dieser Kartierung außerdem Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch beobachtet worden. Diese konzentrieren sich hauptsächlich auf die Waldränder. Zusätzlich liegt ca. 500 m südlich dieser Teilfläche auch ein Schwarzstorchlebensraum (NLWKN), der sich entlang des Breselenzer Bachs erstreckt (s. o.).

In Teilfläche d ist der Horst eines Wanderfalken bekannt. Auch hier wird der Nahbereichsabstand von 500 m nicht eingehalten.

Zielarten gemäß LRP (Turteltaube, Neuntöter, Fläche e) kommen in der gesamten Potenzialfläche nur sehr begrenzt vor und sind nicht entscheidungsrelevant. Im Umfeld der Fläche e ist im Offenland die Heidelerche und der Wiedehopf nachgewiesen, allerdings erstreckt sich in die Fläche auch ein sehr hochwertiger Vogellebensraum gemäß LRP (Leitart Feldlerche, relevant sind die Vorkommen von Ortolan und Rotmilan).

Die Wälder westlich der Teilflächen b und c (350-700 m Abstand) sind im LRP als Fledermauslebensraum sehr hoher tlw. hoher Bedeutung ausgewiesen worden. Als in dem Lebensraum vorkommende Arten sind der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), Mops- (*Barbastrella barbastellus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als kollisionsgefährdete Arten nach Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190 kartiert. Der gesamte Bereich ist im LRP großräumig für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen, die zu einem dauerhaften Erhalt bzw. einer Förderung der Population in diesem Raum führen sollen. Zwischen Teilfläche c und e (Bahnhof Pudripp) liegen zudem Nachweise mehrere Arten vor (u.a. Großer und Kleiner Abendsegler, Manthey, 2020). Gemäß den Daten der Winterquartierbegehungen (Manthey 2021) sind ferner im Umfeld Winterquartiere von Mops- und Teichfledermaus, Fransen- und Wasserfledermaus, Großem Mausohr und Braunem Langohr z. B. im Forst Dragahn und Brunnenhaus Zienitz bekannt. Zahlreiche weitere Arten sind auch nahrungssuchend nachgewiesen (Manthey 2016) und aufgrund der Raumstruktur auch auf der Potenzialfläche zu erwarten.

<u>Biotopverbund</u>

Teilfläche b grenzt im Westen direkt an ein Kerngebiet des Biotopverbunds Wald gemäß LRP und Vorranggebiet Biotopverbund des RROP. Ein Netz von prioritären Entwicklungskorridoren des Waldverbundes gemäß LRP, das sich zum Teil mit Verbundachsen für Großsäuger gemäß BfN überlagert, verläuft durch die gesamte Potenzialfläche. Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

<u>Wald</u>

In den Teilflächen b und c liegen nach den für den LRP ausgewerteten ALKIS Daten Waldstücke mit einem Alter von über 80 bzw. über 100 Jahre. Die Waldflächen (und zum Teil auch das Offenland) 400 m beidseitig der B 216 und B 191 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald dargestellt. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist diese Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Dabei sind drei unterschiedliche Landschaftsbildräume hoher Bedeutung benannt. Teilflächen ~~a,~~ b und e liegen auf „Mit Nadelwald bestandenen Höhenzügen“, Teilfläche d auf einem „Mit Mischwald bestandenem Höhenzug“ und die Teilflächen c und g auf „Altem Nadelwald auf einem Höhenzug“. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen innerhalb der Potenzialfläche vorhanden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Ein Vorranggebiet Wald des LROP und RROP grenzt östlich an Teilfläche c. Die nächstgelegenen Vorranggebiete Biotopverbund des LROP und RROP sind 350 m westlich und 500 m östlich von Teilfläche b zu finden.

Sonstige Belange

Keine bekannten Betroffenheiten.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die gesamte Teilfläche e und auch i entfallen aufgrund eines Schwarzstorchbrutgebiets gemäß LRP. Ein Bereich im Südwesten von Teilfläche c und auch im Norden und Süden von Teilfläche h entfällt aufgrund von Rotmilanhorsten. Teilfläche d entfällt im Osten aufgrund des Vorkommens eines Wanderfalken. Vorhandene FFH-Lebensraumtypen sowie randliche Überlagerungen mit dem potenziellen Naturschutzgebiet innerhalb der Potenzialfläche 3 entfallen, ebenso wird ein Abstand von 75m zu den potenziellen Naturschutzgebieten (Vermeidung Überstreichen) eingehalten.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Insgesamt haben drei Orte bzw. Ortsteile einen Einfluss auf die finale Flächenabgrenzung der Umfassungsprüfung. Im Norden wird Schmessau von einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Im Südwesten sind es Bellahn und Zernien. Schmessau liegt mehr als 5,5 km von Bellahn und Zernien entfernt, weshalb es getrennt betrachtet wird.

Bellahn/Zernien

Für Bellahn und Zernien gibt es zwei Varianten für mögliche Entlastungen.

Bei der Variante A (siehe Abb. 3) wird der Belastungswinkel für Bellahn an die Südspitze von Teilfläche c angelegt. Hierdurch entfällt bis auf einen kleinen Rest im Westen die gesamte bisher verbleibende Teilfläche d. Zusätzlich entfällt die Südspitze von Teilfläche c durch den Belastungswinkel von Zernien. Teilfläche g entfällt ebenfalls. Es entfallen 91,6 ha der Potenzialfläche direkt durch die Winkel und zusätzliche 7,3 ha durch die entfallene Restfläche d, wodurch insgesamt 98,9 ha entfallen.

Bei Variante B (siehe Abb. 4) wird der Belastungswinkel für Bellahn an den Osten der bisher verbleibenden Teilfläche d angelegt. Dadurch entfallen 113,2 ha im Süden von Teilfläche c sowie Teilfläche g. Für Zernien sind hier keine weiteren Flächenreduktionen erforderlich.

Obwohl bei Variante B 14,3 ha mehr entfallen, ist diese zu bevorzugen. Diese Entscheidung begründet sich aus zwei Punkten. Erstens kommt es bei einem in Bezug auf die Gesamtgröße der Potenzialfläche vergleichsweise geringen Unterschied zu einer deutlich größeren Entlastung von Zernien und die Sichtachse Bellahn/Zernien wird offengehalten. Zweitens wird mit diesem Schnitt eine potenzielle Riegelbildung im LSG verringert, da die Nord-/Süd-Ausdehnung von Teilfläche c von 6,3 km auf 4,8 km verringert wird. Es ergibt sich ein von Windenergie freigehaltener Korridor entlang der B 191.

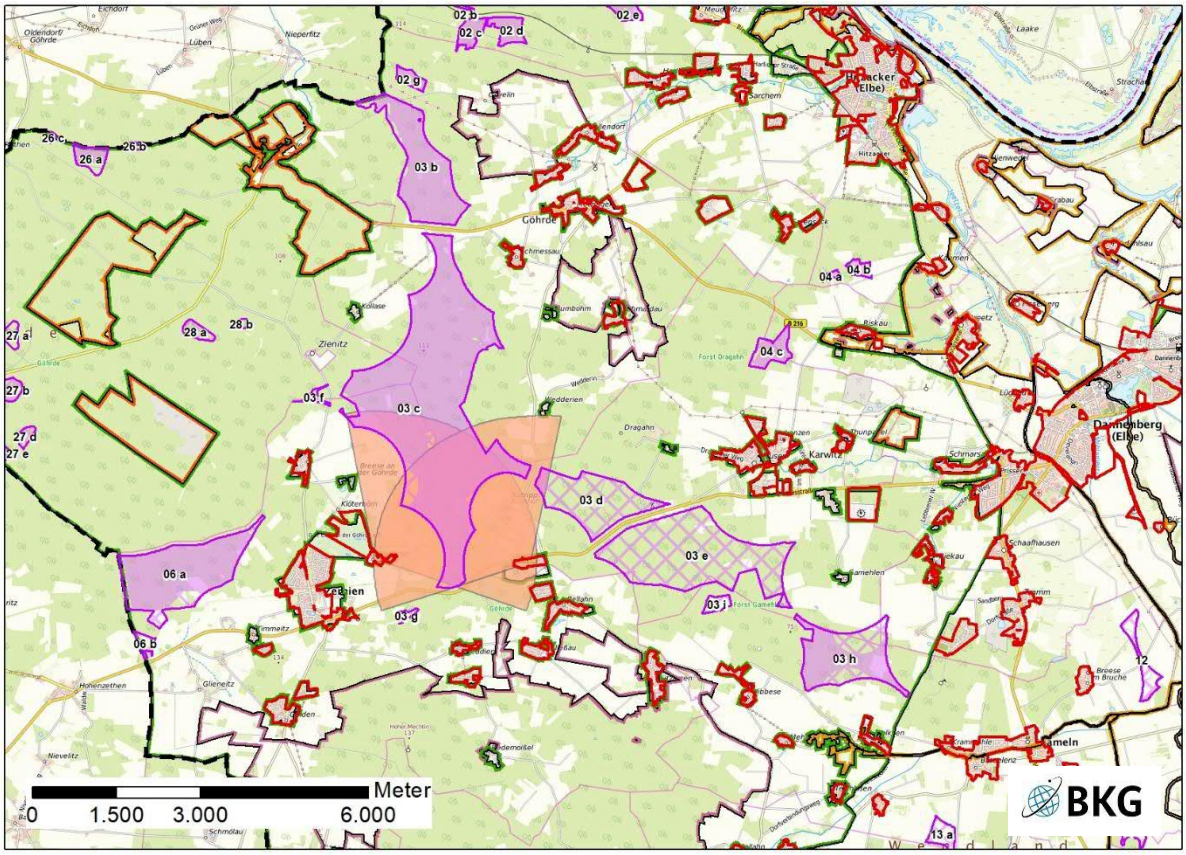


Abb. 3: Flächenreduzierung „Bellahn A“

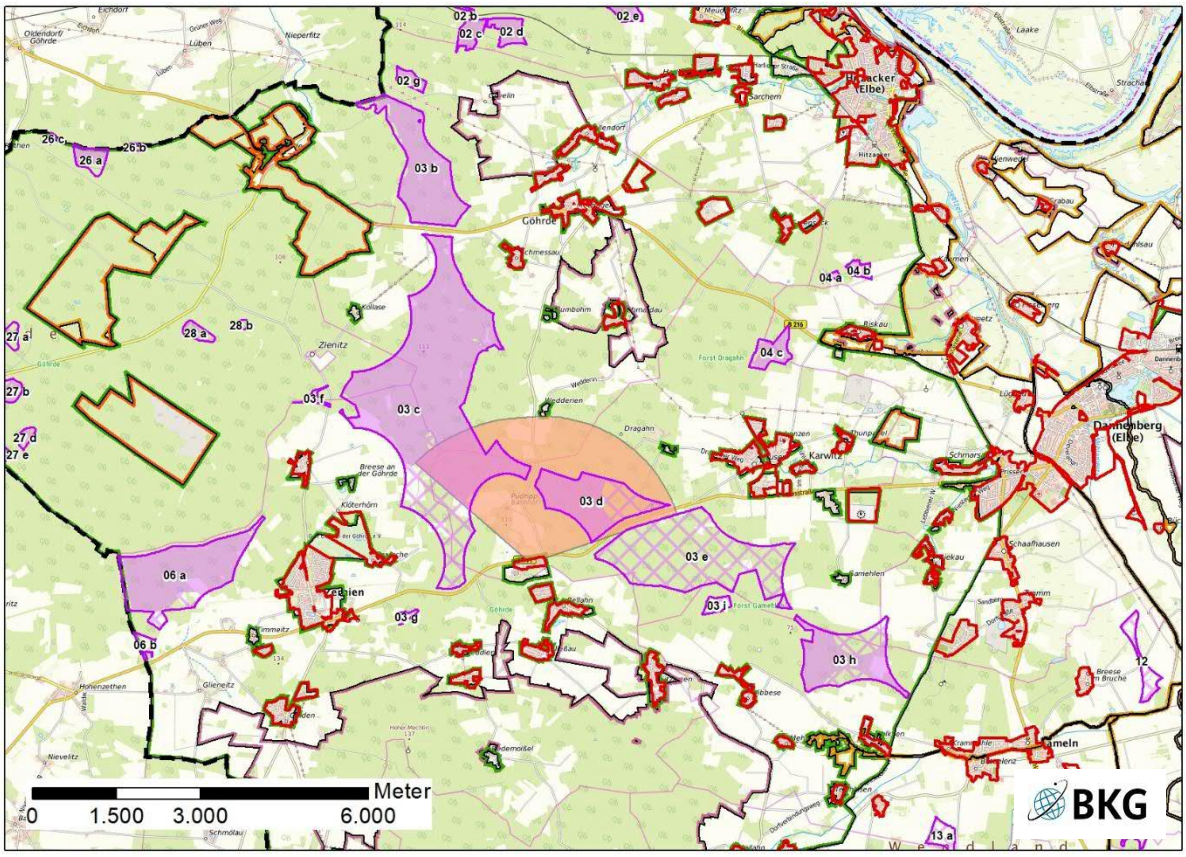


Abb. 4: Flächenreduzierung „Bellahn B“

Schmessau

Bei Schmessau sind ebenfalls zwei Varianten für eine Entlastung möglich.

Bei der Variante A (siehe Abb. 5) wird der Belastungswinkel im Osten an Teilfläche c angelegt. Zusammen mit dem Ergebnis Bellahn/Zernien soll so eine möglichst kompakte Restfläche erhalten werden. Bei dieser Variante entfallen 75,7 ha von Teilfläche b.

Variante B (siehe Abb. 6) legt den Belastungswinkel stattdessen an Teilfläche b an. Es entfallen hier 37,2 ha von Teilfläche c.

Mit einem Unterschied von 38,5 ha entfällt bei Variante A beinahe doppelt so viel Fläche wie bei Variante B.

Ähnlich wie im Süden von Teilfläche c ist hier jedoch auch bereits das LSG zu berücksichtigen. Die bisher verbleibende Teilfläche c hat zusammen mit der Teilfläche b eine Nord-Süd Ausdehnung von 7,3 km, wodurch eine Riegelbildung im LSG zu erwarten ist. Mit Bezug auf die Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4) ist folglich ein maximaler Flächenerhalt bei Teilfläche c zu bevorzugen, da Teilfläche b zum Erhalt der Integrität des LSG und der Verhinderung einer Riegelbildung voraussichtlich entfallen wird. Daher wird trotz des größeren Flächenverlusts Variante A gewählt.

Von der Potenzialfläche verbleiben durch Anwendung der Varianten „Bellahn/Zernien B“ und „Schmessau A“ 929,3 ha in 5 Teilflächen für die LSG-Prüfung.

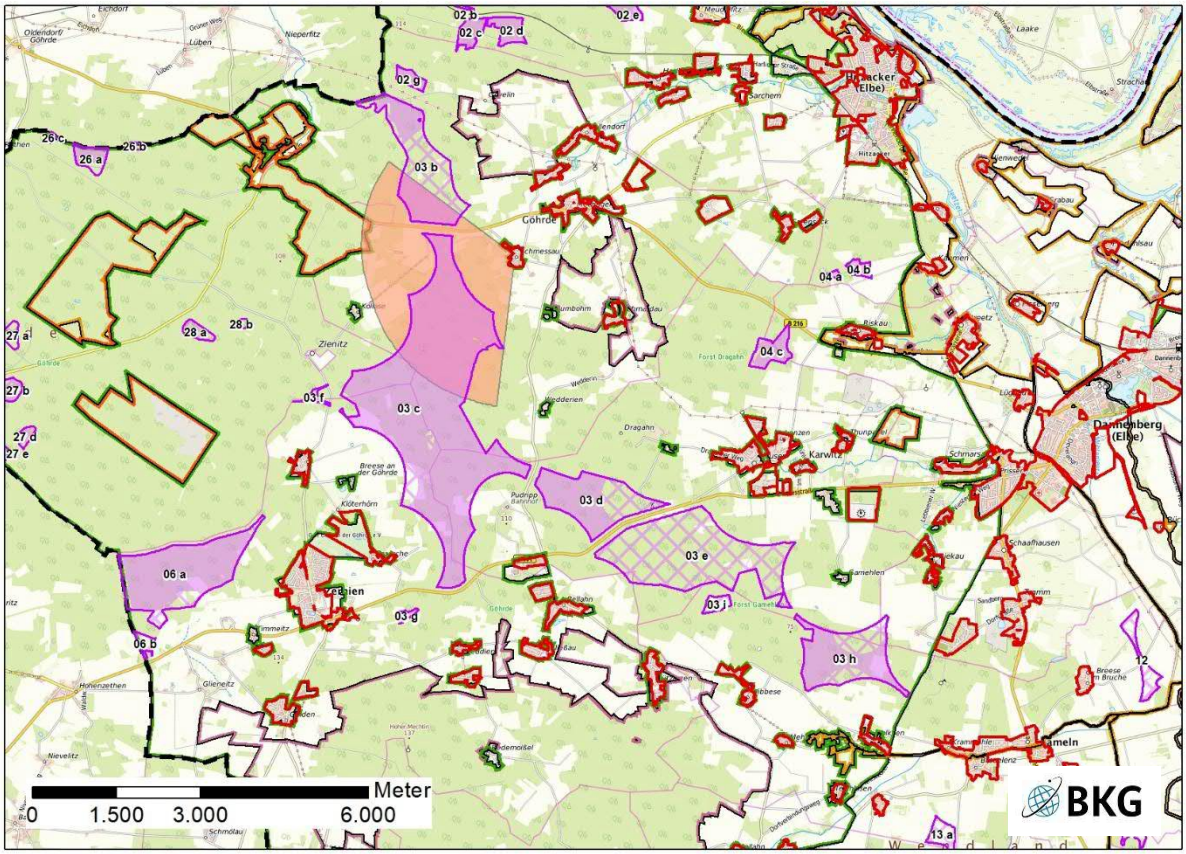


Abb. 5: Flächenreduzierung „Schmessau A“

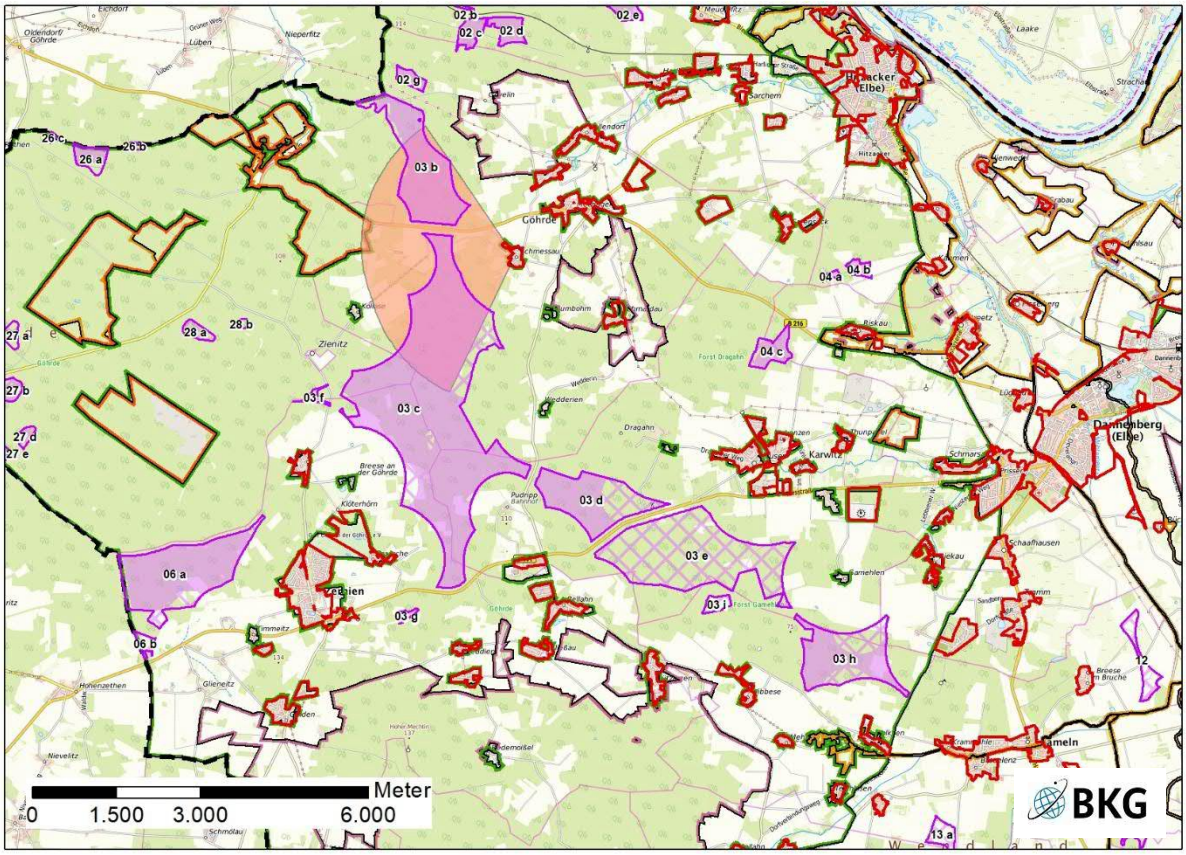


Abb. 6: Flächenreduzierung „Schmessau B“

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung:

Von der Potenzialfläche verbleiben ca. 929,3 ha in 5 Teilflächen für die LSG-Prüfung, von denen die Teilfläche c als größte ca. 641 ha umfasst, die Teilflächen d und h jeweils knapp 100 ha. Die verbleibenden Gebiete von Teilfläche b (60 ha und 32,5 ha) im Norden werden aufgrund des ursprünglichen Zusammenhangs mit geringen Abständen untereinander zusammen betrachtet. Aufgrund der verbleibenden Flächenanzahl und Flächengröße v. a. der Flächen c, d und h wird eine Alternativenbetrachtung der verbleibenden Flächen durchgeführt, um abschließend eine mögliche Kombination von Teilflächen zu prüfen. Die zu prüfenden Flächen liegen überwiegend in reliefiertem Nadelwald mit eingestreuten Lichtungen, auf einer Höhe von ca. 50 bis max. 112 m ü. NN.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG

Die Potenzialfläche liegt in der Nordhälfte des LSG und verläuft diagonal durch das Schutzgebiet. Der Anteil der (Teil-) Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt mit ca. 929,3 ha bei ca. 2,3 %. Insgesamt ist mit Zwischenflächen jedoch ein Bereich im LSG von ca. 3.400 ha (ca. 8,5 %) betroffen. Obwohl die Potenzialfläche insgesamt das LSG auf einer Länge von 14,5 km quer und 7,5 km längs durchschneidet und damit als Korridor in zwei Teilstücke trennt, gilt dies nicht für einzeln betrachtete Teilflächen, insbesondere nicht die verbleibende Teilfläche 03 h. Eine Gefährdung der Integrität des LSG und eine Isolierung von LSG-Teilstücken durch die Potenzialfläche ist aber bei Realisierung aller verbliebenen Teilflächen zu erwarten. Dies ist durch die Realisierung weniger, kompakter und größerer Teilflächen aber vermeidbar.

Zu beachten ist die sehr exponierte, weithin sichtbare Lage. Der überwiegende Teil der Fläche c liegt über 100 m ü. NN (bis ca. 112 m, Blauer Berg) und damit relativ nah an der Höhenlage der höchsten Erhebungen des Drawehn (Hoher Mechtin, 142 m ü. NN und Pampower Berg, 132 m ü. NN, wobei sich auf letzterem ein 108 m hoher Funkturm befindet). Die übrigen Flächen liegen hingegen bei unter 100 m ü. NN (Fläche h ca. 40-75 m ü. NN, Fläche a und b ca. 80-95 m ü. NN). WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m und mehr werden die umgebenden Höhen und auch südlich der Potenzialfläche vorhandene Türme (NDR Sender

Dannenberg/Zernien und Aussichtsturm auf dem Hohen Mechtin) auf nahezu allen Teilflächen, außer ggf. den östlichsten Teilen der Fläche h, deutlich überragen.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur

Bis auf kleinere Randflächen weisen alle Teilflächen eine mindestens hohe Qualität des Landschaftsbildes auf. Kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles wie Rundlingsdörfer, alte Hofanlagen, Mühlen und Kirchen als Anziehungspunkte auf Rad-, Wander- und Kanutouren sind nicht anzutreffen.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche

Die Potenzialflächen sind umgeben von FFH, NSG und EU-VSG, allerdings mit überwiegend großen Abständen bis auf das FFH-Gebiet 072 westlich der Nordfläche (Abstand nur ca. 700 m). Hier sind zudem naturschutzwürdige Flächen mit u.a. FFH-Lebensraumtypen zwischen dem NSG 349 „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ und der Westgrenze von Teilfläche b vorhanden. Außerdem weist das LSG eine funktionale Beziehung zum FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (ca. 8 km östlich) bzw. dem EU-VSG V26 „Drawehn“ auf und stellt ein Verbundelement zwischen Natura 2000-Gebieten, insbesondere Teilen des VSG Drawehn dar. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000, insbesondere dem EU-VSG „Drawehn“ muss hier gewahrt bleiben, erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete.

Die nördlichen Flächen liegen eingebettet zwischen Kernflächen für den Biotopschutz Wald (NLWKN/ LaPro 2021 und LRP) im Westen sowie Kernflächen mit Bedeutung für die Avifauna (hier: Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung/VSG Drawehn) im Osten. Das LROP weist hier ebenfalls Verbundflächen aus; grundsätzlich ist von Funktionsbezügen zwischen den Kernflächen und Natura 2000-Gebieten auszugehen. Weiterhin sind laut Zielkonzept Artenhilfsmaßnahmen für Säugetiere (Wildkatze) in den Teilflächen b und c vorgesehen.

Die Grundlage für die Entwicklung von Biotopverbundkorridoren bilden innerhalb der Potenzialfläche prioritäre Entwicklungskorridore gemäß LRP sowie Verbundachsen des BfN für die Wildkatze als Leitart sowie weiterer Großsäuger. Diese führen durch die großen Waldflächen sowohl in Nord/Süd- als auch West-Ost-Richtung. Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Vorkommen der Wildkatze sind nicht bekannt.

Bei einer uneingeschränkten Realisierung aller auch nach der Prüfung der Umfassungswirkung verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche muss davon ausgegangen werden, dass Biotopverbundfunktionen innerhalb des LSG und insbesondere die Vernetzung zwischen Natura 2000-Gebieten und Gebietsteilen immer noch deutlich gestört werden. Der räumlich funktionale Zusammenhang innerhalb des LSG und zwischen FFH- und Vogelschutzgebieten würde erheblich durch einen nahezu durchgehenden Korridor von WEA gestört werden.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel

Besondere Artvorkommen sind derzeit nicht oder nur begrenzt unmittelbar von der Potenzialfläche bekannt (Turteltaube, keine Relevanz). Teilfläche e wurde auf Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten untersucht, die bei der Flächenreduzierung bereits eingeflossen sind (z.B. Weißstorch, Rotmilan, Graureiher, Turmfalke). Auch das Vorkommen störempfindlicher Arten (Schwarzstorch) wurde bereits berücksichtigt. Ferner sind im Umfeld Kenntnisse zu Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie auch innerhalb der Potenzialfläche auftreten.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Die Potenzialfläche ist aufgrund ihres vergleichsweise hohen Flächenanteils, der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes sowie der fehlenden Vorbelastungen und der exponierten Lage ein wichtiger Bestandteil des LSG.

Da vorliegend eine Kette von mehreren Teilflächen mit einer Ausdehnung von ca. 8,7 km von Nord nach Süd und ungefähr 11 km von West nach Ost zu betrachten ist, muss eine Abschichtung bzw. ein Alternativenvergleich dahingehend erfolgen, welche Flächen einzeln oder in Kombination mit anderen Flächen zum Tragen kommen können. Eine vollständige Ausweisung aller nach Prüfung der Umfassungswirkung verbliebenen Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung ist aufgrund der weiterhin massiven riegelartigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Trennwirkung nicht umsetzbar. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Lage zwischen bekannten Schwarzstorchhabitaten und Kernflächen des Biotopverbundes bzw. Natura 2000-Gebieten, sowie die exponierte Lage im Drawehn.

- Fläche 3 a: wird im Gebietsblatt zur Potenzialfläche 02 Harlingen als Teilfläche 2g geprüft.
- Fläche 3 b: Die verbliebenen zwei Teilflächen (60 ha und 32,5 ha) liegen sehr dicht am EU-VSG „Drawehn“ (bzw. einer Teilfläche davon), sehr nah am FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“, an pot. Naturschutzgebietsflächen und an einem sowie zwischen Schwarzstorchlebensräumen innerhalb des LSG. Kritisch ist v. a. das Zusammenwirken mit den Flächen 3 c, wodurch eine deutliche räumliche Zäsur zwischen den LSG Flächen westlich und östlich sowie eine halbseitige Umschließung des FFH-Gebietes „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ entsteht, was zu einer Beeinträchtigung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 führen kann.
- Fläche 3 c: Mit rund 741 ha eine sehr große Fläche, die relativ zentral im LSG liegt, jedoch vergleichsweise große Abstände zu den umliegenden FFH-Gebieten und EU-VSG einhält. Kritisch zu betrachten ist sie vor allem in Kombination mit den direkt angrenzenden nördlichen Teilflächen 2g (ehemals 3a) und b. Mit einer Nord-Süd Ausdehnung aller genannten Teilflächen von ca. 7,5 km (ca. zwei Drittel davon entfallen auf Teilfläche c selbst) wird eine deutliche Überprägung und trennende Wirkung im LSG verursacht.
- Fläche 3 d: Sie ist bereits überwiegend aufgrund anderer Belange (Umfassung) im Osten reduziert, die verbleibende westliche Flächen wird zusammen mit der Fläche 3 c betrachtet.
- Fläche 3 e: Bereits aufgrund anderer Belange (Schwarzstorch) entfallen.
- Fläche 3 f: Sehr kleine Splitterfläche von ca. 4,7 ha an einer NSG-würdigen Fläche.
- Fläche 3 g: Bereits aufgrund anderer Belange (Umfassung) entfallen.
- Fläche 3 h: bereits aufgrund anderer Belange im zentralen Bereich reduziert. Aufgrund dieser Reduktion besteht bereits ein ca. 3,6 km breiter offener Korridor zur Fläche 3 d, so dass diese verbliebene Teilfläche in Bezug auf eine Trennwirkung im LSG zusammen mit den übrigen verbliebenen Teilflächen nicht kritisch wirkt, zumal sie auch am Rand des LSG liegt. Sie ist vielmehr als separate Teilfläche zu sehen.
- Fläche 3 i: Bereits aufgrund anderer Belange (Schwarzstorch) entfallen.

Mögliche Kombination von Flächen, verbleibende Flächen:

- Die sehr kleine Splitterfläche 3 f entfällt aufgrund der geringen Größe.
- Die Fläche 3 b entfällt aufgrund ihrer Lage. Sie hat v. a. im Vergleich zur Fläche 3 c eine deutlich geringere Größe und leistet damit im Vergleich zur erwarteten Beeinträchtigung einen geringeren Beitrag zur Energiewende. Eine Kombination mit der Teilfläche 3 c wird ausgeschlossen, da dies eine massive Trennwirkung zwischen Natura 2000-Gebieten in und am LSG und zwischen Schwarzstorchhabitaten bewirken würde. Es entstünde ein sehr langgezogener WEA-Korridor zentral im LSG.
- Fläche 3 c stellt sich aus den vorhandenen faunistischen Daten heraus als relativ konfliktarm dar. Kritisch sind die sehr langgestreckte Form und die sehr exponierte Lage, da sie von allen Teilflächen sowie von allen Potenzialflächen innerhalb des LSG am höchsten liegt. Eine Kombination mit der Fläche b ist bereits ausgeschlossen (s.o.). In die Betrachtung kann die angrenzende Fläche 3 d einbezogen werden. Dabei sind die sich dadurch ergebenden tlw. sehr schmalen fingerartigen Ausläufer zu beachten. Eine Kombination mit der verbliebenen Fläche der Fläche h ist grundsätzlich möglich, da hier ein Abstand von über 3,6 km besteht und somit eine Trennwirkung innerhalb des LSG bereits vermieden ist. Es ist ein ausreichend offener Korridor zwischen den Flächen gegeben.
- Fläche 3 e: Die Fläche ist bereits aufgrund anderer Belange entfallen.

Fazit:

Wie bereits aufgeführt ist die Potenzialfläche aufgrund ihres hohen Flächenanteils, der Lage diagonal durch das LSG und der exponierten Lage, ein wichtiger und sensibler Bestandteil des LSG. Insofern müssen Flächenreduktionen erfolgen. Andererseits besteht hier trotz der Konflikte mit dem LSG die Möglichkeit, einen maßgeblichen Anteil an dem zu erreichenden regionalen Teilflächenziel zu realisieren und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten. So ergibt sich bei Realisierung der Flächen c, d und h zwar eine noch immer sehr große visuelle Wirkung, aber es kann hier konzentriert ein sehr großer Flächenanteil des im Landkreis zu erreichenden Teilflächenziels gesichert werden.

Durch die Rücknahme der Restflächen von 3d kann hier ein Korridor von fast 3,6 km im LSG offengehalten werden, um die Gesamtausdehnung der Fläche und ihre Wirkung auf Siedlungsflächen zu begrenzen und auch Funktionsbezüge zwischen Natura 2000-Gebieten und Schwarzstorchhabitaten aufrecht zu erhalten.

Damit können andere Bereiche im LSG, v. a. naturschutzfachlich hochwertige Bereiche außerhalb des LSG, geschont werden.

Es verbleibt somit insgesamt eine Fläche von ca. 835,5 ha (640 ha Fläche c, 96,5 ha Fläche d und 99 ha Fläche h).

Das entspricht insgesamt ca. 1,8 % des LSG, wobei die beiden Teilflächen aufgrund des Abstandes von ca. 3,6 km nicht mehr als eine zusammenhängende Fläche betrachtet werden. Dadurch besteht kein durchgehender WEA-Korridor von über 11 km Ausdehnung mehr. Somit sind diese Teilflächen unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung durch regenerative Energien und der öffentlichen Sicherheit gem. § 2 EEG als Vorranggebiet geeignet. Es müssen mögliche kumulative Wirkungen der westlich gelegenen Potenzialfläche 06 Zernien beachtet werden. Unter Berücksichtigung von Reduktionen der Fläche Zernien (Nr. 06) verbleibt zwischen den Flächen ein offener Korridor von ca. 2,7 km, so dass hier auch keine durchgehende und massive Trennwirkung im LSG entsteht. Die genannten Teilflächen sind somit auch unter Berücksichtigung der Fläche 06 vertretbar, zumal dadurch andere Bereiche des LSG freigehalten werden können.

Die Gesamtintegrität des LSG kann damit unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG noch gewahrt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere naturschutzfachliche hochwertigere Bereiche geschont werden. Eine angepasste Realisierung der Fläche stellt sich als möglich dar.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung und zur Wahrung der Integrität des LSG werden diese Flächen nochmals deutlich reduziert und die Auswirkungen vermindert, um die Gesamtausdehnung zu begrenzen und v. a. Funktionsbezüge innerhalb des Schutzgebietes und zwischen Schutzgebieten aufrecht zu erhalten, besonders durch die Freihaltung eines breiten Korridors zwischen Teilflächen des EU-VSG „Drawehn“, mit einer Breite von über ca. 3,6 km. Integral sind hierbei die Berücksichtigung des Natura 2000-Gebietsschutzes, seine funktionalen Zusammenhänge und artenschutzrechtliche Aspekte. Diese sind über Flächenreduzierungen und Abstandsflächen eingeflossen.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Teilen geeignet.

Von den ursprünglichen 1.586ha der Potenzialfläche stehen unter Berücksichtigung aller im Gebietsblatt aufgeführten Belange ca. 836 ha für eine Nutzung durch Windenergie zur Verfügung.

Von der Flächenreduktion, die insgesamt 750 ha beträgt, ergeben sich ca. 471 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). In den Teilflächen b und c begründet sich der Flächenverlust überwiegend aus hochwertigen NSG-würdigen Bereichen, tlw. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten, während in Fläche e und h der Schwarzstorch- sowie der Rotmilanschutz im Vordergrund stehen. Der östliche Teil der Fläche d entfällt wegen des Vorkommens eines Wanderfalken.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) sind weitere ca. 186 ha entfallen, um eine unzumutbare optische Belastung von Schmessau, Bellahn und Zernien zu vermeiden. Im Rahmen dieser Prüfung sind Teile oder gesamte Flächen der Fläche b, c, und g entfallen. Bei den übrigen entfallenden Flächen handelt es sich um Rest- oder Splitterflächen von geringer Größe.

Die übrigen 93 ha ergeben sich aus der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4), inklusive der Kohärenzprüfung der umliegenden Schutzgebiete. Der überwiegende Teil dieser Gebietsrücknahmen, die einer Minderung der Gesamtbelastung der Schutzgebiete dienen, liegt in den Teilflächen b, um eine Bündelung der verbleibenden Flächen auf einen möglichst kompakten Raum zu gewährleisten.

Die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche können als Vorranggebiet Windenergienutzung auch innerhalb des LSG Elbhöhen- Drawehn, trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen und hohen visuellen Belastungen festgelegt werden.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbliebenen 836 ha der Teilflächen c, d und h unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen der Teilfläche c werden als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 2 Göhrde, der Teilfläche d als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 3 Karwitz und der Teilfläche h als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 4 Jameln festgelegt.

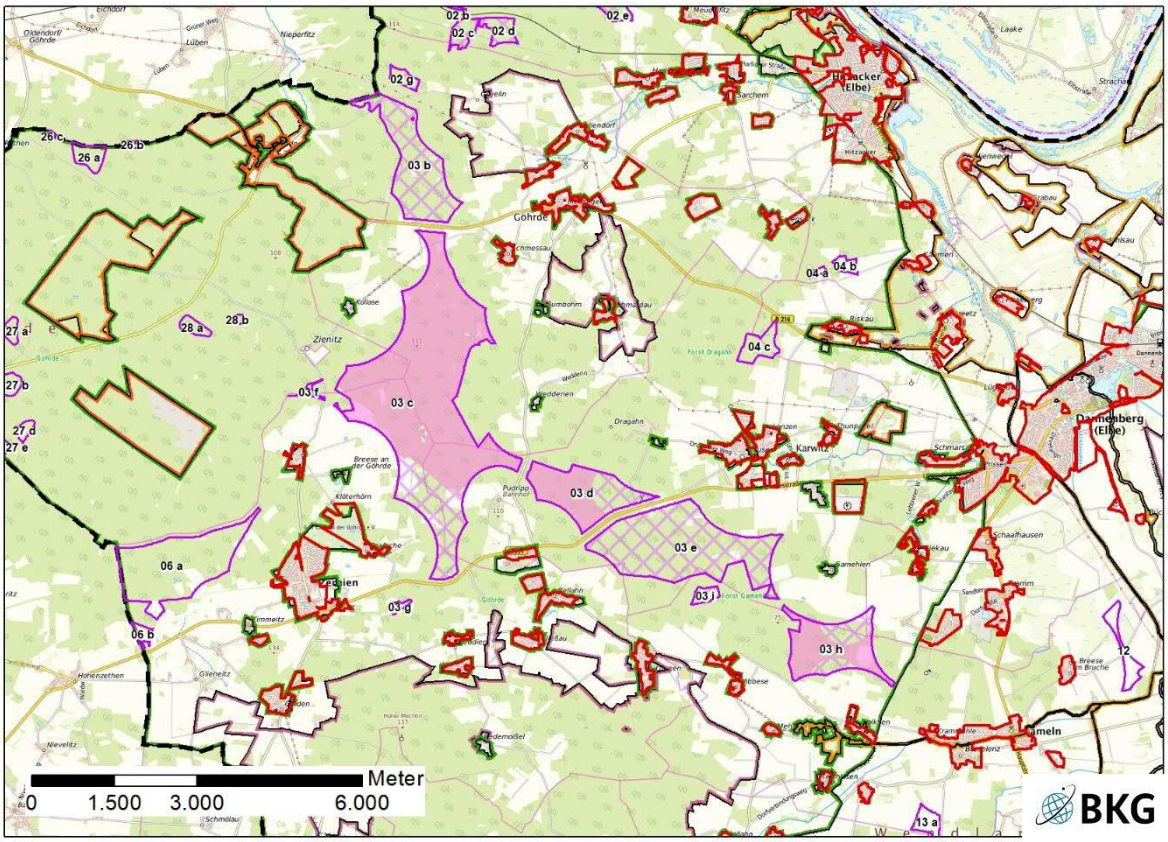
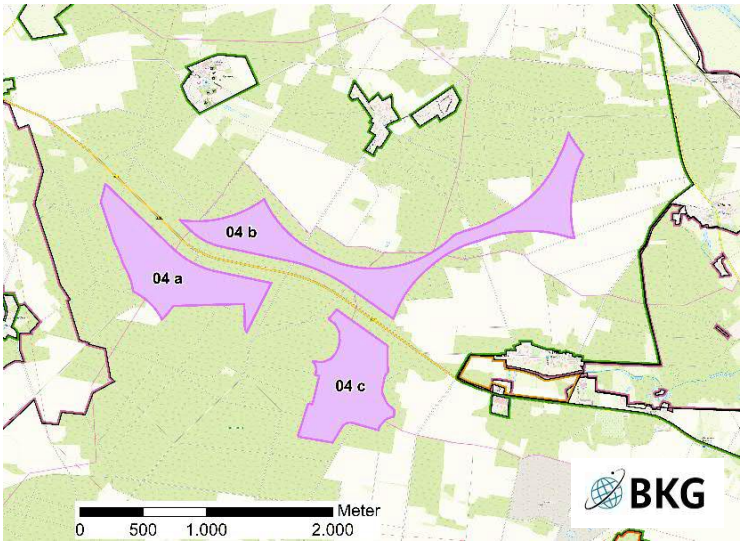


Abb. 7: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 2 Göhrde, Nr.3 Karwitz sowie Nr. 4 Jameln werden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 04 „Riskau/Sarenseck“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Riskau/Sarenseck bestand im RROP Entwurf 2025 aus 3 Teilflächen (a: 50,8 ha, b: 73 ha, c: 44,5 ha). Die Gesamtgröße betrug 168,3 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 entfallen Waldbereiche innerhalb von Wasserschutzgebieten, so dass die Fläche 04b und 04c entsprechend verkleinert wurden und 4a entfällt. In den übrigen Teilflächen erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

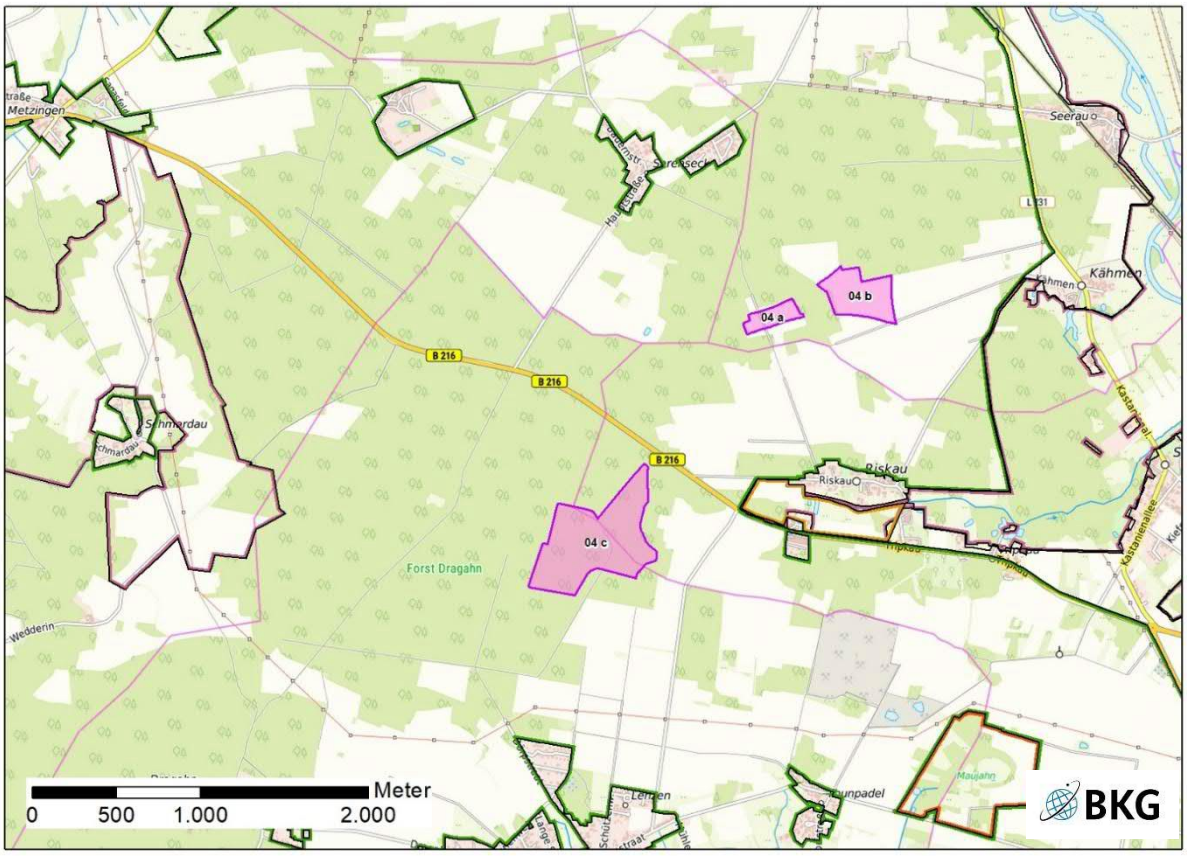


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue zwischen den Orten Schmardau im Westen, Sarenseck im Norden und Riskau im Osten. Sie liegt auf der Grenze der Gemeinden Karwitz undDannenberg (Elbe), Stadt sowie in der Gemeinde Hitzacker (Elbe), Stadt. Die südliche Potenzialfläche liegt innerhalb von Wäldern. Die nördlichen Teilflächen werden von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen.
Anzahl der Teilflächen	3

Größe der Teilflächen	a: 3,5 ha b: 9,9 ha c: 29,8 ha	
Gesamtgröße	43,2 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: 04c Flächen für die Forstwirtschaft, Fläche a und b Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die Teilflächen liegen nördlich und südlich der B 216 und sind über mehrere Wirtschaftswege, auch über die L 231 erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Kamerun, ca. 2.000 m nordwestlich
- Sarenseck, ca. 900 m nördlich
- Hitzacker (Elbe), ca. 1.700 m nördlich
- Seerau ca. 1.200 m nordöstlich
- Kähmen ca. 900 m östlich
- Streetz ca. 1.800 m östlich
- Riskau ca. 900 m östlich
- Karwitz ca. 900 m südlich
- Schmardau ca. 2.300 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Kähmen und Riskau. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft Kähmen und Riskau im Osten. Da sich die Potenzialfläche in mehreren Bereichen bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Belastung durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.

Erholung

Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich keine Vorranggebiete regional bedeutsamen Wanderweg. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist jedoch möglich.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die B 216 von Metzingen nach Tripkau verläuft zwischen der südlich gelegenen Teilfläche c und der nördlichen Teilfläche a und b.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 730 m.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Das FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt ca. 600 m östlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgeführt. Das Erhaltungsziel in Bezug auf diese Arten ist „die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art sowie ihres Verbreitungsgebietes innerhalb des FFH-Gebietes 74“. Dabei sollen für die Mopsfledermaus ausdrücklich Fortpflanzungshabitate und Quartiere sowie Funktionsbeziehungen (Nahrungsflüge, saisonale Wanderungen) außerhalb des FFH-Gebietes mit einbezogen werden. Beide Arten gelten je nach lokalem Vorkommen als bedingt kollisionsgefährdet (Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Westlich an die Teilfläche c angrenzend sind bodensaure Buchenwälder armer Sandböden als sog. „Lebensraumtypen“ des Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden. Die Waldflächen sind als NSG-würdiges Gebiet bewertet.

500 m östlich der Potenzialfläche liegt das EU-VSG V27 „Niedersächsische Mittelelbe“. Im Standard-Datenbogen sind Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten eingehalten.

Nördlich und vor allem östlich der Potenzialfläche sind aus Datenauswertungen des LRP insgesamt eine zweistellige Anzahl von Rotmilan-, Schwarzmilan- und Weißstorchhorsten bekannt. Hinzu kommen Brutplätze von Uhu und Rohrweihe. In drei Fällen wird der Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst nicht eingehalten. Alle drei Horste liegen innerhalb eines NLWKN Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (2832.3/15). Nördlich der Potenzialfläche liegt ein weiterer solcher Großvogellebensraum (2832.3/8). Westlich von Teilfläche c liegt Gebiet hoher Bedeutung für den Artenschutz nach LRP an Teilfläche a. Eine der für das Gebiet aufgeführten Arten ist das Braune Langohr (*Plecotus auritus*). Diese Art gilt nicht als kollisionsgefährdet, es kann jedoch zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit durch einen Habitatverlust bei baubedingter Beseitigung von Gehölzen kommen (Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Teilfläche a schneidet kleinräumig den Randbereich Artenhilfsmaßnahmenfläche für Brutvögel des LRP. Eine weitere Maßnahmenfläche für Brutvögel liegt im Offenland südöstlich von Teilfläche c.

Biotopverbund

Westlich von Teilfläche c liegt ein Kerngebiet des Biotopverbunds Wald gemäß LRP, das als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist. Ein zugehöriger Verbindungskorridor, der im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist, verläuft entlang der Nordgrenze von Teilfläche c nach Osten. Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet

Wald

Waldflächen 400 m beidseitig der B 216 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald ausgewiesen. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist die Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Sie liegt mit Ausnahme von Teilfläche b innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „Alter Nadelwald auf einem Höhenzug“ beschrieben ist. Ein „Mit Laubwald bestandener Höhenzug“ grenzt westlich direkt an Teilfläche c. Teilfläche b liegt in einem „Waldoffenland“ mittlerer Bedeutung. Eine Bewertung des LSG im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Braunerde-Podsolen.

Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Westlich der Teilfläche c liegt ein Vorranggebiet Wald des LROP und RROP.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Randliche Bereiche von Teilfläche c entfallen aufgrund ihrer Nähe zu den wertvollen naturschutzwürdigen Bereichen (inkl. 75 m Abstand zur Vermeidung des Überstreichens dieser Fläche). Weiterhin entfallen kleinere Flächen im Osten von 4c aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans.

3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Ergebnis der Vorprüfung: Von der Potenzialfläche verbleiben ca. 43,2 ha in 3 Teilflächen für die LSG-Prüfung, von denen die Größte ca. 30 ha im Südwesten umfasst. Die Teilflächen 4a und 4b liegen nördlich der B 216 und haben eine Größe von 3,5 ha und 10 ha. **Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:** Die Potenzialfläche liegt im Ostteil des LSG, bezogen auf das Gesamt-LSG zwar relativ am Rand, aber in einem Schutzgebietsverbund mit dem Biosphärenreservat (BSR) sowie FFH- und Vogelschutzgebieten. Der Anteil der (Teil-) Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,1 %, die Teilflächen mit nur 43 ha umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 140 ha (0,4 %). Eine Gefährdung der Integrität des LSG und eine Isolierung von Teilflächen durch die Potenzialfläche werden dennoch nicht angenommen, da die Fläche relativ klein ausfällt. **Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:** Alle Teilflächen weisen eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf (alter Nadelwald). Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles wie Rundlingsdörfer, alte Hofanlagen, Mühlen und Kirchen als Anziehungspunkte auf Rad-, Wander- und Kanutouren sind nicht anzutreffen. **Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:** Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt ca. 600 m östlich der Potenzialflächen b und c, ebenso der Streetzer Mühlenbach als Teil des BSR und gleichzeitig Schwarzstorch Lebensraum (SST-LBR-508). Alle drei Potenzialflächen liegen zwischen Teilflächen der EU-VSG V37 Mittelelbe und V 26 Drawehn. Hier wirkt das LSG als Puffer zwischen den EU-VSG und dem FFH-Gebiet. Die westlich an Teilfläche c grenzenden naturschutzwürdigen Flächen stellen einen weiteren Trittstein hierfür dar und weisen zahlreiche FFH-Lebensraumtypen auf. **Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:** Die Potenzialfläche 04 liegt zwischen einer Kernfläche für den Biotopschutz Wald (NLWKN/ LaPro 2021 und LRP) sowie Kernflächen mit Bedeutung für die Avifauna (hier: Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung, Rotmilan). Das LROP weist hier ebenfalls Verbundflächen aus; grundsätzlich ist von Funktionsbezügen zwischen den Kernflächen auszugehen. Durch die Flächenreduzierungen und Freihaltung eines Biotopentwicklungskorridors Wald zwischen den Teilflächen werden die Betroffenheiten für die Verbundfunktionen für Großsäuger reduziert. Artenhilfsmaßnahmen sind für Brutvögel in der Nordfläche 4a auf einer kleinen Teilfläche vorgesehen. Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Ein UZVR >100 qkm liegt 500 m bis 1 km östlich der Potenzialfläche. **Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:** Artvorkommen auf den Teilflächen sind derzeit nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Belange bzw. Konflikte können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise (insbesondere aus der nördlich gelegenen Jeetzelniederung mit dem Mühlenbachtal) aber auch nicht ausgeschlossen werden. Westlich der Teilfläche c sind in 700 m Entfernung im Brunnenhaus Parpar ein Winterquartier sowohl der Wasser- und Fransenfledermaus als auch des Braunen Langohrs und des Großen Mausohrs vorhanden (Manthey 2016 und 2021). Zahlreiche weitere Arten, vor allem Abendsegler, sind im nordöstlich gelegenen FFH-Gebiet/ VSG / Biosphärenreservat (Teil Jeetzelniederung bei Streetz) nahrungssuchend nachgewiesen (Fledermauskartierung Streetzer Mühlenbach Manthey 2011). Bei einer unveränderten Habitatstruktur ist von einer tradierten Nutzung der Lebensräume auszugehen. **Gefährdung der Gesamtintegrität:** Zu berücksichtigen ist vorliegend die geringe Größe und die raumgreifende Verteilung der Potenzialfläche und der damit erzielbare relativ niedrige Beitrag zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im Verhältnis zur betroffenen Gesamtfläche. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden. Eine Konzentrationswirkung und ein kompakter, günstiger Flächenzuschnitt sind daher nicht gegeben, sehr wohl aber eine relativ weiträumige Betroffenheit des LSG (langgestreckter Querriegel von möglichen WEA). In diesem Kontext sind die Lage der Potenzialfläche im LSG, das als Pufferfläche zum

nördlich gelegenen Biosphärenreservat (BSR) Niedersächsische Elbtalaue sowie des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ fungiert, die Lage zwischen zwei Vogelschutzgebieten und die hohe Bedeutung überwiegender Teile für das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Insbesondere die LSG Bereiche innerhalb der südlich gelegenen Teilfläche 4c, mit ihrer Lage zwischen dem Streetzer Mühlenbach als Lebensraum des Schwarzstorchs, einer Mausohrwochenstube zwischen den Teilflächen, den wertvollen Brutvogelvorkommen landesweiter Bedeutung und dem FFH-Gebiet /Biosphärenreservat sowie den zwischen den Teilflächen liegenden Kernflächen des Biotopverbundes, fungieren als Puffer zu angrenzenden Belastungen. Die Ausdehnung der Potenzialfläche über eine Strecke von ca. 2,7 km und der Abstand der Teilflächen untereinander von bis zu 1 km lässt keine steuernde Wirkung bzw. Konzentrationswirkung erkennen. Es ergibt sich keine ausreichende Bündelung der Gesamtfläche. Daher entfallen die verbliebenen Potenzialflächen.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Von den ursprünglichen 43 ha der Potenzialfläche entfallen 4,5 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich bei Teilfläche c aus einem Rotmilanhorst sowie den westlich angrenzenden NSG-würdigen Bereichen.

Die verbleibenden Flächen entfallen in der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4) aufgrund der Lage der verbleibenden Teilflächen (Nähe zu Elbtalaue mit FFH-/EU-VSG-/BSR-Flächen) und einer relativ hohen Belastung im Verhältnis zum Beitrag zu den Erneuerbaren Energien. Es ergibt sich keine ausreichende Bündelung der Gesamtfläche. Jede der Teilflächen bietet im Prinzip jeweils nur einzelnen oder wenigen WEA Raum, dennoch wird ein vergleichsweise großer Raum (im LSG) überprägt.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

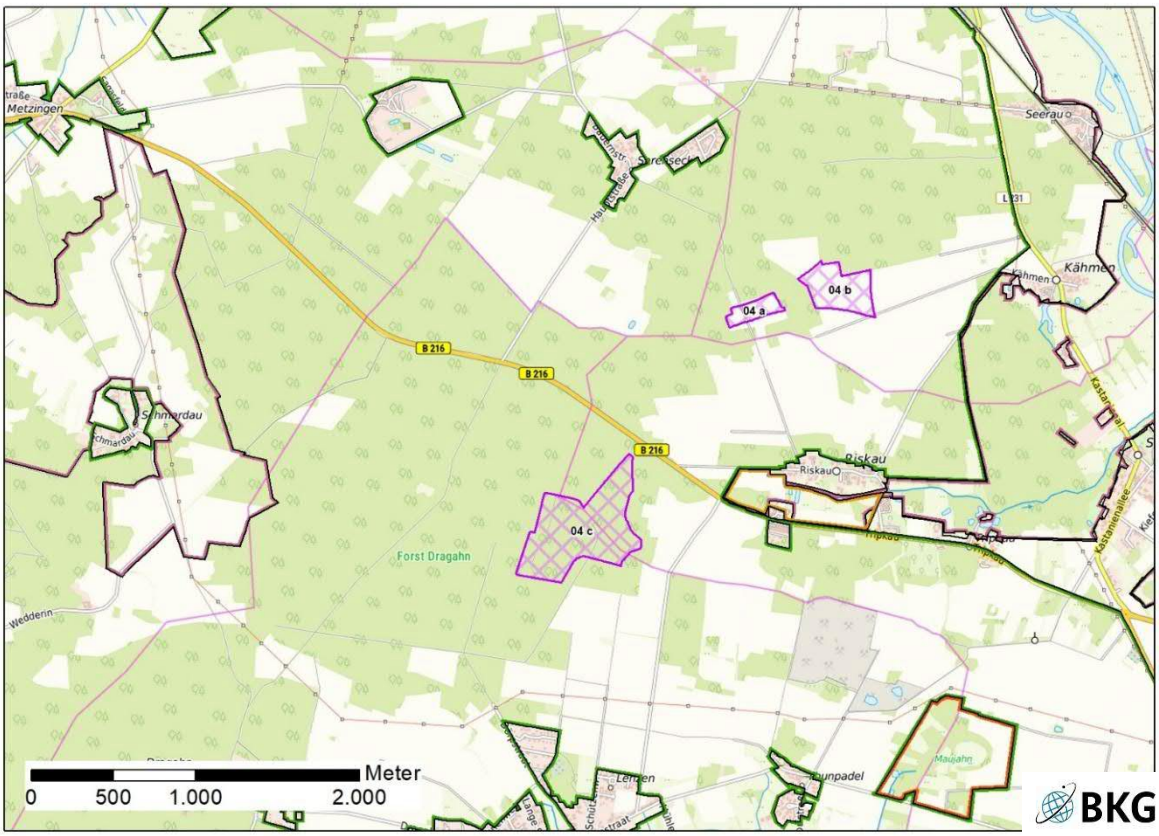


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

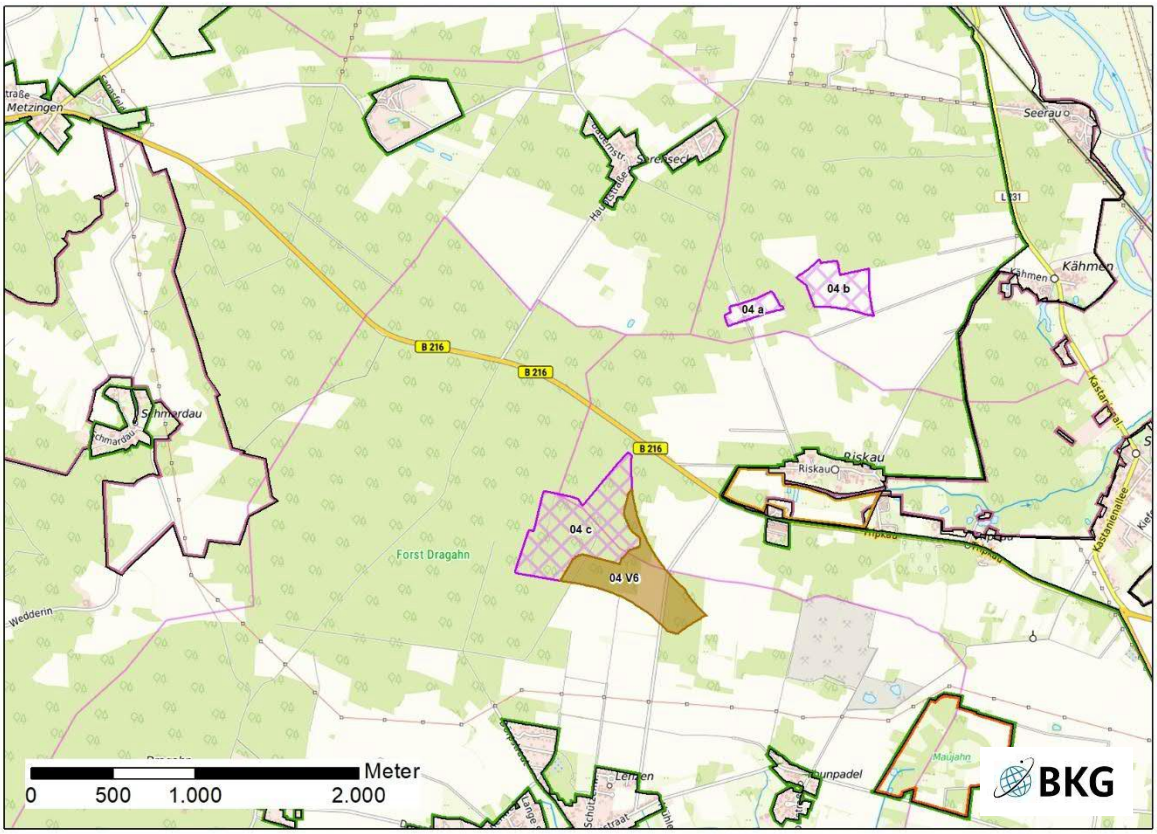


Abb. 4: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt südöstlich von Teilfläche c. Teilfläche V6 erstreckt sich dabei bis in die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie ein Waldstück nördlich von Karwitz.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	22,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Änderungen bei Abständen:

- Keine Änderungen bei den Abständen zu Karwitz und Riskau

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) gibt es keine relevanten Änderungen zu V4.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft bei Riskau in einem leicht erhöhten Umfang.

Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. In Teilfläche V6 zum Teil innerhalb des NLWKN Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (2832.3/15). Die genannten Rotmilanhorste liegen knapp außerhalb der Potenzialfläche. Der Nahbereichsabstand von 500 m wird bei allen drei Horsten nicht eingehalten. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4. Teilfläche V6 liegt gemäß LRP wie Teilfläche b in einem „Waldoffenland“ mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.
Boden / Wasser
Siehe V4a.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der südöstliche Bereich von Teilfläche V6 entfällt aufgrund der Nähe zu drei Rotmilanhorsten. Die Restfläche ist mit 5,5 ha zu klein für eine konzentrierte Nutzung durch die Windenergie und entfällt ebenfalls. Teilfläche V6 entfällt somit vollständig.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange des Rotmilans.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

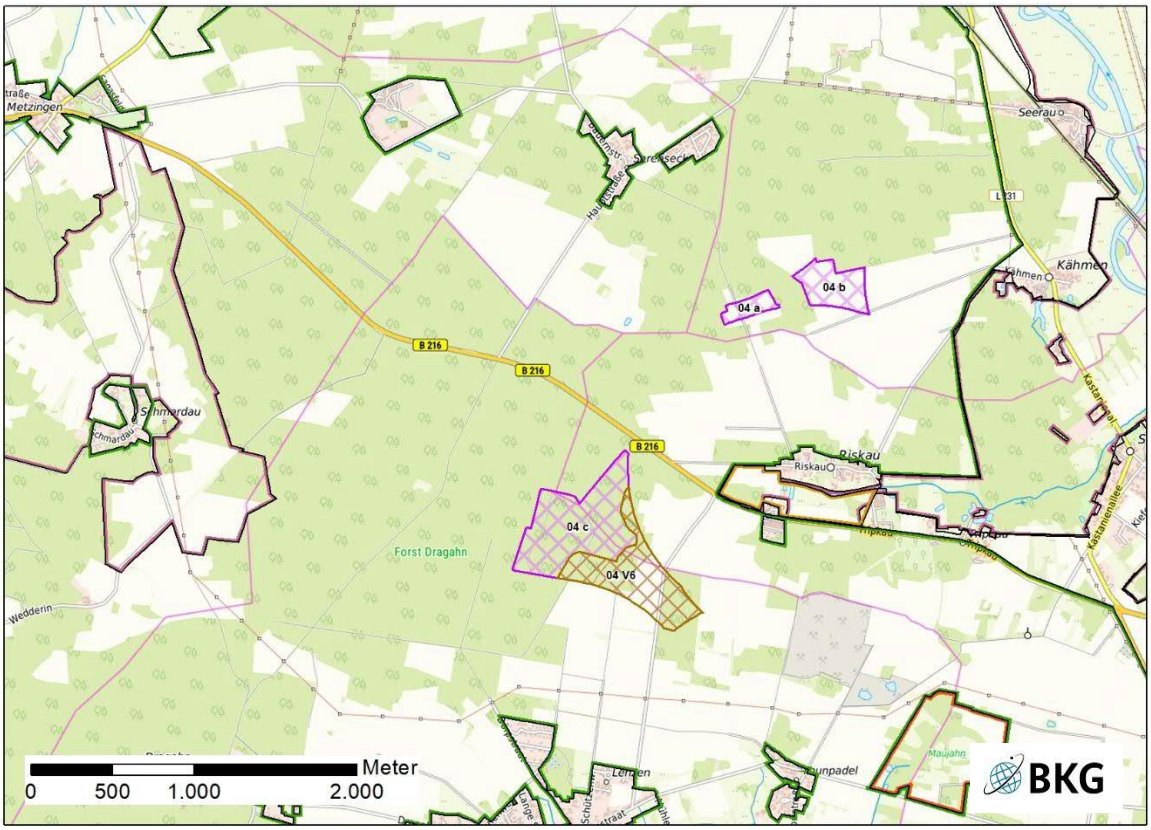
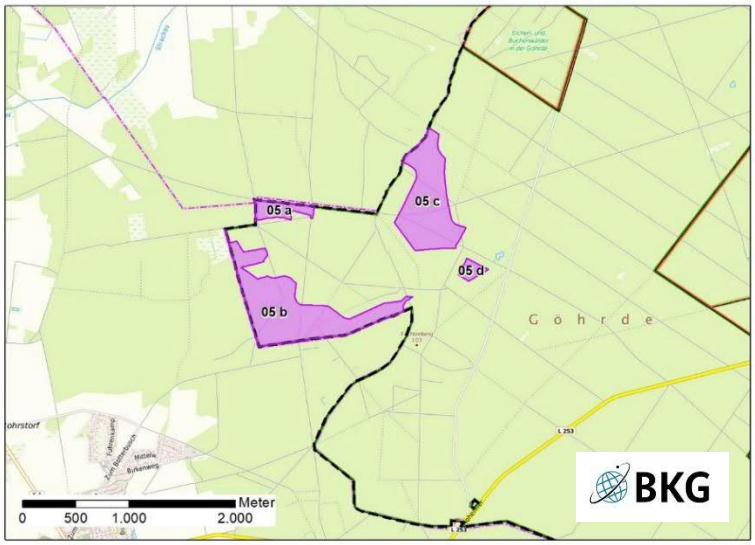


Abb. 5: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 05 „Botterbusch“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Botterbusch bestand im im RROP Entwurf 2025 aus 3 Teilflächen (a: 7,1 ha, b: 55,5 ha, c: 44,7 ha, d: 3,1). Die Gesamtgröße betrug 106,4 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 entfällt der Abstand von 75 m zum umliegenden Vorranggebiet Wald, weiterhin erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

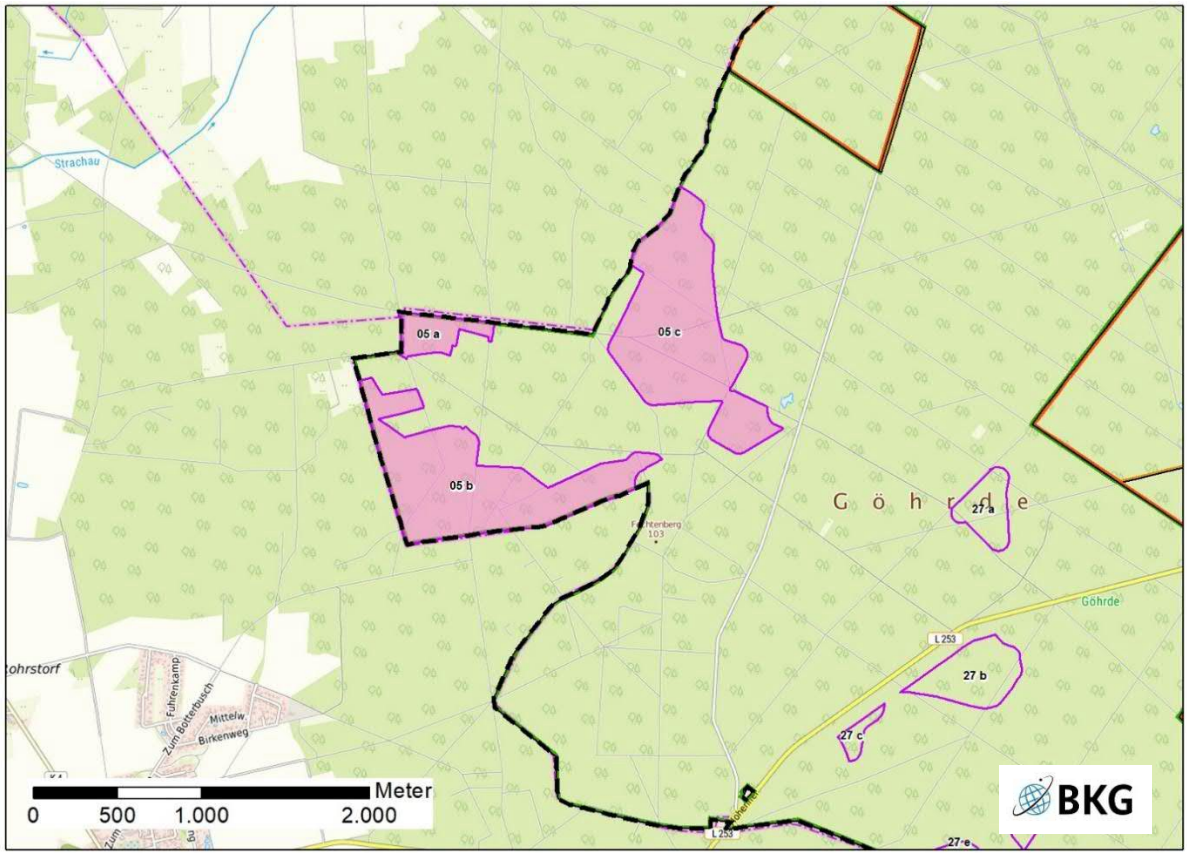


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue im Gemeindefreien Gebiet Göhrde. Sie grenzt im Norden an den Landkreis Lüneburg und im Westen und Süden an den Landkreis Uelzen. Durch die Lage innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes gibt es innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg keine nahegelegenen Orte oder Siedlungen.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 9,5 ha b: 67,5 ha	c: 71,9 ha

Gesamtgröße	148,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Die nächstgelegene klassifizierte Straße innerhalb des Landkreises ist die ca. 1,7 km südöstlich verlaufende L 253. Die Potenzialfläche ist lediglich über Wald und Forstwege erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Himbergen ca. 1.100 m südwestlich (LK Uelzen)

Alle übrigen Orte in den Landkreisen Uelzen oder Lüneburg liegen mehr als 2,5 km von der Potenzialfläche entfernt.

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt keinerlei Bebauung.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten aufgrund der Lage von Himbergen ebenfalls nicht zu erwarten.

Erholung

Der südliche Teil von Teilfläche c liegt innerhalb einer Erholungszone der Stufe zwei nach Waldfunktionskarte. Mittig durch Teilfläche c verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F), der westlich ungefähr dem Verlauf der Landkreisgrenze entlang von Teilfläche a folgt. Er dient als Anschlussstrecke eines im RROP Uelzen ausgewiesenen Radwegs.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Inmitten durch Teilfläche 5c verläuft eine Richtfunkstrecke. Durch die Flächenreduzierungen aufgrund anderer Belange ist diese Richtfunkstrecke nicht mehr betroffen.

Nach Auskunft des BAIUDBw befindet sich die Potenzialfläche in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150), für die eine Höhenbegrenzung von 518 m/NHN besteht. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 4,5 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Rund 800 m nördlich und 1.600 m östlich der Potenzialfläche liegt jeweils eine Teilfläche der des FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ Erhaltungsziele sind die im Gebiet vorkommenden Seen, Heideflächen, Hainsimsen Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hirschkäfer und Eremit. Das deckungsgleiche NSG LÜ 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In und direkt angrenzend an die Potenzialfläche sind über das gesamte Gebiet verteilt Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden als „Lebensraumtypen“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden.

Ein überwiegender Teil der Potenzialfläche (mit Ausnahme von Teilfläche a) liegt innerhalb eines potenziellen Naturschutzgebiets des LRP. Ebenfalls mit Ausnahme von Teilfläche a und dem westlichen Bereich von Teilfläche b überlagert sich die Potenzialfläche mit einem Lebensraum sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse. Dieser erstreckt sich von dem nördlich gelegenen NSG bis zu einer ca. 900 m südlich von Teilfläche c gelegenen Lichtung. Als in dem Lebensraum vorkommende Arten sind der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als kollisionsgefährdete Arten nach Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190 kartiert worden. Der gesamte Bereich ist im LRP großräumig für Artenhilfsmaßnahmen ausgewiesen.

Ein 160 m nordöstlich von Teilfläche c gelegenes Stillgewässer ist im LRP als Großvogellebensraum für den Schwarzstorch (SST-LBR-522) ausgewiesen (NLWKN 2020). Die Abgrenzung dieses Lebensraums ist im Rahmen des LRP regional konkretisiert worden.

Biotopverbund

Zwischen den Teilflächen a und b sowie südlich der Teilfläche c liegen Kerngebiete des Biotopverbunds Wald gemäß LRP, die als Vorranggebiete Biotopverbund RROP festgelegt sind. Ein Wildkatzenkorridor,

der im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist, verläuft von West nach Ost durch Teilfläche b.

Wald

Bei den Wäldern innerhalb der Potenzialfläche handelt es sich um Misch- und Nadelwälder. Nach Waldfunktionskarte sind die Baumbestände innerhalb der Teilflächen b und c zum Teil über 100 Jahre alt.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Der übergeordnete Landschaftsbildraum „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ hat eine hohe Bedeutung. Die umliegenden FFH/NSG Gebiete sind als Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung eingestuft Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsolen und Braunerde-Podsolen. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Alle nicht von der Landkreisgrenze bestimmten Abgrenzungen der Potenzialfläche werden durch ein Vorranggebiet Wald des LROP und RROP bestimmt, welches sich ca. 6,5 km nach Osten erstreckt und für einen Zugang aus der Richtung des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchquert werden müsste.

Ca. 250 m nordwestlich der Potenzialfläche ist gemäß Beschlussfassung 2025 des RROP des Landkreises Lüneburg ein Vorranggebiet Windenergie festgelegt.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Ein überwiegender Teil der Potenzialfläche liegt innerhalb eines potentiellen Naturschutzgebietes, eines Schwarzstorchhabitats sowie eines Fledermauslebensraums mit sehr hoher Bedeutung, in dem fünf kollisionsgefährdete Arten bekannt sind. Zusammen mit einer eingeschränkten Erreichbarkeit durch die umliegenden Wälder und Schutzgebiete innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist die Fläche auch unter Berücksichtigung der Nähe zu einem in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg insgesamt nicht für die Festlegung als Potenzialfläche für die Windenergie geeignet.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich durch die Lage innerhalb eines potenziellen Naturschutzgebiets, eines Schwarzstorchhabitats und eines hochwertigen Fledermauslebensraums sowie einer eingeschränkten Erreichbarkeit.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

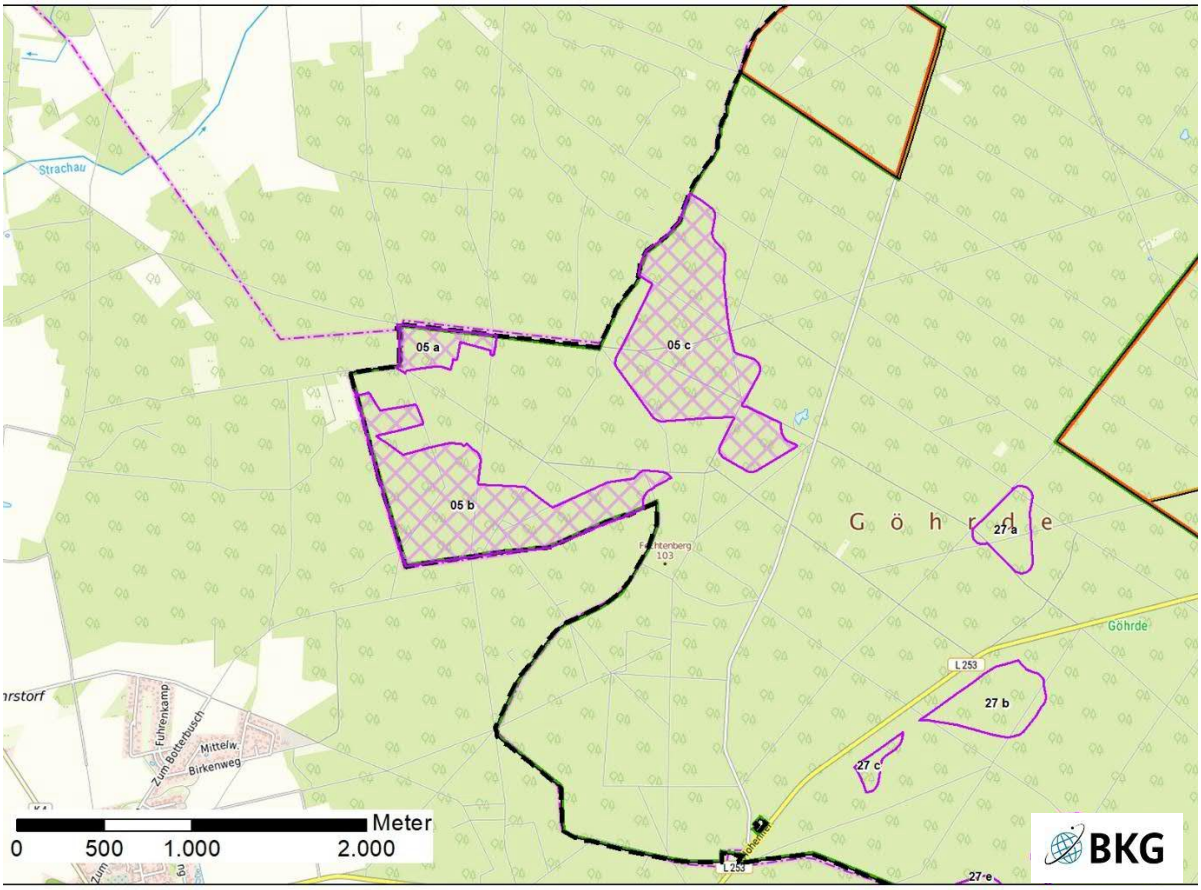
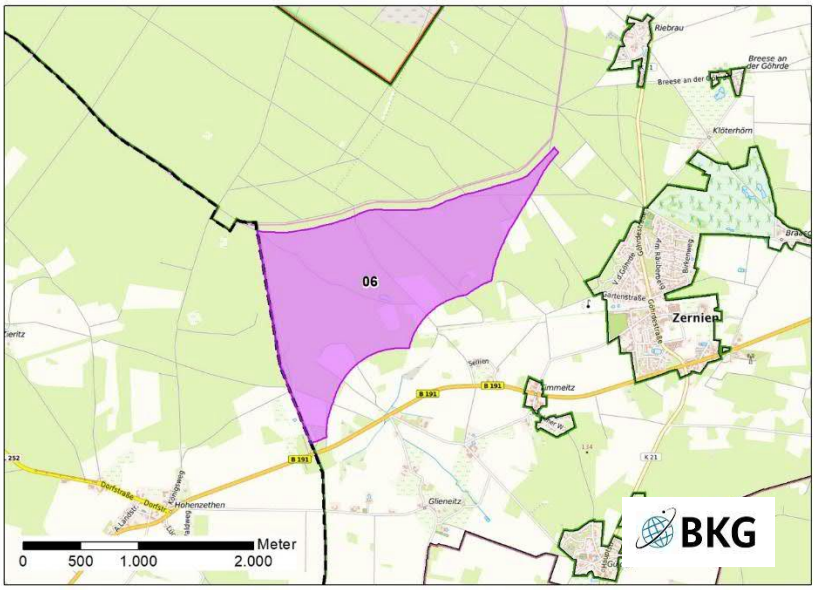


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 06 „Zernien“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Zernien bestand im RROP Entwurf 2025 aus einer Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 251,1 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 entfallen Waldbereiche innerhalb von Wasserschutzgebieten, so dass die Fläche entsprechend verkleinert wurde.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

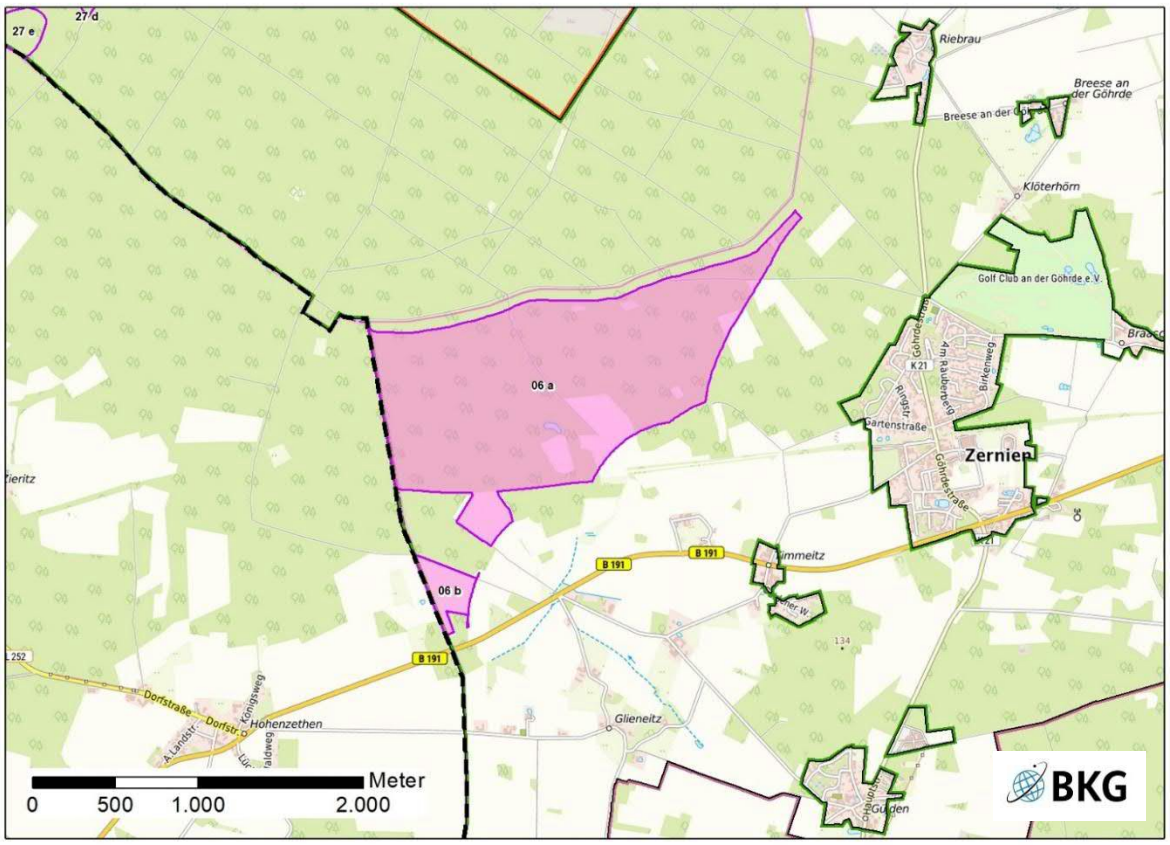


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue, westlich von Zernien, innerhalb der gleichnamigen Gemeinde und nördlich der B 191. Sie grenzt im Westen an den Landkreis Uelzen. Während der nördliche Teil der Fläche in einem Wald liegt, ragen von Süden auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in das Gebiet.

Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 216,8 ha	b: 8,5 ha
Gesamtgröße	225,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft, in Teilbereichen an der Flanke der Potenzialfläche in Richtung Südosten Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die Potenzialfläche liegt direkt nördlich der B 191 und ist von dieser über Wirtschaftswege zu erreichen.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Riebrau ca. 900 m nordöstlich
- Braasche ca. 1.300 m östlich
- Zernien ca. 900 m östlich
- Timmeitz ca. 1.300 m südlich
- Hohenzethen ca. 1.300 m südwestlich (LK Uelzen)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Zernien. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Zernien. Da sich die Potenzialfläche in mehreren Bereichen bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Belastung durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.

Erholung

Die 1996 von der Deutschen Bahn stillgelegte Strecke Uelzen-Dannenberg wird von der in Zernien ansässigen „Wendlanddraisine“ bis zur Landkreisgrenze als Draisinenstrecke genutzt. Ungefähr 1,2 km des insgesamt 3.3 km langen westlichen Streckenabschnitts liegen innerhalb der Potenzialfläche.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die 1996 stillgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg verläuft von Stoetze nach Zernien durch die Potenzialfläche. Seit 2022 wird der Streckenabschnitt westlich von Zernien bis zur Landkreisgrenze als eine der beiden Draisinenstrecken der „Wendlanddraisine“ genutzt.

Im äußersten nordöstlichen Bereich verläuft eine Richtfunktrasse. Um die direkte Sichtlinie ist lt. Betreiber ein Zylinder mit einem Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Trasse im Rahmen der Positionierung der WEA berücksichtigt werden, so dass die Potentialfläche nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wird.

Nach Auskunft des BAIUDBw befindet sich die Potenzialfläche in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer Höhenbegrenzung von 518 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8). Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 7,6 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Rund 1,1 km nördlich der Potenzialfläche liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Erhaltungsziele sind die im Gebiet vorkommenden Seen, Heideflächen, Hainsimsen Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hirschkäfer und Eremit. Als weitere Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie werden im Standarddatenbogen auch Mopsfledermaus und Großes Mausohr aufgeführt, zudem sind weitere Fledermausarten, wie z. B. Großer und Kleiner Abendsegler im Gebiet nachgewiesen. Im FFH-Gebiet wurde im Nordosten auch eine Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs nachgewiesen. Als weitere Anhang II Art kommt der Kammmolch vor. Das deckungsgleiche NSG Lü 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte

FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ca. 1.200 m südlich befindet sich eine Teilfläche des EU-VSG V 26 „Drawehn“, im Standarddatenbogen werden u. a. aufgeführt Rohrweihe, Ortolan, Wespenbussard, Rotmilan, Kranich, Baumfalke. Räumlich funktionale Bezüge bestehen danach u. a. zum FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und 75 „Landgraben- und Dummeniederung“.

Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist auch für dieses Gebiet eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Innerhalb der Fläche liegt ein eutrophes, naturnahes, nährstoffreiches Abbaugewässer als geschütztes § 30 Biotop. Das Gewässer ist auf späteren Planungsebenen bei der Standortwahl möglicher Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Ungefähr 2,7 km südlich der Potenzialfläche ist aus Datenauswertungen des LRP ein Rotmilanhorst bekannt. Der Horst liegt innerhalb des EU-VSG V26 „Drawehn“. Südlich der Potenzialfläche liegen zudem mehrere im LRP sehr hoch und hoch bewertete Brutvogellebensräume (Ortolan), einer direkt südlich angrenzend. Ca. 1 km südlich befindet sich auch ein wertvoller Bereich für Brutvögel landesweiter Bedeutung des NLWKN.

Innerhalb der Potenzialfläche sind aus 2021 durchgeführten Beobachtungen Flugbewegungen von Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (Jungvogel um das Stillgewässer herum), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) bekannt.

Als Zielarten gemäß LRP sind Kuckuck (in der Fläche) und direkt südlich Kranich und Pirol nachgewiesen. Relevant ist der Nachweis des Kranichs, der zwar aus 2016 stammt, aber hier mit einem Gewässer als tradiertem Bruthabitat korreliert.

Biotopverbund

In den Wäldern nördlich der Potenzialfläche sind Kerngebiete des Biotopverbunds Wald gemäß LRP und Vorranggebiete Biotopverbund des RROP zu finden. Ein Abstand von 80 m zu diesen Gebieten wird nicht unterschritten. Es verlaufen keine Verbundachsen durch die Potenzialfläche.

Wald

Waldflächen 400 m beidseitig der B 191 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald dargestellt. Zwei Splitterflächen dieses Waldes liegen in der südwestlichen Spitze der Potenzialfläche direkt an bzw. nahe der Landkreisgrenze. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist die Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche sind als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet. Er ist als „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ beschrieben. Ungefähr 400 m nördlich der Potenzialfläche liegt ein „Mit naturnahem Laubwald bestandener Höhenzug“, der als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet ist und das gesamte bereits genannte NSG/FFH-Gebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ mit abdeckt. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Braunerde-Podsolen, die durch Bänder aus weichselzeitlichen Reinsanden durchzogen sind.

Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Nördlich der Potenzialfläche liegt ein Vorranggebiet Wald und ein Vorranggebiet Biotopverbund des LROP sowie des RROP. Es wird ein Abstand von 80 m zu den Vorranggebieten eingehalten.

Sonstige Belange

Zu der Landkreisgrenze Uelzen wird ein Abstandspuffer von 75 m aufgrund des Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung des RROP Uelzen eingehalten, damit das Vorranggebiet des Nachbarlandkreises nicht von den Rotoren möglicher Windenergieanlagen überstrichen wird.

Zusammen mit der Potenzialfläche 03 kann es zu einer kumulativen Belastung der von Zernien kommen, die unter Punkt 3 geprüft wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Westen der Potenzialfläche entfällt der 75 m breite Abstandsstreifen zu der Landkreisgrenze Lüchow-Dannenberg/Uelzen um Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet Erholung zu vermeiden. Um den Kranichnachweis bzw. das Gewässer entfällt eine Fläche im Radius von 500 m als Störzone (Fluchtdistanz).

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

In Zusammenhang mit Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ entfällt die östliche Spitze der Potenzialfläche, um einen Freihaltewinkel von 60° für Zernien einzuhalten.

Von der Potenzialfläche verbleiben 188,6 ha in 2 Teilflächen für die LSG-Prüfung.

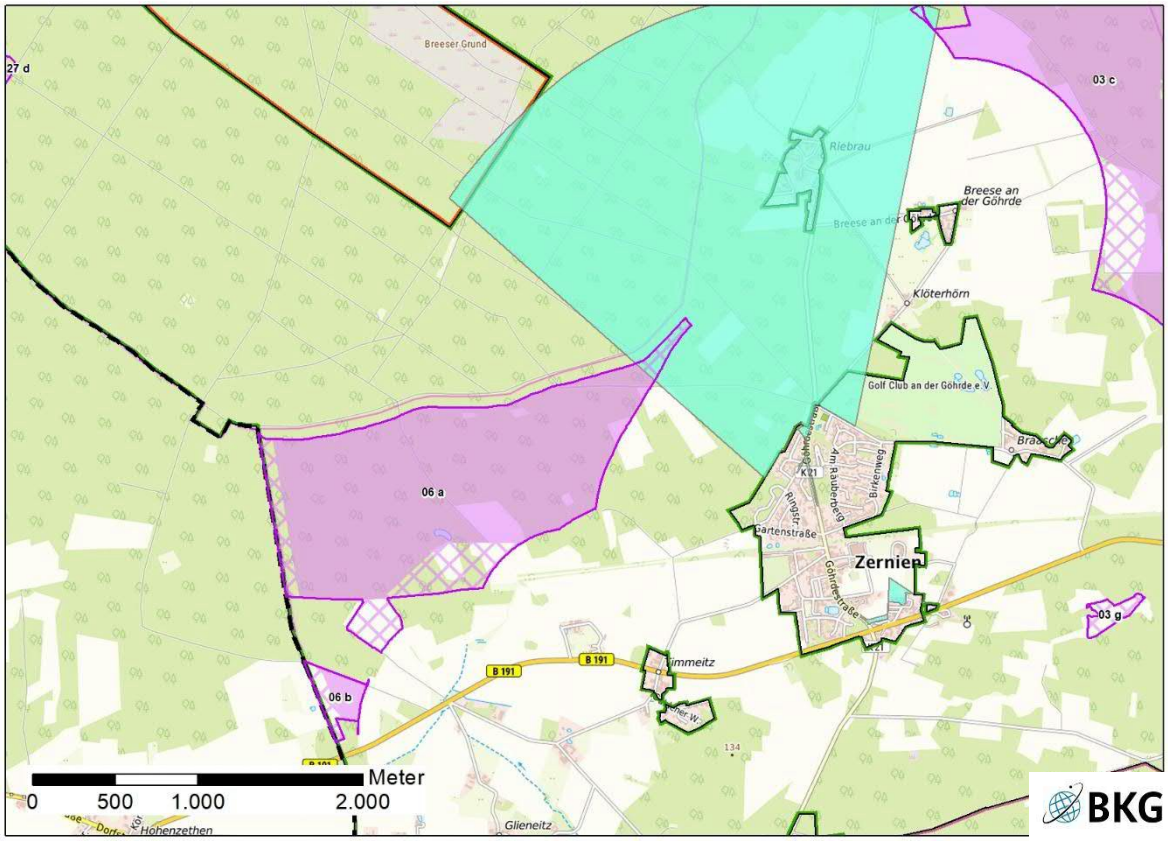


Abb. 3: Flächenreduzierung im Zuge der Umfassungsprüfung

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung: Die verbleibenden Potenzialflächen umfassen eine Fläche von rund 188,6 ha mit überwiegend forstwirtschaftlich genutztem Wald. Dieser besteht hauptsächlich aus Kiefern unterschiedlicher Altersklassen mit einzelnen kleinen Lichtungen.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Der Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei ca. 0,47 %. Es handelt sich bis auf die südliche gelegene 6b um eine sehr kompakte Fläche, die für sich alleine über die eigentliche Potenzialfläche hinaus keine weitere Fläche im LSG einschließt. Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist nicht zu erwarten bzw. nur im Zusammenwirken mit der Potenzialfläche 3 Breselenz/ Göhrde. Dies wiederum kann durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Flächen vermieden werden. Hierzu trägt die bereits erfolgte Reduktion der Fläche im Osten bei.

Zu beachten ist die exponiertere Lage im Osten, wo das Gelände noch Höhen bis etwa 100 bis 104 m ü. NN erreicht, während im Westen die Höhenlage von ca. 68 bis unter 100 m ü. NN reicht. WEA mit 250 m und mehr Höhe werden die umgebenden Höhen und auch die vorhandenen Türme überragen.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Beide Teilflächen weisen eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf (Bereich mit reliefiertem alten Nadelwald mit Höhen von 68-110 m gem. LRP). Regional bedeutsame Wanderwege führen nicht durch die Fläche. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind ebenfalls nicht vorhanden.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:

Durch die Lage am westlichen Rand des LSG und der Landkreisgrenze ist keine Isolierung durch die Fläche alleine zu befürchten. Ein Zusammenwirken mit der Potenzialfläche 03 Breselenz/ Göhrde ist jedoch zu beachten, da es hierdurch zur Isolierung von Teilflächen im LSG kommen kann. Nördlich in ca. 1,1 km Entfernung liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ mit dem NSG Lü 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ innerhalb des LSG und südlich in ca. 1,2 km eine Teilfläche des EU-VSG V 26 „Drawehn“ innerhalb des LSG. Das LSG erfüllt hier eine Puffer- und Vernetzungsfunktion für die Natura 2000-Gebiete, zumal es an weitere FFH und Vogelschutzgebiete im Norden, Osten und Süden angrenzt (v. a. FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, VSG V37 „Niedersächsische Mittelelbe“, EU-VSG V29 „Landgraben- und Dummeniederung“ und 75 „Landgraben- und Dummeniederung“).

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Die Fläche nördlich der Bahnlinie grenzt an Kernflächen für den Biotopschutz Wald (MU 2021) (NLWKN/ LaPro 2021). Das LROP weist hier ebenfalls Verbundflächen aus. Die nächstgelegenen Kernflächen sind im Süden ca. 1,5 bis 2 km entfernt und liegen jenseits der B 191.

Bei Realisierung der Potenzialfläche können ggf. Biotopverbundfunktionen innerhalb des LSG und insbesondere die Vernetzung zwischen Natura 2000-Gebieten und Gebietsteilen im Kontext mit der Fläche 03 (Breselenz/Göhrde) gestört werden, wenn nicht ausreichende, offene Korridore verbleiben.

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Die nördliche, größere Teilfläche liegt innerhalb eines solchen UZVR >100 qkm.

Weiterhin sind laut Zielkonzept des LRP Artenhilfsmaßnahmen für Säugetiere in der Nordfläche vorgesehen.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:

Im Rahmen der Kartierungen kollisionsempfindlicher Vogelarten des LRP (2021) konnten insgesamt sieben Groß- bzw. Greifvogelarten festgestellt werden. Die meisten Beobachtungen erfolgten im westlichen bzw. südlichen Bereich der Teilfläche. Am häufigsten wurden Mäusebussarde beobachtet. Auch Rotmilane konnten mehrfach kreisend beobachtet werden. Jeweils einmalig wurden ein Schwarzmilan sowie ein Wespenbussard beobachtet. Letzterer flog niedrig aus dem Untersuchungsgebiet kommend in südliche Richtung ab. Besonders hervorzuheben ist die einmalige Beobachtung vier gemeinsam kreisender Seeadler über einer im Wald befindlichen Ackerfläche. Auf Grund der Waldstruktur dieses Teilbereichs ist eine Brut vor Ort unwahrscheinlich. Da jedoch Bruten im weiteren Umfeld bekannt sind, ist von einem regelmäßigeren Auftreten der Art im Zusammenhang mit Nahrungsflügen auszugehen. Im Osten der Teilfläche wurden weiterhin einmalig je ein Habicht und ein Mäusebussard erfasst. Zielarten des LRP kommen außerhalb südlich (Kranich) und in der Fläche (Kuckuck) vor. Relevant ist das Vorkommen des Kranichs als störsensibler Art am Brutplatz.

Nachweise von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt, ein grundsätzliches Vorkommen ist aber anzunehmen. Im 1 km nördlich gelegenen NSG/FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ sind Waldfledermäuse (auch windkraftsensibel) erfasst und Vorkommen zahlreicher Arten (Braunen Langohrs und Großer Abendseglers) (Manthey 2013) nachgewiesen, 3 km nordöstlich (Brunnenhaus Zienitz) sind auch Winterquartiere bekannt, u.a. der Mopsfledermaus bekannt. Bei einer geeigneten Habitatstruktur ist ein Vorkommen dieser Arten auf der Potenzialfläche nicht auszuschließen.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Zu berücksichtigen ist die Randlage im LSG und die gute Kompaktheit der Potenzialfläche und der damit erzielbare Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/Beeinträchtigungen gesehen werden.

In diesem Kontext sind die Lage der Potenzialfläche im LSG, das als Pufferfläche/Verbundfläche für Natura 2000-Gebiete und im Umfeld von landesweit bedeutsamen bzw. gemäß LRP hoch und sehr hochwertigen Brutvogellebensräumen fungiert, die hohe Bedeutung überwiegender Teile für das Landschaftsbild und die Artnachweise kollisionsempfindlicher Arten wie Seeadler oder des störempfindlichen Kranichs zu berücksichtigen.

Zudem muss gerade diese Fläche im kumulativen Zusammenhang mit der Potenzialfläche 03 Breselenz/ Göhrde gesehen werden, da bei einer gemeinsamen Realisierung mit den Teilflächen 3b und 3c hier eine Trennwirkung im LSG entstehen und die Integrität des LSG zumindest in großen Teilen gefährdet werden kann. Dies kann nur durch ausreichende Abstände zwischen den Gebieten und räumliche Anpassungen vermieden werden.

Durch die Flächenreduktionen der Fläche 03 „Breselenz/Göhrde“ und der Umfassungsprüfung der Fläche 06 „Zernien“ ergibt sich ein Abstand von ca. 3 km zur Fläche 03 und damit ein breiter, offener Korridor.

Um die Kompaktheit der Fläche zu wahren, entfallen die verbleibende 9 ha große Fläche südlich der Bahnlinie. Diese ist trotz ihrer geringen Größe für fast ein Drittel der 2,8 km langen Nord-Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche verantwortlich, bietet jedoch nur Raum für 1 WEA.

Es verbleibt dann insgesamt eine Fläche von 184 ha. Das entspricht insgesamt ca. 0,4 % des LSG, wobei aufgrund des Abstandes von ca. 3 km zu Fläche 03 offene Korridore verbleiben. Dadurch ergibt sich auch kein durchgehender WEA-Korridor.
Die Gesamtintegrität des LSG kann damit unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG noch gewahrt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche geschont werden. Eine auf diese Weise angepasste Realisierung der Fläche stellt sich als möglich dar.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien der Vorsorge und zur Wahrung der Integrität des LSG werden die Flächen reduziert und die Auswirkungen vermindert. Günstig wirkt hier die Randlage innerhalb des LSG und die Kompaktheit der verbleibenden Fläche. Die Inanspruchnahme von hochwertigeren kleinflächigen Biotopstrukturen ist im Zuge der Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu großen Teilen geeignet.

Von den ursprünglichen 225,3 ha der Potenzialfläche stehen unter Berücksichtigung aller im Gebietsblatt aufgeführten Belange ca. 184 ha für eine Nutzung durch Windenergie zur Verfügung.

Von der Flächendifferenz, die insgesamt 41 ha beträgt, ergeben sich ca. 22,6 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Im Westen der Potenzialfläche entfällt der 75 m breite Abstandsstreifen zu der Landkreisgrenze zwischen Lüchow-Dannenberg und Uelzen aufgrund der entgegenstehenden Ziele der Raumordnung des RROP Uelzen. Um den Kranichnachweis bzw. das Gewässer entfällt eine Fläche im Radius von 500 m als Störzone (Fluchtdistanz).

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) entfällt mit 3 ha die östliche Spitze der Potenzialfläche, um einen Freihaltewinkel von 60° im Zusammenhang mit Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde einzuhalten.

Die übrigen entfallenden 5 ha ergeben sich aus der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Die südlich gelegene Teilfläche 6b entfällt aufgrund ihrer isolierten Lage und geringen Größe. Die Gebietsrücknahme zwischen der Bahnlinie und der B 191 dient einer Minderung der Gesamtbelastung der Schutzgebiete.

Die verbleibende Teilfläche der Potenzialfläche kann als Vorranggebiet Windenergienutzung auch innerhalb des LSG Elbhöhen – Drawehn, trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen und hohen visuellen Belastungen festgelegt werden.

Als Ergebnis der Abwägung ist der verbliebene Bereich der Potenzialfläche mit 184 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

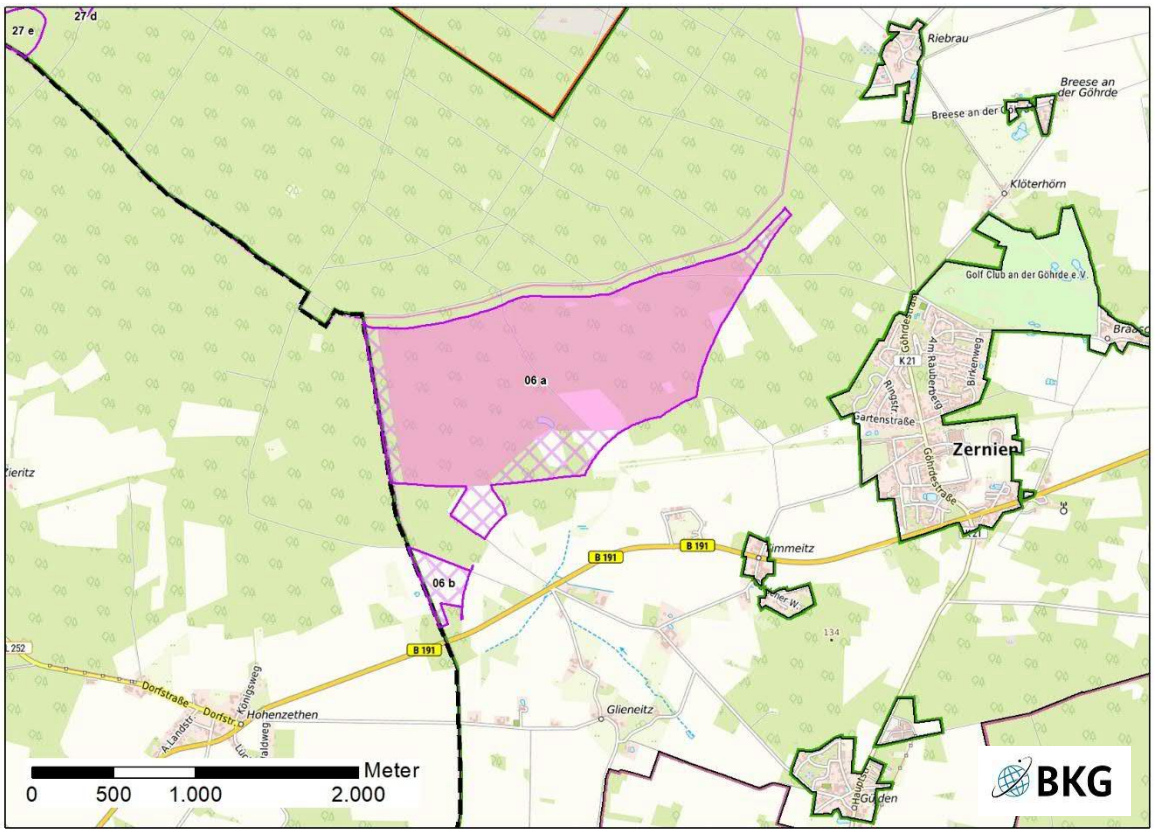


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

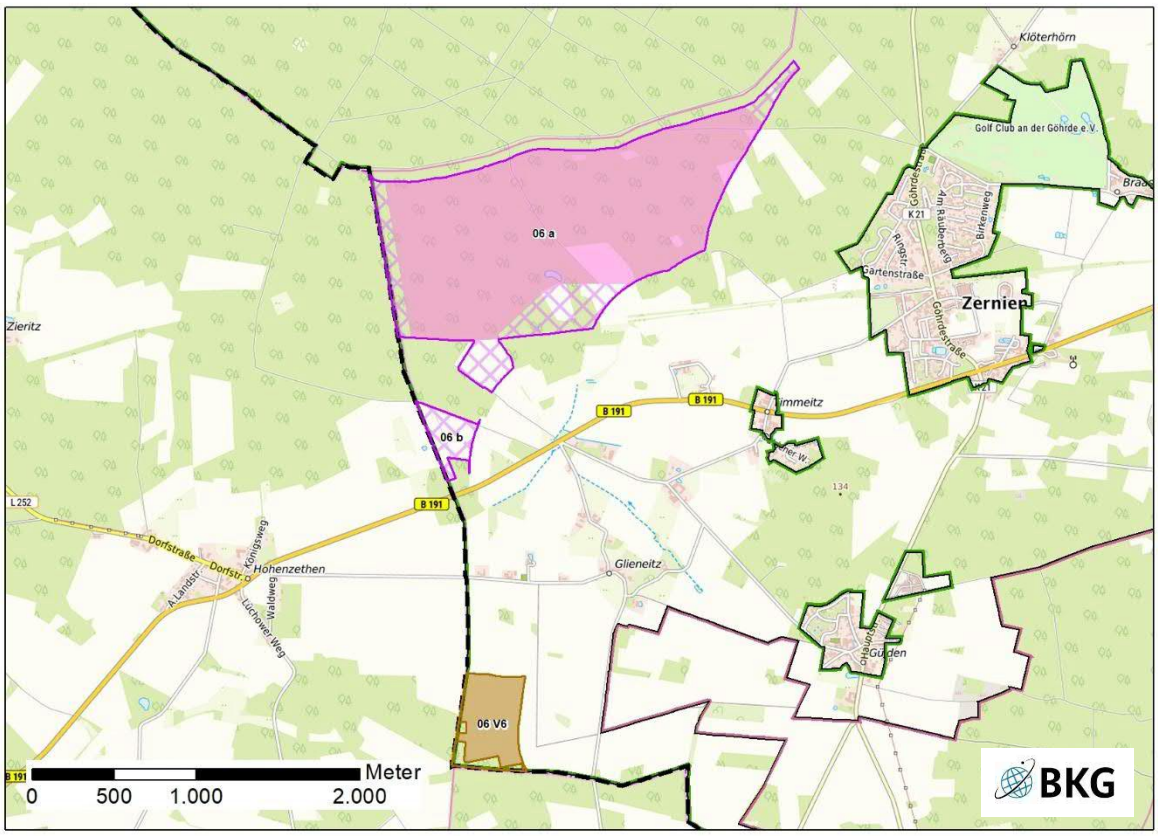


Abb. 5: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt ca. 1,2 km südlich der Teilfläche 06b und knapp über 2 km von der verbleibenden V4 entfernt. Teilfläche V6 liegt auf landwirtschaftlichen Flächen und grenzt im Westen und Süden an ein längliches bandförmiges Waldstück..
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	18,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der B 191 aus über Glieneitz und landwirtschaftliche Wege erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>

Änderungen bei Abständen:

- Timmeitz ca. 2 km nordöstlich (Innenbereichsatzung)
- Gülden ca. 1,7 km östlich
- Hohenzethen ca. 1.3 km nordwestlich (LK Uelzen)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine relevanten Wohnnutzungen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft jedoch in diesem Fall keine der umliegenden Ortschaften.

Erholung

Eine Nutzung der Feldwege und des westlich gelegenen Waldes (LK Uelzen) für die Naherholung ist nicht auszuschließen.

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ca. 500 m östlich befindet sich eine Teilfläche des EU-VSG V 26 „Drawehn“, im Standarddatenbogen werden u. a. aufgeführt Rohrweihe, Ortolan, Wespenbussard, Rotmilan, Kranich, Baumfalke.

Zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und der Potenzialfläche ist ein Rotmilanhorst bekannt. Der Nahbereichsabstand (500 m) gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten.

Biotopverbund

Keine Betroffenheit.

Wald

Keine Betroffenheit.

Landschaftsbild

Teilfläche V6 liegt gemäß LRP in einer „Teilräumig gegliederten Ackerlandschaft“ mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Braunerden.

Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Sind nicht bekannt.

Sonstige Belange

Im Landkreis Uelzen sind in einem Abstand von ca. 350 m bis 800 m insgesamt drei Windenergieanlagen genehmigt. Zudem ist gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) in diesem Bereich die Potenzialfläche 10 Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will.

Zusammen mit der Potenzialfläche aus V4a kann es zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen, die unter Punkt 3 geprüft wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der nordöstliche Bereich von Teilfläche V6 entfällt aufgrund der Nähe zu einem Rotmilanhorst.

Es verbeiben zunächst 12,5 ha Restfläche. Obwohl die Restfläche kleiner als 15 ha ist, entfällt sie aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit den genehmigten Windenergienanlagen in Uelzen nicht.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Zusammen mit der aus V4a verbleibenden Fläche kommt es zu einer unzumutbaren Belastung für Timmeitz und Hohenzethen (LK Uelzen).

Wenn der maximal zumutbare Belastungswinkel für Timmeitz an die verbleibende Fläche aus V4a angelegt wird, entfällt bis auf einen kleinen Bereich im Norden und einen mehr als 2,5 km weit entfernten Streifen an der Landkreisgrenze die gesamte Restfläche (siehe Abb. 6).

Wird stattdessen ein Freihaltewinkel an die Südspitze der verbleibenden V4a Fläche angelegt, entfällt stattdessen der gesamte Nordteil (siehe Abb. 7).

In beiden Fällen verbleibt eine Fläche die kleiner als 5 ha ist. Die Potenzialfläche entfällt trotz des räumlichen Zusammenhangs mit den genehmigten Windenergieanlagen und der Potenzialfläche des Landkreises Uelzen aufgrund der geringen Größe vollständig. Eine weitere Prüfung der Belastung von Hohenzethen entfällt folglich.

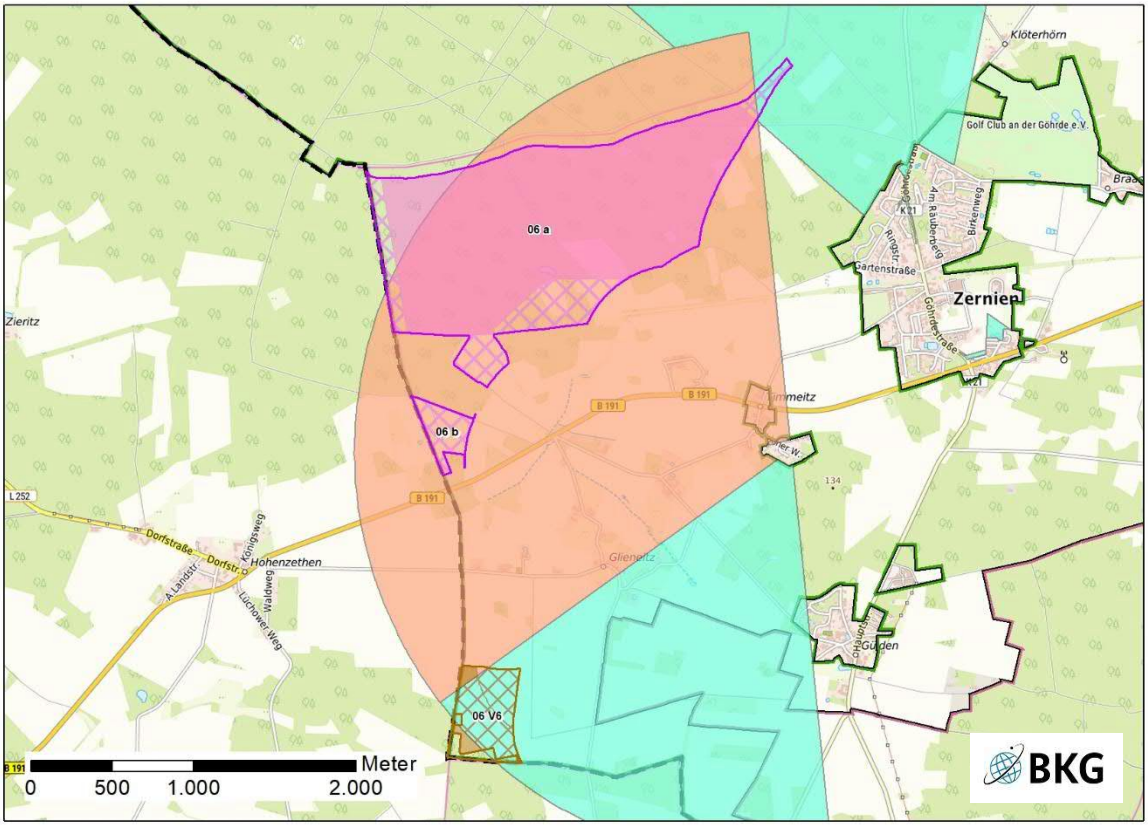


Abb. 6: Flächenreduzierung im Zuge der Umfassungsprüfung mit Belastungswinkel

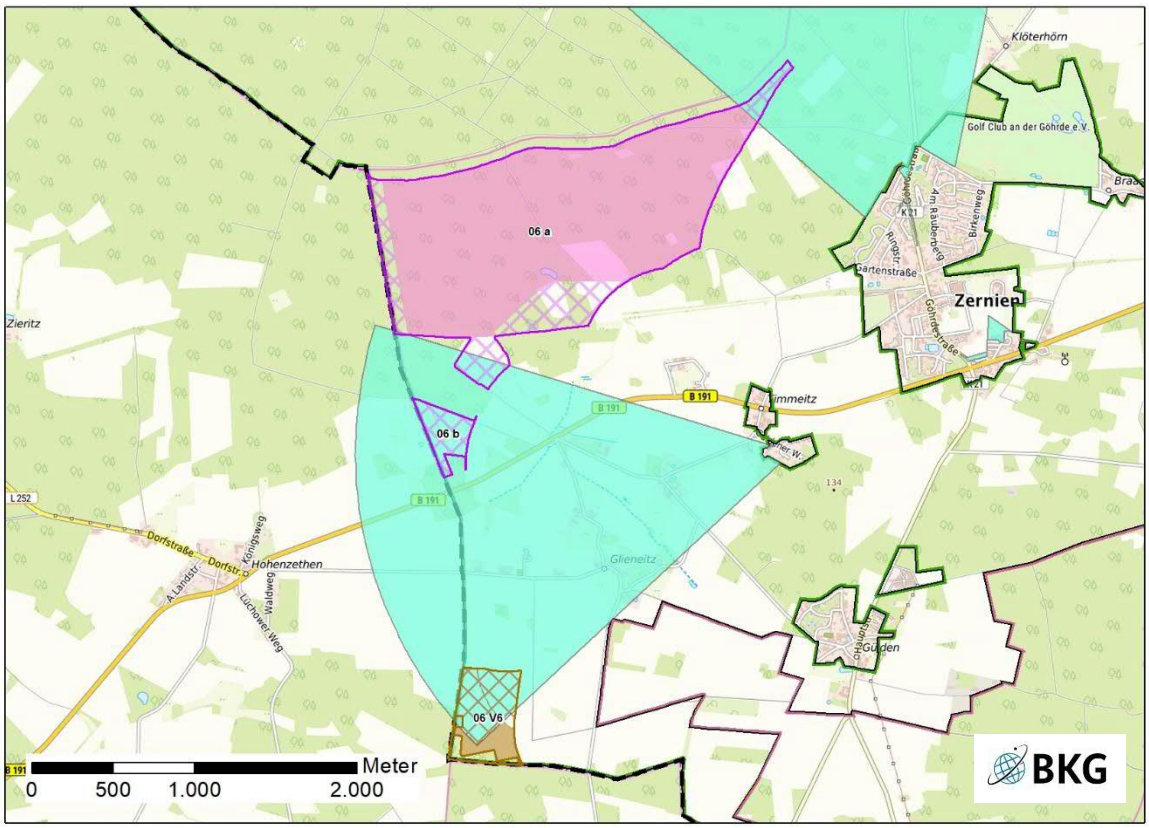


Abb. 7: Flächenreduzierung im Zuge der Umfassungsprüfung mit Freihaltewinkel

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der (Teil-)Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt teilweise aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange des Rotmilans.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) verringert sich die Flächengröße auf unter 5 ha. Trotz der räumlichen Nähe zu drei genehmigten Windenergieanlagen und einer Potenzialfläche im Landkreis Uelzen entfällt die Potenzialfläche aufgrund der geringen Größe vollständig.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Fläche der Teilfläche a aus Version-V4a wird als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 5 Zernien festgelegt.

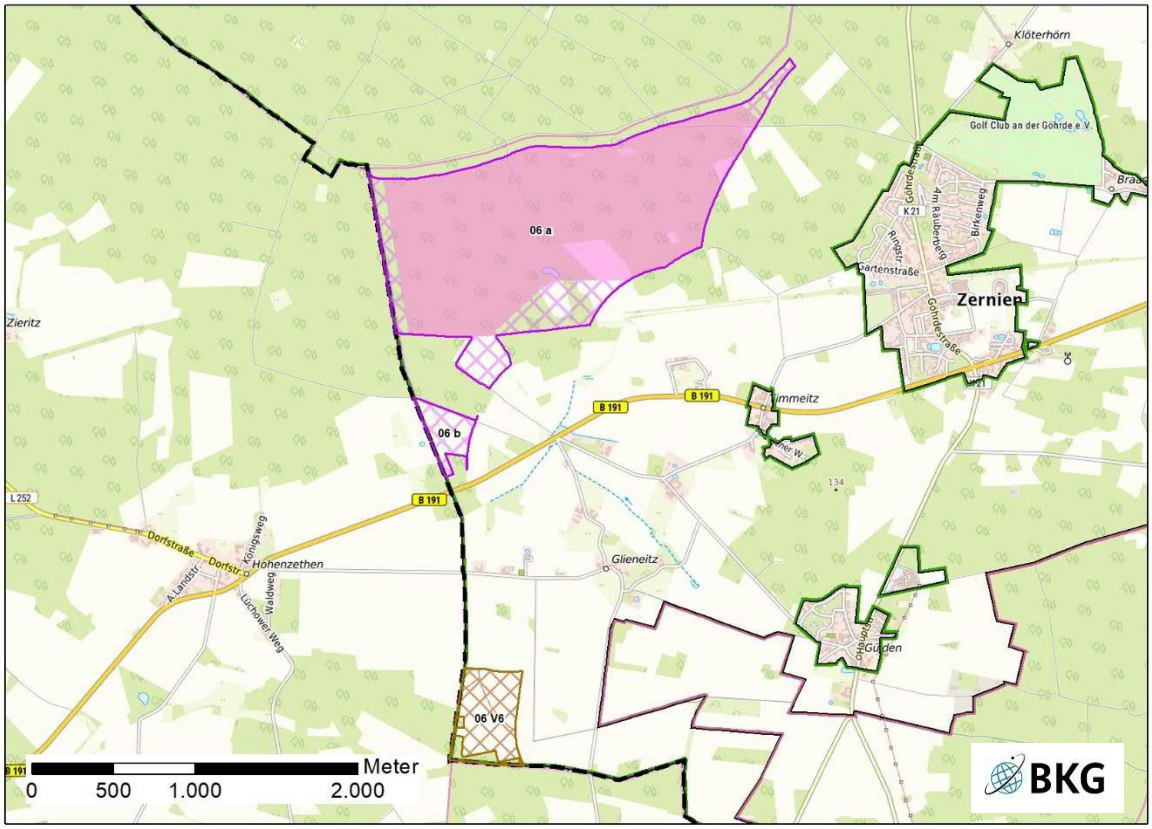
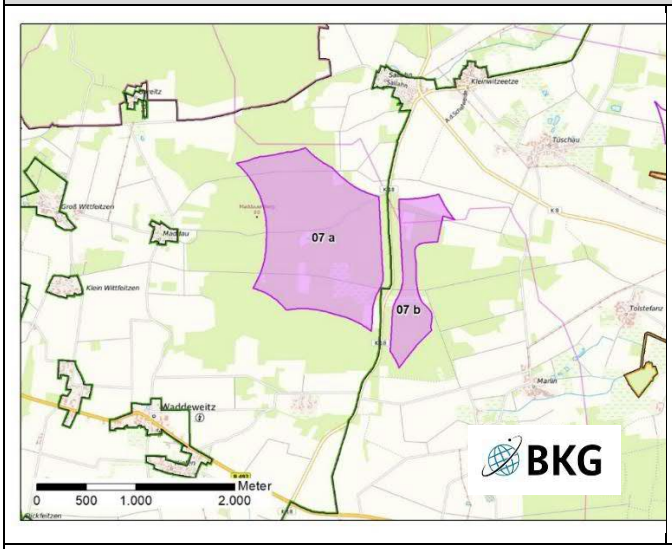


Abb. 8: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 5 Zernien wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 07 „Maddau“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Maddau bestand im RROP Entwurf 2025 aus 2 Teilflächen (a: 176,8 ha, b: 48,3 ha). Die Gesamtgröße betrug 225,2 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 vergrößert sich Teilfläche 07b nach Osten durch den entfallenden 75 m Abstand zum Vorranggebiet Wald des LROP. Im Norden von 07a erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

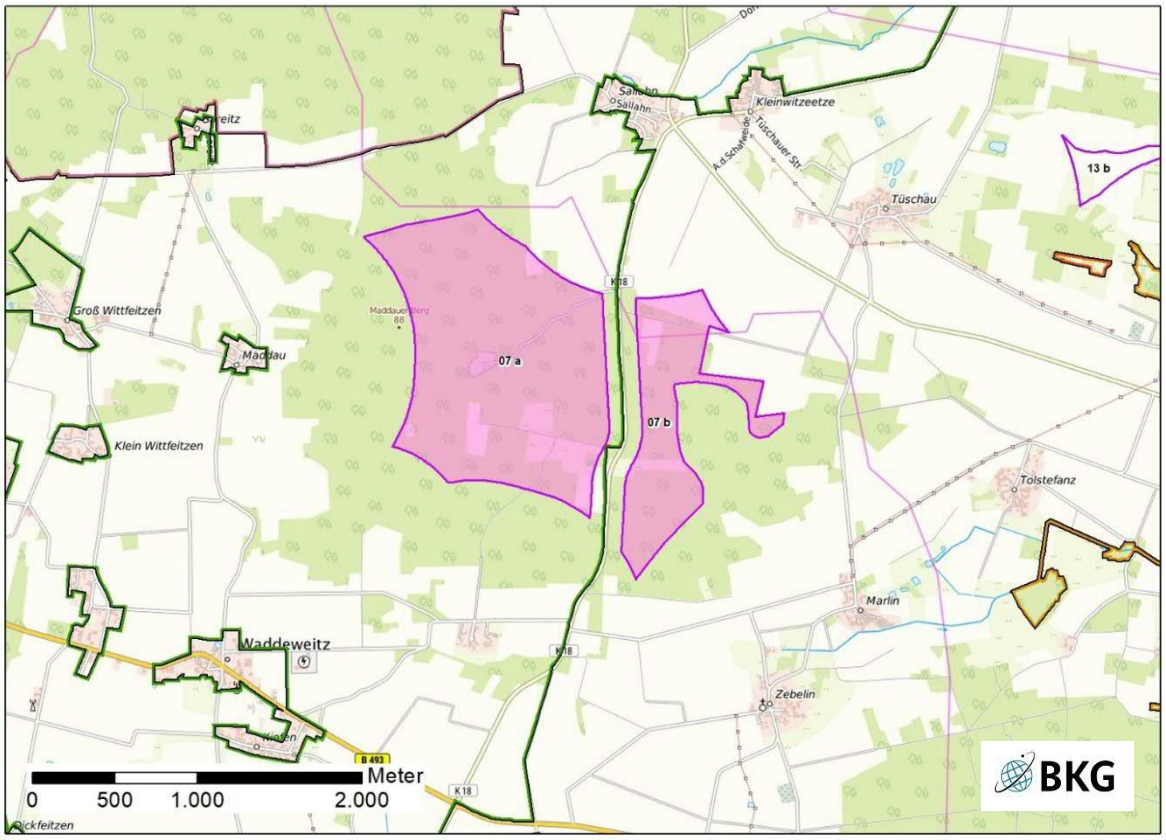


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nahe den Orten Maddau im Westen und Waddeweitz im Südwesten. Der Norden beider Teilflächen liegt in der Gemeinde Küsten, der Süden in der Gemeinde Waddeweitz. Mit Ausnahme einiger Lichtungen und Randbereiche der Flächen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, befindet sich die Potenzialfläche innerhalb von reliefierten Nadelwäldern um den Maddauer Berg mit Höhen zwischen 49 und 87 m ü. NN.

Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 178ha b: 62 ha	
Gesamtgröße	240 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: größtenteils Flächen für die Forstwirtschaft, kleinere Teilflächen von a und b Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die Teilflächen sind über die K 18 angebunden und von Wald sowie Wirtschaftswegen durchzogen.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Maddau, ca. 900 m westlich
- Sareitz, ca. 1.000 m nordwestlich
- Sallahn, ca. 900 m nördlich
- Kleinwitzeetze, ca. 1.000 m nordöstlich
- Tüschau-Saggrian, ca. 900 m nordöstlich
- Tolstefanz ca. 1.300 m östlich
- Marlin ca. 1.000 m südöstlich
- Zebelin ca. 900 m südostlich
- Kukate ca. 900 m südlich
- Waddeweitz ca. 1.400 m südwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Tüschau-Saggrian. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Durch die zwischen Potenzialfläche und Siedlung verlaufende K 8 besteht eine Vorbelastung. Ungefähr 900 m südlich der Teilfläche a liegt der Werkhof Kukate. Neben Gästehäusern für Übernachtungen werden handwerkliche Kurse angeboten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft Maddau im Westen und Marlin im Osten. In Richtung Maddau verläuft die Grenze der Potenzialfläche entlang des Maddauer Berges. Das Gelände im Bereich des Berges liegt ca. 20 bis 30 m höher als Maddau, wodurch ein erhöhtes Belastungsrisiko zu erwarten ist.

Erholung

Durch die Potenzialfläche selbst verlaufen keine ausgeschilderten Rad- oder Wanderwege. Allerdings wird der Wald, in dem die Fläche liegt, vollständig von einem Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderweg (F) umschlossen. Der Abstand zwischen Radwegen und Potenzialfläche beträgt 330 bis 900 m. Dabei sind die Abstände im Süden und Westen am geringsten und im Osten am höchsten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die beiden Teilflächen werden durch die K 18 voneinander getrennt. Das südliche Drittel der Potenzialfläche liegt auf einer Rohstofflagerstätte 2. Ordnung für Kiessand (Fläche Nr. KS/5). Raumbedeutsame Planungen innerhalb der Lagerfläche sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Nach Auskunft des BAIUDBw liegt die Potenzialfläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg sowie im MVA Sektor mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 8 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

180 m südwestlich von Teilfläche b, beginnend an der K 18 liegt ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden als sog. „Lebensraumtyp“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Wald erstreckt sich entlang einer Landwehr und ist als potenzielles Naturschutzgebiet (LRP: NSG-würdig) eingestuft.

500 m nördlich der Potenzialfläche liegt eine Teilfläche des EU-Vogelschutzgebiets V26 „Drawehn“. Im Standarddatendogen sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard

(*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt, zudem der Ortolan und Kranich als störsensible Arten. Der Nahbereichsabstand für die genannten kollisionsgefährdeten Arten wird eingehalten. Räumlich funktionale Bezüge bestehen nach Standarddatenbogen u. a. zum FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und 75 „Landgraben- und Dummeniederung“. Die Potenzialfläche liegt auch zwischen Teilflächen des VSG „Drawehn“ im Süden und Norden, allerdings nur randlich. Mehrere Vorkommen des Baumfalken sind nordwestlich zwischen VSG und Fläche a bekannt. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein national bedeutsamer Wiesenweihenlebensraum (2932. 3/4) (NLWKN 2017; PU 2024) (Wiesenweihenbericht 2020). Aus diesem Bereich liegt auch ein Nachweis der Rohrweihe vor. Ein weiterer solcher Lebensraum liegt zum Teil nördlich in Teilfläche b (NLWKN 2026). Diese Arten gelten außerhalb des Nahbereichs (400 m) nur als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante einer WEA im Flachland weniger als 50 m und in hügeligem Gelände weniger als 80 m über dem Boden liegt. (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Darüber hinaus sind in einem Abstand von 1-2 km rund um die Potenzialfläche verteilt Weißstorch- sowie Rot- und Schwarzmilanhorste zu finden. Der Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst (500 m) sowie zu einem Rohrweihennachweis (400 m) gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird in jeweils einem Fall nicht eingehalten.

Die Fläche wurde 2021 auch im Hinblick auf kollisionsempfindliche Vogelarten untersucht. Innerhalb und im Nahbereich der Potenzialfläche sind Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nachgewiesen. Die nördliche Hälfte von Teilfläche b liegt gemäß LRP in einem Gebiet sehr hoher Bedeutung für Brutvögel mit dem Pirol als Leitart. Dieses Gebiet umschließt die Potenzialteilfläche auch im Osten und Süden. Eine der für das Gebiet aufgeführten Arten ist hier neben v. a. dem Ortolan auch die Wiesenweihe, allerdings erstreckt sich die Fläche auch in den o. g. Wiesenweihenlebensraum, Nachweise innerhalb der Potenzialfläche liegen nicht vor. Im Süden liegen weitere Lebensräume mit hoher und sehr hoher Bedeutung (Feldlerche, Rotmilan). Wiederholte Nachweise des Baumfalken (*Falco subbuteo*) liegen westlich in 400 m knapp außerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 von 350 m vor. Zusätzlich liegt die gesamte Teilfläche im Bereich einer zugehörigen Artenhilfsmaßnahmenfläche für Brutvögel gem. LRP. Innerhalb der beiden Teilflächen sind allerdings nur begrenzt Ziel-/Leitarten des LRP nachgewiesen, v. a. Turteltaube, Neuntöter, Heidelerche aber auch Wendehals, aber keine explizit schlaggefährdeten Arten (wie z. B. die genannten Weihen).

Fledermausnachweise aus den Potenzialteilflächen liegen nicht vor, auch keine hoch- oder sehr hochwertigen Lebensräume (LRP 2024). Westlich aus dem Bereich Hohenvolkfien liegen zahlreiche Nachweise mehrerer Arten vor, u. a. Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), Mops- (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als kollisionsgefährdete Arten nach Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190. Die Flächen hier sind im LRP als Fledermauslebensraum sehr hoher Bedeutung ausgewiesen worden. Ein Vorkommen einzelner Arten ist auch innerhalb der Potenzialfläche nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich.

<u>Biotopverbund</u>

Ein Kerngebiet für den Biotopverbund des Halboffenlandes gemäß LRP und Vorranggebiet Biotopverbund des RROP grenzt im Osten an den Wald, in dem Teilfläche b liegt. Weitere Kerngebiete des Halboffenlandverbunds sind in einem Abstand zwischen ca. 150 bis 400 m östlich, westlich und nordwestlich der Potenzialfläche zu finden. Im Nordosten überschneidet sich ein Kerngebiet für die Entwicklung des Waldverbunds mit Teilfläche a. Jeweils ein Entwicklungskorridor für den Wald- und den Halboffenlandverbund verlaufen durch die Potenzialfläche, bzw. am nördlichen Rand.

Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

<u>Wald</u>

Der Wald innerhalb der Potenzialfläche weist keine besonderen Eigenschaften oder Funktionen gem. Waldfunktionenkarte auf.

<u>Landschaftsbild</u>

Teilfläche a befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft ungefähr entlang der K 18. Die gesamte Potenzialfläche liegt beinahe vollständig innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser
Die Fläche liegt auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Parallel zur K 18 verläuft eine zum Teil denkmalgeschützte Landwehr. Der straßenferne geschützte Teil der Landwehr liegt abschnittsweise in Teilfläche a. Um eine direkte Beeinträchtigung des Denkmals zu vermeiden, wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein entsprechender Schutzabstand eingehalten. Darüber hinaus ist das Denkmal auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Teilfläche b wird östlich von einem Vorranggebiet Wald des LROP und RROP begrenzt. Das 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist gemäß LROP und RROP zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen.
Sonstige Belange
Zusammen mit den Potenzialflächen 13 und 16 kann es zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen, die unter Punkt 3 geprüft werden.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Bereich der denkmalgeschützten Landwehr entfällt ein parallel zur K 18 verlaufender Streifen von Teilfläche a. Der Nordosten von Teilfläche a entfällt aufgrund des Nahbereichsabstandes zu einem Rotmilanhorst, der nördliche Offenlandbereich von Teilfläche b entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Nachweis der Rohrweihe sowie des Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung, zu dem zusätzlich ein Abstand von 75 m eingehalten wird, um eine Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Durch die Potenzialfläche kommt es nicht zu einer unzumutbaren Belastung umliegender Siedlungen. Von der Potenzialfläche verbleiben 203,9 ha für die LSG-Prüfung.

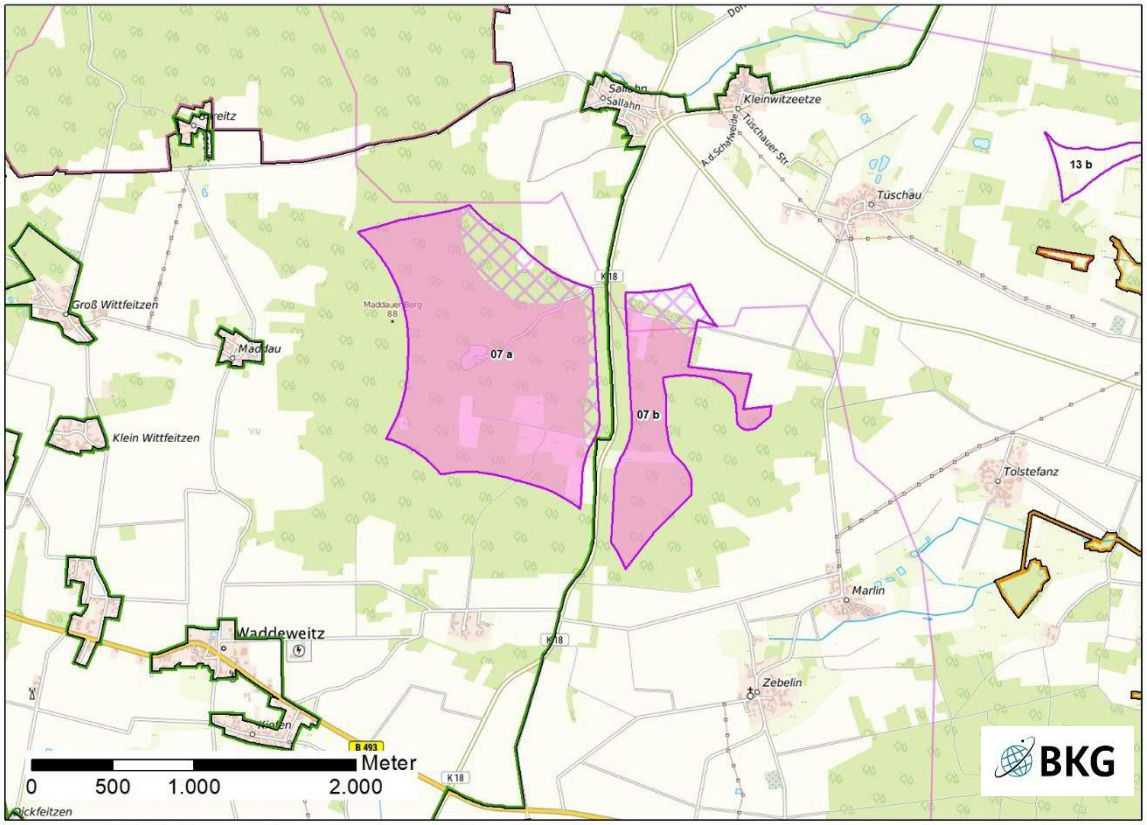


Abb. 3: Verbliebene Potenzialfläche für LSG-Prüfung

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung:

Von der Potenzialfläche verbleiben zwei kompakte Teilflächen von 203,9 ha. Fläche 7b liegt außerhalb des LSG und ist hier nicht relevant. Die Fläche 7a liegt innerhalb von reliefierten Nadelwäldern um den Maddauer Berg mit Höhen zwischen ca. 49 und 87 m ü. NN und damit etwas erhöht gegenüber dem Umland.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Die Potenzialfläche 7a liegt an der östlichen Grenze des LSG. Der Anteil der Potenzialfläche an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,6 %. Es handelt sich um eine sehr kompakte Fläche, die über die eigentliche Potenzialfläche hinaus kaum andere Fläche im LSG einschließt. Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist nicht zu befürchten.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Die Fläche 7a weist eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf (Höhenzug Hoher Mechtin, Maddauer Berg). Kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind jedoch nicht anzutreffen.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:

Durch die Lage am östlichen Rand des LSG ist keine Isolierung von Teilen des LSG zu befürchten. Nördlich und südlich der Potenzialfläche liegen VSG-Teilflächen (EU-VSG „Drawehn“) mit im Norden nur 500 m Abstand. Allerdings ist aufgrund der Randlage keine Barrierewirkung zwischen den EU-VSG-Teilflächen oder anderen Natura 2000-Gebieten zu befürchten. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 in Bezug auf das VSG „Drawehn“ muss allerdings gewahrt bleiben, was hier jedoch erwartet wird.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Die Fläche liegt zwischen Kernflächen für den Biotopschutz Wald (NLWKN/LaPro 2021) sowie Kernflächen mit Bedeutung für die Avifauna (Hier: Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung). Entwicklungskorridore für den Halboffenlandverbund laufen nördlich und südlich der Fläche. Das LROP weist hier ebenfalls

im Umfeld Verbundflächen (Vorranggebiet Biotopverbund) aus; grundsätzlich ist von Funktionsbezügen zwischen den Kernflächen auszugehen.

Im Norden von Teilfläche a verläuft ein Entwicklungskorridor für den Waldverbund. Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb eines solchen UVZR >100 qkm. Weiterhin sind laut Zielkonzept Artenhilfsmaßnahmen für Brutvögel in der Ostfläche b (außerhalb des LSG) und im Norden der Westfläche a vorgesehen.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:

Eine hohe Bedeutung für Insekten gem. LRP liegt im Nordteil der Fläche 7 a vor. Die Fläche weist zahlreiche Waldinnen und -außenränder mit Wechsel zu kleineren Offenlandbereichen auf und ist daher aufgrund ihrer Struktur auch für eine Reihe von Vogelarten von besonderem Interesse. Nachweise von Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard aus den Kartierungen kollisionsempfindlicher Vogelarten belegen dies. Als Zielarten des LRP sind zu nennen: Pirol, Wendehals, Kuckuck aber auch Neuntöter, Heidelerche als Halboffenland und Offenlandart, außerdem tlw. der Ortolan (LaReG 2021).

Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. erfasst. Ein Vorkommen einzelner auch windkraftsensibler Arten ist innerhalb der Potenzialfläche nicht auszuschließen (s. o., Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermauswochenstube 3 km östlich in Krummasel (Manthey 2011) nachgewiesen, 3 km südwestlich (Hohenvolkfien) sind zahlreiche Arten aus den Kartierungen bekannt). Bei einer unveränderten Habitatstruktur ist von einer tradierten Nutzung der Lebensräume auszugehen.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Zu berücksichtigen ist vorliegend die Randlage im LSG und die gute Kompaktheit der Potenzialfläche und der damit erzielbare Beitrag zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/Beeinträchtigungen gesehen werden.

In diesem Kontext sind die Lage der Potenzialfläche im LSG, das als Pufferfläche zu den umliegenden landesweit bedeutsamen bzw. hoch und sehr hoch bewerteten Brutvogellebensräumen (allerdings v. a. im Osten außerhalb des LSG) fungiert, die randliche Lage zwischen Teilgebieten des VSG „Drawehn“, die hohe Bedeutung überwiegender Teile für das Landschaftsbild in Verbindung mit der erhöhten Lage und die Artnachweise kollisionsempfindlicher Arten zu berücksichtigen.

Eine Entschärfung des Konfliktes ergibt sich hierbei durch die Lage der Teilfläche b außerhalb des LSG. Im Übrigen ist die Teilfläche a, abgesehen von in Teilbereichen nachgewiesenen Flugbewegungen schlaggefährdeter Arten und dem Landschaftsbild, vergleichsweise konfliktarm. Zum für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeigneten Teil der Potenzialfläche Breselenz/ Göhrde besteht ein Mindestabstand von über 4 km, zur für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeigneten Potenzialfläche Zernien sind es ca. 10 km. Diese Abstände belassen insbesondere unter Berücksichtigung der Randlage der Potenzialflächen 07 Maddau und 06 Zernien ausreichend breite, WEA-freie Korridore im LSG und v. a. auch zwischen Natura 2000-Gebieten im LSG. Zwar kumulieren hier im zentralen LSG zwischen Schmessau, Gamehlen, Waddeweitz und Zernien die Potenzialflächen, es sind hier aber auch neben den Gartower Tannen und Lichtenberg/Woltersdorf die größten Potenzialflächen im Landkreis überhaupt vorhanden.

Die Gesamtintegrität des LSG kann damit unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG noch gewahrt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche geschont werden. Eine angepasste Realisierung der Fläche stellt sich als möglich dar.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien der Vorsorge werden die Flächen reduziert und die Auswirkungen vermindert.

Die Fläche hält über 4 bzw. 10 km Abstand zu anderen geeigneten Potenzialflächen im LSG ein und ist dadurch nicht als eine zusammenhängende Fläche mit anderen Potenzialflächen zu betrachten. Daher ergibt sich im Zusammenwirken mit den Flächen Zernien und Breselenz/Göhrde kein durchgehender WEA-Korridor im LSG, auch wenn insgesamt große und bedeutsame Flächenanteile im LSG beansprucht werden müssen.

Die Inanspruchnahme von hochwertigeren kleinflächigen Biotopstrukturen ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet.

Von den ursprünglichen 240 ha der Potenzialfläche stehen unter Berücksichtigung aller im Gebietsblatt aufgeführten Belange ca. 204 ha für eine Nutzung durch Windenergie zur Verfügung.

Die Flächendifferenz von ca. 36 ha ergibt sich aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Im Bereich der denkmalgeschützten Landwehr entfällt ein parallel zur K 18 verlaufender Streifen von Teilfläche a. Der nördliche Offenlandbereich von Teilstück a entfällt aufgrund eines Rotmilanvorkommens, der Norden von Teilfläche b aufgrund eines Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) kommt es nicht zu einer unzumutbaren Belastung umliegender Siedlungen und damit zu keiner weiteren Flächenreduzierung.

Aus der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4), inklusive der Kohärenzprüfung der umliegenden Schutzgebiete ergeben sich keine weiteren Reduzierungen.

Als Ergebnis der Abwägung ist die verbleibende kompakte Potenzialfläche von 203,9 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

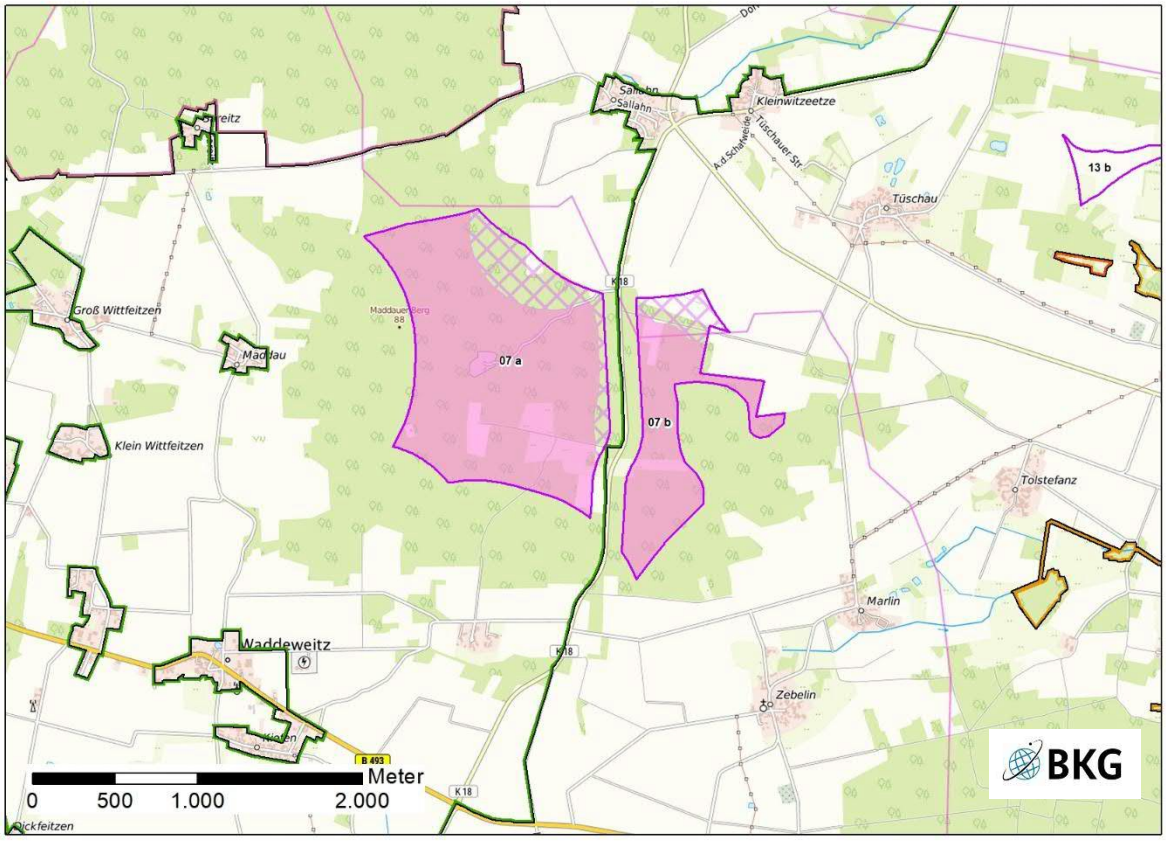


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

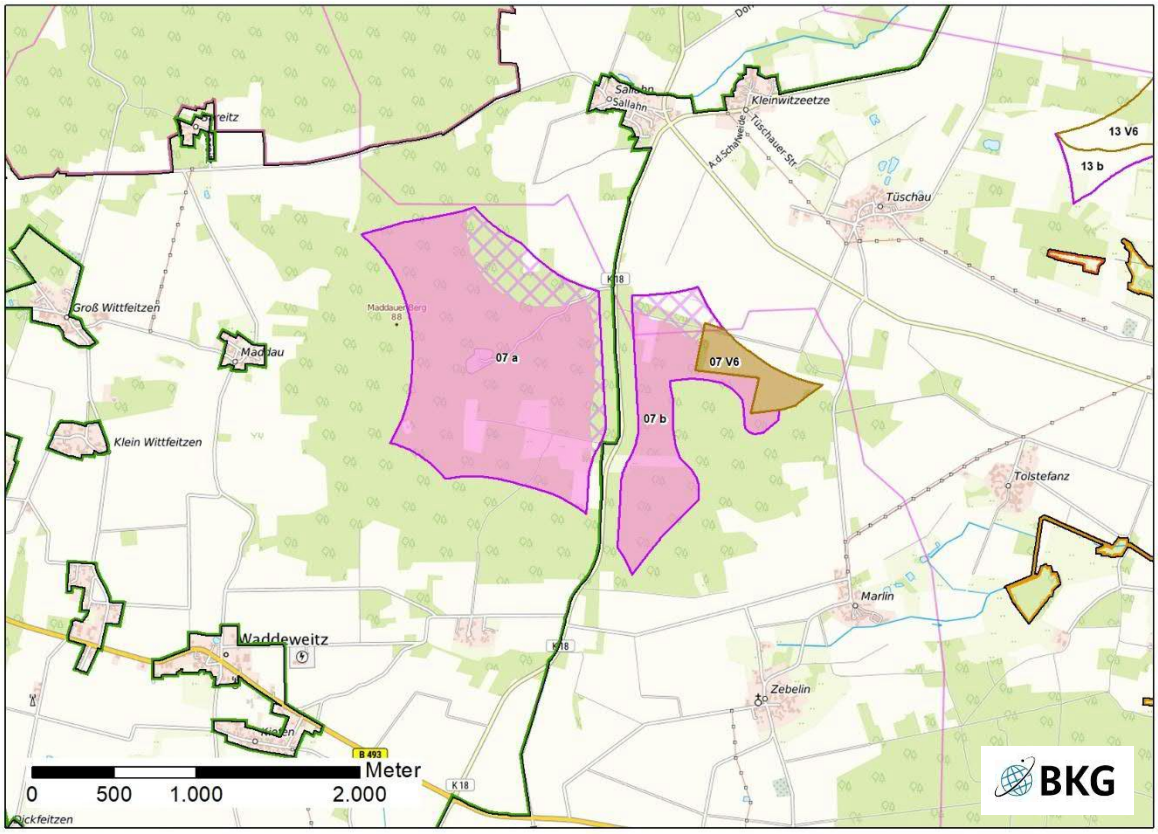


Abb. 5: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche erweitert Teilfläche b in Richtung Nordosten. Sie liegt in einem Waldrand und Offenlandbereich.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	15,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Änderungen bei Abständen:

- Tolstefanz ca. 1.200 m statt 1.300 m östlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) gibt es keine relevanten Änderungen zu V4a.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es gibt keine Änderungen zu V4a.

Erholung

Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Die östliche Spitze von Teilfläche V6 hält den Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst (500 m) gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht ein. Ein Bereich im nördlichen Teil liegt in einem Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung, zu dem zusätzlich ein Abstand von 75 m eingehalten wird, um eine Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a. Teilfläche V6 liegt gemäß LRP in einer „Weiträumigen, gehölzarmen Ackerlandschaft“ mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet. Der östliche Spitze von Teilfläche V6 entfällt aufgrund der Nähe zu einem Rotmilanhorst, ein Bereich im nördlichen Teil aufgrund eines Wiesenweihenlebensraumes nationaler Bedeutung. Es verbeiben ca. 15,4 ha.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet.

Die östliche Spitze der Potenzialfläche entfällt aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange des Rotmilans.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Fläche der Teilfläche a aus Version-V4a wird als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 6 Maddau festgelegt. Die Teilflächen b aus Version-V4a und V6 aus Version- V6a werden als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 7 Tüschau festgelegt.

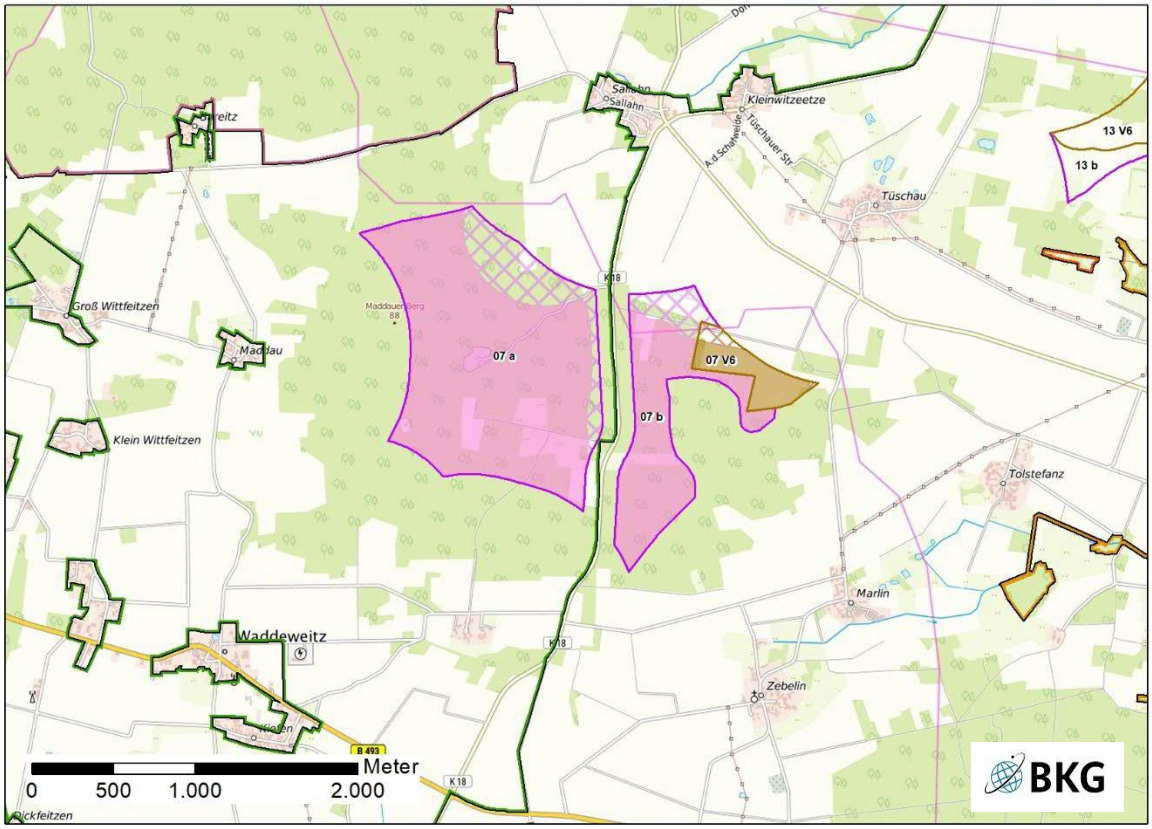
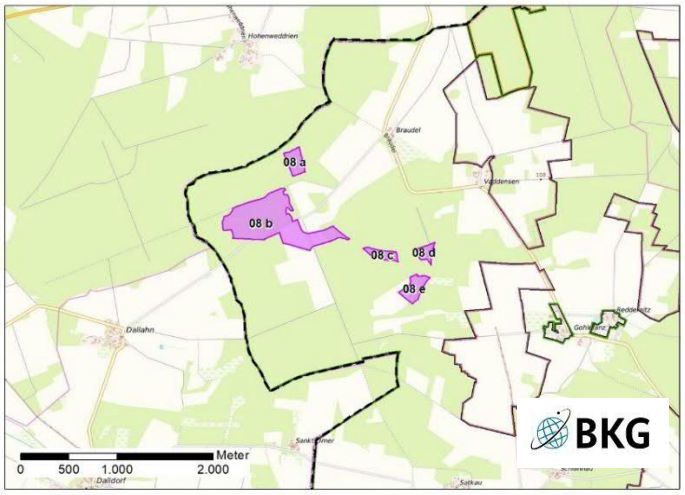


Abb. 6: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 6 Maddau und Nr. 7 Tüschau werden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 08 „Vaddensen“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Vaddensen bestand im RROP Entwurf 2025 aus 5 Teilflächen (a: 4 ha, b: 35,6 ha, c: 2,7 ha, d: 2,3 ha, e: 4,5 ha). Die Gesamtgröße betrug 49,2 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 vergrößern sich die Teilflächen jeweils um den entfallenen 75 m Abstand zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

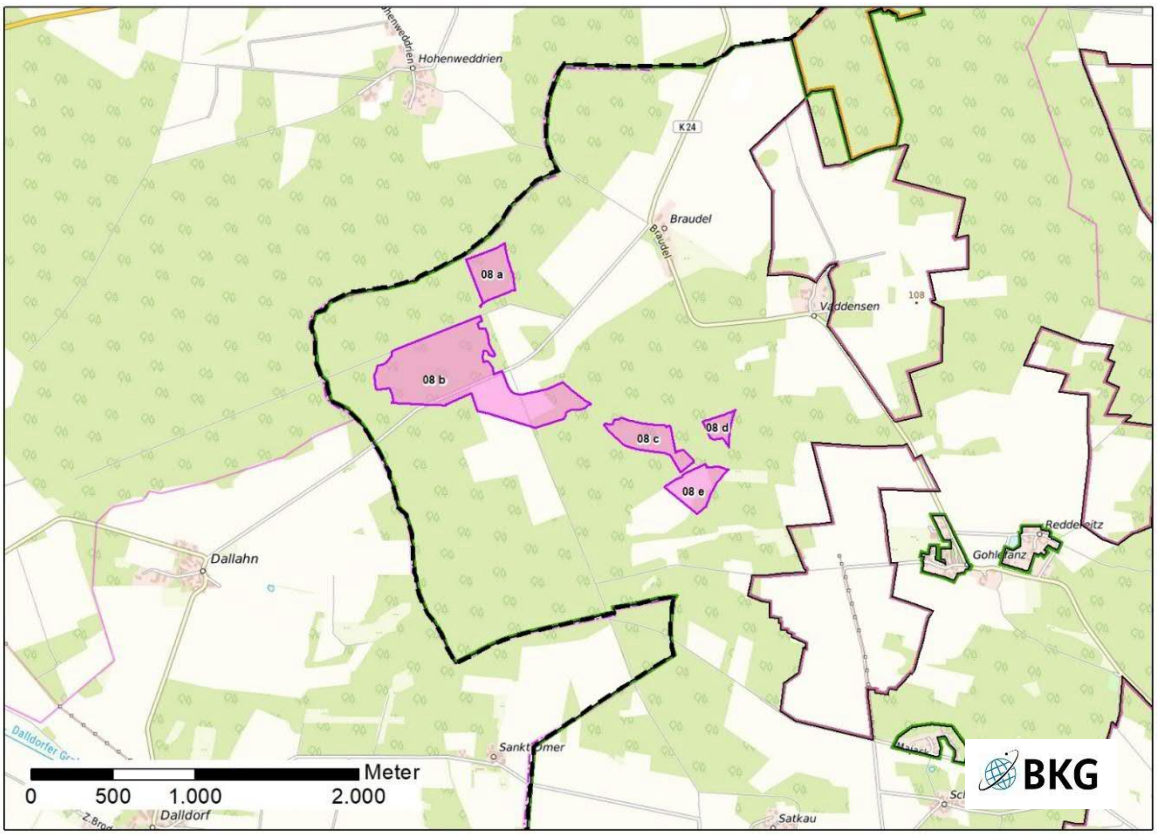


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises nahe der Kreisgrenze zu Uelzen, westlich von Vaddensen, in der Gemeinde Clenze. Sie liegt mit Ausnahme von Bereichen der Teilflächen b und e in Wäldern.	
Anzahl der Teilflächen	5	
Größe der Teilflächen	a: 6,5 ha b: 38,5 ha c: 7,1 ha	d: 2,2 ha e: 5,8 ha

Gesamtgröße	60,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft, Teilflächen von b und e Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Von der östlich verlaufenden K 24 besteht keine direkte Verbindung zu den nördlichen Teilflächen. Diese sind über die K 16 bei Dalldorf (LK Uelzen) aus Richtung Südwest erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Braudel, ca. 900 m nordöstlich
- Vaddensen ca. 700 m nordwestlich Teilfläche d
- Gohlefanz ca. 1.300 m östlich
- Dallahn ca. 1.400 m südwestlich (LK Uelzen)
- Hohenweddrin ca. 1.000 m nördlich (LK Uelzen)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Braudel und Vaddensen. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Es besteht eine Vorbelastung in Form der durch die bzw. zwischen den Orten und der Potenzialfläche verlaufenden K 24.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Braudel und Vaddensen.

Erholung

In der Potenzialfläche sowie der näheren Umgebung ist keine relevante Erholungsinfrastruktur oder Schwerpunkt der Erholungsnutzung bekannt. Eine Naherholungsnutzung der Wälder durch Anwohner ist anzunehmen. Bis auf Teile von 8b liegt eine hohe Qualität des Landschaftsbildes vor.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Nach Auskunft des BAIUDBw befindet sich die Potenzialfläche in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer Höhenbegrenzung von 518 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 5,5 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

600 m östlich und 800 m nordöstlich liegt jeweils eine Teilfläche des EU-VSG V26 „Drawehn“. Im Standard-Datenbogen des Schutzgebiets sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Offenlandflächen östlich von Teilfläche b sind vom NLWKN als wertvoller Bereich für Brutvögel landesweiter Bedeutung eingestuft (3031.1/4). Der hieran westlich anschließende Bereich ist mit dem Status offen bewertet, der LRP sieht hier eine potenzielle Bedeutung für den Ortolan.

Teilfläche b wird von Norden von einem potenziellen Naturschutzgebiet umfasst und von Teilfläche a getrennt. Die Abgrenzung der potenziellen Naturschutzfläche entspricht umliegender bodensaurer Buchenwälder armer Sandböden als sog. „Lebensraumtypen“ des Anhang I der FFH-Richtlinie. Zusätzlich sind rund um die Teilflächen b, c und d Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden als weiterer Lebensraumtyp zu finden. Diese Eichenwälder trennen alle Teilflächen bis auf a voneinander.

Biotopverbund

Um die Potenzialfläche verteilt liegen vier Kerngebiete des Biotopverbundes Wald des LRP sowie Vorranggebiete Biotopverbund aus RROP und LROP). Eine Waldverbundachse, die im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist, verläuft durch Teilfläche d und c. Zusätzlich verläuft eine deutschlandweite Hauptverbundachse für Wildkatzen, die ebenfalls im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund fest-

gelegt ist durch Teilfläche b. Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche sind Nadel- und Mischwälder zu finden. Zum Teil direkt an die Fläche angrenzend liegen vier „Kernflächen naturnahe Wälder“ des niedersächsischen Landschaftsprogramms 2022. Diese liegen vollständig innerhalb der oben genannten Kernflächen des Waldverbundes.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Teilfläche b liegt sie innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „mit Mischwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Eine Bewertung in Hinblick auf den Schutzstatus des LSG erfolgt ggf. unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Fläche liegt in den Wäldern auf Braunerde-Podsolen und auf den landwirtschaftlichen Flächen auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser direkt betroffen. In einem Abstand von jeweils 60 m sind drei Gebiete mit Böden naturgeschichtlicher Bedeutung zu finden. Zwei davon nördlich von Teilfläche b, entlang der Landkreisgrenze, die dritte zwischen südwestlich der Teilflächen b und c. Es handelt sich in allen drei Fällen um Böden alter (Laub-) Waldstandorte.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Östlich von Teilfläche d, in einem Abstand von 50 bis 100 m, liegt eine Gruppe Grabhügel. Da sich die Grabhügel sichtverschattet innerhalb eines Waldes befinden, ist aufgrund der Rotor-Out-Regelung kein vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Angrenzend zur Potenzialfläche liegen zwei Vorranggebiete Wald des LROP und RROP. Das erste Gebiet liegt westlich von Teilfläche a und nördlich von Teilfläche b und erstreckt sich bis in den Landkreis Uelzen. Das zweite liegt zwischen den Teilflächen b, c und e.

Sonstige Belange

Ungefähr 2,4 km südlich der Potenzialfläche liegt der im Jahr 2022 in Betrieb genommene Bürgerwindpark „Dalldorf-Grabau“ mit insgesamt sieben Windenergieanlagen. Eine mögliche unzumutbare optische Belastung für den zwischen dem Windpark und der Potenzialfläche liegenden Ort Dallahn besteht nicht.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen a und b entfallen aufgrund des direkt angrenzenden potenziellen Naturschutzgebiets, das durch „Lebensraumtypen“ des Anhang I der FFH-Richtlinie gestützt wird. Durch die Feststellung einer NSG-Würdigkeit ist von einer besonderen Qualität der Buchenwälder auszugehen. Darüber hinaus werden die Grenzen der Teilflächen c, d und e durch Eichenwälder, einem “Lebensraumtyp“ des Anhang I der FFH-Richtlinie, bestimmt. Eine Erschließung und Nutzung der Fläche ohne eine Beeinträchtigung oder einen Verlust von zumindest Teilen dieser Wälder ist voraussichtlich nicht möglich. Daher entfallen auch diese drei Teilflächen, auch wenn sie zusammen gerade so die Mindestgröße erreichen würden.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich für die Teilflächen a und b aufgrund des direkt angrenzenden potenziellen Naturschutzgebiets und für die Teilflächen c, d und e durch die umliegenden Eichenwälder als Lebensraumtypen, die durch eine Erschließung beeinträchtigt werden würden. Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

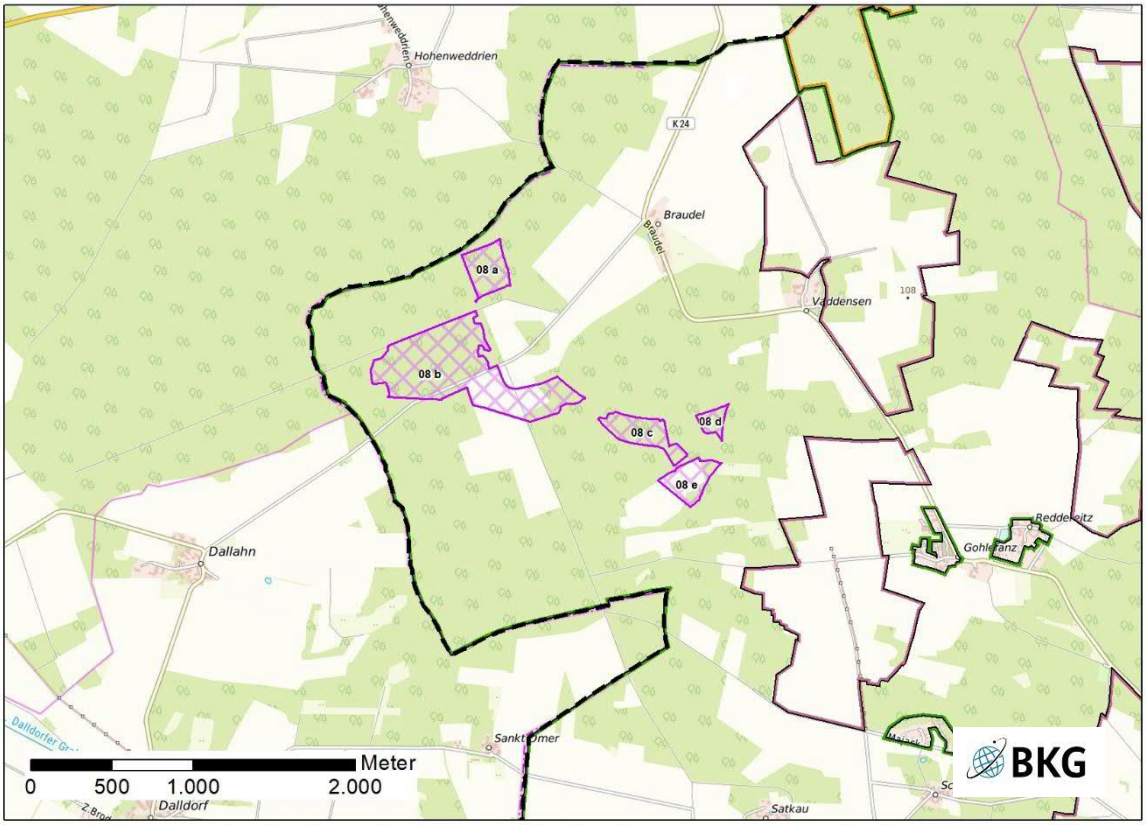


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

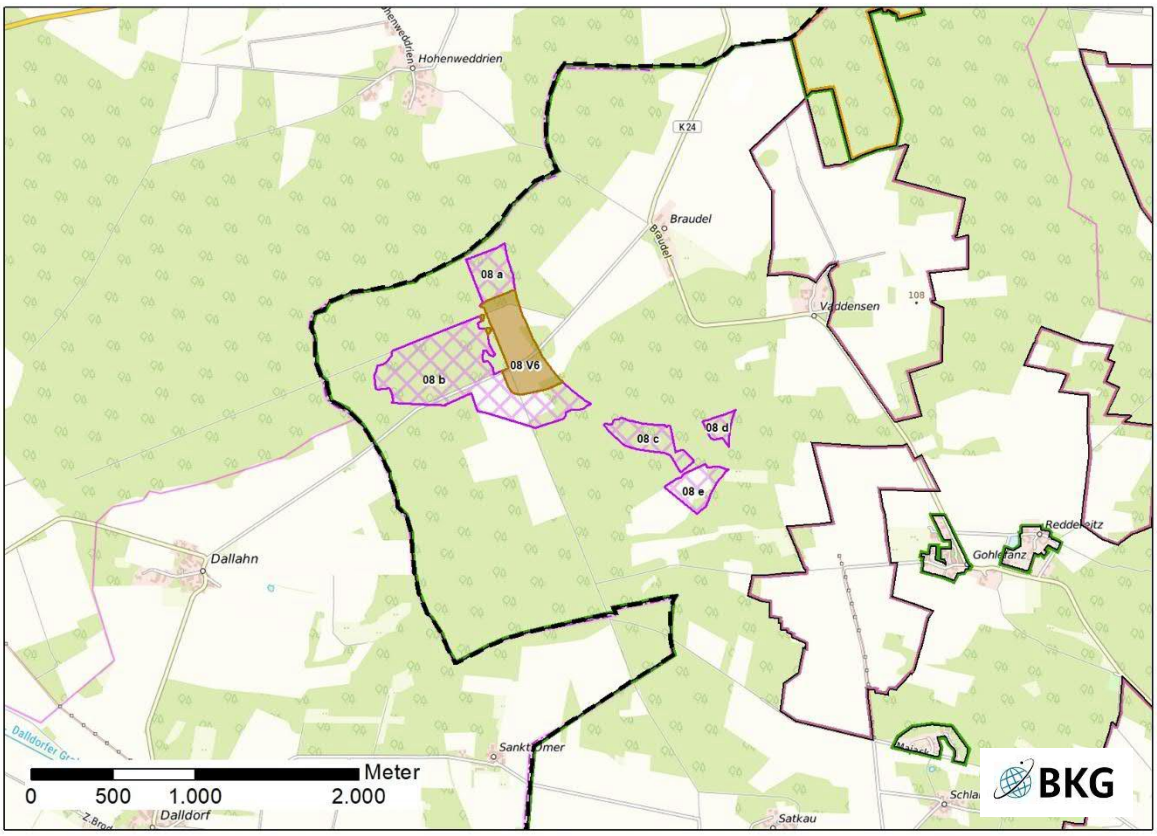


Abb. 4: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche verbindet die Teilflächen a und b miteinander und liegt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	14,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Änderungen bei Abständen:

- Keine Änderungen beim Abstand zu Braudel

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) erhöht sich eine mögliche Belastung für Braudel durch Teilfläche V6, die sich parallel zum Ort von Teilfläche a aus nach Süden erstreckt.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Die potenzielle Belastung von Braudel steigt im Vergleich zu V4a.

Erholung

Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Teilfläche V6 grenzt im Westen an die potenzielle Naturschutzfläche, sowie bodensauren Buchenwälder armer Sandböden als Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie begrenzt, die Abgrenzung von Teilfläche b bestimmen. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a. Teilfläche V6 liegt gemäß LRP wie überwiegend in einer „Teilräumig gegliederten Ackerlandschaft“ mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Teilfläche V6 entfällt entsprechend der Begründung für die Teilflächen a und b aufgrund des direkt angrenzenden potenziellen Naturschutzgebiets, das durch „Lebensraumtypen“ des Anhang I der FFH-Richtlinie gestützt wird. Durch die Feststellung einer NSG-Würdigkeit ist von einer besonderen Qualität der Buchenwälder auszugehen.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich durch das direkt angrenzende potenzielle Naturschutzgebiet sowie den umliegenden Eichenwäldern.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

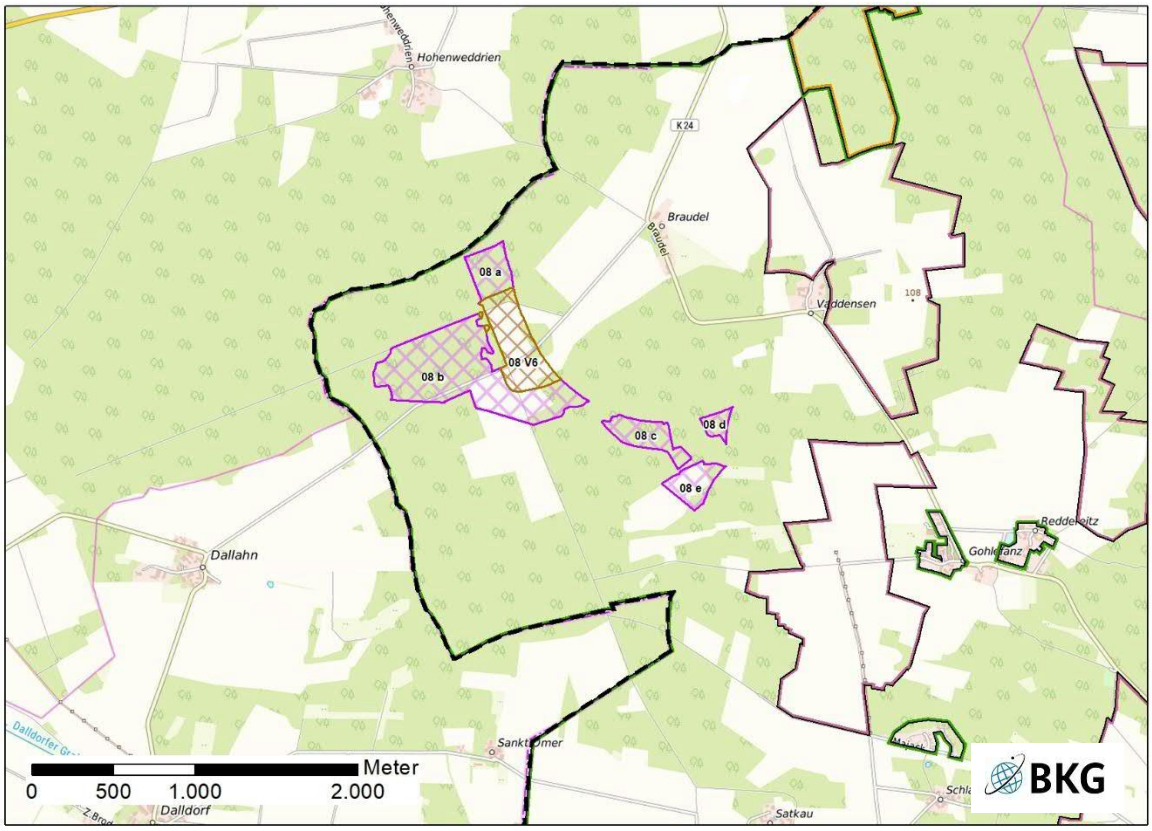
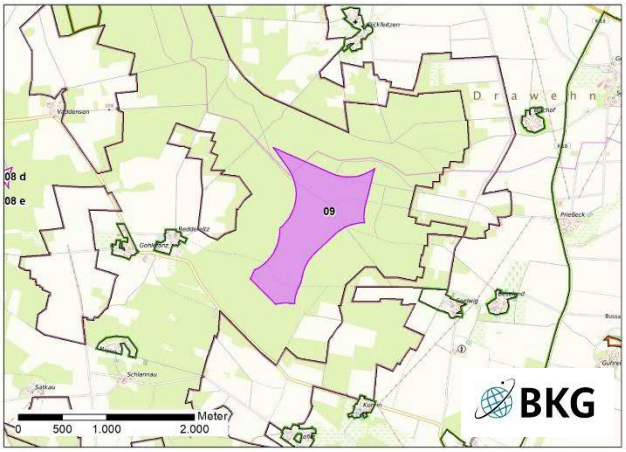


Abb. 5: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 09 „Reddereitz“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Reddereitz bestand im RROP Entwurf 2025 aus einer Einzelfläche mit einer Gesamtgröße von 99,6 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

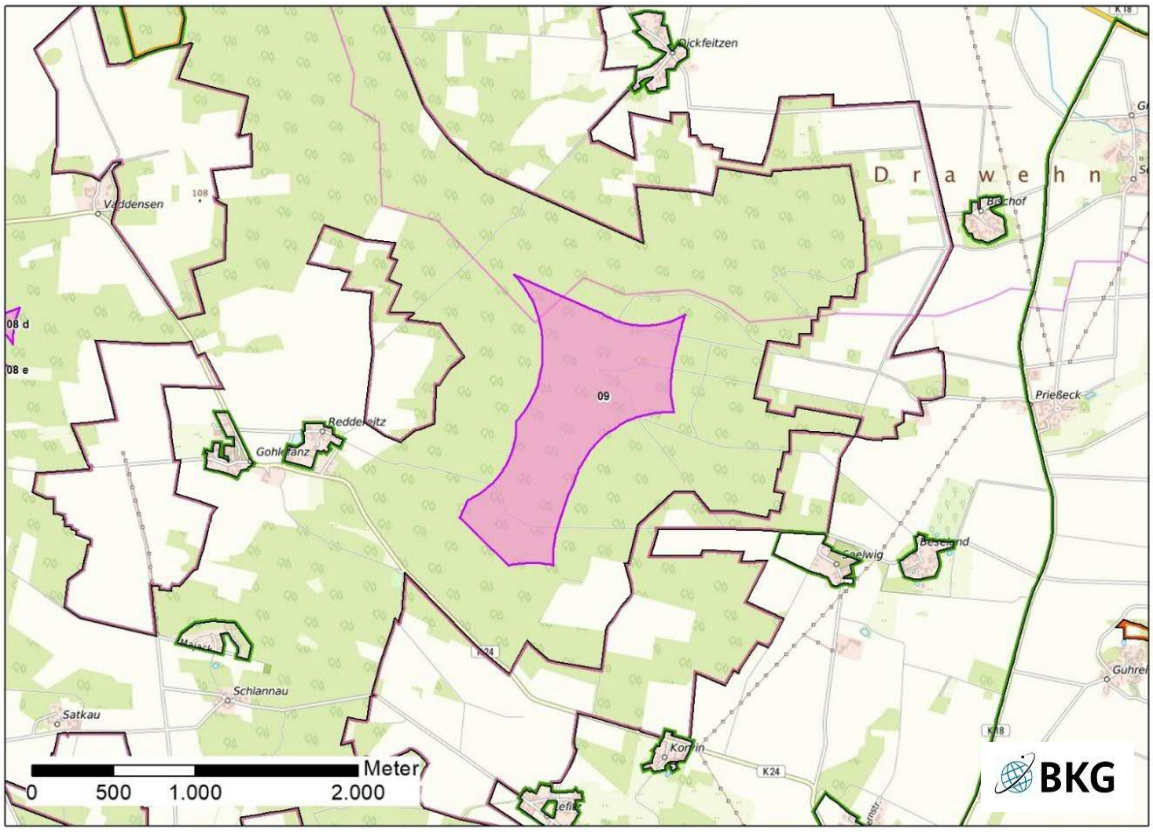


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zwischen Reddereitz im Westen und Seelwig im Osten. Die nordwestliche Spitze der Fläche liegt in der Gemeinde Waddeweitz, während der überwiegende Teil in der Gemeinde Clenze liegt. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb einer Waldfläche südlich des Spitzbergs.
Größe	100,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine

Erschließung	Die K 24 verläuft südlich der Potenzialfläche von Reddereitz nach Korvin. Ein Wirtschaftsweg verläuft zwischen Reddereitz und Seelwig durch den südlichen Teil der Fläche.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Reddereitz, ca. 900 m westlich
- Dickfeitzen, ca. 1.400 m nördlich (hinter dem Spitzberg)
- Bischof, ca. 1.700 m nordöstlich
- Prießeck, ca. 2.000 m östlich
- Seelwig/Beseland, ca. 1.600 m östlich
- Korvin ca. 1.400 m südöstlich
- Lefitz ca. 1.400 m südlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft das westlich gelegene Reddereitz.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (W) verläuft von Reddereitz nach Seelwig durch den südlichen Teil der Potenzialfläche. Ungefähr 500 m südwestlich der Potenzialfläche, direkt an der in diesem Abschnitt als regional bedeutsamer Radweg ausgewiesenen K 24 und auch westlich der Potenzialfläche in Reddereitz liegen archäologische Stätten des Findlings-& Wacholderpark „Clenzer Schweiz“.

Einschränkende Infrastruktur

Nach Auskunft des BAIUDBw befindet sich die Potenzialfläche in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie im MVA Sektor HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer Höhenbegrenzung von 518 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 4 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Beinahe die gesamte Außengrenze der Potenzialfläche wird durch den zu den drei Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ angesetzten Abstand von 500 m bestimmt. Insgesamt liegen fünf Teilflächen des EU-VSG in einem Umkreis von 2 km. Im Standard-Datenbogen des Schutzgebiets sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten, aber es ist von einer Betroffenheit funktionaler Bezüge zwischen Vogelschutzgebietsteilen und der Integrität des Netzes Natura-2000 auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der zentralen Lage zwischen Vogelschutzgebietsteilflächen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit muss in einer maßstabsgerechten FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Im Süden und Südosten liegen Lebensräume der Wiesenweihe nationaler Bedeutung (3031.2/23, NLWKN 2019), die bis auf 200 m heranreichen. Die nächsten aus LRP Datenauswertungen innerhalb dieses Lebensraums nachgewiesenen Brutpaare sind allerdings in einem Abstand von über 1,5 km zur Potenzialfläche bekannt. Östlich und westlich liegen weitere Brutvogellebensräume mit offenem Status (3031.2/15 und 2/16, NLWKN 2013),

Biotopverbund

Die umliegenden EU-VSG sind ebenfalls ein LRP Kerngebiet des Biotopverbunds für Halboffenland und als Vorranggebiete Biotopverbund im RROP festgelegt. Eine direkte Betroffenheit von Verbundflächen und –korridoren, die z.T. als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund im RROP festgelegt sind, besteht nicht.

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche ist hauptsächlich Nadelwald zu finden. Dieser weist keine besonderen Eigenschaften oder Funktionen auf.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Sie liegt innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Fläche liegt auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die umliegenden EU-Vogelschutzgebietsflächen sind im LROP und RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.
Die Potenzialfläche bleibt für die nächsten Prüfschritte vollständig erhalten.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.
Durch die Potenzialfläche kommt es nicht zu einer unzumutbaren Belastung umliegender Siedlungen.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung: Von der Potenzialfläche bleiben 100,3 ha ohne weitere Reduktion für die LSG-Prüfung als eine kompakte Waldfläche (Nadelforst) in Höhen von 62 bis 101 m um den Spitzberg.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Die Potenzialfläche liegt zentral auf dem Höhenzug des Drawehn im LSG. Der Anteil der (Teil-) Potenzialfläche an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,3 %. Es handelt sich um eine sehr kompakte Fläche, die über die eigentliche Potenzialfläche hinaus kaum andere Fläche im LSG einschließt. Eine Isolierung von Teilflächen ist nicht zu befürchten.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Die Fläche weist eine sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes auf (Hohe Geest mit Spitzberg).
Kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind jedoch nicht anzutreffen.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:

Die Potenzialfläche liegt zwischen drei Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ mit Abständen von 500 m. Die Potenzialfläche liegt eingeschlossen von EU-VSG-Teilgebieten auf dem Höhenzug des Drawehn. Hier wirkt das LSG als Puffer gegen mögliche Belastungen auf die EU-VSG-Gebietsteile. Das LSG weist eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ auf und stellt ein Verbundelement zwischen Natura 2000-Gebieten, bzw. den Teilen des EU-VSG dar. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000, insbesondere dem EU-VSG „Drawehn“ muss hier gewahrt bleiben, erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Die Fläche liegt zwischen landesweit bedeutsamen Kernflächen des Biotopverbundes bzw. Gebieten des Natura 2000-Netzes mit Bedeutung für die Avifauna (Hier: Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung, EU-VSG). Artenhilfsmaßnahmen laut Zielkonzept LRP sind nicht vorgesehen.

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb eines solchen UZVR >100 qkm.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:

Artvorkommen sind derzeit nicht bekannt, können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise (insbesondere zu Vögeln aus dem umliegenden EU-VSG) aber auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind im Gegenteil hier zu erwarten. Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt, aber grundsätzlich anzunehmen. Allerdings sind im weiteren Umfeld durch die Fledermauskartierung im Sandabbau bei Kröte/Hohenfolkfien zahlreiche Arten belegt, u.a. die Mopsfledermaus 1,5 km nördlich (Behr u. a. 2018). Eine Wochenstube der Zwergfledermaus südwestlich in 1,8 km Entfernung ist nachgewiesen (Manthey 2011). Bei einer unveränderten Habitatstruktur ist von einer tradierten Nutzung der Lebensräume auszugehen. Artenschutzrechtliche Konflikte aber auch Konflikte mit dem FFH-Gebietsschutz können nicht ausgeschlossen werden.

Gefährdung der Gesamtintegrität:

Zu berücksichtigen sind vorliegend die gute Kompaktheit der Potenzialfläche und der damit erzielbare Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden.

In diesem Kontext sind die Lage der Potenzialfläche im LSG, welches hier als Pufferfläche inmitten landesweit bis national bedeutsamer Brutvogelvorkommen und einem EU-Vogelschutzgebiet fungiert, die sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Artnachweise kollisionsempfindlicher Arten zu berücksichtigen. Neben dem eigentlichen Schutzweck als LSG ist hier dessen Funktion als Schutzgebiet, Verbundfläche und Schutzpuffer im Netz Natura 2000 für das EU-VSG zu sehen. In diesem Kontext besteht hier eine Gefahr für die Integrität des LSG und die Kohärenz des EU-VSG, bzw. es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Zwar ist hier tatsächlich eine kompakte Fläche vorhanden, die Konzentrationswirkung erkennen lässt, einer größeren Anzahl WEA Raum bietet und so zur gebündelten Erzeugung regenerativer Energien beitragen kann. Dem stehen hier jedoch die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes, des kohärenten Netzes Natura 2000, aber auch der Integrität des LSG deutlich entgegen, insofern kann sich auch unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, die Potenzialfläche in der Abwägung hier nicht durchsetzen.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig in der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Dies begründet sich aus den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes, des kohärenten Netzes Natura 2000, aber auch der Integrität des LSG.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

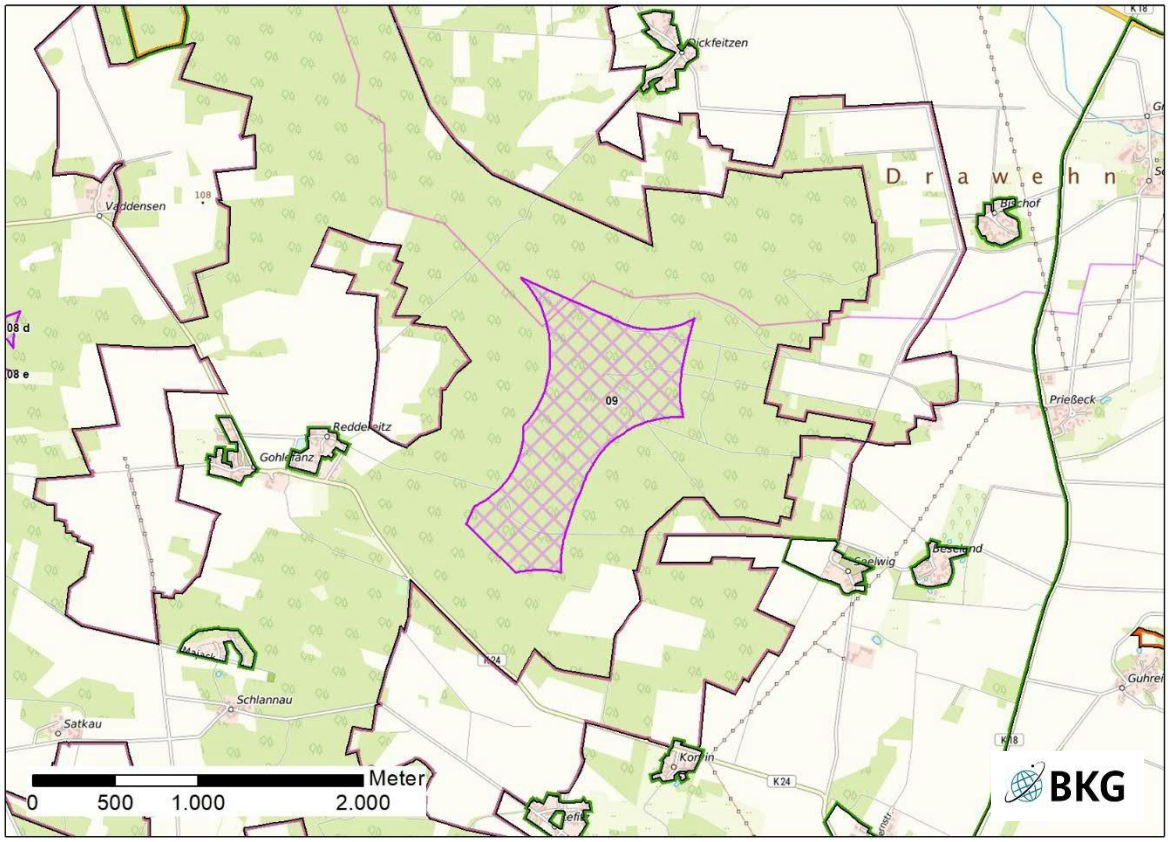
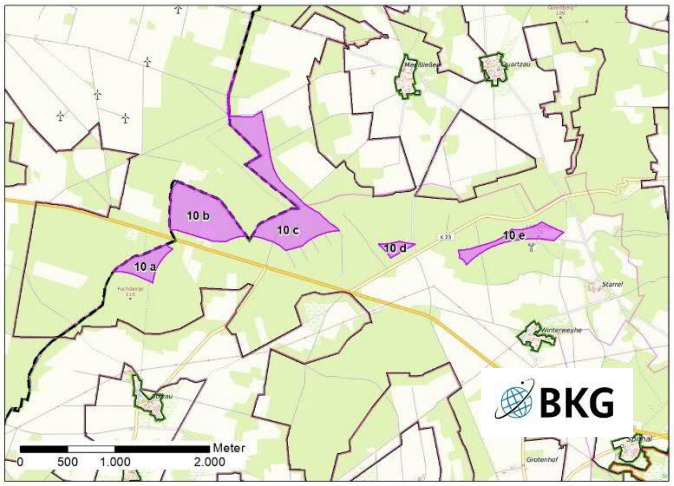


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 10 „Meußließen/Winterweyhe“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Meußließen/Winterweyhe bestand im RROP Entwurf 2025 aus 5 Teilflächen (a: 10,1 ha, b: 31,6 ha, c: 43,8 ha, d: 3,1 ha, e: 11,3 ha). Die Gesamtgröße betrug 100 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

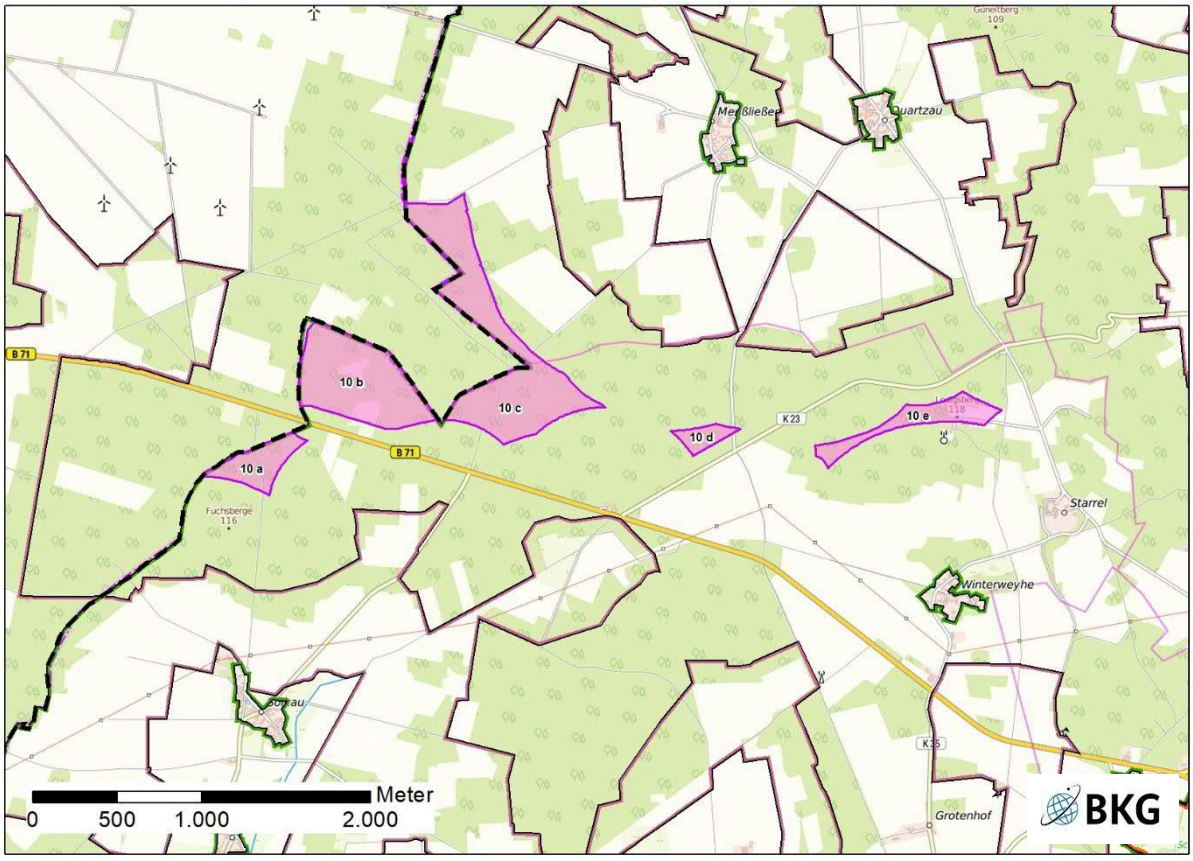


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und grenzt direkt an den westlich gelegenen Landkreis Uelzen nahe den Orten Meußließen und Quartzau im Norden sowie Solkau und Winterweyhe im Süden. Die Grenze der Gemeinden Clenze und Schnega verläuft durch Teilfläche c. Alle Teilflächen liegen mit Ausnahme des Ostens von Teilfläche e in Wäldern.
Anzahl der Teilflächen	5

Größe der Teilflächen	a: 9,2 ha b: 31,8 ha c: 46,4 ha	d: 3,6 ha e: 10,8 ha
Gesamtgröße	101,8 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Plan: keine	
Erschließung	Teilflächen a bis c liegen an der B 71, d und e an der K 23. Lediglich Fläche d ist nicht über bestehende Wald und Wirtschaftswege erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Meußließen, ca. 1.500 m nördlich und östlich
- Quartzau, ca. 1.600 m nördlich
- Starrel, ca. 540 m südöstlich; das nächstgelegene Wohngebäude in Starrel ist 600 m entfernt
- Winterweyhe, ca. 900 m südlich
- Solkau, ca. 900 m südlich
- Dalldorf, ca. 2.000 m nordwestlich (LK Uelzen)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Siedlungen. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten. Die Potenzialfläche erstreckt sich mit eher schmalen Teilflächen über eine Länge von 4,6 km von Ost nach West und erzeugt somit einen Riegel zwischen den nördlich und südlich gelegenen Orten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Da alle umliegenden Orte nördlich oder südlich der Potenzialfläche liegen, ist keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu erwarten.

Erholung

Ungefähr 30 m östlich von Teilfläche e verlaufen zwei Wanderwege. Die Straße von Quartzau im Norden nach Starrel im Süden ist Teil des ausgeschilderten Radwegnetzes und ebenfalls von regionaler Bedeutung.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die B 71 und die K 23 verlaufen zwischen den Teilen der Potenzialfläche. Teilfläche a befindet sich innerhalb einer südlich der B 71 gelegenen Rohstofflagerstätte 2. Ordnung für Sand (Fläche Nr. S/5). Raumbedeutsame Planungen innerhalb der Lagerfläche sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

35 m südlich von Teilfläche e liegt das eingezäunte Gelände eines Sendemastes mit zwei zugehörigen Betriebsgebäuden. Die Zuwegung erfolgt durch Teilfläche e entlang eines zur Hälfte innerhalb der Potenzialfläche stehenden Schweinestalls. Erforderliche Abstände zu den Bestandsgebäuden sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermitteln und einzuhalten.

Nach Auskunft des BAIUDBw liegen die Teilflächen a und b im MVA Sektor HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Die Teilflächen c und e liegen in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie im MVA Sektor HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer Höhenbegrenzung von 518 m/NHN. Die Teilfläche d liegt in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer Höhenbegrenzung von 518 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 1 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Zwischen der B 71 und Teilfläche b liegt ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden als FFH-Biotoptyp, der zum Teil in die Potenzialfläche hineinreicht.

Die Potenzialfläche wird von acht Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ in Abständen von tlw. nur 500 m fast vollständig umschlossen. Im Standard-Datenbogen sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan

(*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten. Aber es ist von einer Betroffenheit funktionaler Bezüge zwischen Vogelschutzgebietsteilen und der Integrität des Netzes Natura-2000 auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der zentralen Lage zwischen Vogelschutzgebietsteilflächen bei vollständiger Umsetzung aller Teilflächen nicht sicher ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist vorliegend auch die Lage zum vorhandenen Windpark im Landkreis Uelzen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit muss in einer maßstabsgerechten FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Innerhalb der EU-VSG-Gebietsteile liegen südlich der Potenzialfläche auch mehrere für Großvögel wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (NLWKN 2019) bis in den LK Uelzen hinein (3031.3/13, 14, 16, 20, 22, 24, 3030.4/30, 36, 37). Nordwestlich im Landkreis Uelzen liegen weitere dieser Räume mit offenem Status (3030.4/35, NLWKN 2013), in denen die Windenergieanlagen des Windparks „Dalldorf Grabau“ stehen. Südlich der Teilflächen d und e liegt ein Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung (3031. 3/17), der im LRP als Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung für den Ortolan aufgenommen wurde.

Südlich von Teilfläche e ist ein Brutstandort des Wanderfalken bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten.

Biotopverbund

Teilflächen a bis c werden von einem von Südwest nach Ost verlaufendem Großsäugerkorridor, der auch als LRP Entwicklungskorridor des Waldverbunds gilt und im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist, gekreuzt. Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

Wald

Die Potenzialfläche liegt überwiegend in Nadelwäldern. Die Waldflächen 400 m beidseitig der B 71 sind nach Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald ausgewiesen. Teilflächen a bis c liegen anteilig innerhalb dieses Puffers. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist die Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Sie liegt beinahe vollständig innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „Mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Braunerde-Podsolen mit vereinzelt vorkommenden podsolierten Pseudogley-Braunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die umliegenden EU-Vogelschutzgebietsflächen sind im LROP und RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

An die Potenzialfläche 10 grenzt im Westen die Potenzialfläche 59 des Landkreises Uelzen an. Im Rahmen der „1. Änderung des RROP 2019 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung und Anpassung an das LROP“. Gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) ist der nördliche an die Potenzialfläche 10 anschließende Teil der Potenzialfläche 59 Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will.

Sonstige Belange

In einem Abstand von 500 bis 1.000 m westlich der Landkreisgrenze steht der im Jahr 2022 in Betrieb genommene Bürgerwindpark „Dalldorf-Grabau“ mit insgesamt sieben Windenergieanlagen. Die Anlagen sind parallel zur Landkreisgrenze aufgestellt worden und liegen außerhalb des LSG. Zusammen mit diesen Bestandsanlagen kann es zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen, die unter

Punkt 3 geprüft wird. Andererseits besteht im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 59 des RROP Uelzen auch die Möglichkeit, Potentialflächen auf beiden Seiten der Landkreisgrenze als benachbarte Vorranggebiete auszuweisen, die nach einer Bebauung gemeinsam mit dem vorhandenen Windpark wie ein Vorhaben wirken.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Aufgrund des einzuhaltenden Nahbereichsabstands zum Vorkommen des Wanderfalken entfällt der Osten von Teilfläche e.

Durch den Eichenmischwald (FFH-LRT) im Süden von Teilfläche b entfallen diese Bereiche der Teilfläche ebenfalls.

Grundsätzlich wäre für die Fläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg die fehlende Bündelung der Potenzialfläche zu berücksichtigen und der damit verbundene geringe erzielbare Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies müsste in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden. Allerdings grenzt die Fläche unmittelbar an eine Potenzialfläche im Landkreis Uelzen an und liegt minimal in ca. 500 m Entfernung zu einem bestehenden Windpark. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Windpark, wird die Potenzialfläche trotz ihrer verstreuten Geometrie als mögliche Ergänzungsfläche des Windparks angesehen und beibehalten

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Zusammen mit dem 2022 in Betrieb genommenen in Uelzen gelegenen Bürgerwindpark „Dalldorf-Grabau“ ergibt sich für Meußließen eine unzumutbare Umfassung von mehr als 120°. Der Bestandswindpark liegt knapp innerhalb der Erheblichkeitsschwelle von 2.500 m. Es entfällt daher die bisher verbleibende Teilfläche e und der Osten von Teilfläche d.

Von der Potenzialfläche verbleiben 90,0 ha in vier Teilflächen für die LSG-Prüfung.

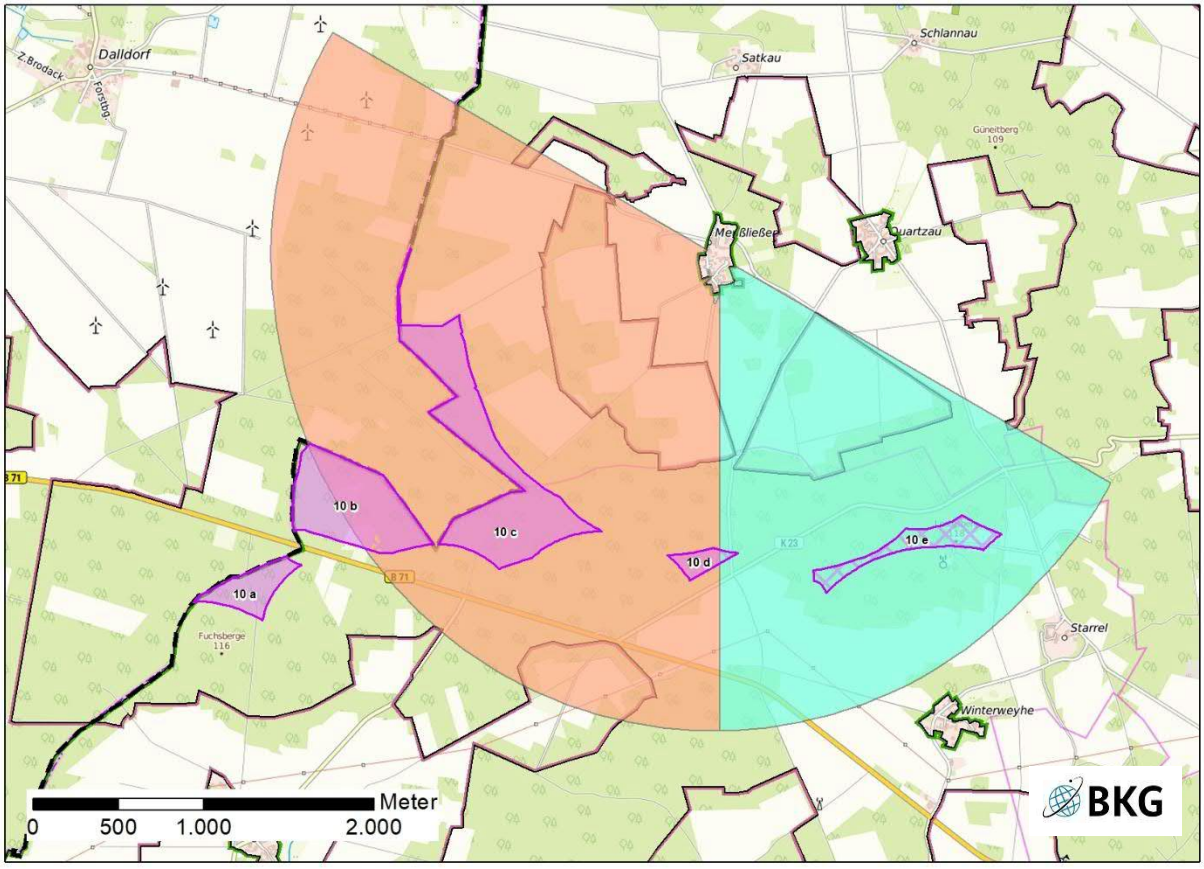


Abb. 3: Freihaltewinkel (türkis) und Belastungswinkel (rot), die zu einer Flächenreduzierung führen

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung:

Von der Potenzialfläche verbleiben 90,0 ha in vier Teilflächen für die LSG-Prüfung, von denen eine kleinere nur 9 ha südlich der B 71 umfasst. Sie liegen überwiegend in reliefiertem Nadelwald mit Höhen zwischen 85 bis max. 104 m ü. NN. Teilfläche 10 b weist eingestreute Ackerflächen auf.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG

Die Potenzialfläche liegt an der Landkreisgrenze zu Uelzen und an der Westgrenze des LSG. Der Anteil der (Teil-) Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,2 %. Es handelt sich um verteilte Einzelflächen, die über die eigentliche Potenzialfläche hinaus noch weitere Flächen von ca. 270 ha und damit 0,6 % im LSG einschließen bzw. durch die fehlende Erschließung von Teilfläche d in Anspruch genommen werden. Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist aufgrund der Randlage dennoch nicht zu befürchten.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur

Die Flächen weisen bis auf den Nordteil der Fläche 10c eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf (Hohe Geest). Erholungsrelevante Infrastruktur oder kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind nicht anzutreffen.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt innerhalb von drei Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ mit Abständen von 500 m, das sich auch in den benachbarten Landkreis Uelzen erstreckt. Sie liegt auf dem Höhenzug des Drawehn am Rand des LSG, wobei das LSG als Puffer möglicher Belastungen zu den EU-VSG-Gebietsteilen wirkt. Es weist eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ auf und stellt ein Verbundelement zwischen Natura 2000-Gebieten, bzw. den Teilen des EU-VSG dar. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000, hier dem EU-VSG „Drawehn“, muss hier gewahrt bleiben, erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass der Landkreis durch zahlreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume geprägt ist. Diesem Zielgedanken des LRP entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb eines solchen UZVR >100 qkm. Artenhilfsmaßnahmen laut Zielkonzept LRP sind nicht vorgesehen.

Die Fläche liegt zwischen Kernflächen des Natura 2000-Verbundes mit Bedeutung für die Avifauna (Hier: Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung, EU-VSG).

Teilflächen a bis c werden von einem von Südwest nach Ost verlaufendem Großsäugerkorridor, der auch als Entwicklungskorridor des Waldverbunds gilt, gekreuzt. Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Die Fläche liegt auch zwischen landesweit bedeutsamen Kernflächen des Biotopverbundes bzw. Natura 2000-Verbundes mit Bedeutung für die Avifauna (EU-VSG).

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel

Artvorkommen sind derzeit nicht bekannt, können aufgrund der Raumstrukturen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt, sind aber grundsätzlich anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sowie Konflikte mit dem FFH-Gebietsschutz sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Flächenreduktionen und von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen jedoch vermeidbar, insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Umfeld bereits vorhandenen WEA im Umfeld und möglicher Erweiterungen von Flächen für die Windenergie im Landkreis Uelzen. Entscheidend ist vorliegend, dass der Verbund im LSG im Süden und Osten aufrechterhalten bleibt.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Grundsätzlich wäre für die Fläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg die fehlende Bündelung der Potenzialfläche zu berücksichtigen und der damit verbundene geringe erzielbare Beitrag zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. Dies müsste in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden.

Allerdings liegt die Fläche nicht nur am Rand des LSG, sondern grenzt auch unmittelbar an eine Potenzialfläche im Landkreis Uelzen an und liegt in minimal ca. 500 m Entfernung zu einem bestehenden Windpark. In diesem Kontext ist dann eine Bündelung vorhanden.

Bleibt als relevanter Belang die Lage zwischen Teilflächen des EU-VSG „Drawehn“ und die hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Neben dem eigentlichen Schutzweck als LSG ist hier dessen Funktion als Schutzgebiet, Verbundfläche und Schutzpuffer im Netz Natura 2000 für das EU-VSG zu sehen. In diesem Kontext besteht hier eine Gefahr für die Integrität des LSG und die Kohärenz des über das LSG national geschützte EU-VSG, bzw. es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Durch den Entfall der Teilfläche e sowie den Verzicht auf die Restfläche der Teilfläche d kann der funktionale Bezug zwischen den EU-VSG-Flächen im LSG auch im Landkreis Uelzen jedoch aufrechterhalten werden. Offene Verbundkorridore verbleiben im Süden und Osten der Fläche.

Ein Verzicht auf die verbleibenden Flächen b und c, bspw. aufgrund ihrer relativ geringen Größe, ist hier nicht angezeigt, da sich in unmittelbarer Nähe der Windpark „Dalldorf-Grabau“ befindet, welcher überwiegend innerhalb der Potenzialfläche 59 des Landkreis Uelzen liegt, die wieder bis an die Potenzialfläche 10 im Landkreis Lüchow-Dannenberg heranreicht. Der heranreichende Teil der Potenzialfläche 59 ist Bestandteil der als Vorranggebiet Windenergienutzung geplanten Gebietskulisse des Landkreises Uelzen. Zudem spricht die Nähe und Kombination mit dem vorhandenen Windpark (u.a. auch in Bezug auf die Vorbelastung für das Landschaftsbild) für die Beibehaltung der verbliebenen Teilflächen 10b und c.

Es ergibt sich daraus dann insgesamt eine ausreichende Bündelungswirkung der Potenzialfläche, auch wenn jede der Teilflächen jeweils nur wenigen WEA Raum bietet. Die Potenzialfläche wird daher beibehalten.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung (Umfassung Meußließen) und zur Wahrung der Integrität des LSG werden diese Flächen nochmals reduziert und die Auswirkungen vermindert, um Funktionsbezüge innerhalb des Schutzgebietes und zwischen Schutzgebieten aufrecht zu erhalten. Besonders durch die Freihaltung von Korridoren im Süden und Osten ist hierbei die Berücksichtigung des Natura 2000-Gebietsschutzes erfolgt.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet.

Von den ursprünglichen 101,8 ha der Potenzialfläche entfallen 8 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich mit dem Vorkommen des Wanderfalken und dem FFH-LRT.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) sind weitere 3 ha entfallen. Dabei handelt es sich um die gesamte Restfläche e und die Ostspitze von Teilfläche d.

Weitere 3 ha entfallen in der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Teilfläche d entfällt aufgrund der geringen Größe und Lage im LSG zwischen Gebietsteilen des EU-VSG „Drawehn".

Die verbleibenden Teilflächen a, b und c sind trotz ihrer Geometrie/geringen Größe und Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der direkt angrenzenden Potenzialfläche des Landkreis Uelzen und der Nähe zum Windpark Dalldorf geeignet.

Als Ergebnis der Abwägung ist die verbleibende Potenzialfläche von 87 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

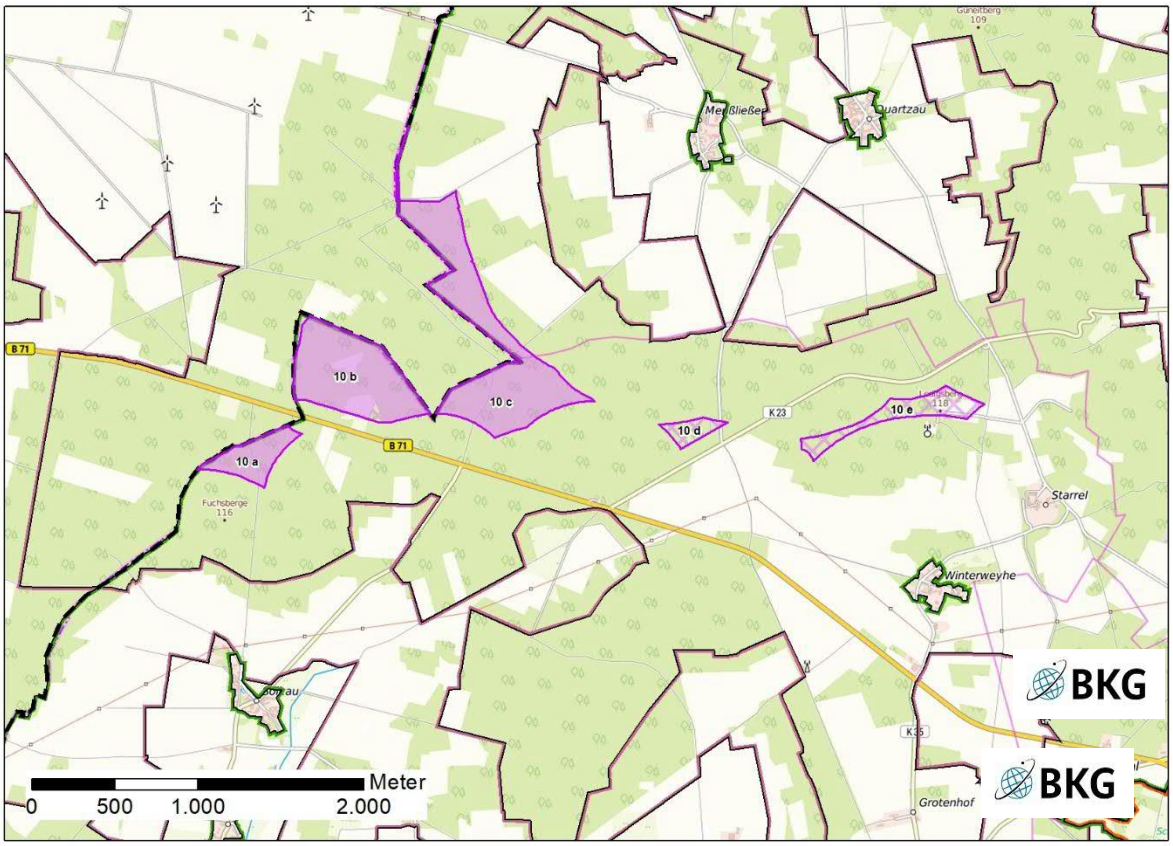


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

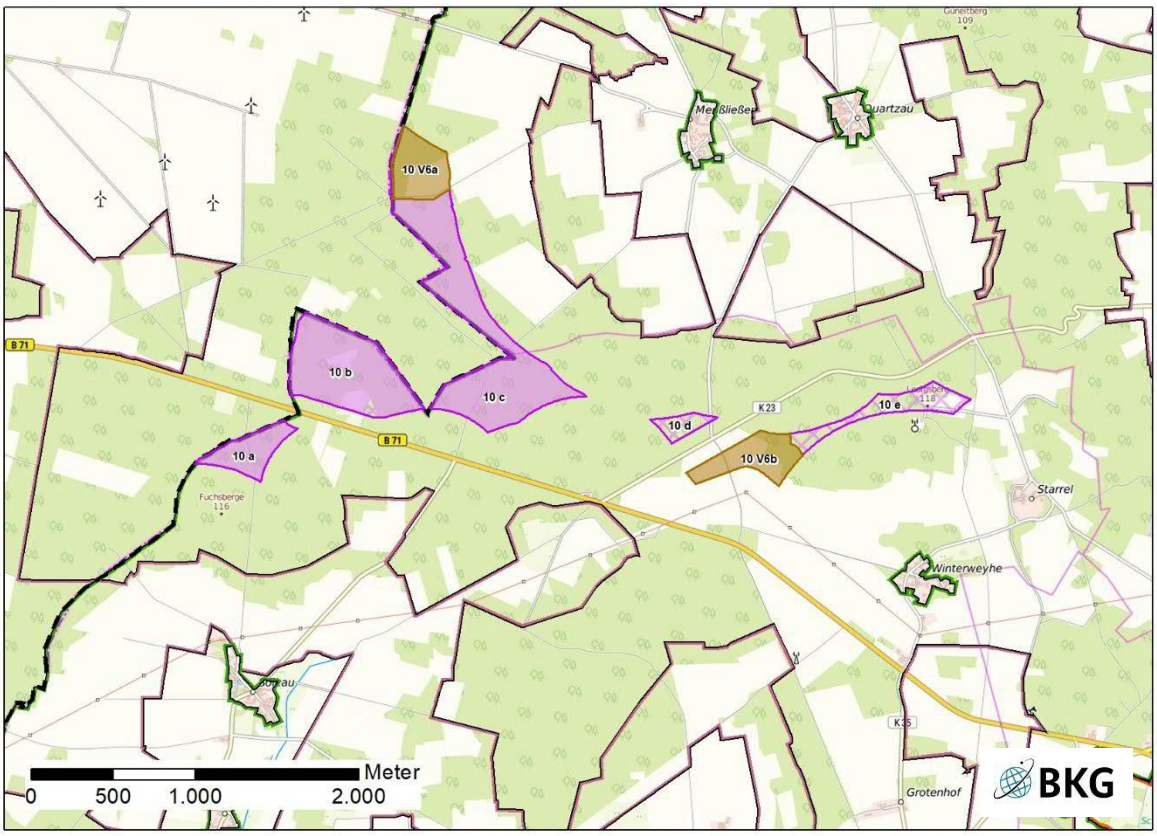


Abb. 5: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt nördlich von Teilfläche c und westlich von Teilfläche e. Beide V6 Flächen erstrecken sich in an die Wälder angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 11,9 ha b: 11,8 ha	
Gesamtgröße	23,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Änderungen bei Abständen:

- Dalldorf ca. 1.900 m statt 2.000 m nordwestlich (LK Uelzen)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) gibt es keine relevanten Änderungen zu V4.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es gibt es keine relevanten Änderungen zu V4a. Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a. Teilfläche V6b wird im Süden durch eine 110kV Freileitung begrenzt.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a. Teilfläche V6b liegt gemäß LRP überwiegend in einem Landschaftsbildraum mittlerer Bedeutung, der als „Waldoffenland auf dem Höhenzug“ beschrieben ist.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a
Sonstige Belange
Siehe V4a
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es kommt zu keinen Flächenreduktionen durch Abwägungsrelevante Belange.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Zusammen mit dem 2022 in Betrieb genommenen in Uelzen gelegenen Bürgerwindpark „Dalldorf-Grabau“ ergibt sich für Meußließen eine unzumutbare Umfassung von mehr als 120°. Der Bestandswindpark liegt knapp innerhalb der Erheblichkeitsschwelle von 2.500 m. Bei Anwendung des Umfassungswinkels aus V4a entfällt Teilfläche V6b bis auf eine 0,6 ha große Splitterfläche im Westen. Die verbleibende Fläche entfällt aufgrund der geringen Restgröße ebenfalls, wodurch Teilfläche V6b im Rahmen der Umfassungsprüfung vollständig entfällt. Es verbleiben 11,9 ha für die LSG-Prüfung.

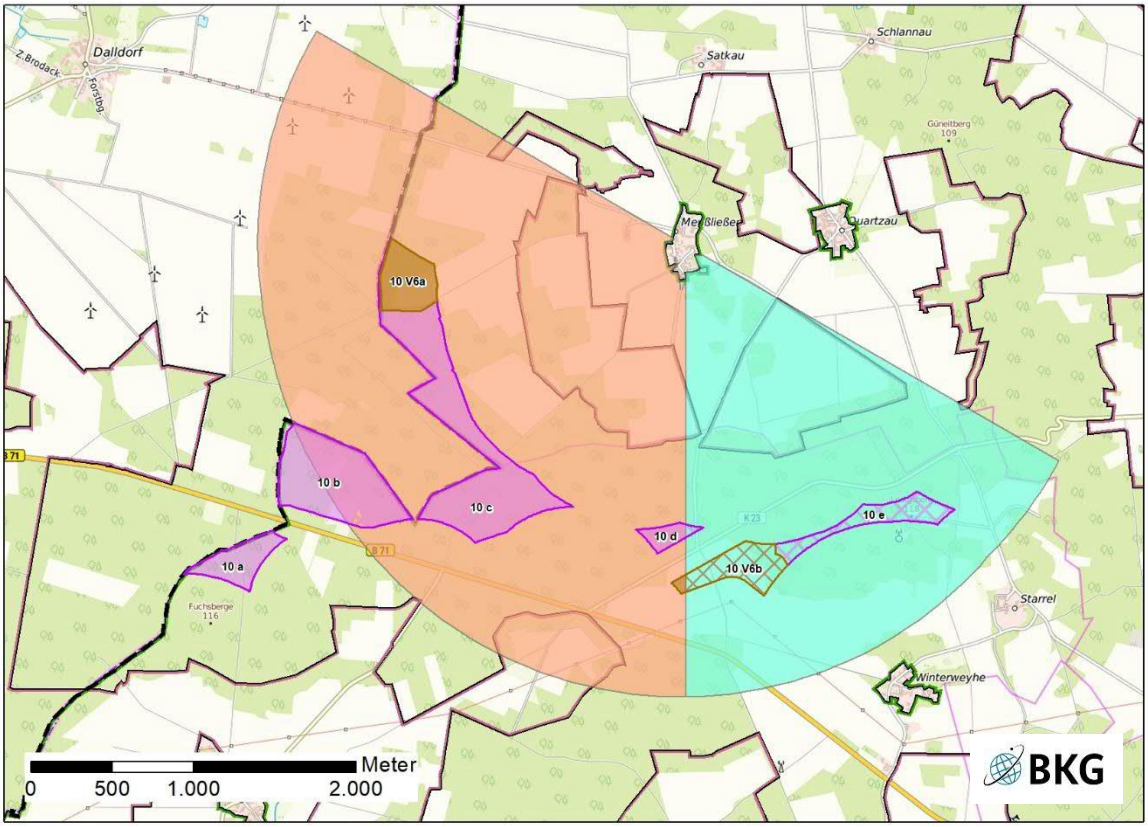


Abb. 6: Freihaltewinkel (türkis) und Belastungswinkel (rot), die zu einer Flächenreduzierung führen

4. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Siehe V4a.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Siehe V4a.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche V6b ist im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) vollständig entfallen.

Die verbleibende Teilfläche V6a ist trotz ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der direkt angrenzenden möglichen Potenzialfläche des Landkreis Uelzen und der Nähe zum Windpark Dalldorf als Erweiterung von Teilfläche c geeignet.

Als Ergebnis der Abwägung ist die verbleibende Potenzialfläche von 12 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen der Teilfläche a aus Version-V4a werden als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 10 Solkau West, der Teilfläche b aus Version-V4a als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Solkau Nord sowie der Teilflächen c aus Version-V4a und Teilfläche V6a aus Version-V6a als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 8 Meußließen/Winterweihe festgelegt.

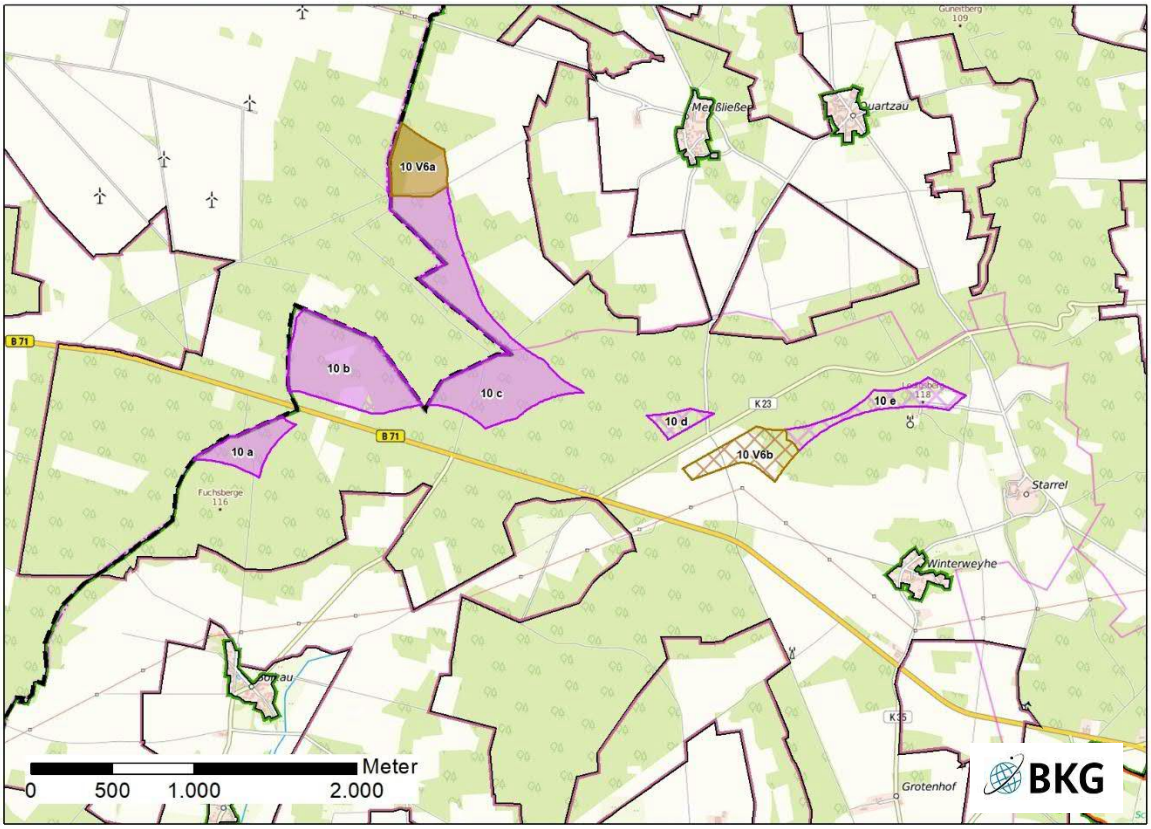
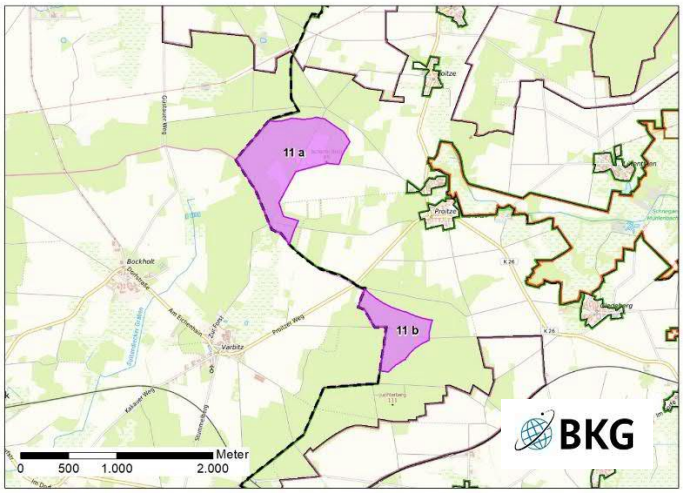


Abb. 7: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 8 Meußließen, Nr. 9 Solkau Nord und Nr. 10 Solkau West werden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Molden/Proitze bestand im RROP Entwurf 2025 aus 2 Teilflächen (a: 68,8 ha, b: 28,4 ha). Die Gesamtgröße betrug 97,2 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche RROP Entwurf 2025)

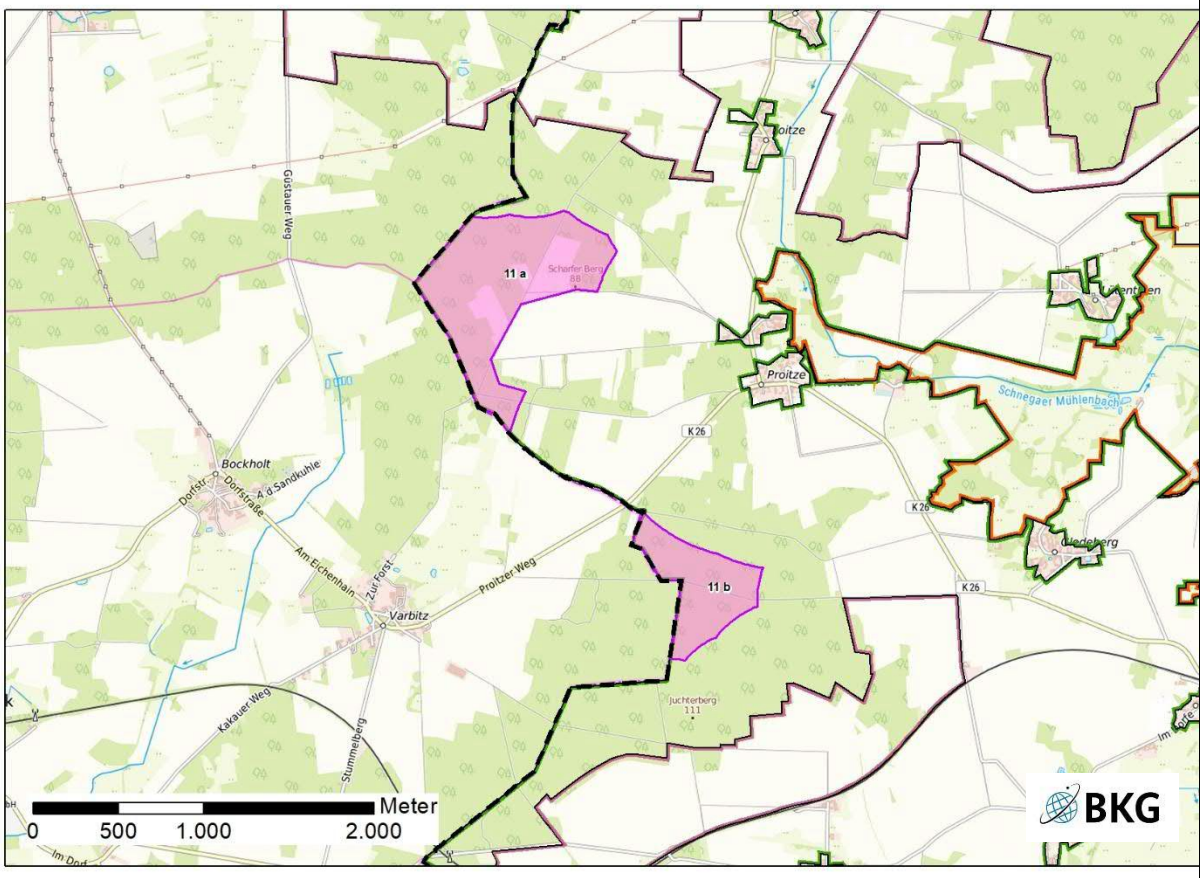


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), westlich von Molden und Proitze, in der Gemeinde Schnega. Sie grenzt im Westen an den Landkreis Uelzen. Die K 26 verläuft zwischen den Teilflächen. Während die südliche Teilfläche vollständig in einem Wald liegt, erstreckt sich die nördliche auch über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ungefähr 550 m nördlich der Potenzialfläche verläuft eine 110 kV-Freileitung.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 67,0 ha b: 28,8 ha	

Gesamtgröße	95,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft. Teilfläche a weist teilweise Flächen für die Landwirtschaft auf. B-Pläne: keine
Erschließung	Die K 26 verläuft von Proitze zur Landkreisgrenze Uelzen und von dort als K 29 nach Varbitz. Beide Teilflächen sind über Wald- und Wirtschaftswege erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Loitze ca. 900 m nordöstlich
- Molden/Proitze ca. 900 m östlich
- Gledeberg ca. 1.600 m östlich
- Külitz ca. 2.000 m südöstlich
- Schäpingen ca. 1.400 m südlich
- Varbitz und Bockholt ca. 1.100 m südwestlich (LK Uelzen)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Loitze, Molden und Proitze. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, ebenfalls nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Loitze, Molden und Proitze.

Erholung

Ein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (W) verläuft durch Teilflächen b. Eine Nutzung der Wälder zur Naherholung von Anwohnern ist nicht auszuschließen.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Masten der nördlich von Loitze verlaufenden Freileitung stellen eine technische Vorbelastung da, die aufgrund ihrer Lage allerdings eine kumulative anstatt einer mindernden Wirkung, insbesondere in Bezug auf die optische Belastung des Ortes, darstellt.

Die Potenzialfläche überlagert sich mit zwei Rohstofflagerstätten 2. Ordnung des LBEG für Sand (Flächen Nr. S/5 und S/10). Der westliche, grenznahe Bereich von Teilfläche a und bis auf die Ostspitze die gesamte Teilfläche b liegen innerhalb der Lagerstätten. Raumbedeutsame Planungen innerhalb der Lagerflächen sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Nach Auskunft des BAIUDBw liegt die Potenzialfläche innerhalb des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 550 m.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ungefähr 600 m nördlich sowie 500 m südlich der Potenzialfläche liegt jeweils eine Teilfläche des EU-VSG V26 „Drawehn“. Im Standard-Datenbogen sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle genannten Arten wird eingehalten.

Ungefähr 1,8 km nordöstlich sowie 900m nördlich (BN 2024/25) von Teilfläche 11a und 1,4 km südlich der Potenzialfläche ist jeweils ein Rotmilanhorst bekannt (landesweite Rotmilanerfassungen, Datensammlung LRP). Die beiden nördlichen Horste liegen innerhalb und der südliche aus Sicht der Potenzialfläche hinter dem EU-VSG V 26 „Drawehn“ in einem landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilan (3131.1/12) mit funktionalen Bezügen zum EU-VSG. Über dem Halboffenland zwischen den Teilflächen sind bei 2021 im Rahmen des LRP durchgeführten Kartierungen kollisionsempfindlicher Arten Flugbewegungen des Rotmilan (*Milvus milvus*) beobachtet worden. Diese decken sich zum Teil mit einem Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung des NLWKN (3130.2/8), der genau zwischen den Teilflächen liegt.

Zwei weitere Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung liegen ca. 200 m östlich von Teilfläche a (3031.3/21) und 400 m östlich von Teilfläche b (3131.1/7).

Das Halboffenland, auch innerhalb der Potenzialfläche, ist im LRP als Lebensraum sehr hoher Bedeutung mit dem Ortolan (*Emberzia hortulana*) als Leitart festgelegt.

900 m östlich der Potenzialfläche liegt der westlichste Ausläufer des FFH-Gebiets 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, dass sich bis nach Sachsen-Anhalt erstreckt. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Zusätzlich gesichert wird das FFH-Gebiet durch das in diesem Bereich fast deckungsgleiche Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ (LÜ 283). Der verordnete Schutzzweck umfasst hauptsächlich die „naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotope“ sowie den „auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerlauf des Schnegaer Mühlenbachs“. Eine Beeinträchtigung der Gewässer, Auen und Feuchtgebiete bzw. Moorflächen der Schutzgebiete ist aufgrund der Entfernung aber nicht zu erwarten.

Biotopverbund

Teilfläche a wird im Süden durch ein LRP Kerngebiet für den Biotopverbund des Halboffenlandes, das als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist, begrenzt. Dieses Gebiet erstreckt sich bis an die nördliche Grenze des Waldes, in dem Teilfläche b liegt.

Wald

Der Wald innerhalb der Potenzialfläche weist keine besonderen Eigenschaften oder Funktionen auf.

Landschaftsbild

Der Wald in der Teilfläche b ist als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet. Er ist als „Mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben. Ungefähr 1.000 m östlich der Potenzialfläche liegt die Bachniederung des „Schnegaer Mühlenbachs“ als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Teilflächen für Windenergienutzung erfolgt ggf. unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Fläche liegt auf einer Mischung aus Braunerde-Podsolen und Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die umliegenden EU-Vogelschutzgebietsflächen sind im LROP und RROP als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen.

Etwa 2,3 km westlich liegt die Potenzialfläche 64 des Landkreises Uelzen, die gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung ist, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will.

Sonstige Belange

Durch die Lage von Teilfläche a nördlich und von Teilfläche b südlich von Proitze kann es zu einer kumulativen Belastung der Ortschaft kommen, die unter Punkt 3 geprüft wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Offenlandbereiche von Teilfläche a entfallen aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung als Brutvogellebensraum für den Ortolan gemäß LRP.

Es verbleiben 78,6 ha Potenzialfläche.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Durch eine Nord- / Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche von ca. 2,6 km, den 1.000 m Abstand zwischen den bisher verbleibenden Teilflächen eingeschlossen, wird Proitze einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Um eine unzumutbare optische Belastung zu vermeiden, entfällt der östliche Bereich von Teilfläche b (1,4 ha), sowie die nordöstliche Spitze von Teilfläche a (0,6 ha). Insgesamt entfallen somit 2 ha.

Eine unzumutbare Belastung für Ortschaften in Landkreis Uelzen, insbesondere dem nahegelegen Varbitz, besteht nicht.

Es verbleiben 76,6 ha für die LSG-Prüfung.

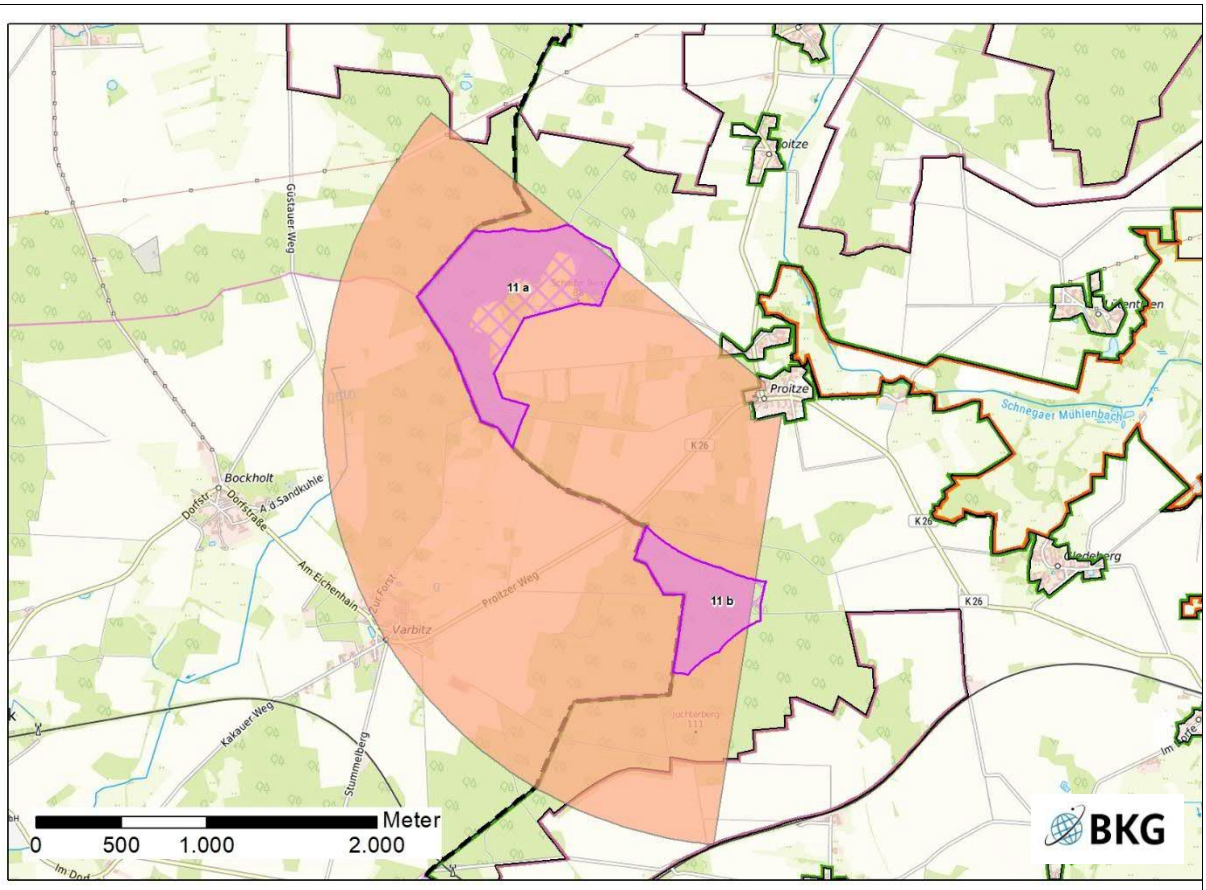


Abb. 3: Belastungswinkel (rot), der zu einer Flächenreduzierung führt

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung: Die verbleibenden Potenzialflächen umfassen eine Fläche von rund 76,6 ha mit überwiegend forstwirtschaftlich genutztem Wald. Dieser besteht hauptsächlich aus Nadelforst mit tlw. Waldlichtungsflur.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Die Potenzialfläche liegt in der Westgrenze des LSG. Der Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei ca. 0,21 %. Es handelt sich allerdings um zwei Teilflächen mit fast 1000 m Abstand dazwischen. Insgesamt ist mit den Zwischenflächen ist jedoch ein Bereich im LSG von ca. 250 ha (ca. 0,7 %) betroffen.

Zu beachten ist die exponiertere Lage mit Höhen bis etwa 80 im Nordteil, sowie bis 109 m ü. NN im Südteil. WEA mit 250 m und mehr Höhe werden die umgebenden Höhen weit überragen.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Die nördliche Teilfläche ist gem. LRP als Landschaftstyp „Waldoffenland auf dem Höhenzug des Drawehn“ zu bezeichnen, im Westen an der LK-Grenze weniger reliefiert und weist eine mittlere Qualität des Landschaftsbildes auf (LRP). Die südliche Teilfläche weist eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes auf (Mit Nadelwald bestandener Höhenzug, monotone Kiefernwälder). Regional bedeutsame Wanderwege führen nicht durch die Fläche. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind ebenfalls nicht vorhanden.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:

Durch die Lage am westlichen Rand des LSG und der Landkreisgrenze ist keine Isolierung durch die Fläche alleine zu befürchten. Allerdings ist zu beachten, dass nördlich und südlich Teilflächen des EU-VSG V 26 „Drawehn“ innerhalb des LSG liegen, weiterhin liegt östlich das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ mit dem NSG Lü 283 „Schnegaer Mühlenbachtal“. Das LSG erfüllt hier eine Puffer- und Vernetzungsfunktion für die Natura 2000-Gebiete.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Bei Realisierung der Potenzialfläche können ggf. Biotopverbundfunktionen innerhalb des LSG und insbesondere die Vernetzung zwischen Natura 2000-Gebieten und Gebietsteilen gestört werden, wenn nicht ausreichende, offene Korridore verbleiben.

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Beide Teilflächen liegen innerhalb eines solchen UZVR >100 qkm.

Weiterhin sind laut Zielkonzept des LRP Artenhilfsmaßnahmen für Brutvögel in der Nordfläche und für Reptilien in der Südfläche vorgesehen.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:

Die nördliche Teilfläche ist im LRP 2024 teilweise als Brutvogellebensraum sehr hoher/nationaler Bedeutung eingestuft. Als Zielarten des LRP kommen in der nördlichen Fläche Ortolan und Raubwürger vor.

Nachweise von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt, ein grundsätzliches Vorkommen auch windkraftsensibler Arten ist aber anzunehmen. Das Große Mausohr ist zudem Erhaltungsziel im FFH-Gebiet Landgraben – Dummeniederung östlich.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Zu berücksichtigen sind die Randlage im LSG und der damit erzielbare Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/Beeinträchtigungen gesehen werden. Es handelt sich um raumgreifende, jedoch relativ kleine Flächen mit einer Nord-Süd Ausdehnung von 2,6 km. Insgesamt ist ein Bereich im LSG von ca. 250 ha (ca. 0,7 %) betroffen.

In diesem Kontext sind die Lage der Potenzialfläche im LSG, das als Pufferfläche/Verbundfläche für Natura 2000-Gebiete und im Umfeld von landesweit bedeutsamen bzw. gemäß LRP hoch und sehr hochwertigen Brutvogellebensräumen fungiert, die hohe Bedeutung überwiegender Teile für das Landschaftsbild und die Artnachweise kollisionsempfindlicher Arten wie Rotmilan zu berücksichtigen.

Durch die Nord-Süd Ausdehnung von 2,6 km ist das LSG hier in Relation zur erzielbaren Flächengröße unverhältnismäßig belastet. Insofern kann sich auch unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, die Potenzialfläche in der Abwägung hier nicht durchsetzen.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Von den ursprünglichen 95,8 ha der Potenzialfläche entfallen 17 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aus den Ortolanlebensräumen in Teilfläche a.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) sind zunächst weitere 2 ha entfallen. Dabei handelt es sich um den Osten von Teilfläche b und den Nordosten von Teilfläche a.

Die verbleibenden Flächen entfallen im Zuge der Prüfung des Landschaftsschutzgebiets (4). Es ergibt sich trotz einer Restgröße von 76,6 ha keine ausreichende Bündelung der Gesamtfläche in Bezug auf das LSG, da die Teilflächen durch ihren hohen Abstand zueinander und die Nord-Süd Ausdehnung von 2,6 km das LSG unverhältnismäßig belasten, zumal das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung des Landkreises Uelzen mehr als 2,3 km entfernt ist.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

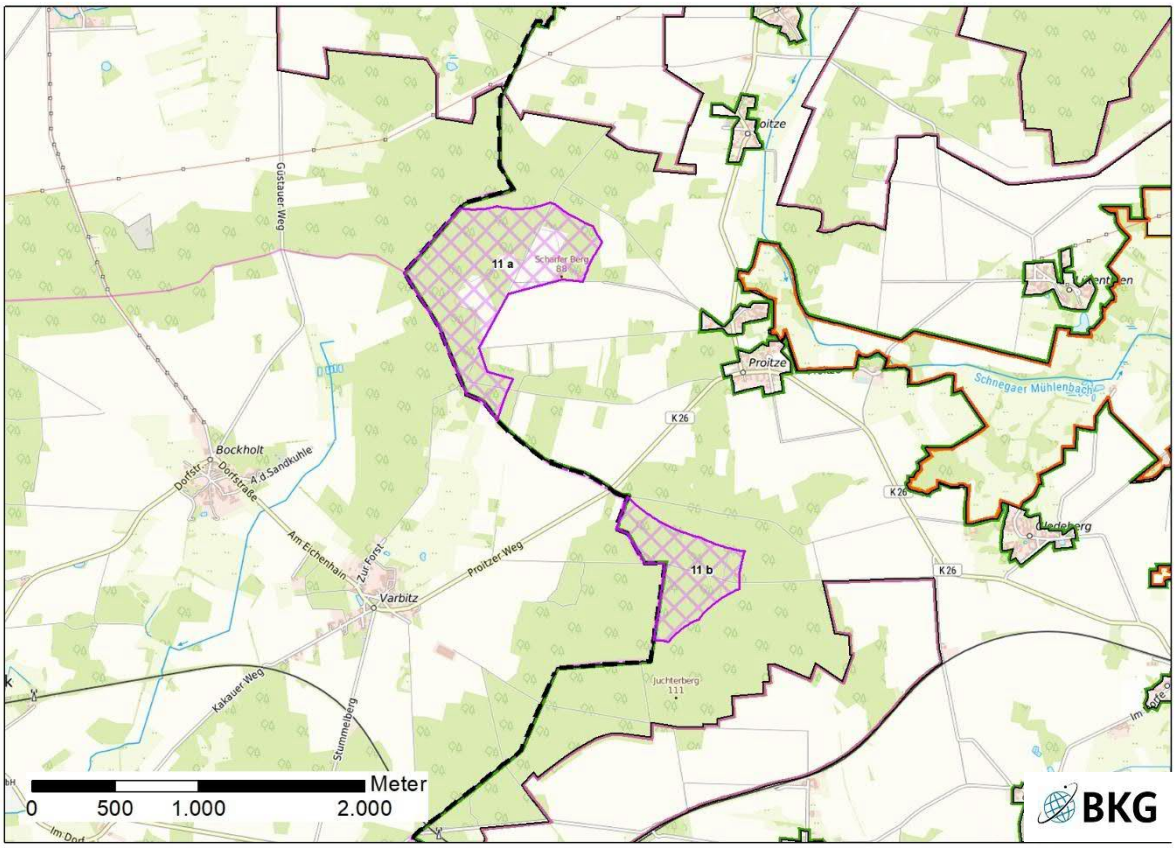


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

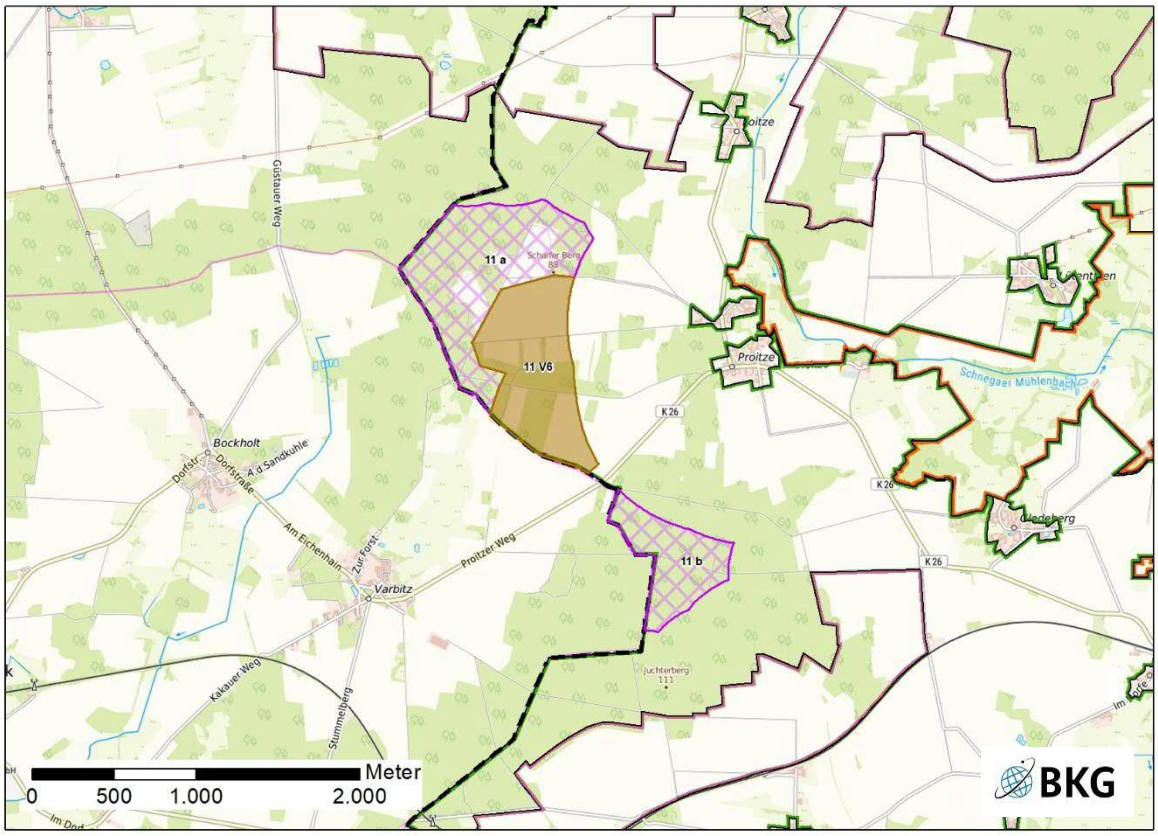


Abb. 5:	**Lage der Potenzialfläche**
Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt südöstlich von Teilfläche a bis zur K 26. Teilfläche V6 erstreckt sich dabei bis in die mit Waldstücken durchzogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	53,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>

Änderungen bei Abständen:

- Keine Änderungen bei den Abständen zu Karwitz und Riskau

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) erhöht sich durch die genau östliche Lage die mögliche Belastung von Proitze.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft bei durch V6 Proitze in erhöhten Umfang, da die zusätzliche Fläche genau westlich der Ortschaft liegt.

Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. In Teilfläche V6 liegt beinahe vollständig innerhalb des Brutvogellebensraums sehr hoher Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart. Biotopverbund Siehe V4a. Fläche V6 liegt vollständig innerhalb eines Kerngebiets für den Biotopverbund Halboffenland gemäß LRP sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP. Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Bis auf einen ca. 75 m breiten Streifen im Osten, mit einer Größe von 4,3 ha, entfällt die Potenzialfläche aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung als Brutvogellebensraum für den Ortolan gemäß LRP. Die verbleibende Fläche ist für eine Nutzung für die Windenergie zu klein. Teilfläche V6 entfällt somit vollständig.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich bis auf eine 4,2 ha große Restfläche aufgrund avifaunistischer Belange des Ortolans.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

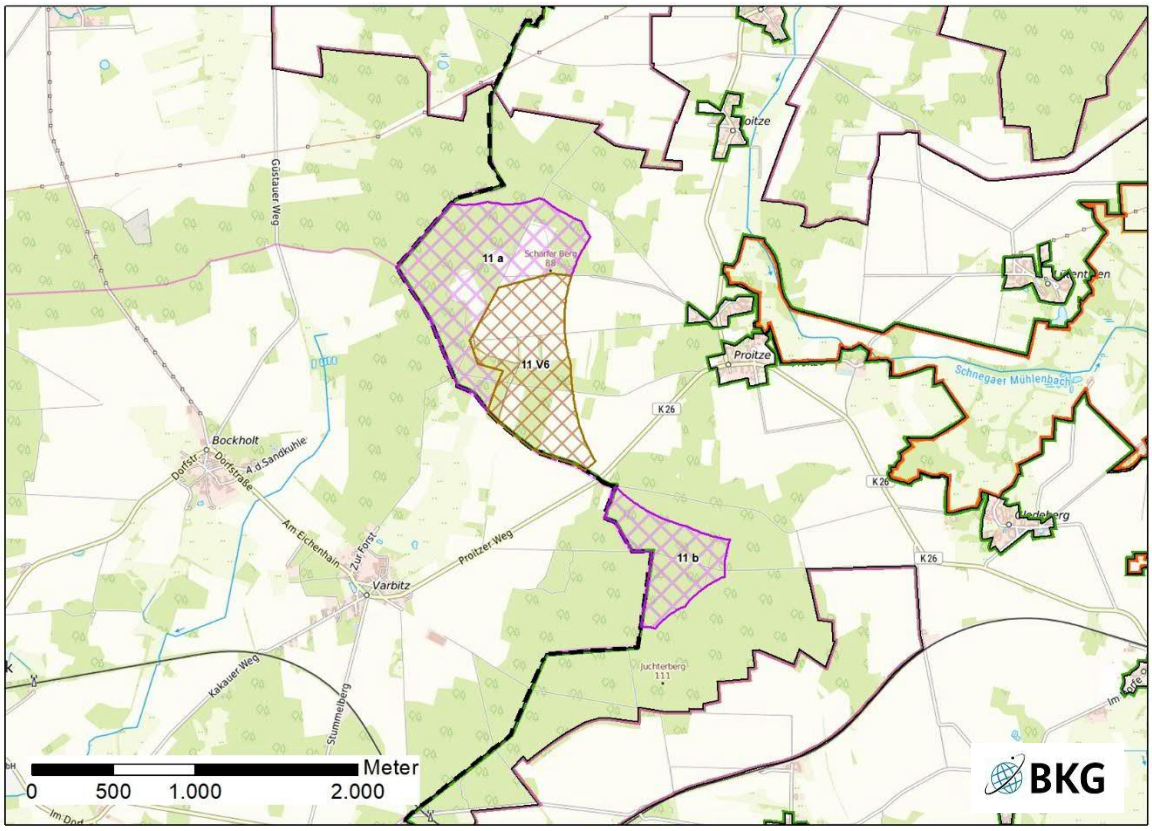


Abb. 6: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 12 „Jameln/Soven“ (Version V4a)

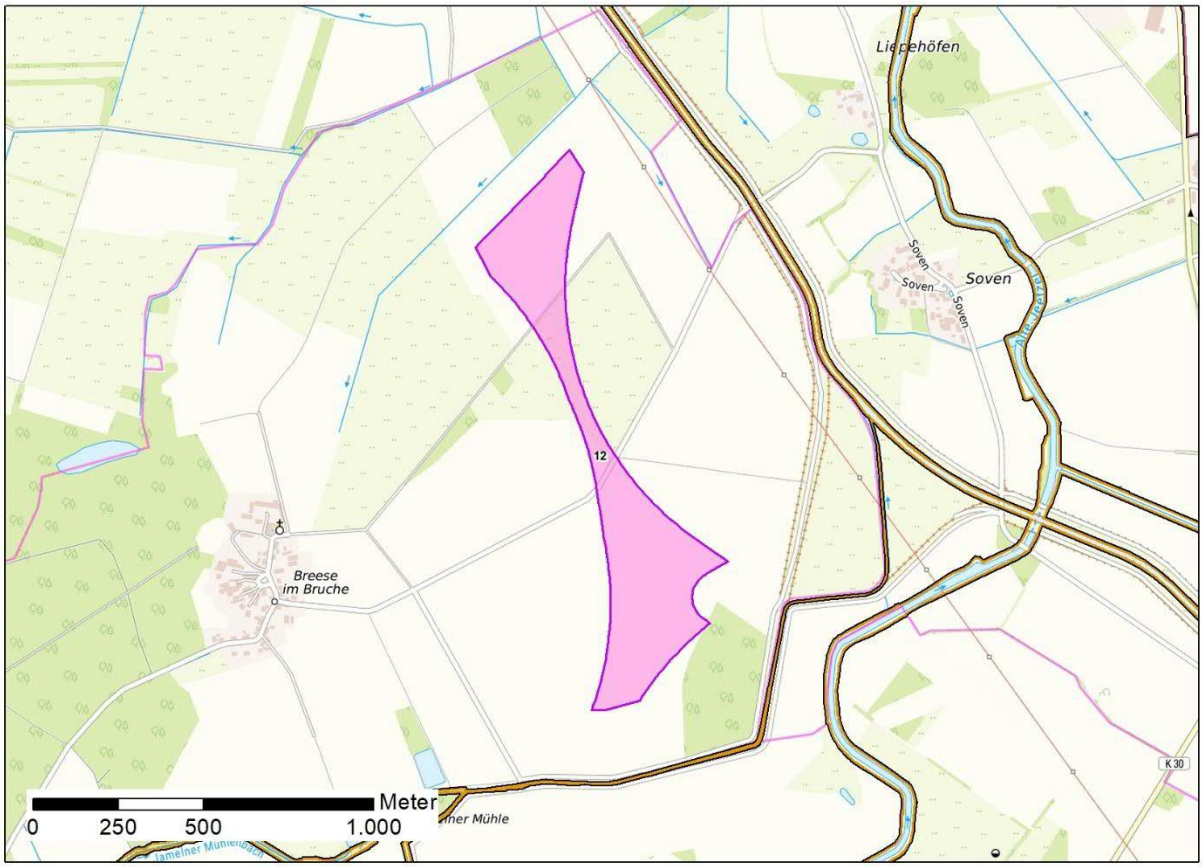


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt ca. 2,6 km südlich von Dannenberg am westlichen Ufer der Jeetzel, zwischen Breese im Bruche im Westen und Soven im Osten. Sie befindet sich in der Gemeinde Jameln, die Teil der Samtgemeinde Elbtalaue ist. Sie liegt auf landwirtschaftlich genutztem Offenland.
Flächengröße	26,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Die B°248 verläuft durch das westlich gelegene Jameln. Von dort ist die Fläche über eine asphaltierte Straße, die durch Breese im Bruche verläuft sowie mehrere von dieser Straße abzweigende Feldwege erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Bückau ca. 1.500 m nördlich
- Prabstorf ca. 1.200 m nordöstlich
- Soven ca. 900 m östlich
- Langenhorst ca. 900 m südöstlich
- Jameln ca. 1.800 m südwestlich
- Breese im Bruche ca. 900 m westlich
- Schaafhausen/Tramm ca. 1.500 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Soven. Die Potenzialfläche erstreckt sich von dem Ort aus gesehen jeweils ca. 800 m nach Norden und Süden. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Ab-

stand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, ebenfalls nicht auszuschließen. Dies betrifft neben Soven ebenfalls das 900 m westlich gelegene Breese im Bruche. Durch die Lage in Offenland sind keine Minderungseffekte zu erwarten.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) verläuft hier von Breese im Bruche durch die Potenzialfläche über die Jeetzel in Richtung Soven.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Östlich der Potenzialfläche verläuft eine 110 kV-Freileitung. Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 160 m.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Der südlich gelegene Breselenzer Bach sowie die östlich gelegene Jeetzel sind Teil FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Der Schutzzweck umfasst „Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeten Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation“ sowie zugehörige „Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern“. Es dient darüber hinaus als Verbindungskorridor zwischen dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und dem südlich gelegenen FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“. Eine direkte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu erwarten, allerdings liegt die Potenzialfläche lokal nur ca. 200 m von den Uferbereichen des Breselenzer Bachs entfernt. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Als ein erster „Ring“ um die Potenzialfläche verteilt liegen in Summe ca. zwei Dutzend Rotmilan- (*Milvus milvus*), Schwarzmilan- (*Milvus migrans*), Uhu- (*Bubo bubo*) Weißstorchhorste (*Ciconia ciconia*) im Nahbereich sowie im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Der Nahbereichsabstand zu diesen aus dem LRP bekannten Horsten wird in einem Fall (Rotmilan) nicht eingehalten.

Beinahe die gesamte Potenzialfläche liegt in Gebieten sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gemäß LRP. Dieses Gebiet erstreckt sich großräumig über die gesamte Umgebung. Für das südliche der zwei Gebiete ist der Wendehals (*Hynx torquilla*) als Ziel-/Leitart angegeben. Als weitere Arten sind unter anderem der Rotmilan und der Ortolan aufgeführt. Der gesamte Bereich ist geschlossen für Artenhilfsmaßnahmen gemäß LRP vorgesehen. Das NLWKN hat ebenfalls insgesamt drei Flächen als Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung für den Rotmilan ausgewiesen. Die Abstände zu diesen Lebensräumen betragen 60 m im Nordwesten (2932.2/2), ca. 650 m im Osten (2932.2/16) und ca. 250 m im Südosten (2932.2/9).

Der südlich gelegene Breeselenzer Bach und der westlich von Breese gelegene Wald inklusive der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind vom NLWKN als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) eingeschätzt. Zu diesen Gebieten Die Abgrenzung dieses Lebensraums ist im Rahmen des LRP regional konkretisiert worden. Der ca. 1 km westlich gelegene Wald bildet gemäß LRP den Kern eines Schwarzstorchbrutgebiets, das sich bis auf ca. 600 m an die Potenzialfläche annähert.

Biotopverbund

Der Breselenzer Bach und die Jeetzel sind im LRP als Kerngebiete des Fließgewässerverbundes und im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Einige Ufer- und Auenbereiche des Breselenzer Bachs südöstlich der Potenzialfläche sind zusätzlich als Kerngebiet des Auenverbundes ausgewiesen. Nördlich ist zusätzlich ein Kerngebiet des Grünlandverbundes gemäß LRP zu finden, das zusätzlich von einem Gebiet zur Entwicklung des Biotopverbunds umgeben ist.

Wald

Die Potenzialfläche ist frei von Wäldern.

Landschaftsbild

Die Fläche selbst spielt keine relevante Rolle im Hinblick auf das Landschaftsbild. Direkt südlich grenzt jedoch die Jeetzelniederung als „grünlandgeprägte Flussniederung“ als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung an die Potenzialfläche. Nordwestlich liegt eine ebenfalls als hoch bewertete „teilräumlich gegliederte Grünlandschaft“, die sich überwiegend aus durch Hecken und Knicks getrennte landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammensetzt. Das mit dem oben genannten FFH-Gebiet deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet DAN 33 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" ist von potenziellen Landschaftsschutzgebietsflächen umgeben, die südlich der Fläche im Bereich der Ufergehölze bis direkt an die Potenzialfläche reichen.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf einer Mischung aus Gley und Podsol-Gley-Böden. Nördlich und südlich der Fläche sind Moorgleye als klimarelevante kohlenstoffreiche Böden zu finden. Die Gräben N 016 und N 018

verlaufen als Fließgewässer dritter Ordnung durch die Potenzialfläche. Darüber hinaus liegt die gesamte Potenzialfläche innerhalb des Hochwassergefahrengebiets „HQextrem“ der Elbe (NLKWN 2020)
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Südlich und östlich der Potenzialfläche liegt ein Vorranggebiet Biotopverbund des RROP.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der zentrale Bereich der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst. Zum am Breeselenzer Bach gelegenen Nahrungshabitat des Schwarzstorches am Mühlenbach wird ein Abstand von 500 m eingehalten (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Folglich entfällt der Süden der Potenzialfläche. Es verbleiben zwei Teilflächen von ca. 4 und 7 ha Größe. Aufgrund der hohen Konzentration avifaunistischer Belange in Form von Lebensräumen landesweiter Bedeutung in Kombination mit Artkartierungen, insbesondere des Rotmilans, inklusive einem Horst, zu dem der Nahbereichsabstand nicht eingehalten wird, sowie aufgrund der im Ergebnis geringen Größe der verbliebenen Flächen und dem damit geringen erzielbaren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien und geringe Bündelungsfunktion der Flächen, entfällt die Potenzialfläche vollständig.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Die Potenzialfläche liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend durch die hohe Konzentration avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans und Schwarzstorchs sowie aufgrund der geringen Größe der Flächen und dem im Verhältnis zur Belastung durch die Potenzialfläche relativ geringen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

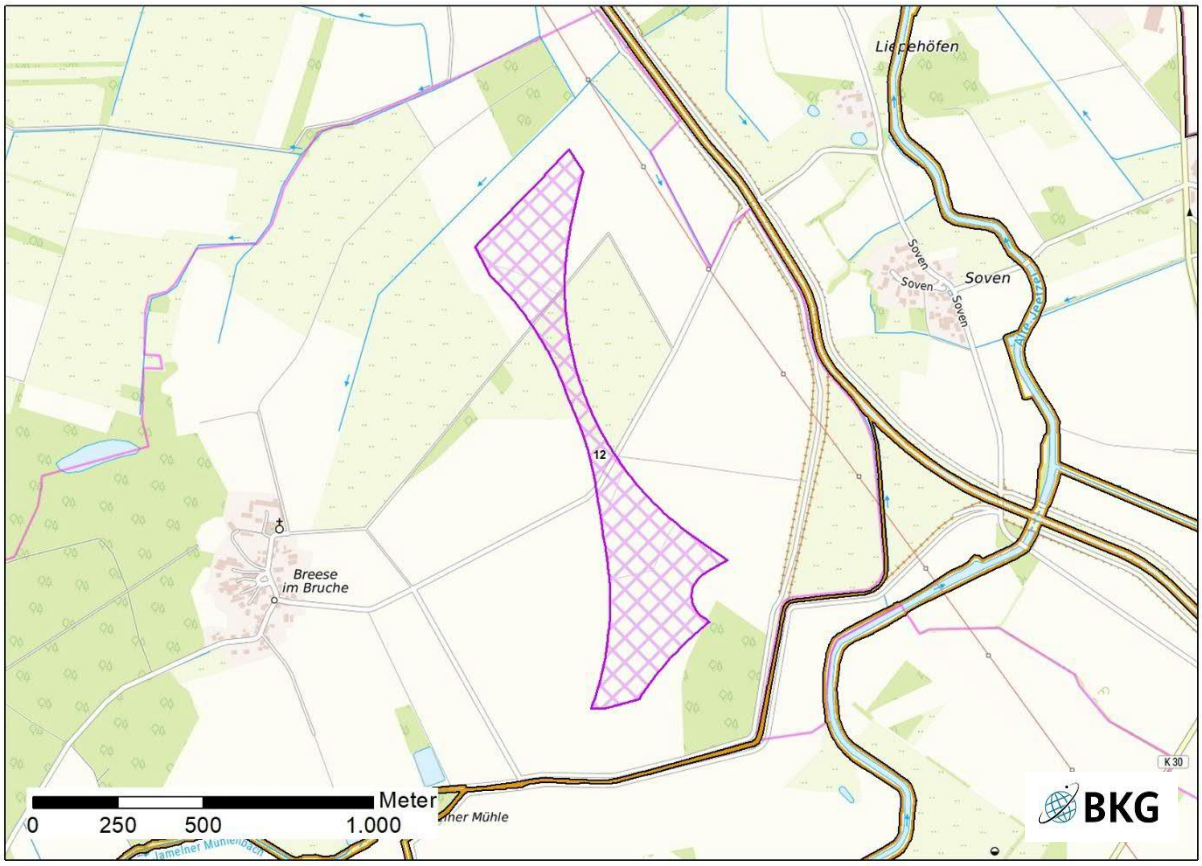


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

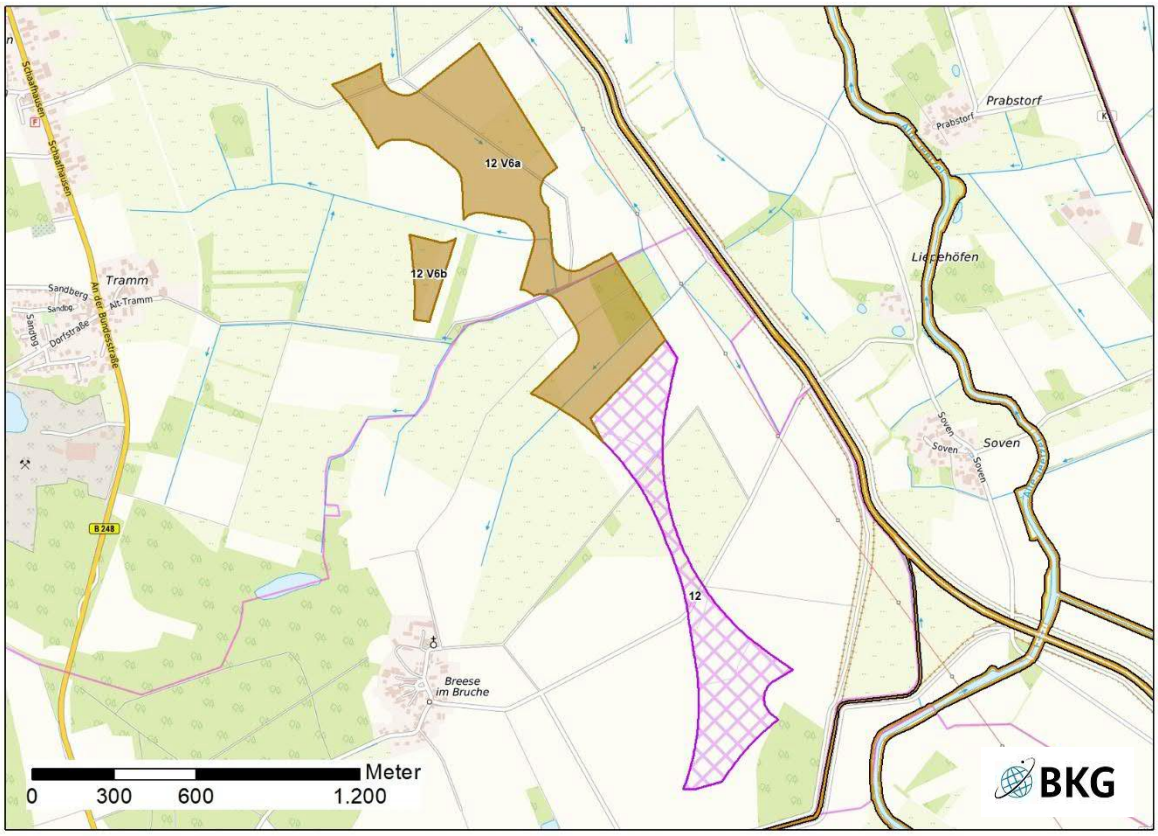


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzlichen Potenzialflächen liegen nördlich von Fläche 12, östlich der Teilfläche b und westlich der Teilfläche d. Bis auf ein Waldstück im Süden von Teilfläche V6a liegen die Potenzialfläche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 42,8 ha b: 3,1 ha
Gesamtgröße	45,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a Die Potenzialflächen sind zusätzlich von Norden über Schaafhausen erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Änderungen bei Abständen:

- Bückau ca. 1.000 m östlich statt 1.500 m nördlich
- Prabstorf ca. 1.200 m östlich statt nordöstlich

- Schaafhausen/Tramm ca. 900 m bis 1.000 m westlich statt 1.500 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) ist eine erhöhte Lärmbelastung möglich bzw. nicht auszuschließen. Dies betrifft in V6 zusätzlich Bückau, Schaafhausen und Tramm.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft bei V6 zusätzlich Bückau, Schaafhausen und Tramm.

Erholung

Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Siehe V4a.

Der mittlere Bereich von Teilfläche V6a und die gesamte Teilflache V6 b liegen innerhalb eines NLWKN Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (2932.2/2). Der Nahbereichsabstand zu einem nördlich gelegenen Schwarzmilanhorst sowie dem bereits in V4a genannten Rotmilanhorst von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wir nicht eingehalten. 50 m südlich von Teilfläche V6b liegt ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) gemäß NLWKN.

Das strukturreiche Grünland nordwestlich der Potenzialfläche ist als NSG-würdiges Gebiet bewertet. Dieses Gebiet erstreckt sich bis in den Norden von Teilfläche V6a.

Biotopverbund

Siehe V4a

Teilfläche V6a wird von einem Kerngebiet des Grünlandverbundes gemäß LRP sowie von einem Vorranggebiet Biotopverbund des RROP umschlossen. Teilfläche V6b liegt innerhalb dieser Verbundfläche. Fast die gesamte Teilfläche V6a liegt innerhalb eines zugehörigen Kerngebiets für die Entwicklung des Grünlandverbundes sowie einem Vorranggebiet Biotopverbund des RROP.

Wald

Siehe V4a

Landschaftsbild

Siehe V4a.

Bis auf den Süden von Teilfläche V6a liegt die Potenzialfläche in einer „teilräumlich gegliederte Grünlandschaft“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Siehe V4a

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Sind nicht bekannt.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Norden von Teilfläche V6a entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Schwarzmilanhorst. Zum direkt südlich von Teillfäche V6b liegenden Nahrungshabitat des Schwarzstorchs wird ein Abstand von 500 m eingehalten (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Teilfläche V6b entfällt dadurch vollständig.

Ebenso entfallen die östlich von Teilfläche V6b gelegenen Bereiche von Teilfläche V6a. Ein weiterer Bereich Nordwesten von Teilfläche V6a entfällt aufgrund der Nähe zu wertvollen naturschutzwürdigen Bereichen (Abstand 75 m zur Vermeidung des Überstreichens).

Aufgrund der hohen Konzentration avifaunistischer Belange in Form von Lebensräumen landesweiter Bedeutung in Kombination mit Artkartierungen, insbesondere des Rot- und Schwarzmilans, sowie der Nähe zu wertvollen naturschutzwürdigen Bereichen und ihrer Lage innerhalb wertvoller Bereiche des Grünlandverbundes (Kerngebiet Entwicklung angrenzend an Kerngebiet) entfallen die verbleibenden Bereiche von Teilfläche V6a trotz ihrer Größe von 10 ha im Süden und 17 ha im Norden vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend durch die hohe Konzentration avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans, Schwarzmilans und Schwarzstorchs sowie aus naturschutzwürdigen Bereichen und dem Biotopverbund.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

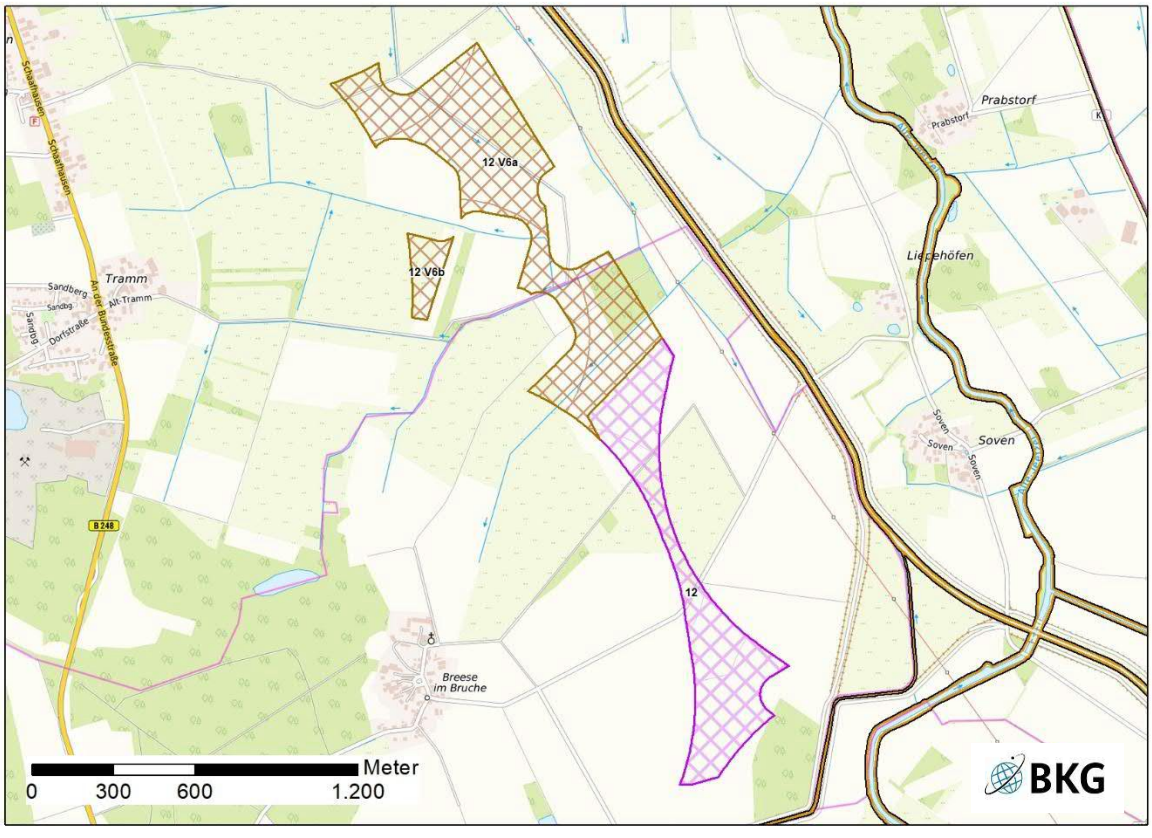


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 13 „Jameln Südwest“ (Version V4a)

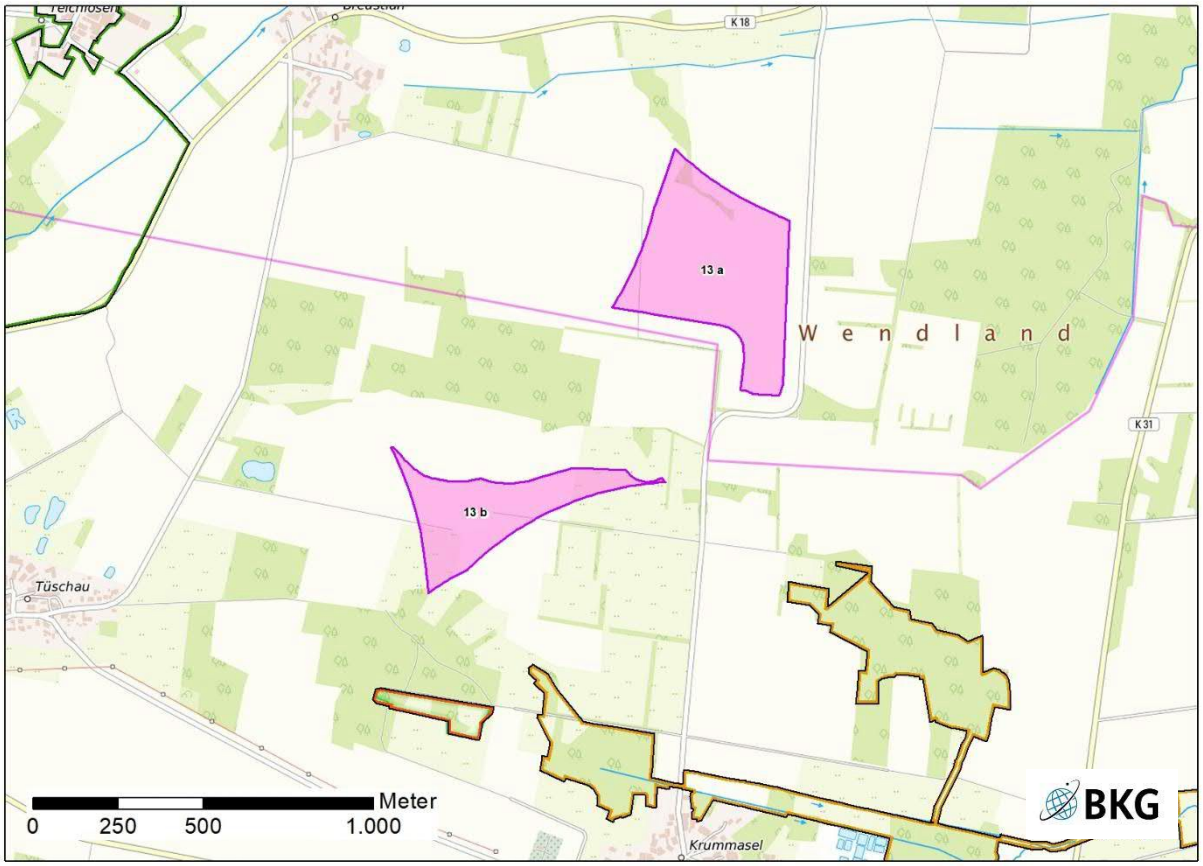


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche befindet sich in der Mitte des Landkreises, südwestlich von Jameln und südlich der K 18. Teilfläche a liegt in der Gemeinde Jameln (Samtgemeinde Elbtalaue), Teilfläche b in der Gemeinde Küsten (Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Sie liegt zwischen kleineren Waldflächen auf strukturiertem Offenland.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 19,7 ha b: 10,5 ha	
Gesamtgröße	30,2 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Teilfläche a ist von Norden über die K 18 und landwirtschaftliche Wege zu erreichen, während Teilfläche b von Westen über die K 8 bzw. Saggrian/ Tüschau erreichbar ist.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Jameln/Breselenz ca. 900 m nordöstlich
- Platenlaase ca. 1.700 m östlich
- Krummasel ca. 900 m südlich
- Saggrian/Tüschau ca. 900 m westlich
- Kleinwitzeetze ca. 1.700 m westlich
- Breustian ca. 900 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies ist für die westlich gelegenen Orte Saggrian/Tüschau und Breustian relevant. Da die umliegenden Waldflächen nördlich und südlich der Teilflächen liegen, ist keine Minderung durch bereits bestehende Verschattungen zu erwarten.

Erholung

Im Bereich der Potenzialfläche bestehen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschildeten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist jedoch möglich.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Nach Auskunft des BAIUDBw liegt die Potenzialfläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 5,2 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

In einem Abstand von ca. 400 bis 600 m liegen zwei Ausläufer des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Das Gebiet umfasst hier den Grabower Mühlenbach sowie Gräben, die von den umliegenden Quellwäldern zu dem Bach führen. Der Schutzzweck umfasst „Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation“ sowie zugehörige „Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern“. Die Wälder südöstlich der Potenzialfläche setzen sich aus (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald einer Talniederung zusammen, wodurch sie ausdrücklich unter den Schutzzweck des FFH-Gebiets fallen. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In einem Abstand von ungefähr zwei Kilometern um die Potenzialfläche verteilt liegen Rotmilan- (*Milvus milvus*), Schwarzmilan- (*Milvus migrans*) und Weißstorchhorste (*Ciconia ciconia*), die aus dem LRP sowie Datenauszügen aus Brutvogelkartierungen bekannt sind. Der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird in allen Fällen eingehalten. Weitere Horste sind im Bereich der artabhängigen zentralen und erweiterten Prüfbereiche vorhanden. Südlich des Grabower Mühlenbachs sind darüber hinaus Vorkommen von Rohr- (*Circus aeruginosus*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) bekannt. Diese gelten im Flachland jedoch nur als schlaggefährdet, wenn die Rotorunterkante weniger als 30 m über dem Gelände liegt. Die Aue des Grabower Mühlenbachs (SST-LBR-604) sowie des Platenlaaser Bachs (SST-LBR-559), der entlang der Samtgemeindegrenze verläuft und die Teilflächen voneinander trennt, ebenso des Breustianer Mühlenbachs (SST-LBR-580) sind vom NLWKN als Lebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (*Ciconia nigra*) (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) eingeschätzt. Diese Einschätzung ist in den LRP übernommen worden. Hinzu kommt ein Schwarzstorchnahrungshabitat landesweiter Bedeutung des NLWKN (Sst-NH14), das in einem Abstand von jeweils 50 m zwischen den Teilflächen verläuft. Dieses Habitat erstreckt sich von Bresrianer Mühlenbach im Westen bis nach Platenlaase im Osten. Zwei landesweit bedeutsame Großvogellebensräume liegen im Norden (2932.1/7) und Osten (2932.3/1) der Potenzialfläche.

Nach Bewertung gemäß LRP ist die Bedeutung der Potenzialfläche für Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und Ortolan (*Emberiza hortulana*) als sehr hoch einzustufen. Der gesamte Bereich ist für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen. Zahlreiche Nachweise von Kranichbruten sind im Umfeld der Potenzialfläche aufgrund der grenzlinienreichen, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald bekannt, drei Bruten, davon

eine direkt an Fläche 13 a westlich angrenzend, im Abstand < 500 m. Der Kranich gehört zwar nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten, wird aber naturschutzfachlich in der Abwägung berücksichtigt.

Biotopverbund

Die Potenzialfläche liegt außerhalb bestehender Biotopverbundflächen und -achsen. Allerdings liegt sie auf der Grenze zweier Kerngebiete zur Entwicklung des Biotopverbunds, für Halboffenland im Westen und Grünland im Osten, gemäß LRP. Östlich von Teilfläche a liegt, ebenfalls gemäß LRP, ein Kerngebiet für den Waldverbund sowie ein Vorranggebiet Biotopverbund des RROP, das auch südlich von Teilfläche b festgelegt ist. Diese Kerngebiete sind als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP festgelegt. Durch Teilfläche a verläuft ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund linienhaft. Es ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen,

Wald

Die Flächen sind nur kleinflächig (Norden von 13a) bewaldet.

Landschaftsbild

Südlich der Potenzialfläche liegt das mit dem oben genannten FFH-Gebiet deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet DAN 33 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern". Der gesamte Bereich zwischen diesem LSG und dem westlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ gilt als potentielles Landschaftsschutzgebiet. Die Abgrenzung des potenziellen Schutzgebiets ergibt sich aus zwei Landschaftsbildräumen. Im Südosten, die als sehr hoch bewertete kleinräumig gegliederte Bachniederung des Grabower Mühlenbachs, die sich von dem Fließgewässer bis an die Potenzialfläche erstreckt und die östliche und südliche Spitze von Teilfläche b umfasst. Im Norden und Westen liegt die als hoch bewertete kleinteilig gegliederte Ackerlandschaft, die sich bis zu den Wäldern des bestehenden LSG erstreckt.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Gleyen und Pseudo-Gleyen. Während der Boden von Teilfläche a (fast) keine besonderen Eigenschaften aufweist, liegt Teilfläche b auf klimarelevanten, kohlenstoffreichen Böden in Form von Moorgley. Diese Moorböden sowie ein ca. 30 m breiter Streifen in der nordwestlichsten Ecke von Teilfläche a weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf (Stufe 5).

„Graben E“ und „Graben F“ in Teilfläche a und die Gräben „A“, „B“ und „D“ verlaufen als Fließgewässer 3. Ordnung durch die Potenzialfläche. Alle Gräben sind an den zwischen den Teilflächen verlaufenden Platenlaaser Bach angeschlossen, der ein Gewässer 2. Ordnung ist.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Es liegt keine direkte Betroffenheit vor. Ungefähr 250 m südöstlich der Teilfläche b beginnt ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP und RROP, das als ein Kerngebiet Auenverbund in den LRP übernommen wurde. Durch Teilfläche a verläuft ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund – linienhaft.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zu dem Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Sst-NH14) wird ein Abstand von 500 m eingehalten (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Durch diesen Abstand entfallen beide Teilflächen vollständig.

Teilfläche b liegt zusätzlich auf kohlenstoffreichen und fruchtbaren Böden und in der Nähe zu den Quellwäldern des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“, die zusätzlich als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung innerhalb des Landschaftsschutzgebiet DAN 033 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" bewertet sind. Teilfläche a wird im Norden und Westen von Großvogellebensräumen sowie Rotmilanlebensräumen landesweiter Bedeutung umschlossen. Ungünstig wirkt sich hier auch die Lage zwischen Gewässerniederungen als Lebensraum des Schwarzstorchs aus (Breustianer Mühlenbach, Platenlaaser Bach und Grabower Mühlenbach). Zusammen mit der Dichte umliegender Horste kollisionsgefährdeter Arten entsteht eine Gesamtkulisse artenschutzrechtlicher avifaunistischer Belange, die ebenfalls zu einem vollständigen Entfall der Fläche führen.

3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich vollständig aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch).

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

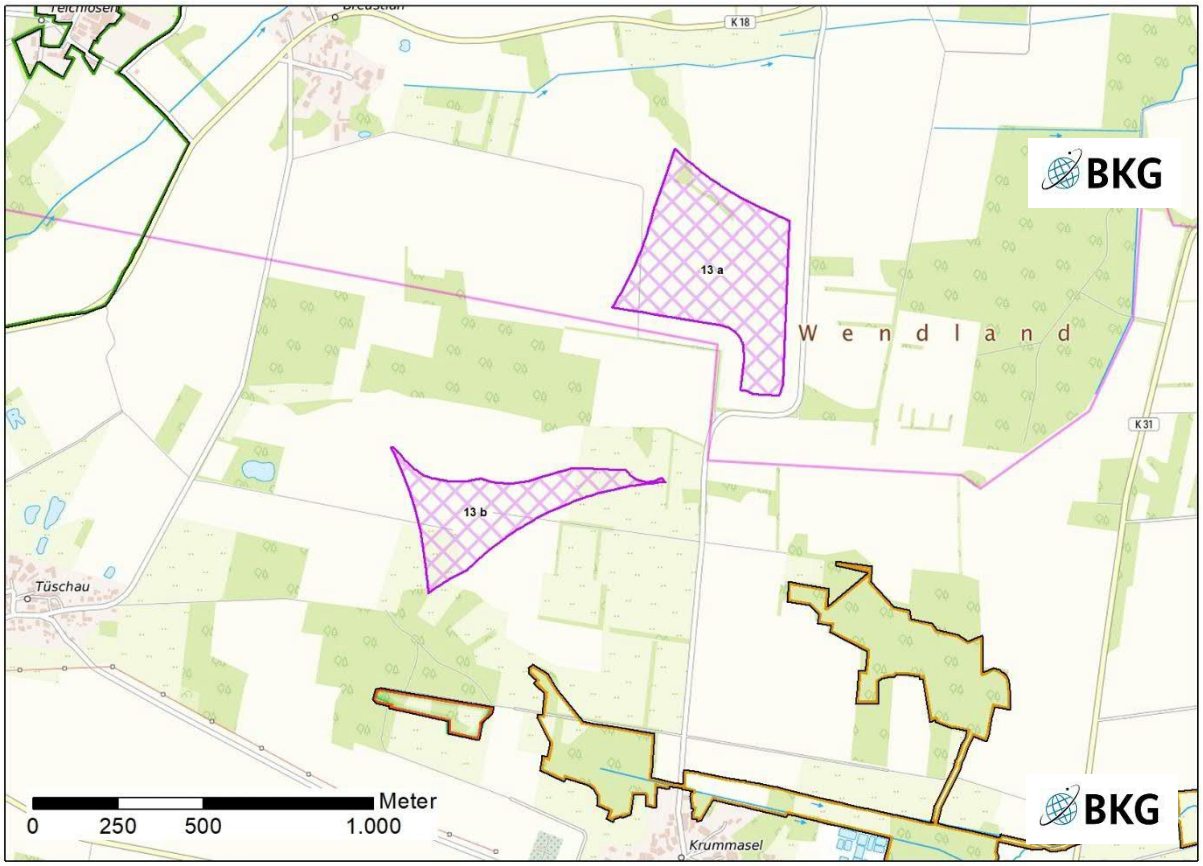


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

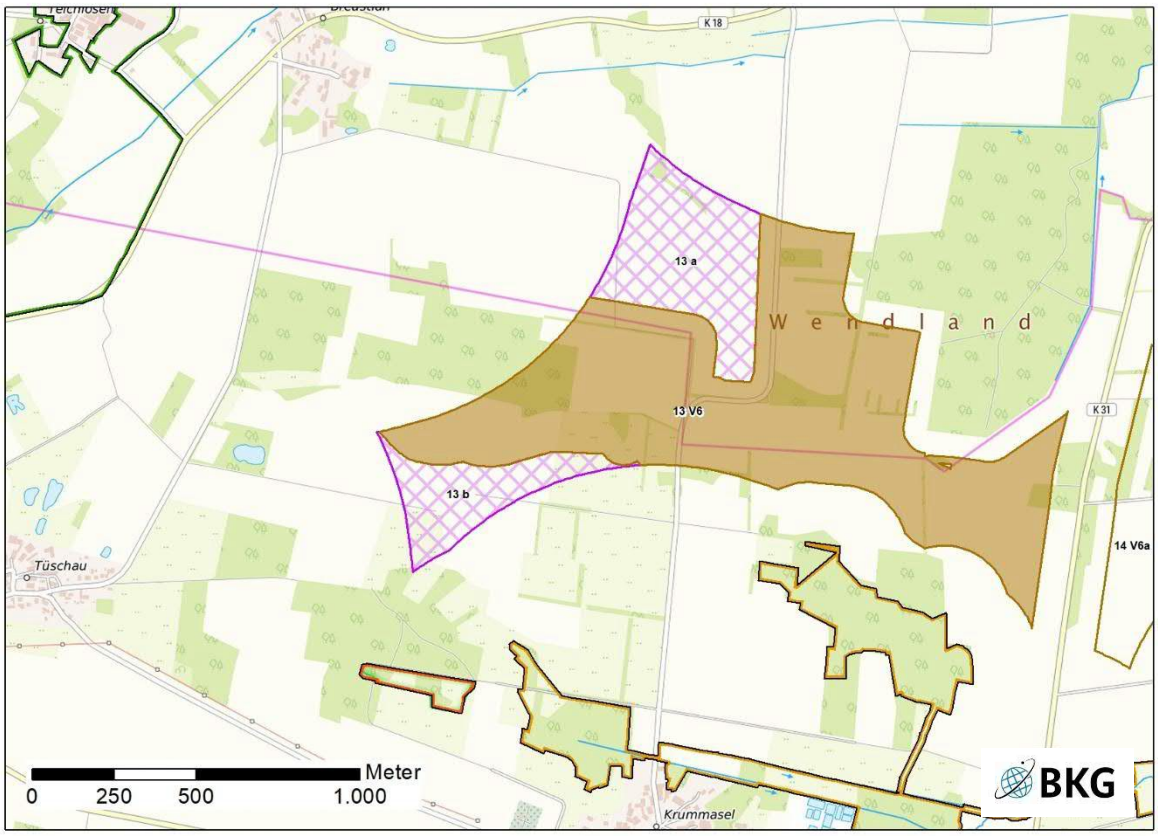


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche Verbindet die Teilflächen a und b miteinander und erstreckt sich bis an die K 31 nach Osten. Teilfläche V6 Sie liegt zwischen kleineren Waldflächen auf strukturiertem Offenland.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	83,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a Die Potenzialfläche kann direkt über die östlich gelegene K31 erreicht werden.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Änderungen bei Abständen:

- Jameln/Breselenz ca. 900 m nördlich statt nordöstlich
- Platenlaase ca. 1.200 m nordöstlich 1.700 m östlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) gibt es keine relevanten Änderungen zu V4a.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen zu V4a. Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Das in V4a genannte Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Sst-NH14) verläuft auf einer Länge von knapp 1,4 km von West nach Ost innerhalb der Fläche. Die Nord-/Süd-Ausdehnung schwankt zwischen ca. 150 m bis 300 m. Im Osten wird der im Nahbereich von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) zu einem Rotmilanhorst nicht eingehalten. Die in V4a genannten Kranichbruten mit einem Abstand von weniger als 500 m sind für V6 ebenfalls relevant. Die Potenzialfläche liegt näher an dem Brutgebiet als in V4a. Der Kranich gehört zwar nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten, wird aber naturschutzfachlich in der Abwägung berücksichtigt. Biotopverbund Siehe V4a Durch V6 verläuft ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund – linienhaft des RROP. Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a. Teilfläche V6 liegt gemäß LRP wie Teilfläche b in einem „Waldoffenland“ mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Teilfläche V6 entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Nahrungshabitat des Schwarzstorches sowie dem sich zusätzlich daraus ergeben Abstandes von 500 m (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023) sowie der Nähe zu einem Rotmilanhorst vollständig.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange des Rotmilans und Schwarzstorchs.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

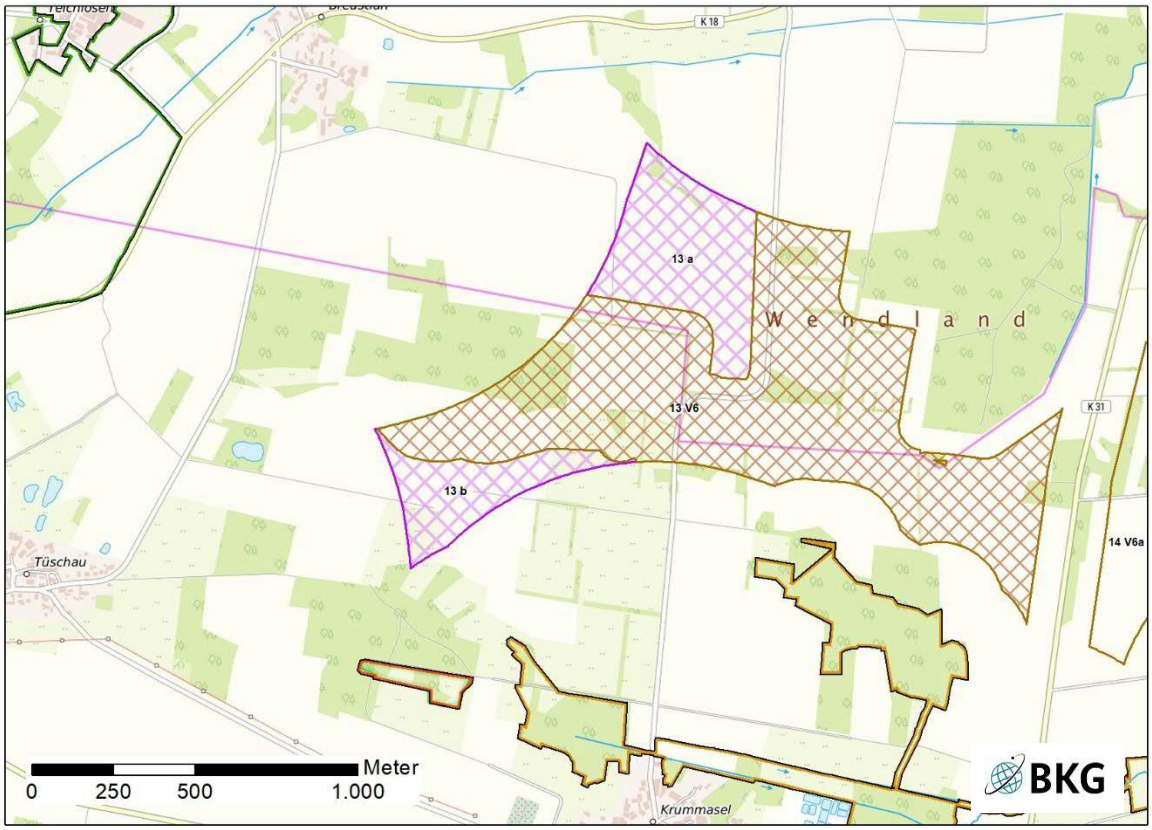
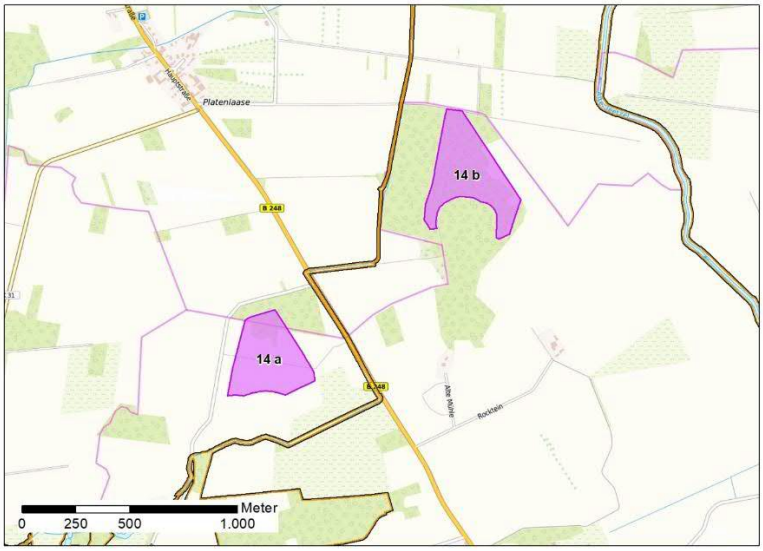


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 14 „Jameln Südost“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Jameln Südost bestand im RROP Entwurf 2025 aus zwei Teiflächen (a: 10,7 ha, b: 12,7 ha). Die Gesamtgröße betrug 23,4 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für FFH-Gebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche RROP Entwurf 2025

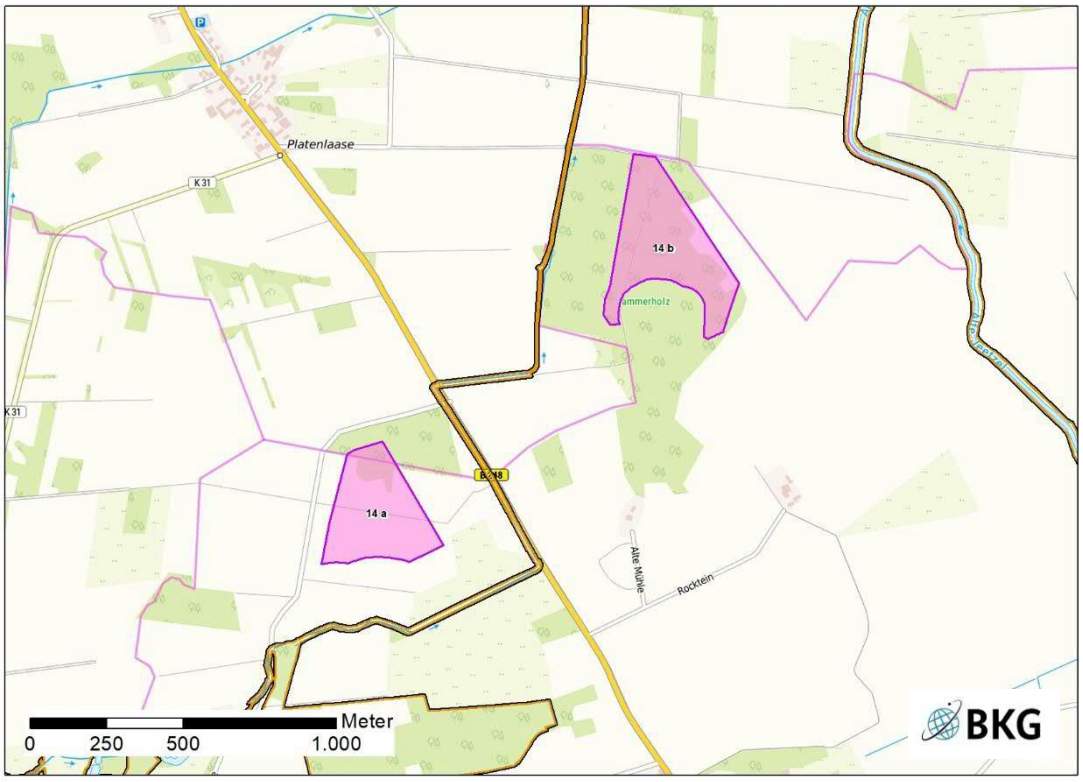


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche befindet sich in der Mitte des Landkreises, südöstlich von Jameln und beidseitig der B 248. Die nördlichen Spitzen beider Teilflächen liegen in der Gemeinde Jameln (Samtgemeinde Elbtalaue), während die übrige Potenzialfläche im Gebiet der Stadt Lüchow (Samtgemeinde Lüchow (Wendland) liegt. Teilfläche a liegt auf landwirtschaftlich genutztem Offenland, während Teilfläche b im Jamelner Holz liegt.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 9,8 ha	

	b: 12,5 ha	
Gesamtgröße	22,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft, Teilfläche a zu großen Teilen auch Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Von der B 248 sind die Teilflächen über Landwirtschafts- und Waldwege erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Platenlaase ca. 1.000 m nordwestlich
- Langenhorst ca. 1.600 m nordöstlich
- Weitsche ca. 1.300 m östlich
- Grabow ca. 1.000 m südlich
- Beutow ca. 1.300 m südwestlich
- Karmitz ca. 1.700 m südwestlich
- Krummasel ca 1.800 m südwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft das östlich gelegene Weitsche.

Erholung

Im Bereich der Potenzialfläche bestehen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschildeten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist jedoch möglich.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

30 m südlich von Teilfläche b beginnt ein Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung des LBEG für Kiessand (Fläche Nr. KS/14). Raumbedeutsame Planungen innerhalb der Lagerfläche sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Nach Auskunft des BAIUDBw liegt die Potenzialfläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 2,3 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

In einem Abstand von 200 m liegen der Grabower Mühlenbach und die Alte Jeetzel als Teile des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Das Gebiet umfasst hier den südlich von Teilfläche a verlaufenden Grabower Mühlenbach mit angrenzenden Waldflächen sowie die zwischen den Teilflächen verlaufende Alte Jeetzel. Der Schutzzweck des Gebiets umfasst „Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation“ sowie zugehörige „Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern“. Die Wälder südlich der Potenzialfläche setzen sich aus (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald einer Talniederung sowie Eichen- und Hainbuchenmischwäldern feuchter, basenreicher Standorte zusammen. Sie fallen somit ausdrücklich unter den Schutzzweck des FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zusätzlich liegen im Norden von Teilfläche a ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden und im Süden von Teilfläche b ein Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands als FFH-Lebensraumtypen. Die FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotope innerhalb des Jamelner Forstes haben diesen zu einem erheblichen Teil als potentielles Naturschutzgebiet qualifiziert (gem. LRP).

In einem Abstand von ungefähr zwei Kilometern um die Potenzialfläche verteilt liegen fünf Rotmilan- (*Milvus milvus*), drei Schwarzmilan- (*Milvus migrans*) und vier Weißstorchhorste (*Ciconia ciconia*), die aus

dem LRP bekannt sind. Aus Kartierungen des NLWKN und der AAG sind drei weitere Rotmilanhorste ergänzt worden. In drei Fällen wird der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht eingehalten. Einer dieser Horste liegt innerhalb der Potenzialfläche. Der Grabower Mühlenbach (SST-LBR-604), Breselenzer Bach (SST-LBR-605) sowie entlang des Platenlaaser Bachs (SST-LBR-559) sind vom NLWKN als Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (*Ciconia nigra*) (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) eingeschätzt; die Alte Jeetzel (SST-LBR-819) als Nahrungshabitat regionaler Bedeutung. Ungünstig wirkt sich die Lage der Potenzialflächen zwischen diesen Niederungsbereichen als Lebensräume aus.

Ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum liegt 75 m westlich (2932.3/1) der Potenzialfläche und ein weiterer ca. 700 m nördlich (2932.4/6). Teilfläche a liegt innerhalb eines Brutvogellebensraums landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (NLWKN 2019). Nach Bewertung des LRP ist die Bedeutung des Westens von Teilfläche b, mit dem Ortolan (*Emberiza hortulana*) als Ziel-/Leitart, und der gesamten Teilfläche a als sehr hoch einzustufen. Der gesamte Bereich ist für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen.
Nachweise von Kranichbruten sind im Umfeld der Potenzialfläche aufgrund der grenzlinienreichen, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald bekannt, zwei im Abstand < 500 m. Der Kranich gehört zwar nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten, ist aber naturschutzfachlich in der Abwägung zu berücksichtigen.

Biotopverbund

Teilfläche b wird im Norden und Osten durch ein Kerngebiet des Halboffenland-Verbunds gemäß LRP begrenzt, das im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. Die gesamte Potenzialfläche liegt auf einer Entwicklungsfläche für den Teiloffenland-Verbund gemäß LRP, das als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Eine Verbundachse des Grünlandverbunds verläuft von Nord nach Süd zwischen den Teilflächen, die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist. Darüber hinaus verläuft im Osten und Süden von Teilfläche a eine landesweite Verbundachse für Großsäuger von West nach Ost, dier im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. Nördlich der Teilfläche a ist ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund - linienhaft im RROP festgelegt. Es ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen.

Wald

Das Jamelner Holz ist ein zum Teil lichter Wald, der sich bis auf einige Mischwälder im Süden aus Nadelholz zusammengesetzt. Er weist keine besonderen Funktionen oder Standorteigenschaften auf.

Landschaftsbild

Die Flächen selbst spielen keine relevante Rolle im Hinblick auf das Landschaftsbild. Ungefähr 1,1 km westlich bzw. 450 m südlich von Teilfläche a liegt die kleinräumig gegliederte Bachniederung des Grabower Mühlenbachs als im LRP sehr hoch bewerteter Landschaftsbildraum. 600 m östlich von Teilfläche b liegt die grünlandgeprägte Flussniederung der Alten Jeetzel als hoch bewerteter Landschaftsbildraum.

Südlich der Potenzialfläche (Grabower Mühlenbach) und zwischen den Teilflächen (Alte Jeetzel) liegt das mit dem oben genannten FFH-Gebiet deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet DAN 33 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern".

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf einer Mischung aus Gley und Podsol-Gley. Die südliche Hälfte von Teilfläche b liegt auf einem Boden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit (Stufe 5).

Teilfläche b liegt innerhalb des Auenverbunds des Landschaftsprogramms Niedersachsen.

Teilfläche b liegt innerhalb des Hochwassergefahrengebiets „HQextrem“ der Elbe, das sich bis hinter das westliche Ufer des Grabower Mühlenbachs erstreckt.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP verläuft zwischen den Teilflächen entlang des Grabower Mühlenbachs von Süd nach Nord, das im RROP ebenfalls als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Bis auf ein 1,8 ha großes Reststück von Teilfläche a entfällt die gesamte Potenzialfläche aufgrund des Nahbereichsabstands zu Rotmilanhorsten. Der Süden von Teilfläche b liegt zusätzlich auf fruchtbaren Böden. Die Restfläche von 1,8 ha entfällt aufgrund der geringen Größe ebenfalls, wodurch die Potenzialfläche vollständig entfällt.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan) und der unter der Mindestgröße von 15 ha liegende Größe der verbliebenen Fläche.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

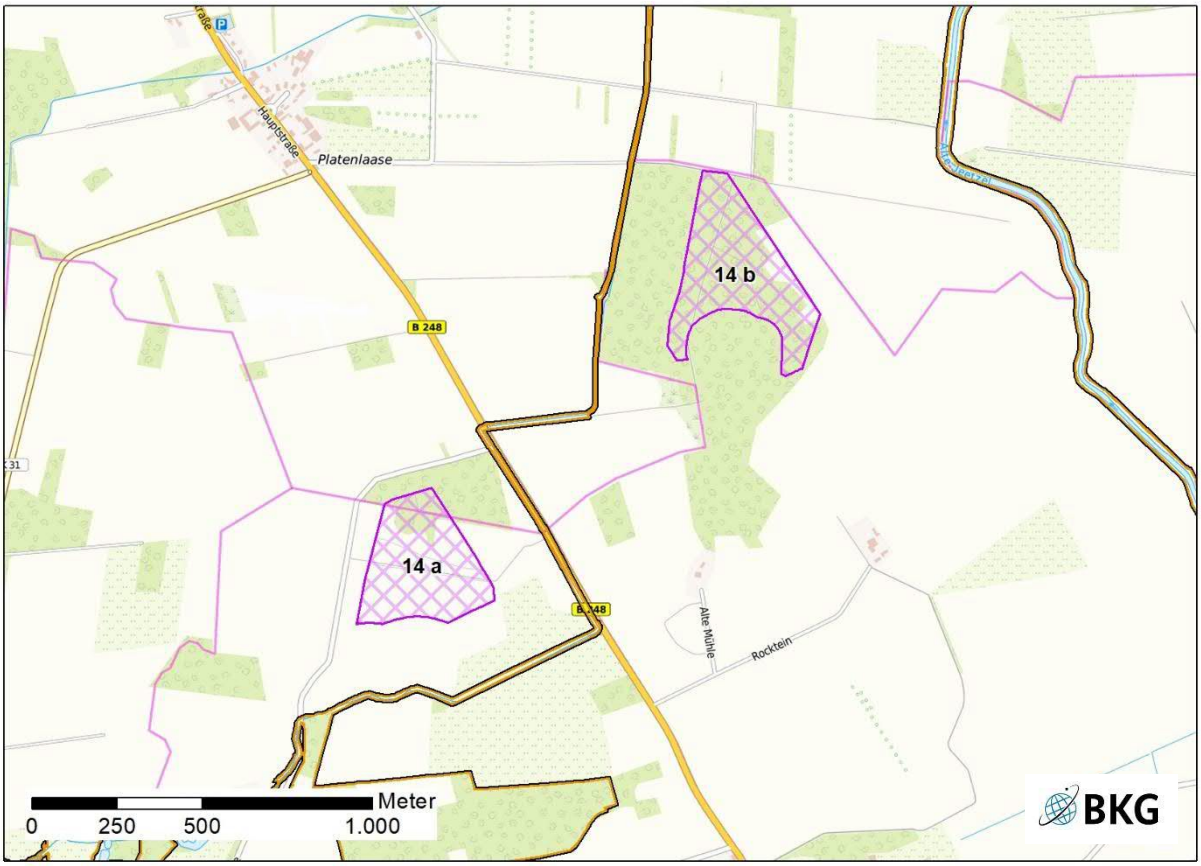


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

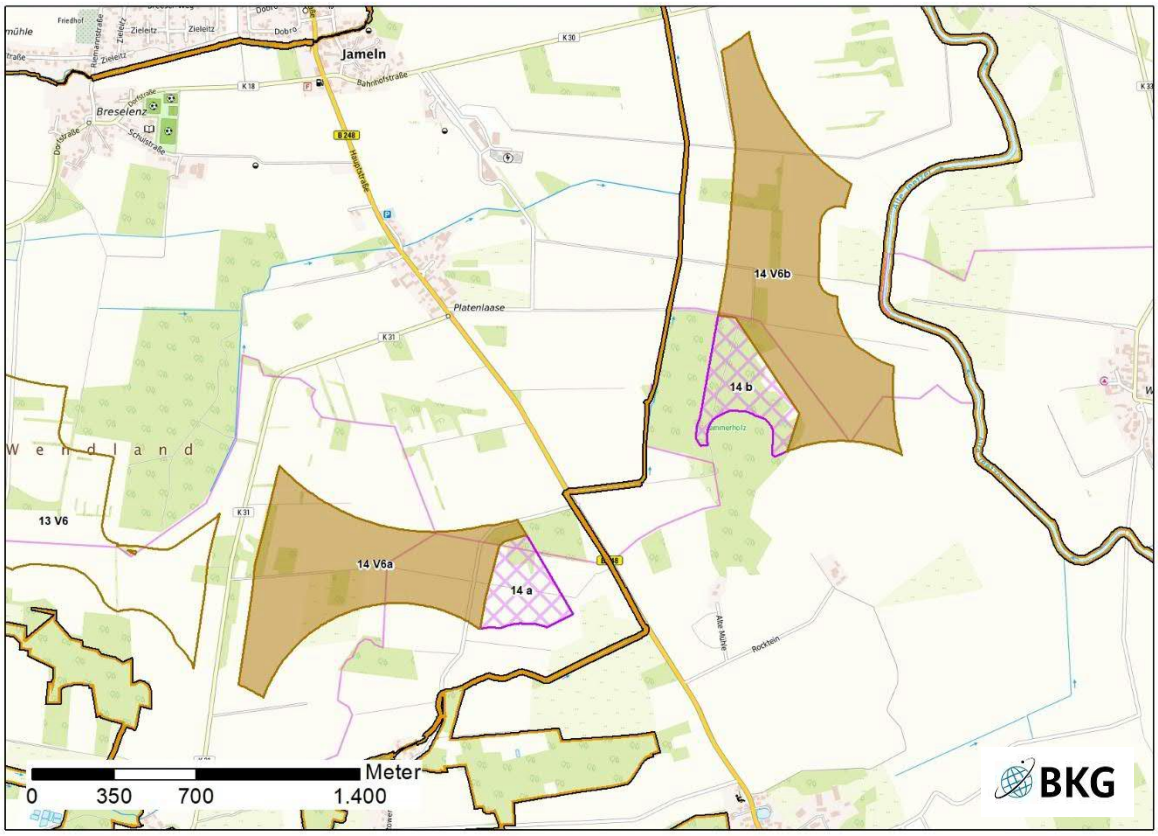


Abb. 4: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzlichen Potenzialflächen liegen westlich von Teilfläche a bis zur K 31 und nördlich der Teilfläche b bis zur K30. Die Potenzialfläche liegt zwischen kleineren Waldflächen auf strukturiertem Offenland.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 49,3 ha b: 64,3 ha
Gesamtgröße	113,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a Die Potenzialflächen sind zusätzlich von Osten über die K 31 und von Norden über die K 30 erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Änderungen bei Abständen:

- Platenlaase ca. 1.000 m nördlich statt nordwestlich
- Langenhorst ca. 900 m östlich statt 1.600 m nordöstlich

- Weitsche ca. ca. 900 m statt 1.300 m östlich
- Beutow ca. 1.000 m südlich 1.300 m südwestlich
- Karmitz ca. 900 m südlich 1.700 m südwestlich
- Krummasel ca 900 m statt 1.800 m südwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) ist eine erhöhte Lärmbelastung möglich bzw. nicht auszuschließen. Dies betrifft in V6 zusätzlich Langenhorst und Weitsche.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft bei V6 zusätzlich Dies betrifft in V6 zusätzlich Langenhorst und Weitsche

Erholung

Siehe V4a.

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) verläuft durch Teilflächen V6a. Eine Belastung dieses Erholungsraums durch die Errichtung von Windenergieanlagen durch Lärm und Schattenwurf ist zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Siehe V4a.

In fünf Fällen wird der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht eingehalten. Ein Rotmilanhorst liegt innerhalb der V6 Potenzialfläche. Teilfläche V6b erstreckt sich im Norden bis in einem NLWKN Rotmilan-Lebensraum Landesweiter Bedeutung (2932.4/6). Der Abstand zu dem Nahrungshabitat regionaler Bedeutung für den Schwarzstorch an der Alten Jeetzel (SST-LBR-819) beträgt für Teilfläche b teilweise weniger als 115 m.

Biotopverbund

Siehe V4a

Teilfläche V6b liegt vollständig innerhalb eines Kerngebiets für den Halboffenlandverbund gemäß LRP sowie eines Vorranggebietes Biotopverbund des RROP.

Wald

Siehe V4a

Landschaftsbild

Siehe V4a.

Boden / Wasser

Siehe V4a

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Siehe V4a

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche V6a entfällt vollständig aufgrund des Nahbereichsabstandes zu insgesamt drei Rotmilanhorsten sowie dem Abstand von 500 m zu einem westlich gelegen Schwarzstorchnahrungshabitats landesweiter Bedeutung (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023).

Der Norden und der an Teilfläche b angrenzende Bereich von Teilfläche V6b entfallen ebenfalls aufgrund des Nahbereichsabstands zu Rotmilanhorsten. Bis auf einen ca. 90 m breiten Streifen im Westen liegt

Teilfläche V6b innerhalb des 500 m Abstand zu dem Schwarzstorch Nahrungshabitat regionaler Bedeutung an der alten Alte Jeetzel (SST-LBR-819). Zusammen mit der insgesamt hohen Konzentration avifaunistischer Belange in Form von direkt angrenzenden Lebensräumen landesweiter Bedeutung in Kombination mit Artkartierungen, insbesondere des Rotmilans und der Lage innerhalb eines Kerngebiets des Biotopverbunds Halboffenland entfällt die Teilfläche ebenfalls vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend durch die hohe Konzentration avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans und Schwarzstorchs sowie des Biotopverbunds.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

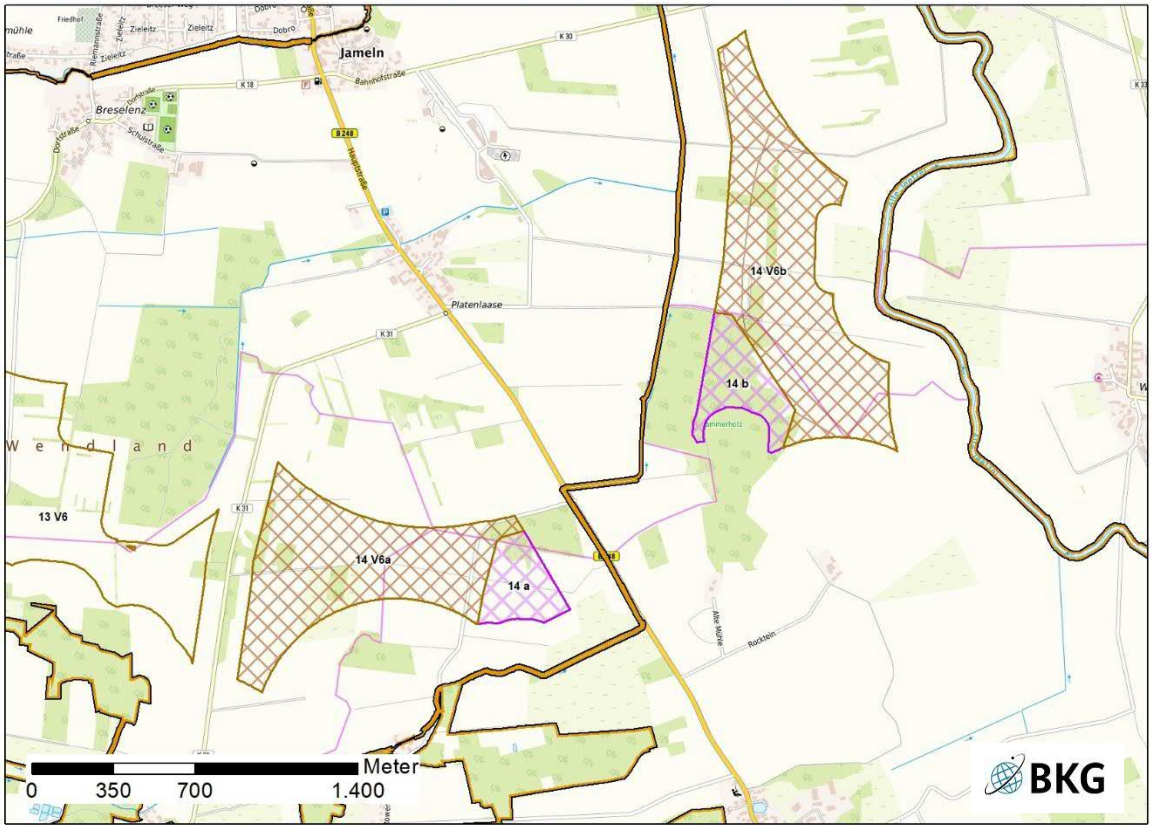


Abb. 5: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 15 „Küsten/Lüchow“ (Version V4a)

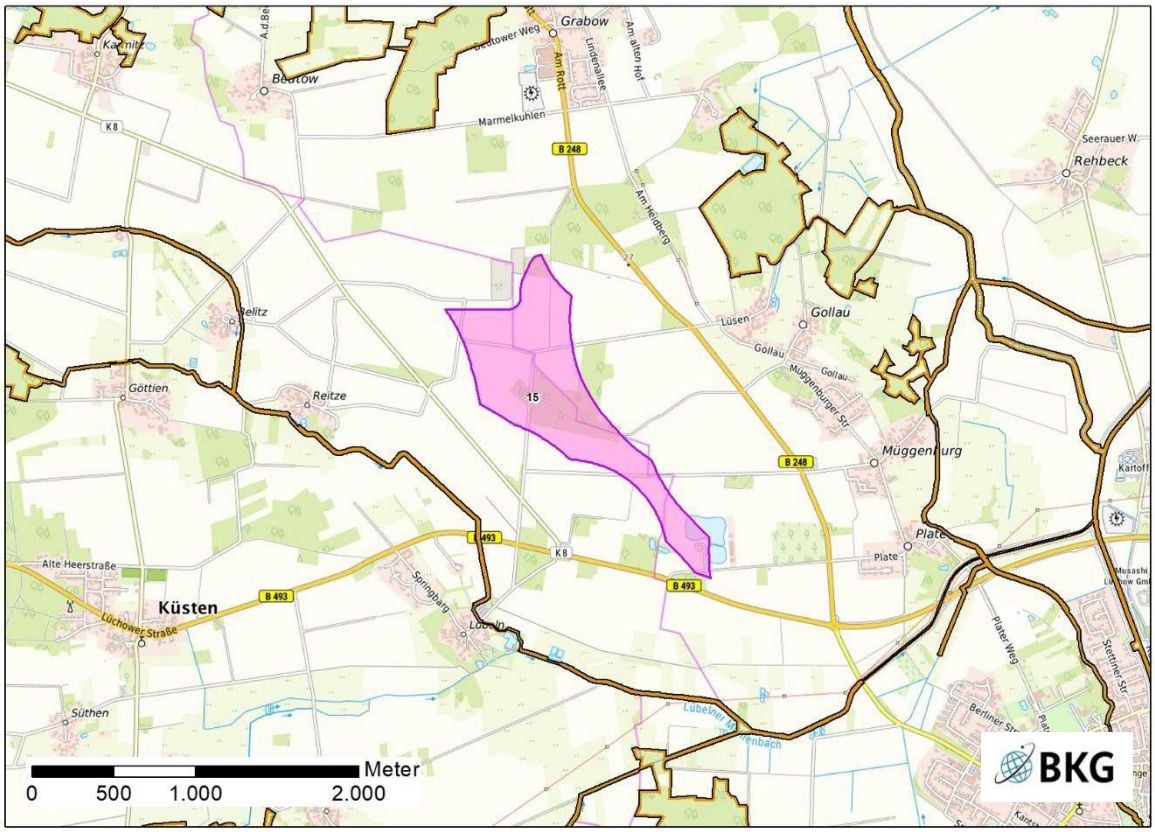


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche befindet sich in der Mitte des Landkreises, nordwestlich von Lüchow, zwischen der B 248 im Osten, der B 493 im Süden und der K 8 im Westen. Sie liegt auf einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie kleineren Wäldern auf der Grenze der Gemeinde Küsten und der Stadt Lüchow, in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).
Größe	79,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Im Nordosten der Potenzialfläche liegt eine in der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) festgelegte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“. B-Plan: keine
Erschließung	Von der B 248, B 493 und K 8 ist die Potenzialfläche über Wirtschaftswege sowie über eine Zuwegung einer nördlich gelegenen ehemaligen Deponie zu erreichen.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Umliegende Ortschaften sind:

- Grabow ca. 900 m nördlich
- Lüsen/Gollau/Müggenberg/Plate ca. 900 m östlich
- Lüchow ca. 1.700 m südöstlich
- Reetze ca. 2.000 m südlich

- Lübeln ca. 900 m südwestlich
- Reitze ca. 900 m westlich
- Belitz ca. 1.300 m westlich
- Beutow ca1.500 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen direkt aneinandergrenzend von Nord nach Süd Lüsen, Gollau, Müggenberg und Plate. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft zusätzlich zu Lüsen, Gollau, Müggenberg und Plate im Osten, die westlich gelegenen Siedlungen Belitz, Reitze, und Lübeln.

Erholung

Im Bereich der Potenzialfläche bestehen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschildeten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist jedoch möglich.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Es befindet sich eine Rohstofflagerstätte 2. Ordnung des LBEG für Sand zum Teil innerhalb der Potenzialfläche (Fläche Nr. S/4). Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Im Südwesten der Potenzialfläche liegt das neuere der beiden „Plater Speicherbecken“ innerhalb der Potenzialfläche. Die Speicherbecken gehören zu einer Kartoffelstärkefabrik.

Nach Auskunft des BAIUDBw liegt die Potenzialfläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).

Der östliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 900 m.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

In einem Abstand von 600 m verläuft im Westen der Lübelner Mühlenbach als Teil des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Der Schutzzweck des Gebiets umfasst „Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation“ sowie zugehörige „Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern“. Im Abschnitt von Reitze im Norden bis Lübeln im Süden verläuft der Lübelner Mühlenbach vollständig begradigt als Graben durch Ackerflächen. Aufgrund der Entfernung von unter 1.200 m ist nach NLT mindestens eine FFH-Vorprüfung, ggf. auch eine Vollprüfung durchzuführen.

Die Fläche ist umgeben von kleineren Waldflächen wie dem Bruchwald zwischen Gollau-Lüsen und Grabow-Obergut im Nordosten sowie dem überwiegend von Laubholz geprägten Wald zwischen Beutow und Grabow. In den etwas höher gelegenen Bereichen (oberhalb 20 m Höhe) im Umfeld der Potenzialflächen finden sich Kiefernwälder, z.T. auch Fichtenanpflanzungen. Sowohl im Laubwald als auch den Kiefern-Althölzern und den älteren Baumreihen sind zahlreiche Nistmöglichkeiten für Greifvögel vorhanden. In einem Abstand von ungefähr zwei Kilometern um die Potenzialfläche verteilt liegen entsprechend sieben Rotmilan- (*Milvus milvus*), zwei Schwarzmilan- (*Milvus migrans*) und vier Weißstorchhorste (*Ciconia ciconia*) (Datensammlung LRP). Der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird in einem Fall nicht eingehalten. Der Rotmilanhorst liegt innerhalb des Waldes in der Mitte der Potenzialfläche. Nordwestlich der Potenzialfläche sind Vorkommen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) bekannt. Diese gelten im Flachland jedoch nur als schlaggefährdet, wenn die Rotorunterkante weniger als 30 m über dem Gelände liegt. 75 m nördlich der Potenzialfläche liegt ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (2032.2/2) gemäß NLWKN. Einer der Rotmilanhorste liegt in diesem Gebiet. Eine weitere Teilfläche ist beim NLWKN (3032.2/3) mit dem Status „offen“ versehen und in der Bewertung gemäß LRP als landesweit bedeutsam eingeschätzt. Östlich der K 8 und somit innerhalb der Potenzialfläche ist der Ortolan (*Emberiza hortulana*) als Ziel-/Leitart des LRP angegeben. Der gesamte

Bereich ist für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich wurde 2026 durch das NLWKN ein Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung ausgewiesen, der sich zum Teil mit den oben genannten Lebensräumen überlagert. Der Norden der Potenzialfläche liegt innerhalb dieses Lebensraums.

Weiterhin liegt ein Brutnachweis des Kranichs östlich der Potenzialfläche in 350 m Abstand vor.

Entlang der B 248 in ca. 500 m liegen nordöstlich zahlreiche Nachweise von Fledermausarten vor (Manthey 2016), hauptsächlich Abendsegler, und Zwergfledermäuse, aber auch Breitflügel- und Rauhautfledermaus sowie Braunes Langohr. Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, sind aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ggf. zu lösen.

Im Süden, nahe der Plater Speicherbecken, ragt die Spitze eines Eichenmischwalds lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands als FFH-Lebensraumtyp einige Meter in die Potenzialfläche.

Biotopverbund

Von der B 493 bis zum zentral gelegenen Wald ist die Potenzialfläche gemäß LRP zur Entwicklung eines Biotopverbunds für Halboffenland vorgesehen, der im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund – linienhaft- festgelegt ist. Es ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen.

Wald

Der Wald in der Mitte der Potenzialfläche setzt sich aus Nadelbäumen zusammen, das Waldstück im Norden ist ein Mischwald. Besondere Standorteigenschaften liegen nicht vor.

Landschaftsbild

Die Flächen selbst spielen keine relevante Rolle im Hinblick auf das Landschaftsbild. Das Gelände ist flach mit Höhen zwischen 20 m und 26 m. Der als sehr hoch bewertete Landschaftsbildraum der Drawehner Jeetzel und des Lübelner Mühlenbachs, der in einem Abstand von 600 m im Westen und bis zu 1200 m im Osten in einer nach Norden offenen U-Form um die Potenzialfläche liegt, ist größtenteils durch die umliegenden Ortschaften von der Potenzialfläche abgeschirmt. Das mit oben genanntem FFH-Gebiet deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet DAN 33 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" deckt in diesem Abschnitt einen begradigten, landwirtschaftlich geprägten Graben ohne sichtbare besondere Ufermerkmale oder Gewässerstrukturen ab.

Boden / Wasser

Die Bodentypen der Potenzialfläche setzen sich überwiegend aus Podsolen unter den Nadelwäldern und Podsol-Braunerden sowie Pseudogley-Braunerden auf den Ackerflächen zusammen.

Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Ungefähr 550 m westlich der Potenzialfläche verläuft der Lübelner Mühlenbach, der gemäß LROP als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen ist und auch im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. .

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Durch den zentral gelegenen Rotmilanhorst entfällt ein überwiegender Teil der Potenzialfläche. Weitere Teilflächen entfallen durch die Festlegung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan im Norden sowie dem Plater Speicherbecken mit einem angrenzenden Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands als FFH-Lebensraumtyp im Süden. Um den Kranichnachweis herum entfällt eine Fläche im Radius von 500 m als Störzone (Fluchtdistanz). Der Norden der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung beinahe vollständig. Die verbleibenden zwei Flächen im Süden haben eine Größe von 1 ha und 2 ha. Sie entfallen beide aufgrund der geringen Größe. Die verbleibende nördliche Fläche hat eine Größe von 1,4 ha. Durch diese Flächenreduktionen fällt die Potenzialfläche unter eine

Größe von 15 ha, die als Mindestgröße für Flächenkomplexe angenommen wird. Sie entfällt folglich vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe), FFH-Lebensraumtypen sowie aufgrund von Flächen, die nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan, Plater Speicherbecken). Die verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die Mindestgröße von 15 ha und entfällt daher.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

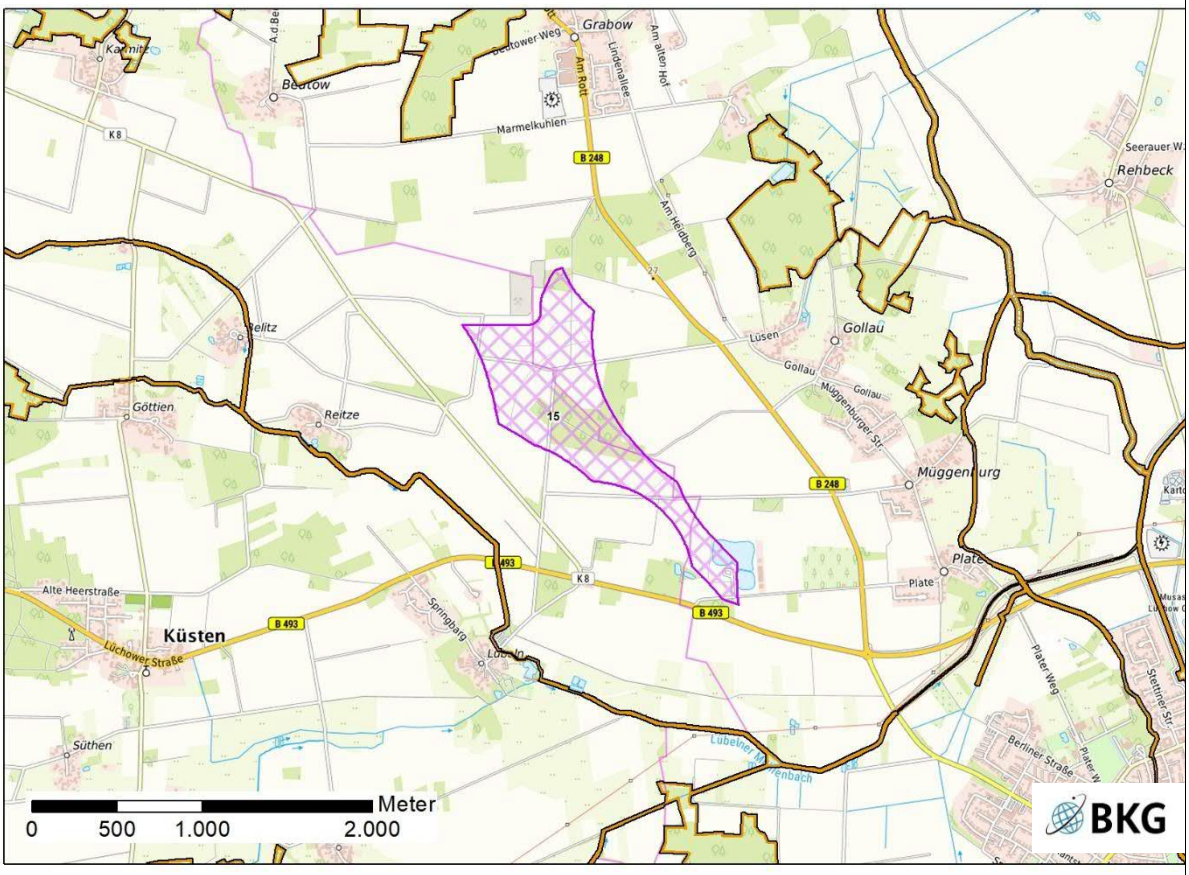


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

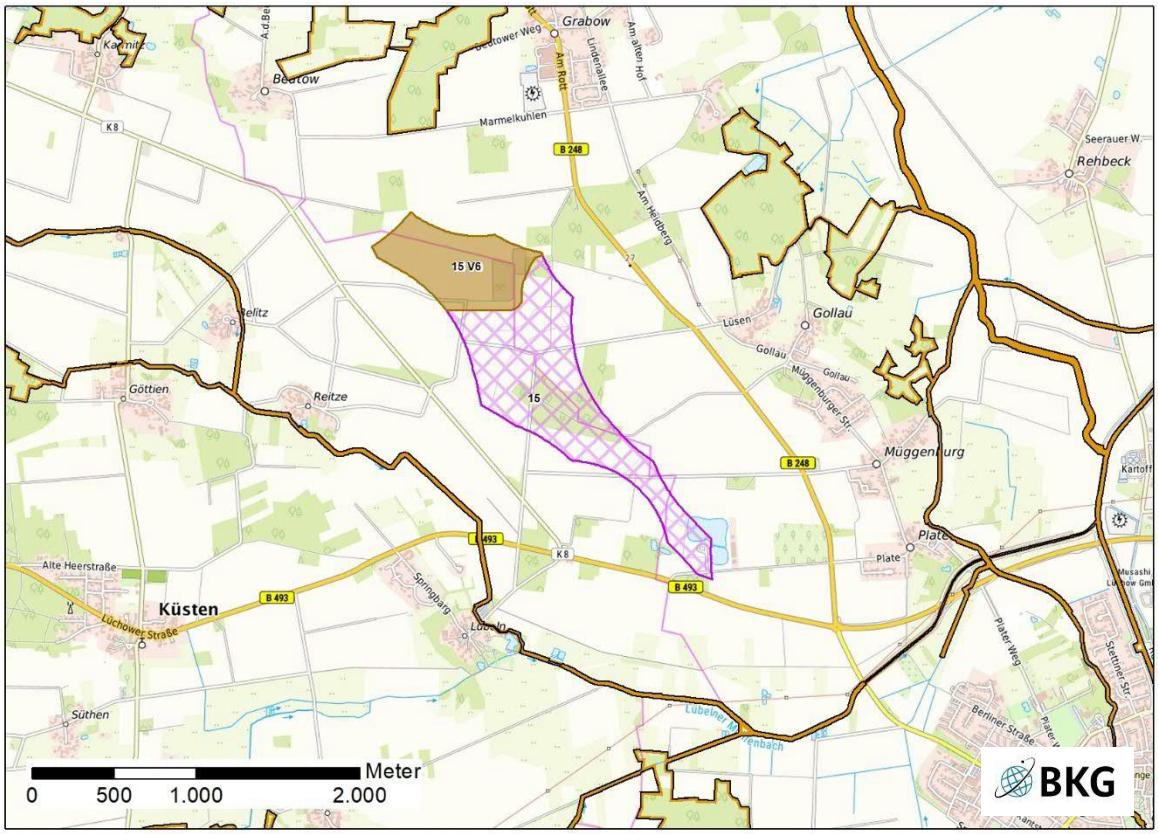


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt nördlich der Potenzialfläche V4a. Teilfläche V6 Sie liegt im Osten in einem kleinen Waldstück und ansonsten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	35,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>

Änderungen bei Abständen:

- Beutow ca. 900 m statt 1.500 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) gibt es keine relevanten Änderungen zu V4a.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen zu V4a.

Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Innerhalb einer nordwestlich gelegenen Waldfläche ist ein Rotmilanhorst bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. Der Horst sowie die Potenzialfläche liegen innerhalb eines Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (2032.2/2) gemäß NLWKN. Im Südwesten liegt ein ca. 20 bis 30 m breiter Streifen der Potenzialfläche innerhalb eines Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Ortolan (Leitart) gemäß LRP. Bis auf einen ca. 5,5 ha großen Bereich liegt die Potenzialfläche vollständig innerhalb des 2026 ausgewiesenen Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Nordwesten der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst. Ein schmaler Streifen im Süden aufgrund eines Brutvogellebensraums landesweiter Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart. Bis auf einen 5,5 ha großen Bereich liegt die Potenzialfläche innerhalb eines Wiesenweihen Lebensraumes nationaler Bedeutung des NLWKN. Zusammen mit einem Abstand von 75 m zu diesem Lebensraum, um ein Überstreichen durch Roteren zu vermeiden, entfällt die Fläche vollständig.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2) vollständig. Der Flächenverlust begründet sich aus avifaunistischen Belangen des Rotmilans, des Ortolans und insbesondere der Wiesenweihe.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

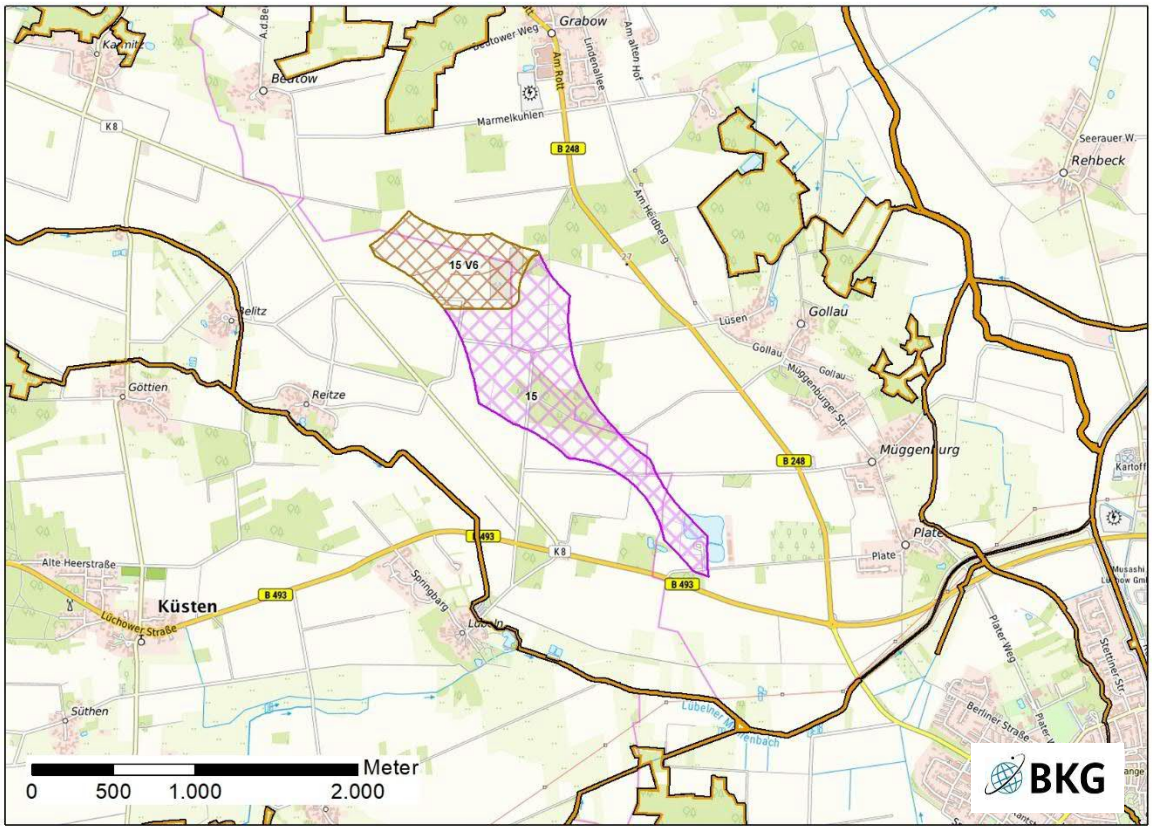


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Potenzialfläche 16 „Küsten West“ (Version V4a)

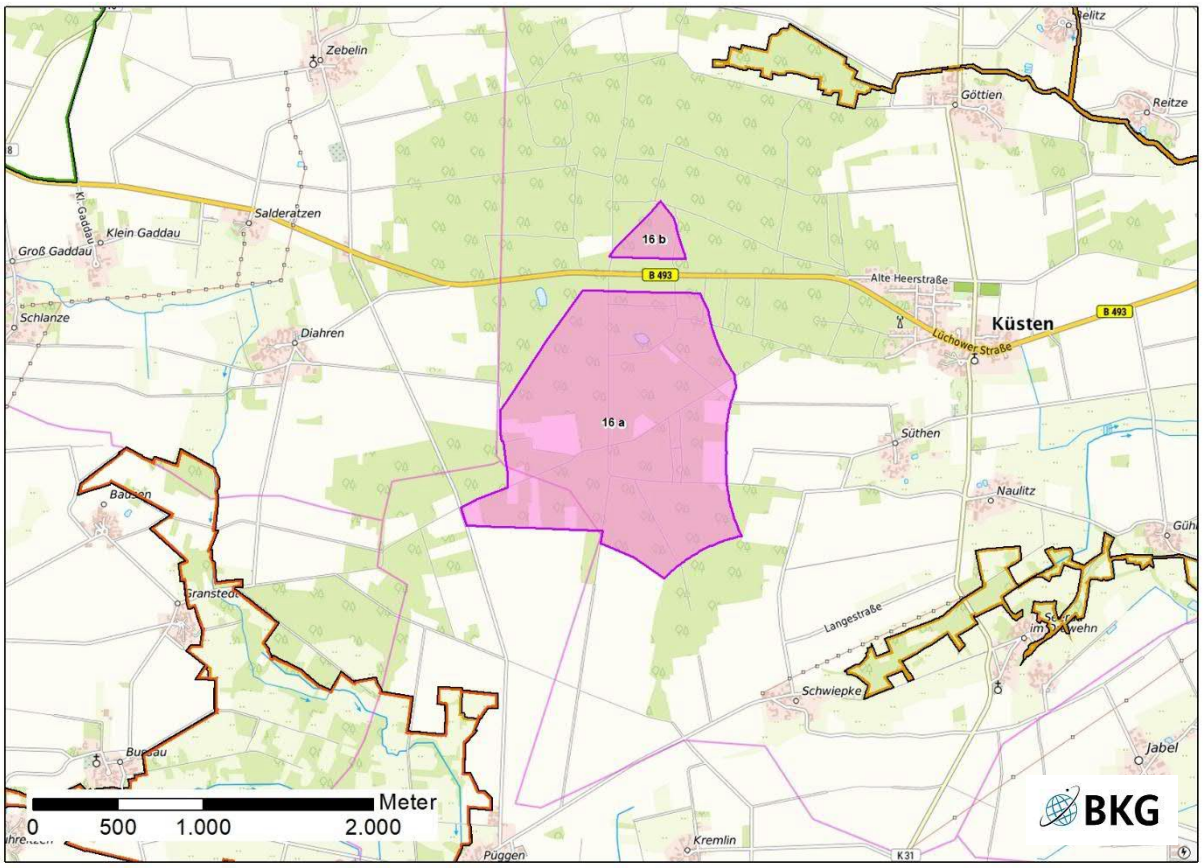


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises, im südlichen Teil des Nienhofer Forstes in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Die Grenzen der Gemeinden Waddeweitz, Küsten und Luckau treffen sich in der Potenzialfläche Sie liegt vollständig innerhalb von bewaldeten Flächen, mit randlichen Übergangsbereichen zu landwirtschaftlichen Flächen.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 182 ha b: 8,3 ha	
Gesamtgröße	190,2 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft, Teilfläche a teilweise auch Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die B 493 trennt die beiden Teilflächen voneinander. Zwischen den Teilflächen zweigt nach Nord und Süd ein Wirtschaftsweg von der Bundesstraße ab, der direkt zu der Potenzialfläche führt.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Göttien ca. 1.600 m nordöstlich
- Küsten ca. 950 m östlich
- Süthen ca. 900 m östlich
- Schwiepke ca. 900 m südlich

- Kremlin ca. 2.000 m südlich
- Püggen ca. 2.000 m südlich
- Granstedt ca. 1.700 m südwestlich
- Bausen ca. 2.000 m westlich
- Diahren ca. 1.100 m westlich
- Kniepenkrug ca. 1.100 m westlich
- Zebelin ca. 1.800 m nordwestlich
- Marlin ca. 1.800 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Küsten und Süthen. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen.
Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft im Bereich des umliegenden landwirtschaftlichen Offenlandes Süthen im Osten und Diahren im Westen. Küsten und Kniepenkrug grenzen direkt an den Nienhofer Forst. Da sich die Potenzialfläche in mehreren Bereichen bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Belastung durch eine Lage im Wald ausgegangen werden
Erholung
300 m östlich der Potenzialfläche verläuft ein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (F) von Süthen nach Schwiepke. Die Potenzialfläche und ihre Umgebung weist weder relevante Erholungsinfrastruktur noch ausgewiesene Erholungsschwerpunkte auf.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die B 493 verläuft zwischen den Teilflächen durch den Nienhofer Forst.
Nach Auskunft des BAIUDBw liegt die Potenzialfläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 2,2 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz
Die beiden jeweils ca. 1 km nördlich und südöstlich verlaufende Arme des Lübelner Mühlenbachs sind Teil des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Der Schutzzweck umfasst „Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation“ sowie zugehörige „Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern“. Zwar liegt der Nienhofer Forst noch zur Abschirmung dazwischen, aber durch die Entfernung unter 1,2 km ist nach NLT zumindest eine FFH-Vorprüfung erforderlich.
Ungefähr 1,1 km südwestlich der Potenzialfläche liegt der nördlichste Ausläufer des FFH-Gebiets 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, das sich bis nach Sachsen-Anhalt erstreckt. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Zusätzlich gesichert wird das FFH-Gebiet durch das in diesem Bereich deckungsgleiche Naturschutzgebiet LÜ 332 „Mittlere Dumme und Püggener Moor“. Das NSG dient dem Schutz des FFH-Gebiets sowie des EU-VSG V29 „Landgraben- und Dummeniederung“. Eine Beeinträchtigung der Gewässer, Auen und Feuchtgebiete bzw. Moorflächen der Schutzgebiete ist aufgrund der Entfernung aber nicht zu erwarten. Das EU-VSG liegt ca. 3 km südlich.
Innerhalb der Potenzialfläche sind „sonstige naturnahe nährstoffarme Abbaugewässer“ sowie „Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse“ als sogenannte FFH-Lebensraumtypen zu finden. Diese sind bei der Standortwahl von möglichen Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die zwischen den Stillgewässern vorkommenden „nährstoffarmen Flatterbinsenriede“, die nach §30 BNatSchG geschützt sind. Im Norden grenzt die Potenzialfläche an ein potenzielles Naturschutzgebiet, das „Flechten-Kiefernwälder armer, trockener Sandböden“ abdeckt, die ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp relevant sind.
In einem Abstand von ungefähr zwei Kilometern um die Potenzialfläche verteilt liegen acht Rotmilanhorste (*Milvus milvus*), und ein Schwarzmilanhorst (*Milvus migrans*), die aus dem LRP bekannt sind. Der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird im Süden in einem Fall nicht eingehalten. Weitere Horste im Bereich der artabhängigen zentralen und erweiterten Prüfbereiche sind vorhanden.
Ungefähr 1,9 km südlich (3032.3/19) und 2,1 km südwestlich (3031.2/29) liegen zwei Rotmilanlebensräume landesweiter Bedeutung (NLWKN 2019), die in den LRP übernommen wurden.

2026 wurden die südlich der Potenzialfläche gelegenen Offenlandbereiche gemäß NWLKN als ein Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung ausgewiesen. Nach einer im Rahmen des LRP durchgeführten Bewertung ist die Bedeutung des südlichen Teils der Potenzialfläche (d. h. der Offenlandflächen innerhalb der Potenzialfläche und südlich angrenzend) für die als Ziel-/Leitart genannte Feldlerche (*Alauda arvensis*) als sehr hoch einzustufen. Dies ist aber weniger relevant, da die Potenzialfläche selbst v. a. Wald umfasst und nur wenige offene Bereiche. Der gesamte Bereich ist für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen. Es grenzen westlich und östlich zudem Flächen mit sehr hoher Bedeutung für Brutvögel mit der Ziel-/Leitart Ortolan an, ebenso im Süden Bereiche mit Vorkommen der Art (Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen).

Auf und im Umfeld der Teilfläche a finden sich auch Nachweise von Zielarten des LRP. Hervorzuheben sind drei Kranichnachweise, davon ein Brutnachweis 2016 im Küstener Wald an Gewässern und ein Nachweis westlich außerhalb der Potenzialfläche. Im Jahr 2025 gab es einen zusätzlichen Nachweis östlich der Fläche. Weitere aber unkritische Zielarten sind Pirol und Neuntöter.
Ein nördlich der Potenzialfläche b angrenzender Teil erfüllt zudem die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG.
Bedeutsame Fledermausnachweise sind innerhalb der Potenzialflächen nicht bekannt. Es sind auch keine hoch oder sehr hochwertigen Fledermauslebensräume im LRP dargestellt. Die nächsten Nachweise von Artvorkommen liegen im Osten (Lübeln, Sommerquartier Braunes Langohr, Süthen, Bartfledermaus, Schlafplatz) und im Westen (Diahren, Winterquartier Zwergfledermaus) in mind. 1 km Entfernung vor (Manthey 2020). Aufgrund der Raumstruktur sind Fledermäuse, auch schlaggefährdete, innerhalb der Potenzialfläche zu erwarten. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder, Lichtungen und Übergänge zu Offenlandstrukturen. Dies betrifft Teilfläche 16 a.

<u>Biotopverbund</u>
Durch den Nienhofer Forst verlaufen zwei LRP Entwicklungskorridore für den Waldverbund, die sich südlich der B 493 treffen und als ein Korridor durch Teilfläche b weiter nach Norden verlaufen. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Sie sind als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund linienhaft in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind gemäß LRP als Entwicklungsgebiet für den Halboffenlandverbund ausgewiesen.
<u>Wald</u>
Der Wald innerhalb der Potenzialfläche besteht bis auf zwei Mischwald-Inseln im Norden von Teilfläche a aus Nadelholz.
Waldflächen 400 m beidseitig der B 493 sind nach Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald ausgewiesen. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist die Schutzfunktion nicht mehr relevant.
<u>Landschaftsbild</u>
Die Fläche selbst spielt keine relevante Rolle im Hinblick auf das Landschaftsbild. Die Potenzialfläche ist von drei Landschaftsbildräumen sehr hoher Bedeutung umgeben. Im Norden (ca. 800 m Entfernung) und Osten (ca. 1.000 m Entfernung) liegen die kleinräumig gegliederte Bachniederung des Lübelner und Drawehner Mühlenbachs mit ihren zuleitenden Gräben. Im Südwesten (ca. 900 m Entfernung) befindet sich der Köhlener Mühlenbach. Alle drei Landschaftsbildräume sind als LSG-würdig eingestuft und würden im Norden und Osten das bestehende LSG DAN 33 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" erweitern bzw. ergänzen und im Südwesten ein neues LSG bilden.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Braunerde-Podsolen und podsolierten Pseudogley-Braunerden. In Teilfläche a sind mehrere Stillgewässer zu finden (siehe Natur- und Artenschutz/Landschaftsbild). Über den Biotopschutz hinaus sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Sind nicht bekannt.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die südliche Spitze von Teilfläche a entfällt kleinflächig aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst und darüber hinaus entfallen die gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen innerhalb von Teilfläche a. Zusätzlich wird zu dem südlich gelegenen Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung ein Abstand von 75 m eingehalten, um ein Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden. Dadurch entfällt ein Streifen entlang des Waldrandes. Die Westspitze von Teilfläche a liegt zwar in einem für den Ortolan bedeutsamen Bereich gemäß LRP, ist aber v. a. durch die angrenzenden Nadelwälder bestimmt, Nachweise der Art liegen im Umfeld auch nicht vor, insofern wird die Fläche hier nicht reduziert. Wesentlich ist, dass im Kontext mit den Stillgewässern durch die Berücksichtigung des Kranichs große Teile der Fläche a im nördlichen Bereich entfallen, da diese Gewässer als Brutstandorte auch trotz der bisher älteren vorliegenden Nachweise (2016) und nur eines Brutnachweises anzusehen sind. Eine Überprüfung 2025 ergab keine Veränderung der Standortverhältnisse und Hinweise auf tradierte Vorkommen (Nachweis auch 2025). Insofern entfällt hier ein Puffer von 500 m um die Nachweise.
Die Nordspitze von Teilfläche b war im RROP Entwurf 2025 aufgrund der Ausweisung des Waldes als Erosionsschutzwald entfallen, um den Bodenschutz in diesem Gebiet zu gewährleisten. Die aktualisierte Waldfunktionenkarte (WFK) 2025 liegt mittlerweile vor. Auch wenn der Bodenschutzwald in der WFK 2025 entfallen ist, verbleibt nur eine 8 (statt 6) ha große Teilfläche nördlich der Landesstraße und eine starke Zersplitterung der Teilflächen.
Der verbleibende Rest von Teilfläche 16b entfällt daher aufgrund der geringen Größe und isolierten Lage nördlich der B 493.
Es verbleibt ein potenzielles Vorranggebiet von 81,1 ha Fläche. Die Überlagerung mit Brutvogellebensräumen sehr hoher Bedeutung im Süden, außerhalb des Wiesenweihenlebensraums, ist hier aufgrund der Leitart Feldlerche und der Betroffenheit von Wald nicht relevant.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Bei Begrenzung auf reduzierte Teilflächen (s. o.) können die Auswirkungen weiter begrenzt werden.
Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 190 ha der Potenzialfläche entfallen 108,9 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe), gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen, sowie der isolierten Lage der verbliebenen Fläche nördlich der Bundestraße.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden Bereiche der Teilfläche a (81,1 ha) unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

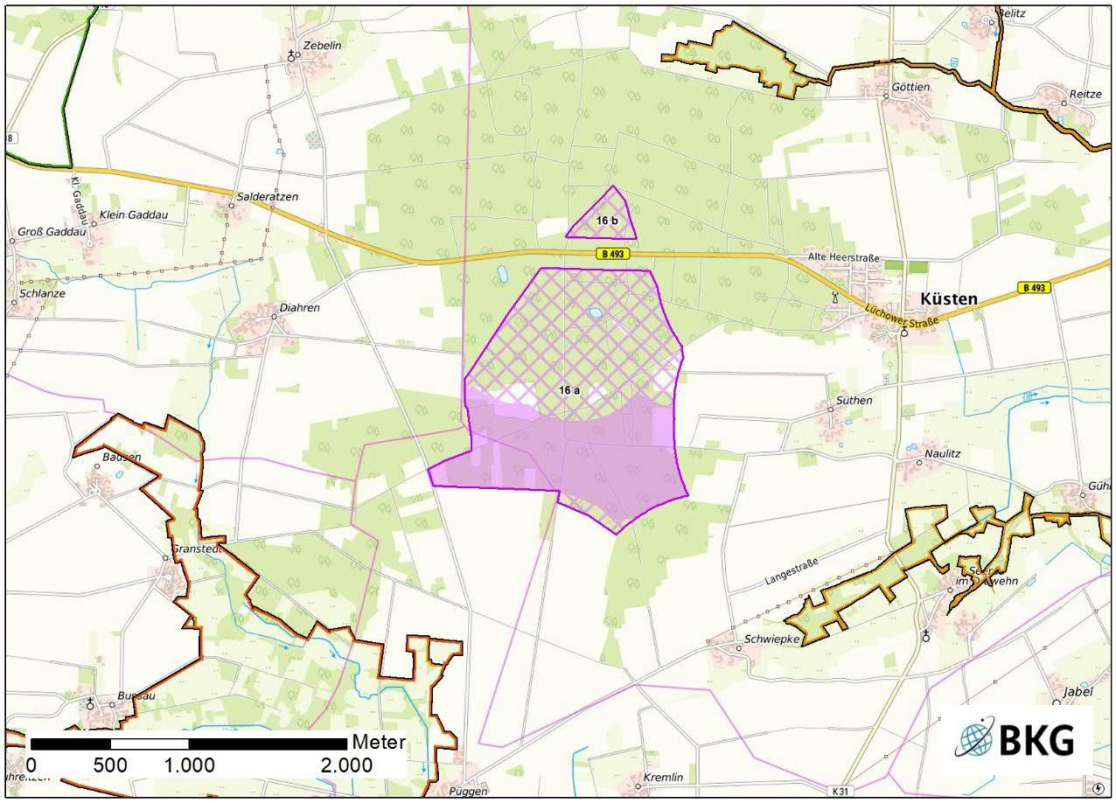


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

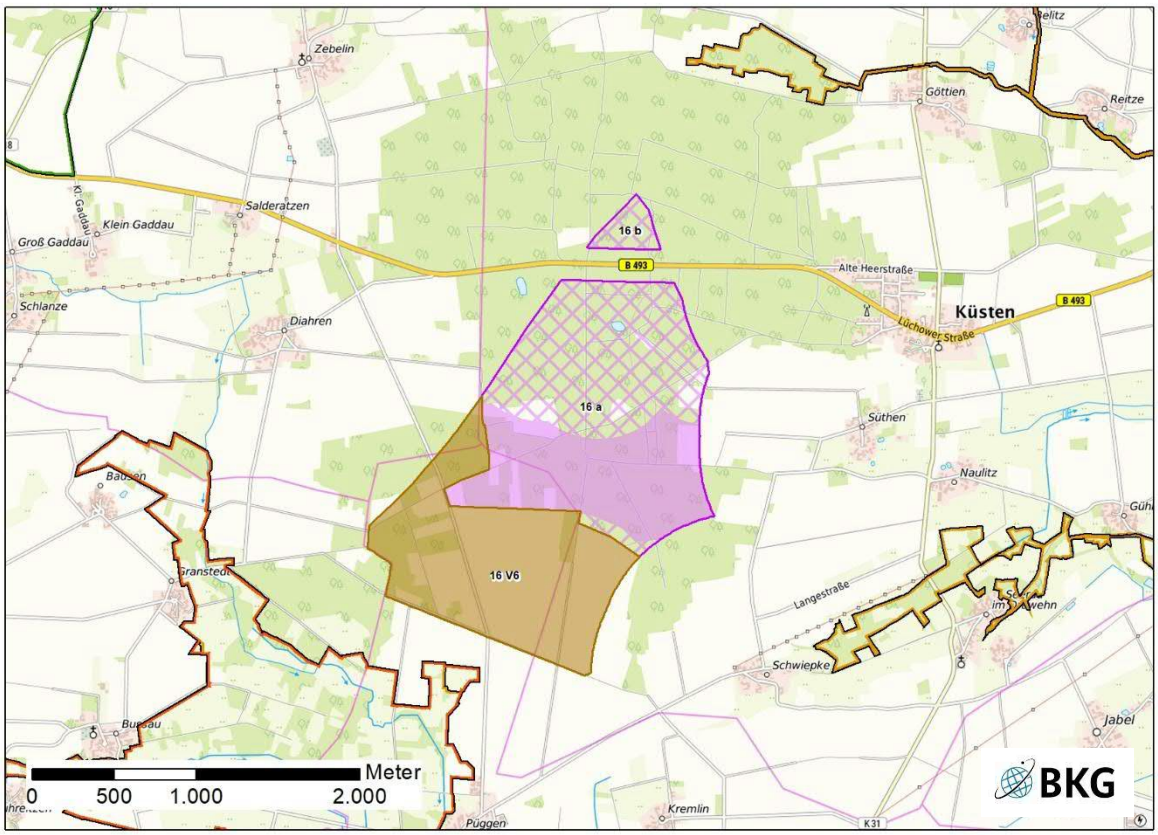


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzliche Potenzialfläche liegt südwestlich von Teilfläche a. Sie liegt überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen, die im Westen teilweise in Waldflächen übergehen.
Anzahl der Teilflächen	1
Größe	124,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Siehe V4a Ein Wirtschaftsweg führt durch die Potenzialfläche.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Änderungen bei Abständen:

- Schwiepke ca. 900 m östlich statt südlich
- Kremlin ca. 920 m statt 2.000 m südlich
- Püggen ca. 1.000 m statt 2.000 m südlich
- Granstedt ca. 1.100 m statt 1.700 m südwestlich
- Bausen ca. 1.500 statt 2.000 m westlich
- Diahren ca. 950 m statt 1.100 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Wietzetze. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Dies betrifft in V6 zusätzlich Schwiepke.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft in V6 zusätzlich Schwiepke.

Erholung

Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Siehe V4a.

Die Abstände zu den in V4a genannten Schutzgebieten verringern sich auf 200 bis 400 m. Die Schutzgebiete sind zusätzlich als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs landesweiter Bedeutung bewertet (Sst-NH15)

Der Nahbereichsabstand zu Rotmilanhorsten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird in zwei Fällen nicht eingehalten.

Die Flächen westlich des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges, der die Westgrenze von Fläche 16a bildet, ist im LRP als Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart bewertet.

Der Osten der Potenzialfläche liegt innerhalb des 2026 ausgewiesenen Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung des NLWKN.

Biotopverbund

Siehe V4a

Wald

Siehe V4a

Die Potenzialfläche liegt im Westen in Nadelwäldern.

Landschaftsbild

Siehe V4a.

Boden / Wasser

Siehe V4a

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die Potenzialfläche grenzt im Süden an die „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ (LRP).

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche grenzt im Süden an das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut des LROP und RROP „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ an.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche V6 entfällt im Süden und Osten aufgrund des Nahbereichsabstandes zu Rotmilanhorsten, sowie eines Abstandes von 500 m zum Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Dadurch wird der Abstand zu den südlich gelegenen Schutzgebieten auf ca. 600 m erhöht. Im Süden und Osten entfallen außerdem die Bereiche, die innerhalb des Wiesenweihenlebensraums liegen. Zusätzlich wird zu diesem Lebensraum ein Abstand von 75 m eingehalten, um ein Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden.

Die Fläche westlich des Wirtschaftswegs entfällt aufgrund der Bedeutung für den Ortolan.

Es verbleibt ein potenzielles Vorranggebiet von 24 ha in zwei Teilflächen, die im Süden und Westen an Fläche 16a anschließen.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Bei Begrenzung auf reduzierte Teilflächen (s. o.) können die Auswirkungen weiter begrenzt werden. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 124,8 ha der Potenzialfläche entfallen 100,8 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch, Ortolan und Wiesenweihe).

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 24 ha in zwei Teilflächen unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen der Teilfläche a und V6 werden als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 11 Küsten festgelegt.

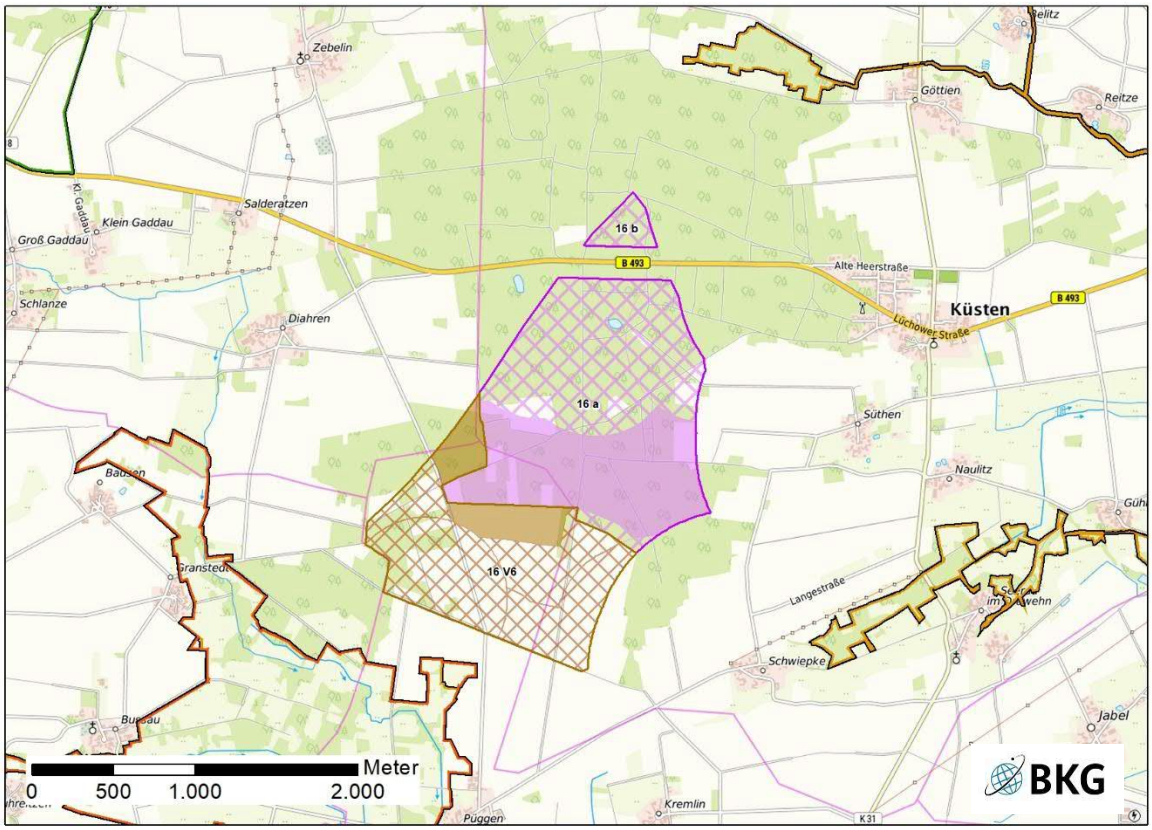
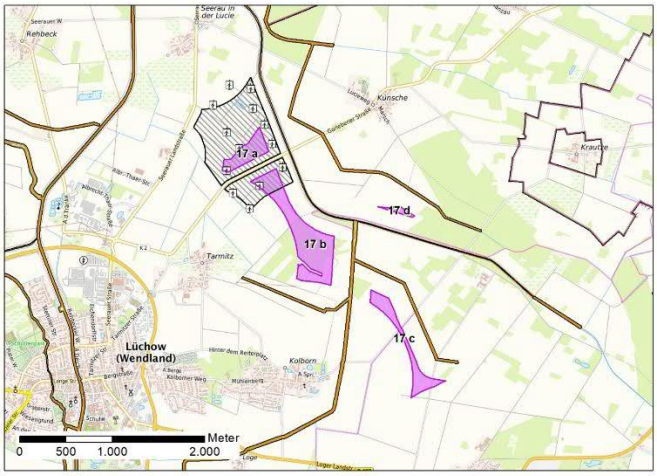


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 11 Küsten wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 17 „Tarmitz“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Tarmitz bestand im RROP Entwurf 2025 aus vier Einzelflächen (a: 9,1 ha, b: 32,6 h, c: 11,8 ha, und d: 1,6 ha) mit einer Gesamtgröße von 55 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für FFH-Gebiete. Fläche 17 d im Osten ist daher aufgrund einer Flächenverringerung und ihrer Lage zwischen FFH -Gebietsteilen im Vergleich zum RROP Entwurf 2025 bereits in der Bereinigung entfallen.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche RROP Entwurf 2025

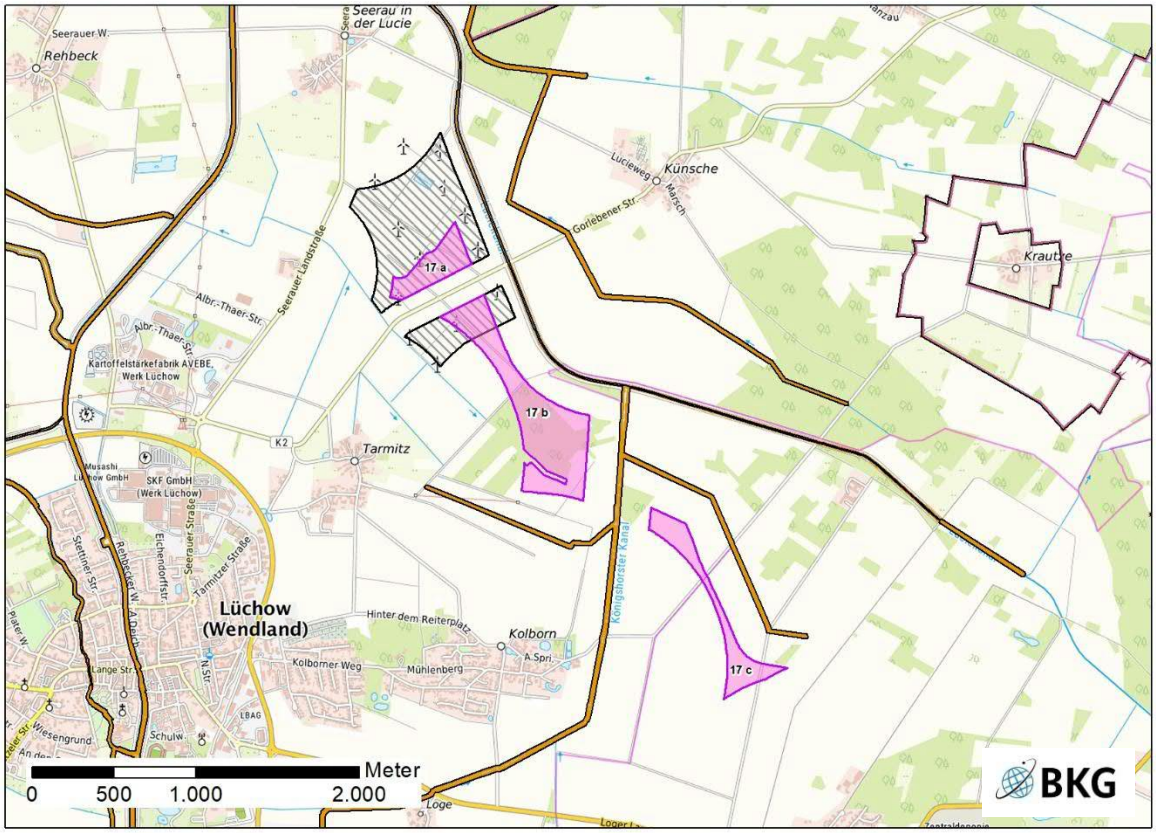


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche befindet sich in der Mitte des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf flachem, sich nicht nennenswert von der Umgebung in der Höhe abhebendem Gelände. Der Nordteil liegt innerhalb eines Bestandswindparks und ansonsten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einer Waldfläche. Die Bestandswindparks Tarmitz I und Tarmitz II liegen nördlich und südlich der K 2. Tarmitz I besteht aus sechs 2006 genehmigten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einem Rotordurchmesser von 71 m. 2009 wurden sieben zusätzliche Windenergieanlagen gleicher Konfiguration wie Tarmitz I geneh-

	migt. Die WEA befinden sich überwiegend in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Die Fläche ist durch die bestehenden WEA, eine 110 kV-Freileitung mit Umspannwerk, die Gewerbeflächen in Lüchow (Bestand und ausgewiesene Flächen) und die Kreisstraßen K 1 und K 2 bereits im Norden stark vorbelastet und überprägt.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 8,9 ha b: 32 ha	c: 12,4 ha
Gesamtgröße	53,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft, Teilfläche b teilweise auch Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Von Norden sind die Teilflächen a und b über die K 2 und den Bestandswindpark Tarmitz erreichbar, Teilfläche b auch über die Straße von Kolborn nach Krautze und Teilfläche c über östlich des Luciekanals gelegene Wirtschaftswege.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Seerau in der Lucie ca. 900 m nördlich
- Künsche ca. 900 m östlich
- Krautze ca. 1.800 m östlich
- Woltersdorf ca. 900 m südlich
- Lüchow (inklusive Kolborn) ca. 900 m westlich
- Tarmitz ca. 900 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Künsche. Obwohl die Ortschaft durch den Bestandswindpark vorbelastet ist, ist eine erhöhte Lärmbelastung durch zusätzliche und größere Windenergieanlagen nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft neben Künsche im Osten Lüchow (Kolborn) und Tarmitz im Westen.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) verläuft entlang der K 2 zwischen den beiden Bestandswindparkflächen bzw. Teilflächen a und b. Ein weiteres Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) kreuzt Teilfläche c auf der Straße von Kolborn nach Krautze.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die K 2 trennt die Teilflächen a und b voneinander.

Im nordwestlichen Bereich des Bestandswindparks verläuft eine Richtfunktrasse. Um die direkte Sichtlinie ist lt. Betreiber ein Zylinder mit einem Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden und wird daher nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Im nördlichen Bereich von Teilfläche c verläuft ebenfalls eine Richtfunktrasse. Durch die Flächenreduzierungen aufgrund anderer Belange ist diese Richtfunkstrecke nicht mehr betroffen.

Eine Gasleitung, die als Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) festgelegt ist, verläuft entlang der Kreisstraße K 2. Die Potenzialflächen halten einen Abstand von 95 m zur Straße ein. Zudem kann aufgrund der linearen Ausprägung die Leitung im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird daher nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche liegt in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 1,1 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Luciekanal, Künscher Graben und Graben H010 sind Teil FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Der Schutzzweck umfasst „Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation“ sowie zugehörige „Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern“. Sämtliche dieser Kanäle und Gräben im Bereich sind vollständig begradigt und durch die landwirtschaftliche Nutzung technisch überprägt. Der Bestandswindpark liegt ca. 100 m näher an den Gewässern als die zusätzlichen Potenzialflächen.

Der Wald im Süden von Teilfläche b besteht zum Teil aus Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte und damit aus so genannten FFH-Lebensraumtypen. Der gesamte Wald bildet die Abgrenzung eines potenziellen Naturschutzgebiets.

In der näheren Umgebung der Potenzialfläche sind vier Rotmilanhorste (*Milvus milvus*) bekannt (landesweite Rotmilanerfassung 2019-2021). Einer liegt direkt nördlich des Bestandswindparks, die drei übrigen um Teilfläche c verteilt. Der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird in einem Fall nicht eingehalten. Hier liegt auch ein Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung (NLWKN 2019, 3033.1/13). Weitere Horste im Bereich der artabhängigen zentralen und erweiterten Prüfbereiche, auch des Schwarzmilans (*Milvus migrans*) sind vorhanden. Anzumerken ist, dass der Abstand des nördlichen Horstes unter 500 m zu den Bestandsanlagen beträgt.

Das Gebiet zwischen Künscher Landwehr und Unterlandwehr südwestlich der Potenzialfläche ist vom NLWKN als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) eingeschätzt. Die Abgrenzung dieses Lebensraums ist im Rahmen des LRP regional konkretisiert worden. Ebenfalls in diesem Gebiet liegen zwei Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung (3033.1/6 und 3033.1/8).

Teile von Fläche 17b werden im LRP als Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung eingeschätzt (Leitarten: Rotmilan, Ortolan); in der Bewertung gemäß NLWKN 2013 ist der Status noch offen (3033.1/7). Teilfläche c liegt gemäß LRP mit Ausnahme der nördlichen Spitze ebenfalls in einem Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart. Die Flächen um den Bestandswindpark sind gemäß LRP generell für den Ortolan von hoher Bedeutung.

Vorkommen von Fledermäusen sind über das Monitoring des Bestandswindparks belegt. Auf Grundlage des Schlagopfermonitorings sind ferner auch Nachweise besonders schlaggefährdeter (und hier auch geschlagener) Fledermausarten im Bereich des Bestandswindparks bekannt (Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus sowie Zwergfledermaus), was aufgrund der kleinstrukturierten Landschaft (Hecken, Baumreihen, Stillgewässer) und der umgebenden Wälder und Gewässer durchaus erwartet werden konnte. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus ferner im Umfeld (Lüchow, Kolborn, Lucie, Woltersdorf, zwischen ca. 2 – 4 km) nachgewiesen. Gleiches gilt für die Mopsfledermaus (Lucie). Für die Rauhautfledermaus liegen Nachweise auch unmittelbar nordöstlich des Bestandswindparks vor (Waldgebiet Sürneitz östlich des Luciekanals). Bei einer unveränderten Habitatstruktur ist von einer tradierten Nutzung der Lebensräume auszugehen.

Das EU-VSG V21 „Lucie“ liegt im Nordosten mit einer Mindestentfernung von ca. 1.800 m. Die Potenzialfläche liegt zudem am Rand eines Zugkorridors von Rast-/ Zugvögeln entlang der Jeetzel über die Lucie zur Elbe hin, sowie am Rand eines zumindest zeitweise bedeutenden Rastgebietes (Jeetzelniederung, LRP). Durch den Bestandswindpark besteht eine Vorbelastung.

Biotopverbund

Gemäß LRP verlaufen durch den Wald in Teilfläche b ein Entwicklungskorridor für den Waldverbund, der als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist. Der Wald selbst ist eine Kernfläche für naturnahe Wälder des Landschaftsprogramms Niedersachsen und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

Wald

Bei dem Wald innerhalb der Potenzialfläche handelt es sich um einen naturnahen Eichen- Hainbuchenmischwald, der im LRP als potenzielles Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird derzeit durch teilweise großflächige Ackerschläge, die jedoch durch Hecken und Baumreihen, Stillgewässern und Gehölzinseln großräumig, zum Teil auch kleinräumig gegliedert sind, ge-

prägt. Durch den Bestandswindpark hat die Qualität des Landschaftsbildes derzeit keine erhöhte Bedeutung. Im Norden und Osten verläuft der Luciekanal mit einer östlich angrenzenden kleinräumig gegliederten Ackerlandschaft, der im LRP als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet ist.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Gleyen.

Der Tarmitzer Kanal fließt durch den Südwesten von Teilfläche b. Die gesamte Potenzialfläche innerhalb des Hochwassergefahrengebiets „HQextrem“ der Elbe (NLKWN 2020).

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Der Luciekanal im Osten und der Königshorster Kanal im Süden sind gemäß LROP als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen. Zusätzlich verläuft durch Teilfläche b der Tarmitzer Kanal in Richtung Königshorster Kanal. Dieser ist im LROP als linienhafter Biotopverbund aufgenommen.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche a und der Norden von Teilfläche b liegen in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004.

Der Süden von Teilfläche b entfällt aufgrund eines potenziellen Naturschutzgebiets, in dem FFH-Lebensraumtypen vorkommen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um ein mögliches Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden. Die Mitte von Teilfläche c liegt innerhalb des Nahbereichsabstands eines Rotmilanhorstes. Der überwiegende Teil der Fläche c liegt außerdem in einem Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung für den Ortolan gemäß LRP. Sie entfällt daher vollständig.

Es verbleibt ein Bereich von Teilfläche b von 4 ha, der südlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 anschließt.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien sowie naturschutzfachlichen Bewertungen werden die Flächen reduziert und die Auswirkungen begrenzt.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist die Erweiterung als verhältnismäßig geringfügig anzusehen und entspricht dem Bündelungsgebot.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 55 ha der Potenzialfläche entfallen 36 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Dabei handelt es sich um den Süden von Teilfläche b, der in einem potenziellen Naturschutzgebiet mit FFH-Lebensraumtypen liegt, sowie die Teilfläche c, die überwiegend wegen avifaunistischer Belange (insbesondere Schwarzstorch, Rotmilan und Ortolan), entfallen.

Mit Teilfläche a und dem nördlichen Bereich von Teilfläche b liegen 14 ha der Potenzialfläche in den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tarmitz I und Tarmitz II. Gemäß Begründung III.4 werden diese Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 in leicht angepasster Abgrenzung wieder als Vorranggebiete ausgewiesen.

Als Ergebnis der Abwägung sind der Bereich (4 ha) der Teilfläche b südlich des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

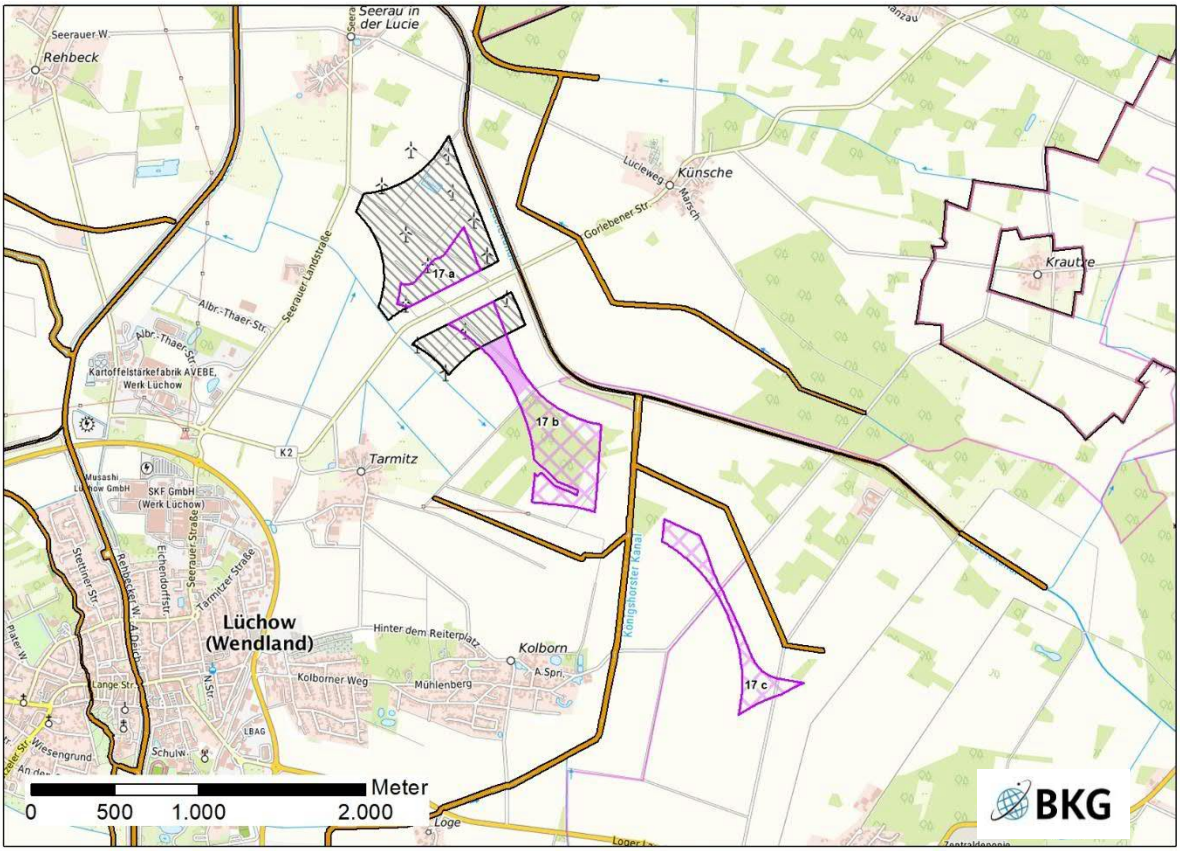


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung V4a

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

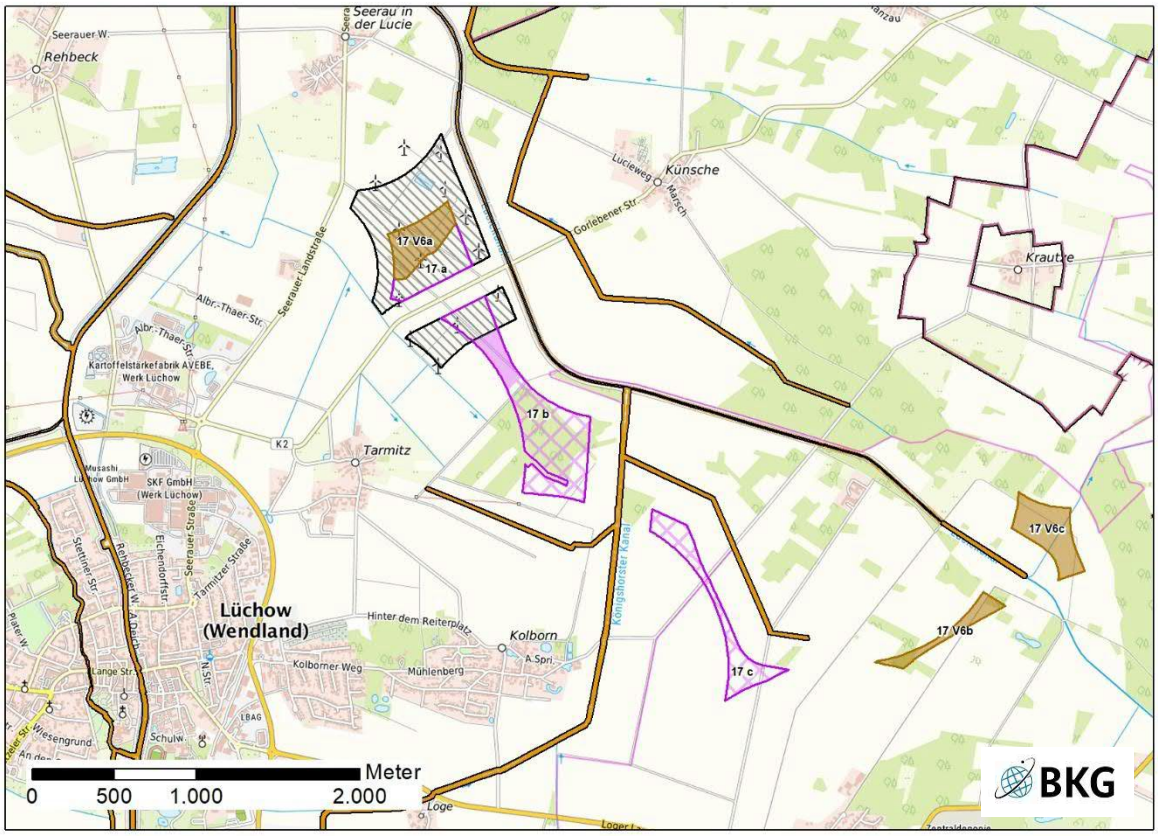


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzlichen Potenzialflächen liegen innerhalb der nördlichen Bestandsfläche sowie östlich der Teilfläche c. Die Teilflächen V6b und V6c liegen in einer wirtschaftlich genutzten Halboffenlandschaft.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 9,4 ha b: 5,0 ha	c: 11,2
Gesamtgröße	25,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a Teilfläche V6c ist zusätzlich von Norden aus über Krautze erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Änderungen bei Abständen:

- Krautze ca. 1.200 m nördlich, 1.800 m östlich
- Klein Breese ca. 1.250 m südöstlich (neu)

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) ist eine erhöhte Lärmbelastung möglich bzw. nicht auszuschließen. Es gibt keine relevanten Änderungen zu V4a.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es gibt keine relevanten Änderungen zu V4a.

Erholung

Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Siehe V4a.

Der Nahbereichsabstand zu einem in V4a genannten Rotmilanhorst sowie zwei zusätzlichen südlich von Teilfläche V6 b liegenden Horsten von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird eingehalten.

Der Luciekanal sowie die umliegenden Offenländer und Wälder sind ein Schwarzstorchnahrungshabitat landesweiter Bedeutung des NLWKN (Sst-NH41), das im LRP konkretisiert wurde. Teilfläche V6 c liegt vollständig innerhalb dieses Habitats und Teilfläche V6 b ca. 70 m westlich.

Teilfläche V6 b und die südliche Hälfte von Teilfläche V6 c liegen innerhalb eines Brutvogellebensraums landesweiter Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart.

Innerhalb der Teilfläche V6 b sind „Eichenmischwälder feuchter Sandböden“ und in Teilfläche V6 c „Mesophile Grünländer“ als FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH -Gebieten bekannt. Weitere solcher Flächen liegen zwischen den und um die Teilflächen herum.

Biotopverbund

Siehe V4a

Teilflächen V6 b und V6 c liegen innerhalb eines Kerngebiets zur Entwicklung des Halboffenlandverbundes gemäß LRP.

Wald

Siehe V4a

Landschaftsbild

Siehe V4a.

Die nördlich und östlich von Teilfläche V6 c liegenden Wälder sind gemäß LRP „Alte Laubwälder“ mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Siehe V4a

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm liegen die Teilflächen V6 b und V6 c innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (3033.1/8). Zusätzlich liegt der Norden von Teilfläche V6 c innerhalb eines Schwarzstorch Bruthabitats landesweiter Bedeutung (3033.1/6).

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 gelegene Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche V6 a liegt in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Zum direkt östlich von Teilfläche V6 b liegenden Nahrungshabitat des Schwarzstorchs wird ein Abstand von 500 m eingehalten (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Teilfläche V6 b entfällt dadurch fast vollständig. Teilfläche V6 c entfällt durch ihre Lage innerhalb des Nahrungshabitats. Ebenso entfallen die übrigen Bereiche von Teilfläche V6 b aufgrund der Bedeutung für den Ortolan.

Aufgrund der hohen Konzentration avifaunistischer Belange in Form von Lebensräumen landesweiter Bedeutung in Kombination mit Artkartierungen entfällt die Potenzialfläche vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegene Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche V6 a liegt in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegene Teile der Potenzialfläche entfallen vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend durch avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans, Schwarzstorchs und Ortolans sowie aus FFH-Lebensraumtypen.

Als Ergebnis der Abwägung sind die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegenen Teile der Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Tarmitz II) wird in leicht angepasster Form (s. Begründung III.4) zusammen mit den über das Vorranggebiet der 1. Änderung hinausgehenden und als geeignet ermittelten Bereichen der Teilfläche b der Version-V4a als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 13 Tarmitz Süd festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tarmitz I wird in leicht angepasster Abgrenzung (s. Begründung III.4) als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 12 Tarmitz Nord festgelegt.

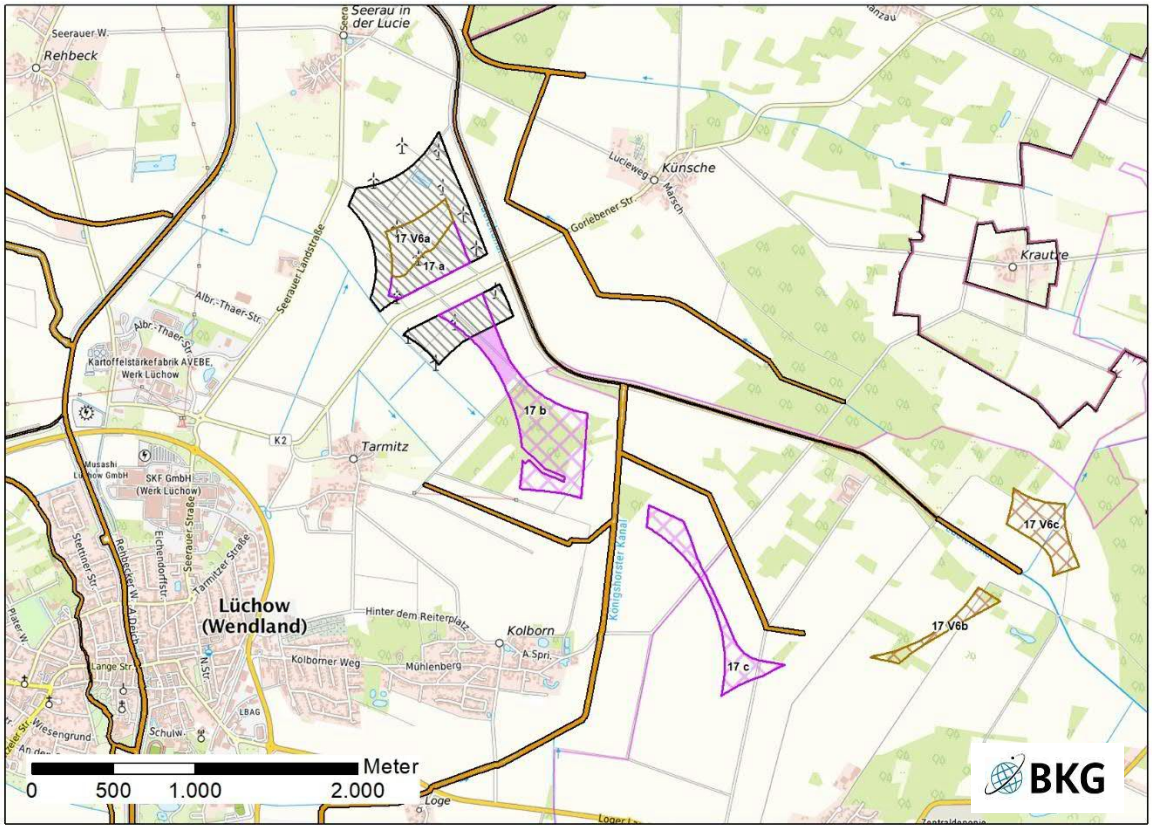


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 12 Tarmitz Nord und Nr. 13Tarmitz Süd weden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 18 „Lichtenberg/Woltersdorf“ (Version V4a)

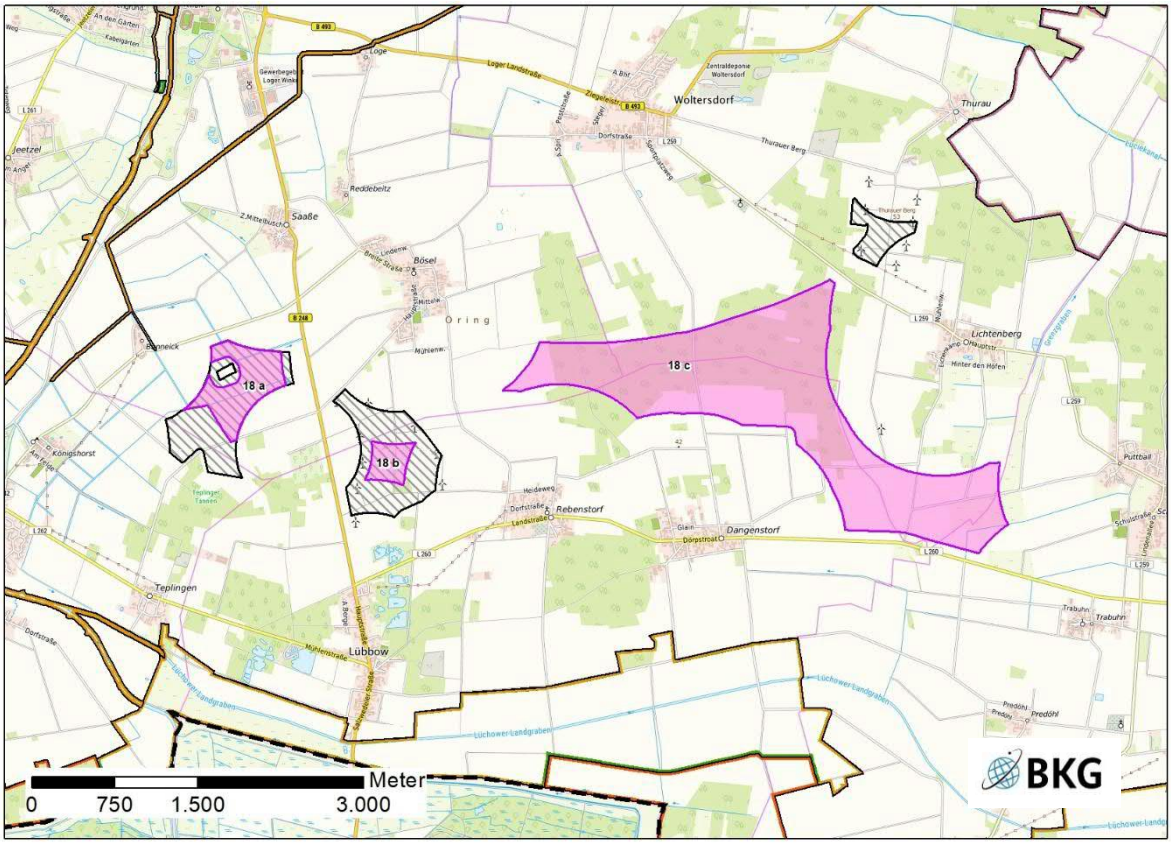


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Das Gebiet befindet sich zwischen der L 259 und der L 260 im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Woltersdorf in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Teilflächen a und b liegen beidseitig der B 248 südlich Bösel. In der 1. Änderung des RROP 2004 sind zwei Vorranggebiete Windenergienutzung Woltersdorf /Thurauer Berg sowie Bösel (Ost und West) ausgewiesen worden. Im Bereich des Vorranggebiets Thurauer Berg sind 7 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einem Rotordurchmesser von 71 m vorhanden. Im Vorranggebiet Woltersdorf wurden in 2026 an der südlichen Abgrenzung 2 WEA genehmigt. Das Vorranggebiet Woltersdorf wird aufgrund militärischer Belange nicht wieder ausgewiesen (s. Begründung Kap. III.4). Im Bereich des Vorranggebiets Bösel Ost sind 9 WEA mit der gleichen Konfiguration wie im Gebiet Thurauer Berg vorhanden. Ein Antrag auf Repowering, mit dem alle bestehenden WEA durch sechs neue WEA ersetzt werden sollen, wurde 2025 gestellt. Im Vorranggebiet Bösel West sind seit 2025 6 WEA mit einer Gesamthöhe von rund 245 m in Betrieb. Teilfläche a liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 14 Bösel West, Teilfläche b im Vorranggebiet Nr. 15 Bösel Ost der 1. Änderung des RROP 2004.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 35,6 ha b: 11,7, ha	c: 325,7 ha
Gesamtgröße	373,1 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft, Teilfläche c teilweise auch Flächen für die Forstwirtschaft	

	B-Pläne: keine
Erschließung	Teilfläche a ist über die K 42 und die B 248 erreichbar. Teilfläche b ist über den Bestandswindpark Bösel Ost bereits erschlossen. Teilfläche c ist über die L 259 sowie die L 260 erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Saaße ca. 900 m nördlich
- Bösel ca. 900 m nördlich
- Woltersdorf ca. 900 m nördlich
- Thurau ca. 1.700 m nordöstlich (jenseits Bestandswindpark)
- Lichtenberg ca. 900 m nordöstlich
- Puttball/Schweskau ca. 900 m östlich
- Trabuhn ca. 900 m südöstlich
- Predöhl ca. 1.400 m südlich
- Dangenstorf ca. 900 m südlich
- Rebenstorf ca. 900 m südlich
- Lübbow ca. 900 m südlich
- Teplingen ca. 900 m südlich
- Wustrow (Wendland), inkl. Königshorst ca. 900 m südwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Lichtenberg, Puttball und Schweskau. Obwohl Lichtenberg durch den Bestandswindpark Thurauer Berg und Puttball sowie Schweskau durch den Bestandswindpark Schweskau vorbelastet sind, ist eine erhöhte Lärmbelastung durch zusätzliche und größere Windenergieanlagen nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft im Osten Lichtenberg, Puttball sowie Schweskau. Im Westen kann eine Belastung von Königshorst sowie dem nördlichsten Teil von Wustrow (Wendland) nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegt der südliche Bereich von Bösel östlich der Teilfläche a, aber der Ort insgesamt nördlich der Potenzialfläche. Auch hier kann es lokal zu Belastungen kommen.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) verläuft von Woltersdorf im Norden durch Teilfläche c nach Dangenstorf im Süden.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Zwischen Dangenstorf und Teilfläche c liegt ein Rohstoffvorkommen 3. Ordnung für Kiessand des LBEG (Fläche Nr. KS/9). Ein Teil dieser Lagerstätte liegt innerhalb der Potenzialfläche. Raumbedeutsame Planungen innerhalb der Lagerfläche sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Teilfläche c reicht im Norden an die L 259 und im Süden an die L 260.

Die Potenzialfläche liegt in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend (s. Begründung III.2.4.8). Der südwestliche Bereich der Teilfläche c liegt teilweise innerhalb dieses Abstands.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 4,6 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ungefähr 1,1 km südwestlich der Potenzialfläche liegt der nördlichste Ausläufer des FFH-Gebiets 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, das sich von Ost nach West entlang der Landkreisgrenze erstreckt und bis nach Sachsen-Anhalt reicht. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Zusätzlich gesichert wird das FFH-Gebiet durch das in diesem Bereich deckungsgleiche EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung“. Als Schutzzweck des EU-VSG wird direkt auf das genannte FFH-Gebiet verwiesen. Der Standard-Datenbogen des EU-VSG ist seit dem Jahr 1999 nicht mehr aktualisiert

worden. In der Artenliste sind Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvögel gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) genannt. Ungefähr 1,5 km nordöstlich der Potenzialfläche liegt ein Teilstück des EU-VSG V21 „Lucie“. Als kollisionsgefährdete Arten nach Anhang 1 sind für dieses Schutzgebiet Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) in der Artenliste aufgeführt. Der Bestandswindpark Thurauer Berg mit 7 WEA liegt zwischen dem VSG und der Potenzialfläche. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In einem Abstand von 2 km zu der Potenzialfläche sind zehn Rotmilan und zwei Weißstorchhorste bekannt (Datensammlung LRP). Einer der Rotmilanhorste liegt innerhalb von Teilfläche c. Ein weiterer Horst sowie ein Wiesenweihen-Brutvorkommen liegen direkt an der Flächengrenze. In einem Abstand von ca. einem Kilometer in Richtung Südwesten liegen 5 weitere Wiesenweihen-Vorkommen. Durch die Lage in und an der Potenzialfläche werden die Nahbereichsabstände gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht eingehalten.

Die genannten Artvorkommen liegen innerhalb von Brutvogellebensräumen landesweiter (3033.3/14) und nationaler (3033.3/10) Bedeutung des NLWKN. Neben der Bedeutung für Großvögel im Allgemeinen sind Teile des Gebiets seit 2019 zusätzlich für Sonderarten (Rotmilan/Wiesenweihe) relevant. Diese Ausweisungen decken sich mit den 2022 im Rahmen des LRP durchgeführten Artkartierungen im Hinblick auf kollisionsempfindliche Vogelarten, bei denen auch Flugbewegungen des Rotmilans innerhalb von Teilfläche c beobachtet wurden. Der LRP weist der Fläche aufgrund der Vorkommen von den Ziel-/Leitarten Feldlerche, Ortolan, Rebhuhn und Wendehals zudem eine hohe bis sehr hohe avifaunistische Bedeutung zu.

Im Hinblick auf Fledermäuse sind im Bereich der Flächen 18a und b Vorkommen von Fledermäusen über das Monitoring des Bestandswindparks belegt, ebenso im Bereich des Vorranggebiets Woltersdorf. Weitere Vorkommen sind nicht bekannt.

Biotopverbund

Eine Waldverbundachse gemäß LRP verläuft aus Richtung Rebenstorf durch den Wald in Teilfläche c in Richtung des Waldes nördlich von Lichtenberg. Eine wechselseitig der L 260 verlaufende Verbundachse für Halboffenland schneidet Teilfläche c im Süden nahe der Straße. Beide Verbundachsen sind als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Es ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen,

Wald

Der Wald innerhalb der Potenzialfläche besteht vollständig aus Nadelgehölzen und weist keine besonderen Merkmale auf.

Landschaftsbild

Für die Fläche selbst liegt eine nachrangige Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Erst in 1 km Entfernung südöstlich sind höherwertigere Bereiche vorhanden, die im LRP als potenzielles Landschaftsschutzgebiet bewertet wurden.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Gleyen, Podsol-Gleyen und Gley-Braunerden. Der Grenzgraben Puttball-Trabuhn-Dangenstorf verläuft als Fließgewässer 2. Ordnung durch die südöstliche Spitze von Teilfläche c. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Keine bekannten Betroffenheiten.

Sonstige Belange

Zusammen mit den Bestandsflächen bzw. Bestandsanlagen kann es zu einer unzumutbaren optischen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen. Dies kumulative Belastung wird unter Punkt 3 geprüft.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilflächen a und b liegen in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Der Südosten von Teilfläche c entfällt aufgrund von Rotmilanhorsten und Brutvorkommen der Wiesenweihe, zu denen die Nahbereichsabstände nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht eingehalten werden. Innerhalb des Nahbereichs wird von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen. Die südwestlichen Offenlandbereiche der Teilfläche c entfallen aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan. Damit entfallen auch die Bereiche, die innerhalb des 1 km Abstands um eine seismische Messstation liegen.

Die verbleibende Potenzialfläche hat eine Größe von 204,8 ha in zwei Bereichen von Teilflächen c. Die Größere liegt mit 166,4 ha zwischen Bösel und Lichtenberg, die kleinere mit 38,4 ha südlich von Lichtenberg.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Im Vergleich zum RROP Entwurf 2025 wurde das Entfallen des Vorranggebietes Windenergienutzung Woltersdorf der 1. Änderung des RROP 2004 (zwischen Teilfläche c und Woltersdorf) bei der Umfassungsprüfung berücksichtigt. Damit ergeben sich zusätzliche Varianten für die Positionierung von Freihaltewinkeln.

Unter Berücksichtigung der verbleibenden Vorranggebiete der 1. Änderung des RROP 2004 und der vorhandenen sowie genehmigten WEA kommt es zusammen mit Teilfläche c zu einer unzumutbaren optischen Belastung des südlich gelegenen Dangenstorf, des ebenfalls südlich gelegenen Rebenstorf sowie des nördlich gelegenen Bösel und des östlich gelegenen Lichtenberg.

Da beide verbleibenden Flächen zu Teilfläche c gehören, wird die 166,4 ha große Fläche zwischen Dangenstorf und Woltersdorf als „Waldfläche“ und die 38,4 ha große Fläche südlich Lichtenberg als „Südfläche“ bezeichnet (siehe Abb. 2).

Variante 1: Belastungswinkel Dangenstorf (siehe Abb. 3).

Um die Umfassung von Dangenstorf auf 120° zu begrenzen, entfällt hier der Südosten der Waldfläche (16,7 ha) sowie die gesamte Südfläche (38,4 ha). Durch den Entfall der Südfläche wird Lichtenberg bereits genug entlastet, um keine weiteren Flächenreduktionen zu benötigen. Für Bösel muss jedoch ein Freihaltewinkel von 60° zwischen den zwei Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004, von denen eines bereits mit Windenergieanlagen ausgestattet ist, und der Waldfläche geschaffen werden. Hierdurch entfallen weitere 48,1 ha. In dieser Variante verbleiben 101,5 ha der Potenzialfläche.

Variante 2: Freihaltewinkel Dangenstorf (siehe Abbildung 4).

Aufgrund des Entfalls einer Bestandfläche besteht die Möglichkeit, einen Freihaltewinkel für Dangenstorf an den westlich gelegenen Windpark anzulegen. Zusammen mit dem Freihaltewinkel für Bösel (48,1 ha) aus Variante 1 entfallen im Westen der Waldfläche zusätzliche 9 ha. Durch diese Schnitte folgt auch eine größere Entlastung für Rebenstorf. Mit dem nördlich gelegenen Bestandspark und einer südwestlich gelegenen Einzelanlage kommt es zusammen mit der Waldfläche weiterhin zu einer unzumutbaren Belastung von Lichtenberg. Es entfällt auch hier die Südfläche (38,4 ha) um die Belastung zu reduzieren. In dieser Variante verbleiben 109,3 ha der Potenzialfläche.

Variante 2 ist mit einer verbleibenden Potenzialfläche von 109,3 ha aufgrund der größeren Ergebnisfläche vorteilhafter. Diese Variante weist zusätzlich eine größere Entlastung für Rebenstorf auf.

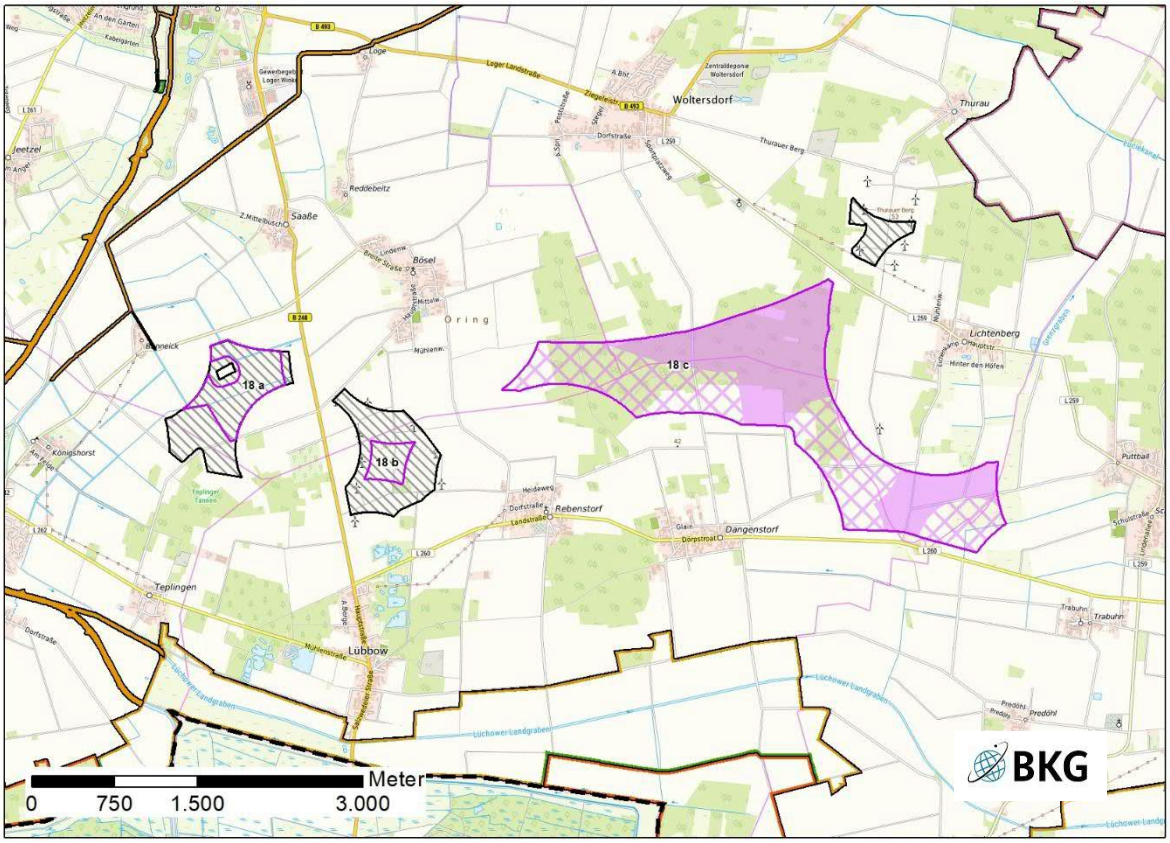


Abb. 2: Ausgangsfläche der Umfassungsprüfung

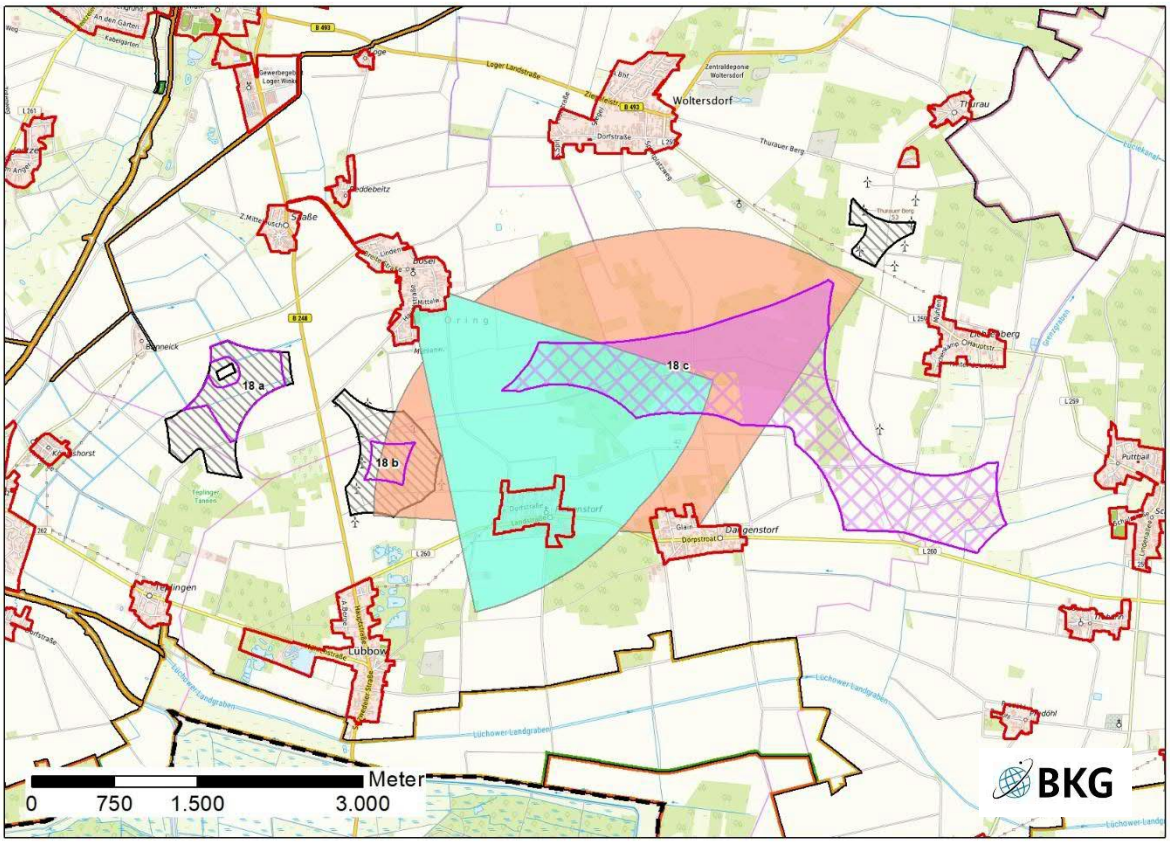


Abb. 3: Variante 1: Freihalte- (türkis) und Belastungswinkel (rot), die zu einer Flächenreduzierung führen

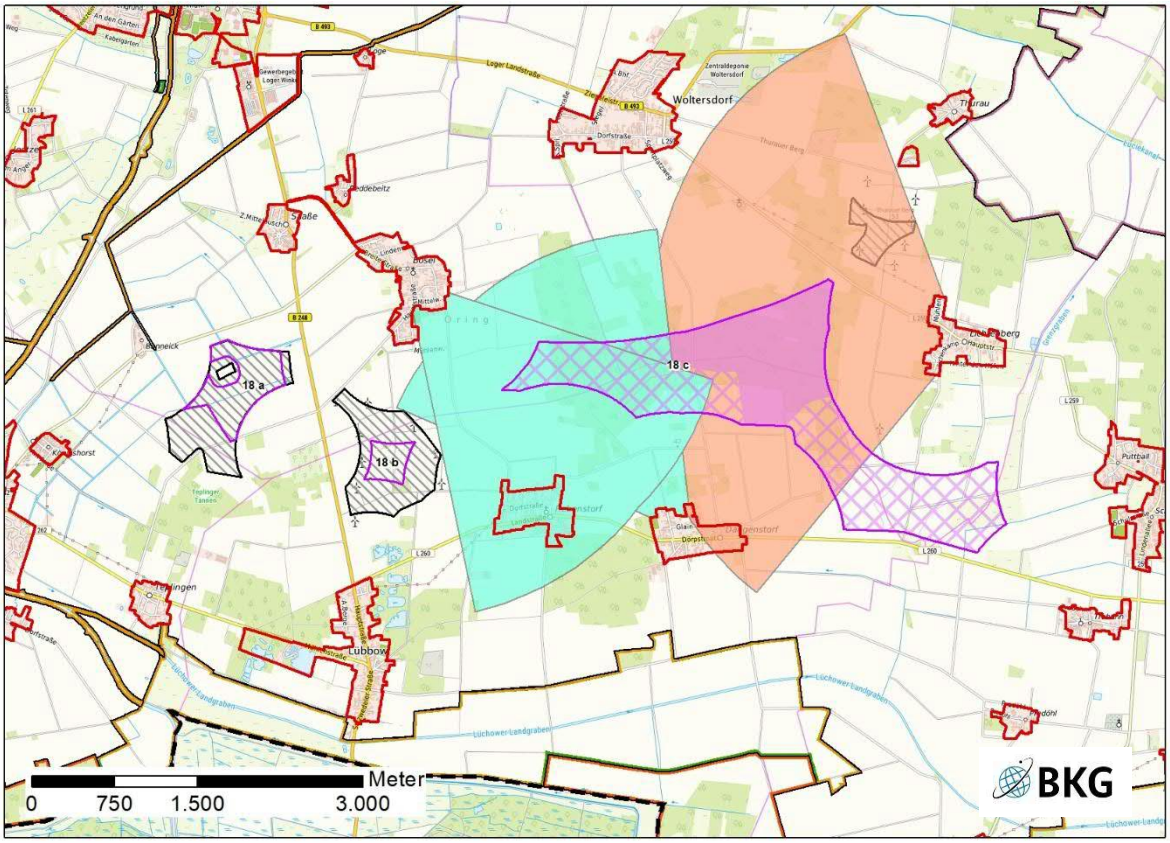


Abb. 4: Variante 2: Freihalte- (türkis) und Belastungswinkel (rot), die zu einer Flächenreduzierung führen

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien sowie Belange des Natur- und Artenschutzes werden die Flächen reduziert und die Auswirkungen begrenzt.
Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist die Erweiterung als verhältnismäßig anzusehen und entspricht dem Bündelungsgebot.
Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 373 ha der Potenzialfläche entfallen 168 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus Rotmilanvorkommen sowie für den Ortolan wertvoller Bereiche und betrifft den Süden von Teilfläche c.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) sind weitere 95,5 ha entfallen, die überwiegend im Westen von Teilfläche c liegen.

Mit den Teilfläche a und b liegen 47 ha in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Gemäß Begründung III.4 werden die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Bösel Ost und West in leicht angepasster Abgrenzung wieder als Vorranggebiete (Nr. 14 Bösel West und Nr. 15 Bösel Ost) festgelegt, ebenso das Vorranggebiet Nr. 17 Woltersdorf Ost. Das Vorranggebiet Woltersdorf der 1. Änderung des RROP kann aufgrund militärischer Belange nicht wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. An der südlichen Abgrenzung dieses Vorranggebiets Windenergienutzung des RROP 20024 sind zwei WEA genehmigt.

Als Ergebnis der Abwägung ist die verbliebenen Bereich (109,3 ha) der Teilfläche c unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

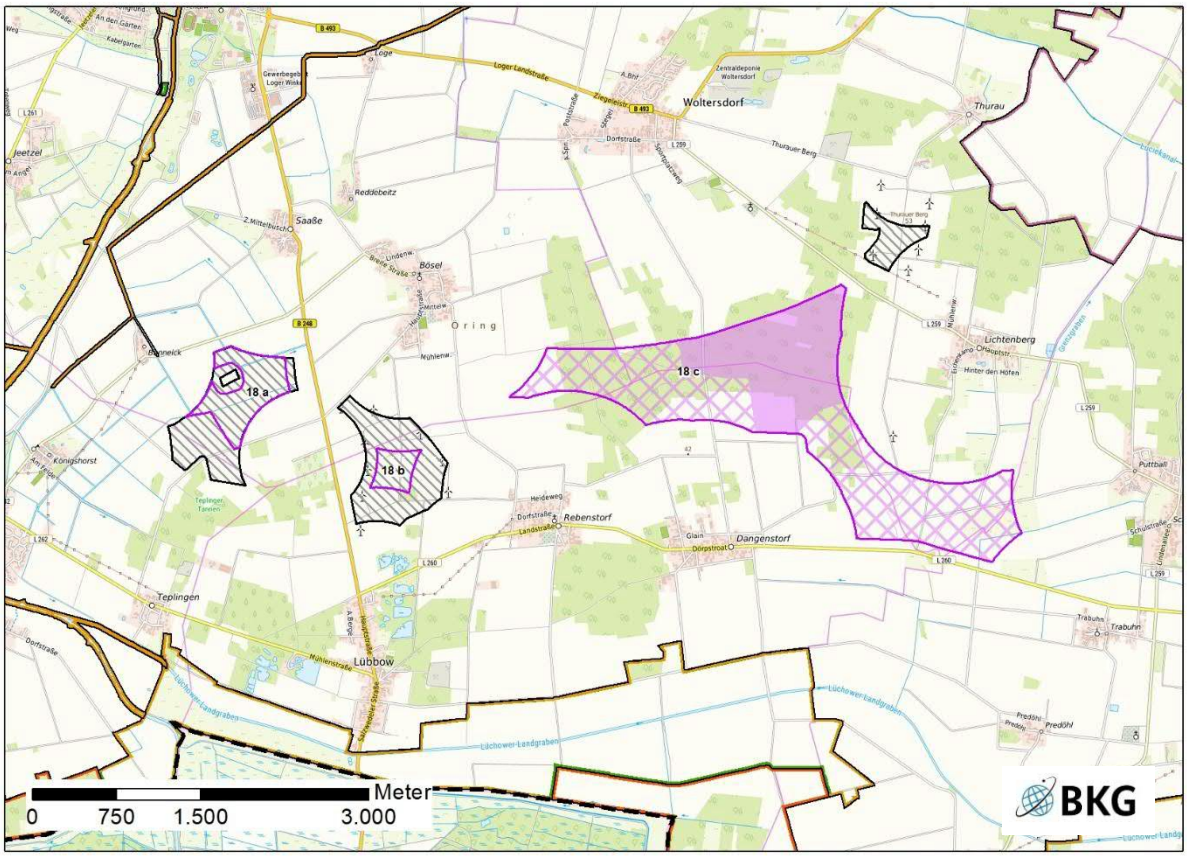


Abb. 5: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

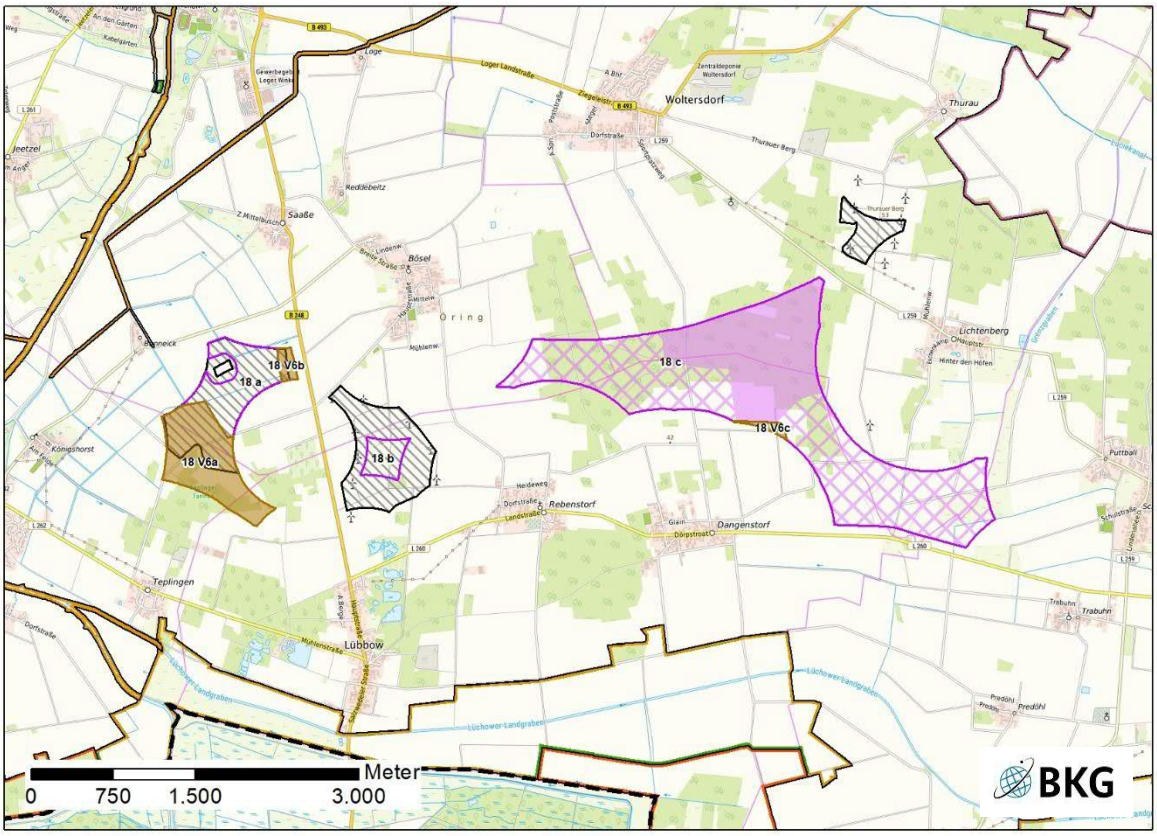


Abb. 6: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzlichen Potenzialflächen liegen östlich und südlich von Teilfläche a und ragen über die Bestandsfläche hinaus, sowie südlich von Teilfläche c. Bis auf ein Waldstück im Süden von Teilfläche V6a liegen die Potenzialflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 54,8 ha b: 4,2 ha	c: 2,5 ha
Gesamtgröße	61,5 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>

Änderungen bei Abständen:

- Es gibt keine Änderungen bei den Abständen zu Siedlungen.

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) ist eine erhöhte Lärmbelastung möglich bzw. nicht auszuschließen. Es gibt im Vergleich zu V4a keine relevanten Änderungen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es gibt im Vergleich zu V4a keine relevanten Änderungen. Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Im Süden von Teilfläche V6a sowie im Osten von Teilfläche V6c werden die Nahbereichsabstände von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) zu mehreren Rotmilanhorsten nicht eingehalten. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Sind nicht bekannt.
Sonstige Belange
Siehe V4a.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Süden von Teilfläche V6a sowie die Ostspitze von Teilfläche V6c entfallen aufgrund des Nahbereichsabstands zu Rotmilanhorsten. Die verbleibende Potenzialfläche außerhalb der Bestandsflächen hat eine Größe von 7,9 ha in drei Teilflächen.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Aus V6 ergibt sich kein erneuter Prüfbedarf der Umfassungswirkung.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 60,5 ha der Potenzialfläche entfallen in Summe 25,2 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich vollständig aus Rotmilanvorkommen und betrifft den Süden von Teilfläche V6a sowie den Osten von Teilfläche V6c.

Es verbleiben 7,9 ha außerhalb der Bestandsflächen.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbliebenen Bereiche (7,9 ha) der Teilflächen V6 a, V6 b und V6 c unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die über das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausreichenden und als geeignet ermittelten Flächen der Teilflächen V6a und V6b der Version-V6a werden zusammen mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Bösel West) als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 14 Bösel West festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Bösel Ost) wird als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 15 Bösel Ost festgelegt. Die Teilfläche V6c der Version-V6a wird als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 16 Woltersdorf Süd festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Woltersdorf Ost) wird als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 17 Woltersdorf Ost festgelegt.

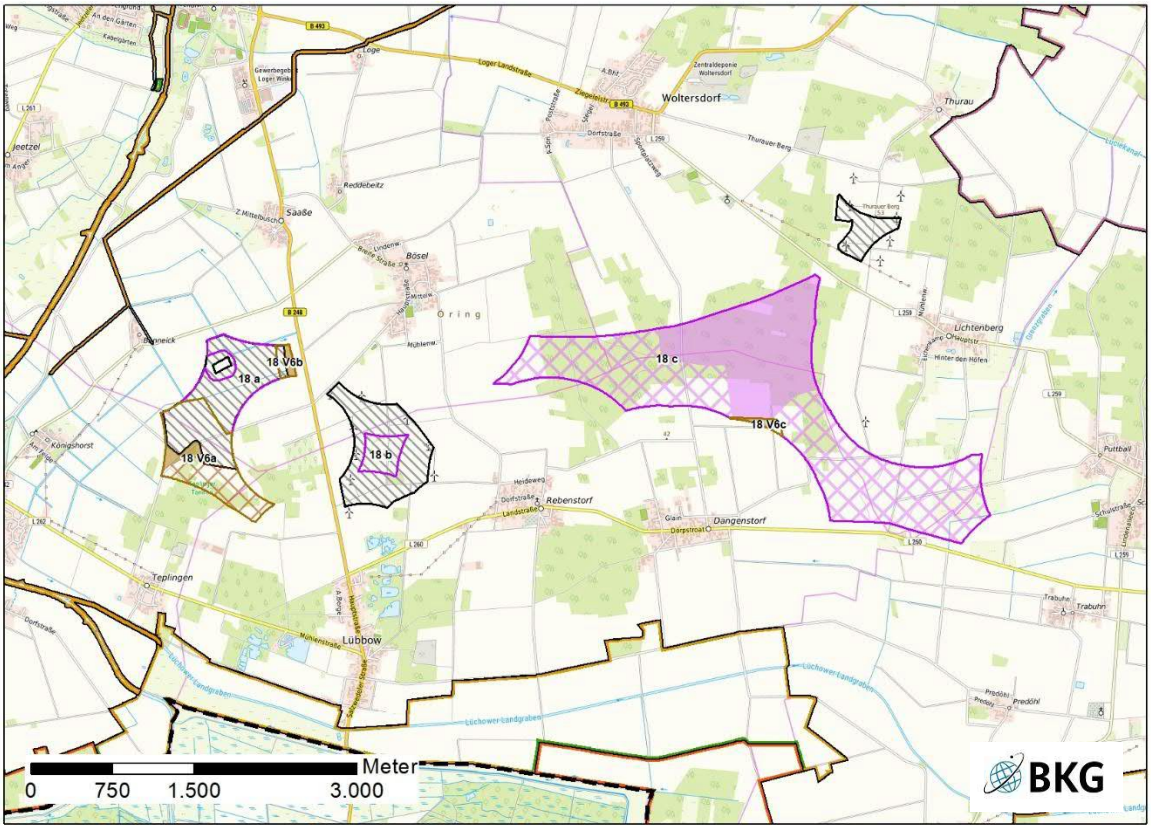
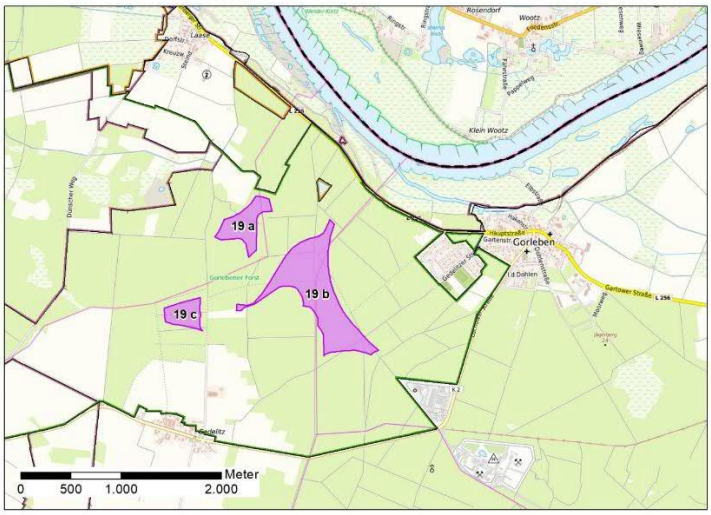


Abb. 7: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 14 Bösel West, Nr. 15 Bösel Ost, Nr. 16 Woltersdorf Süd und Nr. 17 Woltersdorf Ost werden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 19 „Gorleben“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Gorleben bestand im RROP Entwurf 2025 aus 3 Teilflächen (a: 13,6 ha, b: 49,4 ha und c: 8,2 ha). Die Gesamtgröße betrug 71,2 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 vergrößern sich alle Teilflächen durch den entfallenen 75m Abstand zum Vorranggebiet Wald des LROP sowie aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete. Drei kleine Teilflächen entstehen südlich neu.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

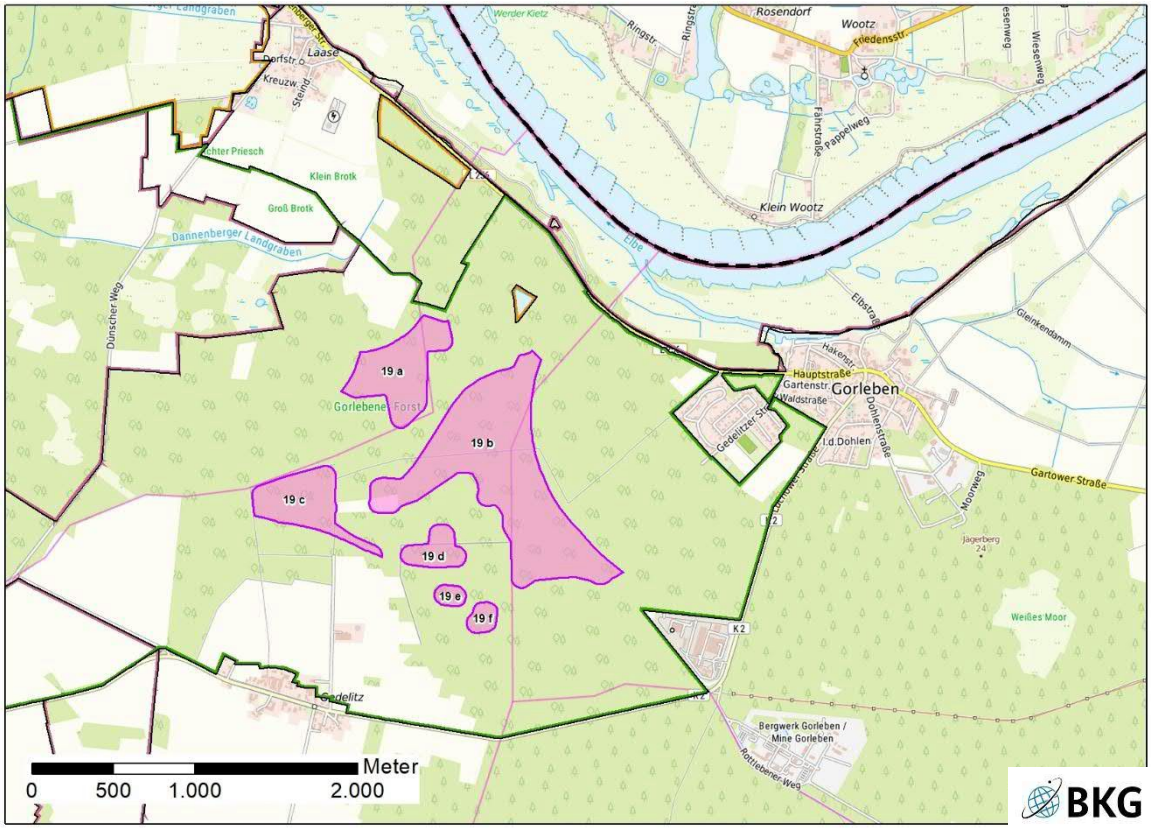


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Nordosten des Landkreises westlich von Gorleben. Sie erstreckt sich über alle drei Samtgemeinden des Kreises, da die Samtgemeinde Elbtalaue im Westen und die Samtgemeinde Gartow im Osten durch einen ca. 600 m breiten Streifen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Mitte der Potenzialfläche voneinander getrennt werden. Entsprechend ist die Potenzialfläche von West nach Ost auf die Gemeinden Langendorf, Trebel und Gorleben aufgeteilt. Das Zwischenlager für Atommüll, sowie die Pilotkonditionierungsanlage und das Lager für schwachradioaktive Abfälle liegen 300 m südöstlich. Weiter südöstlich von dieser Fläche entfernt liegt das ehemalige Erkundungsbergwerk. Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb des „Gorlebener Forst“.

Anzahl der Teilflächen	6	
Größe der Teilflächen	a: 22,0 ha b: 76,3 ha c: 17,1 ha	d: 6,7 ha e: 2,1 ha f: 2,8 ha
Gesamtgröße	127,0 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan Samtgemeinde Gartow: Flächen für die Forstwirtschaft; F-Plan Samtgemeinde Lüchow (Wendland): Flächen für die Forstwirtschaft; F-Plan Samtgemeinde Elbtalaue: Flächen für die Forstwirtschaft; B-Pläne: keine	
Erschließung	Die L 256 von Gorleben nach Laase verläuft nördlich und die K 2 von Gorleben nach Gedelitz in einem Bogen westlich und südlich der Potenzialfläche. Die Flächen selbst sind über Wald- und Wirtschaftswege erreichbar, allerdings liegen die südlichen Teilflächen d – f relativ weit entfernt von Wegen.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Gorleben, ca. 900 m östlich
- Gedelitz, ca. 900 m südlich
- Laase, ca. 1.500 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Gorleben. Zwischen der Potenzialfläche und der Wohnbebauung liegt ein geschlossener Wald. Eine erhöhte Lärmbelastung ist dennoch möglich bzw. nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Gorleben.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Wandern und Fahrradfahren) verläuft nördlich der Potenzialfläche. Relevante Erholungsinfrastruktur oder ausgewiesene Erholungsschwerpunkte sind nicht bekannt.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Das Zwischenlager für Atommüll sowie die anderen Anlagen bei Gorleben liegen 300 m südöstlich der Potenzialfläche. Mögliche Baubeschränkungen und Abstandsregelungen sind zu prüfen und ggf. einzuhalten.

Die Teilflächen a und b liegen in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) verläuft durch den südlichen Bereich von Teilfläche b.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 10,2 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ungefähr 500 m nördlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Es erstreckt sich entlang der Elbe nach Westen und Osten. Im Standard-Datenbogen sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgeführt. Beide Arten gelten je nach lokalem Vorkommen als bedingt kollisionsgefährdet (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für das hier mit dem FFH-Gebiet deckungsgleiche EU-VSG V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sind Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Ungefähr 500 m westlich bzw. 1 km südlich der Potenzialfläche liegt der nördlichste Ausläufer des EU-VSG V21 „Lucie“. Als kollisionsgefährdete Arten nach Anhang 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) sind Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) in der Artenliste aufgeführt. Der Nahbereichsabstand nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5

BNatSchG) für alle genannten Arten wird bei beiden VSG eingehalten. Aber es ist von einer Betroffenheit funktionaler Bezüge zwischen Vogelschutzgebietsteilen und der Integrität des Netzes Natura 2000 auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der zentralen Lage zwischen Vogelschutzgebietsteilflächen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit muss in einer maßstabsgerechten FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Die Potenzialfläche liegt im Kern eines im LRP aufgeführten Seeadlerreviers mit einem zugehörigen Horst, der durch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen erfasst wurde. Der Horst liegt innerhalb des Nahbereichs gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Nach § 45b Absatz 3 bestehen damit „Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist“. In einem Umkreis von zwei Kilometern um die Potenzialfläche sind durch eine im Rahmen des LRP durchgeführten Kartierung zusätzlich drei Rotmilan- und zwei Weißstorchhorste bekannt. Ein Kranichvorkommen liegt innerhalb der berücksichtigten Störzone (500 m) nordöstlich an einem Gewässer.

75 m nördlich von Teilfläche a beginnt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Ziel dieses Biosphärenreservats „besteht darin, diese einmalige Auenlandschaft mit ihren landschaftlichen, kulturellen, sozialen sowie ökonomischen Werten und Funktionen so zu erhalten und entwickeln, dass ein Miteinander von Mensch und Natur möglich ist.“ Der Potenzialfläche am nächsten liegt der Teilraum „Langendorfer Berg“ (Eichenmischwald auf feuchtem bis nassem Boden), der Teilraum „Elbvorland zwischen Vietze-Laase“ (Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild) liegt knapp 500 m nördlich von Teilfläche b.

Biotopverbund

Zwischen den Teilflächen a und c und durch den südwestlichen Ausleger von Teilfläche b verläuft eine landesweite Verbundachse für Wildkatzen, die im LRP als Entwicklungsachse für den Waldverbund vorgesehen ist und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. 500 m westlich der Potenzialfläche beginnt ein ausgedehntes LRP Biotopverbund-Kerngebiet für Halboffenland, das als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist.

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche sind überwiegend Nadelwälder und lediglich im Osten von Teilfläche a Mischwälder zu finden. Die Wälder weisen keine besonderen Funktionen oder Standortbedingungen auf.

Landschaftsbild

Die Potenzialflächen haben keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 26 „Langendorfer Berg“. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt im Westen auf Gley-Podsolen und im Osten auf Podsolen. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser direkt betroffen. Westlich von Teilfläche c ist ein naturhistorisch bedeutsamer Boden alter Waldstandorte zu finden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannte Betroffenheit.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Teilflächen werden durch ein Vorranggebiet Wald des LROP und des RROP voneinander getrennt. Sie sind jeweils von drei Seiten durch das Vorranggebiet umschlossen. Mit einem Mindestabstand von 500 bis 600 m verläuft im Norden und Westen ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP und des RROP.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Durch den zwischen den Teilflächen a und b gelegenen Seeadlerhorst, entfällt die gesamte Teilfläche a und der überwiegende Teil von Teilfläche b. Dies begründet sich aus Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) in Verbindung mit § 45b Absatz 2 BNatSchG. Demnach besteht ein signifikant erhöhtes Tö-

tungs- und Verletzungsrisiko innerhalb des 500 m Nahbereichs des Seeadlerhorstes. Da die verbleibenden Teile der Potenzialfläche innerhalb des im LRP bestimmten Seeadlerreviers liegen und somit von regelmäßigen Flügen der Adler in diesem Gebiet ausgegangen werden kann, entfallen diese ebenfalls.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange insbesondere des Seeadlers.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

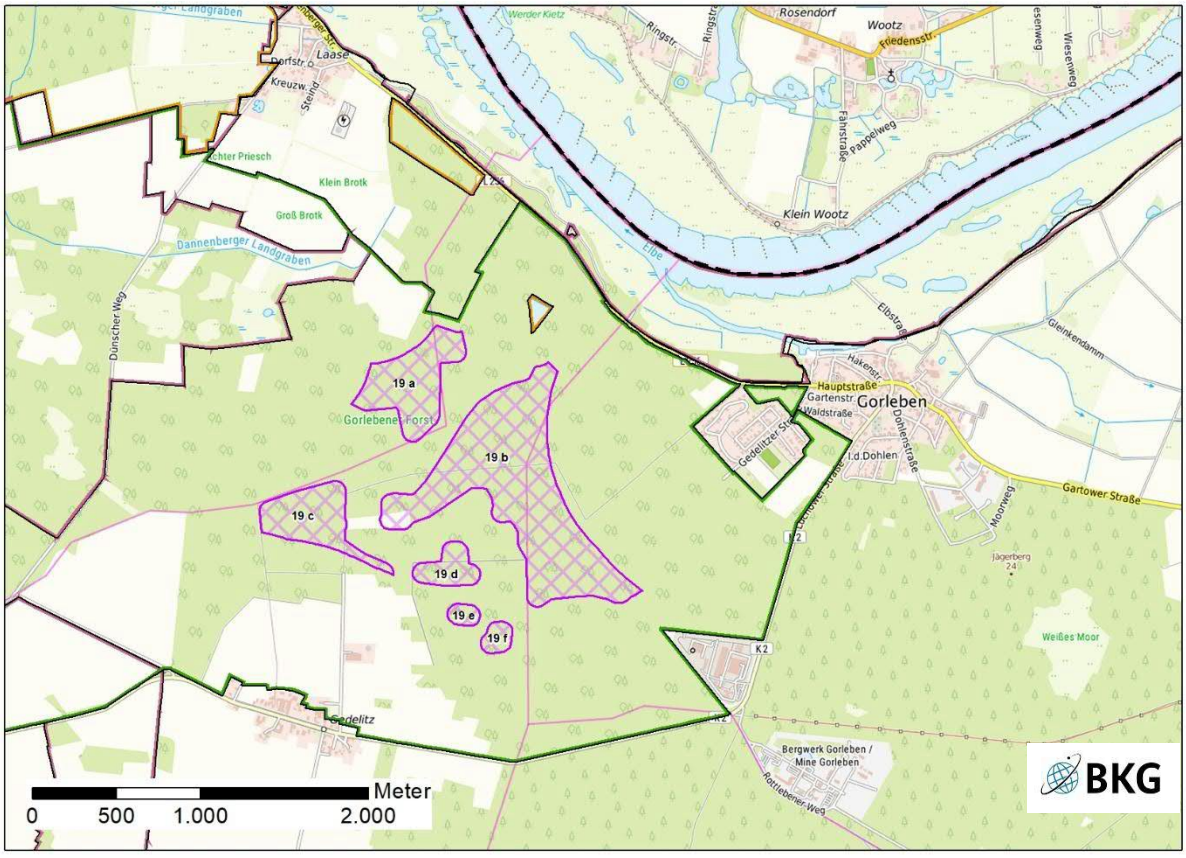
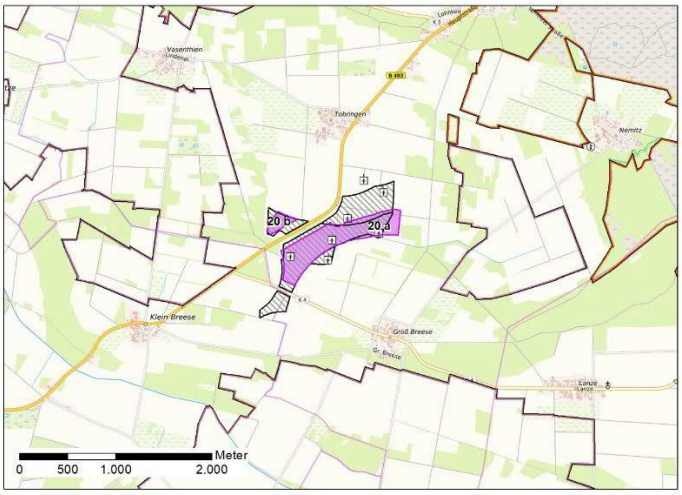


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 20 „Tobringen“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Tobringen bestand im RROP Entwurf 2025aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 35,8 ha (a: 32,3 ha, b: 3,5, ha).

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1:
Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

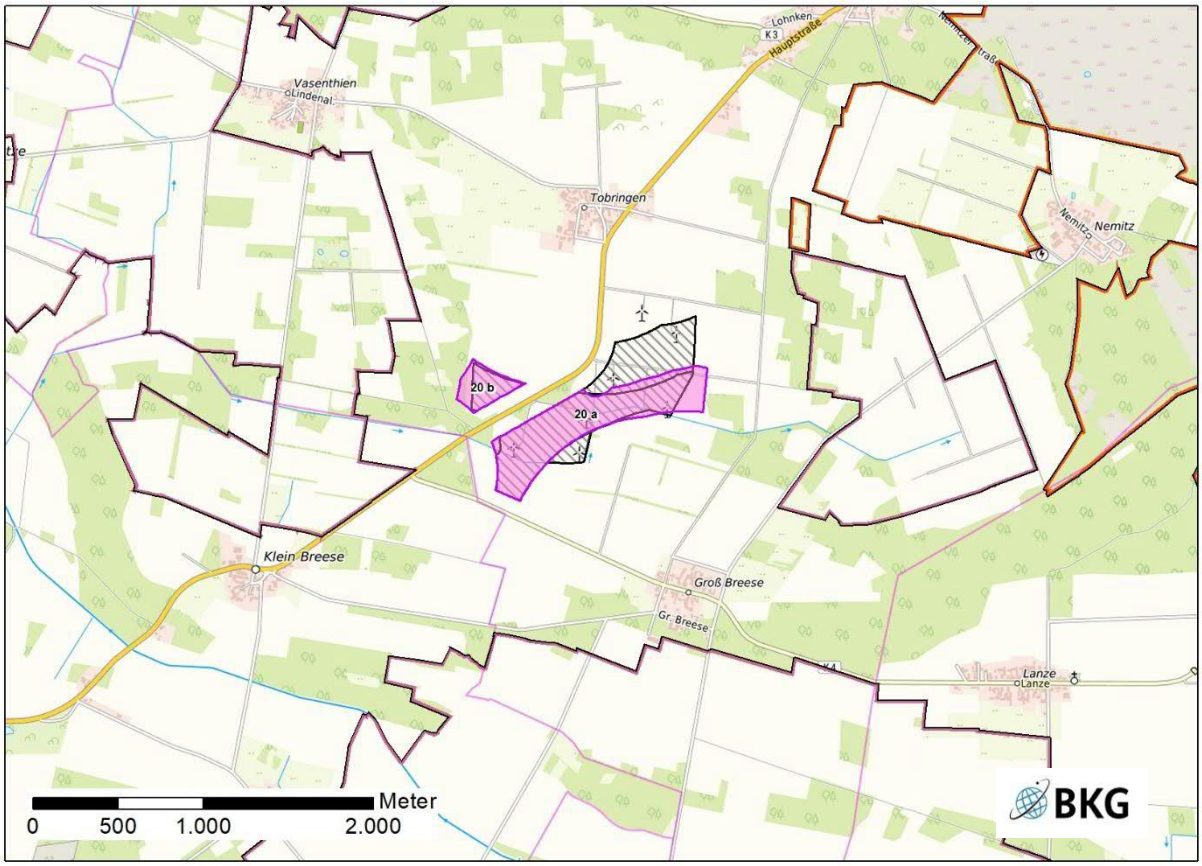


Abb. 2 : Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises, innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Gemeinde Trebel. Sie liegt an der B 493 südlich von Tobringen und befindet sich fast vollständig innerhalb eines mit WEA bebauten Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Die 7 Bestandsanlagen haben eine Gesamthöhe von 99,5 m und einen Rotordurchmesser von 53 m. Ein Antrag auf Repowering, mit dem alle bestehenden WEA durch sechs neue WEA ersetzt werden sollen, wurde 2025 gestellt.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 33,0 ha b: 6,2 ha	

Gesamtgröße	39,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Beide Teilflächen sind über die B 493 erreichbar. Teilfläche b ist zusätzlich von Süden über die K 4 angebunden.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Da die Potenzialfläche überwiegend in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 liegt und überwiegend bebaut ist, ist keine signifikante Mehrbelastung der umliegenden Orte durch eine mögliche Erweiterung zu erwarten. Der Abstand des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 von 850 m zu Groß Breese wird durch die Erweiterung nicht verringert. Der Abstand zu dem östlich gelegenen Ort Nemitz von ca. 2,2 km verringert sich ebenfalls nicht. Für die übrigen Orte ergibt sich keine potenzielle Mehrbelastung.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft von allem Klein Breese.

Erholung

Ein regional bedeutsamer Radweg verläuft östlich der Potenzialfläche von Groß Breese nach Trebel. Weitere ausgewiesene Nutzungen liegen nicht vor.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Der westliche Bereich von Teilfläche a sowie Teilfläche b liegen innerhalb des SuedOstLink+ Trassenkorridorsegments 308. Dieses ist Teil des von der Bundesnetzagentur mit der „Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E“ vom 30.05.2025 verbindlich festgelegten Trassenkorridors für ein 525-kV-Höchstspannungs –Gleichstrom - Übertragungskabel. Dieser Trassenkorridor ist als Vorranggebiet Trassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

Die Potenzialfläche liegt in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 8,3 km

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ungefähr 1 km nordöstlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“, die als „ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren“ charakterisiert ist. Die Heide ist weitgehend gehölzfrei und weist teils ein ausgeprägtes Dünenrelief auf. Der Schutzzweck dient dem Erhalt der Heideflächen sowie den darin bzw. in der Umgebung vorkommenden Vogelarten. Der Vogelschutz wird durch das deckungsgleiche EU-VSG V28 „Nemitzer Heide“ zusätzlich fokussiert. Die einzige nach Anhang 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) kollisionsgefährdete Art, die in den Gebietsdaten des FFH-Gebiets sowie des EU-VSG genannt ist, ist der Baumfalke (*Falco subbuteo*). Die Potenzialfläche liegt außerdem mittig zwischen den drei Teilstücken des EU-VSG V21 „Lucie“. Der Abstand zwischen Potenzialfläche und Schutzgebiet unterschreitet nicht 500 m und eines dieser Teilstücke liegt genau zwischen Potenzialfläche und den Schutzgebieten der „Nemitzer Heide“. Als kollisionsgefährdete Arten nach Anhang 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) sind Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) in der Artenliste aufgeführt. Das Naturschutzgebiet LÜ 333 „Nemitzer Heide“, welches beide aufgeführten Schutzgebiete abdeckt, dient dem Schutz des FFH-Gebiets und des EU-VSG. Entsprechend der NSG-VO ist in einer Zone von 500 m um das NSG die Errichtung von WEA untersagt; dies wird eingehalten. Da bereits WEA in einem Abstand von etwas mehr als 500-600 m zu dem EU-VSG „Lucie“ genehmigt und errichtet sind, ist durch die Erweiterungsfläche, die diese Abstände ebenfalls einhält, keine signifikante zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.

In der Umgebung des Bestandswindparks sind vier Rotmilanhorste (landesweite Rotmilanerfassung 2019 – 2021) und ein Schwarzmilanhorst (Datenauswertung LRP 2023) bekannt. Der geringste Abstand zwischen einem Horst und einer Bestandsanlage beträgt rund 850 m. Der Abstand des Vorranggebietes zu den Horsten ist geringer als der der Erweiterungsfläche. Da die Gesamthöhe der Bestandsanlagen mit 100 m geringer ist als die Gesamthöhe der Referenzanlage von 250 m, ist nicht auszuschließen, dass es bei einer weiteren

Nutzung der Fläche im Rahmen eines Repowering der Bestandsanlagen zu erhöhten Kollisionsrisiken kommt.

Nördlich der Potenzialfläche liegt ein NLWKN Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung (3033.2/26). Die nördlichste Bestandsanlage liegt innerhalb dieses Lebensraums. Im Rahmen des LRP wurde beinahe die gesamte Teilfläche a als sehr hochwertiger Lebensraum für Ortolane (landesweite Bedeutung) bewertet.

Biotopverbund

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb eines Kerngebiets für die Entwicklung des Halboffenlandverbundes gemäß LRP.

Wald

Der im Osten angrenzende Wald besteht aus Nadelgehölzen und weist keine besonderen Funktionen auf.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer „kleinteilig gegliederten Ackerlandschaft“, die im LRP als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet wurde. Dabei wurden die Bestandsanlagen mit 500 m gepuffert und aus dieser hohen Bewertung ausgenommen. Der gesamte Landschaftsbildraum, inklusive des Bestandswindparks, ist im LRP als potenzielles Landschaftsschutzgebiet bewertet. Das Landschaftsbild ist durch den Bestandswindpark vorbelastet, wobei die Fernwirkung des Bestandswindparks durch die geringe Anlagenhöhe von 100 m gegenüber modernen WEA geringer ist.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Gley und Gley-Podsolen. Der Feinhöfengraben fließt als Gewässer 2. Ordnung durch die Potenzialfläche. Vier der Bestandsanlagen stehen nahe dem Gewässer.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

In einem Abstand von ungefähr 500 m liegen im Osten, Süden und Westen Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die überwiegenden Teile von Teilflächen a und b liegen in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004.

Die über dieses Vorranggebiet hinausgehende Teil der Potenzialfläche a von 3,8 ha sowie ein 2 ha großer Teil von Teilfläche b sind aufgrund der Vorbelastung durch insgesamt 7 Bestandsanlagen und des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 trotz der geringen Größe für die Windenergienutzung geeignet.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Die Potenzialfläche liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist die Erweiterung als verhältnismäßig anzusehen und entspricht dem Bündelungsgebot.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Mit Teilfläche b und dem überwiegenden Teil von Teilfläche a liegen 33,2 ha der Potenzialfläche in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tobringen (Teilflächen West und Ost) in leicht angepasster Abgrenzung wieder als Vorranggebiet festgelegt. Die Teilfläche Süd des Vorranggebietes Tobringen kann aufgrund militärischer Belange nicht wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

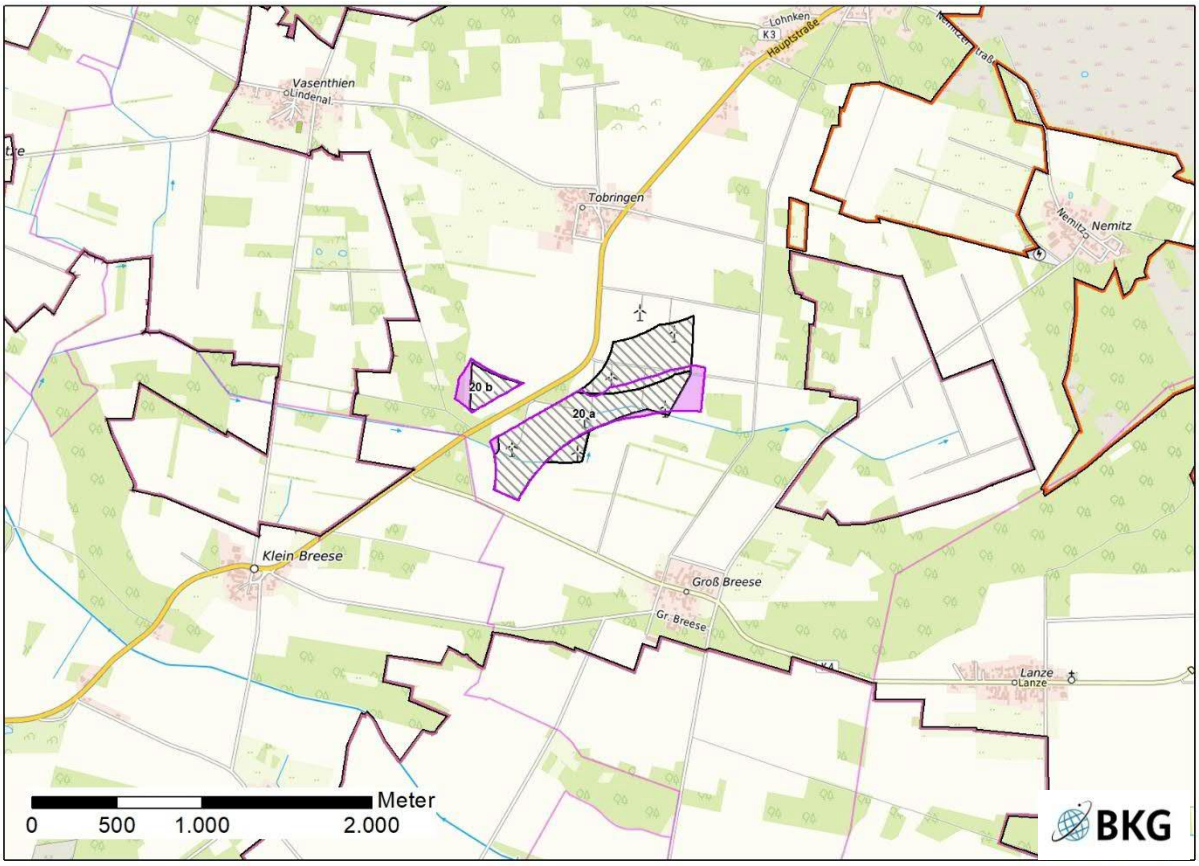


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

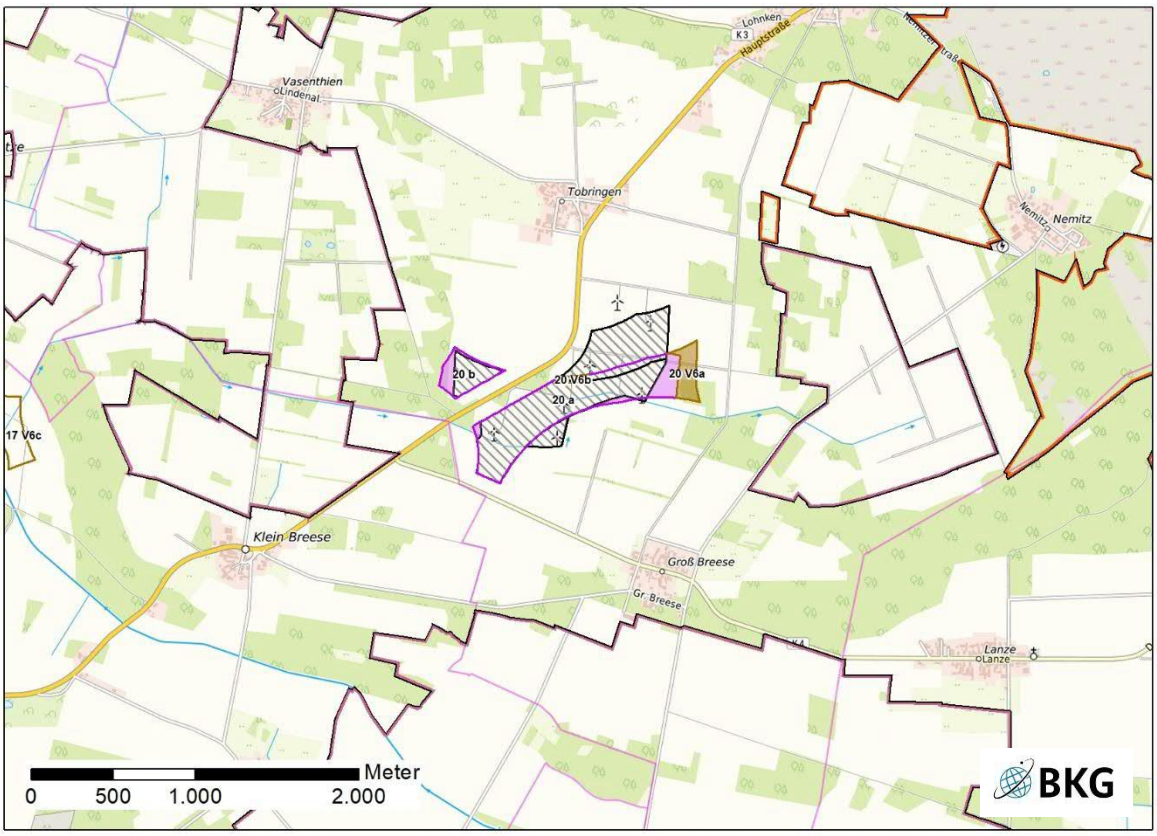


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzlichen Potenzialflächen schließen sich nördlich und östlich an Teilfläche a an. Die Flächen liegen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, der südliche Teil von Teilfläche a in einem Waldstück liegt.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 3,9 ha b: 0,5 ha	
Gesamtgröße	4,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

<u>Wohnnutzung</u>
Siehe V4a
Der Abstand zu dem östlich gelegenen Ort Nemitz verringert sich von ca. 2,2 km auf ca. 2,1 km. Es ergibt sich keine potenzielle Mehrbelastung.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen zu V4a. Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a.
Boden / Wasser
Siehe V4a
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannten Betroffenheiten.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Der Abstand zu dem im Osten gelegenen Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP verringert sich von ca. 500 m auf ca. 400 m.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Der über das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausgehende Teil der Potenzialfläche V6a von 3,9 ha ist aufgrund der Vorbelastung durch insgesamt 7 Bestandsanlagen und des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 trotz der geringen Größe für die Windenergienutzung geeignet. Teilfläche b liegt innerhalb des Bereichs des genannten Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004, das gemäß Begründung III.4 wieder ausgewiesen wird.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Die Potenzialfläche liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist die Erweiterung als verhältnismäßig anzusehen und entspricht dem Bündelungsgebot.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Als Ergebnis der Abwägung sind die über dieses Vorranggebiet hinausgehenden Bereiche (6 ha) der Teilflächen a und b unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Insgesamt wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tobringen West in leicht veränderter Abgrenzung zusammen mit dem darüber hinausreichenden Teil der Teilfläche b der Version V4a als Vorranggebiet Nr. 26 Tobringen West (6,2 ha) festgelegt.

Außerdem wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tobringen Ost in leicht veränderter Abgrenzung zusammen mit dem darüber hinausreichenden Teil der Teilfläche a der Version-V4a sowie die Teilfläche V6a der Version-V6a als Vorranggebiet Nr. 25 Tobringen Ost (54,2 ha) festgelegt.

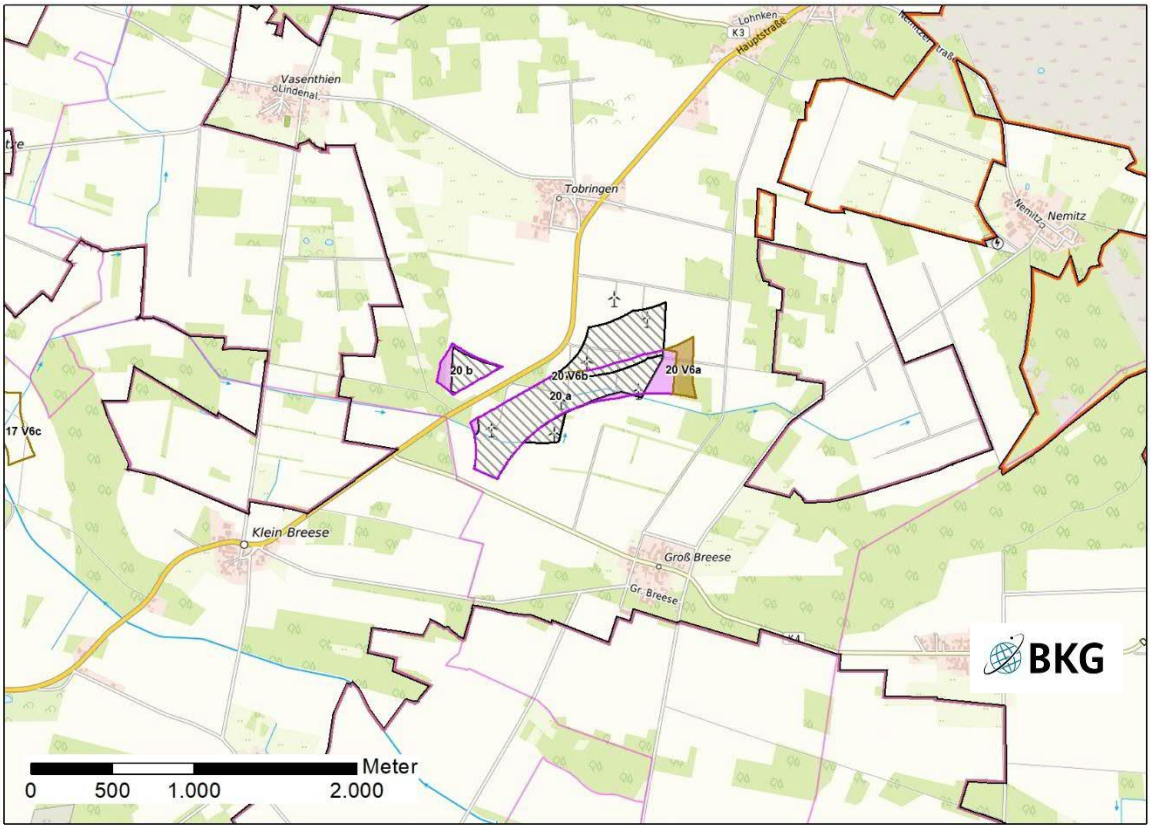


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 25 Tobringen Ost und Nr. 26 Tobringen West werden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 21 „Lemgow/Schweskau“ (Version V4a)

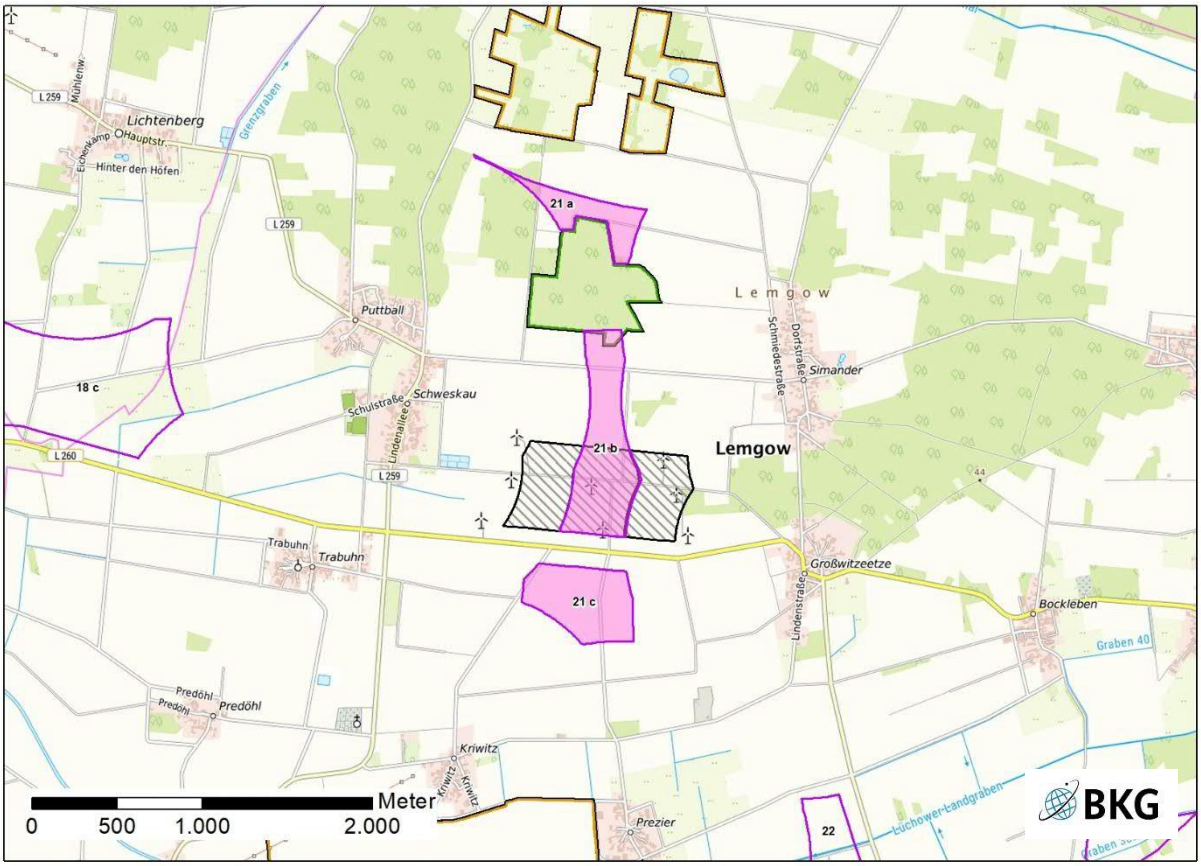


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises, innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Gemeinde Lemgow. Sie liegt an der L 260 zwischen Großwitzeetze und Schweskau. Sie liegt bis auf die Westspitze von Teilfläche a, die sich innerhalb eines Waldes befindet, vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Teilfläche b liegt zum Teil in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. In dieser Fläche stehen 4 WEA. 4 weitere WEA stehen außerhalb des Vorranggebiets. Der Windpark Schweskau besteht aus insgesamt 8 WEA, die eine Gesamthöhe von 99,5 m und einen Rotordurchmesser von 71 m aufweisen und 2006 genehmigt worden sind. Ein Antrag auf Repowering, mit dem alle bestehenden WEA durch sechs neue WEA ersetzt werden sollen, wurde 2025 gestellt. Die südlich der L 260 liegende Teilfläche 21 c war im RROP 2004 als Vorranggebiet Windnutzung ausgewiesen, aufgrund der Bildung eines Riegels in Kombination mit dem Bestandswindpark jedoch nicht als Vorranggebiet in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegt worden.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 12,4 ha b: 33 ha	c: 23,1

Gesamtgröße	68,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft, westlicher Bereich von Teilfläche a Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Teilflächen b und c sind über die L 260 angebunden. Teilfläche a ist von Simander und Schweskau aus über Wirtschaftswege erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Simander ca. 900 m östlich
- Großwitzeetze ca. 900 m östlich
- Prezier ca. 900 m südlich
- Kriwitz ca. 900 m südlich
- Predöhl ca. 1.800 m südwestlich
- Trabuhn ca. 900 m westlich
- Schweskau/Puttball ca. 900 m westlich
- Lichtenberg ca. 1.700 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Simander und Großwitzeetze. Obwohl der Bestandswindpark 300 m näher an den Ortschaften liegt als die Potenzialfläche, also eine Vorbelastung vorliegt, ist eine erhöhte Lärmbelastung durch zusätzliche und größere Windenergieanlagen nicht auszuschließen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft neben Simander und Großwitzeetze im Osten Schweskau/Puttball und Trabuhn im Westen.

Aufgrund der Nord-Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche von ca. 2,6 km kann es zu einer Riegelbildung zwischen Schweskau/Puttball und Simander und somit zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Anwohner kommen.

Erholung

Durch Schweskau und Simander verläuft jeweils ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F). Die Wege treffen sich an einer T-Kreuzung nordwestlich von Teilfläche a.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Teilflächen b und c werden durch die L 260 voneinander getrennt.

Der gesamte Teilfläche b sowie große Bereiche der Teilfläche c liegen innerhalb des SuedOstLink+ - Trassenkorridorsegments 308. Dieses ist Teil des von der Bundesnetzagentur mit der „Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E“ vom 30.05.2025 verbindlich festgelegten Trassenkorridors für ein 525-kV-Höchstspannungs –Gleichstrom –Übertragungskabel. Dieser Trassenkorridor ist als Vorranggebiet Trassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 13 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

900 m südlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet 075 „Landgraben- und Dummeniederung“, dass sich von Ost nach West entlang der Landkreisgrenze erstreckt und bis nach Sachsen-Anhalt reicht. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Zusätzlich befindet sich hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet das EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung (östlicher Teil)“. Als Schutzzweck des EU-VSG wird direkt auf das genannte FFH-Gebiet verwiesen. Der Standard-Datenbogen des VSG ist seit dem Jahr 1999 nicht mehr aktualisiert worden. Erhaltungsziele sind u. a. Rotmilan (*Milvus milvus,* wertbestimmend) Schwarzmilan (*Milvus migran*s), Weißstorch (*Ciconia ciconia,* wertbestimmend), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvögel gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) genannt. Außerdem störsensible Arten wie Kiebitz, Kranich, Schwarzstorch und Ortolan (wertbestimmend). Ungefähr 1,1 km nördlich der Potenzialfläche liegt ein Teilstück des EU-VSG V21 „Lucie“. Als kollisionsgefährdete Arten nach Anhang 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) sind Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) in der Artenliste des Standard-Datenbogens aufgeführt, außerdem störsensible Arten wie Schwarzstorch, Kranich und Ortolan.

300 m nördlich der Teilfläche a liegt das FFH-Gebiet DE 3033-331 „Panieniederung bei Simander“. Die Feuchtbiotope auf den Wiesen sind Lebensraum für Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Kammmolch sowie verschiedene Libellenarten und seltene Pflanzenarten. Ein im LRP regional konkretisierter Schwarzstorch-Lebensraum landesweiter Bedeutung (SST-LBR-617) und ein Nahrungshabitat des Seeadlers liegen ebenfalls 600 m nördlich Fläche 21a in der Panieniederung.

Zwei Großvogel-Lebensräume nationaler Bedeutung (3033.3/10 und 4/10, Wiesenweihe) liegen ca. 1.000 m südwestlich und 1.500 m südöstlich der Potenzialfläche 21c. Für diese Art ist hierbei auch der Verbund der Bruthabitate von der Hohen Geest bis in die Niederungsbereiche als Jagdhabitate bzw. entlang der Niederung des Landgrabens relevant (weitere Nachweise östlich von Prezier).

Im Südosten des bestehenden Windparks Schweskau liegt in ca. 850 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3134.1/1), ebenso 400 m westlich (Kennziffer 3033.4/5) und 1.200 m südlich (Kennziffer 3133.2/6) im EU-VSG/FFH-Gebiet Landgrabenniederung. Hier sind auch Brutgebiete des Schwarzstorchs nachgewiesen.

Die Potenzialflächen sind insgesamt umgeben und durchzogen von Brutvogellebensräumen sehr hoher Bedeutung (LRP) mit der Ziel-/Leitart Ortolan

Ein Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung (NLWKN 2018) liegt ca. 1.800 m südwestlich (Gebietsnr. 5.3.02.02, Dangenstorf-Predöhl).

In der näheren Umgebung der Potenzialfläche, nahe der Vogelschutzgebiete, sind mehrere Rotmilan- und ein Weißstorchhorst bekannt (Datensammlung LRP). Der nächstgelegene Rotmilanhorst liegt westlich der Flächen 21 a und b (als Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung, NLWKN 2013, LRP). Ein Nachweis der Wiesenweihe und Rohrweihe liegen am Luciekanal in der Panieniederung nordöstlich Simander ca. 1.800 m nordöstlich Fläche a vor. Im Wiesenweihenbericht 2020 sind hier weitere Vorkommen und vor allem auch am Lüchower Landgraben 2 km südlich Fläche c belegt (PU 2024). Zum Panie-Buhn-Graben hin in ca. 600-1.700 m Abstand zur Fläche a liegen sieben Nachweise des Kranichs (2016) mit entsprechenden Brutgewässern (gesetzlich geschützte Biotope) vor, davon ein Brutnachweis. In ca. 1.100 m Entfernung befindet sich ein Seeadlerhorst. Im Bereich des zentralen und erweiterten Prüfbereichs nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) sind weitere Horste schlaggefährdeter Arten zu finden.

Gemäß LRP sind fast alle nicht bewaldeten Bereiche der Potenzialfläche als sehr hochwertiger Lebensraum für Brutvögel (landesweite Bedeutung) mit dem Ortolan (*Emberiza hortulana*) als Ziel-/Leitart bewertet und

für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen. Weitere Zielarten gemäß LRP im Umfeld der Flächen sind Rebhuhn, Wendehals und Heidelerche, diese sind hier aber nicht entscheidungsrelevant.

Zu betonen ist die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridor (Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen/ Elbe) und als temporär bedeutendes Rastgebiet. Kritisch ist hier, dass bei Umsetzung der drei Teilflächen ein breiter Riegel (2,5 km) quer zum Heidberg und der Landgrabenniederung entsteht (u. a. Zugkorridor Abendsegler).

In Bezug auf Fledermäuse sind über das Monitoring des Windparkbetreibers und der Fledermauserfassungen des Landkreises (Manthey 2011) zahlreiche Totfunde von Fledermäusen bekannt, u. a. Mops- und Rauhautfledermaus sowie Abendsegler. Im Norden von Fläche a sind in der Panieniederung zwei (künstlich angelegte) Winterquartiere des Braunen Langohrs vorhanden.

Biotopverbund

Das zwischen den Teilflächen a und b gelegene LSG „Eichenmischwald Lisei“ ist ein Kerngebiet des Wald Biotopverbunds gemäß LRP, das als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist. Eine Verbundachse verläuft von West nach Ost durch den Wald, die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist. Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Der Osten von Teilfläche a liegt in einem Kerngebiet für Halboffenland, das ist RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt it. Das Gebiet östlich von Schweskau/ Puttball ist im LRP als ein Kerngebiet für die Entwicklung von Halboffenland festgelegt und im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund. Die Entwicklungsfläche umfasst den mittleren Bereich von Teilfläche b.

Wald

Der Eichenmischwald zwischen den Teilflächen a und b (entspricht dem LSG Lisei) ist eine Kernfläche für naturnahe Wälder des Landschaftsprogramms Niedersachen. Zu dem Kerngebiet zählt ebenfalls ein direkt nördlich angrenzender „mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands“, der als so genannter FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen ist.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche selbst hat keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild. Nördlich und westlich liegen 300-1000 m entfernt Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung (Grünland kleinräumig strukturiert, Laubwälder, Hecken etc.), die als LSG-würdig im LRP eingestuft werden. Diese sind durch den Bestandswindpark vorbelastet. Die Potenzialfläche liegt mit einem sehr geringen Anteil randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets DAN 011 „Eichenmischwald Lisei“. Der Norden von Teilfläche b überlagert sich mit dem nicht bewaldeten Teil des Landschaftsschutzgebiets DAN 00011 „Eichenmischwald Lisei“. Die Südgrenze von Teilfläche a entspricht ungefähr der LSG-Grenze.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf einer Mischung aus Podsol-Braunerden im Norden und Podsolgley-Braunerden im Süden. Besondere Funktionen von Boden und Wasser sind nicht betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Bodendenkmale oder Baudenkmale bekannt bzw. vorhanden.

In den umliegenden Ortschaften befinden sich mehrere Denkmale als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen oder Einzeldenkmale in mind. ca. 1.000 m Abstand. Hervorzuheben ist die exponiert in der Feldmark stehende Hohe Kirche östlich Predöhl mit Friedhof (Chor aus dem 14. Jhdt.) ca. 1.200 m südwestlich der Teilfläche 21 c.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
300 m nördlich der Potenzialfläche liegt ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP und RROP. Es ist zum Teil als Kerngebiet des Grünland- und Stillgewässerverbundes im LRP dargestellt.
Sonstige Belange
Durch die Nord-Süd Ausdehnung der Potenzialfläche kann es durch den westlichen Ausläufer von Teilfläche a zu einer nicht zumutbaren optischen Belastung der westlich und östlich gelegenen Ortschaften (insbesondere Schweskau/ Puttball) kommen, die unter Punkt 3 geprüft wird.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegene Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Süden von Teilfläche b liegt teilweise in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Die Teilfläche a wird aufgrund der isolierten Lage nördlich des LSG und der Nähe zu den Kranich-, Schwarzstorch- und Seeadlerhabitaten in Zusammenhang mit der FFH-Gebietsnachmeldung 178 (Panieniederung bei Simander) und der Bedeutung der Fläche als Lebensraum des Ortolans herausgenommen. Diese Teilfläche ist ohnehin tlw. sehr schmal (Westspitze von Teilfläche a mit einer Breite von weniger als 15 m). Die Teilfläche b wird im Norden um die Fläche im LSG Lisei gekürzt und mit Ausnahme des mit WEA bebauten Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 um sehr hochwertige Brutvogellebensräume des LRPs (Ortolan) reduziert. Teilfläche c entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines sehr hochwertigen Vogellebensraumes des LRP und der Nähe zur Landgrabenniederung vollständig. Es verbleibt ein Teilbereich von Teilfläche b von 5,7 ha, der sich nördlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 anschließt. Aufgrund des geringen Abstandes der Bestandsfläche zu den umliegenden Orten und der Nord/Süd Ausdehnung dieser Restfläche kommt es hier zu einer Regelbildung zwischen Schweskau/Puttball und Simander. Um die bereits bestehende Belastung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf für einen vergleichsweise geringen Beitrag zu den Flächenzielen nicht weiter zu erhöhen, entfällt auch diese Restfläche.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert und die Auswirkungen vermindert. Die Inanspruchnahme von sehr hochwertigen Brutvogelhabitaten und eine Beeinträchtigung von insgesamt hochwertigen Lebensräumen (Panieniederung, Landgrabenniederung) wird vermieden. Eine Umfassung von Siedlungsflächen erfolgt nicht. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegene Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der südliche Teil der Teilfläche b liegen in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Scheskau in leicht angepasster Abgrenzung wieder als Vorranggebiet festgelegt Die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegenen Teile der Potenzialfläche entfallen vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Dabei überwiegen bei den Teilflächen a und c avifaunistische Belange sowie eine isolierte Lage. Für Teilfläche b begründet sich der Entfall aus dem LSG „Lisei“ sowie avifaunistischen Belangen. Aufgrund der Entfernung von über 1.200 m zum FFH-Gebiet „Panieniederung bei Simander“ ist eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich. Die verbleibende Fläche entfällt aufgrund der Riegelbildung zwischen Schweskau/Putball und Simander.

Als Ergebnis der Abwägung sind die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung RROP 2004 gelegenen Teile der Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Insgesamt wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Schweskau in leicht veränderter Abgrenzung als Vorranggebiet Nr. 18 Schweskau festgelegt.

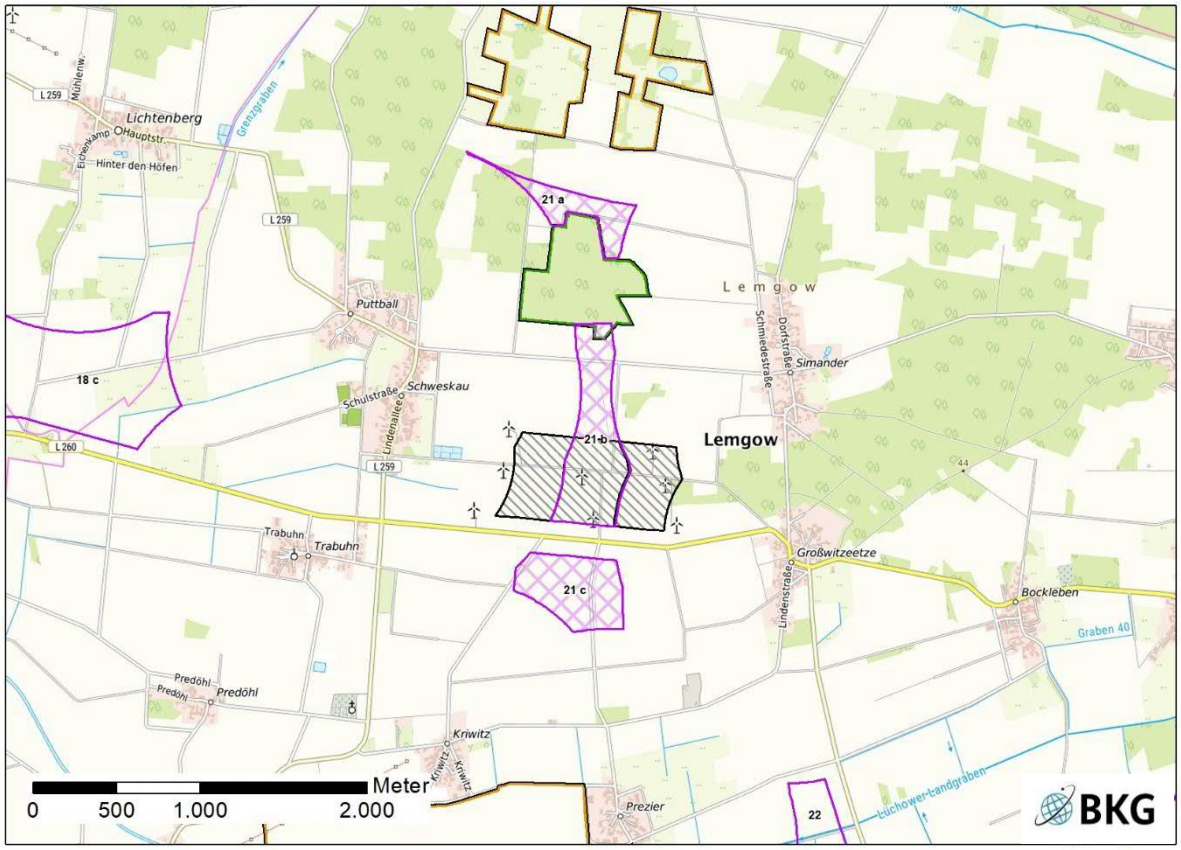


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 18 Schweskau wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 22 „Prezier“ (Version V4a)

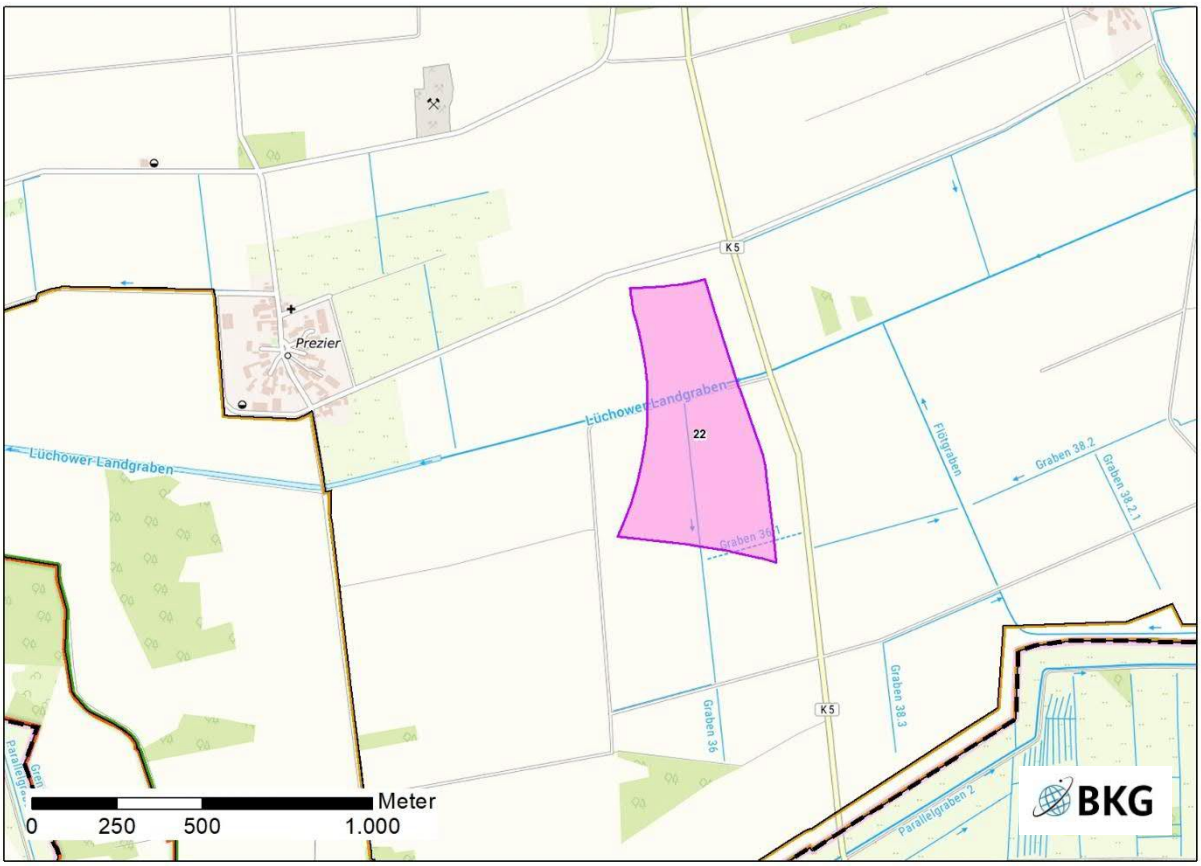


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises, ca. 700 m von der Grenze zu Sachsen-Anhalt entfernt in der Gemeinde Lemgow, die zur Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gehört. Sie liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird vom Lüchower Landgraben durchschnitten.
Größe	24,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von Osten durch die K5 zu erreichen, ist jedoch durch den Lüchower Landgraben in einen Nord- und einen Südteil getrennt, wodurch u.U. zwei Zuwegungen benötigt werden.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Großwitzeetze ca. 900 m nördlich
- Bockleben ca. 1.300 m nordöstlich
- Mechau ca. 2.100 m südöstlich (Sachsen-Anhalt)
- Prezier ca. 900 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft Prezier im Westen und eingeschränkt Bockleben im Nordosten.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) verläuft ca. 660 m nördlich der Potenzialfläche von Großwitzeetze nach Bockleben, ein weiterer 300 m südlich von Schmarsau nach Volzendorf.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Im Osten wird die Fläche durch die K 5 begrenzt. Der Lüchower Landgraben teilt die Potenzialfläche in einen Nord- und einen Südabschnitt.

Der westliche Bereich der Potenzialfläche liegt innerhalb des SuedOstLink+ Trassenkorridorsegments 311. Dieses ist Teil des von der Bundesnetzagentur mit der „Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E“ vom 30.05.2025 verbindlich festgelegten Trassenkorridors für ein 525-kV-Höchstspannungs –Gleichstrom - Übertragungskabels. Dieser Trassenkorridor ist als Vorranggebiet Trassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 14,4 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ungefähr 700 m südlich der Potenzialfläche verläuft das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ entlang der Bundeslandgrenze zu Sachsen-Anhalt. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie die darin vorkommenden Arten. Ein weiterer Teil dieses FFH-Gebiets liegt 800 m westlich der Potenzialfläche und grenzt direkt an den Süden und Westen von Prezier. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zusätzlich liegt hier das deckungsgleiche EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung (östlicher Teil)“. Als Schutzzweck des EU-VSG wird direkt auf das genannte FFH-Gebiet verwiesen. In der Artenliste sind Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migran*s), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvögel gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) genannt.

Im Rahmen der landesweiten Rotmilanerfassungen 2019-2021 wurden in der Umgebung der Potenzialfläche zwei Rotmilanhorste in 1,5 bis 2,2 km erfasst. Der nächstgelegene Weißstorchhorst liegt 1,5 km von der Potenzialfläche entfernt in Bockleben sowie ein weiterer in Kriwitz in 2 km Entfernung (Datensammlung LRP). 17 Brutpaare der Wiesenweihe (*Circus pyragus*) werden im Wiesenweihenbericht 2020 über die Jahre 2012-2020 aufgeführt, die überwiegend östlich der Potenzialfläche eine Kolonie bilden, wobei bis zu 4 Brutpaare (2017) innerhalb eines Jahres auftraten. Eines der erfassten Brutpaare hat 2018 innerhalb der Potenzialfläche gebrütet, zu zwei weiteren (2015/2017) wird der Nahbereichsabstand nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) von 400 m nicht eingehalten. Die Ausnahme, dass die Wiesenweihe nur als schlaggefährdet gilt, wenn die Rotorunterkante weniger als 50 m über Grund liegt, gilt im Nahbereich ausdrücklich nicht. Zwar sind die vorliegenden Daten bereits älter als 5 Jahre, durch die dargestellte Zeitreihe ist aber eine langjährige, tradierte Nutzung belegt. Zudem wird der Bereich im LRP als sehr hochwertig für die Avifauna und als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (Brutvögel) definiert. Die Wiesenweihe stellt hierbei eine Zielart des LRP für den Landkreis dar, mit Schwerpunktraum in diesem Bereich.

Die Bedeutung des Gebiets östlich der K 5 für die Wiesenweihe wird durch die Ausweisung als Wiesenweihen-Lebensraum nationaler Bedeutung (3034.3/1) durch das NLWKN 2026 bestätigt. Der sich nördlich daran anschließende Raum ist durch das NLWKN für den Rotmilan als landesweit bedeutsam eingestuft (3134.1/1). Der gesamte Bereich – auch die Potenzialfläche – ist entsprechend im LRP als von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Avifauna eingestuft. Zu betonen ist die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridor (Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen/ Elbe), zudem handelt es sich dabei um ein zeitweise bedeutendes Rastgebiet. Die gesamte Landgrabenniederung ist für Artenhilfsmaßnahmen im LRP (Brut- und Gastvögel) vorgesehen.

Biotopverbund

Ein Entwicklungskorridor für den Grünlandverbund gemäß LRP verläuft entlang der Landgrabenniederung durch die Potenzialfläche, der auch als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist. Das nördlich des Landgrabens gelegene Intensivgrünland ist hierbei als Trittstein im zukünftigen Verbund anzusehen. Die Niederung des Landgrabens ist zudem im Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften Teil des Auenverbunds. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen

erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Grünlandflächen verloren oder werden entwertet.

Wald

Die Potenzialfläche ist nicht bewaldet.

Landschaftsbild

Die für den LRP durchgeführte Landschaftsbildbewertung weist der Potenzialfläche keine besondere Bedeutung zu (keine hoch oder sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume). Das Landschaftsschutzgebiet DAN 31 „Lüchower Landgraben“ ist hier mit oben genanntem FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ deckungsgleich und somit zwischen 700 und 800 m weit von der Potenzialfläche entfernt.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Gleyen ohne besondere Standorteigenschaften.

Der Lüchower Landgraben verläuft als Fließgewässer 2. Ordnung durch die Potenzialfläche. Er ist in diesem Abschnitt vollständig begradigt und grenzt direkt an landwirtschaftliche Flächen. Die Gräben 035 und 036 fließen von Norden und Süden als Fließgewässer 3. Ordnung durch die Potenzialfläche in den Landgraben. Eine Beeinträchtigung der Fließgewässer ist durch ihre bereits bestehende Überprägung nicht zu erwarten. Allerdings wird auf die Bedeutung auch der angrenzenden Strukturen für den Biotopverbund verwiesen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Der Lüchower Landgraben ist im LROP als Vorranggebiet für den Biotopverbund festgelegt. Es handelt sich um eine linienhafte Festlegung ohne genaue räumliche Abgrenzung, die zu einem 800 m westlich gelegenen Vorranggebiet Biotopverbund führt.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Durch den im Süden der Potenzialfläche gelegenen und den östlich der Potenzialfläche gelegenen Wiesenweihen-Lebensraum nationaler Bedeutung, der durch langjährige Brutpaarnachweise bis in die Potenzialfläche hinein bestätigt ist, entfällt die Fläche vollständig. Dies begründet sich aus Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) in Verbindung mit § 45b Absatz 2. Demnach besteht ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb des Nahbereichs. Denn die Regelung, dass die Wiesenweihe nur als schlaggefährdet gilt, wenn die Rotorunterkante weniger als 50 m über Grund liegt, gilt im Nahbereich ausdrücklich nicht.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange insbesondere der Wiesenweihe.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

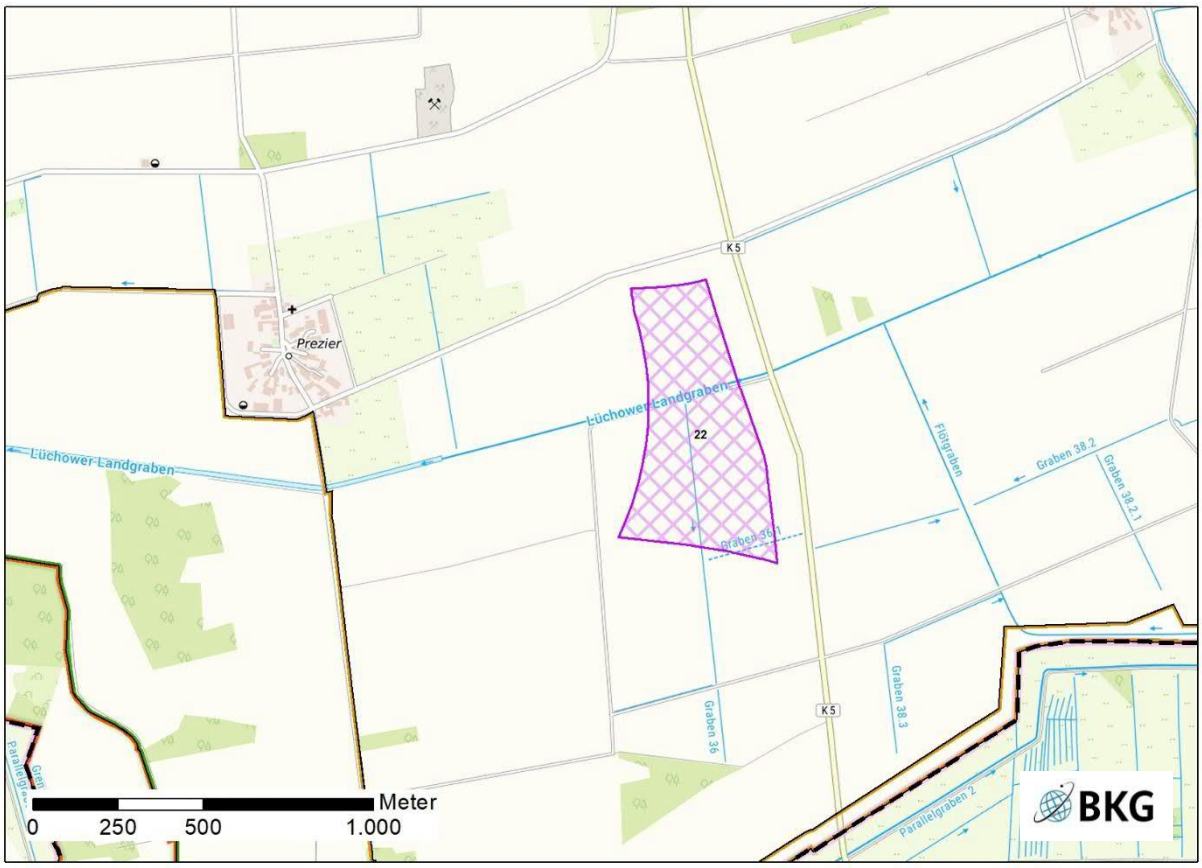
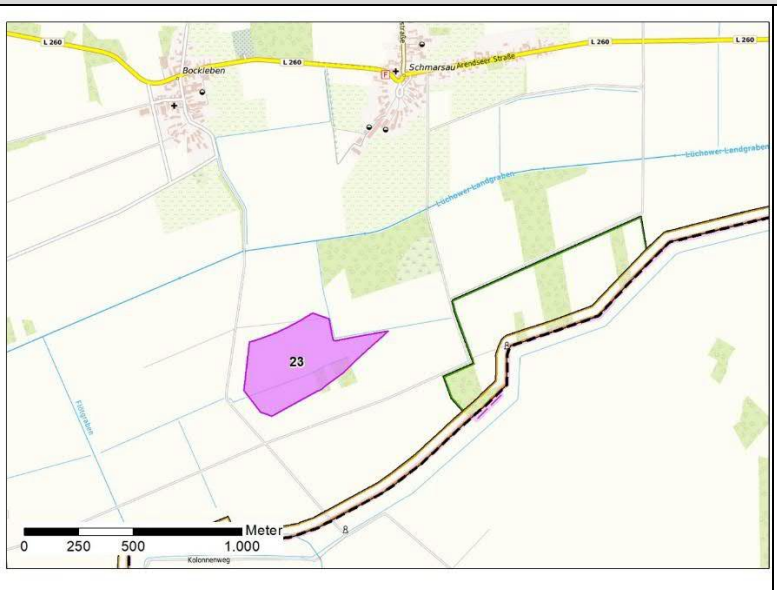


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 23 „Bockleben/Schmarsau“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Bockleben/Schmarsau bestand im RROP Entwurf 2025 aus einer Einzelfläche mit einer Gesamtgröße von 15,9 ha.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

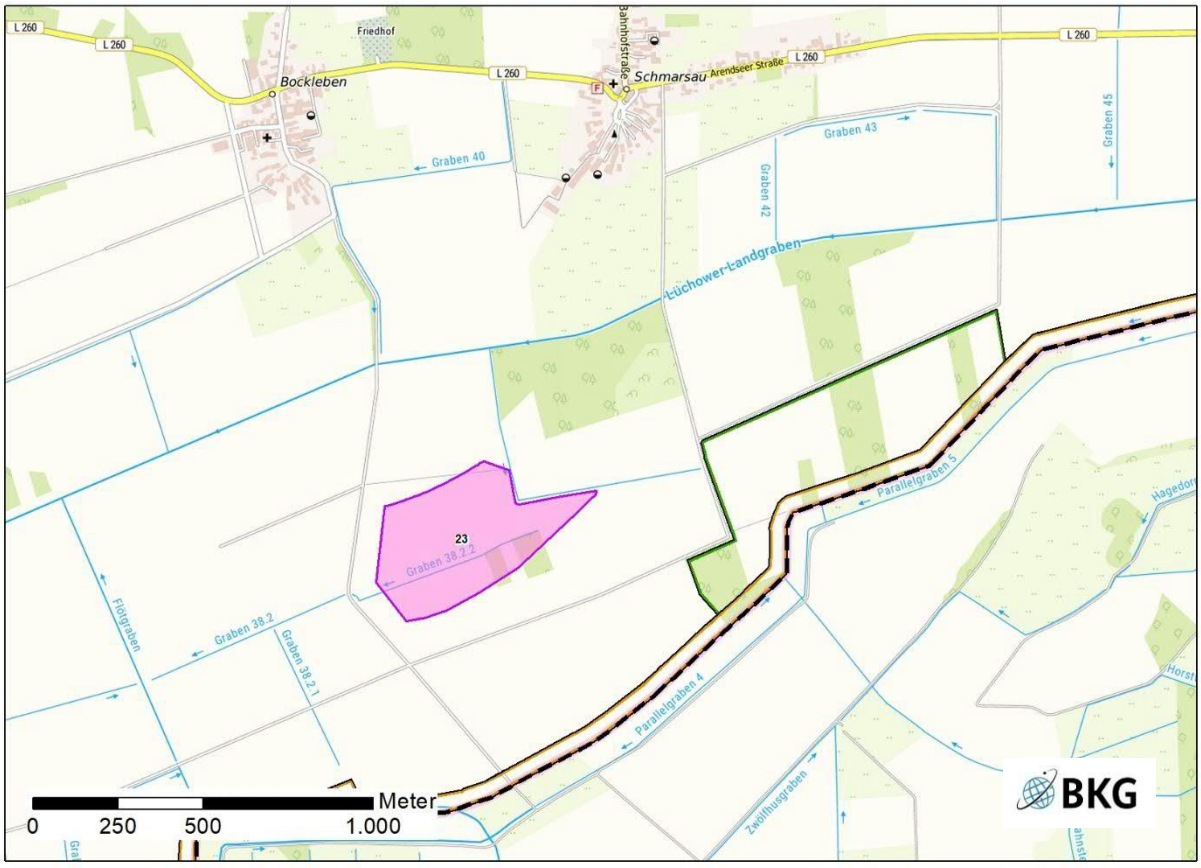


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises, ca. 600 m von der Grenze zu Sachsen-Anhalt entfernt, in der Gemeinde Lemgow, die zur Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gehört. Sie liegt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Ausnahme bilden zwei Gehölze im Süden der Fläche.
Größe	16,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft sowie kleine Bereiche mit Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine

Erschließung	Die Potenzialfläche ist von Westen durch von der K 5 abzweigende Wirtschaftswege erreichbar.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Bockleben ca. 900 m nördlich
- Schmarsau ca. 900 m nordöstlich
- Mechau ca. 2.200 m südlich (Sachsen-Anhalt)
- Großwitzeetze ca. 2.000 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, besteht nicht, da die nächste Ortschaft in beide Richtungen mindestens 2,5 km entfernt liegt.

Erholung

Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F) verläuft ca. 130 m südlich von Schmarsau nach Volzendorf.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Sind nicht bekannt.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 17 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Ungefähr 500 m südlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, das sich entlang der Bundeslandgrenze zu Sachsen-Anhalt in Richtung Osten und Westen erstreckt. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Zusätzlich liegt hier das deckungsgleiche EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung (östlicher Teil)“. Als Schutzzweck des VSG wird direkt auf das genannte FFH-Gebiet verwiesen. In der Artenliste sind Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) genannt. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der landesweiten Rotmilanerfassungen 2019- 2021 wurde in der Umgebung der Potenzialfläche ein Rotmilanhorst in 1,8 km erfasst. Der nächstgelegene Weißstorchhorst liegt 1,2 km nördlich der Potenzialfläche in Bockleben (PU 2024). 17 Brutpaare der Wiesenweihe (*Circus pyragus*) werden im Wiesenweihenbericht 2020 über die Jahre 2012-2020 aufgeführt, die westlich der Potenzialfläche eine Kolonie bilden, wobei bis zu 4 Brutpaare innerhalb eines Jahres auftraten. Zu u. a. einem Nachweis aus 2020 wird der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) von 400 m nicht eingehalten. Die Ausnahme, dass die Wiesenweihe nur als schlaggefährdet gilt, wenn die Rotorunterkante weniger als 50 m über Grund liegt, gilt im Nahbereich ausdrücklich nicht. Zwar sind die vorliegenden Daten bereits älter als 5 Jahre, durch die dargestellte Zeitreihe ist aber eine langjährige, tradierte Nutzung belegt. Anfang 2026 wurde dieser Bereich durch das NLWKN als ein Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung ausgewiesen. Zudem wird der Bereich im LRP als hochwertig, angrenzend sehr hochwertig für die Avifauna und als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (Brutvögel) definiert. Die Wiesenweihe stellt hierbei eine Zielart des LRP für den Landkreis dar, mit Schwerpunktraum in diesem Bereich.

Der gesamte Bereich westlich der Potenzialfläche bis zur K 5, mit einer Ausdehnung von Bockleben und Großwitzeetze im Norden bis zur Kreisgrenze im Süden, ist vom NLWKN als Wiesenweihen-Lebensraum nationaler Bedeutung (3034.3/1) ausgewiesen (NLWKN 2026). Der sich nördlich anschließende Raum ist durch das NLWKN für den Rotmilan als landesweit bedeutsam eingestuft (3134.1/1). Der gesamte Bereich – auch die Potenzialfläche – ist entsprechen im LRP als von hoher Bedeutung für die Avifauna eingestuft (Ziel-/Leitart Ortolan *Emberiza hortulana*). Auch ein Brutstandort des Kranichs ist knapp innerhalb der artspezifischen Störzone von 500 m bekannt.

Zu betonen ist die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridor Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen/Elbe, zudem handelt es sich dabei um ein zeitweise bedeutendes Rastgebiet. Die gesamte Landgrabenniederung ist gemäß LRP für Artenhilfsmaßnahmen (Brut- und Gastvögel) vorgesehen.

Biotopverbund

Im Bereich der Potenzialfläche sind keine ausgewiesenen Verbundstrukturen oder Flächen vorhanden. Ein Entwicklungskorridor für den Grünlandverbund des LRP verläuft nördlich entlang der Landgrabenniederung, der als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Wald

Die beiden Gehölze innerhalb der Potenzialfläche setzen sich aus Laubbäumen zusammen. Sie weisen keine besonderen Standortfaktoren oder Funktionen auf.

Landschaftsbild

Nach der für den LRP durchgeführte Landschaftsbildbewertung liegt die Potenzialfläche vollständig innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „grünlandgeprägte Flussniederung“ beschrieben ist. Dieser Landschaftsbildraum ist als potentielles Landschaftsschutzgebiet in den LRP aufgenommen worden. Das Landschaftsschutzgebiet DAN 31 „Lüchower Landgraben“ liegt im Süden ca. 500 m von der Potenzialfläche entfernt und ist dort mit dem FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ deckungsgleich. Im Osten weicht das LSG vom FFH-Gebiet ab und nähert sich der Potenzialfläche auf 300 m, um „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ als so genannten FFH-Lebensraumtyp außerhalb von FFH-Gebieten sowie „Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen“ als § 30 Biotop zu sichern. Diese Biotope sind im LRP als potentielles Naturschutzgebiet dargestellt. Das Gebiet 700 m nördlich und 1 km westlich dieses potentiellen Naturschutzgebiets ist als potentielles Landschaftsschutzgebiet in den LRP aufgenommen worden. Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb dieses potenziellen Landschaftsschutzgebiets.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Gleyen, bis auf einen Streifen im Westen mit Gley. Dieser 80 bis 90 m breite Streifen im Westen ist mit Lehmschluffen bedeckt und zählt mit einem Bodenfruchtbarkeitswert von 6 zu den Böden mit der höchsten potenziellen Ertragsfähigkeit des Landkreises.

Der Graben 038.2.2 beginnt als Fließgewässer 3. Ordnung innerhalb der Potenzialfläche und fließt nach Westen in den Flötgraben. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist nicht zu erwarten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Das 500 m südlich gelegene FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ ist im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Durch den westlich der Potenzialfläche gelegenen Wiesenweihen-Lebensraum nationaler Bedeutung, der durch langjährige Brutpaarnachweise bestätigt ist und zusätzlich Anfang 2026 auch vom NLWKN als Lebenraum nationaler Bedeutung bestätigt wurde entfällt die Fläche vollständig. Dies begründet sich aus Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) in Verbindung mit § 45b Absatz 2. Demnach besteht ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb des Nahbereichs. Denn die Regelung, dass die Wiesenweihe nur als schlaggefährdet gilt, wenn die Rotorunterkante weniger als 50 m über Grund liegt, gilt im Nahbereich ausdrücklich nicht. Zusätzlich erstrecken sich im Westen einige der fruchtbarsten Böden des Landkreises bis in die Potenzialfläche. Durch den Bau von WEA würde dieser Boden, insbesondere durch Fundamentarbeiten, verloren gehen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange insbesondere der Wiesenweihe.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

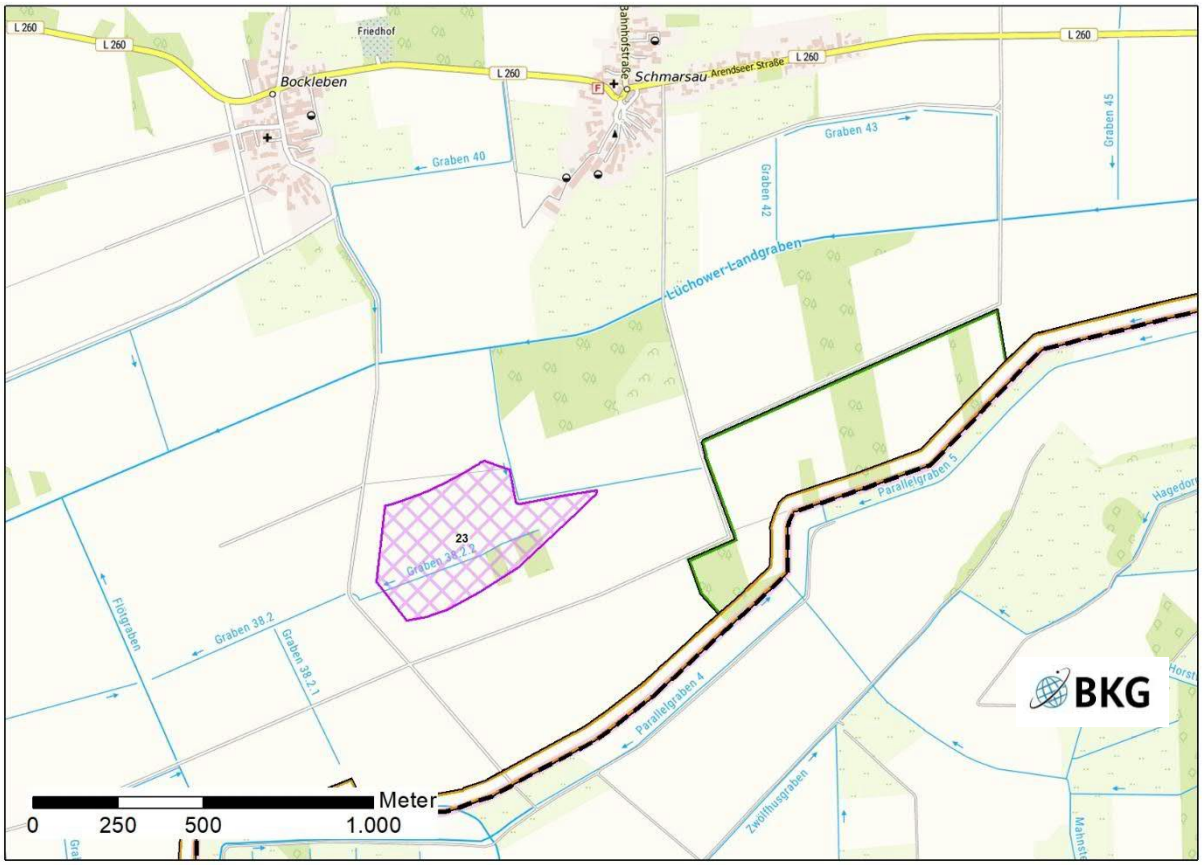
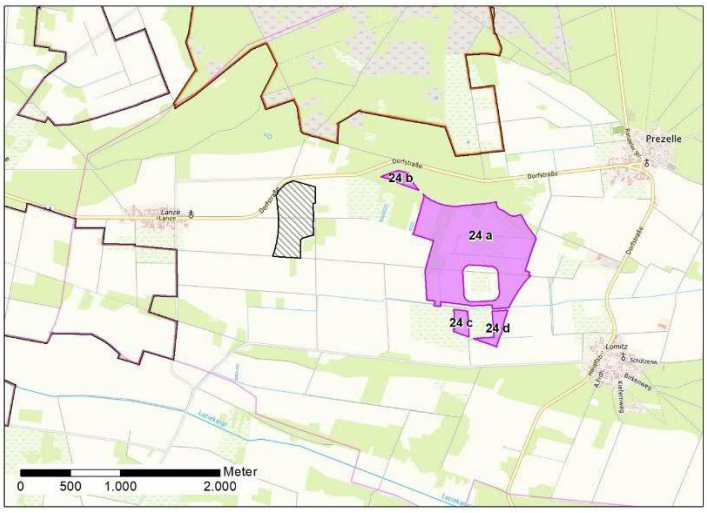


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 24 „Prezelle West“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Prezelle West bestand im RROP Entwurf 2025 aus vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 99,1 ha (a: 88,6 ha, b: 3 ha, c: 3,4 ha und d: 4,1 ha).

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten kleinräumige Anpassungen an den Rändern aufgrund der angepassten Datengrundlage für EU-Vogelschutzgebiete.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

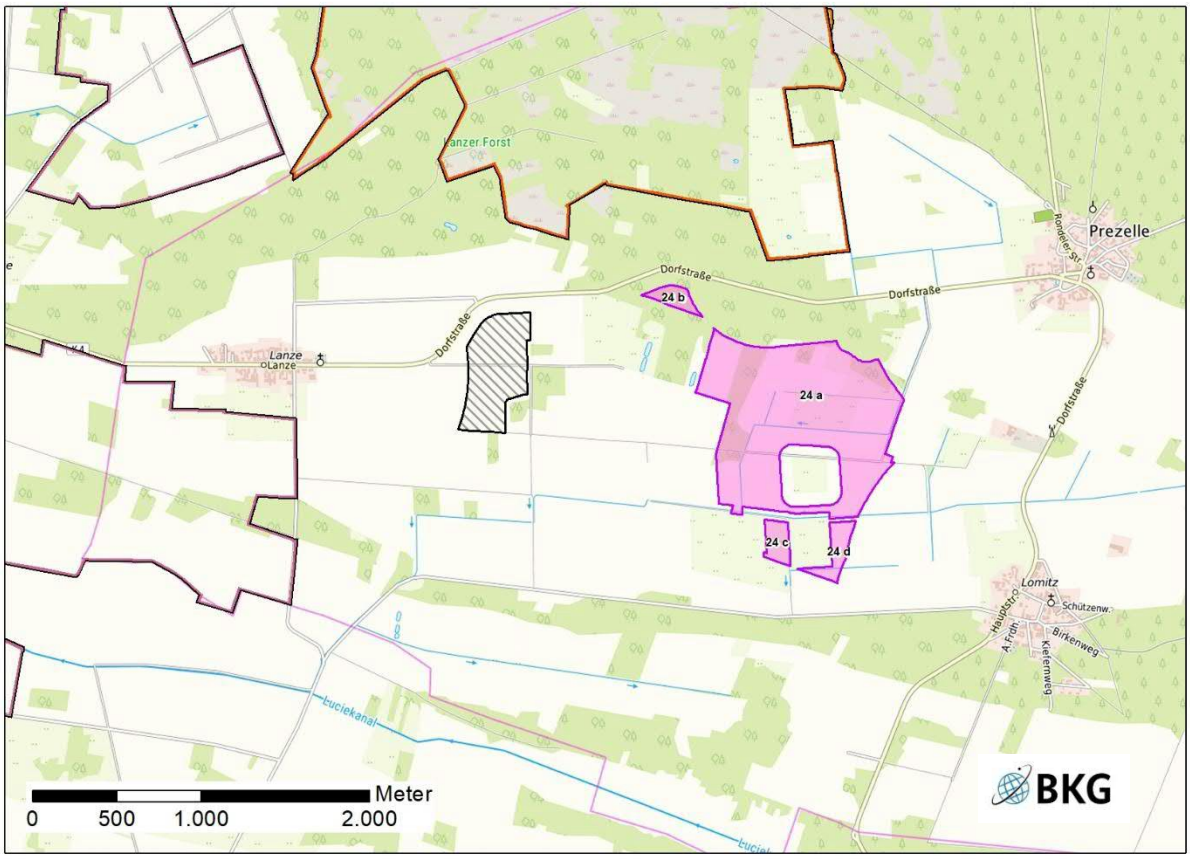


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises, in der Samtgemeinde Gartow, südwestlich von Prezelle in der gleichnamigen Gemeinde. Ein Großteil der Fläche liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Norden und Westen erstreckt sie sich in den Randbereich des nördlich gelegenen Prezeller Forsts. Ungefähr 700 m westlich der Potenzialfläche liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung „Lanze-Lomitz“ der 1. Änderung des RROP 2004, in dem zwei WEA 2024 genehmigt worden sind.
Anzahl der Teilflächen	4

Größe der Teilflächen	a: 87,6 ha b: 2,8 ha	c: 3,4 ha d: 4,1 ha
Gesamtgröße	98,0 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Landwirtschaft, westlicher Bereich von Teilfläche a sowie Teilfläche b mit Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der K 4 aus über landwirtschaftliche Wege erreichbar. Dabei werden die Teilflächen a und b sowie c und d durch den Hauptabzugsgraben voneinander getrennt.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Prezelle ca. 900 m nordöstlich
- Lomitz ca. 900 m südöstlich
- Lanze ca. 2.000 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Prezelle und Lomitz. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies gilt ebenfalls für die östlich gelegenen Orte Prezelle und Lomitz. Eine Belastung des westlich gelegenen Lanze ist aufgrund eines Abstands zur Potenzialfläche von über 2 km nicht zu erwarten.

Erholung

Die Potenzialfläche und ihre Umgebung weist weder relevante Erholungsinfrastruktur noch ausgewiesene Erholungsschwerpunkte oder Vorranggebiete regional bedeutsame Wanderwege auf. Eine Nutzung des Prezeller Forsts zur Naherholung durch die Anwohner ist nicht auszuschließen.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Nördlich der Potenzialfläche verläuft die K 4 von Prezelle nach Lanze.

Die Entfernung zur 100-kV-Leitung beträgt ca. 14 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Ungefähr 500 m nördlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet 042 „Nemitzer Heide“, das als „ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren“ charakterisiert ist. Die Heide ist weitgehend gehölzfrei und weist teils ein ausgeprägtes Dünenrelief auf. Der Schutzzweck dient dem Erhalt der Heideflächen sowie den darin bzw. in der Umgebung vorkommenden Vogelarten. Der Vogelschutz wird durch das deckungsgleiche EU-VSG V28 „Nemitzer Heide“ zusätzlich gesichert. Einzige gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) kollisionsgefährdete Art, die in den Gebietsdaten des FFH- sowie Vogelschutzgebiets genannt ist, ist der Baumfalke (Falco subbuteo). Brutvorkommen des Baumfalken sind südlich in 1 km Entfernung aus 2016 bekannt (Kiefernwäldchen Lomitz-S).

Das Naturschutzgebiet LÜ 333 „Nemitzer Heide“, welches beide aufgeführten Schutzgebiete abdeckt, dient dem Schutz des FFH-Gebiets und des EU-VSG. Entsprechend der NSG-Verordnung ist in einer Zone von 500 m um das NSG die Errichtung von WEA untersagt; dies wird eingehalten. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Wald im Nordosten von Teilfläche a setzt sich zum Teil aus „Eichenmischwäldern armer, trockener Sandböden“, einem „naturnahen nährstoffreichen See natürlicher Entstehung (eutroph)“ und einem „Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen“ zusammen. Alle drei genannten Biotope sind sogenannte FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten. Das gesamte Waldstück ist im LRP als potenzielles Naturschutzgebiet dargestellt. Bei dem ausgesparten Bereich in Teilfläche a handelt es sich um eine von ge-

schützten Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen flankierte Kompensationsfläche. Auf der Kompensationsfläche wurde „mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ entwickelt, das ebenfalls ein FFH-Lebensraumtyp ist. Der gesamte Flächenkomplex wurde mit 75 m gepuffert, wodurch ein Überstreichen der Fläche durch Rotoren vermieden wird. Ein weiteres pot. Naturschutzgebiet liegt westlich von Teilfläche a und südlich von Teilfläche b. Diese Fläche wird durch §30-Biotope und FFH-Lebensraumtypen gestützt und ist daher ebenfalls bereits mit 75 m gepuffert und ausgeschlossen worden.

Aus der landesweiten Rotmilanerfassung 2019 – 2021 (Datensammlung LRP) und Daten des NLWKN sind 4 Rotmilanhorste in einem Abstand von weniger als einem Kilometer zur Potenzialfläche bekannt. In einem Fall wird der Nahbereichsabstand nach Anhang 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) von 500 m nicht eingehalten. Weitere Horste im Bereich des artabhängigen zentralen und erweiterten Prüfbereichs sind bekannt und auf späteren Prüfebenen ggf. zu berücksichtigen. In einem Abstand von 220 bis 500 m südlich der Potenzialfläche hat das NLWKN einen Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (3034.3/10) ermittelt, in dessen Nähe sich zwei der drei Rotmilanhorste befinden, ferner liegt noch etwas weiter südlich in ca. 1,6 km ein Schwarzstorchbrut- und Nahrungshabitat (Kennziffer 3034.3/13, im LRP regional konkretisiert) und ein Bruthabitat des Seeadlers (Kennziffer 3034.3/7). Brutstandorte von Wiesenweihen sind 2 km östlich und südwestlich bekannt (Wiesenweihenbericht 2020, LSG).

Gemäß LRP sind die nicht bewaldeten Bereiche der Potenzialfläche als sehr hochwertiger Lebensraum für Brutvögel (landesweite Bedeutung), mit der Grauammer (*Emberiza calandra*) als Ziel-/ Leitart, bewertet und für Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen. Auch Ortolan und Rotmilan sind hier vorkommende Ziel-/Leitarten.

Zahlreiche Nachweise von Kranichbruten sind im Umfeld der Potenzialfläche aufgrund der grenzlinienreichen, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald bekannt, drei Kranich-Brutplätze an Gewässern, die direkt westlich an Fläche 24 a angrenzen und einer nordöstlich (Abstand < 500 m, Störzone). Hohe Aktivitäten konnten in Kartierungen 2015/16 in der Potenzialfläche sowie südlich in der Lucieniederung verzeichnet werden. Es wird von tradierten Brutgebieten ausgegangen. Ferner wurden größere überfliegende Trupps und kleinere Ansammlungen östlich Lanze, westlich Lomitz beobachtet. Der Kranich gehört zwar nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten, ist aber naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich (Störung) zu berücksichtigen.

In Bezug auf Fledermäuse ist westlich in 3,3 km Entfernung ein Winterquartier von Braunem Langohr und Fransenfledermaus bekannt (Panieniederung WQ Neubau, Manthey 2021). Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

<u>Biotopverbund</u>

Im Westen grenzt die Potenzialfläche an ein Kerngebiet für den Halboffenlandverbund gemäß LRP, während im Süden zwei und im Osten ein Kerngebiet für den Grünlandverbund direkt angrenzen, die alle als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Teilfläche c und der zentrale Bereich von Teilfläche a (zwischen den drei angrenzenden Kerngebieten) sind als Kerngebiet für die Entwicklung von Grünland und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Eine Verbundachse für die Grünlandentwicklung verläuft ebenfalls durch Teilfläche c, die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist. Es ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen. Der Hauptabzugsgraben ist ein Kerngebiet Fließgewässerverbund gem. LRP und ist als Vorranggebiet Biotopverbund sowie Natur und Landschaft festgelegt. Er trennt den westlich gelegenen Halboffenlandverbund in einen Nord- und einen Südteil.

<u>Wald</u>

Während sich die Wälder in Teilfläche a fast vollständig aus Laub- und Mischwäldern zusammensetzen, liegt Teilfläche b in Nadelwäldern. Im Norden grenzt Teilfläche a direkt an ein Kerngebiet für naturnahe Wälder des Landschaftsprogramms Niedersachsen. Dieses Kerngebiet umfasst einige der oben genannten Eichenmischwälder.

<u>Landschaftsbild</u>

Die Wälder und Heideflächen in der und um die Nemitzer Heide sind gemäß LRP als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet. Die Bereiche, die außerhalb von bestehenden Naturschutz- oder potenziellen Naturschutzgebieten liegen, sind als potenzielles Landschaftsschutzgebiet im LRP dargestellt. Die Fläche grenzt an diese Bereiche an, ein Teil des potenziellen Landschaftsschutzgebiets liegt im Westen innerhalb der Potenzialfläche (Gehölzstreifen).

Günstig wirkt die topografisch nicht exponierte Lage. Die Fläche ist gegenüber der Umgebung nicht erhöht, sondern geringfügig tiefer (bis zu ca. 6 m), oder auf vergleichbarem Niveau. Besonders zu berücksichtigen ist auch hier die Fernwirkung auf die z. T. offene und topografisch leicht höher gelegene, für die Erholung relevante, Nemitzer Heide.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsol-Gleyen (im Offenland) und Gley-Podsolen (in den Wäldern). Im Süden von Teilfläche b ist podsolierter Regosol als seltener Boden zu finden. Dieser Bodentyp erstreckt sich von

der Teilfläche aus nach Süden. Im Nordwesten von Teilfläche a ragt der Ausläufer eines klimarelevanten kohlenstoffreichen Bodens (Moorgley) in die Potenzialfläche. Die Überlagerung des kohlenstoffreichen Bodens mit der Potenzialfläche beträgt lediglich 0,3 ha.

Der „Hauptabflussgraben Prezelle-Lomitz-Lanze“ verläuft als Fließgewässer 2. Ordnung zwischen den Teilfläche a, c und d. Die Gräben 211, 212 und 250 verlaufen als Fließgewässer 3. Ordnung durch die Potenzialfläche und münden in den Hauptabflussgraben. Eine Beeinträchtigung der Fließgewässer ist nicht zu erwarten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Der Hauptabzugsgraben ist im LROP und im RROP als Vorranggebiet für den Biotopverbund festgelegt. Das 500 m nördlich der Potenzialfläche liegende FFH-Gebiet 042 „Nemitzer Heide“ ist ebenfalls als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Sonstige Belange

Zusammen mit der östlich gelegenen Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“ kann es zu einer nicht zumutbaren optischen Belastung für Prezelle und Lomitz kommen, die unter Punkt 3 geprüft wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Norden von Teilfläche a entfällt aus mehreren Gründen. Erstens liegt einer der Rotmilanhorste weniger als 500 m von der Potenzialfläche entfernt. Innerhalb dieses Nahbereichs nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) besteht nach § 45b Absatz 2 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Zweitens sind in den Wäldern, die im Nordosten der Teilfläche liegen „Eichenmischwäldern armer, trockener Sandböden“ als FFH-Lebensraumtypen innerhalb eines potenziellen Naturschutzgebiets zu finden. Die nordwestliche Spitze von Teilfläche a entfällt aufgrund eines klimarelevanten kohlenstoffreichen Bodens, dessen Speicherfunktion nicht gestört werden soll.

Zudem liegen große Flächenanteile innerhalb der Störzone von vier Kranichbruten an umliegenden Gewässern. Diese Gewässer sind als wiederholte Brutstandorte auch trotz der älteren Nachweise (2016) anzusehen. Insofern entfällt hier ein Puffer von 500 m um die Nachweise und damit große Teile der Fläche 24 a.

Der südliche Teil liegt wiederum in einem Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung nach LRP mit dem Vorkommen mehrerer Ziel-/ Leitarten, u. a. auch Ortolan und Rotmilan. Die Fläche ist von drei Brutstandorten des Rotmilans in direkter Nähe umschlossen, von denen jeweils einer südlich der Teilfläche c und südöstlich der Teilfläche d liegt.

Die verbleibenden Teilflächen c und d sowie Teilfläche b haben eine Gesamtgröße von 10,8 ha. Damit fällt die Potenzialfläche unter eine Größe von 15 ha, die als Mindestgröße für Flächenkomplexe angenommen wird. Sie entfällt folglich vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan, Kranich), FFH-Lebensraumtypen, und klimarelevanten kohlenstoffreiche Böden. Die verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die Mindestgröße.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

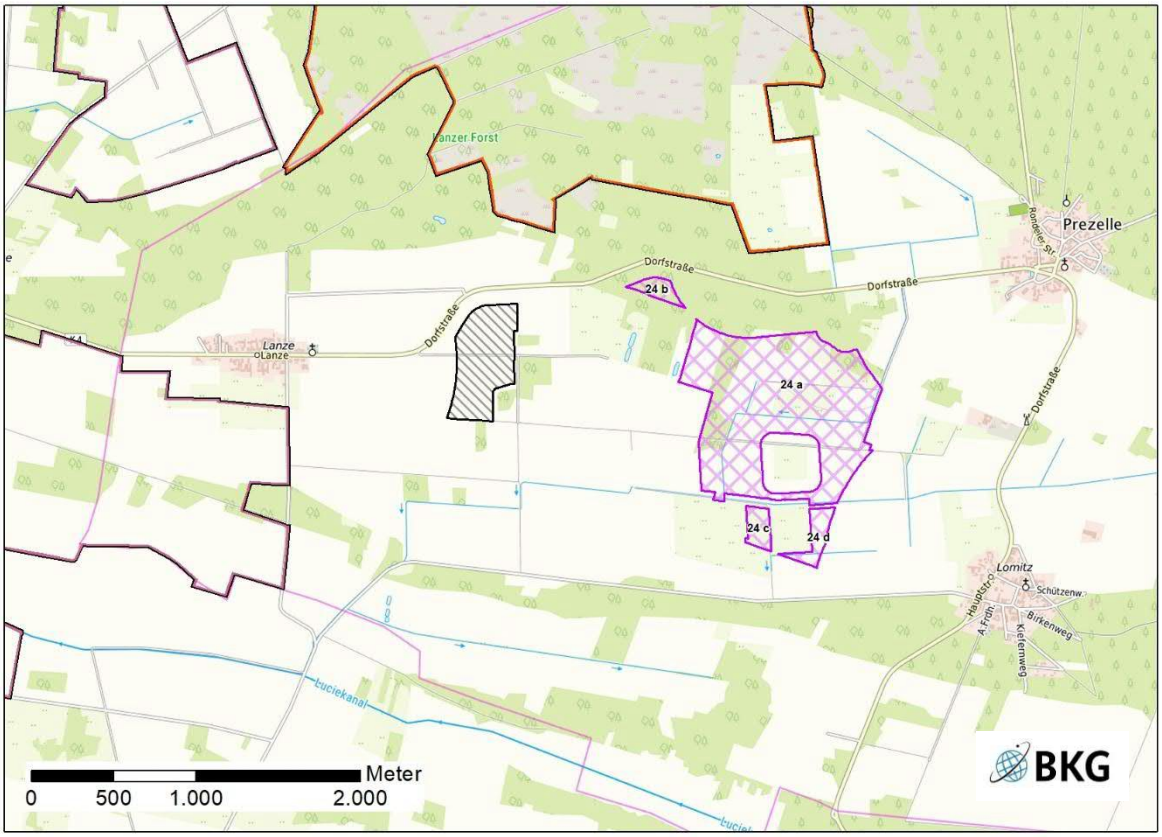


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

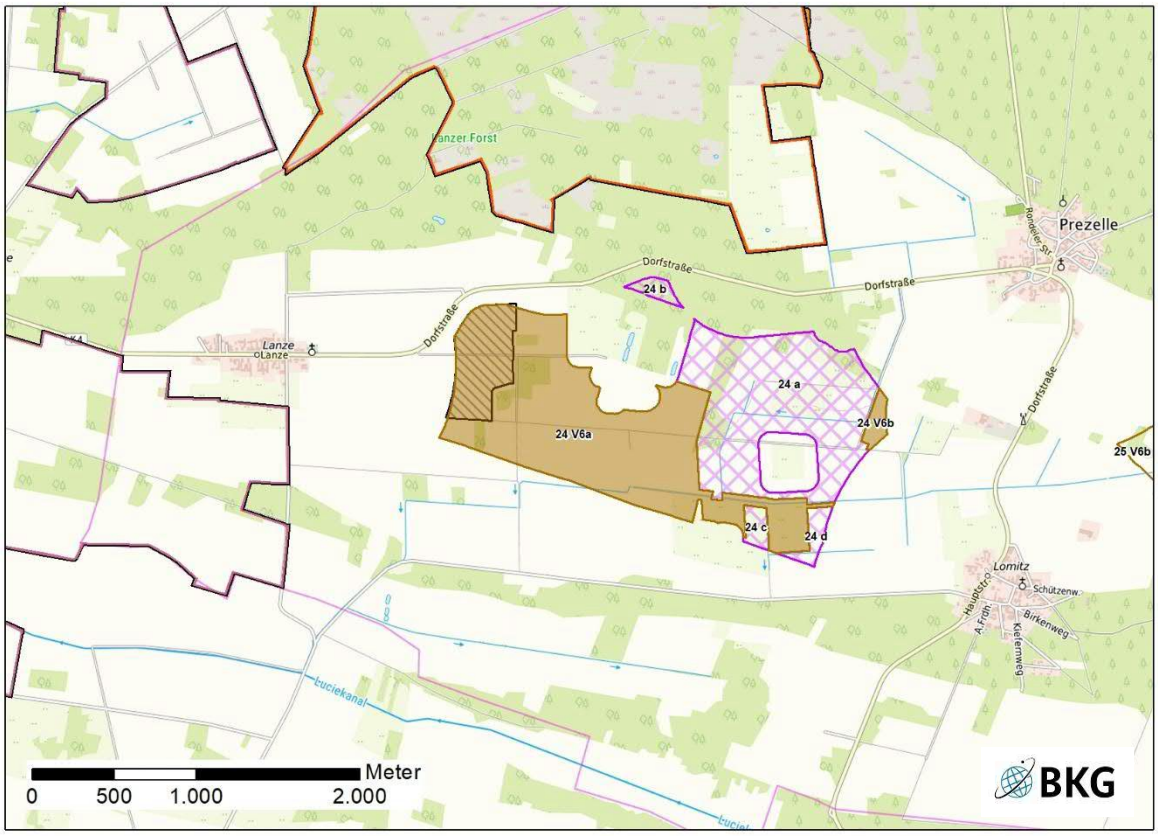


Abb. 3: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Eine der Potenzialflächen verbindet die Teilflächen a, c und d miteinander und erstreckt sich in Richtung Westen bis einschließlich dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung „Lanze-Lomitz“. Eine zweite Erweiterungsfläche schließt östlich an Teilfläche a an.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 131,6 ha b: 3,3 ha	
Gesamtgröße	134,9 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a Die Potenzialflächen sind zusätzlich von Westen über die Bestandfläche „Lanze-Lomitz“ erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Änderungen bei Abständen:

- Lanze ca. 900 m statt 2.000 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) ist eine erhöhte Lärmbelastung möglich bzw. nicht auszuschließen. Dies betrifft in V6 zusätzlich auf Lanze zu, da die Bestandfläche noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut ist.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft bei V6 zusätzlich Lanze.

Erholung

Siehe V4a.

Einschränkende Infrastruktur

Siehe V4a.

Der westliche Bereich von Teilfläche V6a sowie das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP mit zwei genehmigten WEA, liegen in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Siehe V4a.

Die in der südlichen Einbuchtung des Bestandsgebiets liegenden Gehölze sind als „Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte“ als sogenannte FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten geschützt.

Zu einem Rotmilanhorst im Südosten von Teilfläche V6 a wird der Nahbereichsabstand nach Anhang 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) von 500 m nicht eingehalten.

Beinahe die gesamte Teilfläche V6 a liegt in einem sehr hochwertigen Lebensraum für Brutvögel (landesweite Bedeutung), mit dem Ortolan (*Emberzia hortulana*) als Leitart.

Biotopverbund

Siehe V4a

Wald

Siehe V4a

Landschaftsbild

Siehe V4a.

Boden / Wasser

Siehe V4a

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Siehe V4a

Sonstige Belange

Siehe V4a

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der nordwestliche Teil von Teilfläche V6a liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze-Lomitz. Der Norden von Teilfläche V6a entfällt aufgrund der bereits unter V4a beschrieben Situation der potenziellen Naturschutzgebiete in Kombination mit Kranichnachweisen. Ein Großteil der verbleibenden Teilfläche V6 a entfällt aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan

gemäß LRP, sowie südlich der Bestandfläche aufgrund eines FFH-LRT. Die übrigen Restflächen im Osten von Teilfläche V6a sowie die gesamte Teilfläche V6 b entfallen aufgrund der unter V4a beschriebenen allgemein hohen bis sehr hohen avifaunistischen Bedeutung sowie ihrer geringen Größe. Es verbleibt ein Bereich von Teilfläche V6 a von 5,5 ha, der über das westlich anschließende Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausgeht.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Der nordwestliche Teil von Teilfläche V6a liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze-Lomitz. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tobringen (Teilflächen West und Ost) in leicht angepasster Abgrenzung wieder als Vorranggebiet festgelegt.

Von den ursprünglichen 135 ha der Potenzialfläche entfallen 108 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Dabei handelt es sich überwiegend um avifaunistische Belange des Kranichs (in Zusammenhang mit einem potenziellen Naturschutzgebiet) und Ortolans. Hinzu kommt ein FFH-LRT.

Als Ergebnis der Abwägung sind der über die Bestandsfläche hinausreichende Bereich (5,5 ha) der Teilfläche V6 a östlich des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Insgesamt wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze-Lomitz in leicht veränderter Abgrenzung zusammen mit dem darüber hinausreichenden und als geeignet ermittelten Bereich der Teilfläche V6a der Version V6a als Vorranggebiet Nr. 27 Lanze festgelegt.

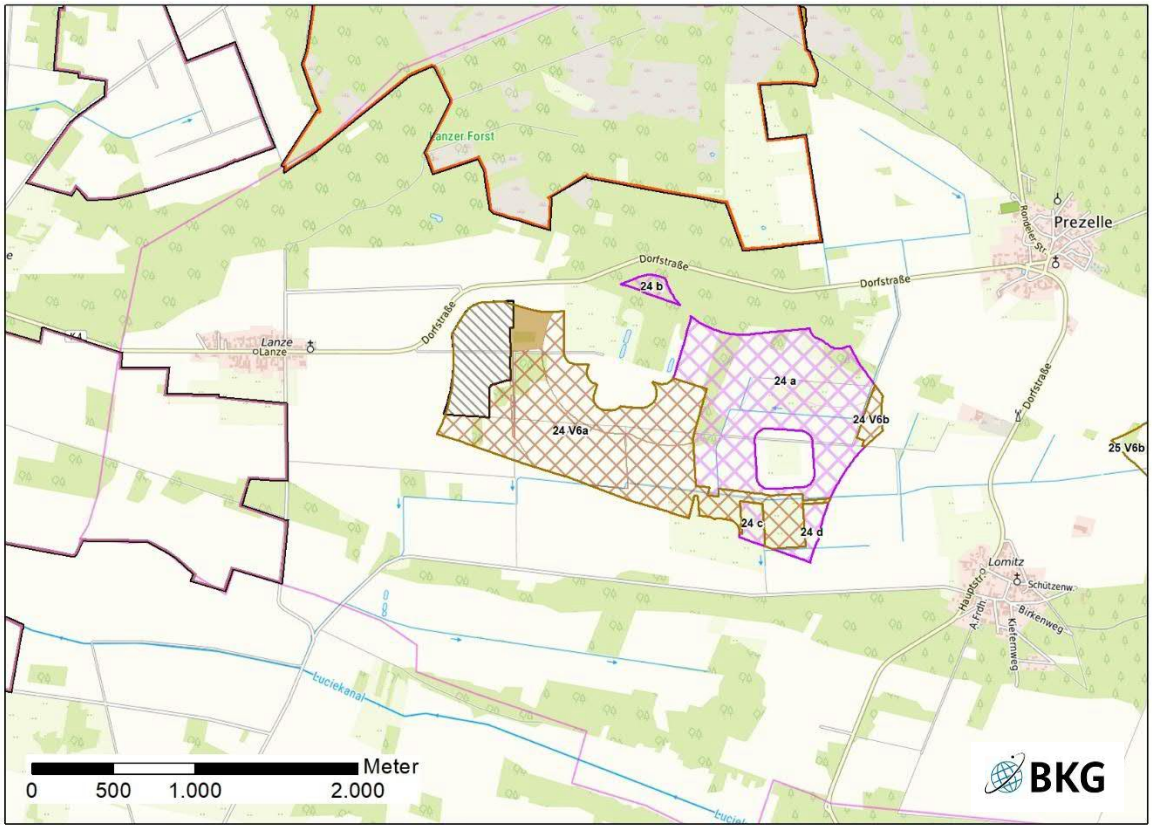
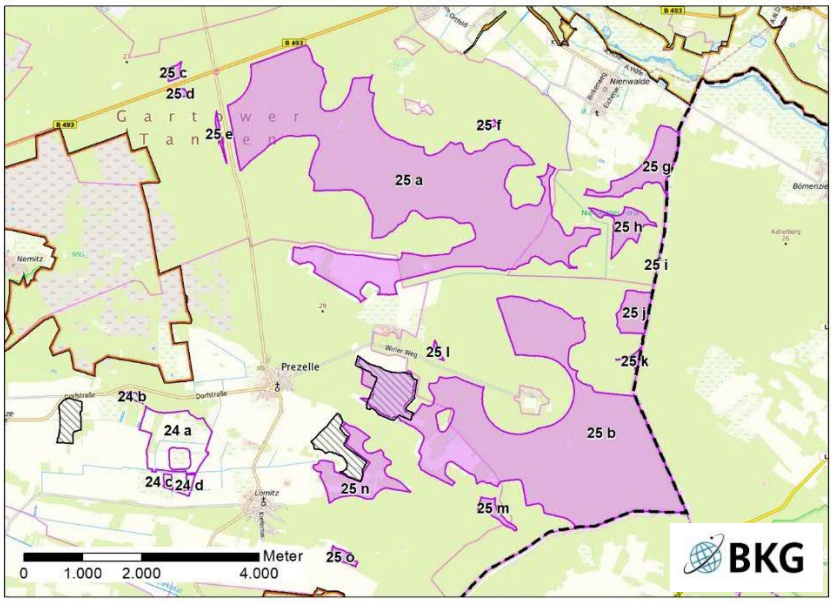


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 27 Lanze wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“ (Version V4a)



Die Potenzialfläche Gartower Tannen bestand im RROP Entwurf 2025 aus 15 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 2.056 ha (a: 978,9 ha, b: 836 ha, c: 5,1 ha, d: 2,5 ha, e: 3,1 ha, f: 2,3 ha, g: 61,4 ha, h: 32 ha, i: 1 ha, j: 33,6 ha, k: 3,9 ha, l: 1,9 ha, m: 10,6 ha, n: 75,4 ha, o: 8,3 ha).

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten Anpassungen an den Rändern der Teilflächen durch Entfall des 75m-Abstandes zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

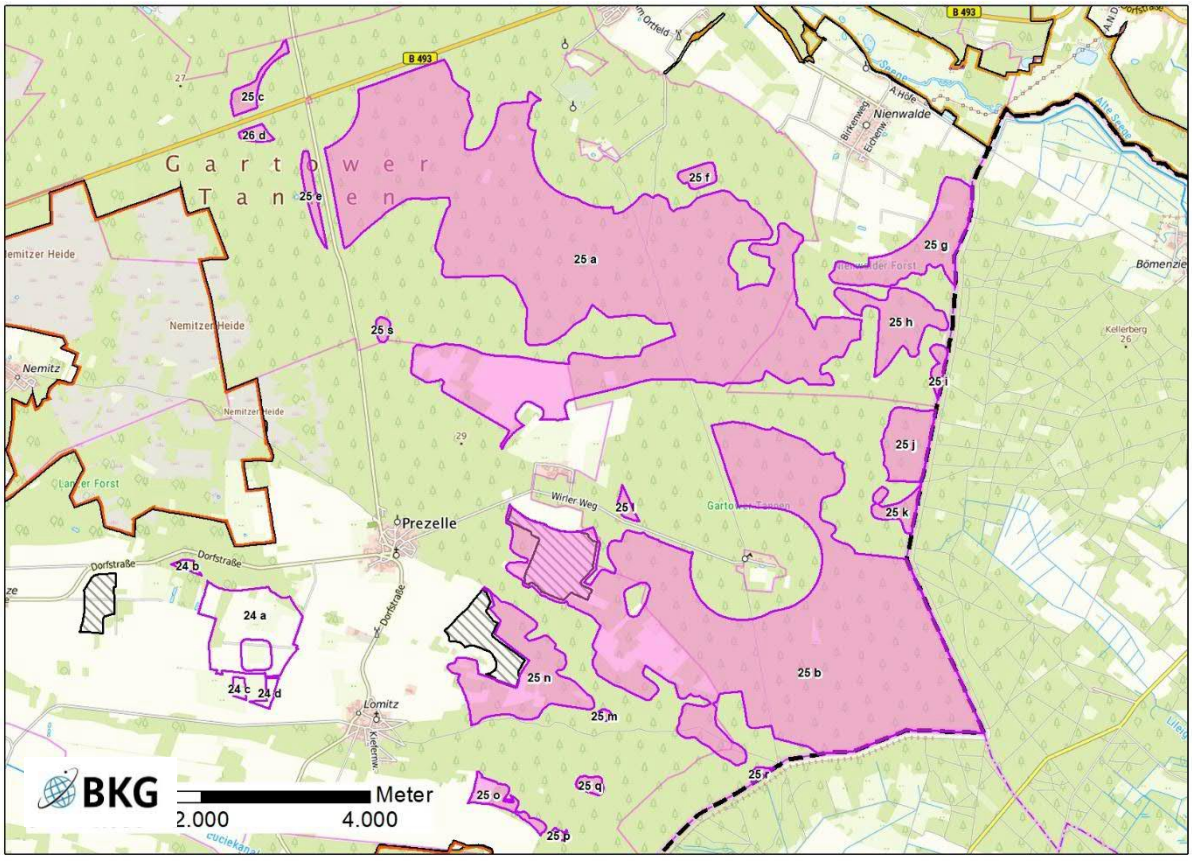


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die aus mehreren Teilflächen bestehende Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises, direkt an der Grenze zum Landkreis Stendal sowie zum Altmarkkreis Salzwedel in Sachsen-Anhalt. Sie erstreckt sich von Gartow im Norden bis nach Lomitz im Süden über knapp 8 km. Die West-Ost-Ausdehnung beträgt ca.

	9 km. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Gartower Tannen und dem Lomitzer Forst innerhalb der Samtgemeinde Gartow. Trotz ihrer Ausdehnung liegt lediglich der Nordosten der Potenzialfläche in der Gemeinde Gartow (Flecken) und der Südwesten in der Gemeinde Prezelle. Die Gartower Tannen gehören zum gemeindefreien Gebiet Gartow. Östlich von Prezelle liegen zwei Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Die Fläche „Prezelle Nord“ liegt südlich von Siedlung Prezelle und fast vollständig innerhalb der Potenzialfläche. „Prezelle Süd“ liegt zwischen Prezelle und Lomitz, außerhalb des Lomitzer Forstes, während die direkt angrenzende Potenzialfläche n innerhalb des Waldes liegt. In beiden Vorranggebieten sind je fünf WEA in 2024 genehmigt worden.	
Anzahl der Teilflächen	19	
Größe der Teilflächen	a: 1154,9ha b: 950,5 ha c: 13 ha d: 5,6 e: 11,4 ha f: 9,8 ha g: 80,0 ha h: 56,9 ha i: 7,4 ha	j: 43,4 ha k: 15,5 ha l: 4,6 ha m: 1,7 ha n: 104,6 ha o: 17,0 ha p: 1,6 ha q: 5,4 r: 2,7 s: 3,8
Gesamtgröße	2.489,8 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Die Potenzialflächen liegen zum größten Teil im gemeindefreien Gebiet Gartow, in dem keine Bauleitplanung möglich ist, da dort die entsprechenden Vorschriften des BauGB nicht gelten. F-Plan: Die Potenzialflächen außerhalb des gemeindefreien Gebietes sind als Flächen für die Forstwirtschaft oder in kleinen Bereichen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. B-Pläne: In den Potenzialflächen außerhalb des gemeindefreien Gebietes sind keine B-Pläne vorhanden.	
Erschließung	Westlich der Potenzialflächen verläuft die K 38 und nördlich die B 493. Von diesen Straßen aus sowie aus Richtung der westlich und nördlich gelegenen Orte (Gartow, Nienwalde, Prezelle und Lomitz) sind die Teilflächen über verschiedenste Wald- und Wirtschaftswege erreichbar.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Gartow ca. 1.300 m nördlich
- Nienwalde ca. 900 m nördlich
- Prezelle ca. 900 m westlich
- Lomitz ca. 900 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Die nächste Ortschaft in Sachsen-Anhalt liegt über 2 km östlich der Landkreisgrenze. Es ist keine Lärmbelastung zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten für Prezelle und Lomitz zu erwarten. Beide Orte liegen 900 m von der Potenzialfläche entfernt. Da die Potenzialfläche bis an den Waldrand der Gartower Tannen und des Lomitzer Forsts reicht, ist keine mindernde Wirkung durch die Lage im Wald zu erwarten.

Zusätzlich liegen die Splittersiedlungen „Siedlung Prezelle“ und „Wirl“ östlich von Prezelle innerhalb der Gartower Tannen. Beide Siedlungen gehören zur Gemeinde Prezelle, wobei „Wirl“ vom gemeindefreien Gebiet Gartow umschlossen wird. Die Siedlung Prezelle (Wohngebäude) liegt im Norden und Süden 600 m

von der Potenzialfläche entfernt, genau wie die Wohngebäude von Wirl, die bis auf einen Bereich im Nordwesten vollständig von der Potenzialfläche umschlossen sind.

Erholung

Die Gartower Tannen sind überwiegend durch Reitwege erschlossen. In Gartow beginnt ein (Rund)-Reitwanderweg, der Teilfläche a zwei Mal durchquert. Der am Parkplatz am Ehrenhain beginnende (Rund)Reitwanderweg verläuft südlich von Nienwalde und schwenkt dann nach Süden. Er verläuft mit Ausnahme von Fläche i durch alle Teilflächen, die direkt an der ehemaligen innerdeutschen Grenze liegen (b, g, h, j und k) und schwenkt dann nach Norden, um durch die Splittersiedlung Wirl und Teilfläche a zum Parkplatz zurück zu führen. Ebenfalls vom Parkplatz am Ehrenhain aus starten zwei deutlich kürzeren Rundwege. Einer verläuft entlang der Nordgrenze von Teilfläche a, während der Andere Teilfläche f streift.

Das am Falkenmoor gelegene Gartower Wildgatter und ein zugehöriger Parkplatz liegen als Erholungszielpunkt ca. 300 m von Teilfläche a entfernt in Richtung Gartow. An dem Gatter verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg, der östlich von Nienwalde aus Sachsen-Anhalt kommend den Landkreis erreicht und über Gartow nach Südwesten schwenkend durch die Teilflächen a und e und weiter durch den gesamten Landkreis bis nach Clenze verläuft. Der straßenbegleitende Radweg an der B 493, die nördlich von Teilfläche a verläuft, ist auf dem Abschnitt von Gartow nach Trebel als regional bedeutsamer Fahrradweg ausgewiesen.

Die Wege in den Gartower Tannen dienen ebenfalls der Naherholung für Anwohner und Besucher.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Im Norden wird die Potenzialfläche durch die B 493 begrenzt. Dies betrifft die Teilflächen a, c und d. Teilflächen a und e werden im Westen bzw. Osten durch die K 38 begrenzt.

Im westlichen Bereich von Teilfläche a verläuft eine Richtfunktrasse. Um die direkte Sichtlinie ist lt. Betreiber ein Zylinder mit einem Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Trasse im Rahmen der Positionierung der WEA berücksichtigt werden, so dass die Potentialfläche nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wird.

Teilfläche a liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich von 7 km um die Flugsicherungsanlage DVOR in Brünkendorf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die zuständige Landesluftfahrbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sachgebiet Luftverkehr) zu beteiligen. Laut unverbindlicher Nachricht der Deutschen Flugsicherung vom 01.04.2026 sei ein Windpark derzeit zustimmungsfähig (s. Begründung III.5.2.2).

Der nördliche Bereich von Teilfläche a liegt in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 16,5 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

500 m südlich von Teilfläche n liegt das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, das sich von Ost nach West entlang der Landkreisgrenze erstreckt und bis nach Sachsen-Anhalt reicht. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Zusätzlich liegt hier das deckungsgleiche EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung (östlicher Teil). Als Schutzzweck des VSG wird direkt auf das genannte FFH-Gebiet verwiesen. In der Artenliste und den Erhaltungszielen sind Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvögel gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) genannt. Ferner sind neben der ebenfalls kollisionsgefährdeten Wiesenweihe *(Circus pygargus)* störsensible Arten wie Schwarzstorch, Kranich, Ortolan und Kiebitz als Erhaltungsziele genannt. Die Abgrenzung des an der Potenzialfläche gelegen Teil des FFH- und Vogelschutzgebiets wird durch das NSG LÜ 256 „Planken und Schletauer Post“ national gesichert. Das NSG ist gemäß NLWKN durch „Wälder nasser bis feuchter Standorte, an die nach Süden und Westen landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen“, charakterisiert. Das Waldgebiet „Planken“ weist ebenfalls gemäß NLWKN „Talsande, entwässerte Niedermoor- und Bruchwaldstandorte als auch Altdünen“ auf. Der Schutzzweck ist u.a. die Sicherung dieses Teils des FFH-Gebiets und EU-VSG „Landgraben- und Dummeniederung“.

In einem Abstand von rund 1,2 km westlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“, die als „ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren“ charakterisiert ist. Die Heide ist weitgehend gehölzfrei und weist teils ein ausgeprägtes Dünenrelief auf. Der Schutzzweck ist u.a. der Erhalt der Heideflächen sowie den darin bzw. in der Umgebung vorkommenden Vogelarten. Der Vogelschutz wird durch das deckungsgleiche EU-VSG V28 „Nemitzer Heide“ zusätzlich verstärkt. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) kollisionsgefährdete Art, die in den Gebietsdaten des FFH-Gebiets sowie des EU-VSGs genannt ist, ist der Baumfalke (*Falco subbuteo*). Das NSG LÜ 333 „Nemitzer Heide“, das beide aufgeführten Schutzgebiete abdeckt, dient dem Schutz des FFH-Gebiets und des EU-VSG.

In einem Abstand von 500 bis 950 m nördlich der Potenzialflächen liegen zwei Teilbereiche des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Im Standard-Datenbogen und als Erhaltungsziele sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgeführt. Beide Arten gelten je nach lokalem Vorkommen als bedingt kollisionsgefährdet (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Das EU-VSGV27 „Niedersächsische Mittelelbe“ ist hier teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet. Im Standard-Datenbogen sind Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt.

Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Nahbereichsabstände gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) werden für alle EU-VSG jedoch eingehalten.

Direkt nördlich der B 493 beginnt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, das ein Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ ist. Das Biosphärenreservat dient „dem Schutzzweck, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete einheitliche Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten und Funktionen sicherzustellen“ (§ 4 NElbtBRG). Das Biosphärenreservat ist in mehrere Teilräume untergliedert. Direkt nördlich der B 493, ca. 115 m von Teilfläche a entfernt liegt der Teilraum „Gartower Tannen“ (Waldgeprägte Landschaftsräume der Talsandplatten, Zone B), ca. 525 m nördlich von Teilfläche g der Teilraum „Obere Seegeniederung“ (Gehölzreiche Grünlandniederung mit kleinräumigem Landschaftscharakter, Zone C) und zwischen Gartow und Nienwalde, ca. 900 m nördlich der Teilflächen a und f die Teilbereiche „Gartower Marsch“ (Borstgrasrasen, Zone A) und „Wälder an der Buchhorst“ (Erlenwald in Talniederungen und Quellbereichen, Zone B), die ineinander verschachtelt sind (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009).

Um die Potenzialflächen sind in einem Abstand von 2 km fünf Rotmilan- und ein Schwarzmilanhorst bekannt (Datensammlung LRP). Der Nahbereichsabstand wird zu allen Horsten eingehalten. Südwestlich von Teilfläche n ist darüber hinaus ein weiterer Rotmilanhorst aus einem avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2023) bekannt. Der Nahbereichsabstand wird in diesem Fall nicht eingehalten. Außerdem liegt ein durch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen bestimmtes Seeadlerrevier mit einem zugehörigen Horst, das ebenfalls aus Daten des LRP übernommen wurde, im Bereich der Teilflächen a und b. Während der Horst zwischen den Teilflächen liegt, ergeben sich für den Lebensraum Überlagerungen mit beiden Teilflächen. Der Seeadlerlebensraum überlagert sich zum Teil mit einem Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) des NLWKN, der im LRP regional konkretisiert wurde. Dieses Habitat ist außerdem als Brutgebiet des Schwarzstorches im LRP aufgeführt. Dabei ragt das Brutgebiet im Süden über das Nahrungshabitat hinaus und ragt damit weiter in Teilfläche b hinein. Ein Ausleger eines weiteren Schwarzstorchhabitats liegt nördlich von Teilfläche a zwischen der Potenzialfläche und Gartow. Zwischen Teilfläche a und b sowie im Süden der Teilfläche b ist der Brutstandort eines Wanderfalken (*Falco peregrinus*) bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird folglich nicht eingehalten.

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle-Süd, welches an Teilfläche n grenzt, ist ein Brutpaar der Wiesenweihe (*Circus pyragus*) bekannt (Wiesenweihenbericht 2020, Datensammlung LRP). Der Nahbereichsabstand zu Teilfläche n gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) von 400 m wird nicht eingehalten. Die in der Anlage enthaltene Ausnahme, dass die Wiesenweihe nur als schlaggefährdet gilt, wenn die Rotorunterkante weniger als 50 m über Grund liegt, gilt im Nahbereich nicht. Im Genehmigungsverfahren für den Windpark Prezelle Süd für fünf WEA lagen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe vor (Verfahren nach § 6 WindBG), so dass die Fläche als Vorranggebiet wieder festgelegt werden kann.

Ergänzend zu den bereits genannten Vogelschutzgebieten sind ca. 250 m nördlich von Teilfläche a (2934.3/4) und 75 m nördlich von Teilfläche g (2935.3/17) zwei Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung für den Rotmilan des NLWKN vorhanden. Die Teilfläche n bei Prezelle überlagert sich im Westen tlw. mit gemäß LRP sehr hoch bewerteten (landesweit und national bedeutsamen) Vogellebensräumen (Ortolan als Leitart). Teilflächen a und b im Umfeld des Schwarzstorchlebensraumes und des Seeadlerhabitats überlagern sich teilweise ebenfalls mit sehr hoch bewerteten Brutvogellebensraum, allerdings für Neuntöter,

Heidelerche und Pirol, was hier als nicht relevant eingestuft wird. Teilfläche g deckt sich in Teilen mit einem Brutvogellebensraum hoher (Raubwürger und Ortolan) und sehr hoher Bedeutung (Kuckuck, Rotmilan). Ziel-/Leitarten des LRP kommen auch außerhalb dieser Bereiche in der gesamten Potenzialfläche vereinzelt vor, insbesondere der Kranich um Prezelle, ansonsten Heidelerche, Mittelspecht, Pirol und Neuntöter. Relevant wegen der Störempfindlichkeit ist hier der Kranich (Störzone Brutplatz 500 m).

Bedeutsame Fledermausnachweise sind aus Kartierungen (2017) im Raum Prezelle für dortige WEA bekannt (u. a. Mopsfledermaus, Quartiere im Wald im Untersuchungsgebiet vermutet, Balzquartieren des Großen Abendseglers in den Wäldern (Eurowind/ Umwelt & Planung 2017). Zudem liegen nördlich der Teilfläche a Nachweise mehrere Arten vor (u. a. Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Manthey, 2020). Es handelt sich hier um einen Fledermauslebensraum mit sehr hoher Bedeutung (LRP). Diese und weitere Arten sind auch auf der übrigen Potenzialfläche zu erwarten. Es wird ein Abstand von 200 m eingehalten. Weiterhin bestehen Nachweise für Mopsfledermausquartiere (2021/2022, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland, Modellregion Wendland/ Elbe, Kolonie Gartower Forst/ Rucksmoor, Quartiere Planken und nördl. Wirl).

Der überwiegende Teil der Potenzialfläche ist ferner bedeutsam als Wildkatzenlebensraum (hohe Bedeutung für Säuger nach LRP). Eine Zerschneidungswirkung durch WEA tritt im Regelfall nicht auf, allerdings sind während der Bauphase Störungen und Habitatverluste anzunehmen.

Biotopverbund

Die Waldgebiete zwischen Teilfläche a und Gartow sowie zwischen den Teilflächen a und b sind im LRP als Kerngebiete zur Entwicklung des Waldverbundes festgelegt. Diese Entwicklungsfläche soll durch insgesamt vier Entwicklungsachsen für den Waldverbund untereinander und mit umliegenden Waldflächen verbunden werden festgelegt. Eine dieser Entwicklungsachsen entspricht einem bestehenden Wildkatzenkorridor des Landschaftsprogramms Niedersachsen. Er verläuft zwischen den Teilflächen g und h und auf ganzer Länge von Ost nach West durch Teilflächen a, c und d. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen. Außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Teilfläche n grenzt direkt an ein Kerngebiet des Halboffenlandverbunds gemäß LRP. Das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle Süd liegt vollständig innerhalb dieses Kerngebiets. Zu berücksichtigen ist ferner das grüne Band an der ehem. innerdeutschen Grenze (s. auch sonstige Belange).

Im RROP sind die Kerngebiete zur Entwicklung des Waldverbunds und Entwicklungsachsen des LRP sowie die Korridore des Landschaftsprogramms Niedersachsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

Wald

Bis auf wenige kleinräumige Ausnahmen bestehen die Gartower Tannen aus Nadelgehölzen. Die Wälder beidseitig der B 493 sind in einem Abstand von 300 m pauschal als Lärmschutzwald ausgewiesen. Diese Einstufung betrifft den Norden von Teilfläche a und die gesamten Teilflächen c und d. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist diese Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Geringe Flächenanteile im Wald sind im LRP- als Biotope hoher oder sehr hoher Bedeutung beurteilt. Deren Inanspruchnahme ist zu vermeiden.

Landschaftsbild

Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung des LRP wurden im Bereich der Potenzialfläche keine Landschaftsbildräume hoher oder sehr hoher Bedeutung ausgewiesen. Allerdings wurde ein erheblicher Teil der Gartower Tannen unabhängig von dieser Bewertung als LSG-würdig eingestuft. Abgesehen von den Teilflächen c, d, e und n und dem überwiegenden Anteil von Teilfläche a (Ausnahmen im Norden und Osten) sowie den westlichsten Teilen der Flächen b und n liegt der überwiegende Teil der Potenzialfläche in diesem potenziellen LSG.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf einem Mosaik aus Podsolen, Podsol-Regosolen, Podsol-Gleyen, Moorgleyen und Niedermoor. Die großflächig vorkommenden Moorgleye und kleinflächigeren Erdniedermoore sind klimarelevante kohlenstoffreiche Böden, die innerhalb der Teilflächen a/b liegen. Im Nordwesten von Teilfläche n ein Heidepodsol als kulturhistorisch bedeutsamer Boden zu finden.

Der Hauptabzugsgraben Prezelle-Gartow, der östliche Forstgraben, westliche Forstgraben und Klusmoorgraben durchziehen den östlichen Teil der Gartower Tannen als Fließgewässer 2. Ordnung. Sie verlaufen zum Teil innerhalb der Teilflächen a/b. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gewässer durch mögliche ufernahe Waldarbeiten beeinträchtigt werden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die Gebäude der Splittersiedlung Wirl sind ein historisches Kulturlandschaftselement im Landkreis. Es ist im Landschaftsprogramm Niedersachsen sowie dem LRP aufgeführt. Durch den 600 m Puffer, der um die Wohngebäude der Splittersiedlung (Baudenkmale) gelegt wurde, ist eine direkte Beeinträchtigung der Bauwerke nicht zu erwarten. Letzteres gilt auch für das Vorwerk Rucksmoor (Baudenkmale, Baudenkmalgruppe) nördlich der Fläche 25a und für die Ortschaft Nienwalde nordwestlich der Fläche 25g, wobei hier der Siedlungskern (Ortskern) als großflächige Gruppe baulicher Anlagen eine besondere Relevanz aufweist.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Beinahe die gesamte Außengrenze der Potenzialfläche wird durch Vorranggebiete Wald des LROP und RROP bestimmt.

Sonstige Belange

Auf sachsen-anhaltinischer Seite der Grenze ist vom Land Sachsen-Anhalt 2019 der ehemalige Grenzstreifen als „Nationales Naturmonument“ ausgewiesen worden. Die Fläche wird reduziert, um zu diesem Naturmonument einen Abstand von 150 m einzuhalten.

Durch die Lage der Orte in „Einbuchtungen“ innerhalb des Flächenkomplexes kann es zu einer nicht zumutbaren optischen Belastung für Prezelle und Nienwalde kommen. Für Prezelle und Lomitz besteht außerdem ein Prüfbedarf für kumulative Umfassungswirkungen mit Fläche 24 „Prezelle West“. Die optischen Belastungen werden unter Punkt 3 geprüft.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Aufgrund der hohen Anzahl von Teilflächen werden die Gründe für den Flächenentfall genannt und anschließend die betroffenen Teilflächen aufgezählt, allerdings keine genaue Lagebeschreibung der betroffenen Teilflächen gegeben, da dies sehr unübersichtlich werden würde.

Die Westspitze von Teilfläche b liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle Nord der 1. Änderung des RROP 2004.

Der Abstand zu der Landesgrenze Sachsen-Anhalt wird unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des „Grünen Bandes“ als „Nationales Naturmonument“ auf 150 m angesetzt (Teilflächen b, g, h, i, j, k und r). Es entfallen alle Flächenteile, die innerhalb des Seeadlerlebensraums des LRP liegen. Der Lebensraum dient als Ersatz für den Nahbereichsabstand des darin liegenden Horstes, da innerhalb dieses Nahbereichs gemäß Anlage 1 § 45b Absatz 2 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko und somit ein Verbotstatbestand vorliegt (Teilflächen a und b). Für den Schwarzstorch entfallen alle für die Art durch das NLWKN bzw. konkretisiert den LRP abgegrenzten Bruthabitate und Nahrungshabitate. Letztere wurden wegen der Störempfindlichkeit und, da sie i. d. R. schmal sind, mit einem Schutzabstand von 500 m berücksichtigt. Schwarzstorchbrutgebiete wurden nicht zusätzlich gepuffert, da davon auszugehen ist, dass hier ein Schutzabstand um den Brutplatz enthalten ist. Die Teilflächen a, b, g, h, j, k, l, o und p werden entsprechend verkleinert bzw. entfallen. Der Süden von Teilfläche a sowie der Süden und Norden von Teilfläche b entfällt aufgrund eines Brutstandorts des Wanderfalken.

Außerdem entfallen alle Flächenteile, die auf klimarelevanten, kohlenstoffreichen Böden liegen. Dabei handelt es sich um Erdniedermoor Auflagen. Diese Böden sind besonders anfällig gegenüber oberflächennahen Bodenarbeiten (Teilflächen a und b), außerdem würde die Inanspruchnahme den Anforderungen des Klimaschutzes widersprechen.

Ebenfalls werden die Brutvogel- und Fledermauslebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung berücksichtigt und Flächen herausgenommen, abhängig von den vorkommenden Arten bzw. Ziel-/Leitarten. Dabei werden insbesondere auch Quartiergebiete der Mopsfledermaus berücksichtigt und die räumlich funktionalen Bezüge.

Teilfläche m muss entsprechend komplett entfallen, um den verbleibenden Vogellebensraum sehr hoher Bedeutung und die als Fledermauslebensraum bedeutsamen Wälder und Waldränder hier zu schonen.

Teilfläche g entfällt teilweise wegen der Bedeutung für Rotmilan und im Offenland Ortolan.

Der Süden und Westen von Teilfläche n entfällt aufgrund eines Rotmilanhorstes und im Bereich des Offenlandes aufgrund der Bedeutung für den Ortolan.

Durch den Entfall zentraler Teile der Teilfläche b werden Quartiere der Mopsfledermaus und der Funktionsbezüge geschont (Planken/ Wirl).

Ferner werden die dann verbleibenden, sehr raumgreifenden, linearen und wenig gebündelten Flächenanteile ausgeschlossen, um die Raumwirksamkeit und Zerschneidungs-/Störeffekte in den Waldbereichen zu begrenzen und die Kohärenz des Netzes Natura 2000, d. h. räumlich funktionale Bezüge zwischen FFH-Gebieten und EU-VSG nicht zu gefährden. Dies gilt insbesondere für den Nordwesten mit den Teilflächen c, d, und e an der B 493 und der K 38. Der Nordwesten der Teilfläche a entfällt, um einen Korridor entlang der B 493 zwischen dem westlich gelegenen FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“, dem nordöstlich gelegenen FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ frei zu halten. Hierdurch ergibt sich auch eine deutliche Reduktion der Wirkung auf Rucksmoor bzw. v. a. Wirl und Nienwalde als für den Denkmalschutz relevante Strukturen/ Objekte, sowie auch eine Schonung von Habitaten der Mopsfledermaus (Kolonie Gartower Forst).

Die dann noch verbleibenden Splitterflächen der Teilflächen b, g, q und s mit Größen von jeweils 2 bis 5 ha, entfallen aufgrund ihrer geringen Größe und isolierten Lage.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Durch den Entfall von Fläche 24 „Prezelle West“ unter Punkt 2 (siehe Gebietsblatt 24) ist eine Prüfung im Zusammenhang mit dieser Potenzialfläche nicht mehr notwendig.

Unter Berücksichtigung der Bestandflächen östlich von Prezelle, die als Ausgangspunkt für die Winkelmessung gelten, wird der Ort allerdings von den Teilflächen a, b und n trotz der Flächenreduktionen unter Punkt 2 in einem Winkel von insgesamt 150° umfasst. Damit wird der maximal zulässige Belastungswinkel von 120° um 30° überschritten. Da Teilfläche n an das Vorranggebiet Prezelle Süd grenzt und das Vorranggebiet Prezelle Nord innerhalb von Teilfläche b liegt, muss Teilfläche a im Süden so weit zurückgenommen werden, dass der Belastungswinkel auf 120° reduziert wird.

Nienwalde wird von den Teilflächen a, f und g in einem Winkel von insgesamt 137° umfasst. Um einen maximalen Flächenerhalt und eine möglichst geschlossene räumliche Konzentration der verbleibenden Potenzialfläche zu gewährleisten, wird der Belastungswinkel an die nördliche Grenze von Teilfläche a angelegt. Dadurch entfällt Teilfläche f vollständig. Der nördliche Bereich von Teilfläche g entfällt ebenfalls.

Es verbleiben 934,4 ha in 6 Teilflächen.

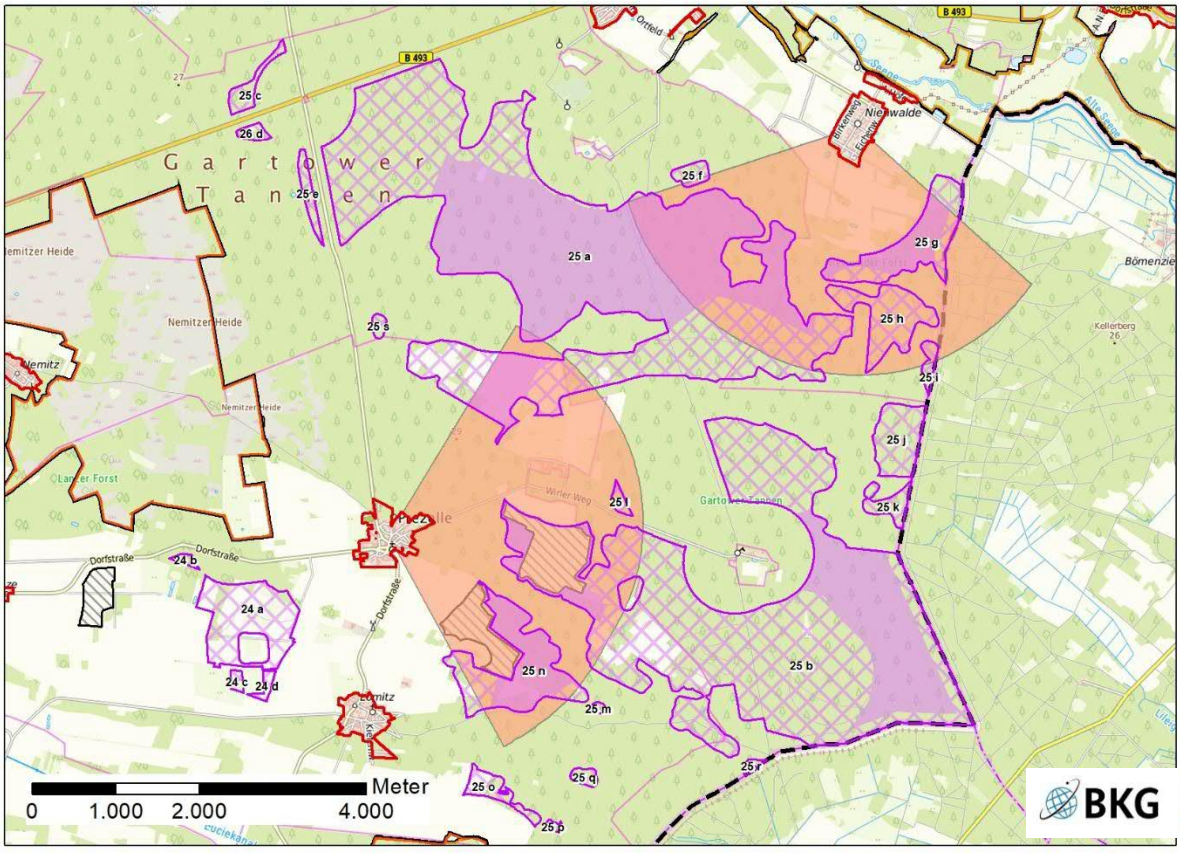


Abb. 3: Belastungswinkel (rot), die zu einer Flächenreduktion führen

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert und die Auswirkungen vermindert. Teilflächen entfallen/ reduzieren sich aufgrund ihrer Bedeutung für Avifauna, Fledermäuse, Boden (Niedermoorböden), Lage zu Schutzgebieten (Teilflächen a, b, n und m). Es entfallen die verbleibenden Splitterflächen der Teilflächen b und g mit einer Gesamtgröße von unter 2 ha. Der verbleibende isolierte Bereich der Teilfläche a nördlich Prezelle entfällt, um einen Korridor von 2 km zwischen dem Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle Nord und dem nördlichen Bereich von Teilfläche a zu erhalten. Um eine Riegelbildung südlich von Nienwalde zu vermeiden, entfällt der bisher verbliebene Bereich von Teilfläche g ebenfalls. Teilfläche o entfällt, da sie isoliert im Westen des Lomitzer Forsts liegt und mit einer Größe von 8 ha lediglich Platz für eine WEA bietet. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung. Die Bereiche der Teilfläche b und n, die in unmittelbarer Nähe der Bestandflächen Prezelle liegen oder direkt an diese angrenzen, bleiben aufgrund dieser Lagebeziehung erhalten. Die verbleibenden Flächen werden kompakt zugeschnitten, so dass zwei große und zwei kleinere Flächen übrigbleiben, die insgesamt eine Fläche von ca. 792 ha aufweisen. In diesem Schritt entfällt der isolierte Bereich von Teilfläche a, der nördlich der Bestandsflächen liegt, sowie der Bereich östlich der Einbuchtung von Teilfläche a gelegenen Bereiche zusammen mit dem verbleibenden Bereich von Teilfläche g, der nach der Umfassungsprüfung verblieben ist. Dadurch wird ein Ost/West und ein Nord/Süd Korridor geschaffen. Zwischen den Teilflächen liegen 3-4 km Entfernung, so dass sie als eigenständige Windparks gelten können. Gleichzeitig wird dadurch ein zentraler Bereich zwischen den Flächen freigehalten (Lebensraum Schwarzstorch und Seeadler, Waldkorridor zwischen Mopsfledermausquartieren im Süden, Planken, nördl. Wirl). Außerdem wird in Zusammenhang mit sehr hochwertigen Fledermauslebensräumen und der Kohärenz des FFH-Verbunds Fläche a im Westen und Norden reduziert (Mopsfledermauskolonie Gartower Forst). Der Bedeutung als Säugerlebensraum (Wildkatze) wird durch diesen Flächenzuschnitt auch Rechnung getragen. Zusätzlich entfallen nun alle isolierten, schmalen und kleinen Teilflächen aufgrund der dispersen und sehr raumgreifenden Lage im Waldgebiet und der damit verbundenen sehr großräumigen Wirkung. Die Inanspruchnahme von hochwertigeren kleinflächigen Biotopstrukturen ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu großen Teilen geeignet.

Von den ursprünglichen 2.490 ha der Potenzialfläche entfallen 1.333 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus Artvorkommen und Lebensräumen von Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Wanderfalke und Kranich sowie kohlenstoffreichen Böden. Hinzu kommen die Verbundkorridore zwischen dem FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“, dem FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Weiterhin erfolgt eine Reduzierung (150 m Abstand aufgrund Bedeutung des „Grünen Bandes“ als „Nationales Naturmonument) an der Grenze zu Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Umfassungsprüfung (3) sind weitere 58 ha der Teilflächen a und g entfallen.

Darüber hinaus sind 142 ha entfallen, um die Belastung des Prezeller Forstes zu begrenzen sowie eine Riegelbildung für den Verbund der umliegenden Naturräume zu vermeiden (5). Teilfläche b liegt teilweise in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Prezelle Nord), Teilflächen grenzen an ein Vorranggebiet (Prezelle Süd) an. Gemäß Begründung III.4 werden die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle Nord und Süd wieder als Vorranggebiete ausgewiesen.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbliebenen Bereiche der Teilflächen a, b und n (792,1 ha) unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

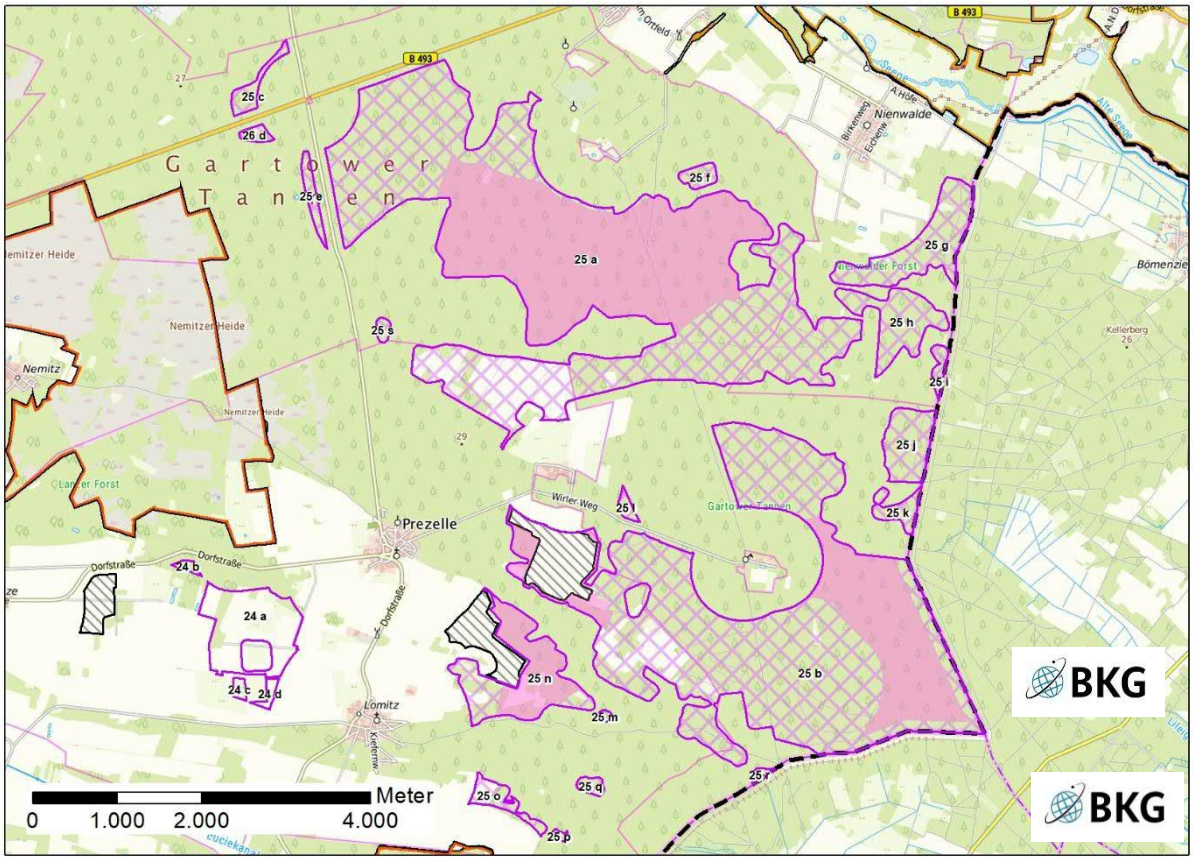


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung der Windenergienutzung Version V6a

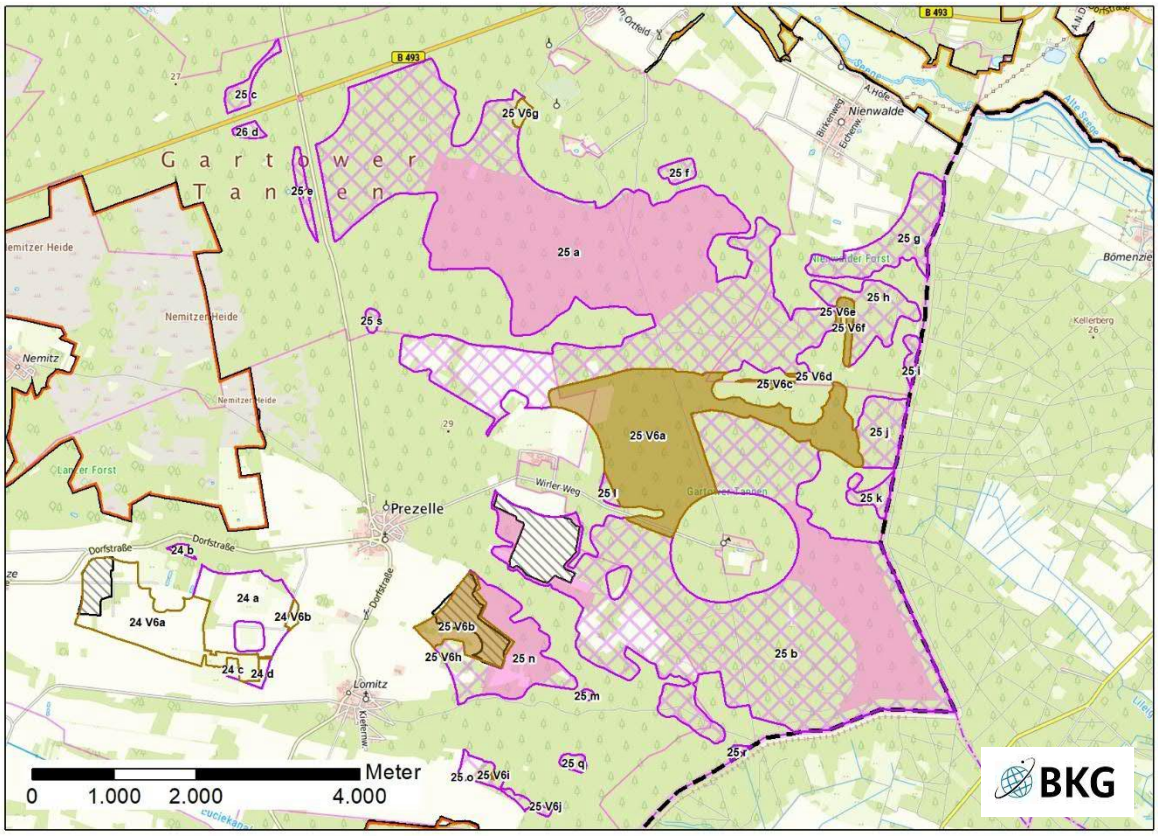


Abb. 5: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die zusätzlichen Potenzialflächen füllen die Lücke im Zentrum der Potenzialfläche 25 aus und decken zusätzlich die südliche Bestandsfläche sowie das westlich dieser gelegene Offenland ab. Die Teilfläche V6 b liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die übrigen Teilflächen liegen in Waldgebieten.	
Anzahl der Teilflächen	10 (Kleinstflächen entfallen hier nicht, da sie direkt an V4a Flächen angrenzen)	
Größe der Teilflächen	a: 303,9 ha b: 59,4 ha c: 3 ha d: 0,9 ha e: 1,4 ha	f: 8,2 ha g: 4,7 ha h: 0,3 ha i: 0,4 ha j: 0,2 ha
Gesamtgröße	382,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: teilweise Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Siehe V4a	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung Siehe V4a. Erholung Siehe V4a.
Einschränkende Infrastruktur
Siehe V4a.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
Natur und Artenschutz Siehe V4a. Der südlich der Bestandsfläche gelegene Bereich von Teilfläche V6 b hält den Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht ein. Teilfläche V6 g liegt nahe den in V4a beschriebenen für Fledermäuse wertvollen Bereichen sowie innerhalb eines Schwarzstorch Nahrungshabitats. Alle übrigen Teilflächen liegen innerhalb der in V4a beschriebenen wertvollen Bereiche und Brutgebiete für den Seeadler und den Schwarzstorch. Biotopverbund Siehe V4a Wald Siehe V4a Landschaftsbild Siehe V4a.
Boden / Wasser
Siehe V4a.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Siehe V4a.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Siehe V4a.
Sonstige Belange
Siehe V4a.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Teilfläche V6 b liegt größtenteils in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Der Bereich südlich dieser Bestandsfläche entfällt aufgrund eines Rotmilanhorstes. Ein ca. 5 ha großer Streifen zwischen dem verbliebenen Bereich der Teilfläche 25 n sowie der Bestandsfläche verbleiben. Alle übrigen Teilflächen entfallen aufgrund der überwiegend faunistischen Belange, die bereits unter V4a zum Entfall der umliegenden Potenzialflächen geführt haben. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Belange des Seeadlers und des Schwarzstorchs.
3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen
Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Siehe V4a.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Die über das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle Süd hinausreichenden Teile der Potenzialfläche entfallen fast vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend durch avifaunistische Belange, insbesondere des Seeadlers und Schwarzstorchs sowie kollisionsgefährdeter Fledermausarten.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbliebenen Bereiche von 5 ha der Teilfläche V6b unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen der Teilfläche a aus Version-V4a werden als Vorranggebiet Nr. 19 Gartower Tannen festgelegt.

Die östlich gelegenen und für die Windenergienutzung geeigneten Bereiche der Teilfläche b aus Version-V4a werden als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 20 Wirl festgelegt.

Die über das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP (Prezelle Nord) hinausgehenden und als geeignet ermittelten Bereiche der Teilfläche b aus Version-V4a sowie die geeigneten Bereiche der Teilfläche n aus Version-V4a und V6b aus Version-V6a werden zusammen mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP Prezelle Nord und Süd als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 22 Prezelle festgelegt.

Hinweis: In den Gebietsblättern von PF 30 (Version V7) wird die zwischen den Gebietsteilen liegende Fläche ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 22 festgelegt.

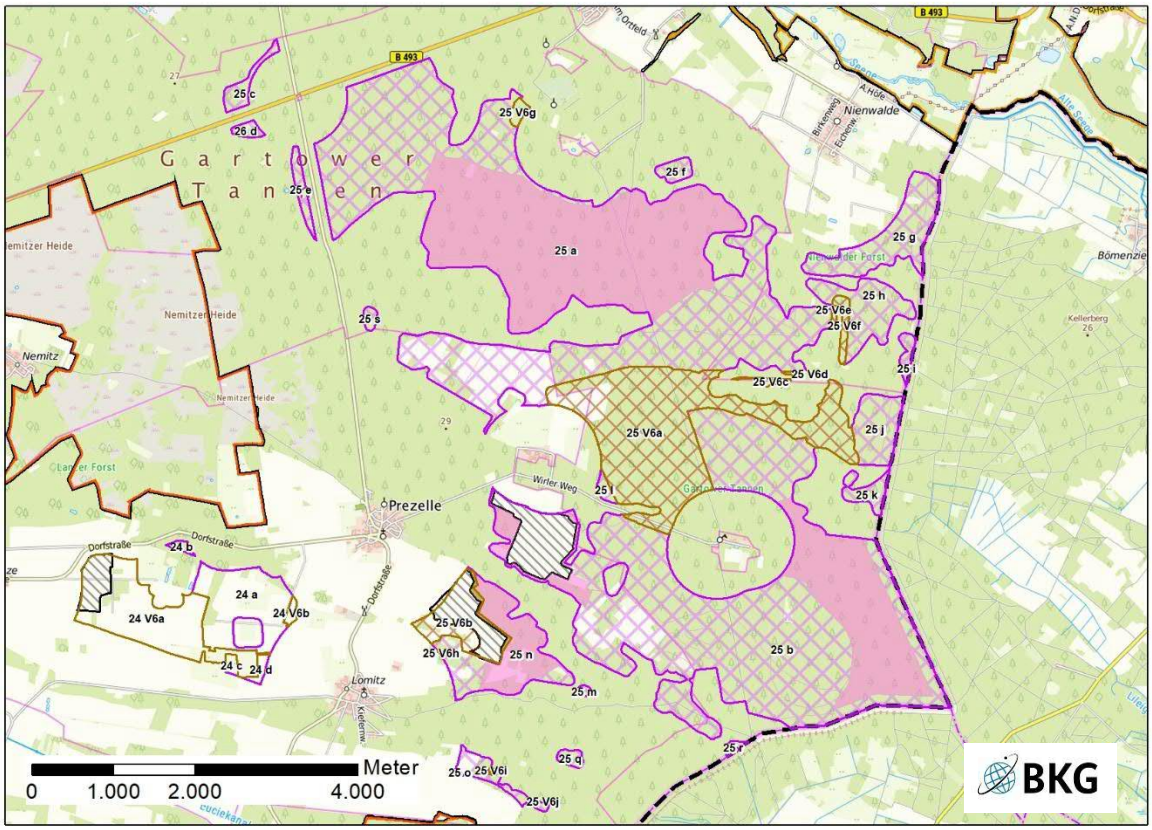


Abb. 6: Ergebnis der Einzelfallprüfung V6

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 19 Gartower Tannen, Nr. 20 Wirl und Nr. 22 Prezelle werden als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 26 „Röthen“ (Version V4a)

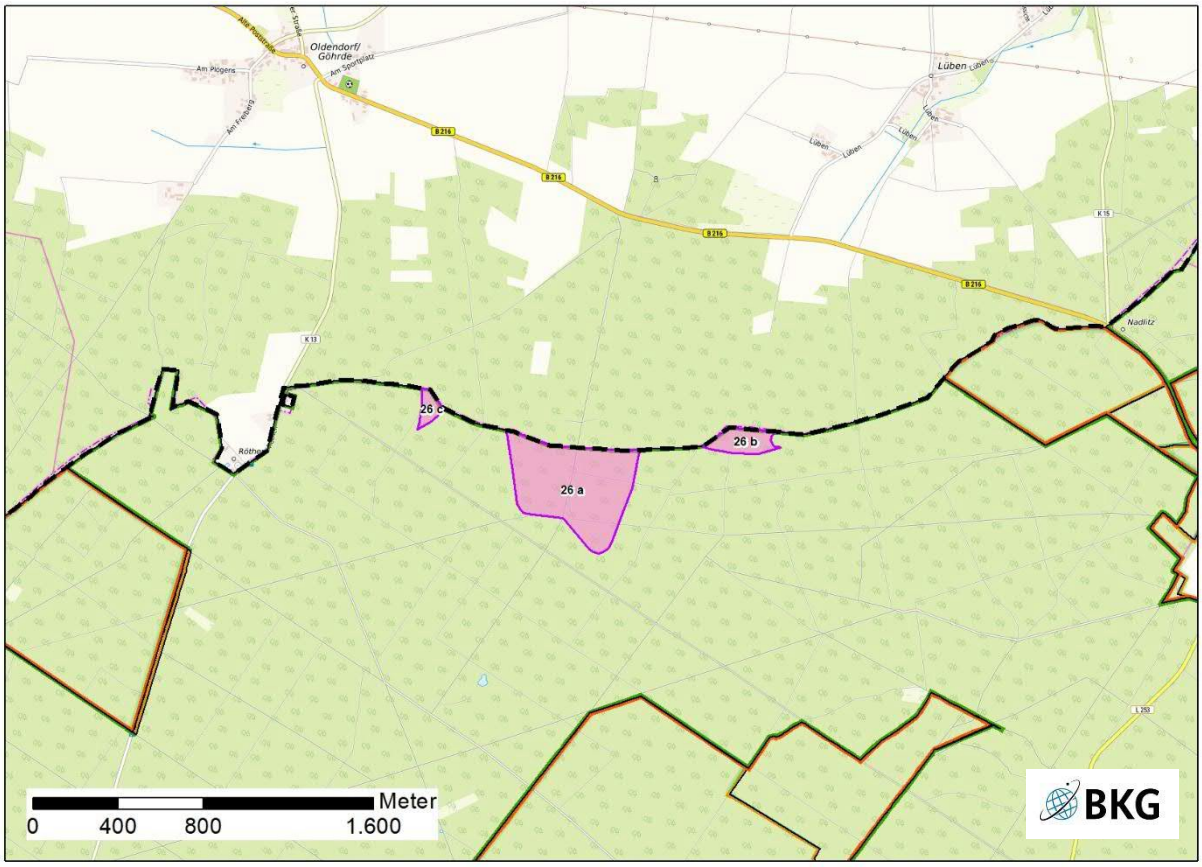


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises im gemeindefreien Gebiet Göhrde. Sie grenzt im Norden an den Landkreis Lüneburg. Durch die Lage innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes gibt es innerhalb der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg keine nahegelegenen Orte oder Siedlungen.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 21,5 ha b: 3,1 ha	c: 1,2 ha
Gesamtgröße	25,8 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die nächstgelegene klassifizierte Straße i ist die ca. 650 m westlich verlaufende K 13 im Landkreis Lüneburg. Die Potenzialfläche ist lediglich über Wald und Forstwege erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Nicht vorhanden

Die nächstgelegenen Orte liegen mehr als 1,3 km von der Potenzialfläche entfernt im Landkreis Lüneburg. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt keinerlei Bebauung. Eine Belastung durch Schattenwurf ist folglich nicht zu erwarten.

Erholung

Der Parkplatz der westlich gelegenen Revierförsterei Röthen ist von der Samtgemeinde Lüchow als Zielpunkt für den Tourismus (Wanderparkplatz) vorgesehen. Eine Nutzung des Waldes und der Wegenetze zur Naherholung ist daher zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150), für die eine Höhenbegrenzung von 518 m/NHN besteht. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 2,1 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Rund 1.250 m westlich, 700 m südlich und 850 m östlich der Potenzialfläche liegt jeweils eine Teilfläche der des FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Erhaltungsziele sind die im Gebiet vorkommenden Seen, Heideflächen, Hainsimsen Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hirschkäfer und Eremit. Das fast deckungsgleiche NSG LÜ 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Südspitze von Teilfläche a sowie die gesamte Teilfläche b liegen innerhalb eines potenziellen Naturschutzgebiets des LRP. Die gesamte Potenzialfläche überlagert sich mit einem Lebensraum sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse. Dieser erstreckt sich von der westlich gelegenen K 13 mehrere Kilometer nach Osten. Als in dem Lebensraum vorkommende Arten sind der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus* und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als nach Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190 kollisionsgefährdete Arten kartiert worden. Weiterhin liegt gemäß LRP eine hohe Bedeutung als Lebensraum der Wildkatze vor.

Biotopverbund

Teilfläche a liegt mit Ausnahme eines Streifens an der Landkreisgrenze innerhalb eines Kerngebiets zur Entwicklung des Waldverbundes gemäß LRP, Teilfläche b wird im Osten begrenzt durch ein Vorranggebiet Biotopverbund des RROP.

Wald

Bei den Wäldern innerhalb der Potenzialfläche handelt es sich um Nadelwälder. Nach Waldfunktionskarte sind die Baumbestände innerhalb von Teilfläche a mindestens 80 und zum Teil über 100 Jahre alt.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Der übergeordnete Landschaftsbildraum „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ hat eine hohe Bedeutung. Die umliegenden FFH/NSG Gebiete sind als Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung eingestuft. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsolen und Braunerde-Podsolen. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Alle nicht von der Landkreisgrenze bestimmten Abgrenzungen der Potenzialfläche werden durch ein Vorranggebiet Wald des LROP und RROP bestimmt, welches für einen Zugang zu den Flächen durchquert werden müsste.

Direkt nördlich an die Potenzialfläche angrenzend ist im RROP des Landkreises Lüneburg (Stand 2026, Beschluss des Kreistags vom 19.03.2026) in der Zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt, das gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung zu werten ist.

Sonstige Belange

Nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der südliche Bereich der Teilfläche a sowie Teilfläche b liegen innerhalb eines potentiellen Naturschutzgebietes. Zu dem potenziellen Naturschutzgebiet wird zusätzlich ein Abstand von 75 m eingehalten, um den

schutzwürdigen Bereich nicht zu überstreichen. Der Süden der Teilfläche a sowie die gesamte Teilfläche b entfallen daher. Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb eines Fledermauslebensraums mit sehr hoher Bedeutung, in dem vier kollisionsgefährdete Arten bekannt sind. Unter Berücksichtigung der Nähe zu einem in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg ist die Potenzialfläche jedoch weiterhin für die Festlegung als Potenzialfläche für die Windenergie geeignet.

Von der Potenzialfläche verbleiben 16,8 ha in 2 Teilflächen für die LSG-Prüfung.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung:

Von der Potenzialfläche verbleiben zwei kleinere Teilflächen von ca. 17 ha. Aufgrund ihrer isolierten Lage und geringen Größe würde die Potentialfläche entfallen; allerdings ist auf der Seite des Landkreises Lüneburg ein Vorranggebiet für Windenergienutzung in Aufstellung, so dass sich im Zusammenhang eine große kompakte landkreisübergreifende Fläche für die Energienutzung ergibt.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Die Potenzialfläche liegt an der nördlichen Grenze des LSG. Der Anteil der Potenzialfläche an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,05 %. Es handelt sich um drei kleine wenig kompakte Flächen, die insgesamt 50 ha im LSG einschließen (0,1%). Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist dennoch nicht zu befürchten.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Die Fläche weist eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf. Kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind jedoch nicht anzutreffen.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:

Durch die Lage am nördlichen Rand des LSG ist keine Isolierung von Teilen des LSG zu befürchten. Rund 1.250 m westlich, 700 m südlich und 850 m östlich der Potenzialfläche liegt jeweils eine Teilfläche des FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Aufgrund der Randlage und geringen Größe ist keine Barrierewirkung zwischen den EU-VSG-Teilflächen oder anderen Natura 2000-Gebieten zu befürchten.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb eines solchen UVZR >100 qkm. Weiterhin sind laut Zielkonzept Artenhilfsmaßnahmen für Fledermäuse und Insekten vorgesehen.

Teilfläche a liegt mit Ausnahme eines Streifens an der Landkreisgrenze innerhalb eines Kerngebiets zur Entwicklung des Waldverbundes gemäß LRP.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:

Artvorkommen sind derzeit nicht bekannt, können aufgrund der Raumstrukturen jedoch nicht ausgeschlossen werden (insbesondere windkraftsensible Fledermäuse, Hirschkäfer).

Gefährdung der Gesamtintegrität

Grundsätzlich wäre für die Fläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg die fehlende Kompaktheit der Potenzialfläche zu berücksichtigen und der damit verbundene geringe erzielbare Beitrag zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. Die Fläche würde hier dann auch in Randlage zu einer unverhältnismäßigen Belastung des LSG führen.

Allerdings liegt die Fläche nicht nur am Rand des LSG, sondern grenzt auch unmittelbar an eine Potenzialfläche im Landkreis Lüneburg an. In diesem Kontext ist dann keine fehlende Kompaktheit und auch keine Unverhältnismäßigkeit aufgrund des geringen Beitrags zu Erzeugung erneuerbarer Energien gegeben. Zudem ergibt sich hier auch eine absehbare Vorbelastung die in das LSG hineinwirkt.

Ein Verzicht auf die verbleibenden (Teil-)Fläche a aufgrund ihrer relativ geringen Größe von 15,5 ha der Teilfläche 26a ist hier daher nicht angezeigt. Diese ist unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorranggebietes Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Gesamtintegrität des LSG kann hier unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG gewahrt werde.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung (Umfassung) und zur Wahrung der Integrität des LSG werden diese Flächen nochmals reduziert und die Auswirkungen vermindert (Teilfläche c entfällt), um Funktionsbezüge innerhalb des Schutzgebietes und zwischen Schutzgebieten aufrecht zu erhalten.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Süden von Teilfläche a sowie die Teilfläche b entfallen vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich durch die Lage innerhalb eines potenziellen Naturschutzgebiets. Teilfläche c entfällt im Rahmen der Prüfung des Landschaftsschutzgebietes (4).

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbliebenen 15,5 ha der Teilfläche a unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorranggebietes Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg und des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen der Teilfläche a werden als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Röthen festgelegt.

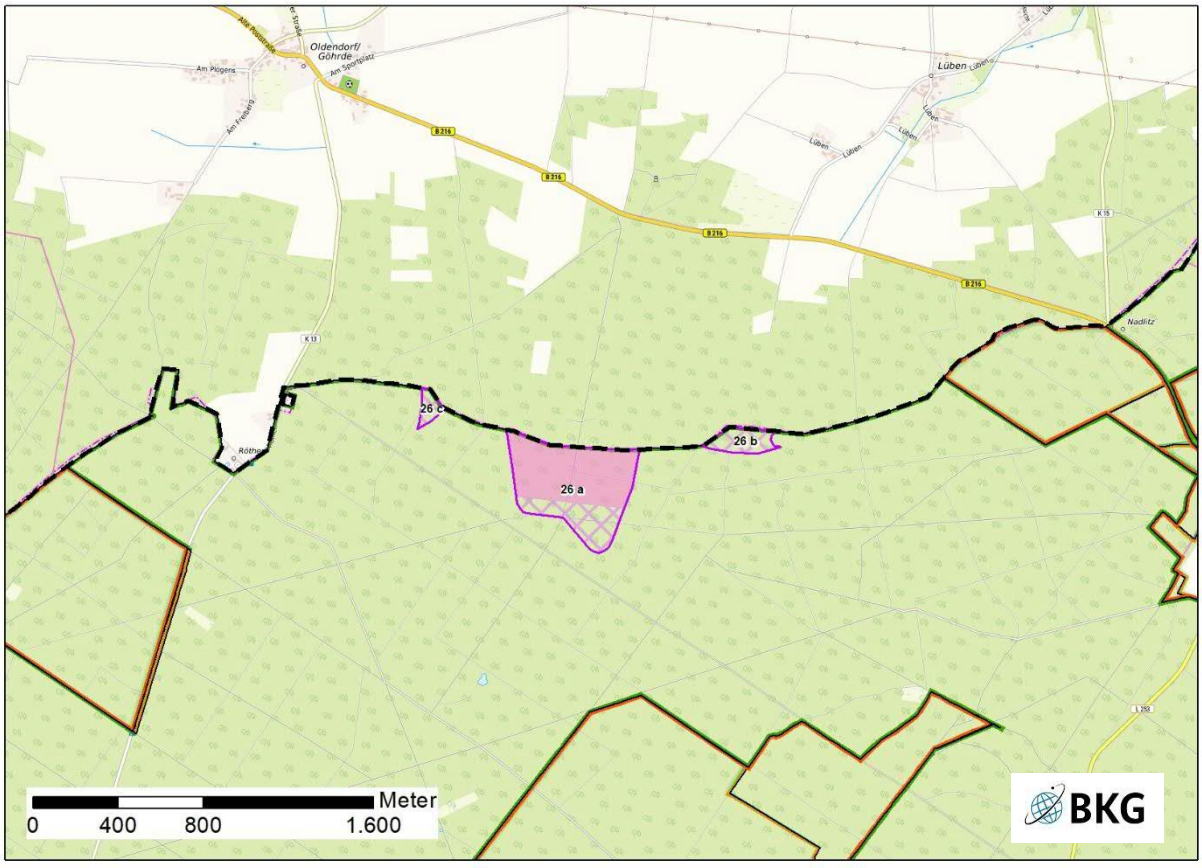


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Röthen wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 27 „Wolfskuhle“ (Version V4a)

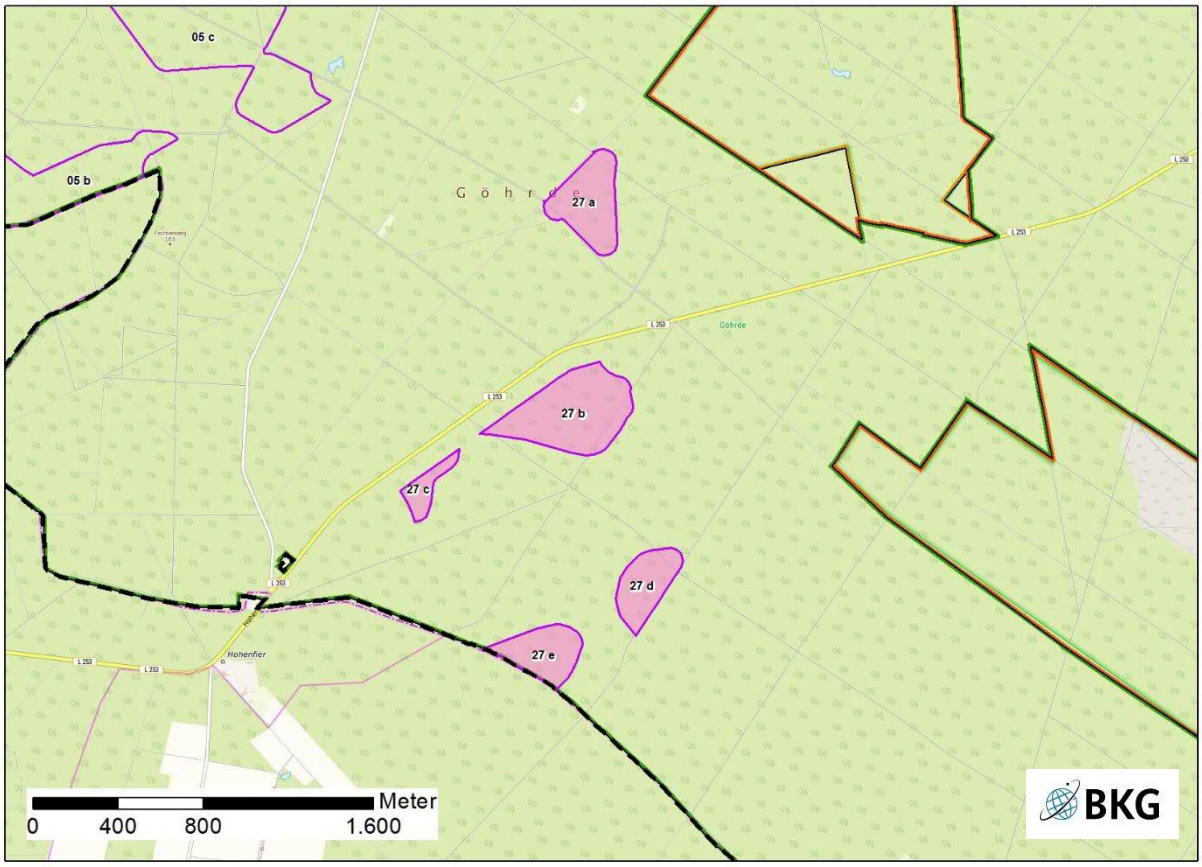


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue im Gemeindefreien Gebiet Göhrde. Sie grenzt im Süden an den Landkreis Uelzen. Durch die Lage innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes gibt es innerhalb der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen keine nahegelegenen Orte oder Siedlungen.	
Anzahl der Teilflächen	5	
Größe der Teilflächen	a: 10,5 ha b: 17,9 ha c: 3,0	d: 7,4 e: 7,8
Gesamtgröße	46,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die nächstgelegene klassifizierte Straße innerhalb des Landkreises ist die zwischen den Teilflächen a/b verlaufende L 253. Die Potenzialfläche ist lediglich über Wald und Forstwege erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Hohenfier, ca. 2.200 m (Landkreis Uelzen)
- Revierförsterei Hohenfier, ca. 2.000 m (Landkreis Uelzen)

Alle weiteren Orte in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen liegen mehr als 2,5 km von der Potenzialfläche entfernt.

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt keinerlei Bebauung.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist folglich nicht zu erwarten.

Erholung

Durch die Potenzialfläche selbst und die umliegenden Wälder verlaufen keine ausgeschilderten Rad- oder Wanderwege. Allerdings ist eine Nutzung der Wald und Forstwege zur Naherholung nicht auszuschließen.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150), für die eine Höhenbegrenzung von 518 m/NHN besteht. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 5,5 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Rund 300 m nordöstlich von Teilfläche a und 800 m östlich der Teilflächen b/d liegt jeweils eine Teilfläche des FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Erhaltungsziele sind die im Gebiet vorkommenden Seen, Heideflächen, Hainsimsen-Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hirschkäfer und Eremit. Das fast deckungsgleiche NSG LÜ 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Direkt angrenzend an die Teilflächen a und d sind Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden als „Lebensraumtypen“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden.

Teilfläche a grenzt im Norden und Teilfläche d im Süden direkt an ein potenzielles Naturschutzgebiet des LRP.

Zwischen den Teilflächen a und b ist der Horst eines Wanderfalken (*Falco peregrinus)* bekannt. Der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten.

Südwestlich in ca. 800 m sind Vorkommen sehr hoher Bedeutung für Fledermäusen (Quartier Keller Hohenfier) bekannt.

Biotopverbund

Die direkt nördlich an Teilfläche a und südöstlich an Teilfläche d angrenzende Wälder sind gemäß LRP Kerngebiete des Waldverbundes sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP. Weiter Kerngebiete des Waldverbundes sowie Vorranggebiete Biotopverbund des RROP liegen nördlich der L 253.

Wald

Bei den Wäldern innerhalb der Potenzialfläche handelt es sich mit Ausnahme von Teilfläche a, die in einem Mischwald liegt, um Nadelwälder. Nach Waldfunktionskarte sind die Baumbestände innerhalb der Potenzialfläche mit Ausnahme des Südens von Teilfläche a, Teilfläche b und des Ostens von Teilfläche e, älter als 80 Jahre. Die Waldflächen 300 m beidseitig der L 253 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald dargestellt. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist diese Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Der übergeordnete Landschaftsbildraum „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ hat eine hohe Bedeutung. Die umliegenden FFH/NSG- Gebiete sind als Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung eingestuft. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Braunerde-Podsolen. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Beinahe alle nicht von der Landkreisgrenze oder L 253 bestimmten Abgrenzungen der Potenzialfläche werden durch ein Vorranggebiet Wald des LROP und RROP bestimmt, welches für einen Zugang zu den Flächen durchquert werden müsste.

Sonstige Belange

Nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Süden von Teilfläche a sowie der Norden von Teilfläche b entfallen aufgrund des Nahbereichsabstandes zu einem Horst des Wanderfalken. Zu dem an die Teilflächen a und b angrenzenden potenziellen Naturschutzgebieten wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um die schutzwürdigen Bereiche nicht zu überstreichen. Dadurch entfällt der Norden von Teilfläche a sowie der Süden von Teilfläche d. Die verbleibende Teilfläche a entfällt nach diesen Reduktionen als Splitterfläche vollständig.

Von der Potenzialfläche verbleiben 29,2 ha in 4 Teilflächen für die LSG-Prüfung.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Ergebnis der Vorprüfung: Die verbleibenden Potenzialflächen umfassen eine Fläche von rund 29,2 ha in 4 Teilflächen mit überwiegend forstwirtschaftlich genutztem Wald/ Nadelforst.

Lage, Flächengröße und Anteil der Potenzialfläche am LSG:

Der Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei ca. 0,03 %. Es handelt sich um Flächen die aufgrund ihrer Einzellage dennoch ca. 125 ha im LSG (0,4%) in Anspruch nehmen.

Bedeutung für die Schutzziele Landschaftsbild, Naherholung und vorhandene relevante Erholungsinfrastruktur:

Die vier Teilflächen weisen eine hohe Qualität des Landschaftsbildes auf (gem. LRP). Regional bedeutsame Wanderwege führen nicht durch die Fläche. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind ebenfalls nicht vorhanden.

Benachbarte Schutzgebiete /Räumliche funktionale Einbindung der Potenzialfläche:

Nördlich und östlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet DE 2830-331 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ bzw. das entsprechende Naturschutzgebiet mit insgesamt vier größeren Teilflächen. Die Teilflächen der Potenzialfläche greifen ferner vom LSG-Rand bis auf eine Tiefe von ca. 2,4 km in das LSG hinein und weisen damit eine hohe räumliche Wirksamkeit auf. In Zusammenhang mit Fläche 06 Zernien und auch 03 Breselenz/ Göhrde sowie der Flächen 26 Röthen (zusammen mit der angrenzenden Lüneburger Fläche) würde eine weitgehende Umfassung des genannten FFH- und Naturschutzgebietes und damit eine Verinselung im LSG entstehen. Ohne die Fläche Wolfskuhle bliebe ein Korridor in der Göhrde nach Westen in ein kleinteiligeres reliefiertes Gebiet mit Höhenlagen bis 80 m offen.

Einbindung der Potenzialfläche in Entwicklungsziele des LRP für Natur und Landschaft:

Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete. Allerdings sind diese Räume im LRP nicht genauer definiert. In den fachlichen Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des BfN aufgeführt (BfN 2015). Die Teilflächen liegen innerhalb eines solchen UZVR >100 qkm.

Weiterhin sind laut Zielkonzept des LRP Artenhilfsmaßnahmen für Säugetiere in allen Flächen vorgesehen.

Besondere Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel:

Vorkommen sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse sind westlich angrenzend (Quartier Keller Hohenfier) bekannt Hier liegen auch Nachweise kollisionsempfindlicher Arten vor.

Gefährdung der Gesamtintegrität

Grundsätzlich ist für die Fläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg die raumgreifende Verteilung der Potenzialfläche zu berücksichtigen und der damit verbundene geringe erzielbare Beitrag zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. In den Teilflächen wären voraussichtlich auch nur je eine WEA möglich. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden. Dabei liegt die Fläche nicht nur am Rand des LSG, sondern greift in dieses weit hinein und führt zu einer Riegelbildung im Westen des FFH-Gebietes/ NSG. Sie entfällt daher aufgrund ihrer raumgreifenden Verteilung und des vergleichsweise geringen Beitrags insbesondere aufgrund ihrer relativ geringen Größe von 30 ha in Relation zu den Beeinträchtigungen.

Insofern kann sich auch unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, die Potenzialfläche in der Abwägung hier nicht durchsetzen.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Entfällt.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt teilweise aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aus den Abständen zu potenziellen Naturschutzgebieten und dem Nahbereichsabstand zu einem Horst des Wanderfalken.

Die übrige Fläche entfällt im Rahmen der LSG Prüfung (4) aufgrund der geringen Bündelungswirkung sowie einer eingeschränkten Erreichbarkeit.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

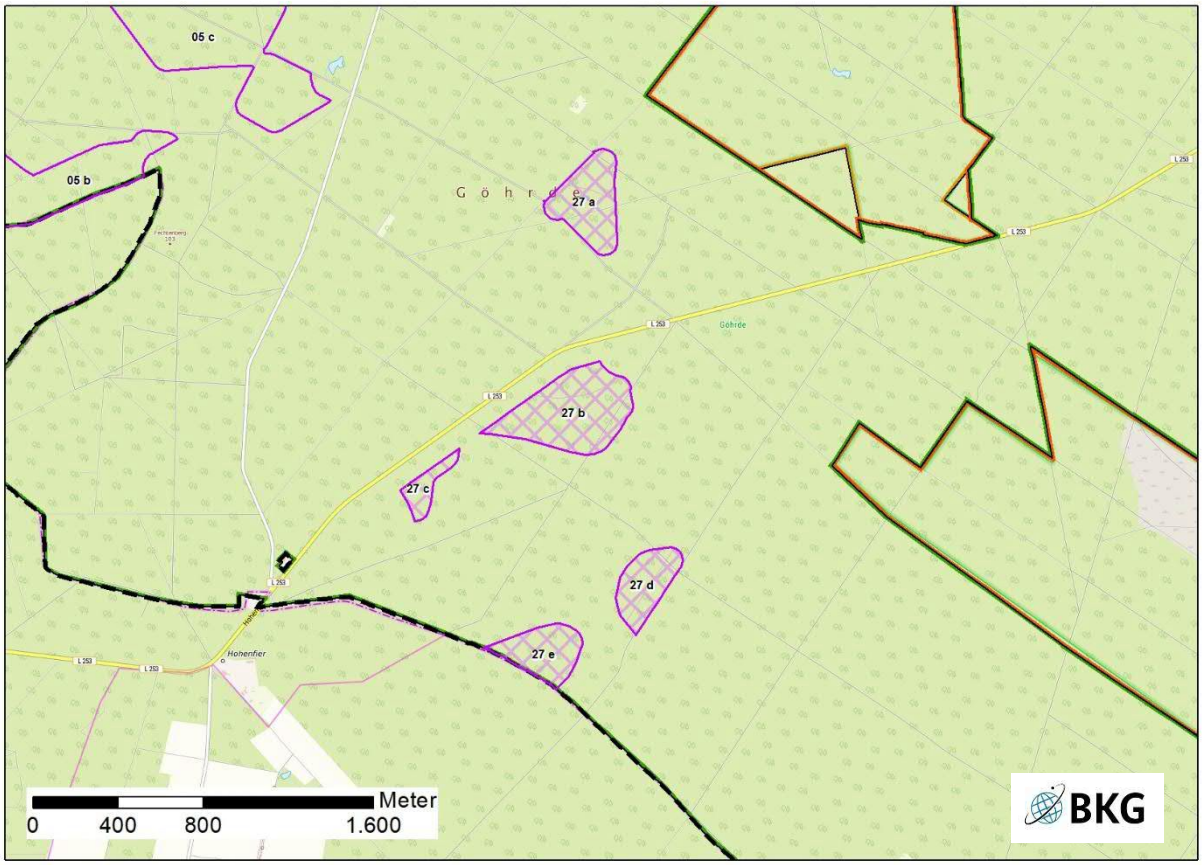


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 28 „Breeser Grund“ (Version V4a)

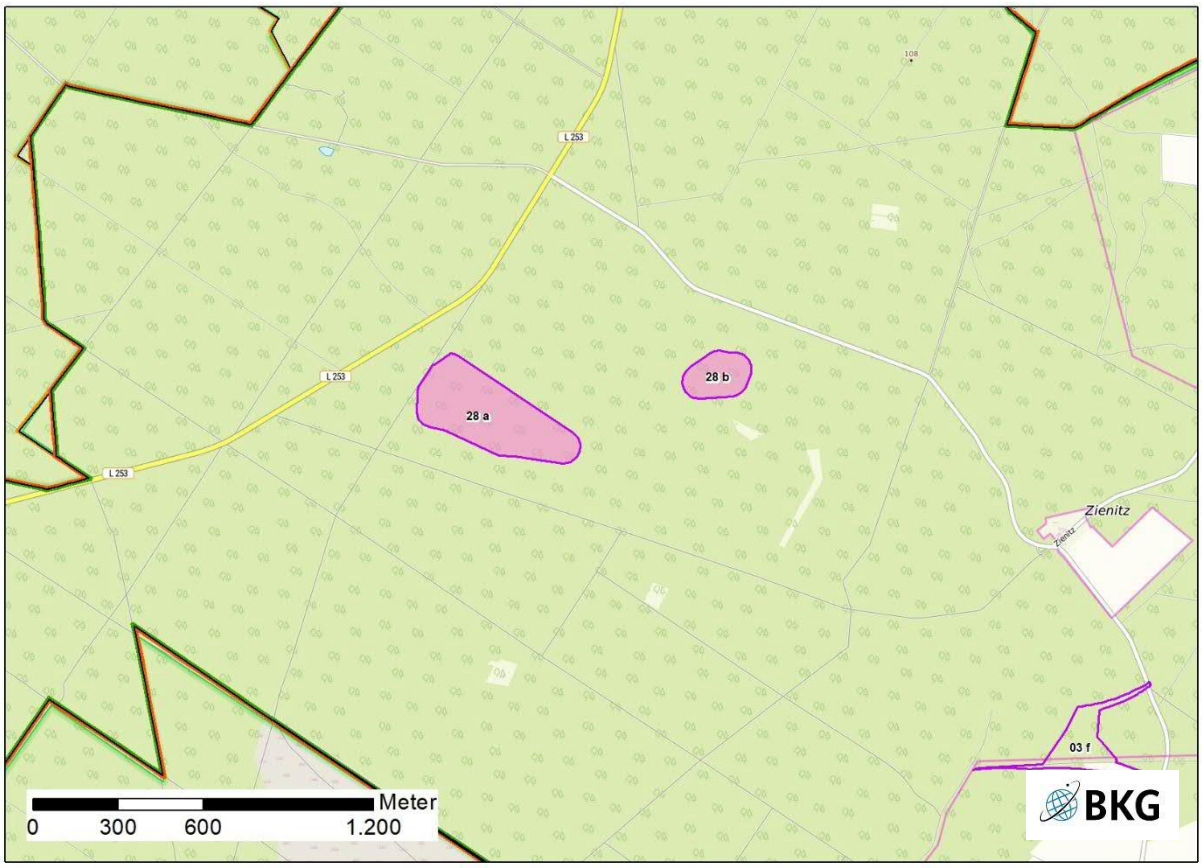


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue im Gemeindefreien Gebiet Göhrde. Sie liegt mittig zwischen den drei Teilflächen des Naturschutzgebietes „Eichen- und Buchenwälder der Göhrde“ in einem Wald.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 12 ha b: 3,2ha	
Gesamtgröße	15,2 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die nächstgelegene klassifizierte Straße innerhalb des Landkreises ist die ca. 150 m nördlich von Teilfläche a verlaufende L 253. Die Potenzialfläche ist lediglich über Wald und Forstwege erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Nicht vorhanden

Alle Orte im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegen mehr als 2,5 km von der Potenzialfläche entfernt.
Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt keinerlei Bebauung.
Eine Belastung durch Schattenwurf ist folglich nicht zu erwarten.

Erholung

Durch die Potenzialfläche selbst verlaufen keine ausgeschilderten Rad- oder Wanderwege. Der „Drawehner Höhenweg“ verläuft als Teil des Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg ca. 350 m südlich der Potenzialfläche. Zusätzlich verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Radwanderweg (F) nördlich der Teilfläche b von der L 253 nach Riebrau sowie ein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (W) südlich beider Teilflächen.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150), für die eine Höhenbegrenzung von 518 m/NHN besteht. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8).
Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 5 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Rund 1.200 m nördlich, westlich und südlich der Potenzialfläche liegt jeweils eine Teilfläche der des FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Erhaltungsziele sind die im Gebiet vorkommenden Seen, Heideflächen, Hainsimsen-Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hirschkäfer und Eremit. Das fast deckungsgleiche NSG LÜ 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Potenzialfläche grenzt im Norden direkt an ein potenzielles Naturschutzgebiet des LRP. Ein Lebensraum sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse liegt ebenfalls nördlich der Potenzialfläche. Als in dem Lebensraum vorkommende Arten sind der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als kollisionsgefährdete Arten nach Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190 kartiert worden. Der gesamte Bereich ist im LRP großräumig für Artenhilfsmaßnahmen ausgewiesen.

Biotopverbund

Teilfläche a grenzt direkt an ein Kerngebiet für den Waldverbund gemäß LRP sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP. Teilfläche b liegt zum Teil innerhalb eines Kerngebiets für den Waldverbund gemäß LRP.

Wald

Bei den Wäldern innerhalb der Potenzialfläche handelt es sich bei Teilfläche a um Nadel- und Teilfläche b um Mischwälder. Nach Waldfunktionskarte sind die Baumbestände innerhalb von Teilfläche a älter als 80 Jahre. Die Waldflächen 300 m beidseitig der L 253 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald dargestellt. Waldflächen entlang von Straßen gelten aufgrund ihrer Vorbelastung und guten Erreichbarkeit als bevorzugte Standorte für Windenergieanlagen. Sobald Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist diese Schutzfunktion nicht mehr relevant.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Der übergeordnete Landschaftsbildraum „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ hat eine hohe Bedeutung. Die umliegenden FFH/NSG Gebiete sind als Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung eingestuft. Eine Bewertung des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung erfolgt unter Punkt 4.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf Podsolen und Braunerde-Podsolen.

Teilfläche a grenzt im Norden an Böden alter Laubwaldstandorte als Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, der sich bis an die L 253 erstreckt.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche ist vollständig von einem Vorranggebiet Wald des LROP und RROP umgeben.

Sonstige Belange

Nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche grenzt an ein potentielles Naturschutzgebiet und liegt innerhalb eines Fledermauslebensraums mit sehr hoher Bedeutung, in dem fünf kollisionsgefährdete Arten bekannt sind.

Zu den potenziellen Schutzgebieten wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um die schutzwürdigen Bereiche nicht zu überstreichen. Dadurch fällt die Gesamtgröße der Potenzialfläche unter die Mindestgröße von 15 ha.

Folglich entfällt die Potenzialfläche vollständig.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfall der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aus einer Flächenreduktion zur Einhaltung eines Abstands von 75 m aufgrund der Rotor-Out-Regelung zu dem angrenzenden potenziellen Naturschutzgebiet und eine daraus resultierende Unterschreitung der Mindestgröße von 15 ha.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

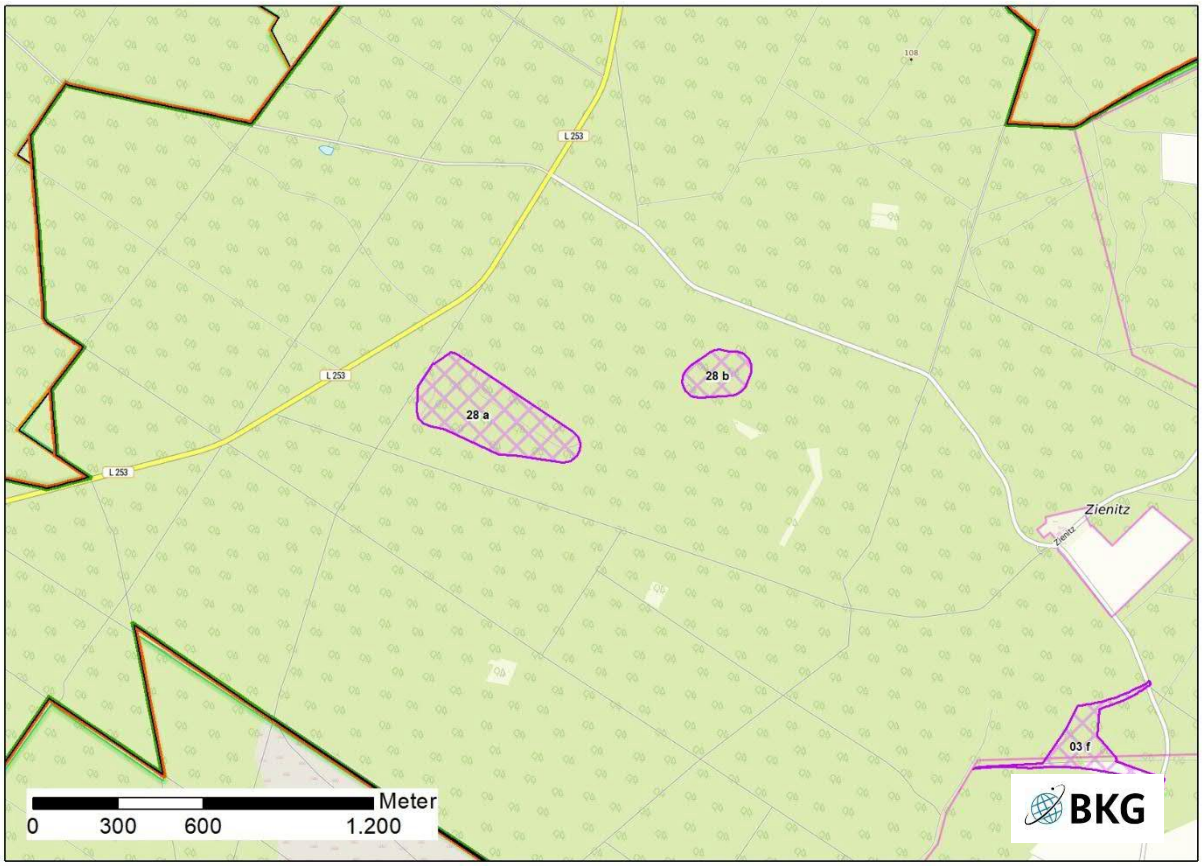
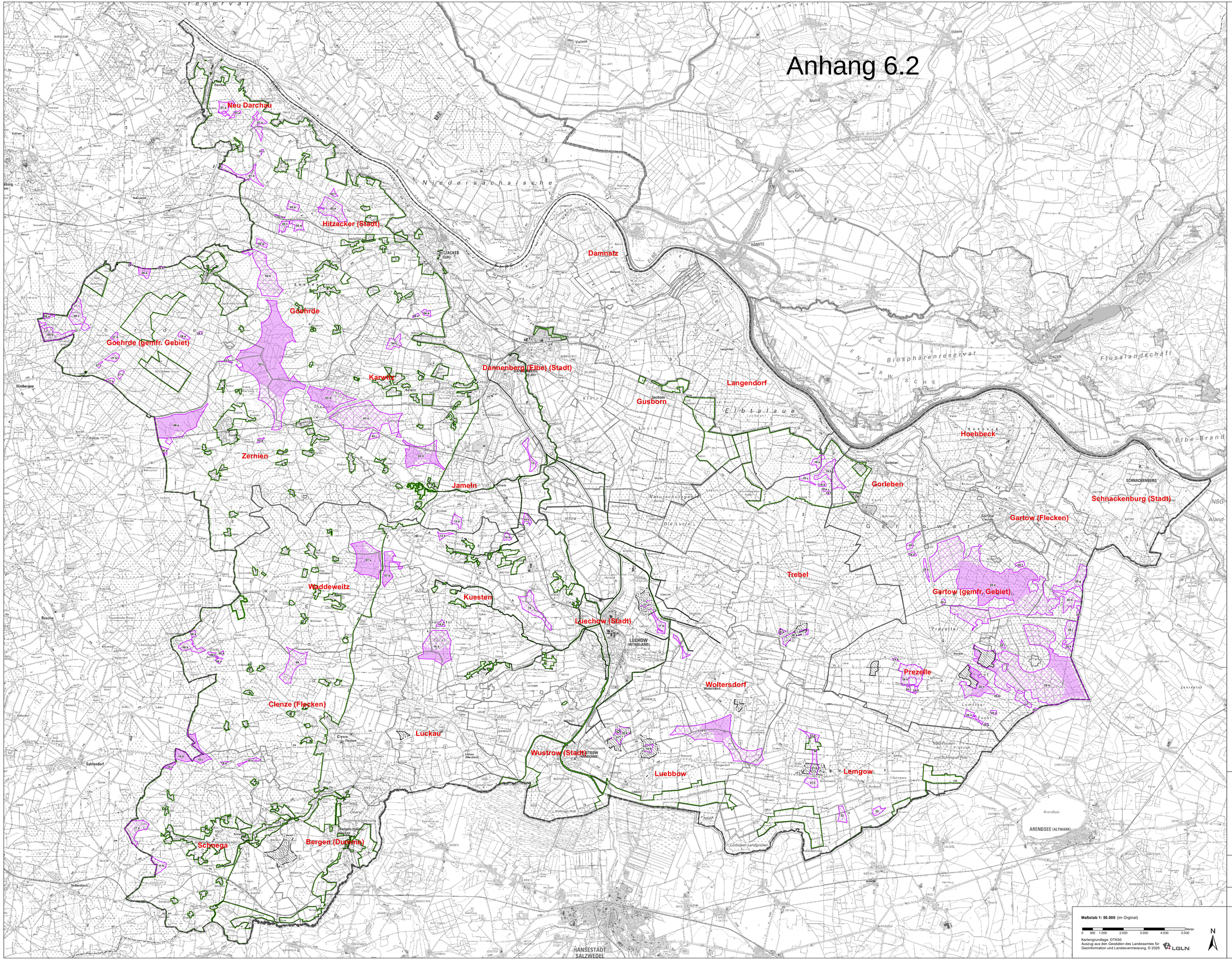


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Anhang 6.2



Übersichtskarte Einzelfallprüfung V4a

- verbleibende Fläche V4a
- entfallene Fläche V4a

Nachrichtlich

- anrechenbare Bestandsfläche
- Bestandsanlage
- Kreisgrenze
- Samtgemeinden
- Gemeinden
- Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Lüchow - Dannenberg

Prüfung von Potenzialflächen als Baustein zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Szenario V4a
Ergebnis

Stand: Mai 2026

Maßstab 1: 50.000 (im Orginal)

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

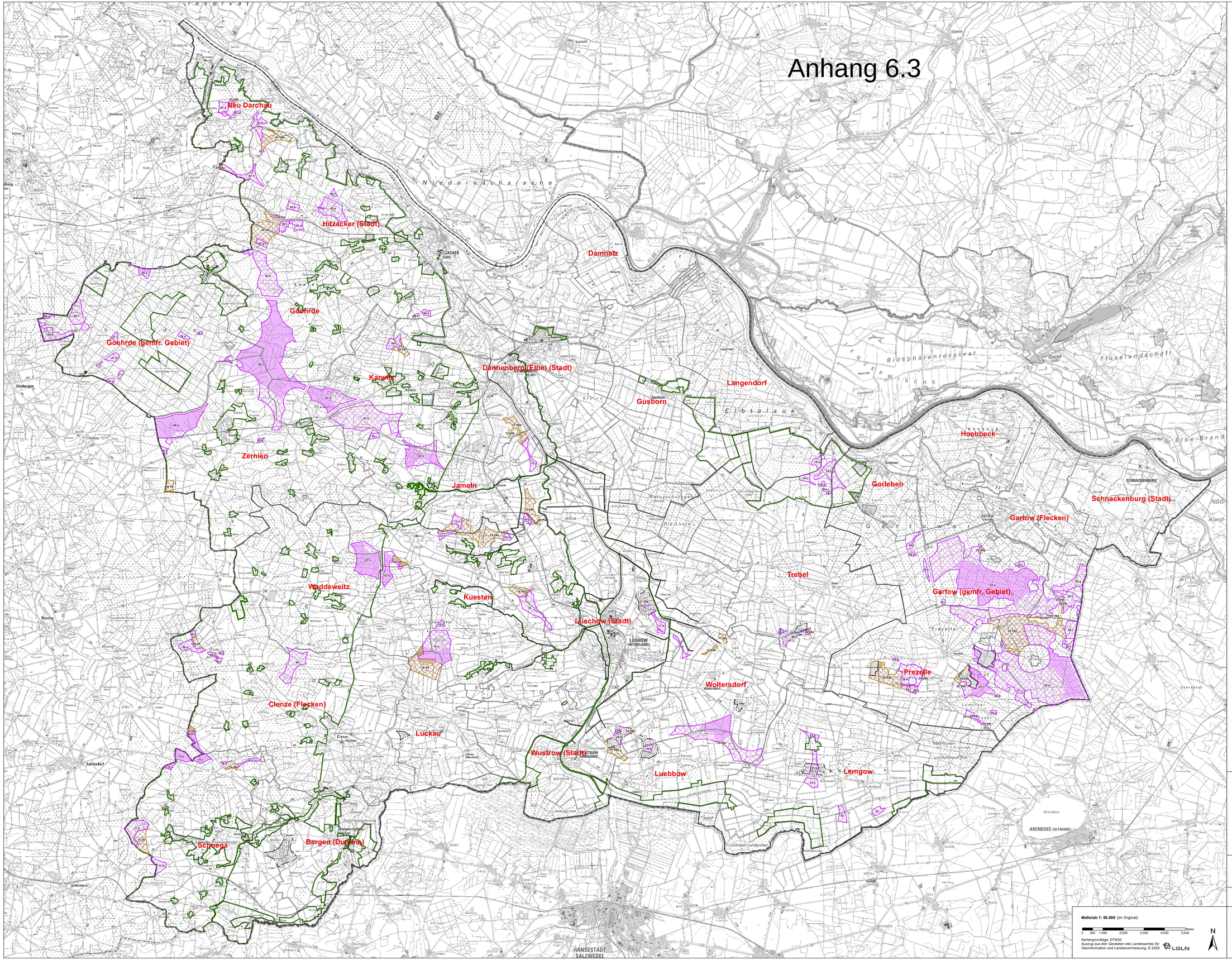
Kartengrundlage: DTK50
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, © 2026 LGLN

N

Projektbearbeitung
Planungsgruppe Umwelt
Dipl.Ing. O. Gockel
Gellerser Straße 21
32860 Emmerthal
Tel.: 05155 5515
Fax: 05155 979774
E-Mail: o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Dipl.Ing. M. Logemann
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel.: 05115 1949784
E-Mail: m.logemann@planungsgruppe-umwelt.de

Anhang 6.3



Übersichtskarte Einzelfallprüfung V4a + V6a

- verbleibende Fläche V4a
- entfallene Fläche V4a
- verbleibende Fläche V6a
- entfallene Fläche V6a

Nachrichtlich

- anrechenbare Bestandsfläche
- Bestandsanlage
- Kreisgrenze
- Samtgemeinden
- Gemeinden
- Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Lüchow - Dannenberg

Prüfung von Potenzialflächen als Baustein zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Szenario V4a + V6a
Ergebnis

Stand: Mai 2026

Maßstab 1: 50.000 (im Orginal)

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

N

Kartengrundlage: DTK50
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, © 2026 LGLN

Projektbearbeitung
Planungsgruppe Umwelt

Dipl.Ing. O. Gockel
Gellerser Straße 21
32860 Emmerthal
Tel.: 05155 5515
Fax: 05155 979774
E-Mail: o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Dipl.Ing. M. Logemann
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel.: 05115 1949784
E-Mail: m.logemann@planungsgruppe-umwelt.de

Anhang 7:
Übersichtskarte Potenzialflächen V7

- Potenzialflächen V7
- verbleibende Fäche V4a
- entfallene Fläche V4a
- verbleibende Fläche V6a
- entfallene Fläche V6a
- Landschaftsschutzgebiet
- Landkreis

Regionales Raumordnungsprogramm

- 2. Entwurf 2026 -

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Landrätin

Maßstab 1:160.000

0 1 2 4 6 8 10 Kilometer

N

Quelle: ©GeoBasis-DE/BKG (2026)

Anhang 7.1:

Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung Version V7 (Gebietsblätter)

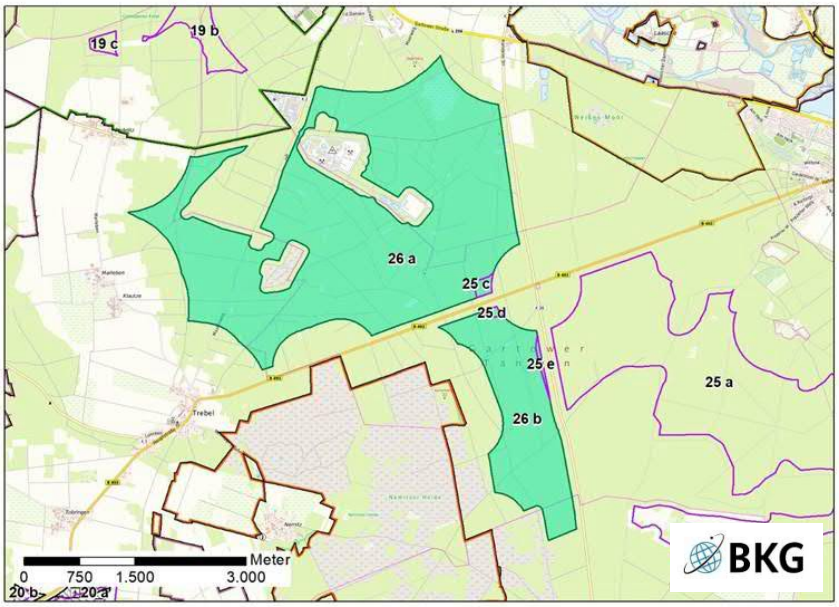


Inhalt

Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ (Version V7) 3

Potenzialfläche 30 „Lomitzer Forst“ (V7) 9

Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ (Version V7)



Die Potenzialfläche Gorlebener Tannen hatte im RROP Entwurf 2025 die Gebietsblattnummer 26.

Die Änderung der Abgrenzung ergibt sich durch eine Aktualisierung der Datengrundlage der Kompensationsflächen.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (1RROP Entwurf 2025)

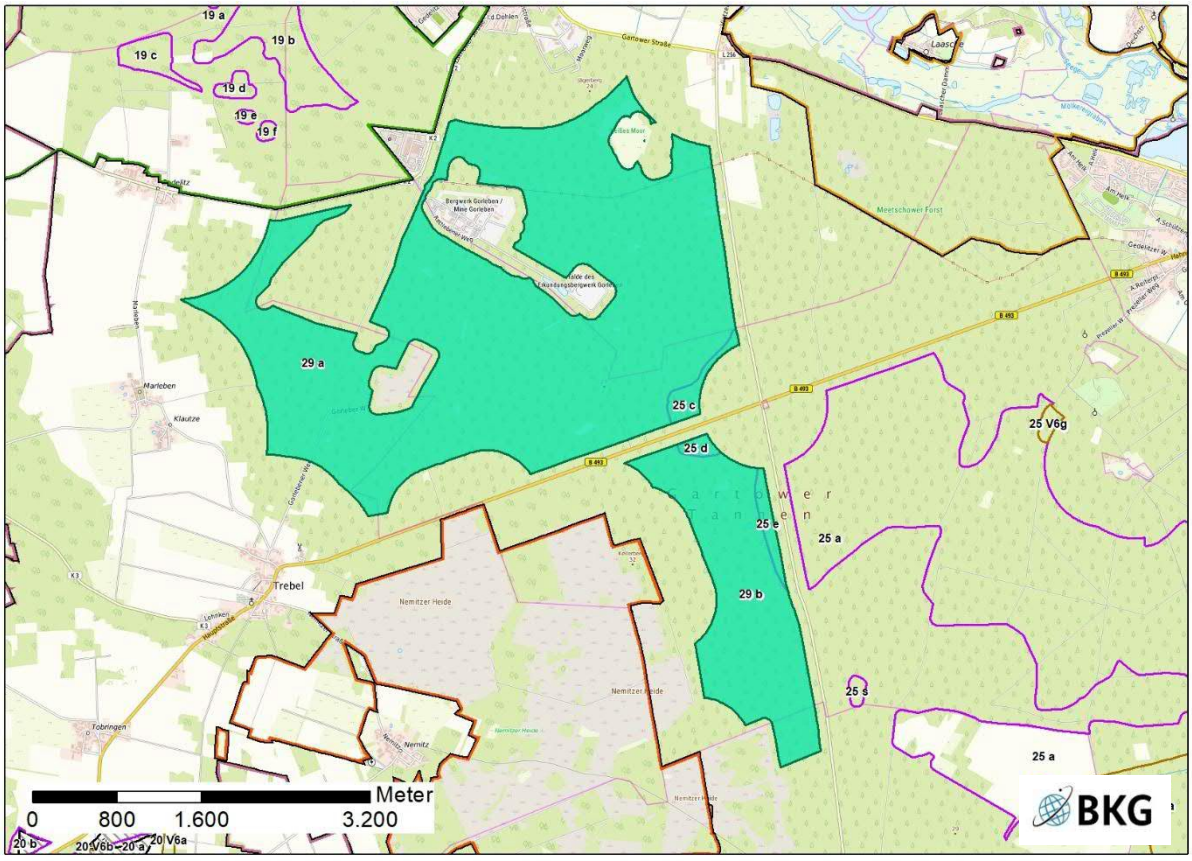


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die aus zwei Teilflächen bestehende Potenzialfläche erstreckt sich von Gorleben im Norden bis etwa 3.100 m südlich der B 493. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der

	Gorlebener und Gartower Tannen in den Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland). Der Nordosten liegt in der Gemeinde Gorleben, der Westen in der Gemeinde Trebel und der größte Teil der übrigen Fläche im gemeindefreien Gebiet Gartow. Der südliche Teil von Teilfläche b liegt in der Gemeinde Prezelle. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Flächen 19 „Gorleben“ im Nordwesten und 25 „Gartower Tannen“ im Südosten.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 1.012,7 ha b: 241,9 ha	
Gesamtgröße	1.254,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine	
Erschließung	Die B 493 trennt die Teilflächen voneinander, nordwestlich verläuft die K 2 und östlich die K 38. Von allen drei Straßen sowie aus Richtung der westlich und nördlich gelegenen Orte (Marleben, Klautze und Gorleben) sind die Teilflächen über verschiedenste Wald- und Wirtschaftswege erreichbar.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Gorleben ca. 900 m nördlich
- Trebel ca. 900 m südwestlich
- Klautze ca. 900 m westlich
- Marleben ca. 900 m westlich
- Gedelitz ca. 900 m nordwestlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Gartow liegt als nächstgelegene Siedlung über 3 km entfernt. Es ist keine Lärmbelastung zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, für Klautze und Marleben zu erwarten. Beide Orte liegen 900 m von der Potenzialfläche entfernt. Da die Potenzialfläche bis an den Waldrand der Gorlebener und Gartower Tannen reicht, ist keine mindernde Wirkung durch die Lage im Wald zu erwarten.

Erholung

Ein von Trebel in Richtung Nordosten nach Marleben verlaufender Wanderweg, der als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt ist, verläuft entlang der Gebietsgrenze abwechselnd innerhalb und außerhalb der Potenzialfläche. Die vorhandenen Wege in den Gorlebener und Gartower Tannen dienen ebenfalls der Naherholung für Anwohner und Besucher.

Wenn auch nicht offiziell ausgewiesen, befindet sich das „Beluga Dreieck“ am ehemaligen Erkundungsbergwerk Gorleben als möglicher Zielpunkt für Besucher direkt an der Nordwestgrenze der Potenzialfläche.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die B 493 trennt die Teilflächen voneinander, und die K 38 begrenzt beide Teilflächen im Osten. Das ehem. Erkundungsbergwerk Gorleben mit Salzhalde ist im Norden, Osten und Süden von der Potenzialfläche umschlossen. Das Zwischenlager Gorleben grenzt westlich an die K 2 an. Mögliche Baubeschränkungen und Abstandsregelungen sind zu prüfen und ggf. einzuhalten. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird die Potenzialfläche reduziert, damit ein pauschaler Abstand von 250 m zu der Außengrenze dieser Einrichtungen eingehalten wird. Dies entspricht der Kipphöhe der Referenzanlage.

Bis auf den südlichen Bereich von Teilfläche b liegt die Potenzialfläche in einem Umkreis von 5 km um eine seismische Messstation. Das LBEG und die BGR sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Laut Stellungnahme der BGR (2025) ist ein Abstand von 1 km ausreichend. Dieser Abstand wird eingehalten. Einschränkungen für die weitere Planung ergeben sich daraus nicht (s. Begründung III.5.2.2).

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 12,2 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

500 m südlich von Teilfläche a und 500 m westlich von Teilfläche b liegt das FFH Gebiet 42 „Nemitzer Heide“, das als „ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes, Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren“ charakterisiert ist. Die Heide ist weitgehend gehölzfrei und weist teils ein ausgeprägtes Dünenrelief auf. Der Schutzzweck ist u.a. der Erhalt der Heideflächen sowie den darin bzw. in der Umgebung vorkommenden Vogelarten. Der Vogelschutz wird durch das deckungsgleiche EU-Vogelschutzgebiet V28 „Nemitzer Heide“ zusätzlich verstärkt. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) kollisionsgefährdete Art, die in den Gebietsdaten des FFH- sowie EU-Vogelschutzgebiets genannt sind, ist der Baumfalke (*Falco subbuteo*). Das Naturschutzgebiet NSG-LÜ 333 „Nemitzer Heide“, dass beide aufgeführten Schutzgebiete abdeckt, dient dem Schutz des FFH- und EU-Vogelschutzgebiets.

In einem Abstand von 500 bis 2.000 m westlich der Potenzialfläche liegt ein Teilbereich des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Im Standarddatenbogen und als Erhaltungsziele sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgeführt. Beide Arten gelten je nach lokalem Vorkommen als bedingt kollisionsgefährdet (Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Das EU-Vogelschutzgebiet V27 „Niedersächsische Mittelelbe“ ist hier teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet. Im Standarddatenbogen sind Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Der Nahbereichsabstand nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für alle genannten Arten wird bei beiden EU-VSG eingehalten, aber es ist von einer Betroffenheit funktionaler Bezüge zwischen EU-Vogelschutzgebietsteilen und der Integrität des Netzes Natura-2000 auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der zentralen Lage zwischen EU-Vogelschutzgebietsteilflächen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

100 bis 150 m östlich von Teilfläche a beginnt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, welches ein Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ ist. Das Biosphärenreservat dient „dem Schutzzweck, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete einheitliche Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten und Funktionen sicherzustellen“ (§ 4 NElbtBRG). Das Biosphärenreservat ist in mehrere Teilräume untergliedert. Direkt an der Potenzialfläche liegt der Teilraum „Gartower Tannen“ (Waldgeprägte Landschaftsräume der Talsandplatten, Zone B) (Biosphärenreservatsplan 2009).

Westlich der Potenzialfläche zwischen Trebel und Klautze ist aus einer im Rahmen des LRP durchgeführten Erfassung ein Rotmilanhorst bekannt. Der Horst liegt innerhalb des Nahbereichs gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). In einem Abstand von bis zu 2 km sind zwei weitere Rotmilanhorste bekannt. Außerdem sind im Umfeld des Zwischenlagers und des ehemaligen Erkundungsbergwerks zwei Horste des Wanderfalken bekannt. In beiden Fällen wird der Nahbereichsabstand von 500 m nicht eigehalten. Ein ebenfalls im LRP aufgeführtes Seeadlerrevier mit einem zugehörigen Horst, der durch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen erfasst wurde, beginnt 100 m nördlich von Teilfläche a. Der Horst selbst liegt dabei mehr als 2,5 km von der Potenzialfläche entfernt.

Im Norden liegt ein Sandtrockenrasen als FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten innerhalb der Potenzialfläche. Dieser LRT wird gemäß Landschaftsrahmenplan großflächig von artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden umgeben, das als Grünland der Wertstufe 3 bewertet ist. Ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan sind die westlich von Teilfläche a liegenden Offen- und Halboffenländer als sehr hochwertiger Lebensraum für Brutvögel (landesweite Bedeutung), mit u.a. dem Ortolan als Ziel-/Leitart. Es gibt kleinräumige Überlagerungen mit der Potenzialfläche im Bereich der Waldränder der Gorlebener Tannen.

Biotopverbund

Durch Teilfläche a verläuft von Nordwesten nach Südosten, südlich der Anlagen des Zwischenlagers Gorleben, eine landesweite Verbundachse für Wildkatzen, die im LRP als Entwicklungsachse für den Waldverbund vorgesehen und im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen. Allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, zudem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Bei der westlichen in Teilfläche a gelegenen Aussparung handelt es sich um eine Trockene Sandheide (§ 30 Biotop), die genau wie die „Nemitzer Heide“ gemäß LRP als Kerngebiet für den Heideverbund vorgesehen ist und im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. Ein entsprechender Entwicklungskorridor verläuft zwischen den beiden Heideflächen durch Teilfläche a, der im RROP als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist.

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche sind ausschließlich Nadelwälder zu finden. Die Wälder weisen neben der in Version V7 nicht berücksichtigten Status als alter Waldstandort keine besonderen Funktionen oder Standortbedingungen auf.

Landschaftsbild Direkt westlich der K 2 beginnt das LSG DAN 26 „Langendorfer Berg“. Die Nemitzer Heide ist gemäß Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bedeutung bewertet.
Boden / Wasser
Die Potenzialfläche liegt vollständig auf Podsolen, die sich auf Reinsand gebildet haben. Zwischen der von Teilfläche a umgebenen Sandheide und der Nemitzer Heide sind vereinzelt Heidepodsole als Böden kulturgeschichtlicher Bedeutung zu finden.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine bekannte Betroffenheit.
Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche liegt fast vollständig innerhalb des Vorranggebietes Wald gemäß LROP und RROP. Sämtliche umliegenden FFH-Gebiet und EU-VSG sind im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund festlegt.
Sonstige Belange
Im Norden der Fläche ist im Kompensationsflächenkataster eine Ersatzfläche verzeichnet. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde die tatsächliche Maßnahmenfläche berücksichtigt. Diese ist auch im Rahmen des LRP als eine erweiterte Abgrenzung der Kompensationsfläche am „Weißen Moor“ aufgenommen worden. Insbesondere durch die Nord-Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche von über 6,5 km kann es zu nicht zumutbaren optischen Belastungen der umliegenden Siedlungen, insbesondere bei Trebel kommen. Hinzu kommt die kumulative Wirkung mit den verbleibenden Flächen von Potenzialfläche 25. Die optischen Belastungen werden unter Punkt 3 geprüft.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Nordspitze von Teilfläche a entfällt aufgrund eines FFH-LRT, des im Landschaftsrahmenplan als schützenswert eingestuften artenarmen Grünlands und der Ersatzfläche. Im Westen entfällt der Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst. Darüber hinaus wird pauschal ein 250 m Puffer zum ehem. Erkundungsbergwerk und Zwischenlager Gorleben, die von Teilfläche a umschlossen werden bzw. angrenzen, herausgenommen (Kipphöhe). Dieser Abstand wird durch die beiden Horste des Wanderfalken im Norden/Nordwesten durch den Nahbereichsabstand vergrößert. Um die Kohärenz des Netzes Natura 2000, d. h. räumlich funktionale Bezüge zwischen FFH-Gebieten und EU-VSG nicht zu gefährden, entfällt ein Streifen von Teilfläche a, der direkt an der B 493 liegt sowie die vollständige Teilfläche b. Damit wird der auch in Gebietsblatt 25 beschriebene Korridor zwischen dem FFH Gebiet 42 „Nemitzer Heide“ und den nordöstlich gelegenen FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ weiterhin erhalten. Der Entfall von Teilfläche b dient zusätzlich insgesamt der Schonung das FFH Gebiet 42 „Nemitzer Heide“, da sie mit einer Nord-Süd Ausdehnung von ca.3,2 km einen Riegel östlich der Heide bildet. Zuletzt werden alle Bereiche von Teilfläche a, die westlich der Sandheide und des Entwicklungskorridors Heideverbund des Landschaftsrahmenplans liegen, reduziert. Dadurch verbleibt ein Korridor in Richtung Norden/Nordwesten, der ebenfalls der Kohärenz des FFH-Verbunds dient, da ein weiterer Bereich des FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ nördlich der Potenzialfläche liegt. Darüber hinaus wird dadurch das Vorranggebiet Wald gemäß LROP insofern geschont, als dass eine durchgehende Verbindung zwischen den östlich der Nemitzer Heide und der nördlich der Potenzialfläche gelegenen Vorranggebieten Wald gewahrt bleibt. Es verbleiben 620 ha für die Nutzung durch die Windenergie.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Aufgrund der bereits erfolgten Flächenreduktionen, insbesondere des Entfalls von Teilfläche b, entstehen keine unzumutbaren optischen Belastungen.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Die Ermittlung der Potenzialflächen im Rahmen der GIS-Analyse des Landkreises erfolgte auf Basis vorsorgender Kriterien. Aufgrund weiterer Belange wurden die Flächen (deutlich) reduziert und damit die negativen Auswirkungen vermindert. Die verbleibende Fläche wird kompakt entlang von bestehenden Wegen zugeschnitten, so dass eine Fläche von ca. 620 ha verbleibt. Zwischen den Potenzialflächen 25 und 29 liegt ein Abstand von etwas über 2,5 km, so dass sie als eigenständige Windparks gelten können. Gleichzeitig werden Verbindungskorridore zwischen Schutzgebieten in Richtung Osten und Norden freigehalten.

Die Inanspruchnahme von hochwertigeren kleinflächigen Biotopstrukturen ist im Zuge der Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

Die Belange, die sich aus der Nutzung des Zwischenlagers Gorleben sowie des ehemaligen Erkundungsbergwerks ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu großen Teilen geeignet.

Zur Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des LROP für die Windenergienutzung s. Begründung V.1.

Von den ursprünglichen 1.255 ha der Potenzialfläche entfallen 667 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus den räumlich funktionalen Bezügen der umliegenden Schutzgebiete.

Die verbliebenen Bereiche der Teilfläche a von 588 ha sind unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

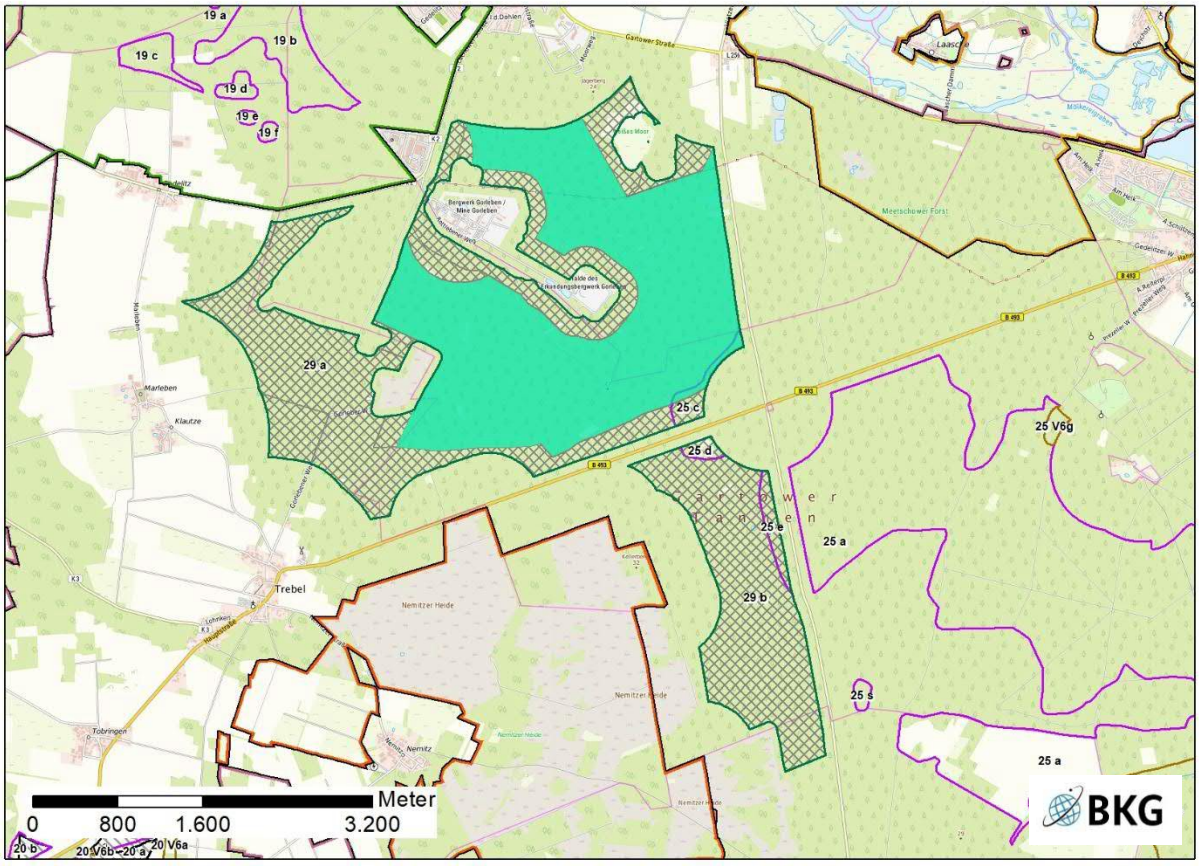


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Um die Belastung für Gorleben im Norden (Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung) sowie die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Wald zu verringern, wird die als geeignet ermittelte Teilfläche im Norden entlang eines Waldwegs um 34 ha auf 554 ha reduziert.

Die verbleibende Fläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 21 Gorlebener Tannen festgelegt.

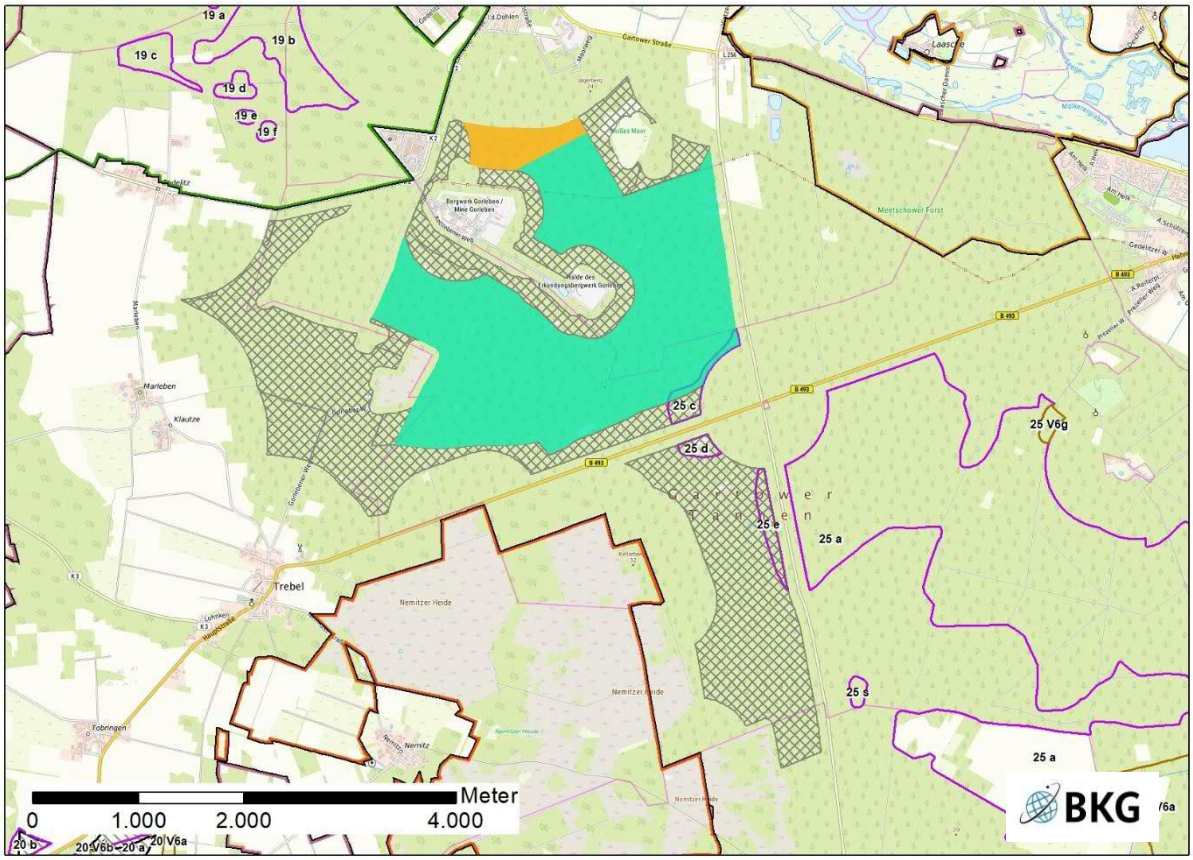
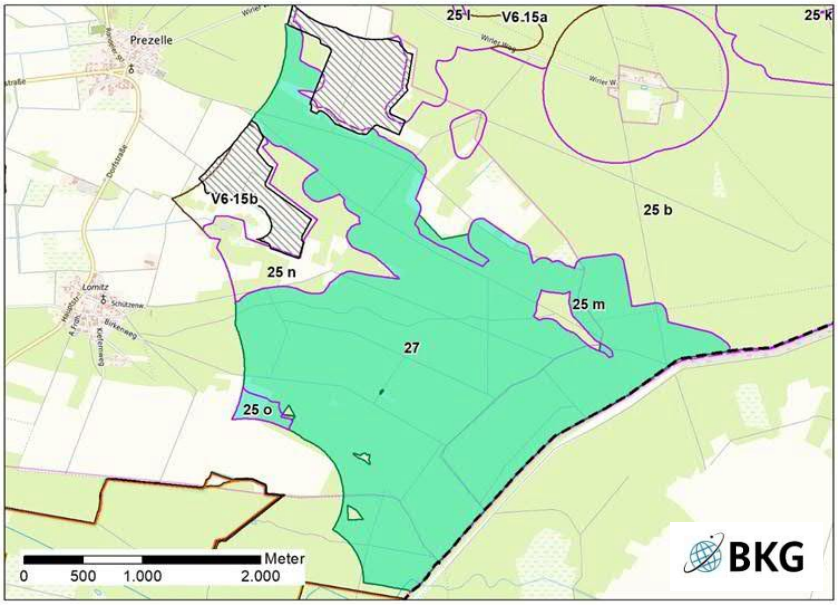


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung in der abschließenden Abwägung des Landkreises

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 21 Gorlebener Tannen wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Potenzialfläche 30 „Lomitzer Forst“ (V7)



Die Potenzialfläche Lomitzer Forst hatte im RROP Entwurf 2025 die Gebietsblattnummer 27.

Als Ergebnis der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 erfolgten bei Fläche 25 (V4a) Anpassungen an den Rändern der Teilflächen durch Entfall des 75m-Abstandes zum Vorranggebiet Wald des LROP, so dass durch diese Flächen die Potenzialfläche 25 vergrößert wurde und entsprechend bei Potenzialfläche 29 die Fläche reduziert wurde.

Abb. 1: Lage der Potenzialfläche (RROP Entwurf 2025)

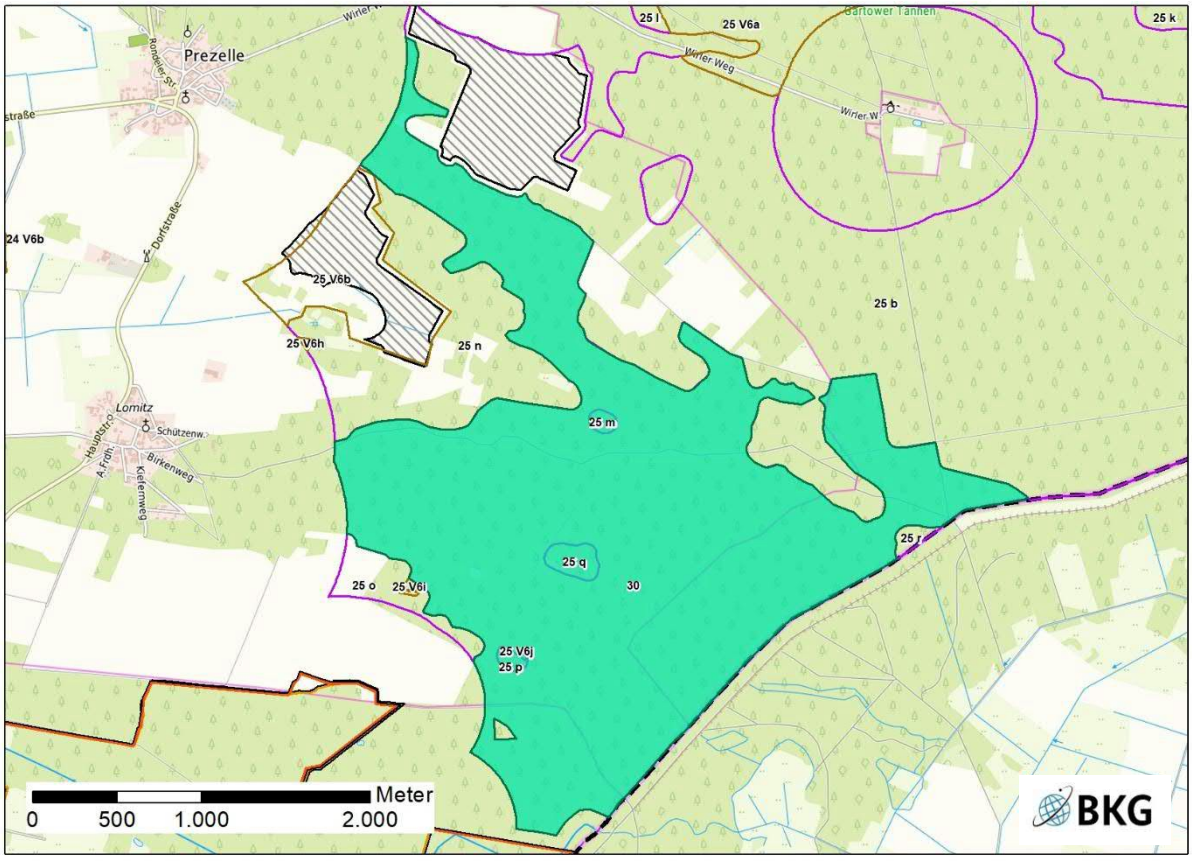


Abb. 2: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises, direkt an der Grenze zum Landkreis Stendal, sowie zum Altmarkkreis Salzwedel in Sachsen-Anhalt. Sie liegt östlich von Lomitz im „Lomitzer Forst“. Der überwiegende Teil der Fläche liegt innerhalb der Samtgemeinde Gartow, aufgeteilt auf die Gemeinde Prezelle und einen 500-600 m breiten Streifen im gemeindefreien Gebiet Gartow im Osten. Die Südspitze liegt in der Gemeinde Lemgow, die Teil der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist. Die Potenzialfläche grenzt

	im Norden an die Teilflächen b und n, im Süden an Teilfläche o der Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“. Die ebenfalls zu Fläche 25 gehörende Teilflächen m, q, j und p wurden in die Untersuchung der Potenzialfläche 27 miteinbezogen, da sie zuvor lediglich aufgrund ihrer geringen Größe sowie isolierten Lage entfallen sind. Im Norden grenzt die Potenzialfläche an die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle Nord und Prezelle Süd. Isoliert liegende, kleinere Flächen dazwischen wurden bereits in der Version V4a und V6a als geeignet ermittelt.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	628,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Flächen für die Forstwirtschaft B-Pläne: keine
Erschließung	Die Potenzialfläche ist über Wirtschafts- und Forstwege aus Richtung Westen (Lomitz) über die K 4, sowie die Prezeller Bestandsflächen zu erreichen.

7. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Umliegende Ortschaften sind:

- Prezelle ca. 900 m westlich
- Lomitz ca. 900 m westlich

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Die nächste Ortschaft liegt über 3,5 km östlich der Landkreisgrenze (Zimmendorf) in Sachsen-Anhalt. Es ist keine Lärmbelastung zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten für Lomitz zu erwarten. Der Ort liegt 900 m von der Potenzialfläche entfernt. Da die Potenzialfläche bis an den Waldrand des Lomitzer Forsts reicht, ist keine mindernde Wirkung durch die Lage im Wald zu erwarten. Die zu erwartende Belastung von Prezelle durch die Potenzialfläche entspricht etwa der der vorhandenen Bestandfläche Prezelle.

Erholung

Durch den Lomitzer Forst verlaufen keine regional bedeutsamen Wanderwege. Es ist eine Nutzung der nicht ausgewiesenen Wege des Forsts zur Naherholung durch Anwohner und Besucher anzunehmen.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Sind nicht bekannt.

Die Entfernung zur 110-kV-Leitung beträgt ca. 16,5 km.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

500 m südlich der Potenzialfläche liegt das FFH Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, das sich von Ost nach West entlang der Landkreisgrenze erstreckt und bis nach Sachsen-Anhalt reicht. Es umfasst ein „Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, ist durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.“ Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt der Gewässer- und Auenvegetation sowie der darin vorkommenden Arten. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m wird im Rahmen des Umweltberichtes eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zusätzlich liegt hier das deckungsgleiche EU-Vogelschutzgebiet V29 „Landgraben und Dummeniederung“ (östlicher Teil). Als Schutzzweck des EU-VSG wird direkt auf das genannte FFH-Gebiet verwiesen. In der Artenliste und den Erhaltungszielen sind Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als kollisionsgefährdete Brutvögel gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) genannt. Ferner sind neben der ebenfalls kollisionsgefährdeten Wiesenweihe *(Circus pygargus)* störsensible Arten wie Schwarzstorch, Kranich, Ortolan und Kiebitz als Erhaltungsziele genannt. Die Abgrenzung des an der Potenzialfläche gelegenen Teils des FFH- und Vogelschutzgebiets wird durch das Naturschutzgebiet LÜ 256 „Planken und Schletauer Post“ lokal konkretisiert. Das NSG ist gemäß NLWKN durch „Wälder nasser

bis feuchter Standorte, an die nach Süden und Westen landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen“, charakterisiert. Das Waldgebiet „Planken“ weist ebenfalls gemäß NLWKN „Talsande, entwässerte Niedermoor- und Bruchwaldstandorte als auch Altdünen“ auf. Der Schutzzweck ist u.a. die Sicherung dieses Teils des FFH- und EU-Vogelschutzgebiets „Landgraben- und Dummeniederung“.

Gemäß LRP sind westlich und östlich des bereits bestehenden NSG LÜ 256 „Planken und Schletauer Post“ potenzielle Erweiterungsflächen bestimmt worden, die durch FFH-LRT sowie nach LRP wertvolle Auenbiotopen gestützt werden (Wertstufe 3). Diese potenziellen NSG-Flächen ragen im Süden in die Potenzialfläche hinein. Das FFH-Gebiet sowie die östlich angrenzende potenzielle Erweiterungsfläche des NSG sind vom NLWKN als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete, SST-LBR-512) beurteilt worden, der ebenfalls in die Südspitze der Potenzialfläche hineinreicht. Diese Einschätzung ist durch den LRP (2024) bestätigt bzw. konkretisiert worden. Mehrere Nachweise von Kranichbruten sind in und um den nördlichen Bereich der Potentialfläche bekannt. Dieser ist wegen der Störempfindlichkeit mit einer Störzone von 500 m relevant.

Aus einem avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2023) ist ein Rotmilanhorst westlich der Potenzialfläche, am westlichen Rand von Teilfläche 25 n bekannt. Außerdem sind in dem Gutachten konzentrierte Flugaktivitäten in den Offenlandbereichen /Waldlichtungen östlich des Horststandortes und nördlich der Potenzialfläche (Waldlichtung Zowe) dokumentiert. Diese überwiegend in Teilfläche 25 b liegenden Gebiete haben offensichtlich eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Ferner wurden hier auch Flugaktivitäten des Seeadlers dokumentiert. Diese, wie auch die des Rotmilans, erstrecken sich ferner auf Waldflächen innerhalb der Fläche 27 zwischen dem Horststandort und der Lichtung Zowe.

Im Südosten ist innerhalb der Fläche, südlich der Einbuchtung von Teilfläche 25 b, der Horst eines Wanderfalken bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird folglich nicht eingehalten.

Bedeutsame Fledermausnachweise sind aus Kartierungen (2017) im Raum Prezelle für dortige WEA bekannt (u. a. Mopsfledermaus), Quartiere wurden im Wald vermutet. Balzquartiere des Großen Abendseglers finden sich in den Wäldern (Eurowind/Umwelt & Planung 2017). In Bezug auf die Mopsfledermaus kann dies insoweit konkretisiert werden, dass im Zuge von Erfassungen Nachweise für Mopsfledermausquartiere in den angrenzenden Waldbereichen nördlich und südlich der Fläche 27 erbracht wurden (2021/2022, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland, Modellregion Wendland/ Elbe, Kolonie Gartower Forst/ Rucksmoor, Quartiere Planken und nördl. Wirl). Der östliche Teil der Fläche 27 weist hierdurch eine Verbundfunktion zwischen den Quartieren auf (Quartierverbund).

Ein etwa 500 m breiter Streifen im Norden der Potenzialfläche ist ferner bedeutsam als Wildkatzenlebensraum (hohe Bedeutung für Säuger nach Landschaftsrahmenplan). Eine Zerschneidungswirkung durch WEA tritt im Regelfall nicht auf, allerdings sind während der Bauphase Störungen und Habitatverluste anzunehmen.

<u>Biotopverbund</u>

Ein Entwicklungskorridor für den Waldverbund gemäß Landschaftsrahmenplan, der als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im RROP festgelegt ist, verläuft von Norden nach Süden durch die Potenzialfläche (s. auch Quartierverbund Mopsfledermaus). Er verbindet den nördlich gelegenen Prezeller Forst mit den südlich gelegenen Schutzgebieten. Zu berücksichtigen ist ferner das Naturmonument „Grünes Band“ an der ehem. innerdeutschen Grenze (s. auch sonstige Belange). Da Windenergieanlagen im Regelfall innerhalb von Wäldern keine Barrierewirkung erzeugen, ist keine Beeinträchtigung dieses Verbundsystems zu erwarten, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

<u>Wald</u>

Die Potenzialfläche liegt beinahe vollständig in Nadelwäldern. In einem ca. 1,5 km breiten Streifen, der sich von Norden nach Süden durch die Potenzialfläche erstreckt, sind die Wälder bzw. Bäume gemäß Altersklassen der Waldfunktionskarte zum Teil älter als 80 bzw. 100 Jahre und weisen somit wertvolle Strukturen auf.

<u>Landschaftsbild</u>

Das südlich gelegene Naturschutzgebiet „Planken und Schletauer Post“ inklusive der potenziellen Erweiterungsflächen ist gemäß Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bedeutung bewertet. Dieser Landschaftsbildraum überlagert sich im Süden zum Teil mit der Potenzialfläche.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt vollständig auf einem Mosaik unterschiedlicher Podsole, die sich auf Reinsand gebildet haben. Im Nordwesten ist der nördliche Bereich eines Heidepodsols als kulturhistorisch bedeutsamer Boden zu finden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannte Betroffenheit.

Erfordernisse der Raumordnung / Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche liegt fast vollständig innerhalb des Vorranggebietes Wald gemäß LROP und RROP. Das südlich gelegene FFH Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ ist im LROP und RROP als Vorranggebiet für den Biotopverbund ausgewiesen.

Sonstige Belange

Auf sachsen-anhaltinischer Seite der Grenze ist vom Land Sachsen-Anhalt 2019 der ehemalige Grenzstreifen als „Nationales Naturmonument“ ausgewiesen worden. Die Fläche wird reduziert, um zu diesem Naturmonument einen Abstand von 150 m einzuhalten.

Für Lomitz kann es in Zusammenhang mit den umliegenden Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 sowie den Potenzialflächen 24 „Prezelle West“ und 25 „Gartower Tannen“ ggf. zu kumulativ nicht zumutbaren optischen Belastungen kommen, die unter Punkt 3 geprüft werden.

8. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zu der Landesgrenze Sachsen-Anhalt entfällt ein 150 m Streifen, um das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ zu schonen.

Im Süden der Potenzialfläche entfallen die potenziellen Naturschutzgebiete gem. LRP sowie die Bruthabitate des Schwarzstorches. Bereiche im Südosten entfallen aufgrund des Horstes eines Wanderfalken und unter Berücksichtigung des Kranichs. Die im Gebiet liegenden Gewässer sind als potenzielle/wiederkehrende Brutstandorte auch trotz der älteren vorliegenden Nachweise (2016) anzusehen. Insofern entfällt hier ein Puffer von 500 m um den in der Potenzialfläche liegenden Nachweis. Die nördlichen Waldlichtungen (Zowe) entfallen zudem aufgrund ihrer Bedeutung u. a. für den Rotmilan. Das gilt auch für Waldflächen zwischen Zowe und dem Horststandort. Der mittlere Teil der Potenzialfläche entfällt aufgrund der Baumaltersklassen von 80 bzw. 100 Jahre. Diese haben innerhalb des Vorranggebietes Wald des LROP und RROP eine hohe Bedeutung.

Der Südwesten der Potenzialfläche bildet mit den nördlich gelegenen Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 einen Riegel, der von den südlich gelegenen Schutzgebieten bis zur Siedlung Prezelle im Norden reicht. Um diese Riegelbildung, insbesondere im Zusammenhang mit den Schutzgebieten und den alten Waldstandorten zu vermeiden, entfällt dieser Bereich vollständig. Zusätzlich werden damit die in diesem Bereich als Fledermauslebensraum bedeutsamen Wälder und Waldränder geschont.

Es verbleibt eine Fläche von ca. 74 ha zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004.

9. Prüfung der Umfassungswirkung

Aufgrund des fast vollständigen Entfalls von Potenzialfläche 24 „Prezelle West“ und den bereits erfolgten Flächenreduktionen der Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“ kommt es durch die verbleibende Fläche nicht zu unzumutbaren optischen Belastungen (siehe Gebietsblatt 25).

10. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

11. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Die Ermittlung der Potenzialflächen im Rahmen der GIS-Analyse des Landkreises erfolgte auf Basis vorsorgender Kriterien. Aufgrund weiterer Belange wurden die Flächen (deutlich) reduziert und damit die negativen Auswirkungen vermindert.

Eine besondere Gewichtung wurde aufgrund der Lage der Potenzialfläche innerhalb des Vorranggebiets Wald des LROP auf die Waldstruktur und die Waldfunktionen in Bezug auf die Fauna gelegt. Daher werden Bereiche mit Baumaltersklassen von 80 oder 100 Jahren von einer Nutzung durch die Windenergie ausgenommen. Ferner wurde die Fläche auch um Bereiche mit höherer faunistischer Bedeutung reduziert (Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke) und es wurden Flächen mit Relevanz für den Biotopverbund bzw. den Quartierverbund Mopsfledermaus und das Grüne Band ausgenommen.

Aufgrund der Lage der verbleibenden Fläche direkt an bereits bestehenden Potenzialflächen werden zusätzliche Belastungen für Umwelt und Anwohner minimiert.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidung/Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

12. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet.

Zur Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des LROP für die Windenergienutzung s. Begründung V.1.

Von den ursprünglichen 627 ha der Potenzialfläche entfallen 553 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus dem Vorkommen von Baumaltersklassen von 80 bzw. 100 Jahren und räumlich funktionalen Bezügen zwischen umliegenden Schutzgebieten, sowie aufgrund avifaunistischer Belange (Wanderfalke).

Der verbliebene Bereich der Potenzialfläche (ca. 74 ha) ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen der Potenzialfläche werden ergänzend zu den im Gebietsblatt Nr. 25 Gartower Tannen festgelegten Bereichen als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 22 Prezelle festgelegt.

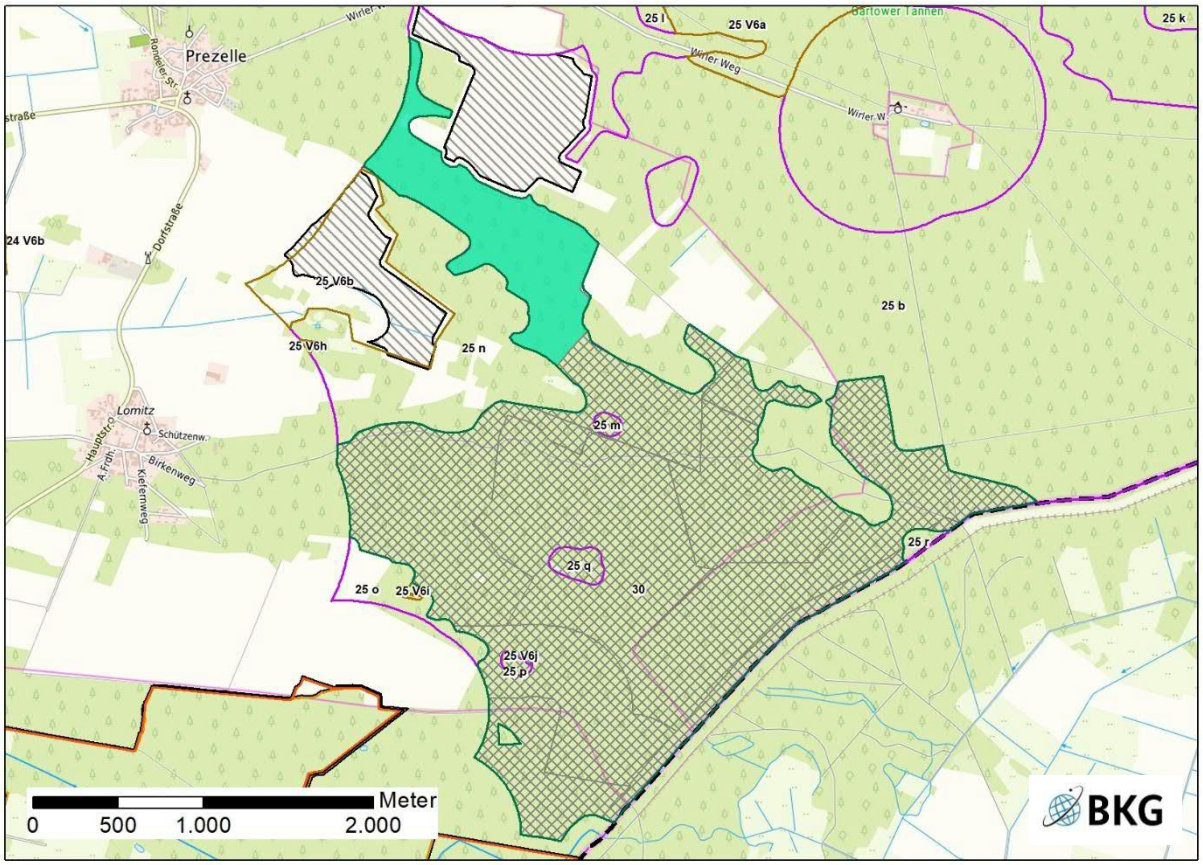


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

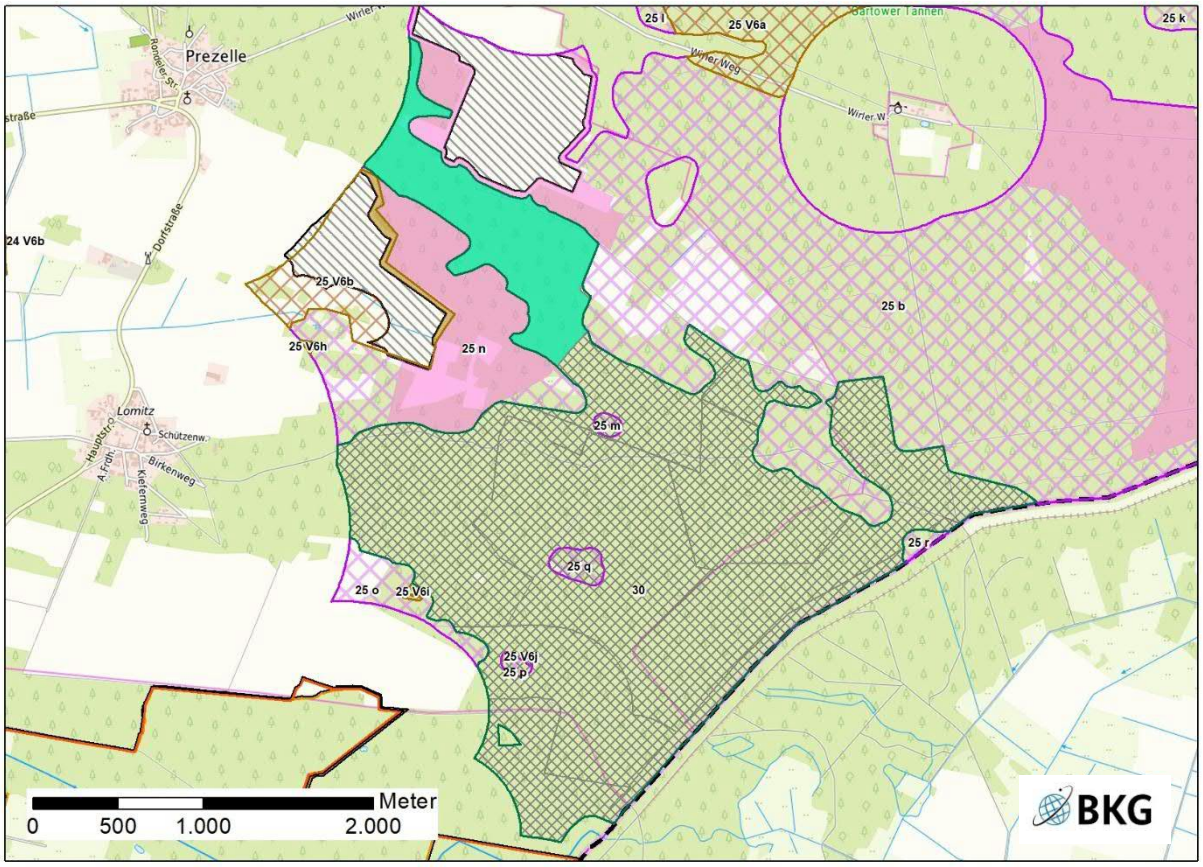
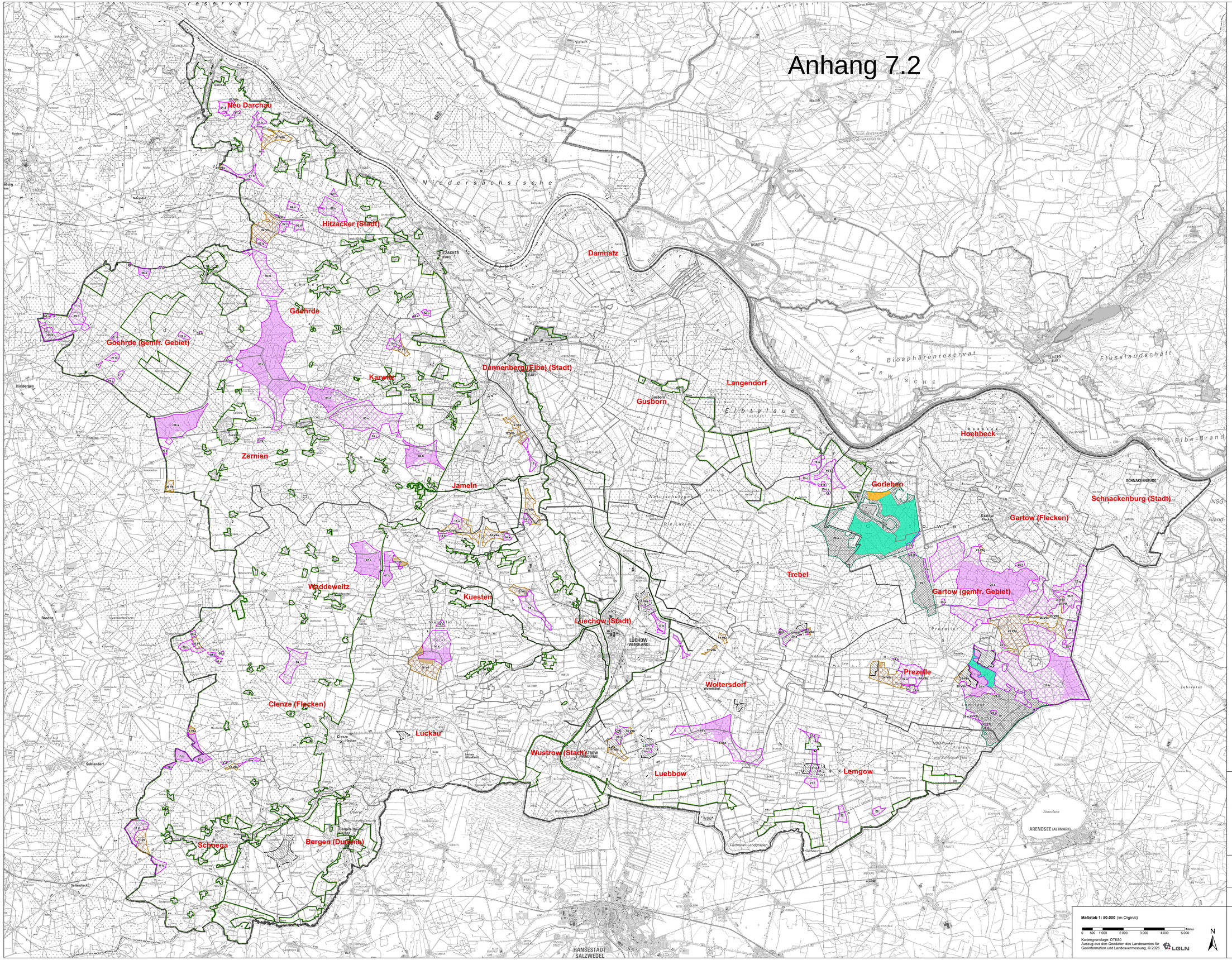


Abb. 4: Ergebnis der Einzelfallprüfung mit Ergebnisflächen V4a und V6a

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 22 Prezelle wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Anhang 7.2



Übersichtskarte Einzelfallprüfung V4a + V6a + V7

- verbleibende Fläche V4a
- entfallene Fläche V4a
- verbleibende Fläche V6a
- entfallene Fläche V6a
- verbleibende Fläche im VR Wald (LROP)
- entfallene Fläche im VR Wald (LROP)
- Entfallene Fläche in der abschließenden Abwägung des Landkreises

Nachrichtlich

- anrechenbare Bestandsfläche
- Bestandsanlage
- Kreisgrenze
- Samtgemeinden
- Gemeinden
- Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Lüchow - Dannenberg

Prüfung von Potenzialflächen als Baustein zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Szenario V4a + V6a + V7
Ergebnis

Stand: Mai 2026

Maßstab 1: 50.000 (im Orginal)

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

Kartengrundlage: DTK50
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, © 2026 LGLN

N

Projektbearbeitung
Planungsgruppe Umwelt

Dipl.Ing. O. Gockel
Gelerser Straße 21
32860 Emmerthal
Tel.: 05155 5515
Fax: 05155 979774
E-Mail: o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Dipl.Ing. M. Logemann
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel.: 051151949784
E-Mail: m.logemann@planungsgruppe-umwelt.de